This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06923981 6

George Bancroft.

SE

TRANSFER FROM LENOX.

SE

Reſtauration
der
Staats-Wiſſenſchaft
oder
Theorie
des
natürlich-geſelligen Zuſtands
der
Chimäre des künſtlich-bürgerlichen entgegengeſezt
von
Carl Ludwig von Haller,
vormals des ſouverainen wie auch des geheimen Raths der Republik Bern ꝛc.

Vierter Band.

Drittes Hauptſtük. Von den unabhängigen geiſtlichen Herren oder den Prieſter-Staaten.

Nach Wahrheit lechzet unſer Geiſt, gleichwie das Herz nach Liebe. Wahrheit wird uns offenbart, auf daß wir lieben mögen.

Stolberg.

Zweyte vermehrte und verbeſſerte Auflage.

Winterthur,
in der Steineriſchen Buchhandlung.
1822.

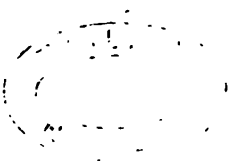

Vorrede.

Schwer wird mir die Vorrede zu diesem vierten Band, welcher der wichtigste, aber auch der schwierigste, und besonders von meiner Seite, in mehr als einer Rükſicht, der kühnste von allen ist. Mit Zittern gieng ich an denselben, mit Zittern gehe ich wieder davon, und was ich vorher geahndet hatte, das bestätigte sich bey jeder Linie seiner Bearbeitung. Die Heiligkeit des Gegenstandes ergriff mein Gemüth und die Ergießung meiner dießörtigen Gefühle hat vielleicht selbst der Gedrängtheit geschadet, nach deren ich sonst von ganzer Seele strebe. Seine unermeßliche Reichhaltigkeit drükte mich beynahe zu Boden, und oft schien es mir unmöglich oder wenigstens Dünkel und Vermessenheit, daß ein einzelner Mensch es wagen könne, einen solch umfassenden Plan auszuführen, zumal wenn er in seinem ganzen früheren Leben keine Gelegenheit hatte dahin gehörige Kenntniße zu sammeln, und wegen dem Glauben in dem er erzogen worden, vielleicht nicht ohne Vorurtheile gegen jene geistigen Autoritäten und Gesellschaften ist, deren in der Natur selbst liegende Nothwendigkeit, deren Ursprung, Wesen und Verfassung

er gleichwohl darzuſtellen unternimmt. So viel mir einmal bekannt, bin ich der erſte der es gewagt hat, wenigſtens in dieſer Form und Geſtalt, eine allgemeine philoſophiſche Theorie aller geiſtlichen Staaten und Geſellſchaften ohne Ausnahme zu liefern. Kein Vorgänger hat mich hier geleitet, ſo wenig als bey den auf äußere oder ſichtbare Kräfte begründeten weltlichen Herrſchaften, die in den drey erſten Bänden dieſes Werkes entwikelt worden ſind; das Ganze iſt nur aus der einfachen Idee hervorgegangen, mir blos im Allgemeinen, und ohne Rükſicht auf irgend ein hiſtoriſches Vorbild, ſo wie dort einen begüterten Landeigenthümer oder einen militäriſchen Anführer, ſo auch hier einen urſprünglichen Lehrer zu denken, der durch überlegene Einſicht und Kenntniß in wichtigen Dingen, freywilligen Glauben finde, ſeine Jünger und Gläubige gleichſam in eine Schule oder äußere Geſellſchaft verſammle, dieſelbe zur Sicherung ihrer Fortdaur, zur Fortpflanzung der nemlichen Doctrin, mit Geſezen und Inſtituten verſehe, und wie endlich auch ein ſolches Verband nach und nach an Kräften wachſen, durch Erwerbung äußerer Güter oder Hülfsmittel ſogar bis zur Selbſtſtändigkeit und vollkommenen Freyheit emporſteigen könne. Dieſer Gedanke war der erſte Keim der ganzen Theorie und ich ahndete ſelbſt nicht die Reſultate, zu denen mich ſeine conſequente Durchführung leiten würde. Wie viele Nachſicht muß ich daher ſchon in dieſer Rükſicht anſprechen und darf ſie nicht nur für die allfälligen Mängel ſelbſt, ſon-

dern auch für den zweyjährigen Verschub hoffen, bey welchem jedoch die gelehrte Welt nichts verlohren haben soll. Wie schwierig, wie heilig zart ist aber auch das Unternehmen alle jene so verschiedenartigen geistigen Verbindungen, die wahren und die falschen Kirchen, die rechtmäßigen Führer und Leiter, wie die Usurpatoren und geistigen Unterdrüker der Menschen, die religiösen und die antireligiösen Gesellschaften, ja selbst die verderblichsten Sekten und Sophistenzünfte zwar unter einen gemeinschaftlichen, höheren Begriff zu bringen, aber doch wieder scharf von einander zu unterscheiden; die Aehnlichkeit in der Art ihrer Stiftung, Verbreitung und Befestigung, und hinwieder die Unähnlichkeit in dem Zwek oder dem Gebrauch ihrer Autorität zu zeigen; sie stets neben einander zu stellen und doch nicht zu verwechseln; der Ehrfurcht nicht zu nahe zu treten, die den ersteren gebührt, den Abscheu nicht zu vermindern, den die lezteren verdienen, sondern vielmehr die Schönheit von jenen oder die Verderblichkeit von diesen durch den Contrast noch auffallender zu machen. Welch gewissenhafte Behandlung des Gegenstandes wird da nicht erfordert! Und wie schwer war es hinwieder diese Zusammenstellung und Unterscheidung verschiedenartiger Beyspiele zugleich mit der möglichsten Kürze zu vereinigen! Wie oft habe ich nicht Gott inbrünstig gefleht, daß er mich auf diesem schlüpfrigen Pfade festhalten, weder zur Rechten noch zur Linken weichen und das Heilige nie aus dem Aug verlieren lassen wolle! Wenn es mir zum

Theil gelungen seyn sollte, so schreibe ich diesen Erfolg nicht nur meinem Bemühen und jener der reinen Liebe zur Wahrheit stets gnädig beystehenden göttlichen Kraft, sondern auch der Fürbitte von anderen zu, die an der Erscheinung dieses Bandes ein lebhaftes Interesse nahmen und mich mit mancherley Subsidien unterstützten.

Gleichwohl muß ich meine Leser bitten, bey Beurtheilung dieses Werks nie zu vergessen, daß sein nächster und eigentlicher Zweck mehr politisch als theologisch ist, so sehr er auch von kirchlichen Gegenständen handelt und selbst von religiösem Gefühl durchdrungen seyn mag. Dem Plane gemäß welcher dieser ganzen Restauration der Staatswissenschaft zum Grunde liegt, und nach welchem ich die göttliche Ordnung in den verschiedenartigen geselligen Verhältnissen der Menschen zu entwikeln unternommen habe, schreibe ich hier kein allgemeines und noch viel weniger ein positives (auf wirklichen Gesezen oder Verträgen beruhendes) christliches oder catholisches Kirchenrecht, sondern vielmehr eine Theorie aller geistlichen Staaten und Verbindungen überhaupt. Hier ist es also weniger um die Lehre und den Glauben zu thun (die sehr verschieden seyn können und oft sogar einander entgegengesezt sind) als vielmehr um den Ursprung, die Natur und die Organisation des geselligen Verbandes, nebst den daraus entstehenden Rechten und Verhältnißen, welche hingegen nothwendiger Weise in allen Kirchen und Sekten ungemein viel ähnliches haben.

Von der Doctrin ſelbſt, zu deren Erhaltung, Verbreitung und Befeſtigung jene Geſellſchaften angeordnet ſind, muß jedoch beyläufig oft die Rede ſeyn, darum weil z. B. der ganze äußere Gottesdienſt, alle Kirchengebräuche und kirchlichen Inſtitute nur der Ausdruk oder das Belebungs-Mittel des Glaubens ſind, und ohne Kenntniß deſſelben weder erklärt noch in ihrem wahren Sinne verſtanden werden können. In dieſem allgemeinen Gemälde kann zwar die chriſtliche Kirche nicht als der einzige Gegenſtand, ſondern nur als illuſtrirendes Beyſpiel erſcheinen; aber freylich als das reinſte und glänzendſte von allen, dasjenige welches ſich zu den übrigen verhält wie die Sonne zum Mond, der ſelbſt ſeinen matten und trügeriſchen Schein nur noch von jener erborget; endlich auch als das bekannteſte und merkwürdigſte, zu deſſen Anführung ſich mir die meiſten Hülfsmittel anboten und von welchem daher auch die meiſten hiſtoriſchen Belege und Beſtätigungen hergenommen ſind. Sollte, in dieſer Hinſicht, bey gelegentlicher Darſtellung ihres Glaubens, ihrer Diſciplin, ihrer Inſtitute und Gebräuche irgend etwas unrichtig oder wenigſtens nicht genau nach den Lehren der Kirche ausgedrükt ſeyn: ſo möge man ſolches nicht meinem Willen, ſondern nur meiner mangelhaften Kenntniß zuſchreiben. Fern ſey von mir die Anmaſſung in Materien die mir großentheils fremde ſind für eine Autorität zu gelten, und ſolche beſſer verſtehen zu wollen als die übereinſtimmende Weisheit der kirchlichen Lehrer und Vorſteher ſelbſt ſie erklärt und auſgelegt hat. Ich

erkenne, daß in ſolchen Dingen, wie in allen andern, nicht jeder Einzelne authentiſcher Richter ſeyn kann, und will alſo mit meinen Anſichten oder Ausdrüken, dem von der Kirche beſtimmten Sinn nicht widerſprechen, noch vielweniger denſelben ausſchließen. Jede Ergänzung oder Berichtigung wird mir willkommen ſeyn, und es ſoll mich freuen auch nur in den mehreren Punkten die Wahrheit und den allgemeinen Glauben getroffen zu haben. Glüklicher Weiſe ſind auch einzelne Irrthümer hier um deſto weniger bedeutend, da es, wie ſchon bemerkt worden, in dieſem Werk nicht ſowohl um Beſtimmung oder genaue Auslegung der religiöſen Lehrſäze, als vielmehr um die geſellige Verfaſſung der Kirche ſelbſt zu thun iſt, die aus ihrer Natur und der Art ihrer Stiftung conſequent abgeleitet worden, und in deren Darſtellung man daher, wie ich mir ſchmeicheln darf, wenig unrichtiges antreffen wird.

Sollten hingegen andere mir eher den entgegengeſezten Vorwurf machen und finden, daß ich mich nur zu ſehr über die Vorurtheile meiner Geburt oder meiner Erziehung erhoben hätte, ja ſogar mich offenbar zu dem Princip, der Verfaſſung und den Inſtituten der allgemeinen chriſtlichen Kirche hinneige: ſo mögen ſie bedenken, daß vorerſt ſchon die Natur des Gegenſtandes es gewiſſermaßen erfordert oder beynahe nothwendig veranlaſſet hat. Indem ich durch Nachdenken und Forſchungen die geiſtlichen Staaten und Geſellſchaften ſtudirte, lernte ich ſie

kennen, und meiner Wahrheitsliebe iſt einmal nicht möglich der Evidenz zu widerſtehen da wo ich ſie zu finden glaube. Sobald ich irgend einen an ſich ehrwürdigen Gegenſtand zu beſchreiben unternehme, ſo glaube ich denſelben in ſeinem Geiſt und Weſen rein und treu auffaſſen zu ſollen, nicht aber wie er durch ein trübes Glas angeſehen, von ſeinen Feinden mißkennt oder entſtellt werden mag. Bey der geprieſenen Toleranz die man ſogar gegen alle Sekten und verderbliche Irrthümer fordert, wird man es mir doch wohl erlauben auch gegen unſere älteren Brüder und gegen die allgemeine Kirche toleraut oder vielmehr gerecht zu ſeyn; ja es iſt dieſe Geſinnung in einem rein wiſſenſchaftlichen Werke noch viel nothwendiger, und jedem redlichen Schriftſteller ſtrenge geboten. Warum ſoll ich haſſen diejenigen die mir nie etwas zu leid gethan, vielmehr in meinem Leben mir ſo viel Gutes erwieſen haben; diejenigen die zwar unſere Trennung von ihnen bedauern, aber uns dennoch lieben und für uns bitten, während wir ſie nur zu oft aus Gewohnheit und aus Mangel an beſſerer Kenntniß, mit Schmähungen, mit unfreundlichen Worten und Ausdrüken beleidigen. Mit der nemlichen Aufrichtigkeit von deren ich ſchon in der Vorrede zum erſten Band Beweiſe gegeben, will ich übrigens den Gang meines Geiſtes beſchreiben, wie ich durch die bloße Conſequenz der Principien auch auf dieſe Einſichten geleitet wurde, und wie es mir einmal unmöglich war im Politiſchen alles von oben herab und im Kirchlichen alles von unten herauf zu erklären, dort die ur-

ſprüngliche Freyheit und Gleichheit, die Volks-Souverainität oder gar die Verwerfung aller höheren Autorität zu bekämpfen und hier dieſelbigen anzuerkennen. Wiewohl im ſtreng Calviniſchen Syſtem geboren und erzogen, habe ich dennoch von Kindheit an nie eine wirkliche Abneigung, vielweniger Haß gegen die catholiſche Kirche gefühlt. Dazu mögen ſchon die billigen Aeuſſerungen meines Vaters *) beygetragen haben, der wegen ſeinen hiſtoriſch litterariſchen Arbeiten mit vielen gelehrten Catholiken, Biſchöffen, Aebten und Kloſter-Geiſtlichen in mannigfaltiger Verbindung ſtand, und daher oft mit Liebe und Freundſchaft von ihnen, ja ſogar mit vieler Billigkeit von ihrem Glauben ſprach, ohne deßwegen in theologiſche oder kirchliche Unterſuchungen weiter einzutreten. Ich habe ſein gutes Herz, ſeine wahre Unparteylichkeit von ihm geerbet, wiewohl der Geiſt mich auf Forſchungen anderer Art hinleitete. Religioſe und kirchliche Gegenſtände waren mir zwar nie zuwider, aber doch meinen gewöhnlichen Beſchäftigungen fremde, und ich ahndete nicht, daß ich dieſelben je mit ſo lebendigem Intereſſe ſtudiren würde, oder wegen ihrem Zuſammenhang mit weltlichen Verfaſſungen ſtudiren müßte. Die Licenz der Doctrinen, die ſtürmiſchen Ereigniſſe der Zeit, das Beyſpiel der Welt nebſt ihren Geſchäften und Zerſtreuungen, hatten zwar auch in mir die religioſen Grundſäze und Ueberzeugun-

*) Gottlieb Emanuel von Haller, Verfaſſer der Bibliothek der Schweizer-Geſchichte, geb. 1735, geſt. 1786. ältſter Sohn von Albrecht von Hallen.

gen eine Zeitlang eingeschläfert, aber nie ganz erstikt, die Eindrüke meiner Jugend und die innere Anlage meines Gemüths nicht zu zerstören vermocht. Klöster schienen mir zu den Wissenschaften vielen Vorschub zu leisten; die Schönheit der catholischen Tempel gefiel mir besser als die Naktheit der protestantischen, und meine Neugierde war stets gespannt, auch den Sinn und die Bedeutung so vieler, von den unsrigen ganz verschiedenen Institute und Gebräuche zu kennen, wozu mir aber freylich Zeit und Veranlassung mangelten. Während meines mehrjährigen Aufenthalts außer der Schweiz hatte auch ich Gelegenheit mit vielen catholischen Geistlichen höheren und niederen Ranges näher bekannt zu werden, und wiewohl kein einziger derselben es je nur versucht hat, meinen Glauben zu schwächen oder mir den ihrigen beyzubringen: so weiß ich nicht, welch geheime Sympathie mich zu denselben anzog und wie sie mir stets so viel Ehrfurcht und Zutrauen einflößten. Ihre Liebe, ihre Sanftmuth, ihre wahre Duldung, nicht zwar des Irrthums aber des irrenden Menschen, war der erste Charakter der mich an ihnen frappirte; ihr gesundes Urtheil über die Revolution und die politischen Begebenheiten der Zeit, mag das Herz noch mehr an sie geknüpfet haben, und ihre gründliche Gelehrsamkeit sezte mich um so mehr in Erstaunen, als wir sie bey ihnen gar nicht vorauszusezen gewöhnt sind. Bey ihnen fand ich mehr als bey keinen anderen die wahre Kenntniß und daher auch den Abscheu vor den Grundsäzen der Revolution; sie hatten

am meiſten gelitten und nie hörte ich ſie über den Verluſt von äußeren Gütern oder Einkünften klagen; eignes Unglük ſchmerzte ſie weniger als dasjenige welches der Welt widerfuhr, während hingegen unter uns weltlichen jeder in der allgemeinen Calamität der Revolution meiſt nur dasjenige Uebel ſieht, welches ihn ſelbſt betroffen hat, aber gegen alles übrige gleichgültig bleibt, oder ſolches gar noch billiget. Gleichwohl hatte ich damals noch von der Natur einer wahren Kirchen-Verfaſſung, von den Lehren der catholiſchen Kirche, von dem Sinn und dem Zwek ihrer verſchiedenen Gebräuche nicht den mindeſten Begriff, und war darüber ſo unwiſſend als zu der Zeit wo wir aus unſern proteſtantiſchen Schulen zu treten pflegen. Die erſte Ahndung von dem was eine Kirchen-Verfaſſung, eine äußere und ſichtbare Geſellſchaft von Gläubigen ſey und was ſie zu bewirken vermöge: mag wohl — ſonderbar genug — eher durch das Abſcheu erwekende, aber doch belehrende Studium der Schriften über die antireligioſen geheimen Geſellſchaften in mir aufgewekt oder veranlaſſet worden ſeyn. Wenn ich da eine geiſtige Autorität auftreten, ein förmliches geiſtiges Reich ſich erheben ſah, welches mit unſichtbarer Gewalt die Völker und ſelbſt die Throne zu beherrſchen unternahm; wenn ich dabey die äußere Organiſation dieſer Geſellſchaft betrachtete, ihre ſcharf gezeichnete Hierarchie von dem Stifter herab in verſchiedener Gradation bis zu dem Volk der Gläubigen; ihre Noviziate, Prüfungen und Einweihungen, Disziplinen und Gelübde, ihre Verſamm-

ungehörter mit derſelben Zierrathen und Symbolen, ihre Fertigung zahlloſer in dem nemlichen Geiſt geſchriebener Bücher, ihre Thätigkeit zur Verbreitung der eigenen und zur Hinderung aller entgegengeſezten Doctrinen, ihre Lobpreiſung und Begünſtigung aller Freunde und Beſchüzer, ihre Bekämpfung oder Verfolgung aller Feinde und Widerſacher des Ordens; ihre Befliſſenheit Schulen, Akademien und ſelbſt den Privat-Unterricht ausſchlieſſend zu leiten; ihr Streben nach dem Beſiz oder der Diſpoſition über weltliche Güter zum Behuf des Ordenszweckes oder zur Belohnung ihrer Mitglieder; ſelbſt ihren Schein von Wohlthätigkeit um ſich der Welt deſto wichtiger oder unentbehrlicher zu machen; wenn ich ferner dieſe Geſellſchaft ſogar behaupten hörte, daß die Staaten in ihr, nicht aber ſie in den Staaten liege, daß ihr die geſezgebende Macht zukomme, die weltlichen Fürſten aber nur ihre untergeordneten Inſtrumente ſeyn ſollen; wenn ich endlich erkennen mußte, daß jener Orden nicht durch bloße zufällig erſcheinende Bücher ſondern gerade durch die äuſſere Form und oberſte Leitung, durch den geſelligen Zuſammenhang und vereinte Kräfte ſo mächtig geworden ſey und die Welt aus ihren Angeln gehoben habe: ſo war der Widerſpruch zwiſchen jener geiſtigen Herrſchaft oder gefoderten Dienſtbarkeit und dem ausgehängten Schilde von Freyheit der Privat-Vernunft und allgemeiner äuſſeren Unabhängigkeit, nicht das einzige was mir auffiel, ſo anſtößig er in der That vorkommen muß und daher auch von den meiſten Menſchen ausſchlieſſend gerüget

wird. Etwas tiefer in die Natur eindringend, überzeugte ich mich vielmehr, daß im geiſtigen, wie im weltlichen, die Menſchen nie aller höheren Autorität weder entbehren noch entweichen können, ſondern mit oder ohne ihren Willen, nur Herren und Obere wechſeln; *) daß eine Art von geiſtiger Leitung dennoch nothwendig und wünſchenswerth wäre, daß nicht die Idee jener Geſellſchaft an ſich, nicht ihre äußere Form und Organiſation, ſondern nur die zum Grund liegende Doctrin ſelbſt gefährlich oder verwerflich ſey, und daß ähnliche Mittel zu beſſeren Zweken verwendet werden könnten. Wie oft habe ich daher nicht das Bedürfniß gefühlt, wie oft von vielen Redlichen den Wunſch äußern gehört, daß eine entgegengeſezte Geſellſchaft zur Bekämpfung der Revolution und ihrer Grundſäze errichtet werden möchte, um die Gutgeſinnten zu ſammeln, zu ſtärken, ihnen auch Anſehen und Einfluß bey der Welt zu verſchaffen; eine Geſellſchaft die zwar nie zu Stande kam, aber dennoch von den Anhängern der revolutionären Sekte ſtets gefürchtet wird, ſo daß ſie (wie noch in dieſem Augenblik geſchieht) bey dem geringſten Zuſammenwirken rechtſchaffener Männer oder Schriftſteller ſogleich geheime Verbindungen, verborgne oder unſichtbare Regierungen wittern und ſich dadurch allemal ſelbſt anklagen oder entlarven. Allein erſt lange nachher, und ſogar nur allmählig während der Bearbeitung des gegenwärtigen Bandes, iſt mir bis zur vol-

*) Vergl. Reſtauration B. I. S. 113. ff. und S. 145.

tigen Ueberzeugung klar geworden, daß jene von allen Redlichen gewünschte, nicht geheime sondern öffentliche Gesellschaft, eigentlich schon längst existirt, durch göttliche Veranstaltung gestiftet und mit bewundernswürdiger Vollkommenheit organisiret ist; daß sie in nichts anders als in der allgemeinen christlichen Kirche selbst besteht, die seit achtzehn Jahrhunderten ihre Proben bestanden hat, und vielleicht eben deßwegen von jenen Sophistenzünften so sehr gehasset wird, weil es sich hier um nichts geringeres als gewissermaßen um den Besitz der höchsten Gewalt, d. h. um die oberste Autorität in geistigen Dingen handelt; daß endlich nur sie allein alle jene Zweke wirklich erfüllt und herrlich realisirt, die man auf falschen und verderblichen Wegen durch elende Surrogate vergebens zu erreichen gesucht hat. Oder ist dann die christliche Kirche nicht das Licht der Welt, die geistige Führerin und Leiterin der Menschen? Hat sie nicht ohne äußeren Zwang, blos durch ihren milden geistigen Einfluß, gleich der Seele über den Körper, die ganze Welt regiert? Ist sie nicht gewissermaßen die gesezgebende Macht, indem sie der Welt zwar nicht ihr eigen Gesez, aber das Gesez Gottes lehret, entwikelt oder auslegt: und würde es ein so großes Uebel seyn, wenn die Fürsten und Obrigkeiten dieser Welt auch ihre Freunde und Hülfleister wären, dieses Gesez handhabten und selbst ausübten, nichts thäten was dem Zwek einer Religion und religiosen Gesellschaft zuwider ist, die Gerechtigkeit und Liebe gegen alle Menschen gebietet und eben deßwe-

gen auch jedem das Seinige läßt? Hat nicht die christliche Kirche im eigentlichen Sinn die Finsterniß vertrieben und dem Mißbrauch der Gewalt vorgebeugt, Vorurtheile und Despotismus bekämpft und besiegt, die Wurzel aller Irrthümer, wie die Quelle aller Wahrheit gezeigt, einerseits die Ausübung der Macht geregelt, gemäßiget, in lauter Wohlthat verwandelt, anderseits den Gehorsam veredelt, geheiliget und eben dadurch frey gemacht, überall die Würde des Menschen erhöhet, die Freyheit der Großen und der Kleinen beschützt, indem sie dieselben nicht harter menschlicher Willkühr, sondern nur dem allgemeinen und milden göttlichen Gesez unterwarf? Wurden nicht auch die Mitglieder dieser großen geistigen Gesellschaft durch ihre Verbindung unter einander, durch mächtige Freunde und wechselseitige Liebe gestärkt, ihre Diener und Vorsteher zu Ehre, Macht und Ansehen erhoben, also daß es denselben nicht nur an dem nöthigen, sondern auch an dem überflüssigen nicht gemangelt hat? Wo war eine schönere und glänzendere Laufbahn für die Weisen und Gelehrten? ein Name den keiner verdient, der die Wahrheit in etwas anders als in dem Wort Gottes, in den Werken und Gesezen des Höchsten sucht, und diese Erkenntniß auch der Tugend, der Pflicht und der menschlichen Gesellschaft dienstbar macht? — Wo konnten sie eher als hier rechtmäßig und mit gutem Gewissen, nicht nur den Fürsten gleichgesezt werden, sondern durch Lehre, Rath und Beyspiel sogar über die Fürsten selbst herrschen, aber freylich nicht zu ihrem Schaden,

ſondern nur zu ihrem und ihrer Völker Wohl? — Lagen nicht die Staaten gewiſſermaßen in der Kirche, gleichwie ſie hinwider in ihnen? Iſt es nicht ihr allein gelungen, Mannigfaltigkeit in den Formen und Einheit in dem Geiſt, den Patriotismus und den wahren Cosmopolitismus mit einander zu vereinigen, indem ſie die Liebe des Nächſten prediget und doch ein Band der Brüderſchaft zwiſchen allen Fürſten und Völkern knüpft? Hat ſie nicht, in geiſtigem Sinne, gleichſam die Gränzen der Staaten und Nationen verſchwinden laſſen, alſo daß bey aller äußeren Verſchiedenheit die den Erdboden zieret und verſchönert, man dennoch überall wo der Name Chriſti verehret ward, wo das Zeichen des Kreuzes, jenes Wappen des Reiches Gottes auf Erden, jenes Symbol der ſich hingebenden allumfaſſenden Liebe, aufgepflanzet war, nicht aus dem gemeinſamen Vaterlande trat, nicht unter Fremde, ſondern unter Mitbürger und geiſtige Brüder kam, das nemliche Geſez, den nemlichen Glauben wieder fand? — Ihr wollet einen Staaten-Staat, einen ſogenannten Weltbürger-Staat: wer realiſirt ihn beſſer als die chriſtliche Kirche, die gleichwohl keinem einzigen etwas von dem Seinigen nimmt? Könnten nicht auch durch ſie (wie es in früheren Zeiten oft geſchah) ſelbſt die Streitigkeiten der weltlichen Potentaten vermieden, oder freundlich beſeitiget werden, vielleicht mit mehr Einſicht, Kenntniß und Uneigennüzigkeit, als es durch gewöhnliche Unterhandlungen geſchieht, die meiſt nur Kriege mit anderen Waffen ſind, nie auf die Wurzel des Uebels gehen

und nur kurze Waffenstillstände herbeyführen? — Verdankt man nicht auch der christlichen Kirche alles was nicht blos ausschlieſſendes egoistisches Privateigenthum, sondern wirkliches Gemeingut des ganzen Volkes ist; höhere und niedere Schulen für alle Künste und Wissenschaften, alle Anstalten für Arme, Kranke und Unglükliche, alle liebevollen gemeinnüzigen Stiftungen, den Trost und die Hoffnung der Schwachen, die Sicherheit und den guten Willen der Mächtigen? — Vereiniget sie nicht mit einem Wort alle Charaktere, welche die neueren Philosophen in ihrer Verblendung, aber doch in dunkler Ahndung eines reellen Bedürfnisses, auf jede weltliche Herrschaft übertragen, und nur da nicht sehen wollten wo sie wirklich bestehen und allein bestehen können? — So suchte man auch hier in der Ferne, was vor Augen lag, strebte nach einem Ideal, das längst realisiret war, und grübelte über ein Problem, das seit achtzehn Jahrhunderten herrlich aufgelöset worden. Oder ist dann die christliche Kirche nicht die allgemeine, die nothwendige, die unzerstörbare Gesellschaft, die allen Wechsel irdischer Güter und weltlicher Herrschaften überlebt; das groſse Bürgerthum, das allumfassende Gemeinwesen, republikanisch in seinem Geist und Zwek, monarchisch nur in der äuſseren Form und in dem zeitlichen Ursprung? — Denn nur in ihr sind alle Menschen als Gläubige gleich, nicht aber an äuſseren Gütern oder erworbenen Privat-Rechten, und der Unterschied des nothwendigen Ranges besteht nur in höheren Pflichten und Beschwerden. Hier

ist die Macht zwar auch nicht vom Volke gegeben, aber doch nur für dasselbe bestimmt; hier herrschet man nur, indem man andern dient und nüzt. Hier sind auch die Domainen nicht das Privat-Eigenthum ihrer Besizer oder zeitlichen Nuznießer, sondern das Eigenthum des christlichen Volks oder der ganzen geistigen Gesellschaft; nur zur Erhaltung der Kirche und ihrer Diener bestimmt, die Hülfe der Gegenwart, die Hoffnung zukünftiger Generationen; hier ist Ansehen und Illustration keiner Classe verschlossen oder allzuschwer, hier kann es nur durch Tugend oder Verdienst erworben oder behauptet werden. — Hier sieht man keine Erblichkeit, darum weil auch nichts auf eigenthümlichen äußeren Gütern und Rechten beruht; vom Oberhaupt der christlichen Kirche bis zum geringsten Beamten muß alles gewählt werden; die Bürger dieses Staates werden nie von ihm verlassen oder abgetreten, obschon sie hingegen ihn verlassen können und auch darin noch ihre Freyheit geschont wird; hier allein wird die Welt, durch den bloßen Geist, mildiglich und ohne physischen Zwang mit lauter Liebe regiert. — O, ihr Thoren! diese himmlische Gesellschaft habt Ihr gehöhnet, verspottet, erschüttert, sogar zu vernichten oder der Welt zu entfremden gesucht; und was haben wir jezt durch Eure elenden Surrogate von geheimen sogenannten Weisheits-Schulen, von ökumenischen anonymen Büchergerichten, von Direktionen der öffentlichen Meynung u. s. w. erhalten? ... Finsterniß unter dem Namen des Lichts, Anarchie aller Doctrinen, Verwirrung ohne End; Despotismus als Re-

gel und nach Grundſäzen, anſtatt daß er ſonſt nur als Mißbrauch und als vorübergehendes einzelnes Phänomen erſchien. Selbſt die Menſchen die ſich am nächſten ſind, knüpft kein gemeinſamer Glaube mehr; bey den vielen die ſich weiſe nennen, iſt die Wahrheit oder das Wort Gottes theurer als je im Land, und ſo manche Stadt ſo manchen Gözen hat das neue Juda. — Man erkennt kein göttliches, allgemeines Geſez mehr und ſeufzet dagegen unter einer Laſt von drükenden, willkührlichen Menſchenſazungen, die ſich ſtets widerſprechen, die jeden Augenblik gemacht und wieder umgeſtürzet werden. Die Welt ſteht unter dem Joche von Sophiſten die ſelbſt nicht wiſſen was ſie wollen, und nur in dem Haß gegen alles Wahre und Göttliche vereiniget ſind; während man von nichts als von Vernunft, Recht und Freyheit ſchreibt oder ſchwazt, herrſchen Unvernunft, Zwang und Ungerechtigkeit aller Art mehr als in keinem anderen Zeitpunkt. Der gelehrte Stand iſt daher in Verachtung verſunken, und das nicht ohne Grund, weil er ſelbſt das Verderben begünſtiget hat. Seine Mitglieder ringen mit Hunger und Kummer, müſſen den Launen einer unwiſſenden Menge fröhnen, und die vorgebliche Weisheit iſt zur feilen Buhlerin geworden. — Statt der allgemeinen Brüderſchaft iſt jeder des anderen Feind; ſtatt der Nächſtenliebe und der allgemeinen Menſchenliebe ſieht man nur Egoismus und Gleichgültigkeit gegen fremdes Leid; Stolz und Härte bey den Oberen, Haß, Troz und Neid bey den Unteren, Argwohn auf allen Seiten. — Die Gräu-

der Staaten und Nationen sind schärfer als je gezeichnet, jedes Volk will gleichsam allein in der Welt seyn; alles ist von einander isolirt, abgeschnitten, getrennt: und wenn man das Gebiet eines anderen weltlichen Herren betritt, so ist man Untersuchungen und argwöhnischer Bewachung ausgesezt, als ob man unter Saracenen käme. Fürsten und Völker stehen einander stets feindselig gegenüber, die Kriege sind zu Vertilgungs-Kriegen geworden, die Friedens-Verträge selbst werden nur aus Ermüdung geschlossen und heben nie die Wurzel des Uebels auf; — des Eigenthum der christlichen Kirche ist dem individuellen Wucher und Müßiggang überliefert, fast alle gemeinnüzigen Stiftungen sind zerstört oder sie haben den Charakter der reinen Wohlthat verloren und sind in neue Lasten und Beschwerden ausgeartet; überall ist die Liebe gewichen, es herrschet nur physischer Zwang: und das alles verdankt die Welt ihrer Verblendung, daß sie sich dem milden Einfluß jener großen geistigen Gesellschaft entzogen hat, und neue Pharisäer, Schriftgelehrte und Heuchler dem Reich Gottes nur deßwegen Gewalt anthaten, um solches selbst an sich zu reissen.

Allein damals war ich noch weit entfernt diese Resultate zu ahnden, zu deren kurzen Darstellung mein Gefühl mich hier bereits hingerissen hat. Blos bey der allgemeinen Idee verbleibend den Ursprung der menschlichen Gesellschaft, von oben herab, aus dem sich an eine

vorher beſtehende Macht anſchließenden Bedürfniß herzuleiten, und dabey auch auf die geiſtige Ueberlegenheit, auf das Verhältniß eines Lehrers zu ſeinen Jüngern, deſſen mögliche Erweiterung und Befeſtigung Rükſicht zu nehmen: entwikelte ich dieſen Gedanken vorerſt ſo gut möglich durch die bloße Kraft meiner Phantaſie, und trieb die Folgerungen ſo weit ſie mir aus der bloßen Vernunft zu fließen ſchienen. Die hiſtoriſchen Beyſpiele und Beſtätigungen wurden auch hier nur ſpäter geſucht und zu meinem eigenen Erſtaunen, aber auch zu meinem innigen Vergnügen, glänzend aufgefunden. Von demſelben Augenblik erhielten auch kirchenrechtliche und kirchenhiſtoriſche Schriftſteller, wie ſie mir etwa zufällig in die Hände fielen, für mich ein ganz neues unvermuthetes Intereſſe. Sie dienten dazu jene blos philoſophiſche Theorie an der Erfahrung zu prüfen, zu beſtätigen, zu läutern und zu vervollſtändigen, Irrthümer zu berichtigen und Lüken zu ergänzen, Blumen zu ſammeln, die ſpäterhin in den Kranz geflochten werden konnten, die Darſtellung des Ganzen durch die Harmonie von Vernunft und Erfahrung gediegener, lebendiger, überzeugender zu machen; aber den erſten Gedanken dazu haben ſie mir nicht gegeben, ſondern ihn nur zurükgeſpiegelt. So iſt der kurze Abſchnitt von den unabhängigen geiſtlichen Herren oder den Prieſter-Staaten entſtanden, welcher 1808 in meinem Handbuch der allgemeinen Staaten-Kunde erſchien, und den ich ſchon damals nicht ohne Vorliebe behandelte; zwar ein compen-

dieſartiges, mageres Gerippe, das aber gleichwohl in ſeinen Hauptumriſſen nicht übel angelegt geweſen ſeyn muß, da es mir einerſeits von gelehrten catholiſchen Geiſtlichen die Aeußerung zuzog, ich ſey ihres Glaubens ohne es zu wiſſen, und anderſeits zu meinem Erſtaunen, aber zum Beweis der Widerſprüche deren wir in unſeren Tagen viele ſehen, ſogar von proteſtantiſchen Rezenſenten am meiſten gelobt, und von anderen die ſonſt mit Heftigkeit über das ganze Buch herfielen, wenigſtens gar nicht getadelt ward. Man wird es indeſſen meiner Aufrichtigkeit glauben, wenn ich bezeuge, daß ich bey ſeiner Abfaſſung noch nicht ein einziges catholiſches Buch geleſen hatte; und darin liegt auch der Grund warum keines derſelben darin angeführt iſt; die wenigen hiſtoriſchen Beyſpiele und Beſtätigungen waren blos aus der heiligen Schrift ſelbſt oder aus proteſtantiſchen kirchenrechtlichen Schriftſtellern, wie z. B. einem Boehmer, Mosheim, Spittler u. ſ. w., hergeholt; allein meinem Erwarten ganz zuwider hat gerade das aufmerkſame Studium dieſer lezteren, meinen Geiſt am wenigſten befriediget. Ich miſskenne zwar ihre guten Abſichten, ihre durchſcheinende Redlichkeit nicht, und habe ſelbſt aus ihnen viel gelernt; aber das Wanken und Schwanken, der Mangel an Conſequenz den ich ſogleich in dieſen Schriftſtellern, ſelbſt bey den beſſeren, zu erkennen glaubte; ihre unzähligen Varianten und Widerſprüche, ſowohl in den Dogmen als in den Ideen über die Kirchenverfaſſung, welche ſchon eine ſchlimme Vorbedeutung für die

Wahrheit des Haupt-Principiums ſind; ein gewiſſer trokener, bitterer, wegwerfender, allzu vornehm auf ſeine Gegner herabſehender und von aller Liebe entfremdeter Ton, der mir in ſo wichtigen Gegenſtänden dem Anſtande nicht gemäß und ſelbſt der Achtung gegen ſeine Väter und älteren Brüder zuwider ſchien; ihr ſtetes Ausweichen der Hauptfrage und Abſpringen auf bloße Neben-Sachen, auf wirkliche oder beglaubte Mißbräuche; ihre Abneigung gegen alle hiſtoriſchen Zeugniße und gegen die übereinſtimmende Weisheit früherer Jahrhunderte, als ob während anderthalb Jahrtauſenden kein Chriſtenthum und keine Wiſſenſchaft beſtanden hätte; endlich ſogar der Mangel an Gefühl und Beredſamkeit der bey den meiſten dieſer Schriftſteller herrſchet: alles dieſes trug nur deſto mehr bey, mich auf die Lüken und inneren Schwächen des proteſtantiſchen Kirchen-Syſtems aufmerkſam zu machen und meine aus der bloßen Vernunft geſchöpfte Anſicht von der wahren Natur der Kirche zu beſtätigen. Als ich nun zur eigentlichen Ausarbeitung dieſes vierten Bandes übergieng: ſo glaubte ich ſchon aus Pflicht und unparteyiſcher Wahrheitsliebe auch die beſſeren catholiſchen Schriftſteller zu Rathe ziehen zu ſollen, als in denen natürlicher Weiſe mehr Materialien anzutreffen ſeyn dürften, und welche wenigſtens die Natur und Verfaſſung ihrer Kirche beſſer kennen ſollten als wir. Da frappirte mich die, meinen Geiſt ſo ſehr anſprechende, Conſequenz und der vollendete innere Zuſammenhang; die unwandelbare Uebereinſtimmung in allen Hauptſachen, die ſchöne

Harmonie zwiſchen den Principien, der Erfahrung und Autorität; die gründliche Gelehrſamkeit welche nicht ſcheut die Zeugniße aller Länder und Zeitalter, ja ſogar ihrer Gegner ſelbſt zu erforſchen und zur Probe aufzurufen; die redliche und vollſtändige Darſtellung aller unſeren Gründe oder Einwürfe, welche ſie wahrlich viel beſſer kennen und treuer anführen als wir die ihrigen; das aufrichtige Geſtändniß eigener Fehler und eingeſchlichener Mißbräuche, während die Proteſtanten faſt keine dergleichen bey ſich ſelbſt anerkennen wollen; der geſunde Geiſt, welchen ihre Grundſäze auch auf andere moraliſche oder juridiſche Wiſſenſchaften verbreiten; die Mannigfaltigkeit der Mittel zur Belehrung, Beſſerung und Heiligung des Menſchen, alldieweil mir beynahe nur auf ein einziges beſchränkt ſind; ſelbſt der Ton von Achtung und Liebe der in dieſen Schriftſtellern noch gegen ihre von der Kirche getrennten Brüder herrſcht; endlich auch die gefühlvolle Sprache, die ſeelerhebende Beredſamkeit, welche gewöhnlich die Begleiterin der Wahrheit iſt und wenigſtens nur aus einem Herz voll Ueberzeugung fließen kann. Da muß ich geſtehen, daß ich nun erſt anfieng, wie vorher im Politiſchen ſo auch jezt im Religioſen oder Kirchlichen mit mir ſelbſt eins zu werden, Ruhe der Seele, Befriedigung meines Geiſtes zu finden. Und wenn ich nun gar die vor unſeren Augen vorgehenden wunderbaren Ereigniſſe betrachtete: den tugendhaften Kampf, die würdevolle Haltung der catholiſchen Kirche während einer dreyßigjährigen ſchrecklichen Verfolgung; ihr unzerſtörbares Leben das

immer neue Zweige und Früchte hervorbringt, die verlornen oder vernichteten Hülfsmittel ſtets wieder erſezt; die groſſen Geiſter die auf einmal wieder in ihrem Schooſſe auftreten, und das in einer Epoche wo faſt alle Schulen zerſtört waren, die Doctrin überall verdorben und eine ganze Generation jedes Mittels zur Fortpflanzung des chriſtlichen Unterrichts beraubet ſchien; die glänzenden Vertheidiger, welche ſie ſelbſt unter weltlichen Schriftſtellern aller Nationen findet, *) ſo daß gleichſam die Steine zu reden anfangen um uns zur Einheit des Glaubens zurükzuführen; der lebendige Schwung, den ſie, wenn auch unter fortdaurendem harten Kampfe und ohne einigen Schuz weltlicher Macht, in jenem Lande nimmt wo man ſie bis auf die Wurzel zerſtört zu haben glaubte; das erhabene Beyſpiel des jezigen Oberhaupts der Kirche und ſeines unmittelbaren Vorgängers, welche gleich Felſen der Tugend da ſtanden, eher alles erduldeten als ihrer Pflicht untreu zu werden, durch Beharrlichkeit, Sanftmuth und Liebe zulezt ihre Feinde beſiegten und ſich die Hochachtung der Proteſtanten ſelbſt erwarben; die zweymalige wunderbare Rettung des heiligen Stuhls, als Ober-Hirten der ganzen Chriſtenheit, welcher ſogar von proteſtantiſchen Fürſten wieder in ſeine Würde, ſeine Be-

*) Stolberg, Schlegel, Werner, Schloſſer u. a. m. in Deutſchland; Chateaubriand und Bonald in Frankreich; Graf Maiſtre in Italien; Wix und mehrere andere in England u. ſ. w.

ſtzungen und ſeine äußere Freyheit hergeſtellt ward, während faſt alle übrigen Zweige dem Wechſel oder der Vernichtung ausgeſezt blieben; das Wiederaufleben ſo vieler Inſtitute die man unter dem Druk des Zeitgeiſtes auf ewig zerſtöret glaubte, jezt aber ſogar von nicht-catholiſchen Fürſten wieder hervorgerufen, beſchüzt und begünſtiget werden u. ſ. w.; ſo wird man begreifen, daß mein Geiſt und mein Gemüth noch mehr zu dieſer Kirche angezogen werden mußten (ja daß ich mich ſeit der erſten Ausgabe dieſes Bandes auch äußerlich und förmlich mit derſelben vereiniget habe) da ich einmal ſolch erſtaunende, aller Erwartung, allen verkündigten Zweken ſelbſt widerſprechende Begebenheiten, nicht menſchlicher Macht und Klugheit zuzuſchreiben vermag, ſondern darin nur allein den Finger Gottes ſelbſt erkennen kann.

In ſolchen Unterſuchungen und Betrachtungen, deren Ordnung und klare Darſtellung mich ſeit mehreren Jahren ausſchließend beſchäftiget, wie in dem Reichthum des Gegenſtandes ſelbſt, liegt alſo der natürliche Grund, daß dieſes Hauptſtük von den geiſtlichen Staaten die vorigen nothwendig an Umfang übertreffen mußte. Meines Beſtrebens nach der äußerſten Gedrängtheit ungeachtet iſt mir die Materie unter der Hand ſolchergeſtalt angewachſen, daß ein einzelner Band ſie ſchlechterdings nicht zu faſſen vermochte; aber ſie iſt auch ſo anziehend, ſo ſeelerhebend, es ſind dabey abermal ſo viele gangbare Irrthümer zu widerlegen, daß bisweilen mein Gefühl mich

hingeriſſen haben mag dem Strome der Gedanken mehreren Lauf zu laſſen, als es vielleicht in einem rein-wiſſenſchaftlichen Werk nöthig geweſen wäre. Wenn daher die Makrobiotik der geiſtlichen Staaten nicht in dieſem Bande aufgenommen werden konnte und erſt in dem künftigen erſcheinen wird: ſo muß man es wahrlich nicht irgend einem Wunſche zur Verlängerung des Werkes zuſchreiben; meine Ungeduld zum Schluße zu kommen iſt im Gegentheil nur zu groß, da ich ihr ſelbſt die gewünſchte Vollkommenheit aufopfere, da dieſes Werk mein ganzes Leben ausfüllt, mich zu vielen andern Pflichten unfähig macht, und kein Tag vergeht, wo ich nicht befürchten muß, daß der Tod mich vor ſeiner Vollendung überraſche. Aber ſollte man mir dann dieſe unvermeidliche Ausdehnung nicht verzeihen wollen, und das ſchwache Nachbild der Wiſſenſchaft nicht auch in ſeiner äußeren Geſtalt dem Urbild der Natur entſprechen müſſen? Sind zwey mäßige Bände zu viel für die vollſtändige Darſtellung und Entwiklung jener geiſtlichen Staaten und Geſellſchaften, die nicht nur in ihrem unſichtbaren Gegenſtand und Zwek viel edler und erhabener, ſondern auch in ihrer ſichtbaren Ausdehnung ungleich größer, umfaſſender und weitverbreiteter ſind als die weltlichen, unendlich mehrerer Inſtitute oder Hülfsmittel zu ihrer Erhaltung bedürfen, und dazu mit der geiſtigen Autorität gewöhnlich noch weltliche Rechte und Beſizungen vereinigen, ſo daß auch dieſe lezteren hier neuerdings angeführt und berükſichtiget werden müſſen? Mir wenigſtens hat ſich dieſe Idee ſo lebendig dar-

geſtellt, daß wofern der Plan und die Eintheilung des ganzen Werkes neu geordnet werden könnten, ich es vielleicht für beſſer halten würde, die Republiken oder freyen Corporationen als einen Theil der weltlichen Staaten vorangehen zu laſſen, und mit den großen geiſtigen oder religioſen Geſellſchaften, als der Krone und dem Bindungs-Mittel von allen, den Schluß zu machen, um ſo da mehr als ſie gewißer Maßen das monarchiſche und das republicaniſche Princip (jenes in Urſprung und Form, dieſes in Geiſt und Zwek) in ſich vereinigen und beyde zuſammen mit einander vermitteln und verſöhnen.

Hier erſcheinen ſie jedoch, nach dem bisher angenommenen Eintheilungs-Grund, nur als eine Abtheilung der Monarchien oder individuellen Herrſchaften, begründet auf Ueberlegenheit des Geiſtes und auf dem correſpondirenden Bedürfniß des Glaubens. Die Form und Ordnung iſt daher die nemliche wie in den beyden früheren Hauptſtüken, und dem Leitfaden meines Handbuchs der allgemeinen Staatenkunde ganz angemeſſen, nur daß einige zu viel umfaſſende Capitel in mehrere vertheilt, und zwey neue hinzugefügt worden ſind. Sprache und Schreibart wird man noch beredter und gefühlvoller als in den vorigen Bänden finden; nicht daß ich darnach geſtrebet hätte, ſondern weil der Gegenſtand von ſelbſt mehr das Gemüth ergriff und die ganze Seele in Anſpruch nahm. Was den Inhalt betrifft, ſo wird vorerſt der natürliche Urſprung der geiſtlichen Herrſchaft entwikelt, die Roth-

wendigkeit des Glaubens oder einer höheren Autorität erwiesen, auch gezeigt warum sie im Großen nur auf religiösen Lehren beruhen kann, und mit unsichtbarer aber dennoch unermeßlicher Kraft selbst die weltliche Macht leitet und regiert, weil sie auf den Willen und den Verstand der Menschen, als der Quelle aller ihrer Handlungen wirkt. (Cap. 67.) Sodann mußte in unseren alles bezweifelnden Zeiten auch die Rechtmäßigkeit der geistlichen Herrschaft erörtert werden, welche freier als keine andere auf reiner Wohlthat beruht, dem Gläubigen nur giebt aber nichts von dem Seinigen nimmt; es wird ihr wahrer Gebrauch von dem möglichen Mißbrauch unterschieden, und gezeigt, daß ihr Zwek nur allein in Erhaltung, Verbreitung und Befestigung der gemeinschaftlichen Lehre besteht, die als das höchste Gesez betrachtet wird, welchem im Collisions-Fall alles weichen müße. (Cap. 68.) In dem 69sten Capitel wird der wichtige Beweis vollständig durchgeführt, daß zur Erreichung jenes Endzwekes, zur Consolidirung irgend eines geistlichen Verbandes, blos mündliche Vorträge oder der Auslegung eines jeden überlassene Bücher, schlechterdings nicht genügen, daß dazu eine äußere Gesellschaft von Lehrern und Gläubigen oder eine sichtbare Kirche nothwendig erfordert wird; daß sie eben deßwegen auch in allen Ländern und allen Zeitaltern, bey allen Religionen, Kirchen und Sekten ohne Ausnahme existirt. Das 70ste Capitel behandelt die wesentlichen Bestandtheile jeder äußeren Kirche

oder geiſtigen Geſellſchaft, deren Inbegriff man ihre Verfaſſung nennt, welche theils in unwandelbaren natürlichen Verhältnißen, theils in poſitiven Formen und Hülfsmitteln beſteht. Hieher gehören die Stiftung von Gemeinden, die Vertheilung und nothwendige Unterordnung der verſchiedenen Lehrer und Gehülfen, nebſt ihrem Zuſammenhang mit dem Oberhaupt der ganzen Geſellſchaft; die Feyerlichkeiten zur Aufnahme neuer Gläubigen; die Verſammlungen, Verſammlungs-Oerter und gemeinſchaftlichen Andachts-Uebungen; die heiligen Bücher, mündlichen Ueberlieferungen und abzulegenden Glaubensbekenntniße; die ordentlichen und außerordentlichen Feſte; die Sacramente, religioſen Privat-Uebungen und andere zur Belebung und Stärkung des Glaubens dienende Hülfsmittel; die kirchliche Disziplin zur Handhabung der Kirchen-Geſeze; die Schulen und Lehranſtalten, endlich auch die milden Stiftungen für Kranke, Arme und Unglükliche. — Vielleicht wäre es der ſtreng-wiſſenſchaftlichen Ordnung angemeſſener geweſen, die eigentlichen Sacramente, oder diejenigen Gnaden- und Heiligungs-Mittel, welche die Kirche, als ſolche, ihren Gläubigen darbietet und ohne ſie gar nicht beſtehen könnten, von anderen bloßen Privat-Uebungen oder nüzlichen Hülfsmitteln zu unterſcheiden und beyden eine eigene Claſſe zu widmen. Allein da es ſich hier nicht um die chriſtliche Kirche allein, ſondern um alle religioſen Geſellſchaften handelt, von denen die eine mehr die andere weniger ſolcher Mittel enthält oder annimmt: ſo iſt auch dieſer Ordnungs-Fehler weni-

ger wichtig, und er kann, wenn es nöthig seyn sollte, entweder in der Makrobiotik oder bey einer allfälligen neuen Bearbeitung leicht gebessert werden. Uebrigens schmeichle ich mir, daß dieses Capitel nicht ohne lebendiges Interesse und mannigfaltige gute Früchte werde gelesen werden. Viele dürften darin theils mit angenehmer Ueberraschung den tiefen und liebenden Geist erkennen, der allen kirchlichen Instituten zum Grunde liegt, theils mit Erstaunen und Dankgefühl die unermeßlichen geselligen Wohlthaten vernehmen, die wir alle nur der christlichen Kirche verdanken, und an welche wir mitten im Genusse derselben beynahe gar nicht mehr denken. — Nachdem der Ursprung, die Natur und die Organisation einer Kirche oder religiosen Gesellschaft dargestellt worden: so ist es natürlicher Weise um die zwischen ihren Vorstehern und Mitgliedern bestehenden wechselseitigen Rechte und Verhältnisse zu thun. Diese habe ich in dem 71sten Capitel, wie bey den übrigen Staaten, und ohne mich an irgend ein kirchenrechtliches System zu binden, blos aus der Natur der Sache und dem für alle Menschen, in allen Lagen und Verhältnissen, verbindlichen göttlichen Gesez der Gerechtigkeit und Liebe entwikelt, und die Parallele mit dem weltlichen Staatsrecht vollständig durchzuführen gesucht, ohne sie jedoch zu weit und über die Wahrheit hinaus zu treiben. — Allein da in diesem, an und für sich politischen Werk die Kirchen oder kirchlichen Vereinigungen nicht blos als solche und nur in geistiger Rükſicht betrachtet werden, sondern vor-

täglich erwieſen werden ſoll, wie aus denſelben auch wirkliche Staaten hervorgehen können: ſo wird in dem 72ſten Capitel gründlich und vollſtändig dargethan, wie ſie zu ihrer Erhaltung auch irdiſcher Hülfsmittel bedürfen, und wie die geiſtige Autorität ſich auch mit einer grundherrlichen, weltlichen Macht vereinigen kann; wie rechtmäßig, wie nothwendig, wie nüzlich ſogar dieſe Erwerbung von eigenthümlichen liegenden Gütern in jeder Rükſicht iſt, und wie endlich die mögliche Befreyung dieſer Beſizungen von jedem höheren Dienſt oder Abhängigkeitsverband, die Kirche auch in weltlicher Rükſicht befreyt, mithin den Prieſter-Staat vollendet, den Oberhirten und bisweilen einzelne Hirten ſelbſt, zugleich zu Landesherren macht. Dieſes lezteren Charakters ungeachtet, den ſie mit den übrigen Fürſten gemein haben, müſſen aber, wie bey den militäriſchen, ſo auch bey den geiſtlichen Staaten, aus der Vereinigung verſchiedenartiger Macht, aus der gleichzeitigen Exiſtenz von zweyerley Verhältniſſen, mehrere wichtige Modifikationen entſtehen, welche dieſe Staaten von allen andern unterſcheiden. So bleibt vorerſt die kirchliche Eigenſchaft, als die urſprüngliche, auch ſtets die höhere oder hervorragende, und alles andere iſt ihr blos untergeordnet. (Cap. 73.) Die Macht eines geiſtlichen Fürſten beruht auf einer doppelten Grundlage; ſie erſtrekt ſich daher über mehrere Gegenſtände, und die des Oberhaupts einer ganzen Kirche iſt auch dem äußeren Umfange nach größer als jene der weltlichen Reiche. (Cap. 74.)

Die bloßen Territorial-Unterthanen können zwar durch Umstände von der geistigen Verbindung getrennt seyn, und ihre Rechte soll man deßwegen nicht minder respektiren; aber in allen erlaubten Dingen werden die Gläubigen natürlicher Weise den Vorzug vor denen genießen die es nicht sind, und auf der wirklichen oder öfteren Bekleidung hoher geistlicher Würden beruht der Kirchen-Adel, der oft eine schöne Quelle von anderweitiger fortdaurender Bekanntheit und Berühmtheit wird. (Cap. 75.) Unter dem Krummstab ist gut zu wohnen; ein mildes Regiment ist der unläugbare Charakter aller geistlichen Staaten: und worin dasselbe eigentlich besteht, wie es aus der Natur der Sache selbst fließt und eben deßwegen auch durch die ganze Erfahrung aller Zeiten und Länder bestätiget wird, habe ich in dem 76sten Capitel, nicht ohne Gefühl und innige Ueberzeugung entwikelt. Viele bedauren jezt den Untergang jener geistlichen Fürstenthümer, viele dürften diese meine Leichenrede mit dankbarer aber demüthiger Erinnerung lesen. Selbst ihre Erwerbungs-Mittel für äußere Güter und Besitzungen sind viel beschränkter, und in der Regel wahrlich auch rechtmäßiger als die der meisten weltlichen Fürsten. (Cap. 77.) Das 78ste Capitel liefert den merkwürdigen Beweis, wie nur in den geistlichen Staaten die Domainen der Regel nach unveräußerlich oder wenigstens nicht das Privat-Eigenthum des Fürsten sind, und nur in solchen Staaten keine Erblichkeit weder für das Oberhaupt noch für untergeordnete Vorsteher statt findet. Auch gab

es mir die ſchikliche Gelegenheit die wahre, natürliche Theorie über das jezt ſo viel beſprochene Wahl- oder Ernennungs-Recht zu den kirchlichen Würden oder Aemtern aufzuſtellen, und durch die ganze Erfahrung zu zeigen, wie dieſe Theorie zwar durch Verträge mit weltlichen Fürſten und durch freundliche Uebungen mannigfaltig modifizirt, aber in ihrem Weſen nie aufgehoben worden iſt, und ohne ſich von der allgemeinen Kirche zu trennen, ſchlechterdings nicht aufgehoben werden kann. — Den Concilien oder Kirchen-Verſammlungen wird das 79ſte Capitel gewidmet und mit denſelben der Schluß, nicht aber der Anfang gemacht, darum weil ſie auch nicht die ordentliche Regel, nicht der gewöhnliche Zuſtand der Dinge, ſondern nur ein außerordentliches Hülfsmittel gegen größere Gefahren ſind. Sie haben mit den weltlichen Reichs- und Landſtänden eine ſo auffallende Aehnlichkeit, daß man mit äußerſt wenigen, beynahe nur in dem Sprach-Gebrauch liegenden, genaueren Beſtimmungen, blos die über leztere geltenden Principien zu wiederhohlen und auf kirchliche Gegenſtände anzuwenden braucht, um auch die wahre Theorie von der Natur und den Befugniſſen der Concilien zu treffen, und die darüber eingeſchlichenen Irrthümer ſowohl durch die Vernunft als durch die ganze Erfahrung zu widerlegen. — Von dem 80ſten Capitel, welches die natürlichen Verhältniße zwiſchen der Kirche und den weltlichen Staaten behandelt, muß ich beynahe ſelbſt urtheilen, daß es in etwas zu weitläufig ausgefallen ſey,

theils wegen meinem unwiderſtehlichen, vielleicht überkriebenen, Hang zur Vollſtändigkeit, theils weil mir auch die Zeit zu ſeiner gänzlichen Umarbeitung und kürzeren Zuſammendrängung mangelte. Betrachtet man aber die Wichtigkeit des noch jezt ſo verwirrten und viel beſtrittenen Gegenſtandes, vergleicht man die Seitenzahl mit dem Reichthum des Inhaltes: ſo darf ich mir ſchmeichlen, daß man auch dieſes vorlezte Capitel nicht zu lange, vielweniger ermüdend finden werde. Nach einer kurzen Bemerkung, daß die Frage ganz wegfalle da wo die Kirche äußerlich unabhängig, mithin ſelbſt ein Staat iſt, ſtellt es das allgemeine und einfache Princip auf, daß hier wie überall, jeder Theil nur ſeine eigenen natürlichen oder erworbenen Rechte habe und die des anderen Theils nicht beleidigen, ſondern eher ſchüzen ſoll; wendet dieſen Grundſaz vorerſt auf eine blos geduldete, ſodann auf eine herrſchende, d. h. von dem Landesherren und ſeinem Volk ſelbſt angenommene Kirche an; entwikelt die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten theils aus der Vernunft oder der Natur der Sache, theils aus der allgemeinen Erfahrung, theils aus der conſtanten Doctrin der beſſeren Schriftſteller, welche drey Quellen oder Proben der Wahrheit auch hier im Weſentlichen durchaus mit einander übereinſtimmen; prüft die neueren dawider gemachten Einwürfe und zeiget endlich wie ſelbſt die möglichen Colliſionen zwiſchen Staat und Kirche ſo leicht vermieden oder beſeitiget werden können, auch durch Rükkehr zu dem natürlichen Princip und durch freundliche

Verträge zulezt immer wieder beseitiget werden. Möchte es mir gelungen seyn, auch durch dieses wichtige Capitel der Wahrheit Eingang zu verschaffen und zu jenem Frieden zwischen den Staaten und der Kirche beyzutragen, an dessen Störung die leztere nicht schuld ist; einen Frieden der allen Menschen nüzt, den alle Redliche wünschen, ohne welchen ich kein Heil gegen die Hyder der Revolution sehe, die bald hier bald dort neuerdings ihr Haupt erhebt, und ihren Kampf gegen die Ordnung Gottes und der Natur auf Leben und Tod fortsezt. Sie war und ist noch jezt gegen Altar und Thron gerichtet, die Restauration kann nur in der Befestigung von Thron und Altar und in der Freundschaft zwischen beyden bestehen. Beyde göttliche Institute haben einander nöthig, keines kann des anderen entbehren, beyde sind auch der Welt und allem Volke nothwendig und nüzlich. Sie sind wie Seele und Leib für einander geschaffen; ohne schüzende Macht liegt auch das göttliche Gesez, die höchste Weisheit, darnieder, und ohne leitendes Gesez, ohne herrschende gute Doctrin, ist auch die von Gott gegebene Macht sich selbst und anderen schädlich, ja sogar nicht einmal sicher. *) — Wir schließen endlich diesen vierten Band mit dem Capitel von dem Untergang der geistlichen Staaten, welcher einerseits wie derjenige der weltlichen Fürstenthümer durch den Verlust der freyen Territorial-Besizungen oder der äußeren Unabhängigkeit

*) Lex sine rege jacet — rex sine lege nocet.

erfolgt, anderseits aber, und noch viel eher durch die Beyseitssezung, Verderbniß oder Erschlaffung der religiosen Doctrin, mit welcher auch alle übrigen Zugaben hinwegfallen. Diese wichtige Wahrheit führt uns von selbst auf die Makrobiotik oder Erhaltungs-Klugheit der geistlichen Staaten, welche, wenn der Himmel fortfährt mir Zeit und Kräfte zu schenken, in dem folgenden Bande abgehandelt werden soll, und die unter tausenderley Formen und Hülfsmitteln, mit einem Worte abermal darin besteht, die Macht zu bewahren und wohlthätig auszuüben auf deren diese Herrschaften begründet sind, aber, wie die heilige Schrift sich so schön ausdrükt, vor allem nach dem Reiche Gottes zu trachten, den Felsen nicht aus der Acht zu lassen, der sie gezeuget hat, und Gottes nicht zu vergessen, der sie gemacht hat. (5 B. Mos. XXXII. 18.)

Geschrieben in Bern am 6 Juny 1820 und 30 October 1821.

Innhalts-Anzeige.

Drittes Hauptſtük.

Von den unabhängigen geiſtlichen Herren oder den Prieſter-Staaten.

Sieben und ſechzigſtes Capitel. Natürlicher Urſprung derſelben.

I. Zuſammenhang mit dem Innhalt der drey früheren Bände. S. 1—3.

II. Die geiſtliche Herrſchaft beruht auf der Ueberlegenheit an Geiſt oder Einſicht und auf dem correſpondirenden Bedürfniß des Glaubens. Beweis der Nothwendigkeit dieſes Glaubens oder einer höheren Autorität für die allermeiſten Menſchen. S. 3—7.

III. Die geiſtliche Herrſchaft entſteht von oben herab durch ſucceſſive Aggregation der Jünger und Gläubigen. S. 7—10.

IV. Sie kann zwar auch auf einer falſchen aber für wahr gehaltenen Lehre beruhen; doch iſt die Herrſchaft des Irrthums nie allgemein und nicht fortdaurend. S. 10—12.

V. Nur religiöſe Lehren können eine ausgebreitete Herrſchaft nach ſich ziehen, weil dieſe allein allen Menſchen Bedürfniß ſind. Herrſchaft auf den Gehorſam gegen Gott begründet und für denſelben beſtimmt, wird mit Recht ein Reich Gottes, ein Himmelreich, eine Theokratie genannt. S. 12—19.

VI. Die geiſtliche Herrſchaft geht nur auf die Gemüther, hat aber eben deßwegen eine unermeßliche Kraft und gebietet unſichtbar aber nothwendig und immerfort über die weltliche Macht. S. 19—28.

Acht und sechzigstes Capitel. Rechtmäßigkeit und Zwek dieser geistlichen Herrschaft.

I. Die geistliche Herrschaft ist die freyste, die zwangloseste und zugleich die wohlthätigste von allen, mit Zwang oder Gewalt gar nicht möglich. S. 29—34.

II. Sie kann zwar auch fürchterlich mißbraucht werden. Dieser Mißbrauch besteht darin den Menschen, statt Wahrheit und Erkenntniß, Betrug und Irrthum zu geben, folglich ihre Erwartungen zu täuschen und sie statt richtiger Leitung ins Verderben zu stürzen. Er liegt aber wieder nicht in dem Besiz der Macht, sondern nur in der Art ihrer Anwendung. S. 34—38.

III. Der Zwek aller geistigen Verbindungen ist weder Handhabung der Gerechtigkeit, noch Beförderung der äußeren Glükseligkeit, sondern lediglich die Erhaltung, Verbreitung und Befestigung oder Beglaubigung der Lehre selbst. S. 38—43.

IV. Es ist sogar ein Grundsaz aller geistlichen Verbindungen ohne Ausnahm, daß die individuelle Freyheit und das äußere Glük eines jeden Mitglieds in Collisions-Fällen der Lehre und ihren Gebotan untergeordnet seyn sollen. S. 44—48.

Neun und sechzigstes Capitel. Consolidation der geistlichen Herrschaft durch die Vereinigung der Gläubigen in eine äußere Kirche.

I. Nothwendigkeit einer äußern Gesellschaft oder sichtbaren Kirche zur Erhaltung, Verbreitung und Fortpflanzung irgend einer religiosen Doctrin. S. 49—54.

II. Allgemeinheit derselben in allen Ländern und allen Zeitaltern, sowohl für wahre, als für falsche jedoch für wahr gehaltene Religionen und Doctrinen.

III. Beweise davon aus den heydnischen Religionen, der Mosaischen, der allgemeinen christlichen Kirche, dem Mahometanismus, der protestantischen Kirche, und zum Gegen-

ſatz ſelbſt aus den antireligiöſen Orden und Secten neuerer Zeit. S. 54—80.

Siebenzigſtes Capitel. Weſentliche Beſtandtheile jeder äußern Kirche oder geiſtigen Geſellſchaft.

I. Die Verfaſſung jeder Kirche beſteht theils in weſentlichen, in der Natur der Sache ſelbſt liegenden Verhältniſſen, theils in poſitiven Formen und Hülfsmitteln. Leztere werden theils von ihrem Stifter angeordnet, theils von ſeinen Nachfolgern entwikelt und vervollſtändiget. S. 80—82.

II. Stiftung der Gemeinde. — Natürliche und nothwendige Hierarchie ſobald ſie etwas ausgedehnt wird. a) Oberhaupt, b) unmittelbare Jünger, c) derſelben Gehülfen, d) bloße Gläubige. S. 83—85.

III. Feyerlichkeiten oder Ceremonien zur Aufnahme neuer Jünger. S. 86—89.

IV. Verſammlungs-Oerter und gemeinſchaftliche Andachts-Uebungen. S. 89—92.

V. Sicherung und Aufbewahrung der Lehre: a) durch heilige Bücher, b) durch mündliche Ueberlieferung und Autorität der Kirche zur Ergänzung und Auslegung der erſteren. Beweis ihrer Allgemeinheit in allen Kirchen. S. 92—100.

VI. Kürzere Auszüge dieſer Erkenntnißquellen. Glaubens-Bekenntniſſe. S. 100.

VII. Ordentliche und außerordentliche Feſte. Sonn- und Feyertage, Auszüge. S. 101—103.

VIII. Privat-Andachts-Uebungen und Disciplinen, als Mittel der Heiligung und Beſſerung: a) periodiſches Bekenntniß der Sünden, b) Gebet, c) Faſten, d) Opfern und Almoſengeben. S. 103—116.

IX. Noch andere Gebräuche und Hülfsmittel: Fußwaſchen — Wallfahrten — Bilder und materielle Ueberbleibſel zur Weckung des Andenkens — Confirmation der Erwachſenen

— Einſegnung der Ehen. — Tröſtung der Kranken und Sterbenden, Begräbniß-Ceremonien. S. 116—118.

X. Kirchliche Disciplin zu Handhabung der kirchlichen Geſeze. Geiſtliche Belohnungen und Strafen. — Ihre verſchiedenen Arten, eigenthümliche Natur und Zwekmäßigkeit. S. 118—125.

XI. Schulen und Lehranſtalten zum Unterricht der Jugend und zur Bildung künftiger Lehrer. — Umfaſſende Mannigfaltigkeit und Zwekmäßigkeit der chriſtlichen. S. 125—131.

XII. Milde Stiftungen für Kranke, Arme und Unglükliche. — Großes Verdienſt der chriſtlichen Kirche auch in dieſer Rükſicht. S. 131—135.

XIII. Schluß. Aehnlichkeit der Kirche im Großen mit allen Lehr- und Bildungs-Anſtalten im Kleinen. Die Kirche iſt die höchſte Gradation und zugleich die Mutter und Wurzel der lezteren. S. 135—138.

Ein und ſiebenzigſtes Capitel. Natürliche Rechte und Verhältniße in dem geiſtlichen Verbande.

I. Auffallende Aehnlichkeit derſelben mit denen im weltlichen Staaten. S. 139—140.

II. Nothwendigkeit und Allgemeinheit eines Oberhaupts. S. 140—151.

III. Rechte oder vielmehr Pflichten deſſelben gegen die Gehülfen und Gläubigen. S. 151—169.

IV. Rechte und Pflichten der Gehülfen und Gläubigen in Hinſicht ihres Oberhaupts. S. 169—175.

V. In der wechſelſeitigen Erfüllung dieſer Rechts- und Liebes-Pflichten beſteht das Ideal einer vollendeten Kirche. S. 175—176.

Zwey und ſiebenzigſtes Capitel. Mögliche Vereinigung der geiſtlichen Herrſchaft mit einer grundherrlichen und ſogar unabhängigen weltlichen Macht.

I. In geiſtlicher Rükſicht ſind die kirchlichen Geſellſchaften

ursprünglich immer frey; es soll und kann auch diese Freyheit mit und neben der Abhängigkeit in weltlichen Dingen fortdauren. S. 177—184.

II. Ohne weltliche Güter und Einkünfte zur Bestreitung ihrer eigenen inneren Bedürfnisse können sie aber durchaus nicht bestehen, und ihre Existenz ist immer unsicher wenn sie in dieser Rüksicht zu sehr von dem guten Willen der Gläubigen oder der weltlichen Fürsten abhängen. S. 181—190.

III. Die einzige Garantie eines gesicherten Fortbestandes ist die durch eigenthümliche Güter, besonders an liegenden Grundstüken. Allgemeinheit derselben in allen kirchlichen Gesellschaften. S. 191—193.

IV. Diese Güter können sie so gut als andere Corporationen und einzelne Menschen auf verschiedene Weise rechtmäßig erwerben. Widerlegung der dagegen angebrachten Sophistereyen. S. 193—201.

V. Ihr Besiz und ihre Verwendung ist sogar in jeder Rüksicht nüzlich, den Interessen der Welt und der Erfüllung des kirchlichen Lehramts vortheilhaft. S. 201—217.

VI. Die Befreyung dieser Güter von jedem höheren Dienst-Verband macht die Kirche oder ihr Oberhaupt auch in weltlicher Rüksicht unabhängig und vollendet den Priester-Staat. — Wie diese Unabhängigkeit rechtmäßig erworben werden könne. S. 217—235.

Drey und siebenzigstes Capitel. Natürliche Folgen die aus der Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht entspringen. 1° Die Kirchen-Verfassung bleibt immer die Hauptsache und das Fundament des Staats.

I. Der geistliche Herr, so zugleich unabhängiger Grundherr geworden, hat zwar in lezterer Rüksicht die nemlichen Rechte und die nemlichen Pflichten wie die weltlichen Fürsten. S. 236—239.

II. Die Kirchen-Verfaſſung bleibt aber aufrecht ſtehen und ragt ſogar allein hervor, weil der urſprüngliche geiſtliche Zwek nie aufhört. Das Ganze trägt immer noch den Charakter und die äußere Gewalt eines kirchlichen Regiments. S. 239—243.

III. Beweiſe dieſes Satzes aus der Moſaiſchen Theokratie, dem urſprünglichen Arabiſchen Kalifat, beſonders aber aus der Verfaſſung und der äußeren Geſtalt des chriſtlichen Roms und der mit weltlicher Macht begabten chriſtlichen Biſchöfe. S. 243—246.

Vier und ſiebenzigſtes Capitel. Fortſezung. 2° Doppelte Grundlage, mithin größerer Umfang der Macht.

I. Die geiſtlichen Fürſten vereinigen die geiſtliche Macht mit der ſpäter erworbnen grundherrlichen; ſie ſind Lehrer und Landesfürſten zugleich und gebieten daher über mehrere Gegenſtände. S. 247—249.

II. Die Vereinigung unabhängiger geiſtlicher und weltlicher Herrſchaft iſt die größte Macht welche ſich denken läßt, aber nicht unrechtmäßig. Der mögliche Mißbrauch beſteht nicht in ihrem Beſitz, ſondern nur in der Art ihrer Ausübung. S. 249—252.

III. Die Macht eines geiſtlichen Fürſten iſt auch dem Raume nach ausgedehnter; ſie erſtrekt ſich auch auf die Gläubigen außer dem Territorial-Gebiet, aber gegen dieſe hat er dann nur die geiſtlichen oder kirchlichen Rechte. S. 252—256.

IV. Hinwieder kann er auch über Territorial-Unterthanen herrſchen die nicht Gläubige ſind, und über dieſe kommen ihm nur die weltlichen oder grundherrlichen Rechte zu. Beyſpiele davon. S. 256—257.

Fünf und ſiebenzigſtes Capitel. Fortſezung. 3° Billiger Vorzug der Gläubigen. Kirchen-Adel.

I. Der Vorzug der Gläubigen vor denen die es nicht ſind,

ist natürlich, nothwendig und rechtmäßig, indem er gar keine fremden Rechte beleidiget. S. 258 – 259.

II. In geistlichen Staaten raget kein anderer Unterschied hervor als der Kirchen-Adel, der auf der wirklichen oder öfteren Bekleidung hoher geistlicher Würden beruht. Besondere Eigenschaften dieses Adels. S. 260 – 262.

Sechs und siebenzigstes Capitel. Fortsezung. 4° Milde Regiment der geistlichen Staaten.

I. Nothwendigkeit desselben aus der Natur der Sache. Hier werden die Herzen und Geister erobert, und es giebt keine innigere Freundschaft als die Gemeinschaft des Glaubens. S. 263 – 265.

II. Seine Allgemeinheit in allen geistlichen Staaten und Gesellschaften. S. 265.

III. Beweis derselben a) aus den freundlichen Mosaischen Gesezen und der Milde der hohenpriesterlichen Regierung gegen die spätere militärische; b) aus den Geboten und dem Beyspiel Jesu, wie aus der Liebe unter den ersten Christen; c) aus der Geschichte der Päbste, der Bischöffe und Klöster; ihre großen Verdienste um die Welt. S. 265 – 274.

IV. Fortdaur dieser Milde und Freundlichkeit selbst in späteren Zeiten, und noch in unseren Tagen. Vergleichung ihres Regiments mit dem der blos weltlichen Fürsten. S. 274 – 282.

Sieben und siebenzigstes Capitel. Fortsezung. 5° Beschränktere und meist rechtmäßigere Vergrößerungs-Mittel.

I. Geistliche Staaten können nichts erben, nichts erheyrathen; Eroberungen und Usurpationen sind ihnen aus Mangel an Kräften und durch die Natur der Lehre nicht möglich. S. 283 – 284.

II. Schenkungen und Käufe sind beynahe ihre einzigen Erwerbungs-Titel. Ibid.

III. Ueber den vorgeblichen, erſt in neueren Zeiten erdichteten Mißbrauch des geiſtlichen Einflußes durch Ueberredung zu Schenkungen. S. 284—286.

IV. Vermöge der ganzen Geſchichte iſt die chriſtliche Kirche zwar oft von weltlicher Macht beraubet worden, hat aber ſelbſt niemanden beraubt. S. 286—288.

Acht und ſiebenzigſtes Capitel. Fortſezung. 6° Unveräußerlichkeit der Domainen. — Mangel an Erblichkeit — Wahlbarkeit und natürliche Wahlform des Oberhaupts und aller untergeordneten Lehrer und Hirten.

I. Die Güter der Kirche ſind nicht das Privat-Eigenthum ihrer Vorſteher und mithin weder veräußerlich noch erblich. — Beſtätigung dieſer Regel durch die allgemeine Erfahrung. S. 289—292.

II. Die geiſtliche Macht iſt ihrer Natur nach noch viel weniger erblich. S. 292—293.

III. Die Nachfolger des Oberhaupts und alle Gehülfen oder Beamte der geiſtlichen Reiche müſſen nothwendig gewählt werden. S. 293.

IV. Das Wahlrecht kömmt in der Regel den natürlichen Oberen zu und bey dem Oberſten denjenigen die ſonſt unmittelbar unter ihm ſtunden. Ibid.

V. Daherige natürliche und rechtmäßige Wahlform des Pabſtes, der Biſchöffe und Prieſter in der chriſtlichen Kirche, mit Rükſicht auf die durch Verträge und Uebungen eingetretenen verſchiedenen Modifikationen. S. 294—318.

Neun und ſiebenzigſtes Capitel. Fortſezung. 7° Allgemeine und Partikular-Concilien oder Kirchen-Verſammlungen.

I. Natürliche Veranlaſſung derſelben in ſtürmiſchen und gefahrvollen Zeiten. S. 319—321.

II. Die allgemeinen Concilien sind die Versammlung der von ihrem Oberhaupt in einen gröſseren Rath berufenen Bischöffe. Die lezteren allein machen kein Concilium aus und sind während demselben so wenig als vorher über das Kirchenhaupt gesezt. Ohne den Pabſt giebt es kein Concilium, keine Uebereinſtimmung von Haupt und Gliedern. S. 322 – 328.

III. Rechte des Kirchenhaupts die daraus flieſsen. S. 329 ff.
1.) Die allgemeinen Concilien zusammen zu berufen.
2.) Darin entweder selbſt oder durch ihre Legaten zu präsidiren.
3.) Dieselben nach Umſtänden anderswohin zu verlegen und wieder zu entlaſſen.
4.) Die Beschlüſse ganz oder zum Theil anzunehmen oder zu verwerfen, authentisch auszulegen, und auch, aus guten Gründen, davon zu dispensiren.
Beweis dieser Säze aus der Natur der Sache und aus der ganzen Erfahrung. S. 331 – 343.

IV. Partikular-, d. h. National-, Provinzial- und Diöcesan-Concilien. Sie sind gleichsam Provinzial- oder Landſtände im Gegensaz zu den allgemeinen Reichsſtänden. Es gelten dabey im Kleinen die nemlichen Rechte und Verhältniſse wie bey den oekumeniſchen Concilien im Groſsen. S. 343 – 347.

Achtzigſtes Capitel. Natürliche Verhältniſse zwiſchen der Kirche und den weltlichen Staaten.

I. In geiſtlichen Fürſtenthümern iſt die Kirche selbſt ein Staat, d. h. unabhängig, und hier fällt also dieſe Frage ganz weg. S. 349 – 351.

II. Allgemeines Principium über die Verhältniſse der Kirche mit andern weltlichen Staaten. Jeder Theil hat ſeine eigenen natürlichen und erworbenen Rechte. Sie ſollen einander nicht beleidigen, ſondern vielmehr ſich wechſelſeitig nüzen und helfen. S. 351 – 353.

III. Anwendung dieſes einfachen Grundſazes auf eine bloß aufgenommene oder geduldete Kirche. Gründe, verſchiedene Grade, und natürliche Schranken der Toleranz. S. 353–364.

IV. Anwendung deſſelben Grundſazes auf eine herrſchende Kirche, d. h. eine ſolche zu deren ſich der Fürſt und der gröſte Theil des Volks ſelbſt bekennen. S. 364–365.

Sie heißt die herrſchende bloß weil ſie die mächtigere, die zahlreichere, die begünſtigte iſt. Der Fürſt ſelbſt iſt als ihr Mitglied und Gläubiger derſelben in geiſtigen Dingen unterworfen, ſo wie ſie hinwieder in weltlicher Rükſicht von ihm abhängt.

Daherige Deduction der wechſelſeitigen Pflichten:

1.) Aus der Vernunft oder der Natur der Sache. S. 365–373.

2.) Aus der allgemeinen Erfahrung. S. 374–378.

3.) Aus der mit ihnen übereinſtimmenden conſtanten Doctrin. S. 379–394.

V. Prüfung und Widerlegung der gewöhnlichen Einwürfe. S. 394–409.

VI. Mögliche Colliſionen zwiſchen der Kirche und den weltlichen Staaten. Natürliche und freundliche Mittel ſie zu heben oder zu beſeitigen. S. 409–429.

Ein und achtzigſtes Capitel. Von dem Untergang der geiſtlichen Staaten.

I. Die geiſtlichen Fürſtenthümer können zu Grunde gehen, d. h. ihre Unabhängigkeit verlieren 1.) wie die weltlichen durch Verluſt der freyen Territorial-Beſizungen und überhaupt durch Schwächung der abſoluten oder relativen Macht. S. 430–431.

II. Einzelne Gefahren haben ſie zwar mit den weltlichen Fürſten nicht gemein, aber es drohen ihnen deſto mehr andere. S. 431–439.

III. Mit dem Verluſt der weltlichen Freyheit kann zwar die geiſtige Herrſchaft noch beſtehen, aber ſie wird immerhin geſchwächt und in ihrer Ausübung gelähmt. S. 439–440.

IV. Die geiſtlichen Staaten gehen aber 2.) zu Grund durch Beyſeitsſezung, Verderbniß oder Erſchlaffung der Lehre, d. h. durch den Verluſt der geiſtigen Macht und des Glaubens, als der eigentlichen Grundlage ihrer Exiſtenz. S. 440—444.

V. Mit demſelben iſt auch der Verluſt der weltlichen Güter und Beſizungen beynahe nothwendig und unausbleiblich verbunden. S. 444—447.

Drukfehler im dritten Bande.

S. 37	Lin.	6	ſtatt müßte lies: müße
— 95	—	4	ſt. den l. dem
— 123	—	11	vor dem Wort erfahren l. durch die Vertreibung der Hugenotten
— 173	—	16	ſt. temperit l. temperirt
— 207	—	8	ſt. Dynaſtien l. Dynaſten
— 313	—	3	(der Note 41 von unten) ſt. Städte l. Stände
— 317	—	3	(von unten) ſt. ſo ſehr ſie auch l. ſo ſehr ſie ſich auch
— 341	—	2	ſt. ungereumt l. ungereimt
— —	—	7	ſt. Fünftes l. Fünftens
— 473	—	4	(von unten) ſt. Europs l. Europa
— 476	—	1	(der Note) ſt. Piliis l. filiis
— 538	—	5	ſt. zuſammenberufen l. zuſammenzuberufen
— 563	—	8	ſt. einen l. ein

Druckfehler im vierten Bande.

S.	5	Lin. 10	statt daß l. das
—	23	— 7	ſt. führet l. führet
—	61	— 1	ſt. Abendmhal l. Abendmahl
—	101	— 1–2	ſt. den Catholiken l. den Catholiken und Proteſtanten
—	—	— 20	ſt. wurde l. wird
—	173	— 4	ſt. dem anderen l. den anderen
—	186	— 3	ſt. Geſellſchaft l. Kirche
—	191	— 2	ſt. ſich zu befeſtigen l. ſich befeſtigen
—	197	— 7	(von unten) den unſichtbaren Mächten — ſeze hinzu: des Irthums und des Böſen
—	226	— 6	(von unten) ſt. obige l. ewige
—	256	— 8	(der Note) ſt. die Rechtmäßigkeit der Krönung l. der Rechtmäßigkeit, die Krönung
—	340	— 4	(der Note No 23) ſt. Chalcedon l. Chalcedon
—	—	— 7	(ebendaſ.) ſt. Riacini l. Rimini
—	355	— 4	(von unten) ſt. frömkichen l. förmlichen
—	360	— 6	(der Note) ſt. und Buchegsberg l. im Buchegsberg
—	361	— 9	ſt. Zewächniße l. Verwächniße
—	371	— 1	(der Note No 16) ſt. S. 406–408 l. S. 427–429.
—	373	— 5	ſt. vorleuchen l. vorleuchten
—	381	— 1	(der Note No 30) ſt. quorere l. quærere
—	413	— 9	(von unten) ſt. concilliatoriſchen l. conciliatoriſchen

Reſtau-

Reſtauration
der
Staats-Wiſſenſchaft
oder
Theorie
des
natürlich-geſelligen Zuſtands.

Vierter Band.

Drittes Hauptſtük. Von den unabhängigen geiſtlichen Herren oder den Prieſter-Staaten.

Drittes Hauptstük.

Von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Priester-Staaten.

Sieben und sechszigstes Capitel.

Natur und Ursprung der geistlichen Herrschaft.

I. Zusammenhang mit dem Inhalt der drey frühern Bände.

II. Die geistliche Herrschaft beruht auf der Ueberlegenheit an Geist oder Einsicht, und auf dem correspondirenden Bedürfniß des Glaubens. Beweis der Nothwendigkeit dieses Glaubens oder einer höhern Autorität für die allermeisten Menschen.

III. Die geistliche Herrschaft entsteht von oben herab, durch successive Aggregation der Jünger und Gläubigen.

IV. Sie kann zwar auch auf einer falschen, aber für wahr gehaltenen Lehre beruhen; doch ist die Herrschaft des Irrthums nie allgemein und nicht fortdauernd.

V. Nur religiose Lehren können eine ausgebreitete Herrschaft nach sich ziehen, weil diese allein allen Menschen Bedürfniß sind. Eine Herrschaft auf den Gehorsam gegen Gott begründet und für denselben bestimmt, wird mit Recht ein Reich Gottes, ein Himmelreich, eine Theokratie genannt.

VI. Die geistliche Herrschaft geht nur auf die Gemüther, hat aber eben deßwegen eine unermeßliche Kraft, und gebietet unsichtbar, aber nothwendig und immerfort über die weltliche Macht.

In den drey ersten Bänden dieses Werks ist gezeigt worden, wie die Menschen, vermöge der Ordnung Gottes und der Natur, durch die wohlthätige Verschiedenheit ihrer Kräfte und Bedürfnisse, von selbst in gesellige Verhältnisse zusammengeführt werden; wie jede Herrschaft, von welcher Art sie auch sey, auf einer höhern Macht oder natürlichen Ueberlegenheit beruht, jede Abhängigkeit, jede Dienstbarkeit ein Bedürfniß zum Grunde hat; wie aller Macht und Freyheit ein göttliches Gesez der Gerechtigkeit und Liebe zur Regel ihrer Ausübung gegeben ist; welche Mittel gegen die Uebertretung dieses Gesezes vorhanden sind; wie endlich die Staaten selbst sich von andern gewöhnlichen Dienst- und Societätsverhältnissen nur durch die Unabhängigkeit ihres Oberhaupts, durch einen höhern Grad von Macht und Freyheit unterscheiden. In der Entwiklung und Anwendung dieser allgemeinen Grundsäze haben wir weiter bewiesen, daß es nur drey große Kräfte oder Principien der Oberherrschaft giebt, nemlich die Ueberlegenheit an Eigenthum oder äußern Glüksgütern, an Tapferkeit oder Geschiklichkeit und an Geist oder Wissenschaft; daß denselben drey eben so große allgemeine Bedürfnisse der Menschen entsprechen, nemlich das Bedürfniß des Lebens-Unterhalts, des Schuzes und der Belehrung; daß aus der Vereinigung derselben, verbunden mit dem Glüksgut der Unabhängigkeit, drey verschiedene Arten von Staaten oder Monarchien entstehen, nemlich die patriarchalischen oder Haus- und Grundherrlichen, die militärischen, und die geistlichen. Die beyden erstern sind bereits von uns abgehandelt worden; wir haben sie von ihrem Ursprung bis zu ihrem Untergang verfolget, die in ihnen beste-

henden Rechte und Verhältniſſe entwikelt, endlich auch die Mittel zu ihrer Erhaltung und Befeſtigung angegeben.

Nun bleibt uns noch das dritte und lezte natürliche Verhältniß zu betrachten, wodurch einzelne Menſchen zu einer großen Herrſchaft über andere gelangen, ſogar ſich zur Unabhängigkeit emporſchwingen und mithin Monarchien ſtiften können, nemlich das Verhältniß eines Lehrers oder geiſtigen Oberhaupts zu ſeinen Jüngern und Gläubigen, ohne Rükſicht auf etwa früher beſeſſenes freyes Grund-Eigenthum. Daraus entſtehen die geiſtlichen Staaten, eine zwar ſeltene aber doch nach der Natur der Sache mögliche und in der Geſchichte vorkommende Erſcheinung. Auch dieſe Herrſchaft, gleichwie die patriarchaliſche und militäriſche, beruht auf höherer Macht, und zwar auf einer ſolchen, die unmittelbarer als jede andere von Gott gegeben iſt; nemlich auf überlegener Weisheit, auf höherer Geiſteskraft, um die Natur der Dinge d. h. die Werke und die Gebote des Höchſten zu erkennen und der Welt zu offenbaren. Der Gehorſam aber, oder die Unterwerfung, beruht hier auf dem Glauben, d. h. auf dem correſpondirenden Bedürfniß der meiſten Menſchen, wenigſtens in den wichtigſten Dingen unterrichtet, geleitet, oder mit andern Worten vor dem unklugen, ungerechten und liebloſen (gegen die göttlichen Natur- und Pflicht-Geſeze verſtoßenden) Gebrauch ihrer Kräfte und vor den daraus entſtehenden Uebeln bewahrt zu werden. Daß nun dieſer Glaube oder die Annahm einer höhern Autorität ein Bedürfniß der meiſten Menſchen ſey, daß ſogar überall der Glaube dem Wiſſen vorgeht, haben wir

ſchon bey mehrern Gelegenheiten bewieſen, [1] und iſt leicht zur vollkommenen Evidenz zu bringen. Zwar liegt der Gegenſtand aller Weisheit und Wiſſenſchaft, der Inbegriff alles deſſen, was da iſt, und die Regel alles deſſen, was von uns gethan oder unterlaſſen werden ſoll, gewiſſermaßen jedem Menſchen vor Augen. Die Ordnung der Körperwelt, dieſer eine Theil der Offenbarungen Gottes, iſt in ihrer ganzen Herrlichkeit vor uns ausgebreitet; in dieſem unermeßlichen Brunn der Erkenntniß iſt jedem zu ſchöpfen erlaubt, und die Wahrheit dieſer Erkenntniß läßt ſich an der Uebereinſtimmung mit den Dingen ſelbſt prüfen, oft ſogar mit leiblichen Augen ſehen. Auch der göttliche Wille in Abſicht des Gebrauchs unſerer Kräfte und unſerer Freyheit iſt eben nicht verborgen noch ferne von uns; er iſt in unſer Herz geſchrieben, er offenbaret ſich durch die Stimme des Gewiſſens, welches allen Menſchen Gerechtigkeit und thätiges Wohlwollen gebietet; er äußert ſeine Kraft und ſeine Weisheit durch die mit der Befolgung oder der Verletzung jenes Willens begleiteten unläugbaren Belohnungen und Strafen: und ob wir jenes Geſetz richtig erkannt und angewendet haben, läßt ſich ebenfalls an der übereinſtimmenden Erfahrung, an dem unbefangenen Urtheil aller Menſchen, beſonders aber an den Folgen und Früchten der Handlungen ſelbſt erkennen. Aber das Weſen, der Geiſt, die verborgenen Geſetze und Zweke der Natur, bleiben dennoch dem ſinnlichen Auge verſchloſſen, und die meiſten Menſchen, blos von den Sorgen für ihre phyſiſche Exiſtenz getrieben, laſſen die Wunder Gottes vor ſich unbeachtet. So iſt auch das Gefühl der innern Pflichtgeſetze

1) B. I. S. 113 – 114. B. II. S. 29.

freylich dem Gemüth jedes Menschen angeboren, aber beyden meisten wie ein unter der Asche erstikter Funke; es ist eine äußere Hülfe nöthig, um die Hindernisse zu zerstreuen, auf daß jener Funke zu Kräften komme und die reine Flamme das Herz erwärme. Vergebens wäre die Natur mit ihrer Herrlichkeit vorhanden, hätten wir nicht ein Licht vom Himmel, um wenigstens einen Theil ihrer Werke und Gesetze einzusehen; aber dieses geistige Aug, der Scharfsinn der ins Verborgene blikt, die Vernunft, wie Ihr dieß nennet, daß Erkenntnißmittel und nicht die Schöpferin der Dinge, ist nicht jedem in gleichem Maaße gegeben. Zu solch intellectueller Unabhängigkeit, die Wahrheit aus der ersten Quelle selbst richtig zu schöpfen, gleichsam von Gott selbst zu empfangen, fehlt den einen der Wille, den andern die Macht des Geistes, den dritten die Gelegenheit zu ihrer Erwerbung; wenigen gelingt es auch nur in einzelnen Erkenntniß-Gegenständen, keiner steigt in allen Dingen zu dieser Größe und Majestät empor. [2] Nachdenken und Beobachtung der Natur, das richtige Auffassen und Darstellen ihrer unsichtbaren Gesetze ist übrigens kein so leichtes Geschäft, als viele wähnen. Die meisten Menschen, blos von den Sorgen für ihre zeitliche Nahrung, für die Erhaltung des animalischen Lebens gedrängt, oder von dem Hange nach äußerer Macht, Reichthum und Genuß getrieben, oder durch andere der Welt ebenfalls nützliche Arbeiten zerstreut, vermögen ihm durchaus nicht obzuliegen; es gehört dazu, außer den natürlichen Anlagen, die eben nicht so gemein sind, ruhige Muße, Freyheit von physischen Bedürfnissen, eine Art von Arbeit und Anstrengung, die denjeni-

2) Vergl. B. I. S. 113.

gen, welche nicht von Gott dazu organisirt sind, peinlicher als jede andere ist; dabey noch mancherley Aufopferungen, ein edles und großes Gemüth, welches mehr anderen als sich selbst zu nüzen strebt, und in der Erkenntniß Gottes wie in der Beförderung seiner Ehre die einzige Belohnung sucht. Also ist es unmöglich, daß alle Menschen gleich weise und einsichtsvoll, oder mit andern Worten, an Geiste gleich mächtig und frey seyen. Denn wären sie dieses, so könnten sie einander nichts nüzen, keine Wohlthaten austauschen, elend und hülflos vermöchten sie ihr Leben selbst nicht zu fristen; auch sogar der einzelne Weise kann nicht bestehen, ohne die Hülfleistung von andern, welche ihm die weltlichen Sorgen theils erleichtern, theils ganz abnehmen. [3] Da nun aber doch alle Menschen, als Regel für ihre Handlungen, gewisser Grundsäze und Kenntnisse bedürfen, und den meisten hiezu nur die Annahme der Autorität der Erfahrneren, [4] die Stüze des Glaubens übrig bleibt, um weniger zu straucheln, weniger irre zu gehen: so hat die himmlische Güte in ihren Erbarmungen auch für dieses Bedürfniß gesorgt, das minder nothwendige hingegen unserer Neugierde oder der eigenen Forschung überlassen. [5] Gleichwie sie die Menschen mit verschiedenen Kräften und äußeren Glüks-

3) B. I. S. 301 — 302.

4) Auctoritas est opinio majoris scientiæ conjuncta cum probitate.

5) En se réservant l'empire des vérités essentielles, des vérités qui sont moins des connoissances que des lois, Dieu a livré les autres à nôtre raison, pour exercer son activité et servir de pâture à cette vaine curiosité qui nous tourmente. Mélanges *de la Mennais*. p. 414.

gütern ausstattet, auf daß sie in irdischen Dingen einander helfen: so hat sie auch die Gaben des Geistes ungleich ausgetheilt. Sie schuf eine weltliche und eine geistliche Macht, jene zur Nahrung und zum Schuze, diese zur Belehrung und Leitung der Menschen; gleichwie sie in allen Landen Herrschaften geordnet hat, so giebt sie auch jedem Volke seine Lehrer, seine überlegenen Geister, wiewohl wenige diese Himmelsgabe nach dem Willen Gottes, viele leider gegen denselben anwenden; sie läßt bisweilen einzelne Weise in außerordentlichem und wunderbarem Maaße erscheinen, geistige Könige, gleichsam Gesandte Gottes, wahre Mittler um die unwissenden oder verirrten Menschen auf dem kürzern Wege der Belehrung und des Glaubens [6] von den Werken und dem Willen Gottes zu unterrichten, sie dadurch von der Sünde, d. h. von der Mißkennung oder Uebertretung des Gesezes, und mittelst dessen auch von der Strafe zu befreyen. Sie veranstaltet endlich auch äußere Hülfsmittel zur Verbreitung, Befestigung und Fortpflanzung solcher den Menschen durch außerordentliche Lehrer geoffenbarten nothwendigen Wahrheiten, und den Innbegriff dieser Mittel pflegt man geistliche Gesellschaften zu nennen, welche bisweilen sogar selbstständig und frey, mithin zu Staaten werden.

Aus der Natur der Sache ergiebt sich von selbst, daß die geistliche Herrschaft, wie jede andere, von oben herab gestiftet und gebildet wird. Die seltsame und dennoch so eingewurzelte Idee, ein solch geistliches Verband,

6) Auctoritati credere magnum compendium est et nullus labor. *Augustinus.*

die christliche Kirche sogar, als eine von unten herauf gestiftete moralische Republik darzustellen, kraft welcher die Schüler ihren Meister erwählen und über die Wissenschaft, die sie nicht kennen, deren sie vielmehr benöthigt sind, entscheiden sollten, ist eben so ungereimt, als wenn man behaupten wollte, daß alle Kranken und Gebrechlichen unter einander einen Medicinal-Vertrag geschlossen, aus ihnen selbst einen Arzt geschaffen, und demselben Gesetze vorgeschrieben hätten, wie und auf welche Art er sie gesund machen solle. So wenig die Kinder ihren Vater, die Diener ihren Herren, die Begleiter ihren Anführer gemacht haben oder machen können: so wenig haben die Jünger und Gläubigen ihren Lehrer gemacht. Dieser Lehrer und Meister muß ursprünglich immer zuerst vorhanden seyn; er ist mit seiner Weisheit durch die Natur der Dinge gegeben, durch göttliche Veranstaltung geschaffen und gesendet, seine Jünger aber schließen sich erst hintenher an ihn an, oder vielmehr er sammelt dieselben nach und nach durch Belehrung und Ueberzeugung um sich her; er schaffet sich sein Reich und seine Unterthanen selbst. Oder wo ist je eine Kirche, eine Sekte, ein Orden, selbst die gemeinste Schule entstanden, ohne daß der Lehrer zuerst existirt hätte und die Schüler hinten nach gekommen wären? Dem geistlichen Herren können die Jünger und Gläubigen die Weisheit oder die Wissenschaft nicht übertragen, die sie selbst nicht besitzen, so wenig als die Schwachen dem Starken seine Kraft, die Armen dem Reichen sein Gut, oder die Blinden dem Sehenden sein Aug zu geben vermögen. Der Lehrer stiftet ursprünglich die Gemeinde, als den Inbegriff seiner Gläubigen, nicht aber die Gemeinde den Lehrer; von ihnen ist er unabhängig, sie aber gehorchen und dienen ihm,

indem ſie ſeine Lehre bekennen, ſeine Autorität als Regel ihrer Handlungen und Geſinnungen annehmen; er iſt über ſie, nicht aber ſie über ihn geſezet, ſie ſind die Seinigen, er aber iſt Gottes, nur Gott und ſeinen Geſezen unterworfen. 7) Das aber hindert nicht, daß er

---

7) „Der Jünger iſt nicht über ſeinen Meiſter, noch der Knecht „über ſeinen Herren." Matth. X, 24.

„Ihr heißet mich Meiſter und Herr und ſaget recht daran, „denn ich bin's auch." Joh. XIII, 13.

„Ihr habt mich nicht erwählet, ſondern ich habe Euch er„wählet und geſezet, daß Ihr hingehet und Frucht bringet „und euere Frucht bleibe." Joh. XV, 16.

„Gleichwie du mich geſandt haſt in die Welt, ſo ſende ich „ſie auch in die Welt." Joh. XVII, 18.

„Ihr aber ſeyd Chriſti, Chriſtus aber iſt Gottes." 1 Corinth. III, 23.

Es iſt ſchwer zu begreifen, wie man nach ſo klaren, mit der Natur der Sache und der ganzen Geſchichte übereinſtimmenden Sprüchen, ſich auf die Bibel berufen und dennoch, ſelbſt in gelehrten Büchern, von urſprünglich demokratiſcher Delegation der kirchlichen Gewalt ſprechen, und die einfachſten Befugniſſe der chriſtlichen Lehrer, aus eigener oder vielmehr göttlicher Macht und göttlichem Recht, als eine Uſurpation über die Gemeinde darſtellen kann. Allein die Grille des bürgerlichen Contrakts war auch in die Theologie und in das Kirchen-Recht gefahren, und daran mag, nebſt dem Römiſchen Recht, zum Theil auch die Reformation des 16ten Jahrhunderts Schuld geweſen ſeyn. Vergl. B. I. S. 95 — 100. Wer immer von einer höheren Autorität abfällt, und keinen anerkannten Titel für ſeine neue Herrſchaft hat, pflegt ſich gern mit dem vermutheten Willen des Volks zu rechtfertigen. Indeſſen waren auch die Reformatoren vor den Gläubigen vorhanden, die ihre Reformation annahmen. Von ihnen hatten ſie weder Auftrag noch Vollmacht erhalten; die Ge-

gleichwohl in höherem moraliſchem Sinne der Diener oder Wohlthäter ſeiner ihm anvertrauten Heerde, ſeiner geiſtigen Kinder, und eben daher der Gröſte ſey, d. h. daß er ſie ſchüze, leite, unterrichte, ſie vor Irrwegen und Abwegen bewahre, für ſie ſorge, nur ihren und nicht ſeinen eigenen Nuzen beabſichtige: aber alles nicht nach ihrem Auftrag noch nach ihrem Geſez, ſondern nach dem Geſeze des Höchſten, zur Förderung ſeines Reichs, zur Ehre Gottes, von welchem er geſendet worden, und dem er auch allein für die Ausübung ſeiner Gaben verantwortlich bleibt.

Zwar läßt es ſich nicht läugnen, und wird durch die Geſchichte aller Zeiten bewieſen, daß die geiſtliche Herrſchaft nicht bloß durch eine wahre und wohlthätige, ſondern auch durch eine falſche und verderbliche Lehre bewirkt werden kann. Wofern ſie nur Ueberzeugung oder Glauben nach ſich zieht, ſo daß viele Menſchen ſie als wahr oder nüzlich annehmen, ſo iſt die Herrſchaft immer vorhanden, mag ſie auch noch ſo ſehr durch Betrug und oft wiederholte Lüge uſurpirt worden ſeyn. Denn der Irrthum, für Wahrheit gehalten, bringt das nemliche Reſultat hervor. Man ſieht freylich die Menſchen ſowohl falſchen Gözen als dem wahren Gotte, dem guten Geiſte ſowohl als dem böſen, dem Irrthum und dem Laſter gleichwie der Wahrheit und der Tugend dienen, und die lezte Hälfte des 18ten Jahrhunderts, die ſich ihrer Aufklärung rühmte, hat es mehr als keine andere Epoche bewieſen, welch unglaubliche Herrſchaft auch die

---

ſchichte jener Reformatoren ſelbſt widerlegt ihr aufgeſtelltes Princip.

unvernünftigsten und verderblichsten Lehren über die Menschen gewinnen können, wenn sie die Quelle aller Wahrheit verlassen und der Trügerey ihres eigenen Geistes folgen. Allein vorerst ist schon die Bemerkung wichtig, daß der Irrthum nur unter dem Schein der Wahrheit über die Menschen herrschet; die Unwissenheit muß die Larve der Wissenschaft annehmen, der böse Geist wenigstens das Kleid des guten tragen, wofern er die Sterblichen betrügen und seiner Autorität unterwerfen will. Hierin aber liegt bereits ein Beweis, daß eigentlich nur die Wahrheit oder das Wort Gottes, zu herrschen befugt ist, und die Menschen stets nur diesem sich zu unterwerfen glauben. Sodann daurt auch die Herrschaft des Irrthums niemalen sehr lang, und eine offenbar unvernünftige, schädliche, der Natur und den wesentlichsten Bedürfnissen widersprechende Lehre kann nie auf allgemeinen und fortdauernden Glauben zählen. Der Sinn des Guten und Wahren läßt sich nicht in allen Menschen unterdrüken, und die Folgen des Bösen weken zulezt, mittelst der Gnade Gottes, die Kraft der bessern Geister auf. Früher oder später wird der Betrug entdekt, die Menschen-Dichtung von der Stimme der Natur, dem Worte Gottes unterschieden, und sobald man das Blendwerk der Sophismen zerstört, den falschen Propheten den Glauben entrissen hat, so ist es auch mit ihrer ganzen Herrschaft vorbey. [8] Dagegen ist die Wahrheit allein ewig, allge-

---

8) „Die Weisen werden Ehre erben, aber wenn die Narren „hoch kommen, werden sie doch zu Schanden." *Proverb.* III, 35.

„Das Gedächtniß der Gerechten bleibet im Segen, aber „der Gottlosen Name wird verwesen." Ebend. X, 7.

mein und unzerſtörbar; ſie allein wird immer wieder hervorkommen und oft nach langer Unterdrükung viel mächtiger als vorher. Jeder Angriff gegen dieſelbe, wenn er ihr auch noch ſo gefährlich zu werden ſcheint, reiniget, läutert und ſtärkt ſie noch mehr, giebt ihr einen neuen überraſchenden Glanz, pflanzet ſie zulezt nur tiefer und lebendiger in das Gemüth der Menſchen ein.

Inzwiſchen muß diejenige Lehre, wodurch ein einzelner Menſch ſich eine ausgebreitete und dauernde Herrſchaft über eine Menge von Jüngern und Gläubigen verſchaffen kann, nicht nur eine wahre, ſondern auch eine religioſe und nüzliche ſeyn. Die Erfahrung aller Zeiten beweiſet dieſen Saz und der Grund davon liegt auch in der Natur der Sache. Denn die Religion, die ſich mit der Erkenntniß und der Liebe Gottes, als des Urhebers und Geſezgebers aller Dinge, beſchäftiget, iſt die Quelle und der Zwek alles menſchlichen Wiſſens; ſie ſezt die höchſte Macht des Geiſtes voraus, ſie iſt die natürliche Königin der Wiſſenſchaften, alle andern ſind nur ihre Vaſallen. Selbſt im Reiche der Geiſter giebt es keine Freyheit und Gleichheit, und unſer revolutionäres Zeitalter, welches auch hierin die geſellige Verknüpfung aus einander zu reißen, jeder Disziplin, jedem Bruchſtük menſchlicher Erkenntniß einen eigenen für ſich unabhängigen Thron erbauen zu können wähnte, hat in geiſtigen wie in weltlichen Dingen nur alles gleich elend, erbärmlich und unhaltbar gemacht. Die Religion allein, unmittelbar von Gott als dem oberſten Grunde ſtammend, hat eine durch ſich ſelbſt gebietende, das menſchliche Gemüth beherrſchende Kraft; die übrigen Wiſſenſchaften erborgen von derſelben ihre Exiſtenz und ihren Glanz, ſie

werden nur durch die Verbindung mit ihr, durch treuen Gehorsam mächtig, ruhmwürdig und groß; die Religion allein ist auch ein Bedürfniß aller Menschen, denn des Glaubens an irgend ein höchstes Gesez, an die oberste Regel aller Handlungen kann keiner ohne eigenen Schaden entbehren; auf ihm beruhet die Ordnung der Welt und das Glük jedes einzelnen Menschen. Solche Meynungen und Lehren, die entweder bloß eine müßige Neugierde befriedigen, oder auch nur sich auf andere wissenswürdige Gegenstände und Kenntnisse erstreken, so wichtig sie auch in ihren Resultaten seyn mögen, kümmern die meisten Menschen gar nicht; sie sind ihnen kein Bedürfniß. So hat es z. B. zu allen Zeiten philosophische, medizinische, juridische Schulen und Secten gegeben, deren Stifter über ihre Jünger und Gläubigen gleichsam mit unumschränkter Autorität herrschten, ja sogar einander verfolgten; aber die meisten Menschen nahmen an diesen ihnen gleichgültigen Dingen keinen Theil, und so sind auch jene Secten oder kleinen geistlichen Herrschaften bald wieder verschwunden. Es pflegt auch hier ein Usurpator den andern zu verdrängen; bey diesen ephemeren Dynastien, die sich meist nur um neue Worte und Formen zanken, frißt gewöhnlich der Sohn den Vater auf. Aristoteles herrschte Jahrhunderte lang in der Philosophie, Galenus und Hippokrates hatten die höchste Autorität in der Medicin, Justinian galt für den König der positiven Juristen; aber wer wußte etwas davon als die Gelehrten vom Fache, die Jünger ihrer dem übrigen Volk unbekannten Schule? Eines hingegen ist allen Menschen ohne Unterschied zu wissen nöthig, nemlich was gut oder böse, recht oder unrecht sey, was sie zu thun oder

zu lassen, zu hoffen oder zu fürchten haben; 9) hierüber wünschen sie Belehrung, Trost oder Ermunterung zu finden, und dienen oder folgen demjenigen gern, der ihnen dieselbige zu verschaffen weiß. Es ist einmal allen Menschen angeboren, an einen höhern Geist, an eine oberste gesezgebende Macht zu glauben, die sich theils in der ganzen Schöpfung offenbaret, theils aus dem Innern unsers Gemüthes spricht, die da unbedingt Gesezе vorschreibt, denen jedermann zu gehorchen schuldig sey, deren Befolgung Vortheile und Belohnung, deren Verlezung Uebel oder Strafen nach sich zieht, und von der Anerkennung dieser Wahrheit, welche allein die Leidenschaften und Thorheiten der Menschen zügelt, hängt die Ordnung der moralischen Welt, die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft ab. Ist nun irgend ein Sterblicher mit so hohen und außerordentlichen Geistesgaben ausgerüstet, daß er jene zwar in dem Gemüth jedes Menschen verborgenen, aber unentwikelten Ideen zu weken und zu offenbaren, deutlich, belebt und eindringend vorzutragen, mit beweglichen Gründen zu unterstüzen, auf vorkommende Fälle anzuwenden, und durch mundliche Ueberlieferung oder durch Schriften weit zu verbreiten, gleichsam die geistigen Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen,

9) Das erste geistige Bedürfniß der Menschen ist Religion, das zweyte Wissenschaft. Stolberg Gesch. der christl. Rel. I, 324. — Pour la plupart des hommes, destinés à passer dans de continuels travaux cette vie triste et rapide, la seule connoissance indispensable est celle de Dieu et des devoirs qu'il nous impose. Qui sait cela en sait assez pour être heureux et rendre heureux les autres. *La Mennais, Essai sur l'indifférance en matière de réligion.* p. 417.

ihren Seelen Nahrung und Ruhe zu verſchaffen, Grundſäze und Regeln aufzuſtellen weiß, durch welche theils der einzelne Menſch in dem Gebrauche ſeiner Freyheit richtig geleitet wird, theils alle zuſammen auf einander freundlich vertrauen können: ſo wird ein ſolcher Lehrer zuverläßig bald eine große Menge von Jüngern und Gläubigen finden, die ſich an ihn anſchließen, ſich um ihn her verſammeln, und ihn nicht mit Unrecht als einen Dollmetſcher oder Ausleger des göttlichen Geſezes, gleichſam als einen Geſandten Gottes betrachten, gläubig verehren, und nicht ihm, ſondern dem durch ſeinen Mund ſprechenden Wort des Allerhöchſten zu gehorchen glauben. Der wahre religioſe Lehrer giebt auch in der That ſeine Geſeze, Regeln und Befehle nicht von ſich ſelbſt aus, denn als ſolcher kann er kein Anſehen fordern und fände auch keinen Glauben; er giebt ſie nicht als Ausfluß ſeines eignen Geiſtes, ſondern als eine Offenbarung und Bekanntmachung des göttlichen Willens, d. h. der oberſten Macht und des oberſten Geſezes ſelbſt; er beglaubiget ſich durch ſeine Begeiſterung, ſeinen Nachdruk, ſeine wunderbare Kraft, ſeine freye und freudige Aufopferung; er beweiſet ſeine höhere Abkunft durch die Allgemeinheit, die Nothwendigkeit, die Unwandelbarkeit der Lehren ſelbſt, als dem wahren Charakter ihrer Göttlichkeit; er darf ſich zu ihrer Beſtätigung auf das Zeugniß der ganzen Natur, dieſer ſichtbaren Offenbarung des Allmächtigen, auf den guten Erfolg und auf die Früchte der gebotenen Regeln berufen; er giebt ſie mit einem Wort im Namen Gottes, des Schöpfers und Geſezgebers aller Dinge, und iſt nichts weiter als ſein Zeuge, der Angeber ſeiner Werke und der Vollſtreker ſeiner Befehle; er ſucht nicht ſeine eigne Ehre, ſondern die Ehre desjeni-

gen, der ihn gesendet, d. h. mit dieser Kraft und dieser Weisheit ausgerüstet hat; [10] er ist nicht der eigentliche geistliche Herr, sondern nur der Mittler oder das vermittelnde Werkzeug zwischen den unterrichts- oder leitungsbedürftigen Menschen und demjenigen der allein ihr Herr ist; er dienet nur diesem leztern, und wird nur durch diese Unterwerfung einerseits mächtig und stark, anderseits den Menschen nüzlich und von ihnen geehrt; die geistige religiose Herrschaft ist in höherem Grad als keine andere unmittelbar von Gott und für Gott, durch ihn und zu ihm geschaffen, auf seine Gesezе begründet, zu Handhabung derselben bestimmt, und daher wird auch ein solch heiliges Verband nicht ohne Grund ein Himmelreich, ein Reich Gottes, eine Theokratie genannt, [11] gleichwie man hingegen die Ver-

---

10) Freuet Euch nicht, daß Euch die Geister unterthan sind; freuet Euch aber, daß Eure Namen im Himmel angeschrieben sind. Jesus zu seinen Jüngern. Luc. X, 20.

11) Daß in der heil. Schrift unter dem Ausdruk Himmelreich, Reich Gottes u. s. w. nicht immer eine andere Welt, sondern, nebst der inneren Herrschaft der göttlichen Gebote, der Verbreitung der christlichen Religion u. s w., in sehr vielen Stellen auch die christliche Kirche, als der äußeren Gestalt und dem nothwendigen Mittel dazu verstanden werde, scheint mir wenigstens unverkennbar, wenn ich die häufigen Stellen vergleiche, in welchen dieser Ausdruk zum Vorschein kömmt. Die Verkündigung und die Stiftung eines Reiches Gottes ist die herrschende Idee in dem ganzen Evangelio. „Jesus fieng an zu predigen und zu sagen: Thut Buße, das Himmelreich ist nahe herbey gekommen." Matth. III, 2. und IV, 17. „Selig sind die geistlich arm (nicht vom Stolze falscher Weisheit geblendet) sind oder die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden; denn das Himmel-

bindungen zur Verbreitung und Befestigung falscher und verderblicher Lehren, durch welche die Menschen irre ge-

---

reich ist ihr." (Sie werden die wahre Weisheit lieber annehmen, in die christliche Gesellschaft treten, bey ihr Trost und Belehrung suchen.) Matth. V, 3 und 10. „Gehet und prediget, sagte Jesus bey der Aussendung der Jünger, und sprechet: das Himmelreich ist nahe herbey gekommen." Matth. X, 7. „Von den Tagen Johannes des Täufers bis jezt leidet das Himmelreich Gewalt, und die ihm Gewalt anthun, die reißen es an sich." Matth. XI, 12. Das Himmelreich wird verglichen bald einem Säemann, der auf verschiedenen Boden aussäet und wo durch Feindes Hand Unkraut neben dem Weizen aufwächst; bald einem Senfkorn, das zu einem großen Kraut, ja zu einem Baume erwächst, unter dessen Zweigen die Vögel des Himmels wohnen; bald einem Sauerteig, der unter drey Scheffel Mehl vermengt wird; bald einem Kaufmann, der gute Perlen sucht; bald einem Nez, das ins Meer geworfen ist, damit man allerley Gattung fängt und wo die guten von den schlechten gesöndert werden. Matth. XIII. Marc. IV, 11. Luc. IV, 31. VIII, 19. XIII, 21. „Wer nicht umkehret und wird wie ein Kind, (allen bisherigen Vorurtheilen entsagt, gläubig und aufrichtig das Evangelium annimmt) der wird nicht ins Himmelreich kommen." Matth. XVIII, 3, 4. XIX, 14. Marc. X, 14, 15. Luc. XVIII, 16, 17. Abermal wird das Himmelreich verglichen einem Hausvater, der Arbeiter miethet in seinen Weinberg (die christliche Kirche) und wo die Lezten so viel empfangen werden als die ersten. Matth. XX. „Das Himmelreich (die geistliche Herrschaft) wird von den Juden genommen und den Heiden gegeben werden, die seine Früchte bringen." Matth. XXI, 43. wohin auch gehört das schöne Gleichniß von den schlechten Weingärtnern, welche die frühern Knechte des Eigenthümers steinigten und zulezt dessen Sohn tödeten. Marc. XII. „Die Pharisäer schließen den Menschen das Himmelreich und gehen selbst nicht hinein." (Sie hindern andere an Jesum und seine Kirche zu glauben

führt, betrogen und entzweyet werden, die falſchen Propheten und ihre Anhänger, deren Macht und Herrſchaft vom Geiſt des Böſen ausgeht und zur Begünſtigung deſſelben beſtimmt ſind, mit allem Recht eine Satanokratie, eine Herrſchaft des Teufels, ein Reich der Hölle nennen kann, welches zwar mit dem Reich

---

und treten ihr ſelbſt nicht bey.) Matth. XXIII, 13. „Die Reichen werden ſchwerlich ins Himmelreich kommen, (Jeſu nachfolgen) wer zu ſehr an der Welt und irdiſchen Gütern hänat, der iſt nicht geeignet ein Apoſtel oder Verbreiter der Religion zu ſeyn." Matth. XIX, 21. ff. Marc. X, 24. it. I, 23, 25. „Das Himmelreich wird nahen, wenn die Zerſtörung Jeruſalems kömmt und die falſchen Propheten auftreten." Matth. XXIV. „Wahrlich, ich ſage Euch, es ſtehen etliche hier, die werden den Tod nicht ſchmeken, bis daß ſie ſehen das Reich Gottes mit Kraft kommen." (die chriſtliche Kirche mit Nachdruk verbreitet werden.) Marc. IX, 1. it. XIII, 30. „Dieß Geſchlecht wird nicht vergehen, bis dieß alles geſchehe." Luc. IX, 37. XXI, 31, 32. „Joſeph von Arimathea, ein ehrbarer Rathsherr, welcher auch auf das Reich Gottes wartete." Marc. XV, 43. Luc. XXIII, 51. „Jeſus ſendete die Apoſtel aus zu predigen das Reich Gottes." Luc. IX, 2. it. V, 60. „Und es werden kommen von Morgen und Abend, von Mitternacht und Mittag, die zu Tiſche ſizen werden im Reiche Gottes." Luc. XVIII, 29. „Das Geſez und die Propheten weiſſagen bis auf Johannes, und von der Zeit an wird das Reich Gottes geprediget und jedermann dringet mit Gewalt hinein." Luc. XVI, 16. „Das Reich Gottes (die Herrſchaft göttlicher Gebote) kömmt aber freylich nicht bloß mit äußerlichen Gebehrden, denn es iſt inwendig in uns." Der Zwek des ſichtbaren Reichs iſt das unſichtbare. Luc. XVII, 20, 21. „Es beſteht nicht in Eſſen und Trinken, ſondern in Gerechtigkeit und Friede und Freude in dem heiligen Geiſt." Röm. XIV, 17.

Gottes in beſtändigem Kampfe begriffen iſt, aber dennoch, wie oben bemerkt worden, nie allgemein, nie fortdauernd wird, nie ganz die Oberhand gewinnet, und zulezt gänzlich beſiegt werden müßte, wofern es nicht zur ſteten Uebung und Belebung der Kinder Gottes nöthig wäre, und dazu dienen ſoll der Trägheit und Sorgloſigkeit zu wehren, welche in geiſtigen wie in weltlichen Reichen der Anfang alles Verderbens iſt. 12)

Die geiſtliche Herrſchaft, d. h. die überlegene Weisheit und Erkenntniß in den Werken und Geſezen des Höchſten, iſt zwar nur eine Herrſchaft über die Gemüther; ſie gebietet nicht über äußere Sachen, nicht über körperliche Dienſtleiſtungen; ſie giebt unmittelbar nicht leibliche Nahrung und ſchüzt nicht gegen phyſiſche Gefahren; der Glaube oder der Gehorſam wird weder durch körperlichen Zwang noch durch irdiſche Bedürfniſſe abgenöthiget; ſie hat aber gleichwohl eine unermeßliche Kraft, weil ſie auf den Willen und den Verſtand der Menſchen, als der Quelle aller ihrer freyen Handlungen, wirkt, und mithin dieſelben gleichwie durch einen unſichtbaren Zauberſtab zu lenken und zu beſtimmen vermag. Willig und freudig gehorchen die Menſchen aus allen Kräften, indem ſie frey und bloß aus eigenem Trieb zu handeln wähnen. Sie werden durch ein mildes, kaum fühlbares Band gezäumet und regieret, gleich großen vom Wind der Leidenſchaft getriebenen Schiffen, durch ein kleines Ruder gelenket; die Zunge iſt ein ſcheinbar unbedeutend Glied des menſchlichen Körpers und richtet große Dinge an, gleichwie ein kleines Feuer zulezt einen

12) Vergl. B. I. S. 443.

großen Wald anzündet. [13] Denn die Wahrheit, die reine und lebendige Darstellung der Werke und der Gesetze des Herrn, hat eine ganz außerordentliche Kraft, an die unser elendes Zeitalter zu wenig mehr glaubt; ist sie doch ein Hauchen der göttlichen Kraft und ein Strahl der Herrlichkeit des Allmächtigen, ein Glanz des ewigen Lichts, ein unbefleckter Spiegel der göttlichen Kraft, und zugleich ein Bild seiner Gütigkeit. [14] Sie leitet freundlich und sicher diejenigen, so ihr folgen und zwinget zulezt auch die, so ihr widerstehen wollen; sie hebt Berge von Hindernissen und ist gewisser maßen allmächtig wie ihr Urheber. Gleich dem Wort Gottes, dessen Namen sie allerdings verdient, [14b] ist sie lebendig und schärfer „denn „kein zweyschneidig Schwerdt, sie durchdringet Seel und „Geist, Mark und Bein, und ist ein Richter, d. h. ein „Gewalthaber und Beurtheiler der Gedanken und Gesinnungen des Herzens." [15] Vor ihr beuget sich der Redliche und erblasset der Ungerechte, welche Gewalt er auch habe; ja der Tyrann, der sonst keinen Menschen mehr fürchtet, erzittert noch vor ihr, weil er da einen höhern Herrn über sich erkennt, und innerlich besorget daß ihn die Macht aller irdischen Güter und aller menschlichen Hülfleistung verlassen möge. Daß alle Bösen, auch die Gewaltigsten, die Verbreitung der Wahrheit so argwöhnisch zu hinderen suchen, das allein beweiset schon,

---

13) Epist. St. Jacob III, 5 — 5.

14) B. der Weisheit VII, 25, 26.

14b) B. Sirach XXIV, 4.

15) Hebr. IV, 12.

wie mächtig sie ist. Sie verwandelt oft plözlich Haß in Liebe, Feinde in Freunde, sie entwafnet Wüthende und windet ihnen das Schwerdt aus den Händen, sie macht die Blinden sehend und öfnet den Tauben die Ohren, sie befestiget die Wankenden, reiniget die Aussäzigen und treibt die unsaubern Geister aus, sie erneuert die Seelen der Menschen und verändert die Gestalt der Welt. Es zeuget von ihren Wundern die ganze Geschichte und selbst die tägliche Erfahrung, wofern man sie zu beobachten versteht. Dem mit überlegener Weisheit begabten Diener Gottes steht die Kraft aller göttlichen Geseze bey, er wird von einem unsichtbaren allgewaltigen Schuze begleitet. Ihn sichert die Erkenntniß der Natur, deren Gebote er kennt und demüthig befolgt, ihn stärkt der Glaube der Menschen, das Gute, das Göttliche, was noch in jedem verborgen ist; tausend und abermal tausend unsichtbarer Freunde bitten und handeln für ihn, und werden im Nothfall auch für ihn und seine Lehre zu streiten und zu kämpfen wissen. „So ist ein weiser Mann „stark und ein vernünftiger Mann mächtig an Kräf„ten." [16] Die Weisheit machet sicher vor Nachstellungen, sie giebt Sieg im starken Kampf, und wer den Verlust irdischer Vortheile nicht fürchtet, wer das höchste Gut und Glük nur in Gott und seinen Geseze sucht, der wird inne werden, daß diese Gottseligkeit (der höchste Grad von Weisheit oder erleuchteter Tugend) mächtiger ist als alle Dinge. [17] Daß man heut zu Tag an diese Wahrheit nicht mehr glauben will, daß sie mit dem alten Glauben an Gott und an das Stehen Gottes zur ge-

16) Spr. Salomons XXIV, 5.

17) B. der Weisheit X, 12.

rechten Sache bey vielen verſchwunden iſt; daß man an der Kraft aller geiſtigen Waffen verzweifelt oder darunter blos erbärmliche Liſt und feinen Betrug verſteht, welche nur einmal möglich, den Feind erbittern aber nicht zum Freunde machen: das iſt eine Folge unſerer Irreligion und zugleich eine Haupturſache des allgemeinen Elends und unſerer Unbehülflichkeit. Indeſſen wie widerſprechend, wie thöricht, wie leichtgläubig ſind nicht dieſe ſonſt ſo ungläubigen Menſchen? Sie wollen nichts von der Kraft Gottes hören, aber ſie ſtellen uns ihre ſelbſt geſchaffenen Gözen als allmächtig dar. Sie reden von einer ſogenannten Königin der Welt, einer öffentlichen Meynung, die alle Augenblike Geſtalt und Farbe wechſelt, von ihrem Geiſt der Zeit, der von geſtern her iſt, und morgen vergeht, nur in Widerſprüchen oder im Haß der Wahrheit lebt, und den ſie uns gleichwohl als die höchſte Gewalt darſtellen, der über den Thron und den Zepter der Fürſten gebiete, mit welchem die Welt mit oder ohne ihren Willen fortrollen müße, in deſſen Rad einzugreifen Vermeſſenheit oder Thorheit ſey. Wir aber glauben nicht an dieſen Geiſt einer unwiſſenden und gözendieneriſchen Zeit, ungeachtet ſeiner vorübergehenden Uſurpation; ſondern wir glauben und lehren die Kraft des Geiſtes Gottes, desjenigen, der da war, der da iſt, der da ſeyn wird, der überall und immer der nemliche bleibt, der ſeine Kraft in der ganzen Natur, in der Geſchichte aller Zeiten und Länder offenbaret, dem allein nichts zu widerſtreben vermag. Muß auch der von dieſem Geiſt erfüllte Sterbliche, der wahrhaft göttliche Lehrer, bisweilen in ſeiner menſchlichen Geſtalt leiden, auf daß er deſto mehr ſich von allem Irdiſchen los mache, für Gott und zum Heil von andern

Menſchen ſich opfere und hingebe: ſo wird er zulezt immer ſiegen und nach Maßgab ſeiner Erniedrigung erhöht. Das Wort Gottes kann nicht getödtet, nicht begraben, nicht zugemauert werden; es erſchüttert die Erde, es bricht durch die Felſen, es ſteht in wenigen Tagen wieder auf; es lebt in ſeinen Bekennern fort; es dringt in die Ferne und in die Höhe; es führet zum Himmel, und vom geiſtigen Throne herab werden die Heiligen die Welt richten; [18] es werden die Lehrer, Bekenner und Ausleger des göttlichen Willens, im Namen deſſelben, ſelbſt den Mächtigen der Erde Geſeze geben und ihre Handlungen nach dieſem Geſez beurtheilen und würdigen.

Daher iſt und bleibet es auch ewig wahr, daß die geiſtige Macht über die weltliche herrſchet, und wenn ſie in der That von Gott kömmt, die Verbreitung und Handhabung ſeines Reiches zum Zweke hat, auch wirklich herrſchen ſoll. Nicht allein iſt ſie edler und ſeltener als die weltliche, und raget über ſie hervor wie die Seele über den Körper, wie das Unſichtbare über das Sichtbare, und wie das Ewige über alles Vergängliche: ſondern ſie iſt auch in der That die Quelle und der lezte Zwek aller menſchlichen Handlungen; ſie regelt, leitet und ſichert den freyen Gebrauch aller irdiſchen Güter und Kräfte, ſie iſt viel ausgedehnter, nicht an beſtimmte Grenzen noch an eine beſtimmte Zeit gebunden, ſie iſt unendlich dauerhafter. Gewiſſermaßen ſind beyde Schwerdter, d. h. beyde zum Schuz der Menſchen nöthige Kräfte, die geiſtliche und die weltliche Gewalt in den Händen der erſtern. Jene iſt, um in unſerer heutigen

18) 1 Corinth. VI, 2.

Sprache zu reden, gleichsam die gesezgebende, diese die ausübende oder gesezvollstrekende Behörde, und hier allein ist eine solche, wenn auch zum Theil unsichtbare, Trennung möglich. Jene soll von dem Reich Gottes, seinen Dienern und Gehülfen, diese für dasselbe gebraucht werden; jene durch die Hand des Lehrers oder seiner Nachfolger, diese durch die Hand der Fürsten und aller mehr und minder mächtigen Menschen, aber nach der milden und unmerklichen Leitung des Lehrers, nach den allgemein geltenden herrschenden Ideen. 19) So ist es auch

19) Man hat dergleichen und ähnliche Ausdrüke an ältern Häuptern der christlichen Kirche sehr getadelt. Und doch liegt denselben eine große und wahre Idee zum Grund. Irgend eine geistige Autorität muß und wird immer über die Welt herrschen. Der frappanteste Beweis davon ist, daß in eben dem Augenblik, wo man die milde Herrschaft der christlichen Kirche, als ein vorgebliches Joch zu zerstören sich anmaßte, man zugleich eine entgegengesezte viel herrschsüchtigere an ihren Plaz sezen wollte. Die nemlichen Philosophen, welche gegen jene declamirten, wollten uns dafür ihre geheimen Gesellschaften zum Surrogat geben, und forderten stolz alle Potentaten auf, sich ihnen zu unterwerfen. Sagten sie nicht mit ausgedrukten Worten: „Nous sommes les vrais prophètes du genre „humain, *nés* pour instruire et pour juger les autres hom„mes, le genre humain est nôtre pupille, nôtre sagesse „met l'univers à nos pieds. *Dict. Encycl.* Art. gloire, „Art. *Encyclopédie*, *Essai sur les préjuges.*" p. 151. *Helvetius de l'esprit.* Discours p. 110. Behaupteten nicht auch ihre Brüder, die deutschen Illuminaten, ihre Gesellschaft solle die Obervormünderin des Menschen-Geschlechts seyn, mit unsichtbarer Macht die ganze Welt unumschränkt regieren, die bestehenden weltlichen Fürsten in untergeordnete Instrumente verwandeln und ihnen keine andere Freyheit lassen als solche, die dem Ordenszwek gemäß sey ꝛc. B. I. S. 138, 139. Hatten sie etwa andern Herrschsucht vorzuwerfen? Aber was nur

zu allen Zeiten, in allen Ländern gewesen und wird auch in alle Zukunft seyn, welches abermal die Nothwendigkeit der Sache selbst beweist. Denn ohne Belehrung, ohne Glauben an irgend eine höhere Autorität, ohne gewisse herrschende Regeln und Meynungen kann die Welt nicht bestehen; zwey Principien, zweyerley verbündete Geister, das Reich Gottes und das Reich der Hölle, streiten sich um ihren alleinigen Besiz; sie aber dienet und folget stets, sie gehorchet willkührlich oder unwillkührlich entweder dem wahren Gott oder mannigfaltigen stets wechselnden Gözen, entweder dem guten oder dem bösen Geist, der Wahrheit oder der Lüge, den Weisen oder den Thoren, [20] entweder den bescheidenen, sich selbst unter Gott demüthigenden und eben daher richtig leitenden Gelehrten, oder den stolzen, keinen Obern erkennenden betrügerischen Sophisten. Und so besteht der große Kampf, welcher in unsern Tagen die Welt entzweyt, nur allein darin, welcher Geist, welche geistige Macht über die Völker und über die Thronen selbst gebieten solle: ob die Gottheit und die ihr dienende Christenheit, oder die bald privativ, bald collektiv, bald einzeln und bald in Haufen dargestellte, sich selbst vergötternde Menschheit; ob die allgemeine christliche Kirche oder die antichristli-

---

die christliche Kirche bewirken kann und bewirkt hat, eine geistige moralische Macht über die weltliche zu sezen, im eigentlichen Sinn die Würde des Menschen zu erhöhen, der Finsterniß und dem Mißbrauch jeder weltlichen Macht vorzubeugen: das wollten diese Sophistenzünfte leisten, in deren Innerm ein ewiger Krieg bestand und die ihre vorgeblich himmlische Abkunft nur durch Verbrechen und alle Arten von Unsinn beurkundet hatten.

20) Vergl. B. I. S. 114.

chen geheimen Orden und Secten; ob mit einem Wort der Geiſt Gottes oder der Geiſt der Hölle, der Geiſt einer gewiſſenloſen, Gott haſſenden Zeit. [22] Wählet, Ihr Zeitgenoſſen, Ihr habet die Lehren und die Früchte von beyden vor Augen; einem von beyden werdet und müßet Ihr dienen. Jener lehrt den Schöpfer und Geſezgeber aller Dinge erkennen und lieben, dieſer macht den Menſchen ſelbſt oder jeden Sophiſten zum Gott, und ſezt das Geſchöpf über den Schöpfer hinauf; — aus jenem quillt wie aus einem fruchtbaren Born lauter erfreuliche Wahrheit, aus dieſem ein Meer ſich ſelbſt zerſtörender, ſtets wechſelnder Irrthümer, welche den Geiſt verwirren und das Herz leer und unbefriedigt laſſen; — jener lehrt ein mildes Geſez, das jeder ſchon in ſeinem Innern fühlt, ein göttliches Geſez der Gerechtigkeit und Liebe, deſſen Erfüllung dem einen wie dem andern nüzlich iſt, dieſer die Entbindung von allen natürlichen Pflichten und legt uns dagegen drükende Sclaven-Ketten eiſerner Menſchen-Sazungen auf; — jener knüpfet die Menſchen freundlich und liebreich zuſammen, dieſer löſet alle Bande, zerſtreuet die natürlichen Freunde in wechſelſeitiges Elend und ſtellt jeden einzelnen als Feind der übrigen dar; — jener bauet und erhält, alles was die Welt ſchönes, großes und wohlthätiges beſizt, hat man ihm allein zu verdanken; dieſer zerſtört und etwas Gutes zu ſchaffen bleibt ihm ewig verſagt; er hat vielmehr alles Herrliche zertreten, und ſtellt uns in ſeinem Triumphe

22) Fecerunt civitates duas, amores duo: Civitatem mundi quæ et Babylonia dicitur, amor sui usque ad contemptum Dei. Civitatem Dei, quæ et Jerusalem dicitur, amor Dei usque ad contemptum sui. *Augustin de Civ. Dei* L. XIV, 28.

eine Welt von Trümmern und Ruinen dar; — jener läßt jedem das Seine, er gab und half noch den Menschen nach beßtem Vermögen; dieser weiß nichts als zu rauben, vor ihm ist keine Freyheit, kein Eigenthum mehr sicher, und alles was Wohlthat für die Menschen war, verwandelt er in Lasten und Beschwerden; [23] bey jenem waren die Menschen ihres Lebens froh, sie lobeten Gott und liebten sich wechselseitig, jede höhere Macht selbst sahen sie als eine Gabe des Himmels an, die ihnen desto mehr zu nüzen und zu helfen vermöge; bey diesem ist vom Thron bis zum Bettler herab alles unzufrieden und mißvergnügt, er hasset Gott und alle Obern, pflanzet Argwohn, wo liebevolles Zutrauen herrschen sollte und sezt die Kinder den Eltern, die Diener dem Herren, die Schüler dem Lehrer, die Armen den Reichen, die Menschen insgesammt ihrem Schöpfer, Erhalter und Beschüzer feindselig entgegen. — Wir sehen das Reich der Hölle, den Geist dieser Zeit mit seiner Herrschaft und seinen Früchten zu unserer Warnung vor Augen; dennoch ist über den Sieg des Reiches Gottes, wie über denjenigen der Wahrheit selbst nicht zu verzweifeln; [24] es lebet noch im Herz vieler bessern Menschen und äußert bisweilen seine Kraft auch auf die schlechtern selbst; es hat noch seine Gehülfen, seine Anstalten auf Erden, die der Zeitgeist nicht zu zerstören vermochte; es wird aus dem Sturme, der ihm

23) Kirchen und Schulen, wissenschaftliche, Armen- und Krankenanstalten, Waysenhäuser u. s. w. alles muß jezt durch Auflagen bestritten werden. Was vorher, durch eine Folge der christlichen Religion, unentgeldliche Wohlthat für das Volk war, ist zur Last und Beschwerde geworden. Vergl. B. II. S. 369 — 370.

24) Vergl. oben S. 11 — 12.

Tod und Verderben drohte, reiner, mächtiger und glänzender als je wieder hervorgehen. Allein eben weil immer eine geiſtige Macht und Autorität über die weltliche herrſchet, und es daher ſo nöthig iſt, daß dieſe Lehren wahr und wohlthätig, nicht aber falſch und verderblich ſeyen: ſo gehört es unter die größten Erbarmungen und Wohlthaten Gottes, daß er durch den in eine Menſchen-Natur geſendeten Strahl ſeines Weſens der Welt eine Lehre gegeben und zur herrſchenden gemacht hat, die alle Charaktere der Göttlichkeit an ſich trägt; die in der Erkenntniß und der Liebe Gottes uns die Quelle und den Zwek aller Weisheit und Tugend darſtellt, alles von ihm, als dem oberſten Princip der Dinge, herleitet und wieder auf daſſelbe zurükführt; die uns in zwey Worten über alles unterrichtet, was wir zu glauben, zu hoffen, zu thun oder zu laſſen haben; Pflichten auflegt, die andern nüzlich, zugleich ihre Belohnung in ſich ſelbſt tragen; die für die Gelehrteſten befriedigend auch den Gemeinſten verſtändlich iſt, gleich und unabänderlich in ihrem Weſen ſtets die nemliche bleibt, deren ſo viele Millionen Tempel, Schulen, Lehrer und Hülfsanſtalten erbauet und gewidmet worden; die durch den ſichtbaren Verein ihrer Gläubigen geſtärkt, allen äußern Verfolgungen, aller innern Verderbniß widerſteht, für Wiſſenſchaft, Tugend und Glük der Menſchen die herrlichſten Früchte getragen hat, und die von ihrer Stiftung bis auf unſere Tage durch immer neue Wunder beglaubiget und beſtätiget wird.

Acht und ſechszigſtes Capitel.

Rechtmäßigkeit und Zwek dieſer geiſtlichen Herrſchaft.

I. Die geiſtliche Herrſchaft iſt die freyſte, die zwangloſeſte und zugleich die wohlthätigſte von allen; mit Gewalt oder Zwang gar nicht möglich.

II. Sie kann zwar auch fürchterlich mißbraucht werden. Dieſer Mißbrauch beſteht darin den Menſchen, ſtatt Wahrheit und Erkenntniß, Betrug und Irrthum zu geben, folglich ihre Erwartungen zu täuſchen und ſie ſtatt richtiger Leitung ins Verderben zu ſtürzen. Er liegt aber wieder nicht in dem Beſiz der Macht, ſondern nur in der Art ihrer Anwendung.

III. Der nächſte Zwek aller geiſtigen Verbindungen iſt weder Handhabung der Gerechtigkeit, noch Beförderung der äußeren Glükſeligkeit, ſondern lediglich die Erhaltung, Verbreitung und Befeſtigung oder Beglaubigung der Lehre ſelbſt.

IV. Es iſt ſogar ein Grundſaz aller geiſtlichen Verbindungen ohne Ausnahme, daß die individuelle Freyheit und das äußere Glük eines jeden Mitglieds in Colliſions-Fällen der Lehre und ihren Geboten untergeordnet ſeyn ſollen.

Es werden unſere Nachkommen kaum glauben können, daß es ein Zeitalter gab, welches ſich damit aufgeklärt zu ſeyn dünkte, alles was in der Welt beſteht oder je beſtanden hat, die Natur der Dinge ſelbſt, für unrechtmäßig zu erklären, und daß man daher genöthiget war, auch die einfachſten und liebreichſten Verhältniſſe der Menſchen nicht allein treu darzuſtellen, (welches zu jeder Zeit nöthig war), ſondern zu vertheidigen, einer ſtrengen

Prüfung vor dem natürlichen Geſeze zu unterziehen, gleichſam die Ordnung Gottes zu rechtfertigen und zu beweiſen, daß wechſelſeitige Wohlthaten kein ſtrafwürdiges Verbrechen ſind. Dieſes Zeitalter iſt das unſrige; es legt mir zur Heilung ſeines Wahnſinns eine drükende Laſt auf, und macht meine Arbeit viel ſchwerer und weitläufiger als ſie ſonſt geworden wäre. Haben nicht die Sophiſten unſerer Tage, die nemlichen die ihre Lehre der ganzen Welt aufdringen, das Menſchengeſchlecht zu den Füßen ihrer Weisheit legen wollten und für die Stifter ihrer alles zerſtörenden Sekte blinden Gehorſam forderten, in ewigem Widerſpruch mit ſich ſelbſt, gleichwohl jede Autorität in geiſtigen Dingen für Deſpotismus oder für einen Frevel gegen die Würde des Menſchen, jeden Glauben für ein ſchimpfliches Joch, für Knechtſchaft und Herabwürdigung ausgegeben? Sie wollten dem Blinden nicht einmal einen Führer, dem Lahmen nicht einen Stab geſtatten, ſo wenig als der Arme ſein Brod, oder der Schwache ſeinen Schuz, im freyen Dienſt eines Reichen und Mächtigen erwerben durfte. Sonderbar, daß ſie es nicht auch für Unterdrükung und Sklaverey ausgaben, wenn der Kranke durch gläubige Befolgung der Weiſungen ſeines Arztes die Geſundheit erhielt. Hört man nicht noch jezt in tauſend Schriften, in neuen Staats-Verfaſſungen ſogar, von allgemeiner Freyheit der Vernunft ſprechen, als ob ſie gar kein Geſez hätte oder jeden Glauben ausſchlöſſe, und von Gewiſſenszwang, wenn man den Menſchen göttliche Wahrheiten mittheilen, ihnen Regeln und Anleitungen für den gerechten, liebreichen und klugen Gebrauch ihrer Freyheit geben will.

Allein, wie fallen dieſe Deklamationen, dieſe Sophiſtereyen dahin, ſobald man die Augen öffnet um die ſich ſelbſt darbietende Wahrheit zu erkennen. In der Natur eines geiſtigen Verbandes zwiſchen dem Lehrer und ſeinen Jüngern und Gläubigen, liegt ſo wenig etwas Ungerechtes, daß es vielmehr einerſeits das freyſte oder zwangloſeſte, anderſeits das wohlthätigſte von allen iſt, und dem Dienenden unendlich mehr Vortheile als dem Herrſchenden bringt. Die geiſtige Herrſchaft beruht auf der edelſten und ſeltenſten Macht, auf der Ueberlegenheit an Weisheit und Verſtand, einer unſichtbaren Kraft an deren ſich ſonſt jeder ſo gerne dem anderen gleich dünkt. Sie dringt ſich nicht auf, ſie kann nicht erzwungen werden; die Kraft oder wenigſtens der Schein der Gründe allein, muß die Ueberzeugung bewirken, und der bloße Verſuch jenes Aufdringens iſt ſchon ein Mittel ihren Zwek zu verfehlen. Hat man gleich bisweilen wahre, und weit öfter noch falſche Lehren den Völkern mit Feuer und Schwerdt, mit Drohungen und Drangſalen aufzubürden geſucht: ſo war es nicht die geiſtige Macht, die an und für ſich ohne phyſiſche Mittel iſt, ſondern die weltliche, welche ſolches that, und man hat auch dadurch nicht eine geiſtige, ſondern nur eine weltliche Dienſtbarkeit oder Unterjochung erzwungen. Denn Gewalt und Schreken können wohl Stillſchweigen, Unterwerfung und ſogar ein äußeres ſcheinbares Bekenntniß gebieten; [1] aber den inneren Glauben vermögen ſie nicht zu bewirken: dieſer iſt an und für ſich frey wie die Gedanken, und die Feſſelung des Geiſtes liegt außer den Gränzen phyſiſcher Gewalt.

---

1) Coactus qui credit, non credit, sed credere simulat.
Grotius.

Warum aber ſollte ſie nicht herrſchen, d. h. Annahm und willige Befolgung nach ſich ziehen, die überlegene wahre Weisheit, ſie die dem Gläubigen nichts von dem Seinigen nimmt, ſondern ihm vielmehr unendlich vieles giebt, gerade das Wichtigſte und Nöthigſte deſſen er in jedem Zuſtande bedarf; ſie die den Menſchen im eigentlichen Sinne frey macht, ihn der Verſchiedenheit der Glüksgüter ungeachtet, gleichſam zu den Fürſten erhebt und nur dem oberſten Herren aller Dinge unterwirft; ſie die ihrem Schüler nicht den eigenen Willen, ſondern nur die Werke und die Geſeze Gottes, den Willen des Höchſten zeigt, den man zu eigenem Vortheil theils nothwendig befolgen muß, theils freywillig befolgen ſoll; die ihn eben dadurch vor tauſend Uebeln, denen auch der Mächtigſte ausgeſezt iſt, vor ſchädlichen Irr- und Abwegen, vor dem ungerechten, liebloſen und unklugen Gebrauch ſeiner Freyheit bewahrt, ihn zum ſicheren Selbſtwandeln auf dem Pfade dieſes Lebens leitet, das einzig mögliche Mittel zum Gelingen aller ſeiner Unternehmungen zeigt. Ja! in dieſer geiſtigen Herrſchaft wahrer Weisheit iſt mehr als in keinem andern Verband lauter Liebe, reine Wohlthat; der Gläubige empfängt unendlich mehr als er giebt, mehr als leibliches Brod, das man durch ſie auf tauſend andere Weiſe erwerben kann, mehr als äußeren Schuz, deſſen man mit ihr ſelten bedarf; mit einem Wort die Quelle und die Schuzwehre aller übrigen Erden-Güter ſelbſt; es hat ſogar die himmliſche Güte es noch alſo angeordnet, daß man die höchſte und nöthigſte Weisheit gewöhnlich umſonſt erhält, alldieweil man den Irrthum und das Verderben oft ſo theuer bezahlen muß. So hat auch der Glaube oder der geiſtige Gehorſam das edelſte aller Bedürfniſſe zum Grund; er beruhet nicht auf

der Nothwendigkeit von äußerem Schuz oder phyſiſchem Lebens-Unterhalt, ſondern auf demjenigen Bedürfniß, das nur der Freye oder frey ſeyn wollende fühlt, der eine Stüze oder ein Steuerruder für ſeine eigene Macht und Freyheit ſucht, aber dabey nicht den Menſchen, ſondern nur dem Geſeze der oberſten Macht und der oberſten Weisheit dienen will; der die Erquikung ſeines Geiſtes, die Ruhe ſeiner Seele wünſcht, welche dem Sterblichen nur dann zu Theil wird, wenn er den höchſten Grund und Zwek aller Dinge kennt, und in dem Sturme dieſes Lebens, in dem Meere der ihm ſelbſt überlaſſenen Handlungen mit Zuverſicht weiß, was er zu glauben, zu thun oder zu hoffen hat, vermeiden oder ſuchen ſoll. Und hört je dieſes Bedürfniß eines höheren Führers und Leiters auf, weiß man durch eigenes Forſchen und Nachdenken ſelbſtſtändig fortzuwandeln, der fremden Autorität zu entbehren, die Wiſſenſchaft aus dem Schooße der Natur, dem Brunn der Erkenntniß ſelbſt zu ſchöpfen, vermeynt man auch nur den allfälligen Irrthum des Lehrers einzuſehen oder die Wahrheit beſſer und gründlicher zu faſſen, als er ſelbſt ſie vorgetragen hat: ſo fällt in dem nemlichen Augenblik die geiſtige Unterwürfigkeit weg, und zu dieſer ſeltenen Geiſtes-Freyheit iſt es zwar wenigen gegeben, aber jedem erlaubt emporzuſteigen. Wohl kann er bey dieſer ſeiner Freyheit ſtraucheln, und hätte oft beſſer gethan der Autorität aller früheren Zeiten zu folgen; aber ihn zum Glauben zu zwingen, vermag dieſelbige nicht, und ſelbſt der vom Himmel Begünſtigte, welcher neue wichtige Wahrheiten entdekt oder alte treuer und lebendiger darſtellt, wird deßwegen nicht den übrigen Menſchen ihre Stüze und ihren Stab rauben wollen, ſondern vielmehr neuerdings ihr Führer und Leiter ſeyn.

Autorität und Glaube, das Zutrauen in eine höhere Wissenschaft und die willige Annahm derselben, sind also, gleich der weltlichen Freyheit und Dienstbarkeit, zwey unzerstörbare Correlata; eines kann nicht ohne das andere gedacht werden. [2] Die Autorität ist keine Unterdrükung, sondern freye Wohlthat; der Glaube ist keine Erniedrigung, er hebt und stärkt vielmehr den Schwachen, indem er ihm eine Kraft mittheilt, die er sonst gar nicht besizen würde.

Zwar kann die Herrschaft über die Gemüther, die Ueberlegenheit an Geist und Darstellungs-Gabe, gleich der Macht an äußeren Glüksgütern, allerdings auch fürchterlich mißbraucht werden, und dieser Mißbrauch ist nicht allein möglich, sondern leider oft nur allzu wirklich. Wie leicht ist es nicht den Menschen Irrthümer statt Wahrheit beyzubringen und sie dadurch statt richtiger Leitung ins Verderben zu stürzen, wenn man durch falsche Regeln, d. h. willkührlich aufgestellte scheinbare Principien, oder durch mißkannte und verdrehte Thatsachen, oder durch zweydeutige Ausdrüke, mit Einem Wort durch tausenderley Scheingründe und Sophismen, ihren Verstand zu verwirren, ihr Urtheil zu mißleiten sucht, oder auch nur das einmal erworbene Zutrauen, den Glauben der Menschen, deren so wenige selbst zu denken, vielweniger zu prüfen vermögen, zu bösen und eigennüzigen Zweken benuzt. [3] Der Mißbrauch der geistigen Macht besteht im Grund allemal darin, den Menschen statt Wahrheit und Erkenntniß, Betrug und Irrthum

2) Vergl. B. I. S. 353.

3) Vergl. B. I. S. 83. S. 389. und 408. Note.

zu geben, mithin ihnen zu schaden statt zu nüzen, ihren Zustand zu verschlimmern statt zu verbessern, Bedürfnisse zu schaffen und hervorzubringen, die man eher hätte befriedigen sollen. Woran aber die Wahrheit erkannt und von dem Irrthum unterschieden werden könne, welches ihre inneren untrüglichen Kennzeichen für die Gelehrten, und selbst ihre äußeren Merkmale für die Ungelehrten seyen: das ist gar nicht schwer anzugeben, sobald man nur einst eine Quelle und eine Probe der Wahrheit zugiebt; und wir werden noch oft Gelegenheit haben, auf diesen wichtigen Gegenstand zurükzukommen. Wenn wahre Weisheit alles von Gott als dem Urheber und Gesezgeber der Natur herleitet und wieder auf ihn zurükführt: so ist es der Charakter des Irrthums und der Lüge alles der Erfindung des Menschen zuzuschreiben, und nur auf ihn zu beziehen; jene ist demüthig und bescheiden, aber eben dadurch mächtig und stark; dieser ein Produkt des Hochmuths, aber gleichwohl wankend und ungewiß, sezt das Geschöpf über den Schöpfer hinauf, und ist allemal eine Art von Gözendienst. Wenn alle Wahrheit und Wissenschaft nur allein darin besteht die Werke und die Geseze Gottes zu erkennen und zu lieben, und sich zur Probe derselben auf die sichtbare Uebereinstimmung mit den Dingen selbst, auf die allgemeine Evidenz und auf die Früchte der Lehre beruft: so lehrt uns der Irrthum nur die Dichtungen und Meynungen der Menschen, er hasset die Natur, in welcher sich das Göttliche offenbaret, und eben so Geschichte und Autorität als die fortlaufenden Zeugen seiner Allgemeinheit, Nothwendigkeit und Unzerstörbarkeit; er verwirft die göttlichen Geseze und unterwirft uns blos seinen eigenen oder eisernen Menschen-Sazungen. Wenn jene die Menschen in dem freyen Gebrauch ihres Wil-

lens und ihrer Kräfte richtig leitet, sie eben dadurch vor tausenderley Uebeln bewahrt: so ist dieser ein Verführer, mißleitet auf Irrwege und Abwege und stürzet zulezt in Abgrund und Verderben; bey Befolgung der Wahrheit wachset und gelinget alles, das Merkmal des Irrthums ist, daß alles mißlingt, und zulezt immer das Gegentheil von dem erfolget, was man zu bezweken suchte; wenn endlich die Wahrheit den Geist nähret und erquikt, die Seele beruhiget: so betäubet der Irrthum den Verstand und läßt das Herz leer und unbefriediget. Also ist der Mißbrauch der Geistesgaben, in seiner Natur und in seinen Folgen, eben so leicht zu erkennen wie derjenige, der mit physischen Kräften und äußeren Glüksgütern ausgeübt wird. Das Wesen und das Resultat von beyden ist die Uebertretung göttlicher Gesezе, und eben dadurch die Beleidigung der Rechte und Interessen anderer Menschen. Der Mißbrauch der geistigen Herrschaft ist sogar um desto abscheulicher und verderblicher, weil er zu gleicher Zeit und an so vielen Orten auf die Gedanken, mithin auch auf den Willen und die Handlungen der Menschen wirkt, weil er also viel allgemeiner, viel dauerhafter und schwerer zu bekämpfen oder zu heben ist, indem er die Menschen zu Instrumenten ihres eigenen Ruins macht. Mir wenigstens scheint keine Missethat größer als die absichtliche Verbreitung erlogener und schädlicher Doctrinen. Diese Wahrheit ist auch zu jeder Zeit von allen großen und gesunden Köpfen anerkannt worden. „Wehe denen," sagt einer der größten Propheten, „die Böses gut und Gutes böse heissen, die aus Finsterniß Licht und aus Licht Finsterniß machen." 4)

4) Jes. V, 20.

Bedenklich iſt das Unternehmen und ſchwer die Verantwortung derer, die ſich mit trügeriſchen Geiſtes-Gaben, unbefugt und ungezügelt, zu Lehrern der Welt aufwerfen, die ſich mit dem heiligen Gebiet der Rechte und Pflichten der Menſchen unter einander befaſſen, aber ihnen dabey Irrthum ſtatt Wahrheit geben, Tugenden in Verbrechen und Verbrechen in Tugenden umwandeln. Ihnen iſt alles Unglük, alles Elend beyzumeſſen, was aus ſolchen Doctrinen entſteht; denn die Menſchen handeln nur deßwegen weil ſie glauben, und es gehört daher auch unter die Zeichen der Verdorbenheit, der gänzlichen Fäulniß unſers Zeitalters, daß man gerade gegen dieſe Wurzel alles Böſen ſo gleichgültig geworden iſt, ja ſogar die Freyheit der vermeſſenſten Lehren zu Staats-Grund-Geſezen erhebt. 5) Allein ſo groß auch der Mißbrauch der Geiſtes-Gaben iſt, ſo liegt er doch, wie der weltliche Deſpotismus, nicht in dem Beſiz der Macht, ſondern in ihrem unrechten Gebrauch, nicht in der Herrſchaft über die Gemüther ſelbſt, ſondern in der Art ihrer Anwendung. Der höchſte geiſtliche Lehrer iſt, wie der weltliche Patentat, immer noch Gott und ſeinen Geſezen unterworfen; gleichwie er ſeine Macht von ihm erhalten hat, ſo ſoll er ſie auch nur nach ſeiner Vorſchrift und zu ſeiner Ehre gebrauchen. Er ſoll den gedoppelten Willen Gottes offenbaren, die Herrlichkeit der Natur und die ins Herz gegrabenen Geſeze der Pflicht treu, lebendig, eindringend

5) Tout sort des doctrines, les mœurs, la litterature, les constitutions, les lois, la félicité des états et leurs desastres, la civilisation et la barbarie, et ces crises effrayantes qui emportent les peuples ou les renouvellent, selon qu'il reste en eux plus ou moins de vie. *Essai sur l'indifférence en matière de réligion.* T. 1. p. 46.

vorſtellen; und gleichwie es unter die entſezlichſten Dinge gehört, wenn derjenige der göttliche Wahrheit zeigen, die Menſchen richtig führen und leiten ſoll, gleichwohl ein Lügner und Betrüger, ein Verführer und Verderber wird; ſo iſt auf der andern Seite auch nichts Schöneres und Tugendhafteres auf Erden, als die größte aller Gaben, die himmliſche Weisheit ſelbſt, gemeinnüzig zu verwenden und mitzutheilen, durch wahre und wohlthätige, mit Kraft und Erfolg vorgetragene und beglaubigte Lehren, auf die Gemüther von Millionen Menſchen zu wirken, in ihnen allen den guten Geiſt, den Keim aller Tugenden, Einſichten und Freuden zu entwiklen, und gleichſam dem Blinden ein Aug, dem Lahmen ein Stab zu ſeyn, die Menſchen von ihren moraliſchen Seuchen oder Gebrechen zu heilen, und ſelbſt die Todten oder Scheintodten ins geiſtige Leben zu erweken. 6)

Wird man nach allem dieſem noch fragen, worin der eigentliche Zwek der geiſtigen Verbindungen zwiſchen Lehrer und Jüngern und der bisweilen daraus entſtehenden Staaten beſtehe. Einmal nicht in der Sicherung der vollkommenen individuellen Freyheit oder in dem phyſiſchen Zwang zur Gerechtigkeit, noch in der äußern Glükſeligkeit, welche dürftige und ſchwankende Idee man als die einzige und einſchlieſſende allen Staaten hat unterlegen wollen. So wenig als dieſes bey dem patriarchaliſchen und militäriſchen Verband der Fall iſt: 7) ſo wenig gilt es bey dem geiſtlichen. Zu dienen, ſich zu un-

6) Vergl. die Parallelſtelle über den Gebrauch und den Mißbrauch der weltlichen Macht. B. II. S. 416.

7) B. I. S. 465 – 472. B. III. S. 189 – 190.

terwerfen, es ſey einer weltlichen Macht oder einer geiſtigen Autorität, um deſto freyer zu ſeyn, widerſpricht ſich ſelbſt, da der Begriff des Dienens ſchon die Aufopferung eines Theils ſeiner Freyheit, oder vielmehr einen gewiſſen beſtimmten Gebrauch derſelben in ſich ſchließt. Auch die ſogenannte Vernunft wäre freyer, d. h. ungezügelter und ungebundener, wenn ſie gar keinen Zaum, keine Regel hätte; aber das iſt eben nicht der Zwek eines geiſtigen Verbandes, ſondern vielmehr die gänzliche Abweſenheit deſſelben, ſeine Auflöſung oder Zerſtreuung; es iſt noch viel weniger das Mittel zur Wahrheit, welche die Regel ausmacht, deren ſich die Vernunft unterwerfen ſoll. Menſchen, die ſich zu den nemlichen Grundſäzen bekennen, in brüderliche Verbindungen zuſammentreten, ein gemeinſames, heiliges und höheres Geſez annehmen, pflegen übrigens ſchon deßwegen die Befolgung der Gerechtigkeit unter einander vorauszuſezen, und ſchließen keine Verträge über dasjenige, was ſich von ſelbſt verſteht oder ohnehin geboten iſt. Sie ſind weder intereſſirt noch geneigt ſich wechſelſeitig zu beleidigen; es giebt vielmehr keine innigere Liebe als die Gemeinſchaft des Glaubens, gleichwie aller Haß, alle Feindſchaft unter den Menſchen nur aus entgegengeſezten Doctrinen und Meynungen entſteht. Würde demungeachtet jene Gerechtigkeit von einem Glaubensbruder gegen den andern verlezt, welches immer nur eine Abweichung von der allgemeinen Regel iſt: ſo verläßt ſich ein jeder theils auf Belehrung und Vorſtellung, theils auf möglichen Widerſtand, theils auf die Hülfe des Mächtigern, den man um Schuz anrufen kann, ohne daß er eben dazu geſchaffen worden ſey. So kann es freylich auch geſchehen, daß ein Lehrer, oder das Haupt einer geiſtlichen Geſellſchaft, die Streitigkei-

ten unter ſeinen Jüngern entſcheide oder verübte Gewaltthätigkeiten ſtrafe; [8] aber dieſer äußere Schuz, dieſe gerichtliche Hülfleiſtung, iſt dann, wie bey den weltlichen Staaten ſelbſt, nur Wohlthat, nicht abſolute Rechts-Schuldigkeit, ein acceſſoriſcher Neben-Vortheil und nicht der Hauptzwek des Verbandes.

Eben ſo wenig iſt es richtig geſprochen, daß die Beförderung der äußern allgemeinen oder Privat-Glükſeligkeit, der unmittelbare Zwek einer geiſtlichen Verbindung ſey. Jede Geſellſchaft, jede freywillige Verknüpfung der Menſchen, befördert zwar ſchon an und für ſich das Glük ihrer Mitglieder, durch die wechſelſeitige Hülfleiſtung, und durch das beſtändige Zurükwirken von Dienſt und Gegendienſt. [9] Eine ſolche Geſellſchaft aber, die wahre und wohlthätige Lehren verbreitet, die Menſchen gerecht und wohlwollend macht, ihnen die Pflichten gegen Gott, ſich ſelbſt und ihren Nächſten einſchärft, trägt hiezu noch mehr als keine andere bey; denn dergleichen Grundſäze ſind die erſte Bedingung alles äußern Glüks, das mächtigſte Beförderungsmittel, die einzig mögliche Schuzwehr deſſelben, gleichwie ſie auch zur Handhabung der bloßen Gerechtigkeit mehr als alle menſchlichen Gebote, Gerichte und Strafen nüzen. Aber deß-

8) Wie z. B. die Biſchöffe in den erſten Jahrhunderten der chriſtlichen Kirche, ſelbſt mit Zulaſſung der Römiſchen Kaiſer, beynahe die einzigen Richter über ihre Gläubigen waren, weil dieſe lieber bey ihnen Hülfe ſuchten als bey einem weltlichen Richter, der ſich oft zu einer andern Lehre bekannte, und ihnen daher nicht das nemliche Zutrauen einflößen konnte.

9) Vergl. B. II. S. 354 — 355. u. S. 410 — 411.

wegen sind sie doch nicht unmittelbar dazu gestiftet worden. [10] Das Glük der Gläubigen kann eine Frucht der Lehre seyn oder ist vielmehr ein Beweis ihrer Wahrheit; aber der Glaube an die Lehre ist immer die Hauptsache, dieselbe wird als durch sich selbst verbindlich betrachtet, sie mag nun angenehme oder unangenehme Folgen nach sich ziehen, ihren Bekennern Belohnungen verschaffen oder zeitliche Aufopferungen gebieten. Dazu wäre das ein gefährlicher Vertrag, zu welchem sich gewiß nie eine Menge von Menschen verstehen würde, irgend jemand die Sorge für das Privat-Glük jedes Einzelnen ausschließend zu übertragen. Wie oft könnte er nicht dasjenige für nüzlich ausgeben und durchsezen wollen, was von allen übrigen für schädlich gehalten, und umgekehrt dasjenige für nachtheilig, was von allen andern für vortheilhaft erachtet wird. Ueber Glük und Unglük, über dasjenige was die Neigungen der Menschen befriediget, über den Gegenstand, das Maas und die Dauer der Vergnügungen und Freuden, sind die Wünsche der Sterblichen unendlich verschieden; jeder weiß am besten, was ihn glüklich oder zufrieden macht, und die gütige Natur hat auch einem jeden die Sorge dafür selbst überlassen, wofern er nur nicht andere beleidiget und das allgemeine göttliche Gesez befolget, welches die einzig gleiche Regel für alle Menschen ist. Die Summe alles Privat-Glüks macht die allgemeine Glükseligkeit aus; da es hingegen gerade die Maxime des neuern pseudophilosophischen Unsinns und Despotismus ist, das sogenannte Gesamtwohl auf den Ruin alles Privat-Glüks gründen zu wollen, den Menschen auch hierin ihre rechtmäßige Freyheit zu

10) Vergl. B. I. S. 433 ff.

entziehen, und Zwangs-Geſeze vorzuſchreiben, wie, und in was für äußern Gütern ein jeder ſeine Zufriedenheit ſuchen ſolle.

Der Zwek aller geiſtlichen Geſellſchaften und Verbindungen iſt alſo kein anderer als die Erhaltung, Verbreitung und Befeſtigung der Lehre ſelbſt. Von dieſer Abſicht geht alles aus und wieder auf ſie zurük. Schon in der geringſten Privat-Schule wird der Unterricht oder die Erlernung der betreffenden Wiſſenſchaft oder Kunſt, als die Hauptſache betrachtet, und ſo iſt es auch mit den großen und allgemeinen Lehranſtalten beſchaffen, welche wir Kirchen- oder Religions-Geſellſchaften zu nennen pflegen. Auch ſehen wir in der Geſchichte aller Zeiten und Länder, daß alle Stifter von wahren und ſelbſt die von falſchen oder ausgearteten Religionen, nur allein dieſen Zwek beabſichtigten. Sie ſprachen zwar auch, die einen mit Recht, die andern mit Unrecht, von den wohlthätigen Folgen, welche ihre Lehre nebenher auf das Glük der Gläubigen haben werde oder haben könne: aber die Anpreiſung dieſer Folgen war nur ein Vehikel zur Beybringung der Regeln und Grundſäze ſelbſt; dieſe leztern betrachteten ſie als an und für ſich gebietend, von Gott herſtammend, und ſahen ſie als das höchſte Gut an, nach welchem allein geſtrebet werden müße. Sie drangen daher nur auf den Glauben, d. h. auf die Ueberzeugung oder auf die zutrauensvolle Annahme und Befolgung der wahren oder für wahr gehaltenen Lehre, aus welcher dann alle zeitlichen und ewigen Güter von ſelbſt entſpringen werden. Wie tief dieſes in der Natur der Dinge liege, wie unzerſtörbar es ſey, ergiebt ſich ſelbſt aus der Geſchichte der neuern

philoſophiſchen Secten, welche, ihren Aeußerungen nach, den Unglauben ſelbſt zur Regel aufſtellten, die gänzliche Freyheit der Vernunft, oder die Verwerfung aller höhern Autorität zum Princip und zum Zwek ihrer Lehre ausgaben, aber in offenbarem Widerſpruch mit ſich ſelbſt, ſogleich den Glauben an ihre Lehre, die blinde Unterwerfung unter ihre eigene Autorität, mit mehr Arroganz forderten, als es je eine Kirche oder Secte in der Welt gethan hatte. [11] Sie prieſen die Freyheit der Vernunft als das höchſte und alleinige Gut; aber ſie verdammten und verfolgten jeden, der dieſe Vernunft nicht nach ihrer Regel gebrauchen wollte, der ihre Ausſprüche nicht für untrüglich hielt: und ſo iſt es erwieſen, daß Autorität und Glaube unter den Menſchen nothwendig und unzerſtörbar ſind; daß zwar nur die ewige Wahrheit, als das Wort Gottes, auf Anſehen und Unterwerfung gerechten Anſpruch machen kann, daß aber der Zwek der göttlichſten Lehrer wie der verderblichſten Irrlehrer, immer nur in Bewirkung des Glaubens beſteht. Jene ſind die legitimen Herrſcher, die Wohlthäter und Beſchüzer, dieſe die Uſurpatoren, die Deſpoten und geiſtigen Unterdrüker der Menſchen; aber beyde wollen Gehorſam, jene für Gott und ſeine Geſeze, dieſe für ſich ſelbſt, oder für die von ihnen erfundenen Grillen und Phantasmen.

---

11) Vergl. B. I. S. 115 von den Franzöſiſchen Philoſophen, und S. 143 ff. von den Deutſchen Illuminaten. Daß dieſe Sophiſten in Forderung des Glaubens viel arroganter waren und noch ſind als die Lehrer der Wahrheit, hat ſeinen ganz natürlichen Grund; weil leztere die Prüfung ihrer Behauptungen nicht ſcheuen dürfen, jene hingegen, gleich allen Uſurpatoren, von der geringſten Unterſuchung ihrer Titel, den Sturz ihres geiſtigen Throns befürchten mußten.

Nicht allein fordern aber alle religiosen Lehrer von ihren Jüngern den Glauben, sondern gerade deßwegen, weil die Erhaltung, Verbreitung und Befestigung der wahren oder für wahr gehaltenen Lehre, den obersten Zwek der Gläubigen ausmacht, weil sie als eine höhere und göttliche, an und für sich selbst gebietende Regel betrachtet wird: so ist es auch ein in der Natur der Sache liegendes Grundgesez aller geistlichen Verbindungen ohne Ausnahm, daß sogar die individuelle Freyheit und das äußere Glük eines jeden Mitglieds aufgeopfert und hintan gesezt werden sollen, sobald sie mit der Lehre selbst in Collision kommen, ihren Geboten widersprechen oder ihrer Verbreitung und ihrem Ansehen hinderlich seyn können. Schön und herrlich, offenbar wohlthätig und sich selbst belohnend, ist diese Unterwerfung, wenn die Lehre selbst wahr und göttlich ist; aber eben so abscheulich und verderblich, wenn man statt dessen falschen Regeln und Grundsäzen fröhnt oder, mit andern Worten, nicht Gott sondern trügerischen Gözen dient. Allein selbst in lezterem liegt noch ein Beweis, wie tief das Gesez des Gehorsams, das Gefühl der Abhängigkeit von dem Willen eines höhern geistigen Wesens, dem Gemüth des Menschen eingepflanzet ist. Irgend etwas heiliges oder für heilig gehaltenes muß er immer haben; dienet er nicht dem wahren Gott, so schaffet er sich einen Gözen. Alle Neigungen, selbst die löblichsten, die liebsten und nächsten, wie z. B. diejenigen für Vater und Mutter, Weib und Kinder, ja sogar die für sein eigen Leben, müßen doch einem obersten und höchsten Gesezе untergeordnet bleiben, und was dieses höchste sey, darüber kann nicht jeder seine eigenen Begriffe haben: sonst hätten wir statt Tugend nur Egoismus in der Welt; es gäbe keine ge-

meinſamen Regeln unter den Menſchen, keine Pflichten die man fordern, auf deren Erfüllung man ſich verlaſſen könnte, kein Frieden und kein Vertrauen mehr. Daher ſieht auch jede religioſe, jede geiſtige Geſellſchaft, die Behauptung und Befolgung ihrer Lehren als das höchſte Geſez an, dem alles weichen müße; und das Uebel beſteht nur darin, daß man ſich oft in Aufſtellung dieſes Geſezes trügt, daß es nur eine wahre Regel, der falſchen aber unendlich viele giebt. Mit welch ſtarken und beredten Ausdrüken wird nicht jener Gehorſam ſchon von Moſes geboten. „Von Kindern und Geſchwi„ſterten, von dem Weib in ſeinen Armen, und von den „liebſten Freunden ſoll man ſich nicht verführen laſſen „andern Göttern zu dienen, andere Grundſäze, andere „höchſte Geſeze und Zweke anzunehmen.“ Ihrer ſoll man nicht ſchonen, ſich ihrer nicht erbarmen, ſondern man ſoll ſie am Leben ſtrafen, als Zerſtörer des geiſtigen Verbandes, als Hochverräther an allem Heiligen, und an dem Glauben, auf welchem das Glük des Volkes beruht. [12] So ſollen auch ſterben, die vermeſſenen Propheten, welche entweder im Namen anderer Götter reden, oder die den Namen des Stifters mißbrauchen, um andere als von ihm gebotene Lehren vorzutragen, demſelben Grundſäze und Meynungen anzudichten, die nicht die ſeinigen waren, ſeine Worte, ſeine Autorität zur Magd entgegengeſezter Irrthümer verdrehen. [13] In milderer aber gleich kräftiger Sprache fordert auch Jeſus Chriſtus gleiche Hingebung und Aufopferung aller andern Neigungen zu Gunſten ſeiner Religion und ſeines

12) 5 B. Moſ. XIII, v. 1 — 5. it. v. 6 — 11. und 5 B. Moſ. XVII, v. 2 — 7.

13) 5 B. Moſ. XVIII, 20.

geistigen Reiches, in hundert Stellen, die vorzüglich an seine Jünger, die Gehülfen seiner Lehre, gerichtet sind, und deren tiefe Wahrheit zu wenig beherziget wird. Wer nicht allem, was er lieb hat, sogar seinem eigenen Leben abzusagen bereit ist, wer nicht sein Kreuz auf sich zu nehmen, Leiden und Anfechtungen nicht zu dulden vermag, wer die Hand an den Pflug legt und auch nur zurükſieht, der ist nicht geschikt ein Diener und Verbreiter des Reiches Gottes zu seyn. Wer Vater oder Mutter, Sohn oder Tochter mehr liebet denn Jesus den Verkündiger des Gottes-Reiches, der ist sein nicht werth, und die den Willen thun des himmlischen Vaters, dieselbigen sind die wahren Eltern und Geschwisterte. [14] Aus einem ähnlichen dunkeln Gefühl mögen sogar in falschen und verkehrten Religionen, die bisweilen gebotene Prostitution der weiblichen Schamhaftigkeit, die Aufopferung geliebter Kinder, die gräßlichen Peinigungen des eigenen Körpers u. s. w. erklärt werden, mit denen man dort den Göttern zu dienen und sie den Menschen günstig zu machen vermeynt; traurige Verirrungen falscher Weisen, die für den Willen Gottes hielten, was die gröbste Verlezung desselben ist, die nicht bedachten, daß er Lust hat an der Liebe und nicht am Opfer, an seiner Erkenntniß und nicht am Brandopfer, [15] die aber selbst in diesem scheußlichen Aberglauben noch die Unterwerfung unter etwas höheres anzeigen und beweisen sollten. Haben wir endlich nicht selbst in unsern Tagen der triumphirenden Verhöhnung alles Heiligen gesehen, daß die sogenannt

14) Matth. X, 37. Mark. III, 34, 35. Luk. VIII, 21. IX, 23, 24. XVII, 33. Joh. XII, 25. Luk. XIV, 26, 27 und 33.

15) Hos. VI, 6.

illuminirten Philoſophen ſich unter einander durch einen Eid verpflichteten, „alle Bande mit Vater und Mutter, „Bruder und Schweſtern, Verwandten und Freunden, „Herren und Wohlthätern, den Grundſäzen ihrer Sekte „und den Befehlen der Ordens-Obern hintanzuſezen.“ 16) Man wollte die Welt gleichſam ſataniſiren, das Reich und das Geſez der Hölle zum höchſten Zwek der Menſchen aufſtellen, aber dennoch mußte auch dieſem alles weichen, alles äußere Glük geopfert werden. Obſchon der Schöpfer und Geſezgeber der Welt verworfen und dagegen die Menſchheit mit ihren geprieſenen Rechten vergöttert worden: ſo galt doch keine Freyheit, kein Recht, keine heilige Beſizung mehr. Leben und Glük von ganzen Völkern wurden für nichts geachtet; wir hörten es häufig ausſprechen, daß eher Millionen Menſchen zu Grunde gehen ſollen, als die neu philoſophiſchen Principien. Und wenn auch die ganze cultivirte Welt in Jammer und Elend verſezt wurde, wenn Ströme von Blut floſſen, und vom Thron bis zum Bettler herab alles wehklagend ſein Geſchrey zum Himmel erhob, ſo giengen doch die Sophiſten von ihren Grundſäzen nicht ab; an den bittern Früchten ſelbſt wollten ſie die Falſchheit der Lehre nicht erkennen. Dieſe Grundſäze mußten durchgeſezt, verbreitet, befeſtiget werden, es koſte auch, was es wolle. Das befahl ihr neuer Göze, der ſogenannte Zwek der Menſchheit, d. h. die Abſchaffung aller natürlichen Obern, die Zerſtreuung der Menſchen in Freyheit und Gleichheit, und dagegen der Social-Contract, nebſt der Volks- oder vielmehr der Sophiſten-Souverainität; ein Göze, dem ſie mit aller Prahlerey von Vernunft- und Geiſtes-Frey-

16) *Barruel Mémoires* T. IV. S. 355, 382, 437. Triumph der Philoſophie des 18ten Jahrhunderts. T. II. S. 103.

heit ſklaviſch unterworfen blieben. So fürchterlich dieſer Wahnſinn war, ſo ſchrekklich auch ſeine Folgen geweſen und noch lange Zeit hindurch ſeyn werden: ſo lag doch der Grund des Uebels nicht in dem Glauben, nicht in der Unterwerfung unter gewiſſe Grundſäze ſelbſt; ſondern darin, daß dieſe Grundſäze der Natur der Dinge, der Ordnung der Welt widerſprachen, mithin an ſich falſch und verderblich, nicht das Wort Gottes ſondern nur eine Dichtung der Menſchen waren. Der Fanatismus mit allen ſeinen Verirrungen iſt wenigſtens noch ein Zeichen, daß die Menſchen irgend etwas höheres über ſich erkennen, und das phyſiſche Leben oder ſchnell vergängliches Erden-Glük nicht für den einzigen Zwek ihres Daſeyns halten; er iſt immer noch dem gänzlichen Indifferentismus, der jezigen moraliſchen Fäulniß vorzuziehen, welche, als die gewöhnliche Folgen falſcher Lehren, gegen Wahrheit und Lüge, gegen Gutes und Böſes lau und gleichgültig, keiner Tugend, keiner Aufopferung fähig, an nichts Hohes, nicht Heiliges mehr glaubt, und als ein wahrer geiſtiger Tod das Uebel unheilbar macht. 17) Allein gleichwie der lebendige Glaube an ewige Wahrheit, der Eifer für das Gute, der ächte Gottesdienſt, die ſchönſte Zierde der Menſchen iſt, Länder und Völker emporhebt und über dieſelben alle Arten von Segnungen verbreitet: ſo werden ſie hingegen durch nichts ſo ſehr als durch die Herrſchaft falſcher Doctrinen zu Grunde gerichtet, und den ſchändlichen Gözen dienen iſt alles Böſen Anfang, Urſach und Ende. 18)

17) Impius cum in profundum venerit, contemnit. *Prov.* XVIII, 3.

18) B. der Weisheit. XIV, 27.

Neun und sechszigstes Capitel.

Consolidation der geistlichen Herrschaft durch die Vereinigung der Gläubigen in eine äußere Kirche.

I. Nothwendigkeit einer äußeren Gesellschaft oder sichtbaren Kirche, zur Erhaltung, Verbreitung und Fortpflanzung irgend einer religiosen Doctrin.

II. Allgemeinheit derselben in allen Ländern und allen Zeitaltern, sowohl für wahre als für falsche, jedoch für wahr gehaltene, Religionen und Doctrinen.

III. Beweise davon aus den heydnischen Religionen; aus der Mosaischen, der allgemeinen christlichen Kirche, dem Mahometanismus, der protestantischen Kirche, und zum Gegensatz selbst aus den antireligiosen Orden und Secten neuerer Zeit.

Wie sich aus dem Vorhergehenden ergiebt, kann zwar der ursprüngliche religiose Lehrer oder geistliche Herr durch seine verbreiteten Grundsäze über eine große Menge zerstreuter und ihm selbst unbekannter Jünger herrschen, welche blos innerliche, durch keine äußere Zeichen bekannt gewordene, Gemeinschaft des Glaubens, man eine unsichtbare Kirche zu nennen pflegt. Dieses Verband wird aber erst dadurch bestätiget, befestiget und für die Zukunft gesichert, wenn die Gläubigen sich auch öffentlich zu der Lehre bekennen, und zu diesem Ende in eine äußere Gesellschaft oder sichtbare Kirche zusammentreten; wenn, um in religioser Sprache zu reden, die zerstreuten Kinder Gottes gesammelt und vereiniget werden. Auch in geistigen Dingen

fühlt der Menſch ſeine Iſolirung, ſeine Hülfloſigkeit, und kann, ſelbſt mit den vortrefflichſten Geiſtes-Gaben, für ſich allein nichts ausrichten. [1] Das Reich Gottes hat, ſo gut als dasjenige der weltlichen Potentaten, Gehülfen und Werkzeuge nöthig, um den Willen ſeines Stifters bekannt zu machen, den Gemüthern einzupflanzen, bey Zweifeln oder Widerhandlungen auszulegen, ſelbſt zu vollziehen und von andern vollziehen zu laſſen. Die Verbreitung irgend eines noch ſo vortrefflichen, von dem Stifter der Lehre oder von ſeinen erſten Jüngern herkommenden Buches, und wäre es auch nicht blos inſpirirt, ſondern vom Finger Gottes ſelbſt geſchrieben und dazu in aller Menſchen Händen, iſt einmal dazu gar nicht hinreichend; ſo wenig als man ſich in weltlichen Staaten mit der bloßen Publikation Landesherrlicher Geſeze, ohne Tribunalien, ohne entſcheidende und auslegende Autorität begnügen kann. Vorerſt läßt ſich weder fordern noch erwarten, daß alle Menſchen geſchriebenes leſen können, leſen werden und noch viel weniger, daß ſie das Geleſene richtig verſtehen, welches ſelbſt bey den Gelehrten und Gebildeten ſo ſelten iſt. Dazu bleibt ein bloßes Buch immer nur ein ſtummer Lehrer und enthält nur die Worte eines Verſtorbenen oder eines Abweſenden, die ihrem Verfaſſer klar, andern oft dunkel ſind oder mit der Folge der Zeit Sinn und Bedeutung ändern; es kann ſich nicht ſelbſt auslegen oder vervollſtändigen, keine Zweifel heben, keine Streitigkeiten entſcheiden, [2] ſondern wird vielmehr,

---

1) Vergl. B. III. S. 54 – 55.

2) Vergl. hierüber Stolberg Geſch. der chriſtl. Rel. Neue Ausgabe VII, 369, 370. Sokrates zeigte ſchon die großen Vortheile des mündlichen Unterrichts vor dem ſchriftlichen,

wie alle geschriebenen Gesetze, derselben aus Mißverstand veranlassen, ohne den Gläubigen durch Verzeigung eines Richters doch ein Mittel zur Endigung des Kriegs, zur Herstellung des Friedens zu verschaffen; [3] es kann übrigens nicht den Kindern beygebracht werden, nicht allen Erwachsenen verständlich seyn, sich nicht den Bedürfnissen und der Fassungskraft eines jeden anschmiegen, seinen Geist nicht den einen unter diesem, den andern unter jenem Vehikel mittheilen. Die Bücher sind für die Gelehrten, sie mögen die Quelle seyn, aus denen die Lehrer ihre Wissenschaft schöpfen oder vervollkommnen, an der Autorität früherer Weisen prüfen und berichtigen; aber die lebendige Rede, die mündliche Ueberlieferung, unter allen Formen und Gestalten, ist das einzige Mittel um irgend eine Lehre allgemein zu verbreiten oder zu beglaubigen; und dazu ist eine äußere Vereinigung oder Gesellschaft nöthig. Lehrer und Jünger müßen einmal einander kennen, theils um sich von der Gemeinschaft des Glaubens zu überzeugen, theils um

---

indem er die in Buchstaben enthaltene Schrift mit einem Gemählde vergleicht, welches uns lebendige Menschen darzustellen scheint, die aber auf unsere Fragen verstummen. Eine solche Schrift, wofern sie mißverstanden wird, vermöge nicht sich zu vertheidigen, könne sich selbst nicht helfen, bedürfe immer der Hülfe ihres Vaters. Ganz anders verhalte es sich mit der lebendigen, beseelten Rede des Kundigen, welche in die Seele des Lernenden geschrieben wird, mächtig sich selber beyzustehen ꝛc. S. den Phädros des Platon.

3) Ohne die auslegende kirchliche Autorität könnte man allerdings auch von der Bibel sagen:

Hic liber est in quo quærit sua dogmata quisque invenit paciter dogmata quisque sua.

eben dadurch zu seiner Verbreitung mächtiger zu werden und sich wechselseitig Hülfe leisten zu können. Ohne solche Vereinigung könnte die Lehre nicht einmal in ihrem Wesen, geschweige in ihrer Reinheit erhalten werden. Jeder Gläubige, auf sein eigenes Privat-Urtheil beschränkt, würde sie bald durch Zusäze, bald durch Wegschneidungen verunstalten, durch Unterschiebung eines ganz verschiedenen Sinnes entstellen und verdrehen; es wäre kein Richter, kein authentischer Ausleger vorhanden, um die Irrenden zurecht zu weisen und entstandene Zweifel zu heben. Man wüßte bald nicht mehr, wo die wahre Lehre des Stifters zu finden sey, es gäbe so viel Köpfe so viel Sinne und Meynungen; es bliebe kein gemeinschaftlicher Glaube, kein freundliches Verband mehr übrig. Könnte aber auch die Lehre selbst erhalten und irgendwo aufbewahrt werden: so ist ihre Verbreitung, Befestigung und weitere Ueberlieferung ohne eine äußere Gesellschaft noch viel weniger möglich. Denn die Religion, oder auch nur das Bekenntniß gewisser gemeinsamer Grundsäze, ist kein bloß im Innern des Gemüths verschlossener Gedanke, sondern ein Glaube der sich durch äußere Handlungen und Zeichen offenbaret und offenbaren soll, damit die Menschen auf einander vertrauen können; nun aber kann ohne Belehrung nicht geglaubt werden, und also muß die Kirche sichtbar seyn. [4] Ohne äußere Hülfsmittel, ohne Versammlungen und Zusammenkünfte, ohne gewisse Gebräuche

4) „Wie sollen sie anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie aber glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie aber hören ohne Prediger? Wie sollen sie aber predigen, wenn sie nicht gesandt werden?" ꝛc. Röm. X, 14, 15.

und bedeutende Ceremonien, ohne Uebungen und Prüfungen, ohne Schulen theils zur Unterweisung der Jugend theils zur Bildung künftiger Lehrer, ohne Güter und Einkünfte zu Bestreitung aller dazu erforderlichen Ausgaben, ohne irgend eine oberste Autorität in der großen Lehr-Anstalt, läßt sich gar kein allgemeiner, vielweniger ein fortdaurender Unterricht denken. Der Glaube würde nicht gestärkt, nicht erneuert, jeder könnte unvermerkt davon abtreten oder denselben verändern; bald fänden sich keine neuen, zutrauenswürdigen Lehrer mehr, die ihre Abkunft von dem ersten Stifter, den Besiz der wahren Doctrin beurkunden könnten; schon die Kinder der ersten Gläubigen würden nicht mehr in den nemlichen Grundsäzen erzogen, das geistliche Verband selbst müßte mit dem Tode des ersten Stifters aufhören, und niemand würde an die Wahrheit, vielweniger an die Göttlichkeit seiner Lehre glauben, wenn sie vorübergehend und vergänglich wäre, wie die Dichtungen und Meynungen einzelner Menschen. Dagegen werden durch eine äußere Kirche die Gläubigen unmittelbar an die Gesellschaft der Glaubens-Genossen, durch dieselbe mittelbar an die Lehre geknüpft und wechselseitig verstärkt; sie allein vermag die Einheit des Glaubens und mithin auch die Eintracht unter den Gläubigen zu erhalten; nur durch sie wird die mündliche Ueberlieferung, allgemein und fortdaurend, unter allen Formen und Gestalten möglich gemacht; sie allein endlich schaffet die äußern Hülfsmittel, um den Glauben beständig zu stärken, zu erneuern, zu beleben, und bis an der Welt Ende, ja bis zur Vollendung aller Jahrhunderte fortzupflanzen. Sie ist der Leib oder das körperliche Organ, wodurch die Seele der Religion auf die Menschen wirkt; die Form die den Edelstein des Geistes ein-

faßt, auf daß er nicht verloren, nicht verdunkelt oder zertreten werde; das Haus oder das Dach welches den Glauben vor Erkältung und äußern schädlichen Einflüssen bewahrt; der Zaun der die Heerde der Gläubigen schüzt und vor dem Einbrechen der Wölfe sichert.

Aus diesen in der ewigen Natur der Dinge liegenden Gründen sehen wir auch, daß in allen Ländern und allen Zeitaltern die Stifter von wahren Religionen, und selbst die Erfinder von falschen, aber von ihnen für wahr gehaltenen, praktischen Doctrinen, stets bemühet waren, ihre Gläubigen in äußere sichtbare Gesellschaften oder sogenannte Kirchen zu vereinigen, und daß dieselben das einzige Mittel zu ihrer Erhaltung und Fortdaur gewesen sind. Alle heidnischen Religionen hatten und haben noch ihre Häupter und ihre Unterlehrer, ihre priesterliche Hierarchie, ihre Versammlungen, ihre gottesdienstlichen Gebräuche, ihre Güter und Einkünfte, ihre Tempel und ihre Schulen. Die Pontifices im alten Rom übten die höchste Gewalt, Gesezgebung und Gerichtsbarkeit in allen Religions-Sachen, entschieden die dießörtigen Streitigkeiten, hatten die Aufsicht über die Opfer und den Gottesdienst, besorgten den religiosen Unterricht der Privat-Personen und die Censur der schädlichen Bücher, verhängten verschiedene Strafen u. s. w. Die Jüdische Religion, als Vorbild und Sinnbild der christlichen, ward durch eine förmliche, schon von Moses gestiftete Kirchen-Verfassung gesichert und befestiget; die Häupter dieser religiosen Gesellschaft besaßen sogar lange Zeit hindurch die höchste Gewalt oder vollkommene Freyheit, indem die Hohenpriester über geistliche und weltliche Dinge geboten, aber leztere nur als Zugabe, als Mittel zur Sicherung

und Handhabung der erstern betrachtet wurden. — Derjenige müßte gewiß die Evangelien und die Schriften der Apostel entweder gar nicht oder mit wenig Aufmerksamkeit gelesen haben, der da behaupten wollte, daß Jesus Christus zur Verbreitung und Fortpflanzung seiner Religion, keine Gemeinde, keine äußere Gesellschaft oder sichtbare Kirche habe stiften wollen. Fieng er nicht dabey an, nebst der Buße, als der dazu nothwendigen Gesinnung, die Errichtung eines Reiches Gottes zu verkündigen, [5] welches er in treffenden Bildern bald einem seinen Weinberg bearbeitenden Hausvater, [6] bald einem Säemann der guten Saamen in allerley Erdreich ausstreut, [7] bald einem Senfkorn das zu einem großen Baum aufwachsen werde, [8] bald dem um einen Weinberg gezogenen Zaun, [9] bald einem die Erde erleuchtenden und erwärmenden Feur, [10] bald einem Weinstok und den aus ihm hervorwachsenden Reben, [11] weit öfter noch einem Hirten und einer Heerde [12] vergleicht; ein Reich das von den Juden werde genommen und den Heiden gegeben werden, [13] welches mit Macht herbey kommen solle, bevor das damals lebende Geschlecht den

---

5) Matth. III, 17. Marc. I, 15. Die Sammlung und Vergleichung der häufigen Stellen der heil. Schrift, in denen der Ausdruk Reich Gottes oder Himmelreich zum Vorschein kömmt: siehe schon oben S. 16. Note 11.

6) Matth XX. 7) Marc. IV, 11.

8) Marc. IV, 31. Luc. XIII, 19.

9) Marc XII. 10) Luc. XII, 49.

11) Joh. XV. 12) Joh. X.

13) Matth. XXI, 43.

den Tod sehen werde, [14] und welches zwar nicht von dieser Welt, d. h. nicht auf weltliche Macht, nicht auf Truppen und Geld begründet, [15] aber dennoch in dieser Welt und für die geistigen Bedürfnisse dieser Welt bestimmt ist. [16] Jammerte ihn nicht, sobald er sein Lehramt antrat, des Volks, das verschmachtet und zerstreuet war, wie die Schaafe die keinen Hirten haben? Sagte er nicht seinen Jüngern, die Ernde sey groß, aber gering noch die Zahl der Arbeiter? [17] Hörte man ihn nicht sich oft und nachdrüklich erklären, daß wer nicht mit ihm sammle, der zerstreue? [18] Wollte er nicht Jerusalems Kinder versammeln wie eine Henne ihre Küchlein versammelt unter ihre Flügel, [19] und ist gestorben, auf daß er die Kinder Gottes sammelte, die zerstreuet waren? [20] Was soll aber dieses Sammeln anders heißen, als die Guten söndern von den Bösen, sie vereinigen, leiten, dadurch mächtig und frey machen, ein wahres Reich Gottes stiften? Sandte er nicht seine Jünger aus gleichwie Gott ihn gesendet hatte, [21] empfahl ihnen vor allem nach dem Reiche Gottes, der Verbreitung des

---

14) Matth. XXV. Marc. IX, 1. Luc. XIII, 30. IX, 27. XXI, 31, 32.

15) Joh. XVIII, 36.

16) Ebend. v. 37. „Du sagst es, ich bin ein König. Ich bin „dazu geboren, und in die Welt gekommen, daß ich „die Wahrheit zeuge. Wer aus der Wahrheit ist, der höret „meine Stimme." (der gehorchet meinen Worten, der hält meine Gebote.)

17) Matth. IX, 37, 38. 18) Matth. XII, 30.

19) Matth. XXIII, 37. 20) Joh. XI, 52.

21) Joh. XVIII, 18, 21.

Glaubens, der Stiftung der Kirche zu trachten, und versprach ihnen, daß das übrige, was in irdischer Rükſicht nöthig ſey, ihnen von ſelbſt werde gegeben werden, weil ihr himmliſcher Vater wohl wiſſe, daß ſie deſſen bedürfen. [22] Hat er nicht nach dem Zeugniß des Apoſtels Paulus, etliche zu Apoſteln geſezet, etliche zu Propheten, etliche zu Evangeliſten, etliche zu Hirten und Lehrern, auf daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werke des Amts, dadurch der Leib Chriſti erbauet werde, [23] welcher Ausdruk, laut der deutlichen Erklärung mehrerer Stellen, nichts anders als die Gemeinde der Chriſten bezeichnet, das körperliche Organ wodurch die Seele der Religion, der Geiſt Jeſu Chriſti wirkt. [24] Nannte er nicht dieſe ſeine Gemeinde bald das Salz der Erde (welches die Seelen der Menſchen vor Fäulniß bewahrt) und bald wieder das Licht der Welt, ſezt ſie zum Richter unter den Gläubigen, [25] verglich ſie mit einer Stadt auf dem Berge, einem Licht das nicht im Verborgenen brenne, ſondern auf einen Leuchter geſtellet werde. [26] Hat er nicht dieſer Geſellſchaft die weſentlichen Grundzüge ihrer zwar feſten, aber doch liebreichen und freundlichen Verfaſſung vorgezeichnet? Sprach er nicht zu Simon, dem erſten ſeiner auserwählten Apoſtel, deſſen Namen er bey dieſem Anlaß veränderte: „Du biſt Petrus und auf dieſen Felſen will ich bauen meine Gemeinde, und die Pforten der Hölle ſollen ſie nicht über-

22) Matth. VI, 33. Luc. XII, 31.

23) Epheſ. IV, 11, 12.

24) Epheſ. IV, 20. Coloſſ. I, 18 und 24.

25) Matth. XVIII, 15 – 17.

26) Matth. V, 14 – 16.

wältigen." [27] Gab er ihm nicht die Schlüssel des Himmelreichs, wie der Baumeister dem Herren oder zeitlichen Verwalter des Hauses die Schlüssel übergiebt, anzudeuten daß er das Haupt und der Fürsorger des ganzen Hauses sey. [28] Befahl er ihm nicht, nach dreymaliger Prüfung und Zusicherung liebender Treue, ihm nachzufolgen, seine Schafe und Lämmer zu weiden, seine Brüder zu stärken. [29] Und mit welch tiefer Weisheit und himmlischer Liebe schrieb er ihm dabey zugleich den Sinn und die Pflichten dieses hohen Amtes vor, durch die Bemerkung, daß zwar die Apostel Brüder seyen, und, gleichwie der erste unter ihnen, von Jesu geistliche Macht empfangen haben, daß aber, wenn einer unter ihnen der Erste, der Größeste, der Vornehmste, der Gewaltigste seyn wolle, er es nur dadurch seyn könne, daß er allen andern diene, d. h. für alle sorge, allen

---

27) Matth. XVI, 18.

28) Matth. XVI, 19. Die Schlüssel waren schon im alten Testament ein Bild der höchsten Gewalt, Jes. XXII, 22., wodurch Uebergebung der Schlüssel Eliakim, nach Josephus, der Verweser des Reichs wurde. Den übrigen Aposteln wird zwar auch die Gewalt zu binden und zu lösen, (aufzunehmen und zu entfernen, zu verurtheilen und zu begnadigen) gegeben (Matth. XVIII, 18.), aber nicht die Schlüssel; untergeordnete ähnliche Gewalt, aber nicht die höchste.

29) Joh. XXI, 15—18. Luc. XXII, 31—32. Abermal sehr merkwürdig: Zur Weidung der Schafe, sobald die Heerde zahlreich ist, sind mehrere Hirten nothwendig. Jeder kann und soll es in seinem Bezirk; daher auch der Spruch: „Weidet meine Schafe" zu allen Aposteln gesagt wird. Hingegen kann nur Einer die Brüder, die Apostel selbst im Glauben stärken, unterstützen, für die ganze Heerde, für alle Hirten und Unterhirten sorgen.

helfe, die Bedürfniſſe von allen befriedige, nicht ſeinen eigenen, ſondern ihren und der ganzen Gemeinde Nuzen befördere; jedoch keineswegs in dem Verſtand, als ob er von ihnen geſezet wäre, von ihnen Befehle anzunehmen hätte, ſondern mit lehrreicher Hinweiſung auf Jeſu eigenes Beyſpiel, welcher in die Welt gekommen war, nicht daß er ihm dienen laſſe, ſondern daß er andern diene, und ſich für ihre Erhaltung aufopfere, obgleich er Meiſter und Herr hieß, und nicht von den Apoſteln erwählet worden, ſondern vielmehr dieſelben erwählt und geſezet hatte. [30] Sezte er übrigens nicht ſchöne gottes-

---

30) Matth. XX, 25—28. Marc. IX, 35. X, 42—45. Luc. XXII, 24—27. 1 Petr. V, 3. Bekanntlich werden auch die Biſchöffe von den Päbſten Brüder genannt; der Pabſt ſelbſt aber nennt ſich einen Knecht der Knechte Gottes und nicht den Herrn oder Meiſter des Reichs, ſondern blos den Statthalter Chriſti, den Nachfolger Petri. Jene Stellen, die ich meine Leſer nachzuſchlagen bitte und deren Vergleichung äußerſt merkwürdig iſt, ſind mit der ganz ähnlichen von Matth. XXIII, 8—12. „Ihr ſollt Euch nicht Rabbi nennen laſſen ꝛc." in gar keinem Widerſpruch. Sie ſind vielmehr beynahe gleichlautend, erklären und beſtätigen ſich wechſelſeitig; und ſcheinen mir gar nicht zu beweiſen, daß kein Oberhaupt in der chriſtlichen Gemeine ſeyn ſolle, ſondern ihm nur ſeine Pflichten vorzuſchreiben. Denn nicht zu gedenken, daß Jeſus jene Worte zu den Apoſteln ſprach als er noch mitten unter ihnen wandelte, folglich ihr einziger Herr und Meiſter war: ſo beweiſet doch der oft wiederholte Spruch: „Der Größeſte unter Euch ſoll euer Diener ſeyn oder wie ein Diener" daß Einer unter ihnen in der That der Größeſte ſeyn muß. Was aber dieſes noch mehr beſtätiget ſind die, bey der nemlichen Gelegenheit, Luc. XXII. gleich nachfolgenden Verſe 29—32. „Und ich will Euch das Reich beſcheiden, wie

dienſtliche Gebräuche ein, die Taufe als Mittel der Reinigung, der geiſtigen Wiedergeburt und der Aufnahme

---

mir's mein Vater beſchieden hat; daß Ihr eſſen und trinken (geiſtliche Nahrung genießen und austheilen) ſollet über meinem Tiſche in meinem Reich und ſizen auf Stühlen ꝛc. Damit aber ihre Zerſtreuung und Feindſchaft gehindert werde, ſo folget unmittelbar darauf: Simon, Simon, ſiehe der Satanas hat Euer begehret, daß er Euch möchte ſichten wie den Weizen. Ich aber habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht aufhöre. Und wenn du dermaleins dich bekehreſt, ſo ſtärke deine Brüder." Wie milde wird hier nicht die Oberhirtliche Fürſorge angedeutet, ohne den Hochmuth zu begünſtigen, ohne den Neid der übrigen zu erweken. Mir iſt es einmal unmöglich, nach ſo vielen übereinſtimmenden Stellen, der ſich mir aufdringenden Evidenz zu widerſtehen. Uebrigens iſt auch der hier vorkommende Gegenſaz zwiſchen weltlichen und geiſtlichen Herren außerordentlich tiefſinnig und wahr. Zwar kann man in gewiſſem moraliſchem Sinn auch von weltlichen Fürſten ſagen, daß ſie ihrem Volke dienen, d. h. daß ſie mit ihrer Macht demſelben nüzen, helfen, obgleich ſie ſolche nicht von ihm empfangen haben. (B. I. S. 190.) Aber es iſt doch noch ein großer und weſentlicher Unterſchied. Die Macht eines weltlichen Herren an Gütern, Reichthümern, Dienern u. ſ. w. iſt auch für ihn vorhanden. Sobald er mit derſelben niemand beleidiget und Liebespflichten gleich andern Menſchen erfüllt, ſo iſt ihm allerdings erlaubt auch für eigene Zweke, eigene Intereſſen zu ſorgen. Ganz anders aber iſt es mit einem geiſtlichen Hirten, einem religioſen Lehrer beſchaffen. Er hat, als ſolcher, gar keine eigenen Zweke und Intereſſen. Die geiſtige Macht, die er vom Himmel empfangen, iſt nicht ihm, ſondern nur andern nüzlich; er iſt durchaus nur zum Dienſt und zum Nuzen von anderen beſtimmt; ſähe er auf ſich ſelbſt, ſo wäre er von demſelben Augenblik an nicht mehr ein geiſtiges Haupt. Er ſorget für alle Gläubigen, aber nicht nach ihren Befehlen, ſon-

in seine Gemeinde; das Abendmahl zu seinem Gedächtniß, zur Darstellung der Vereinigung mit Gott, der innigen Gemeinschaft des Glaubens, jenes geistigen Brods des ewigen Lebens, [31] das Fußwaschen zum Zeichen der Verbannung alles Hochmuths, der liebevollen Selbsterniedrigung die allein wahrhaft erhöhet, der Pflichten die auch der Größte gegen den Geringen hat und bey denen er gleichwohl der Größeste bleibt. [32] Und als endlich Jesus von dieser Welt abgetreten war, so blieb die Gesellschaft der Christen äußerlich und sichtbar wie vorher; ja sie wuchs und befestigte sich noch mehr. Petrus folgte unverkennbar und unwidersprochen in der obersten Leitung nach; er versammelt die Brüder und veranstaltet die Wahl eines neuen Apostels, welche mithin nicht aussterben sollten. [33] Er prediget zuerst und allein am Pfingstfeste, macht die ersten Jünger, [34] führt im Namen aller das Wort bey der Verantwortung vor den Hohenpriestern, [35] durchzieht alle Gemeinden, [36] entscheidet streitige Glaubens- und Disciplinar-Fragen, mit dem Beyfall der ganzen Gemeinde, [37] welche auch für ihn während seiner Gefangenschaft bittet. Ihrerseits waren die Gläubigen einträchtiglich bey einander,

---

dern nach dem Gesetze Gottes; an ihnen ist es hinwieder für ihn zu sorgen, er wird gerade durch diese Selbsterniedrigung erhöht.

31) Matth. XXVI, 26–29. Marc. XIV, 22–24. Luc. XXII, 19–20. vergl. mit 1 Corinth. XI, 24–26.

32) Joh. XIII, 4–17. 33) Apost. Gesch. I, 15–26.

34) Ebendas. Cap. II. und III. 35) Ebend. Cap. IV. und V.

36) Ebend. IX, 32.

37) Ebend. XI, 18. XV, 7–12.

sie hatten alles gemein, [38] d. h. sie unterstüzten sich wechselseitig sogar mit äußern Gütern; und nichts wird ihnen so sehr empfohlen, als eben die Gemeinschaft des Glaubens, von welcher alles übrige nur das Sinnbild oder das Hülfsmittel ist. Sie sollen einerley Rede führen, nicht Spaltungen unter sich aufkommen lassen, sondern fest an einander halten in einerley Sinn und einerley Meynung, [39] was ohne Gesellschaft und ohne entscheidende Autorität in derselben gar nicht möglich ist; es werden verdammt diejenigen die ein anderes Evangelium predigen, als das sie empfangen haben, [40] (worüber also doch jemand muß urtheilen können) und die Bösen, die Ungläubigen oder diejenigen so Zertrennung und Aergerniß in der Lehre anrichten, soll man von der Gemeinde entfernen oder von ihnen weichen, [41] was sich ohne sichtbare Vereinigung abermal nicht denken läßt. Die Apostel gebieten ihren ersten Jüngern, die von ihnen empfangene Lehre andern treuen, zur Lehre tüchtigen Menschen weiter zu überliefern, [42] die Städte mit Priestern zu besezen, [43] und Bischöffe zu bestellen um zu weiden die Gemeine Gottes; [44] den Gläubigen aber befehlen sie ihren Lehrern zu gehorchen,

---

38) Apost. Gesch. IV, 32.

39) 1 Corinth. I, 10. und Ephes. IV, 3 und 5.

40) Galat. I, 9.

41) Matth. XIII, 47—49. Röm. XVI, 17. 1 Corinth. V, 11. 2 Corinth. VI, 14, 15, 17. Tit. III, 10. 2 Thessal. III, 14, 15. 2 Ep. Joh. 10—11.

42) 1 Timoth. II, 2.

43) Tit. I, 5. Act. Ap. XIV, 23.

44) 1 Corinth. XII, 28. 1 Timoth. III; 2—10.

auf daß sie ihr Amt erfüllen können mit Freuden und nicht mit Seufzen. [45] Auch wird diese Gemeine des lebendigen Gottes, der Pfeiler und die Grundfeste der Wahrheit genennt. [46] Uebrigens wurden gottesdienstliche Gebräuche vorgeschrieben, welche der Ausdruk und das Belebungsmittel des inneren Glaubens sind, nicht blos die Taufe und die Brechung des Brods sowohl im Tempel als in den Häusern, [47] sondern die Auflegung der Hände, als Zeichen und Mittel der Mittheilung des heiligen Geistes an künftige Lehrer, [48] Versammlungen der Gläubigen, [49] öffentliche Kirchengebete, [50] Lobgesänge und geistliche Lieder, [51] das wechselseitige Bekenntniß der Sünden, die Versorgung der Kranken und Sterbenden ꝛc. [52] Und wenn man endlich die seitherigen noch größeren Entwiklungen, die Resultate der ganzen Kirchengeschichte, den übereinstimmenden und fortdauernden Glauben der Christen betrachtet, welcher der beßte Ausleger des früheren Gesezes ist, so bestätiget sich die Absicht der ursprünglichen Stifter noch mehr. Alle Verheissungen Jesu Christi wurden pünktlich und überschwenglich erfüllt. Das sichtbare Reich Gottes ward von den Juden genommen und den Heiden gegeben, gerade in den Hauptsiz des Heidenthums gestellt, wo seit achtzehn Jahrhunderten die Nachfolger Petri ihren Siz haben, und

45) Ebr. XIII, 17. 46) 1 Timoth. II, 15.

47) Act. Ap. II, 42–46. 48) Ebend. VIII, 17.

49) 1 Corinth. XIV. Ebr. X, 24, 25.

50) 1 Timoth. II, 1–3. Ep. St. Jac. V.

51) Coloss. III, 16. Epheſ. V, 19.

52) Ep. St. Jac. V, 14, 15. vergl. Marc. VI, 12, 13.

von allen denen die sich nicht von der allgemeinen Kirche trennten, als das Oberhaupt dieser Gesellschaft, als Mittelpunkt der Einigkeit und als Christi Statthalter in der oberhirtlichen Fürsorge anerkannt werden. Das Evangelium ward und wird noch gepredigt bis an der Welt Ende, und überall sehen wir zu seiner Befestigung und weitern Ueberlieferung die nemlichen Einrichtungen treffen. Die Kirche wuchs und nahm zu an innerer Kraft wie an äußerer Ausdehnung; sie ward durch weise Gesetze und mannigfaltige auf ihren menschenfreundlichen Zwek berechnete Institute geordnet und befestiget; aus dem Senfkorn entstand ein großer Baum, unter dessen Zweigen die Menschen ruhig wohneten und Gott mit ihrem Gesange lobeten. Denen die nach dem Reiche Gottes trachteten, ward mit Ueberfluß alles gegeben, dessen sie in irdischer Rükſicht bedürfen mochten. Die Könige wurden ihre Pfleger und die Fürstinnen ihre Säugammen. [53] Wir sahen die christliche Kirche mit ihren Lehrern und allen ihren Instituten, ohne Raub, ohne Auflage, blos durch die Liberalität der Gläubigen, mit Gütern und Einkünften reichlich begabet und beschenkt, mit äußerem Ansehen gezieret, zur besseren Bewahrung des Heiligthums selbst mit dem Glanz vollkommener Freyheit umstrahlt. Ihr milder moralischer Einfluß erstrekte sich sogar über die Gewaltigen dieser Erde, und es wurde die Welt von den Heiligen gerichtet. [54] Die Pforten der Hölle, die Bemühungen aller Sophisten des Unglaubens, aller Feinde der Wahrheit, haben sich zwar oft wider dieselbe erhoben, aber sie nicht zu überwältigen vermocht.

---

53) Jes. XIX, 15. LX, 16.

54) 1 Corinth. VI, 2.

Der Stein den die Bauleute weltlicher Weisheit verwerfen wollten, ist zum Ekstein worden; wer auf ihn fiel ist zerschollen, auf welchen aber er fiel, den hat er früher oder später zermalmet. [55] Die mächtigsten Throne wurden im Strom der Zeiten verschlungen; das neue Babylon, das gewaltige Römische Reich ward zerstört und zertrümmert, aber der Stuhl, auf welchen sich die christliche Kirche stüzt, ist, seiner vielen Feinde ungeachtet, allein aufrecht geblieben. Ohne Truppen, ohne eigene weltliche Macht, hat diese Kirche über alle Widerwärtigkeiten, alle Drangsale gesiegt, mit denen sie von Anfang her kämpfen mußte, und die vielleicht zur steten Belebung und Heiligung ihres Eifers nöthig sind; sie hat den grausamsten Verfolgungen, allen äußeren und den noch viel gefährlicheren inneren Feinden widerstanden, jener Verderbniß, die sich bisweilen in ihren Schoos selbst einzuschleichen suchte. Unerschütterlich ist sie die Säule und die Grundfeste der Wahrheit geblieben und derselben Geist wenigstens nie von ihrer Gesammtheit gewichen. Gleichwie das ewige Licht, dessen Strahlen man Hindernisse entgegensezt, seinen Glanz nur anderswohin wirft, so hat auch die christliche Kirche die Verlüste ihres geistigen Gebiets stets durch neue Eroberungen ersezt; sie scheint aus jedem Sturme, jeder Gefahr, jeder Unterdrükung, am Ende nur reiner und glänzender hervorzugehen. Sie hat alle Wissenschaften, alle Künste gefördert und geheiliget; die undankbare Welt verdankt ihr alle ihre Cultur, die einzige die dabey jede Einsicht, jede Kenntniß, guten Zweken unterwarf, die nie vergaß, daß das Wissen allein aufbläht und nur die Liebe bessert. [56] Die

55) Matth. XXI, 42—44. Marc. XII, 10. Luc. XX, 17.
56) 1 Corinth. VIII, 1.

Kirche lehret, unterrichtet und tröstet alle Menschen von der Stunde ihrer Geburt bis an den Rand des Grabes; sie ist noch jezt die Stadt auf dem Berge, das auf einen Leuchter gestellte Licht der Welt, und die Erfahrung von achtzehn Jahrhunderten hat bewiesen, daß diejenigen die sich von ihr trennen, ohne Zügel, ohne Regel, der Trügerey ihres eigenen Geistes folgen, nur in eine Nacht von ewiger Finsterniß verfallen, auf ein stürmisches Meer von Irrthümern und Widersprüchen geschleudert, die Ruhe der Seele, den Hafen der Wahrheit nicht finden, und gleich verdorrten vom Baum des Lebens abgefallenen Zweigen, entweder gar keine oder nur schlechte Früchte tragen.

Man verzeihe mir diese Ergießung meiner Gefühle über die christliche Kirche, in einem Capitel wo es eigentlich nur noch darum zu thun war, sie als einen Beweis der Allgemeinheit äußerer sichtbarer Gesellschaften zur Verbreitung und Fortpflanzung religioser Doctrinen anzuführen. Den unterbrochenen Faden wollen wir nun wieder aufnehmen und jenen Beweis noch mit mehreren frappanten Beyspielen, zum Theil selbst von entgegengesezter Art vollenden. Manes war das geistliche Oberhaupt seiner im dritten Jahrhundert gestifteten Sekte der Manichäer, und nach ihm wurden auch andere dazu erwählt. Unter dem Oberhaupte standen zwölf Lehrer, unter diesen zwey und siebenzig Bischöffe, von denen jene die zwölf Apostel, diese die siebenzig oder zwey und siebenzig Jünger Jesu vorstellen sollten. Unter den Bischöffen standen Priester, Diakone und sogenannte Glaubensboten (Missionnaire) welche Gemeinen zu gründen oder die gegründeten zu befestigen ausgesendet wurden, so

daß dieſe ganze Hierarchie von der chriſtlichen Kirche nachgeahmt war, und mithin beweist, daß ſie ſchon damals in derſelben beſtanden haben muß. Als Mahomed im 7ten Jahrhundert das Chriſtenthum angriff und die reine Religion Abrahams, Iſmaels u. ſ. w. herzuſtellen vermeynte: ſo war das eigene Predigen ſeiner Lehre hiezu nicht hinreichend, ſondern der Eid den er im J. 622 von ſeinen Gläubigen forderte, war der erſte Schritt und die eigentliche Stiftung der äußeren Geſellſchaft, indem dieſe Gläubigen dadurch einander bekannt, geſammelt und vereiniget wurden. Der Islam ward freylich von Mahomed und ſeinen Jüngern größtentheils durch das Schwerdt verbreitet, welches zwar dem Weſen einer geiſtigen Herrſchaft ganz zuwider, ungerecht und gewaltthätig iſt, aber dennoch eine geſellige Verbindung, eine Vereinigung von Kräften vorausſezt, ohne welche kein großer Zwek erreicht wird. Indeſſen konnten auch Krieg und Sieg nur einige Hinderniſſe der Verbreitung heben, aber nicht den Glauben ſelbſt bewirken, befeſtigen und fortpflanzen. Dazu war eine äußere Geſellſchaft, eine ſogenannte Kirche nothwendig, welche ſchon von Mahomed errichtet, von ſeinen Nachfolgern noch mehr vervollſtändiget worden. Aus den erſten Gehülfen der Lehre und ihren Schülern entſtand eine Hierarchie von prieſterlichen Perſonen, vereiniget unter einem Oberhaupt, dem Kalifen (Lehrer) als Nachfolger Mahomeds; es wurden Verſammlungen der Gläubigen angeordnet, Tempel erbaut, Disziplinen und Gebräuche eingeführt, die theils von der Jüdiſchen, theils von der Chriſtlichen Religion nachgeahmt waren, mancherley Inſtitute, Schulen und Akademien geſtiftet, zur Fortpflanzung der Lehre und des Glaubens; und nur die ungeheuren Eroberungen und Länder-Erwerbungen wa-

ren daran ſchuld, daß dieſes urſprünglich geiſtige und gewaltige Reich bald in ein blos militäriſches und weltliches ausartete, daher in ſich ſelbſt zerfiel, und nach wenigen Jahrhunderten ganz aufgelöſet wurde, obgleich die Lehre ſelbſt und die äußere Kirchen-Verfaſſung den Verluſt der damit vereinigt geweſenen weltlichen Macht und Freyheit noch lange überlebt hat, ja ſogar noch bis auf den heutigen Tag fortdaurt.

Selbſt die Proteſtanten des 16ten Jahrhunderts liefern einen frappanten Beweis von der abſoluten Nothwendigkeit äußerer Geſellſchaften zur Verbreitung und Fortpflanzung religioſer Doctrinen. Denn obſchon ſie die herrſchende Kirche, das ſichtbare Reich Gottes, bekämpften oder ganz verwarfen, und nur eine unſichtbare, innere und geiſtige Gemeinſchaft, gleichſam eine Seele ohne Körper annehmen zu wollen ſchienen: ſo ſind einmal ihre Pfarrer, ihre Dekane und Claſſen, ihre Synoden, ihre Conſiſtorien und Superintendenten ebenfalls äußerlich und ſichtbar; ſie ſind in eine gewiſſe Hierarchie geordnet oder in Corporationen und Congregationen vereiniget. Sie haben ihre Verſammlungen und ihre Tempel, ihre, wenn auch ſehr beſchränkten, Kirchen-Gebräuche, ihre Schulen und Akademien, ihre nicht in der Bibel ſelbſt ſtehende, ſondern von Menſchen, d. h. von den Reformatoren und ihren Schülern ſelbſt gemachten Kirchen-Ordnungen und Geſeze; mithin nicht blos eine unſichtbare, ſondern eine äußere ſichtbare Kirche. Und wiewohl ſie in der Hize des damaligen Kampfes ſich nicht begnügten, die geiſtige Macht des früheren Oberhaupts etwa in ihrem Gebrauche zu beſtreiten, ſondern in Glaubens- wie in Disciplinar-Sachen gar keine menſchliche

Autorität anerkennen, dagegen aber die heilige Schrift, ohne authentischen Ausleger, zur einzigen Norm annehmen wollten: so haben sie diesem Princip doch nicht treu verbleiben, der Natur-Nothwendigkeit nicht entweichen können. Bey Gefahr einer gänzlichen Auflösung und Zerstreuung mußte die für absolut frey erklärte Privat-Vernunft, sowohl in Vortrag der Lehre als in Auslegung der heil. Schrift, doch wieder einer höheren, von Menschen ausgesprochenen Regel unterworfen, und somit gegen das Princip des Protestantismus selbst protestirt werden. Der aufgestellten dreyfachen Freyheit der Untersuchung, der Auslegung, und des öffentlichen Bekenntnisses ungeachtet, war man genöthiget gemeinsame Glaubensbekenntnisse zu fertigen, die nicht ohne mannigfaltige Unterhandlungen und wechselseitige menschliche Nachgiebigkeit zu Stande kamen, die aber dennoch zur bindenden Richtschnur dienen mußten, und ohne welche die Protestanten gar keine Kirche, keine Gemeinschaft gebildet hätten. Ueber die Auslegung, die Befolgung dieser Vorschriften, urtheilten abermal menschliche Richter. Die höchste kirchliche Autorität, die man im Allgemeinen bestritt, konnte nicht abgeschafft werden, sondern wurde nur anderswohin verlegt. Sie zersplitterte sich in viele kleinere Autoritäten, und verblieb in jedem einzelnen Lande bey den Reformatoren oder ihren Nachfolgern; bald bey den Bischöffen, da wo solche noch fortdaurten, bald bey Synoden, Consistorien und Kirchenräthen; oder sie gieng, weniger freywillig als nothgedrungen, an die weltlichen Fürsten über, weil ohne ihre zwingende Gewalt die zerstreuten und unter sich selbst uneinigen protestantischen Geistlichen, weder Macht noch Ansehen genug gehabt hätten, um irgend eine gemeinsame

Lehre zu behaupten oder fortzupflanzen. [57] Und wenn man also von einzelnen Nebensachen oder von vorübergehenden Mißbräuchen absehen will, die der Trennung nicht werth gewesen, und in der protestantischen Kirche ebenfalls eintreten können: [58] so besteht der große Streit,

57) Den gordischen Knoten zu zerhauen, erfand man den nagelneuen Grundsaz: „Cujus est regio, ejus est de religione dispositio.“ Nach diesem Princip hätten wir also so viele Religionen als weltliche Landesherren, und zwar, wegen ihrem beständigen Wechsel, noch jeden Augenblik eine andere. — Ein schönes moralisches Concert, eine saubere Einheit des Glaubens! — Die höchste Autorität in religiosen Dingen, die man bey der allgemeinen Kirche, der Uebereinstimmung von Haupt und Gliedern nicht anerkennen wollte, ward der Willkühr eines Layen, eines Unwissenden, vielleicht eines Weibs, eines Kinds, oder gar eines Feinds der Religion und Kirche, nicht sowohl überlassen als vielmehr aufgedrungen. Der Widerspruch ist etwas stark; es konnte aber nicht anders seyn. Jeder Reformator wollte die Macht seines Landesherren für sich haben, um seine Plane desto eher durchzusezen. Ohne das Durchgreifen der Fürsten hätte der Krieg der Protestanten unter einander kein Ende gehabt. So wollen auch die heutigen zwar unter sich sehr uneinigen Staats-Reformatoren, daß die Fürsten politische Constitutionen machen, nicht als ob sie ihnen das Recht dazu anerkennten, sondern weil solche ohne ihre zwingende Gewalt doch nie zu Stande kämen.

58) Sind etwa alle protestantische Geistliche untadelhaft? Hat keiner unter ihnen je in Lehre und Wandel Skandal gegeben? Ist bey ihnen weder Aberglaube noch Unglaube zu finden? Sind sie stets dem Geiz, der Herrschsucht, der Wollust fremd gewesen? Ach! es stehet doch auch in der Bibel, man sehe den Splitter in fremdem Aug, aber den Balken im eigenen nicht. — Ueber die eben nicht sehr erbaulichen Sitten mancher Reformatoren, lese man das Zeugniß von Erasmus im 19ten Buch seiner Briefe an Melanchthon, und Hessens Sammlungen aus der Kirchen- und Reformations-Geschichte. Theoduls Gastmal S. 174 – 176.

welcher die beyden christlichen Parteyen entzweyt, nicht sowohl darin, ob eine höchste kirchliche Autorität bestehen solle, sondern welche von beyden die rechtmäßige sey, d. h. ihre Abkunft von den ersten Stiftern, die treue Ueberlieferung der ursprünglichen Lehre am glaubwürdigsten beurkunden könne; nicht ob zur Verbreitung, Befestigung und Fortpflanzung der christlichen Religion eine äußere sichtbare Kirche seyn müsse, sondern welche von beyden die wahre sey, die Charaktere des anerkannten Alterthums, der Einheit, der Allgemeinheit, der unwandelbaren Fortdauer am sichtbarsten an sich trage.

Uebrigens hat nicht nur die geringste Sekte, so klein und unbekannt sie auch seyn mag, ihre Organisation und ihre gesellschaftliche Verfassung, sondern selbst die Sophisten unserer Tage, die nemlichen welche gegen alle Hierarchie überhaupt, gegen alle höhere Autorität in geistlichen und weltlichen Dingen, einen Vertilgungs-Krieg erhoben, haben derselbigen zur Verbreitung ihrer Doctrinen nicht entbehren können, und wären ohne dieses Mittel nie zu so großem Einfluß gelanget. Sie widersprachen durch die That selbst ihren eigenen Grundsäzen, in eben dem Augenblik wo sie dieselben mit Arroganz von den Dächern herab predigten. Man weiß, wie eifrig schon Voltaire seinen Schülern des Unglaubens, oder vielmehr des Glaubens an das Gegentheil aller bisher anerkannten Wahrheiten, dergleichen Verbrüderungen empfohlen hat. „Die Philosophen, schrieb er an seinen Mit-Apostel d'Alembert, „sollen ein Corps „von Eingeweiheten, eine Brüderschaft, gleich den Frey„maurern, bilden, um die christliche Religion zu zerstö„ren; sie sollen sich versammeln, sich wechselseitig unter-

„ſtüzen, der Brüderſchaft treu bleiben, und eine ſolche „geheime Akademie ſchien ihm viel zwekmäßiger als alle „diejenigen von Athen und Paris.“ [59]) Auch iſt dieſer Rath nicht unbefolgt geblieben. Die ſogenannten Philoſophen, die alle geiſtige Autorität als ein vorgebliches Joch verwarfen, wollten ſogleich Autorität für andere ſeyn. Sie bemeiſterten ſich bereits exiſtirender, zu ganz andern Zweken errichteter Akademien oder Gelehrten-Vereine, um Lob und Tadel einſeitig auszuſpenden und alle Wiſſenſchaften ihrer Direktion zu unterwerfen, ihrer Lehre dienſtbar zu machen. Sie errichteten eigene Clubs, die von ihren Mitgliedern ſelbſt philoſophiſche Synagogen genannt wurden, und ließen von da, zur Verbreitung ihrer Doctrin, eine unzählbare Menge irreligioſer und aufrühreriſcher Schriften verfertigen, die nie ſo ſehr in einerley Geiſt hätten abgefaßt ſeyn können, wenn ihre Verfaſſer zerſtreut und, nach dem Syſtem der Secte ſelbſt, der abſoluten Freyheit ihrer Privat-Vernunft überlaſſen geblieben wären. Durch eben dieſe Verbindung und wechſelſeitige Unterſtüzung gelang es ihnen, ſich faſt aller öffentlichen und Privat-Lehrſtühle im ganzen Reiche zu bemächtigen. Sie wußten ſich endlich in andere längſt beſtehende geheime Geſellſchaften, vornemlich in die Freymaurer-Logen einzuſchleichen, dieſelben mittelſt neu erfundner Grade und hinzugefügter Comités régulateurs, politiques etc. zu bemeiſtern, und dadurch, ohne Mühe noch Anſtrengung theils über eine unermeßliche Menge von Anhängern zu gebieten, theils die Organiſation, den Einfluß und die pecuniären Hülfsmittel

59) Correspondence avec d'Alembert. Oeuvres de Voltaire. Edit. *de Kehl.* T. LXVIII. p. 163, 164.

jener weit verbreiteten Gesellschaften zu ihren Zweken zu benuzen. [60]

Was endlich die Deutschen Aufklärer und sogenannten Illuminaten, die Söhne und Geistesbrüder der Französischen Philosophen und Encyklopädisten betrifft: so ist bekannt und schon anderswo von uns angeführt worden, [61] daß dieselben von Weishaupt in eine förmliche äußere Gesellschaft oder einen sogenannt geheimen, aber dennoch in seinen Wirkungen ziemlich öffentlichen Orden vereiniget und organisirt worden sind. Wodurch ihre Lehre veranlasset worden, und daß sie im Grund nur darin bestand, alle Autorität und alle Herrschaft, (außer der ihrigen) alle geistliche und weltliche Obere, als vorgebliche Freyheitszerstörende Menschen-Institute abzuschaffen, haben wir damals gezeigt; hier ist es nur darum zu thun einen kurzen Blik auf die zur Verbreitung und Fortpflanzung solcher Doctrinen errichtete äußere Form zu werfen, welche man im Gegensaz zu dem Reiche Gottes mit Recht eine Congregation des Satans, ein sichtbares Reich der Hölle nennen könnte. Die Idee ein geistiges Reich, nicht der Heiligen, sondern der sogenannt Erleuchteten zu stiften, welches mit vereinten Kräften überall Vorurtheile und Despotismus bekämpfen, Aufklärung und Sittlichkeit befördern, die höchste gesezgebende Macht, die Obervormünderin des Menschen-Geschlechtes seyn, mit unsichtbarem Einfluß, ohne äußern Zwang, die ganze Welt regieren, zu diesem Ende die Fürsten in untergeordnete

60) Vergl. B. I. S. 128 — 131.

61) B. I. Kap. 7. S. 134 — 168.

Werkzeuge verwandeln, die Gränzen der Staaten und Nationen verschwinden lassen, endlich seine Gläubigen oder Gehülfen sogar zu äußerm Ansehen führen und sie den Thronen nahe bringen sollte: diese Idee hatte Weishaupt offenbar der allgemeinen christlichen Kirche abgelernt; aber mit dem wesentlichen Unterschied, daß jene ihren milden geistigen Einfluß zur Ehre Gottes, zur Handhabung seiner Gesetze und aller geselligen Ordnung ausübte, er aber den seinigen zu ihrer Verwerfung und zum Umsturz der Welt gebrauchen wollte, und im Widerspruch mit sich selbst, die Universal-Herrschaft, welcher er der catholischen Kirche vorwarf, nur sich und seinem Orden zuzuwenden suchte. Und gleichwie der böse Geist überall ein Affe des Guten ist, nichts zweckmäßiges aus sich selbst hervorzubringen vermag: so wurden auch alle äußern Mittel und Formen theils von der Römisch-Katholischen Kirche überhaupt, theils von einem ihrer berühmtesten Orden nachgeahmt, aber zu einem ganz entgegengesezten Zwek, nemlich zu Zerstörung der christlichen Religion und aller Obern verdrehet und mißbraucht. Der Ordens-General, mit dem bedeutenden Namen Spartacus, als Anführer jener vorgeblichen, gegen jede geistliche und weltliche Macht empörten Sclaven, war umgeben mit einem Areopagus von zwölf seiner ersten Jüngern, gleichsam Aposteln oder Cardinälen des Aufruhrs und der Gottlosigkeit, aus deren Mitte der künftige Ordens-Chef von ihnen selbst erwählt werden sollte, und zu deren Füßen [62] man in allen wichtigen Fällen kehren mußte, um Zweifel zu lösen und die Befehle der Ordens-Obern zu vernehmen. Unter dem Areo-

62) Gleichsam ad limina Apostolorum.

pagus ſtanden in ſcharf gezeichneter Hierarchie, vorerſt National-Obere, ſodann Provincial-Obere unter einem National-Superior, weiter verſchiedene Decane unter einem Provincial-Obern, Diſtrikts-Logen unter einem Decan, Minerval-Logen unter einem Obern, und endlich die bloßen Adepten-Logen, gleichſam die unterſten Gemeinden. Die Correſpondenz folgte dieſer Unterordnung mit eigenen Ordens-Namen, einer beſondern (Parſiſchen) Zeitrechnung und einer fingirten Geographie, um Zeit, Ort und Perſonen deſto mehr geheim zu halten und vor Entdekung zu ſichern. Der Orden hatte ſeine verſchiedenen Grade, in denen die Myſterien der neuen Gleichheits-Lehre nur allmählig enthüllet wurden, ſeine Noviziate und Prüfungen, ſeine Aufnahms- und Einweihungs-Ceremonien. Die Prieſter und Jünger des Illuminatismus predigten öffentlich in aller Welt und fertigten eine Unzahl von Kirchen- und Staatenſtürmenden Schriften; ſie hatten ſogar ihre Propaganden, ihre Miſſionnairs, entweder zur Stiftung neuer Gemeinden oder zur Aushülfe wo es dem Höllen-Reiche, welches man die Menſchheit nannte, noch an Arbeitern gebrechen mochte; ſie übten mittelſt ihrer Rezenſirungs- oder vielmehr Verſchreyungs- und Verleumdungs-Inſtitute, eine fürchterliche Cenſur gegen ihre Widerſacher, nicht gegen die ſchlechten ſondern gegen die guten (ihrem Glauben widerſprechenden) Bücher, d. h. gegen die Vertheidiger der Religion und der geſelligen Ordnung; ihre Excommunication oder Ausſtoßung aus der Gemeinſchaft der Erleuchteten, wo man die Gegner der Sekte nicht blos als Ungläubige ſondern als Feinde der Menſchheit (des Ordens) ſogar als dumm und verſtandlos be-

zeichnete, und dadurch oft um Ehr und Amt, um alles Glük des Lebens brachte. Die Adepten mußten ihren Glauben bekennen, durch Reden, Schriften und Handlungen an Tag legen, in periodiſchen Zuſammenkünften ſtärken; ſie hatten ihre Verſammlungs-Oerter, welche Logen und zum Theil ſogar Kirchen genannt wurden, ihre Symbole und Ceremonien; ihre Feſte und Feyertage, ihre im Orden geachtete und den Gläubigen empfohlne ziemlich unheilige Bücher, ihre Disciplinen, wie z. B. eine ſtrenge Beichte, nicht zur Beſſerung ſondern blos zur Offenbarung der Fehler und aller Lebens-Verhältniſſe, um ſolche zu den Zweken des Ordens benuzen zu können; ihre Gelübde, zwar nicht der Keuſchheit noch viel weniger der Armuth, aber der Bekämpfung der Kirche und des Staats, beſonders aber des blinden Gehorſams gegen die Ordens-Obern, und zwar ohne die ſonſt in allen chriſtlichen Orden geltende Beſchränkung, daß die Handlung an ſich den göttlichen Geſezen nicht zuwider laufen müße, ſondern wo der Orden kein höheres Geſez als das ſeinige erkannte, mithin ſogar Verbrechen erlaubt oder geboten waren, und der Zwek alle Mittel heiligen ſollte. Uebrigens gab der Orden nicht nur Geſeze und ließ ſie vollziehen, ſondern er verhängte ſeine Strafen und übte eine vollkommene Jurisdiktion; die Staaten lagen in ihm, nicht er in dem Staat; er war von den weltlichen Fürſten viel unabhängiger als es je die chriſtliche Kirche geweſen oder zu ſeyn gefordert hatte, obgleich ſie wahrlich darauf wegen der Natur und den wohlthätigen Früchten ihrer Lehre, ihrem anerkannten Alterthum, undenklichen Beſiz, ja ſelbſt als Mutter und Wurzel ſo vieler weltlichen Staaten, begründetern Anſpruch zu machen gehabt hätte. Der Or-

den ſuchte und wußte ferner ſeinen Jüngern allenthalben auf Schulen, Akademien und Univerſitäten Einfluß zu verſchaffen, ihnen den Privat-Unterricht der Großen und Vornehmen zuzuwenden, ſie zu Begünſtigung der Ordenszweke in wichtige Aemter zu ſtellen, die chriſtliche Kirche ihrer Güter zu berauben und ſich dieſelben unter mancherley Vorwänden zuzueignen, zum Theil ſogar über die Caſſe der Fürſten zu disponiren, durch Betrug und heuchelnde Schmeicheley ſelbſt mächtige Potentaten zu gewinnen und in Vollſtreker der Ordens-Beſchlüſſe umzuwandeln; endlich ſich in die weit verbreitete Geſellſchaft der Freymaurer einzuſchleichen, dieſelbe zu überflügeln, geiſtig zu unterwerfen, und auf dieſe Art mit einem Schlag an Anhängern und ökonomiſchen Hülfsmitteln große Eroberungen zu machen. Durch dieſe Organiſation allein iſt auch die Sekte ſo mächtig geworden, daß ſie zum Beweis was falſche Lehren und vereinte Kräfte vermögen, mit ihren Brüdern den Franzöſiſchen Sophiſten, beynahe in ganz Europa alle geſunde Doctrin und gründliche Wiſſenſchaft vernichtet, die chriſtliche Kirche erſchüttert, verwahrloſet und in ihrer Wurzel zerſtört zu haben glaubte; daß ſie mehrere weltliche Throne überwältiget und ſich ſelbſt darauf geſezt, andere umgarnet und theils durch Schmeicheley theils durch Drohungen ſich dienſtbar gemacht, alle höhern Privat-Rechte, die ſie Privilegien nannte, zerſchmettert, tauſenderley geſellige Bande zerriſſen, den Menſchen ihre Wohlthäter geraubt, ſie in wechſelſeitige Hülfloſigkeit zerſtreut, und auf daß man die Lehre der Zerſtörung an ihren Früchten erkenne, den ſchönſten Theil der Welt mit Ruinen alles Herrlichen, mit Brandſtätten und erſchlagenen Leichnamen bedekt hat. Wir können uns ſogar des Glaubens

nicht erwehren, daß dieser Orden, wenn auch unter andern Benennungen, noch auf den heutigen Tag fortdaurt, da ohne äußere Form und ohne oberste Leitung, diese Zusammenstimmung in Zweken, Mitteln und gemeinsamen Anstrengungen, dieses Beherrschen der niedern Litteratur, diese zärtliche Sorgfalt für ihre Gläubigen, in welchem Lande sie auch seyn mögen, verbunden mit der unbarmherzigsten Liebloſigkeit gegen alle anders Denkenden, dieses ewige Einerley in Gedanken und in wechselnden aber gleichbedeutenden Redensarten, dieses auffallende Bemühen ihren Geistes-Brüdern die ersten und einflußreichsten Aemter zu verschaffen und so sich auf eine oder andere Weise der höchsten Gewalt zu bemächtigen, schlechterdings nicht erklärt werden könnte. Bey der gepriesenen Freyheit der Privat-Vernunft, vermöchten bloße Bücher solche Resultate nicht in so verschiedenen Ländern zu bewirken, um so da weniger als man ja selbst in der protestantischen Kirche, eben weil sie ohne Zusammenhang und ohne Oberhaupt ist, auch keine Einheit des Geistes, keine Gemeinschaft des Glaubens mehr findet, und während man anderswo so nachdrüklich von Prinzipien, von festen Grundsäzen und vom Glauben an dieselben spricht, hier gerade diese Grundsäze, diese unterscheidenden Glaubenslehren, welche doch die Wurzel aller Handlungen sind, als gleichgültig betrachtet werden. Indessen fängt das Reich jener Sekte an zu wanken, das Blendwerk ihrer Sophismen ist zerstört, die Zahl ihrer Anhänger gewaltig vermindert; der Glaube entweicht den falschen Propheten, sie werden die Gemeine Gottes, welche seit achtzehn Jahrhunderten steht, nicht überwältigen, sondern zuverläßig von ihr wieder besiegt oder vielmehr aus eigenem Verderben liebreich errettet werden.

Die christliche Kirche soll sich zwar in diesem heiligen Kampf, welcher jezt vielleicht lebendiger als je geführt wird, nicht einschläfern lassen, aber ihren Muth mit dem Gedanken stärken, daß sie größere Leiden überstanden hat, und daß der Herr auch diesen ein Ende machen wird. 63)

Es mag aber jener Sieg, auf den alle Rechtschaffenen warten, noch längere oder kürzere Zeit ausbleiben, da die Wege der Vorsehung nicht unsere Wege sind: so ist einmal aus guten und schlechten Beyspielen, wie aus der Natur der Sache, erwiesen, was wir eigentlich in diesem Capitel erweisen wollten: daß ohne Vereinigung von Kräften, ohne äußere sichtbare Gesellschaften, schlechterdings keine Erhaltung, Verbreitung und Befestigung irgend einer, es sey wahren oder falschen, Doctrin möglich ist. Die Wahrheit und die Lüge, der Geist des Guten wie der Geist des Bösen, bedürfen beyde eines Leibs, eines körperlichen Organs, um in dieser Welt auf die Menschen zu wirken. Das Reich Gottes und das Reich des Satans haben beyde einer äußern Verfassung, Gehülfen und Werkzeuge nöthig, um ihre Gesezе den Menschen bekannt zu machen, in die Gemüther zu pflanzen und auf kommende Generationen zu überliefern, die Gläubigen selbst zu stärken und möglichst zu sichern. Seele und Körper, Geist und Form, unsichtbarer Zwek und sichtbare Hülfsmittel, sind hier, wie überall unzertrennlich verbunden, eines kann nicht ohne das andere bestehen; wird die Form zerstört, so schwindet auch der Geist, und ist dieser leztere gewichen, so fällt auch die Form als fürohin todt und unnüz hinweg; daher es sich dann

63) O graviora passi — dabit Deus his quoque finem.

erklärt, warum alle Gegner der Religion ſtets auf Vernichtung der äußern Kirche hinarbeiten, und alle Feinde der Gottloſigkeit oder zügelloſen Freyheit, auch die zu ihrem Behuf errichteten geheimen oder geheimſcheinenden Sophiſtenzünfte verabſcheuen.

Siebenzigſtes Capitel.

Weſentliche Beſtandtheile jeder äußeren Kirche oder geiſtigen Geſellſchaft.

I. Die Verfaſſung jeder Kirche beſteht theils in weſentlichen, in der Natur der Sache ſelbſt liegenden Verhältniſſen, theils in poſitiven Formen und Hülfsmitteln. Leztere werden theils von ihrem Stifter angeordnet, theils von ſeinen Nachfolgern entwikelt und vervollſtändiget.

II. Stiftung der Gemeinde. — Natürliche und nothwendige Hierarchie ſobald ſie etwas ausgedehnt wird. a) Oberhaupt, b) unmittelbare Jünger, c) derſelben Gehülfen, d) bloße Gläubige.

III. Feyerlichkeiten oder Ceremonien zur Aufnahm neuer Jünger.

IV. Verſammlungs-Oerter und gemeinſchaftliche Andachts-Uebungen.

V. Sicherung und Aufbewahrung der Lehre. a) durch heilige Bücher, b) durch mündliche Ueberlieferung und Autorität der Kirche, zur Ergänzung und Auslegung der erſtern. Beweis ihrer Allgemeinheit in allen Kirchen.

VI. Kürzere Auszüge dieſer Erkenntnißquellen. Glaubensbekenntniſſe.

VII. Ordentliche und außerordentliche Feste. Sonn- und Feyertage, Aufzüge ꝛc.

VIII. Privat-Andachts-Uebungen und Disciplinen, als Mittel der Heiligung und Besserung. a) periodisches Bekenntniß der Sünden, b) Gebet, c) Fasten, d) Opfern und Almosengeben.

IX. Noch andere Gebräuche und Hülfsmittel: Fußwaschen — Wallfahrten — Bilder und materielle Ueberbleibsel zur Weckung des Andenkens — Confirmation der Erwachsenen — Einsegnung der Ehen — Tröstung der Kranken und Sterbenden — Begräbniß-Ceremonien.

X. Kirchliche Disciplin zu Handhabung der kirchlichen Gesetze. Geistliche Belohnungen und Strafen. — Ihre verschiedenen Arten, eigenthümliche Natur und Zweckmäßigkeit.

XI. Schulen und Lehranstalten zum Unterricht der Jugend und zur Bildung künftiger Lehrer. — Umfassende Mannigfaltigkeit und Zweckmäßigkeit der christlichen.

XII. Milde Stiftungen für Kranke, Arme und Unglückliche. Große Verdienste der christlichen Kirche auch in dieser Rükſicht.

XIII. Schluß. Aehnlichkeit der Kirche im Großen mit allen Lehr- und Bildungs-Anstalten im Kleinen. Die Kirche ist die höchste Gradation und zugleich die Mutter und Wurzel der leztern.

Sobald zur Beglaubigung, Verbreitung und Befestigung irgend einer religiosen Doctrin eine äußere Gesellschaft oder sichtbare Kirche vorhanden ist: so wird auch zu ihrer Erhaltung und künftigen Fortdaur eine bestimmte Verfassung nothwendig, welche, wie alle Verfassungen, theils in wesentlichen in der Natur der Sache selbst liegenden Verhältnissen, theils in positiven Formen und Hülfsmitteln, weit mehr aber noch in erstern als in lez-

tern beſteht. Jene ſind nothwendig, unabänderlich, ewig die gleichen; dieſe allein können nach Rükſichten der Klugheit, nach den Bedürfniſſen der Zeit, des Orts und der Umſtände dem Wechſel unterworfen ſeyn. Wir wollen, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nur im Allgemeinen theils die natürliche Entſtehung und Ausbildung, theils die weſentlichen Beſtandtheile ſolcher Kirchen-Verfaſſungen abhandeln, da von ihrer Vollkommenheit oder Unvollkommenheit, d. h. von ihrer mehr oder minder zwekmäßigen Einrichtung, in dem Abſchnitt von der Makrobiotik oder den Erhaltungs-Mitteln der geiſtlichen Staaten ausführlicher die Rede ſeyn wird. 1)

1) Wenn ich hier und in der Folge, wie auch ſchon in frühern Capiteln, viel von der allgemeinen chriſtlichen Kirche ſprechen muß, und dabey mich vielleicht nicht über jeden einzelnen Punkt mit dogmatiſcher Beſtimmtheit und theologiſcher Genauigkeit ausdrüken ſollte: ſo iſt es nicht meine Abſicht, dadurch den von der Kirche beſtimmten Sinn auszuſchließen. Es wäre mir leid, wenn das Zutrauen welches mir etwa mein guter Wille und die in anderer Rükſicht gefundne Wahrheit verſchaffen mag, zu Förderung irgend eines, wenn auch unbedeutend ſcheinenden, Irrthums mißbraucht werden ſollte. Der Autorität der Kirche, der übereinſtimmenden Lehre ſo vieler weiſen, gelehrten und ſachkundigen Männer in kirchlichen Dingen, will ich Laye um ſo viel weniger widerſtreben, als die Theologie nicht mein Haupt-Studium iſt, und ich von derſelben in der Eile, mithin unvollkommen, nur ſo viel Kenntniſſe geſammelt habe, als mir zum Behuf dieſes Werks unentbehrlich ſchien. Der ganze Plan und Zwek deſſelben iſt aber mehr politiſch als theologiſch; ich ſpreche hier von allen geiſtlichen Geſellſchaften ohne Ausnahme, wiewohl mein inſtigſter Wunſch dahin geht, bey dieſer Gelegenheit, wie bey jeder andern, die Liebe der Religion und der chriſtlichen Kirche, als des vollkommenſten Ideals einer geiſtigen Geſellſchaft, in dem Gemüth meiner Leſer aufzuweken.

Die erste Stiftung der Gemeinde oder der äußern sichtbaren Gesellschaft, geschieht ganz natürlicher Weise durch den ursprünglichen Lehrer selbst, indem er seine, durch das Bedürfniß des Glaubens oder durch die Liebe der Wahrheit, freywillig zu ihm kommenden Jünger um sich her versammelt, vereiniget, und also durch die Natur der Dinge selbst ihr Oberhaupt, ihr Lehrer und Vorsteher, ihr geistlicher Herr wird. Soll sich die Doctrin weiter verbreiten und in den Glauben der Welt übergehen, so werden die ersten Jünger, nun selbst zu Hülfslehrern gebildet, abermal ausgesendet, um die Lehre weiter zu verkündigen und zu ihrer Befestigung neue Gemeinden zu stiften. So haben die Apostel und ihre Nachfolger die ersten christlichen Kirchen in Syrien, in einem großen Theil von Asien, in Egypten, in Griechenland, in Italien u. s. w. gestiftet, weil diese Länder dem Ort wo die neue Religion entstanden war, am nächsten lagen. a) Von da wurde das geistige Reich

a) Nach dem Zeugniß des Eusebius, durchzog Andreas Achaja; Philippus predigte in Phrygien; Jacobus der ältere und Matthäus hielten sich in Judäa auf; Bartholomäus übte sein Apostelamt im Orient, wahrscheinlich bis nach Indien; Thomas verkündigte das Evangelium den Parthern, den Persen und Meden; Simon beschränkte sich auf Egypten; Judas wurde in Arabien und Syrien gesendet; Petrus, der Fürst der Apostel, hatte seinen ersten Siz zu Antiochia, nachher zu Rom; Jakob der jüngere ward förmlich zum Bischoff in Jerusalem installirt; der Apostel Johannes gründete und regierte mehrere Kirchen und errichtete viele Bistümer in Asien; der heil. Markus, Schüler und Begleiter des Apostel Petrus, war erster Bischoff in Alexandrien; Paulus sezt den Timotheus zum Bischoff von Ephesus und den Titus zum Bischoff der Insel Creta.

durch neue Missionarien immer mehr erweitert, nach und nach in alle Länder Europens, sogar in ferne Welttheile verbreitet, und überall nicht blos die christliche Religion geprediget, sondern mit ihr und für sie auch neue christliche Gesellschaften angeordnet und kirchliche Einrichtungen getroffen. Die geistigen Reiche werden, wie die weltlichen, von oben herab gestiftet oder erweitert, und selbst die falschen Religionen, die einzelnen Sekten und die auf Zerstörung aller Religion abzielenden geheimen Gesellschaften unserer Tage, haben nicht anders als auf diese Art gestiftet und verbreitet werden können.

Wenn nun auf solche Weise die Anzahl der Bekenner der Lehre zunimmt, die Heerde der Gläubigen sich mehrt, auf einem großen Gebiete zerstreut ist, gleichwohl aber geweidet, d. h. mit geistiger Nahrung versehen, [3] unterrichtet, im Glauben gestärkt, gegen Zweifel, Irrthum und andere Widersacher gesichert werden muß: so ist auch jene Wurzel-Gemeinde oder Mutter-Schule, die nur aus dem ersten Stifter und seinen unmittelbaren Jüngern besteht, dazu nicht mehr hinreichend. Das geistige Reich bedarf mehrerer Beamten und Arbeiter; die ausgesendeten Apostel, welche ursprünglich nie sehr zahlreich seyn können, haben neuer untergeordneter Gehülfen nöthig, die mit ihnen verbunden sind, gleichwie sie mit dem Oberhaupt: so daß das wesentliche Lehr-Personale, die natürliche Hierarchie jeder nur etwas ausgedehnten Kirche oder geistigen Gesellschaft, nothwen-

3) „Und will Euch Hirten geben, nach meinem Herzen, die „Euch weiden sollen mit Lehre und Weisheit." Jeremias III, 15.

diger Weiſe in dem Oberhaupt oder deſſen Nachfolgern, ſeinen unmittelbaren Jüngern, und derſelben Gehülfen (einem Oberhirten, Hirten und Unterhirten [4]) beſteht, deren Leitung die bloßen Gläubigen übergeben ſind, welche gleichſam das Volk oder die Unterthanen des geiſtigen Reiches ausmachen; eine ſchöne, freundliche und innige Verbindung die alle einzelnen Glieder ſtärkt, und bey welcher, der verſchiedenen Unterabtheilungen ungeachtet, im Grunde doch nur Ein Hirt und Eine Heerde vorhanden iſt.

Allein es iſt nicht bloß darum zu thun, die Lehre mündlich oder ſchriftlich zu verbreiten, Kirchen und Gemeinden zu ſtiften, ſondern auch ihre Fortdaur auf künftige Zeiten zu ſichern, auf daß ſie nicht mit dem Tod der erſten Stifter verſchwinden müßen. Das Reich Gottes kann nicht auf das Leben einer einzigen Generation beſchränkt ſeyn, ſondern ſoll vielmehr fortwähren bis ans Ende der Welt; die Geſeze der Wahrheit und der Pflicht, als Ausfluß eines göttlichen Willens, ſind allen Menſchen zu allen Zeiten nöthig, und müßen mithin immerfort verkündiget werden; das geiſtige Licht der Welt ſoll, gleich der himmliſchen Sonne, allen Jahrhunderten leuchten; denn wäre es vergänglich und vorübergehend, ſo würde die Welt nicht an ſeinen göttlichen Urſprung glauben. Alſo muß dafür geſorgt werden, daß die religioſe Doctrin ſich auf kommende Geſchlechter fortpflanze, daß es der Kirche nie weder an Lehrern noch an Jüngern mangle, daß die aufwach-

4) Pabſt, Biſchöffe und Prieſter, zu welch leztern man auch die Diakone rechnen kann.

sende Jugend in dem nemlichen Glauben erzogen, daß derselbe bey den erwachsenen Gläubigen beständig gestärkt, erneuert und belebt, das freundliche Band theils zwischen ihnen selbst theils mit ihren Lehrern, und der lezzern mit dem Oberhaupt der ganzen Gesellschaft, erhalten werde, folglich nicht blos bey der ersten Stiftung, sondern Jahrtausende hindurch stets Ein Hirt und Eine Heerde bleibe. Zu Auflösung dieses schweren Problems, zu Realisirung einer Idee deren Größe schon übermenschlichen Geist und deren Erfüllung auch übermenschlichen Schuz voraussezt, sind also nicht nur Lehrer und Jünger, nicht bloße Gemeinden, sondern auch Sachen, äußere Hülfsmittel und mancherley Institute nöthig, die alle auf den nemlichen Zwek berechnet seyn müßen, und deren Inbegriff man im eigentlichen Sinne die Kirchen-Verfassung nennt, welche theils von dem Stifter selbst angeordnet, theils von seinen Nachfolgern und deren Gehülfen allmählig mehr ausgebildet wird, und nicht sowohl in der Kirche selbst als in den zu ihrer Befestigung nöthigen Gesezen, Einrichtungen und Subsidiar-Anstalten besteht.

So werden erstlich gewisse Formen oder Feyerlichkeiten für die Aufnahme neuer Jünger oder Mitglieder festgesezt, um die Gläubigen zu erkennen und von denen die es nicht sind unterscheiden zu können. Diese Ceremonien, welche schon eine Andeutung des Zweks der Lehre in sich enthalten sollen, bestanden z. B. in der Jüdischen und bestehen jezt noch bey der Mahometanischen Kirche in der Beschneidung, zum Zeichen der Absonderung von andern Völkern, der zahllosen Nachkommenschaft Abrahams, zum Vorbild der Beschneidung des

Herzens, der Verminderung oder Beschränkung regelloser Begierden; bey der christlichen Kirche aber bekannter maßen in der Abwaschung oder der sogenannten Taufe, eine Ceremonie die zwar für andere Zweke und Erinnerungen auch bey mehrern alten Völkern, den Morgenländern, den Celten, den Mexicanern und selbst bey den Juden statt fand; 5) bey den Christen aber zum Zeichen und Mittel der Reinigung des Herzens, der geistigen Wiedergeburt dient, und durch die herbeygerufenen Eltern und Zeugen auch die Verpflichtung der leztern in sich faßt, das vorläufig in die Kirche oder die Versammlung der Gläubigen eingeführte Kind auch in der Religion Jesu Christi erziehen zu lassen und zur Erfüllung ihrer Gebote anzuhalten. — Ist es uns erlaubt, dagegen zum Contrast die gräßlichen Aufnahms- oder Einweihungs-Ceremonien anzuführen, welche die irreligiosen Gesellschaften unserer Zeit, je nach der Verschiedenheit der Grade, festgesezt haben und von denen wir anderswo weiter reden werden, so müßen sie schon ein sehr ungünstiges Vorurtheil für den Geist und Zwek ihrer Doctrinen erweken. Der aufzunehmende Novize sollte nicht etwa sich selbst bessern und heiligen, sondern als wäre er bereits über andere erleuchtet, die Welt reformiren, den Kampf gegen natürliche und vertragsmäßige Obere bestehen, die Menschen zur vermeynten ursprünglichen Gleichheit und Unabhängigkeit zurükführen. Nach vielen verfänglichen und zweydeutigen Fragen, durch deren Beantwortung man sich seiner Gesinnungen zu versichern suchte, ward ihm bey finsterer Nacht, in einem schwach

5) S. Stolberg Geschichte der christl. Rel. V, 80. und von Mexiko Clavigero L. VI.

erleuchteten Zimmer, die Spize eines bloßen Degens auf die Bruſt geſezt, zum Zeichen der Rache aller Brüder, wenn er dem Orden untreu werden oder ſeine Geheimniſſe verrathen ſollte, während man ihm auf der andern Seite, zu ſeiner Verſuchung, alle weltlichen Güter, Schuz, Ehre, Macht und Reichthum verſprach. Ihm wurde zwar zur Beruhigung der Schwachen geſagt, daß in dieſen Geſellſchaften nichts gegen Religion, Staat und gute Sitten vorkomme, welches aber mit allen Doctrinen und Handlungen des Ordens in offenbarem Widerſpruche ſteht und wobey ſchon die gefühlte Nothwendigkeit dieſer Entſchuldigung ein indirektes Geſtändniß des Gegentheils enthält. *) Der Novize mußte ſich bereit erklären auf Befehl des Ordens auch böſe und ungerechte Handlungen zu thun, den Ordens-Obern das Recht über Leben und Tod einzuräumen, ſeine Mitglieder allen andern Menſchen vorzuziehen. Mit verhüllten und anſcheinend demüthigen Worten gelobte er in einem feyerlichen Eid den Feinden des menſchlichen Geſchlechts (des Ordens) zu widerſtehen, nicht etwa Gott ſondern der vergötterten Menſchheit und zwar nach den Statuten des Ordens zu dienen, den Obern und ihren Geſezen ewiges Stillſchweigen, Treu und unverbrüchlichen Gehorſam zu leiſten, ihre Intereſſen mit Gut und Blut zu befördern,

*) Qui s'excuse, s'accuse. — Man kann mit Recht ſagen, daß wer nicht für Religion, Staaten oder gute Sitten iſt, auch nothwendig gegen ſie ſeyn muß. Und ſollte dann das nicht gegen dieſelben gerichtet ſeyn, wenn man alle Religion für Aberglauben, alle Fürſten für Tyrannen, alle Obere für Uſurpatoren ausgab, den Menſchen ihre Wohlthäter raubte, ihren Sturz als den höchſten Zwek empfahl und zu dieſem End ſogar Verbrechen gebot!

und zwar alles nicht nach eigener Einsicht und Auslegung, sondern, in ziemlichem Widerspruch mit der geistigen Freyheits- und Gleichheits-Lehre, nach dem Sinn welchen der Orden den Worten des Eides beylege. 7) In völligem Gegensaze mit der christlichen Kirche war hier alles auf Erwekung des Hochmuths, auf Zerstreuung aller geselligen Bande, auf Zerstörung der Nächstenliebe und auf unbeschränkte Herrschaft der Ordens-Priester berechnet, so daß man schon aus diesen Aufnahms-Ceremonien erkennen kann, welche von beyden Gesellschaften Gott oder dem Satan, dem Geist des Guten oder dem Geist des Bösen diene.

In jeder geistigen Gesellschaft müssen zweytens die Gläubigen bisweilen zusammen kommen, und für diese Versammlungen ist ein bestimmter, dazu eingerichteter Ort nothwendig. So hatten alle heidnischen Völker ihre Tempel, in denen sie bald diesem bald jenem Gözen opferten und dienten. Die Christen versammelten sich zur Verehrung des wahren Gottes zuerst in Privat-Zimmern, und während den Verfolgungen oft sogar in unterirdischen Höhlen; als aber ihre Gesellschaft triumphirte und von den weltlichen Mächten anerkannt wurde, ebenfalls, mittelst Einberufung durch den Glokenklang, in eigens erbauten offenen Tempeln, die man wegen der darin versammelten Gemeinde der

7) Aechte Illuminat: erste Einweihung. Original-Schriften B. I. Sect. 16. *Mémoires de Barruel* III, 94–99. Es ist hier nur noch von der Aufnahm in die mindern Grade die Rede; von den viel schreklichern Einweihungs-Ceremonien der höhern Priester- und Regenten-Grade, wird später gesprochen werden.

Gläubigen, bisweilen auch Kirchen (Haus Gottes) zu nennen pflegt, und die an Erhabenheit der Architektur, an Größe, Glanz und Geschmak alle frühern Gebäude ähnlicher Art übertreffen. s) So hatten und haben noch die Juden ihre Synagogen, die Mahometaner ihre Moscheen, die tolerirten Sekten ihre Bethäuser, die neuern geheimen Gesellschaften aber ihre Logen, gleich als hätten sie durch diese Benennung selbst beweisen wollen, daß es auch hier, wie in Schauspielhäusern, nur auf äußern Schein, auf Betrug und Täuschung abgesehen sey. Die Zusammenkünfte selbst haben die Erwekung der Andacht, d. h. das aufmerksame lebendige Andenken an die höchsten geistigen Wahrheiten und Vorschriften zur Absicht; sie sollen das Gemüth zu Gott erheben, oder in falschen Religionen zu Gözen die für göttlich gehalten werden, daher feyern alle religiosen Gesellschaften daselbst ihre Mysterien und bringen ihre gemeinsamen Opfer. Ist doch die ganze Natur für uns voller Mysterien, alles ist Wunder in den Werken des Schöpfers; wir erkennen die Resultate und müssen sie glauben, aber die Ursachen und die Möglichkeit bleiben uns verborgen, sie übersteigen unsern Verstand. Und Gott selbst, den man demüthig glauben und verehren soll, der unsichtbare Schöpfer, Gesezgeber und Erhalter aller Dinge,

s) Die geringste christliche Kirche in Rom ist wahrlich unendlich schöner als alle die kleinlichen heydnischen Tempel, deren Ruinen man dort noch bewundert. Wäre das Christenthum zu Grund gegangen, und man sähe nach Jahrtausenden die Ruinen der St. Peters-Kirche oder anderer berühmten christlichen Tempel: wie würde man nicht über die Religion und die Begeisterung staunen, welche dergleichen Wunder hervorbrachte!

ist er nicht das unergründlichste aller Geheimnisse? Die Mysterien sind nothwendig um den Menschen zum Höchsten und Unbegreiflichen zu erheben, seinen Stolz zu demüthigen und wie seinen Willen dem göttlichen Gesez, so auch seine Vernunft der göttlichen Vernunft zu unterwerfen. Ohne Mysterien giebt es keine Religion und in der Idee des Opfers ist die ganze Religion enthalten. Denn sie besteht in lauter Aufopferungen, in dem Opfer unserer Privat-Interessen, unseres Eigenthums, unserer Zeit und unserer Kräfte, unseres Lebens selbst, wenn es zum Dienste Gottes nöthig ist, gleichwie hinwieder der Geber alles Guten, durch seine unermeßlichen physischen und moralischen Wohlthaten, sich täglich und stündlich für uns opfert. Die menschliche Gesellschaft selbst besteht nur durch wechselseitige Opfer, jede Tugend ist ein Opfer und jedes Opfer eine Handlung der Liebe. Mysterien und Opfer machen also das Wesen jedes wahren und selbst des unächten Gottesdienstes aus. Der Unterschied besteht nur in der Natur der Geheimnisse und in dem Gegenstand der Opfer oder in der Gesinnung mit welcher sie gebracht werden. Man kann die wahren und die falschen Religionen auch schon daran erkennen oder würdigen, und die geringste Vergleichung von beyden beweist, wie erhaben, wie fruchtbringend für Geist und Herz die christlichen Mysterien sind, und wie unendlich vortheilhaft sich ihre Opfer von allen unächten unterscheiden. — Uebrigens sind jene Versammlungen auch bestimmt den Gläubigen die Lehre selbst zu erklären, um sie stets zu erneuern und durch verschiedene Mittel tief in die Gemüther zu pflanzen. Dazu dienen aber nicht blos Predigten oder öffentliche Reden und Lehr-Vorträge, als welche in die Länge zu einförmig wären und nicht von jedermann richtig gefaſſet würden,

ſondern auch Muſik und geiſtliche Lieder, gemeinſchaftliche Gebete, abermal um das Gemüth zu Gott zu erheben, ihn zu loben, ihm Dank zu ſagen, ſeine Größe und ſeine Erbarmungen zu rühmen, eigentliche Unterweiſungen, [9] und ſelbſt verſchiedene ſymboliſche Ceremonien zur Erinnerung an die Glaubens-Lehren, an ſchuldige Pflichten und an die wichtigſten kirchlichen Begebenheiten; eine bildliche, allen Menſchen verſtändliche und zugleich tief eindringende Sprache, um geiſtige Wahrheiten in äußerer Hülle darzuſtellen, kein Mittel zu ihrer Offenbarung auszuſchlieſſen, und nicht blos das Ohr, ſondern die Augen und alle Sinne für den Geiſt der Religion zu öffnen.

Sobald der urſprüngliche Religions-Stifter oder ſeine erſten Jünger nicht mehr am Leben ſind, folglich die Lehre nicht mehr aus ihrem Munde gehört werden kann, dennoch aber treu und gleichförmig in allen Gemeinden vorgetragen werden ſoll: ſo muß ſie durch irgend ein Mittel geſichert oder aufbewahrt werden, und dazu ſind nebſt der mündlichen Ueberlieferung von Seiten der erſten Jünger und ihrer Nachfolger, vorzüglich die heiligen Bücher nothwendig, welche gewöhnlich aus den Schriften des erſten Stifters, falls er dergleichen gefertiget hat, oder aus denjenigen ſeiner unmittelbaren Schüler beſtehen, und durch Uebereinſtimmung ſämmtlicher Gemeinden oder ihrer Vorſteher, als heilig, d. h. als treu, rein und unverletzlich anerkannt, theils den Gläubigen zu ihrer Erbauung empfohlen, theils den Lehrern als die vorzüglichſte Erkenntniß-Quelle vorge-

9) Chriſtenlehren, Kinderlehren u. ſ. w.

ſchrieben ſind, damit die Lehre nicht etwa verdorben, verfälſcht, durch Zuſäze verändert oder ihr gar eine andere entgegengeſtellt werde. Auch ſehen wir in allen Kirchen und ſelbſt in allen Sekten, dergleichen heilige oder doch für heilig geachtete Bücher vorhanden. Die Juden hatten und haben noch nebſt den Schriften des alten Teſtaments, d. h. den Büchern Moſes und ſpäterer Sänger und Propheten, ihre Miſchnah (Wiederholung) als Sammlung der mündlichen Ueberlieferungen, und ihren Talmud (Lehrbuch), eine Compilation der Miſchnah, und der Gemara (Erfüllung), die erſt in ſpätern Zeiten, mehrere Jahrhunderte nach Chriſti Geburt, zuſammengetragen worden. [10] So wurden die Reden und ſinnreichen Sprüche des Confucius von einem ſeiner Schüler geſammelt. So haben die Mahometaner ihren Koran (Leſebuch), der ebenfalls aus den geſammelten Schriften und mündlichen Sprüchen des Stifters dieſer Religion beſteht. Die Chriſten aber verehren als heilig und erkennen als vom göttlichen Geiſte inſpirirt, theils die Schriften des alten Teſtaments, als hiſtoriſche Einleitung und Vorbild der chriſtlichen Religion, theils die Evangelien, als die Geſchichte der Lehren und Thaten Jeſu, nebſt den übrigen Schriften und Hirten-Briefen ſeiner unmittelbaren Jünger an die erſten chriſtlichen Gemeinden; eine Sammlung von Büchern, die wahrlich in jeder Rükſicht den Namen heilig und göttlich verdient; die mehr als keine andere die Erkenntniß und die Liebe Gottes befördert, von ihm und ſeinen Geſezen mit unnachahmlicher Klarheit und

---

10) S. hierüber die gelehrte Anmerkung in Stolbergs Geſchichte der chriſtlichen Religion B. IV. S. 486 – 489.

Wärme die reinsten, erhabensten Begriffe giebt; dem Buch aller Bücher, in welchem ein Geist allumfassender himmlischer Liebe wohnt, den man anderswo vergebens sucht; in welchem die größten Männer aller Zeiten Fülle der Weisheit, Kraft zur Tugend fanden, und das an Inhaltsschwerem Reichthum, an Adel und Richtigkeit der Gedanken, an Mannigfaltigkeit und Fruchtbarkeit der Anwendungen, wie an Schönheit und herzergreifender Einfalt des Ausdruks seines gleichen weder in früheren noch in späteren Jahrhunderten gefunden hat. — Allein da gleichwohl nicht alles geschrieben seyn kann, noch geschrieben werden soll, weil solches durch die Menge der Gloſſen und Erklärungen, nur den Geist verwirren, ersticken, und verderbliche Zänkereyen über unvollkommene Worte veranlassen würde; da ferner ohne authentische Auslegungs-Macht weder übereinstimmender Glaube im Gebiete des Raums, noch unwandelbarer Glaube im Gebiete der Zeit gesichert werden könnte: so ist in allen Kirchen, zur Ergänzung, Bekräftigung und Auslegung der heiligen Bücher, theils die durch den ersten Stifter und seine Nachfolger von einer Generation zur anderen ununterbrochen fortgesezte mündliche Ueberlieferung, theils zur Festsezung oder zum Zeugniß dieser auf Thatsachen beruhenden Tradition, die Autorität der Kirche, die Uebereinstimmung von Haupt und Gliedern nothwendig. Wie könnte man auch diese Quelle der Wahrheit verwerfen wollen, welche vielleicht eine der reinsten und zuverläßigsten ist! Haben wir nicht in allen weltlichen Staaten Geseze und Gewohnheiten, ein geschriebenes und ein ungeschriebenes Recht? Ist nicht überall die allgemeine, beständige Uebung, die Ergänzerin, die Bekräftigerin, die beste Aus-

legerin des Geſetzes, weil ſie nichts weiter als ein von den Zeiten des Urhebers ſelbſt fortlaufendes unbeſtrittenes Zeugniß aller damit bekannten, mit ſeiner Vollziehung beauftragten Perſonen iſt? Es würde leicht und mit merkwürdigen Beyſpielen zu belegen ſeyn, daß in allen Reichen und Republiken, gleichwie in einzelnen Familien, gerade die wichtigſten, weſentlichſten und unverbrüchlichſten Regeln und Grundſäze keineswegs auf geſchriebenen Geſezen, ſondern blos auf Tradition, d. h. auf dem von den Vätern auf ihre Kinder fortgepflanzten Glauben beruhen. Ja! man kann ſogar behaupten, daß jenes nicht auf poſitivem Geſez, ſondern blos auf Uebung und Herkommen beruhende Recht, allemal noch das reinere, das beſſere ſey, indem man gewöhnlich nicht das ohnehin bekannte, das ſich von ſelbſt verſtehende, das eigentlich göttliche oder natürliche, ſondern nur das minder weſentliche, das ſonſt leicht zu vergeſſende ſchriftlich aufzuzeichnen pflegt. [11] Alles was wir wiſſen, lernen wir ja nicht anders als durch Tradition. Die gemeinſten, aber doch zur Erhaltung des menſchlichen Lebens nothwendigen Fertigkeiten oder Berufsarten, wie z. B. der Aker- und Weinbau, die Viehzucht, die Schiffahrt u. ſ. w.; der ganze Umfang der ſogenannt niederen Künſte, wodurch die Produkte dieſer Erde zu tauſenderley Gebrauch geſtaltet werden, und ſelbſt die ſchönen Künſte der Mahlerey, der Bildhauerey, der Baukunſt, der Muſik u. ſ. w. werden, mit ihren Regeln und Hülfsmitteln, nicht durch Bücher, ſondern durch fortlaufende Ueberlie-

11) Vergl. was B. II. S. 203 — 205 bey den weltlichen Geſezen von den Gewohnheiten und dem alten Herkommen geſagt worden iſt.

ferung gelehrt, wie es Jahrhunderte hindurch die Eltern ihren Kindern und diese hinwieder den ihrigen zeigten. Selbst die höchsten und schwersten Wissenschaften lernen wir weit weniger durch Bücher als durch mündlichen theils ergänzenden theils auslegenden Vortrag. Und zulezt was sind die Bücher anders, als, gleich den geschriebenen Gesezen, nur die schriftliche Aufzeichnung früherer Einsichten und Traditionen, die nie und nirgends alles wesentliche enthalten, sondern immerhin unendlich vieles der früheren Meistern abgelernten Uebung und Erfahrung überlassen müssen. Eben so ist es auch mit den religiosen Doctrinen beschaffen, und daher sahen wir auch in allen Kirchen nebst den kanonischen (vorgeschiebenen) Büchern noch eine Ueberlieferung gelten. Vor dem Mosaischen Zeitraum beruhte alles was noch von wahren religiosen Doctrinen in der Welt vorhanden war, blos auf Tradition. Bey den Juden waren viele der wesentlichsten Glaubenslehren in den Mosaischen Büchern nicht geschrieben, und daß eine mündliche Ueberlieferung bestanden habe, ersieht man aus der händereichen Sammlung, welche späterhin davon gemacht worden ist. Wenn Mahomeds Reden und des Confucius unzusammenhängende Sprüche erst lange nachher von ihren Jüngern zusammengetragen wurden: so muß der früher verbreitete Glaube wohl auch auf Ueberlieferungen gegründet gewesen seyn. Jesus Christus selbst hat kein Buch geschrieben, sondern zu seinen Jüngern gesagt: „Gehet und prediget in alle Welt, und nicht der todte Buchstabe, sondern der heilige Geist, der Geist der Wahrheit, sollte in Ewigkeit bey ihnen und ihren Nachfolgern verbleiben.“ [12] Es liegt auch hierin

12) Matth. XXVIII, 19, 20. Marc. XVI, 20.

wieder ein Zug von tiefsinniger außerordentlicher Weisheit, da einerseits nur der mündliche Unterricht überall möglich ist, in alle Formen eingekleidet, den Menschen unter tausend verschiedenen Gestalten beygebracht werden kann: anderseits auch nur bey ihm der todte Buchstabe schwindet und der Geist lebendig wird. Auch die Apostel befahlen nicht ihre Schriften und Hirtenbriefe zu vervielfältigen und als einzige Unterrichtsquelle allen Menschen auszutheilen, sondern was man von ihnen gehöret habe durch treue und tüchtige Menschen wieder andere lehren zu lassen, ob den Satzungen zu halten, die ihnen seyen gelehrt worden, es sey durch Wort oder Epistel. [13] Der Aethiopische Kämmerer las nicht blos den Propheten Jesajas, sondern er ließ sich dessen Sinn von dem heiligen Philippus erklären. [14] Die Evangelien waren in den ersten Zeiten des Christenthums noch nicht vorhanden, sie sind grösstentheils historischen Inhalts, und ihre Verfasser bemerken selbst, daß wenn alles sollte geschrieben werden, was Jesus gethan und gelehret habe, die Welt diese Bücher nicht begreifen würde. [15] Die Sendschreiben der Apostel sind durch Gelegenheiten veranlasset und waren lange Zeit hindurch nur den Gemeinden bekannt, an welche sie gerichtet worden. Der christliche Glaube beruhte also nur auf Tradition. [16] Die Missionarien

---

13) 2 Corinth. VI, 1. 1 Timoth. II, 2. 2 Thessal. II, 15. f. auch 1 Tim. I, 13. III, 14. Tit. I, 7–9.

14) Apost. Gesch. VIII, 27–31.

15) Joh. XXI, 25.

16) Paulus selbst nennt die gläubigen Corinther „einen Brief „Christi, durch unser Predigtamt zubereitet, und durch „uns geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist

erklärt, warum alle Gegner der Religion ſtets auf Vernichtung der äußern Kirche hinarbeiten, und alle Feinde der Gottloſigkeit oder zügelloſen Freyheit, auch die zu ihrem Behuf errichteten geheimen oder geheimſcheinenden Sophiſtenzünfte verabſcheuen.

Siebenzigſtes Capitel.

Weſentliche Beſtandtheile jeder äußeren Kirche oder geiſtigen Geſellſchaft.

I. Die Verfaſſung jeder Kirche beſteht theils in weſentlichen, in der Natur der Sache ſelbſt liegenden Verhältniſſen, theils in poſitiven Formen und Hülfsmitteln. Leztere werden theils von ihrem Stifter angeordnet, theils von ſeinen Nachfolgern entwikelt und vervollſtändiget.

II. Stiftung der Gemeinde. — Natürliche und nothwendige Hierarchie ſobald ſie etwas ausgedehnt wird. a) Oberhaupt, b) unmittelbare Jünger, c) derſelben Gehülfen, d) bloße Gläubige.

III. Feyerlichkeiten oder Ceremonien zur Aufnahm neuer Jünger.

IV. Verſammlungs-Oerter und gemeinſchaftliche Andachts-Uebungen.

V. Sicherung und Aufbewahrung der Lehre. a) durch heilige Bücher, b) durch mündliche Ueberlieferung und Autorität der Kirche, zur Ergänzung und Auslegung der erſtern. Beweis ihrer Allgemeinheit in allen Kirchen.

VI. Kürzere Auszüge dieſer Erkenntnißquellen, Glaubensbekenntniſſe.

VII. Ordentliche und außerordentliche Feste. Sonn- und Feyertage, Aufzüge ꝛc.

VIII. Privat-Andachts-Uebungen und Disciplinen, als Mittel der Heiligung und Besserung. a) periodisches Bekenntniß der Sünden, b) Gebet, c) Fasten, d) Opfern und Almosengeben.

IX. Noch andere Gebräuche und Hülfsmittel: Fußwaschen — Wallfahrten — Bilder und materielle Ueberbleibsel zur Weckung des Andenkens — Confirmation der Erwachsenen — Einsegnung der Ehen — Tröstung der Kranken und Sterbenden — Begräbniß-Ceremonien.

X. Kirchliche Disciplin zu Handhabung der kirchlichen Gesetze. Geistliche Belohnungen und Strafen. — Ihre verschiedenen Arten, eigenthümliche Natur und Zweckmäßigkeit.

XI. Schulen und Lehranstalten zum Unterricht der Jugend und zur Bildung künftiger Lehrer. — Umfassende Mannigfaltigkeit und Zweckmäßigkeit der christlichen.

XII. Milde Stiftungen für Kranke, Arme und Unglückliche. Große Verdienste der christlichen Kirche auch in dieser Rücksicht.

XIII. Schluß. Aehnlichkeit der Kirche im Großen mit allen Lehr- und Bildungs-Anstalten im Kleinen. Die Kirche ist die höchste Gradation und zugleich die Mutter und Wurzel der letztern.

Sobald zur Beglaubigung, Verbreitung und Befestigung irgend einer religiosen Doctrin eine äußere Gesellschaft oder sichtbare Kirche vorhanden ist: so wird auch zu ihrer Erhaltung und künftigen Fortdaur eine bestimmte Verfassung nothwendig, welche, wie alle Verfassungen, theils in wesentlichen in der Natur der Sache selbst liegenden Verhältnissen, theils in positiven Formen und Hülfsmitteln, weit mehr aber noch in erstern als in lez-

tern beſteht. Jene ſind nothwendig, unabänderlich, ewig die gleichen; dieſe allein können nach Rükſichten der Klugheit, nach den Bedürfniſſen der Zeit, des Orts und der Umſtände dem Wechſel unterworfen ſeyn. Wir wollen, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nur im Allgemeinen theils die natürliche Entſtehung und Ausbildung, theils die weſentlichen Beſtandtheile ſolcher Kirchen-Verfaſſungen abhandeln, da von ihrer Vollkommenheit oder Unvollkommenheit, d. h. von ihrer mehr oder minder zwekmäßigen Einrichtung, in dem Abſchnitt von der Makrobiotik oder den Erhaltungs-Mitteln der geiſtlichen Staaten ausführlicher die Rede ſeyn wird. 1)

1) Wenn ich hier und in der Folge, wie auch ſchon in frühern Capiteln, viel von der allgemeinen chriſtlichen Kirche ſprechen muß, und dabey mich vielleicht nicht über jeden einzelnen Punkt mit dogmatiſcher Beſtimmtheit und theologiſcher Genauigkeit ausdrüken ſollte: ſo iſt es nicht meine Abſicht, dadurch den von der Kirche beſtimmten Sinn auszuſchließen. Es wäre mir leid, wenn das Zutrauen welches mir etwa mein guter Wille und die in anderer Rükſicht gefundne Wahrheit verſchaffen mag, zu Förderung irgend eines, wenn auch unbedeutend ſcheinenden, Irrthums mißbraucht werden ſollte. Der Autorität der Kirche, der übereinſtimmenden Lehre ſo vieler weiſen, gelehrten und ſachkundigen Männer in kirchlichen Dingen, will ich Lüge um ſo viel weniger widerſtreben, als die Theologie nicht mein Haupt-Studium iſt, und ich von derſelben in der Eile, mithin unvollkommen, nur ſo viel Kenntniſſe geſammelt habe, als mir zum Behuf dieſes Werks unentbehrlich ſchien. Der ganze Plan und Zwek deſſelben iſt aber mehr politiſch als theologiſch; ich ſpreche hier von allen geiſtlichen Geſellſchaften ohne Ausnahme, wiewohl mein innigſter Wunſch dahin geht, bey dieſer Gelegenheit, wie bey jeder andern, die Liebe der Religion und der chriſtlichen Kirche, als des vollkommenſten Ideals einer geiſtigen Geſellſchaft, in dem Gemüth meiner Leſer aufzuweken.

Die erſte Stiftung der Gemeinde oder der äuſſern ſichtbaren Geſellſchaft, geſchieht ganz natürlicher Weiſe durch den urſprünglichen Lehrer ſelbſt, indem er ſeine, durch das Bedürfniß des Glaubens oder durch die Liebe der Wahrheit, freywillig zu ihm kommenden Jünger um ſich her verſammelt, vereiniget, und alſo durch die Natur der Dinge ſelbſt ihr Oberhaupt, ihr Lehrer und Vorſteher, ihr geiſtlicher Herr wird. Soll ſich die Doctrin weiter verbreiten und in den Glauben der Welt übergehen, ſo werden die erſten Jünger, nun ſelbſt zu Hülfslehrern gebildet, abermal ausgeſendet, um die Lehre weiter zu verkündigen und zu ihrer Befeſtigung neue Gemeinden zu ſtiften. So haben die Apoſtel und ihre Nachfolger die erſten chriſtlichen Kirchen in Syrien, in einem groſſen Theil von Aſien, in Egypten, in Griechenland, in Italien u. ſ. w. geſtiftet, weil dieſe Länder dem Ort wo die neue Religion entſtanden war, am nächſten lagen. a) Von da wurde das geiſtige Reich

a) Nach dem Zeugniß des Euſebius, durchzog Andreas Achaja; Philippus predigte in Phrygien; Jacobus der ältere und Matthäus hielten ſich in Judäa auf; Bartholomäus übte ſein Apoſtelamt im Orient, wahrſcheinlich bis nach Indien; Thomas verkündigte das Evangelium den Parthern, den Perſen und Meden; Simon beſchränkte ſich auf Egypten; Judas wurde in Arabien und Syrien geſendet; Petrus, der Fürſt der Apoſtel, hatte ſeinen erſten Siz zu Antiochia, nachher zu Rom; Jakob der jüngere ward förmlich zum Biſchoff in Jeruſalem inſtallirt; der Apoſtel Johannes gründete und regierte mehrere Kirchen und errichtete viele Biſtümer in Aſien; der heil. Markus, Schüler und Begleiter des Apoſtel Petrus, war erſter Biſchoff in Alexandrien; Paulus ſezt den Timotheus zum Biſchoff von Epheſus und den Titus zum Biſchoff der Inſel Creta.

durch neue Miſſionarien immer mehr erweitert, nach und nach in alle Länder Europens, ſogar in ferne Welttheile verbreitet, und überall nicht blos die chriſtliche Religion geprediget, ſondern mit ihr und für ſie auch neue chriſtliche Geſellſchaften angeordnet und kirchliche Einrichtungen getroffen. Die geiſtigen Reiche werden, wie die weltlichen, von oben herab geſtiftet oder erweitert, und ſelbſt die falſchen Religionen, die einzelnen Sekten und die auf Zerſtörung aller Religion abzielenden geheimen Geſellſchaften unſerer Tage, haben nicht anders als auf dieſe Art geſtiftet und verbreitet werden können.

Wenn nun auf ſolche Weiſe die Anzahl der Bekenner der Lehre zunimmt, die Heerde der Gläubigen ſich mehrt, auf einem großen Gebiete zerſtreut iſt, gleichwohl aber geweidet, d. h. mit geiſtiger Nahrung verſehen, [3] unterrichtet, im Glauben geſtärkt, gegen Zweifel, Irrthum und andere Widerſacher geſichert werden muß: ſo iſt auch jene Wurzel-Gemeinde oder Mutter-Schule, die nur aus dem erſten Stifter und ſeinen unmittelbaren Jüngern beſteht, dazu nicht mehr hinreichend. Das geiſtige Reich bedarf mehrerer Beamten und Arbeiter; die ausgeſendeten Apoſtel, welche urſprünglich nie ſehr zahlreich ſeyn können, haben neuer untergeordneter Gehülfen nöthig, die mit ihnen verbunden ſind, gleichwie ſie mit dem Oberhaupt: ſo daß das weſentliche Lehr-Perſonale, die natürliche Hierarchie jeder nur etwas ausgedehnten Kirche oder geiſtigen Geſellſchaft, nothwen-

3) „Und will Euch Hirten geben, nach meinem Herzen, die „Euch weiden ſollen mit Lehre und Weisheit." Jeremias III, 15.

diger Weiſe in dem Oberhaupt oder deſſen Nachfolgern, ſeinen unmittelbaren Jüngern, und derſelben Gehülfen (einem Oberhirten, Hirten und Unterhirten 4)) beſteht, deren Leitung die bloßen Gläubigen übergeben ſind, welche gleichſam das Volk oder die Unterthanen des geiſtigen Reiches ausmachen; eine ſchöne, freundliche und innige Verbindung die alle einzelnen Glieder ſtärkt, und bey welcher, der verſchiedenen Unterabtheilungen ungeachtet, im Grunde doch nur Ein Hirt und Eine Heerde vorhanden iſt.

Allein es iſt nicht bloß darum zu thun, die Lehre mündlich oder ſchriftlich zu verbreiten, Kirchen und Gemeinden zu ſtiften, ſondern auch ihre Fortdaur auf künftige Zeiten zu ſichern, auf daß ſie nicht mit dem Tod der erſten Stifter verſchwinden müßen. Das Reich Gottes kann nicht auf das Leben einer einzigen Generation beſchränkt ſeyn, ſondern ſoll vielmehr fortwähren bis ans Ende der Welt; die Geſeze der Wahrheit und der Pflicht, als Ausfluß eines göttlichen Willens, ſind allen Menſchen zu allen Zeiten nöthig, und müßen mithin immerfort verkündiget werden; das geiſtige Licht der Welt ſoll, gleich der himmliſchen Sonne, allen Jahrhunderten leuchten; denn wäre es vergänglich und vorübergehend, ſo würde die Welt nicht an ſeinen göttlichen Urſprung glauben. Alſo muß dafür geſorgt werden, daß die religioſe Doctrin ſich auf kommende Geſchlechter fortpflanze, daß es der Kirche nie weder an Lehrern noch an Jüngern mangle, daß die aufwach-

4) Pabſt, Biſchöffe und Prieſter, zu welch leztern man auch die Diakone rechnen kann.

ſende Jugend in dem nemlichen Glauben erzogen, daß derſelbe bey den erwachſenen Gläubigen beſtändig geſtärkt, erneuert und belebt, das freundliche Band theils zwiſchen ihnen ſelbſt theils mit ihren Lehrern, und der lezzern mit dem Oberhaupt der ganzen Geſellſchaft, erhalten werde, folglich nicht blos bey der erſten Stiftung, ſondern Jahrtauſende hindurch ſtets Ein Hirt und Eine Heerde bleibe. Zu Auflöſung dieſes ſchweren Problems, zu Realiſirung einer Idee deren Größe ſchon übermenſchlichen Geiſt und deren Erfüllung auch übermenſchlichen Schuz vorausſezt, ſind alſo nicht nur Lehrer und Jünger, nicht bloße Gemeinden, ſondern auch Sachen, äuſſere Hülfsmittel und mancherley Inſtitute nöthig, die alle auf den nemlichen Zwek berechnet ſeyn müßen, und deren Inbegriff man im eigentlichen Sinne die Kirchen-Verfaſſung nennt, welche theils von dem Stifter ſelbſt angeordnet, theils von ſeinen Nachfolgern und deren Gehülfen allmählig mehr ausgebildet wird, und nicht ſowohl in der Kirche ſelbſt als in den zu ihrer Feſtſezung nöthigen Geſezen, Einrichtungen und Subſidiar-Anſtalten beſteht.

Es werden erſtlich gewiſſe Formen oder Feyerlichkeiten für die Aufnahme neuer Jünger oder Mitglieder feſtgeſezt, um die Gläubigen zu erkennen und von denen die es nicht ſind unterſcheiden zu können. Dieſe Ceremonien, welche ſchon eine Andeutung des Zwekks der Lehre in ſich enthalten ſollen, beſtanden z. B. in der Jüdiſchen und beſtehen izt noch bey der Mahometaniſchen Kirche in der Beſchneidung, zum Zeichen der Abſonderung von andern Völkern, der zahlreichen Nachkommenſchaft Abrahams, zum Sinnbild der Beſchneidung des

Herzens, der Verminderung oder Beschränkung regelloser Begierden; bey der christlichen Kirche aber bekannter maßen in der Abwaschung oder der sogenannten Taufe, eine Ceremonie die zwar für andere Zweke und Erinnerungen auch bey mehrern alten Völkern, den Morgenländern, den Celten, den Mexicanern und selbst bey den Juden statt fand; 5) bey den Christen aber zum Zeichen und Mittel der Reinigung des Herzens, der geistigen Wiedergeburt dient, und durch die herbeygerufenen Eltern und Zeugen auch die Verpflichtung der leztern in sich faßt, das vorläufig in die Kirche oder die Versammlung der Gläubigen eingeführte Kind auch in der Religion Jesu Christi erziehen zu lassen und zur Erfüllung ihrer Gebote anzuhalten. — Ist es uns erlaubt, dagegen zum Contrast die gräßlichen Aufnahms- oder Einweihungs-Ceremonien anzuführen, welche die irreligiosen Gesellschaften unserer Zeit, je nach der Verschiedenheit der Grade, festgesezt haben und von denen wir anderswo weiter reden werden, so müßen sie schon ein sehr ungünstiges Vorurtheil für den Geist und Zwek ihrer Doctrinen erweken. Der aufzunehmende Novize sollte nicht etwa sich selbst bessern und heiligen, sondern als wäre er bereits über andere erleuchtet, die Welt reformiren, den Kampf gegen natürliche und vertragsmäßige Obere bestehen, die Menschen zur vermeynten ursprünglichen Gleichheit und Unabhängigkeit zurükführen. Nach vielen verfänglichen und zweydeutigen Fragen, durch deren Beantwortung man sich seiner Gesinnungen zu versichern suchte, ward ihm bey finsterer Nacht, in einem schwach

5) S. Stolberg Geschichte der christl. Rel. V, 80. und von Mexiko Clavigero L. VI.

erleuchteten Zimmer, die Spize eines bloßen Degens auf die Bruſt geſezt, zum Zeichen der Rache aller Brüder, wenn er dem Orden untreu werden oder ſeine Geheimniſſe verrathen ſollte, während man ihm auf der andern Seite, zu ſeiner Verſuchung, alle weltlichen Güter, Schuz, Ehre, Macht und Reichthum verſprach. Ihm wurde zwar zur Beruhigung der Schwachen geſagt, daß in dieſen Geſellſchaften nichts gegen Religion, Staat und gute Sitten vorkomme, welches aber mit allen Doctrinen und Handlungen des Ordens in offenbarem Widerſpruche ſteht und wobey ſchon die gefühlte Nothwendigkeit dieſer Entſchuldigung ein indirektes Geſtändniß des Gegentheils enthält. *) Der Novize mußte ſich bereit erklären auf Befehl des Ordens auch böſe und ungerechte Handlungen zu thun, den Ordens-Obern das Recht über Leben und Tod einzuräumen, ſeine Mitglieder allen andern Menſchen vorzuziehen. Mit verhüllten und anſcheinend demüthigen Worten gelobte er in einem feyerlichen Eid den Feinden des menſchlichen Geſchlechts (des Ordens) zu widerſtehen, nicht etwa Gott ſondern der vergötterten Menſchheit und zwar nach den Statuten des Ordens zu dienen, den Obern und ihren Geſezen ewiges Stillſchweigen, Treu und unverbrüchlichen Gehorſam zu leiſten, ihre Intereſſen mit Gut und Blut zu befördern,

*) Qui s'excuse, s'accuse. — Man kann mit Recht ſagen, daß wer nicht für Religion, Staaten oder gute Sitten iſt, auch nothwendig gegen ſie ſeyn muß. Und ſollte dann das nicht gegen dieſelben gerichtet ſeyn, wenn man alle Religion für Aberglauben, alle Fürſten für Tyrannen, alle Obere für Uſurpatoren ausgab, den Menſchen ihre Wohlthäter raubte, ihren Sturz als den höchſten Zwek empfahl und zu dieſem End ſogar Verbrechen gebot!

und zwar alles nicht nach eigener Einsicht und Auslegung, sondern, in ziemlichem Widerspruch mit der geistigen Freyheits- und Gleichheits-Lehre, nach dem Sinn welchen der Orden den Worten des Eides beylege. 7) In völligem Gegensaze mit der christlichen Kirche war hier alles auf Erwekung des Hochmuths, auf Zerstreuung aller geselligen Bande, auf Zerstörung der Nächstenliebe und auf unbeschränkte Herrschaft der Ordens-Priester berechnet, so daß man schon aus diesen Aufnahms-Ceremonien erkennen kann, welche von beyden Gesellschaften Gott oder dem Satan, dem Geist des Guten oder dem Geist des Bösen diene.

In jeder geistigen Gesellschaft müssen zweytens die Gläubigen bisweilen zusammen kommen, und für diese Versammlungen ist ein bestimmter, dazu eingerichteter Ort nothwendig. So hatten alle heidnischen Völker ihre Tempel, in denen sie bald diesem bald jenem Gözen opferten und dienten. Die Christen versammelten sich zur Verehrung des wahren Gottes zuerst in Privat-Zimmern, und während den Verfolgungen oft sogar in unterirdischen Höhlen; als aber ihre Gesellschaft triumphirte und von den weltlichen Mächten anerkannt wurde, ebenfalls, mittelst Einberufung durch den Glokenklang, in eigens erbauten offenen Tempeln, die man wegen der darin versammelten Gemeinde der

7) Aechte Illuminat: erste Einweihung. Original-Schriften B. I. Sect. 16. *Mémoires de Barruel* III, 94–99. Es ist hier nur noch von der Aufnahm in die mindern Grade die Rede; von den viel schrecklichern Einweihungs-Ceremonien der höhern Priester- und Regenten-Grade, wird später gesprochen werden.

Gläubigen, bisweilen auch Kirchen (Haus Gottes) zu nennen pflegt, und die an Erhabenheit der Architektur, an Größe, Glanz und Geschmak alle frühern Gebäude ähnlicher Art übertreffen. s) So hatten und haben noch die Juden ihre Synagogen, die Mahometaner ihre Moscheen, die tolerirten Sekten ihre Bethäuser, die neuern geheimen Gesellschaften aber ihre Logen, gleich als hätten sie durch diese Benennung selbst beweisen wollen, daß es auch hier, wie in Schauspielhäusern, nur auf äußern Schein, auf Betrug und Täuschung abgesehen sey. Die Zusammenkünfte selbst haben die Erwekung der Andacht, d. h. das aufmerksame lebendige Andenken an die höchsten geistigen Wahrheiten und Vorschriften zur Absicht; sie sollen das Gemüth zu Gott erheben, oder in falschen Religionen zu Gözen die für göttlich gehalten werden, daher feyern alle religiosen Gesellschaften daselbst ihre Mysterien und bringen ihre gemeinsamen Opfer. Ist doch die ganze Natur für uns voller Mysterien, alles ist Wunder in den Werken des Schöpfers; wir erkennen die Resultate und müssen sie glauben, aber die Ursachen und die Möglichkeit bleiben uns verborgen, sie übersteigen unsern Verstand. Und Gott selbst, den man demüthig glauben und verehren soll, der unsichtbare Schöpfer, Gesezgeber und Erhalter aller Dinge,

s) Die geringste christliche Kirche in Rom ist wahrlich unendlich schöner als alle die kleinlichen heydnischen Tempel, deren Ruinen man dort noch bewundert. Wäre das Christenthum zu Grund gegangen, und man sähe nach Jahrtausenden die Ruinen der St. Peters-Kirche oder anderer berühmten christlichen Tempel: wie würde man nicht über die Religion und die Begeisterung staunen, welche dergleichen Wunder hervorbrachte!

ist er nicht das unergründlichste aller Geheimnisse? Die Mysterien sind nothwendig um den Menschen zum Höchsten und Unbegreiflichen zu erheben, seinen Stolz zu demüthigen und wie seinen Willen dem göttlichen Gesez, so auch seine Vernunft der göttlichen Vernunft zu unterwerfen. Ohne Mysterien giebt es keine Religion und in der Idee des Opfers ist die ganze Religion enthalten. Denn sie besteht in lauter Aufopferungen, in dem Opfer unserer Privat-Interessen, unseres Eigenthums, unserer Zeit und unserer Kräfte, unseres Lebens selbst, wenn es zum Dienste Gottes nöthig ist, gleichwie hinwieder der Geber alles Guten, durch seine unermeßlichen physischen und moralischen Wohlthaten, sich täglich und stündlich für uns opfert. Die menschliche Gesellschaft selbst besteht nur durch wechselseitige Opfer, jede Tugend ist ein Opfer und jedes Opfer eine Handlung der Liebe. Mysterien und Opfer machen also das Wesen jedes wahren und selbst des unächten Gottesdienstes aus. Der Unterschied besteht nur in der Natur der Geheimnisse und in dem Gegenstand der Opfer oder in der Gesinnung mit welcher sie gebracht werden. Man kann die wahren und die falschen Religionen auch schon daran erkennen oder würdigen, und die geringste Vergleichung von beyden beweist, wie erhaben, wie fruchtbringend für Geist und Herz die christlichen Mysterien sind, und wie unendlich vortheilhaft sich ihre Opfer von allen unächten unterscheiden. — Uebrigens sind jene Versammlungen auch bestimmt den Gläubigen die Lehre selbst zu erklären, um sie stets zu erneuern und durch verschiedene Mittel tief in die Gemüther zu pflanzen. Dazu dienen aber nicht blos Predigten oder öffentliche Reden und Lehr-Vorträge, als welche in die Länge zu einförmig wären und nicht von jedermann richtig gefasset würden,

ſondern auch Muſik und geiſtliche Lieder, gemeinſchaftliche Gebete, abermal um das Gemüth zu Gott zu erheben, ihn zu loben, ihm Dank zu ſagen, ſeine Größe und ſeine Erbarmungen zu rühmen, eigentliche Unterweiſungen, 9) und ſelbſt verſchiedene ſymboliſche Ceremonien zur Erinnerung an die Glaubens-Lehren, an ſchuldige Pflichten und an die wichtigſten kirchlichen Begebenheiten; eine bildliche, allen Menſchen verſtändliche und zugleich tief eindringende Sprache, um geiſtige Wahrheiten in äußerer Hülle darzuſtellen, kein Mittel zu ihrer Offenbarung auszuſchlieſſen, und nicht blos das Ohr, ſondern die Augen und alle Sinne für den Geiſt der Religion zu öffnen.

Sobald der urſprüngliche Religions-Stifter oder ſeine erſten Jünger nicht mehr am Leben ſind, folglich die Lehre nicht mehr aus ihrem Munde gehört werden kann, dennoch aber treu und gleichförmig in allen Gemeinden vorgetragen werden ſoll: ſo muß ſie durch irgend ein Mittel geſichert oder aufbewahrt werden, und dazu ſind nebſt der mündlichen Ueberlieferung von Seiten der erſten Jünger und ihrer Nachfolger, vorzüglich die heiligen Bücher nothwendig, welche gewöhnlich aus den Schriften des erſten Stifters, falls er dergleichen gefertiget hat, oder aus denjenigen ſeiner unmittelbaren Schüler beſtehen, und durch Uebereinſtimmung ſämmtlicher Gemeinden oder ihrer Vorſteher, als heilig, d. h. als treu, rein und unverlezlich anerkannt, theils den Gläubigen zu ihrer Erbauung empfohlen, theils den Lehrern als die vorzüglichſte Erkenntniß-Quelle vorge-

9) Chriſtenlehren, Kinderlehren u. ſ. w.

ſchrieben ſind, damit die Lehre nicht etwa verdorben, verfälſcht, durch Zuſäze verändert oder ihr gar eine andere entgegengeſtellt werde. Auch ſehen wir in allen Kirchen und ſelbſt in allen Sekten, dergleichen heilige oder doch für heilig geachtete Bücher vorhanden. Die Juden hatten und haben noch nebſt den Schriften des alten Teſtaments, d. h. den Büchern Moſes und ſpäterer Sänger und Propheten, ihre Miſchnah (Wiederholung) als Sammlung der mündlichen Ueberlieferungen, und ihren Talmud (Lehrbuch), eine Compilation der Miſchnah, und der Gemara (Erfüllung), die erſt in ſpätern Zeiten, mehrere Jahrhunderte nach Chriſti Geburt, zuſammengetragen worden. [10] So wurden die Reden und ſinnreichen Sprüche des Confucius von einem ſeiner Schüler geſammelt. So haben die Mahometaner ihren Koran (Leſebuch), der ebenfalls aus den geſammelten Schriften und mündlichen Sprüchen des Stifters dieſer Religion beſteht. Die Chriſten aber verehren als heilig und erkennen als vom göttlichen Geiſte inſpirirt, theils die Schriften des alten Teſtaments, als hiſtoriſche Einleitung und Vorbild der chriſtlichen Religion, theils die Evangelien, als die Geſchichte der Lehren und Thaten Jeſu, nebſt den übrigen Schriften und Hirten-Briefen ſeiner unmittelbaren Jünger an die erſten chriſtlichen Gemeinden; eine Sammlung von Büchern, die wahrlich in jeder Rükſicht den Namen heilig und göttlich verdient; die mehr als keine andere die Erkenntniß und die Liebe Gottes befördert, von ihm und ſeinen Geſezen mit unnachahmlicher Klarheit und

---

10) S. hierüber die gelehrte Anmerkung in Stolbergs Geſchichte der chriſtlichen Religion B. IV. S. 486–489.

Wärme die reinſten, erhabenſten Begriffe giebt; dem Buch aller Bücher, in welchem ein Geiſt allumfaſſender himmliſcher Liebe wohnt, den man anderswo vergebens ſucht; in welchem die größten Männer aller Zeiten Fülle der Weisheit, Kraft zur Tugend fanden, und das an Inhaltsſchwerem Reichthum, an Adel und Richtigkeit der Gedanken, an Mannigfaltigkeit und Fruchtbarkeit der Anwendungen, wie an Schönheit und herzergreifender Einfalt des Ausdruks ſeines gleichen weder in früheren noch in ſpäteren Jahrhunderten gefunden hat. — Allein da gleichwohl nicht alles geſchrieben ſeyn kann, noch geſchrieben werden ſoll, weil ſolches durch die Menge der Gloſſen und Erklärungen, nur den Geiſt verwirren, erſtiken, und verderbliche Zänkereyen über unvollkommene Worte veranlaſſen würde; da ferner ohne authentiſche Auslegungs-Macht weder übereinſtimmender Glaube im Gebiete des Raums, noch unwandelbarer Glaube im Gebiete der Zeit geſichert werden könnte: ſo iſt in allen Kirchen, zur Ergänzung, Bekräftigung und Auslegung der heiligen Bücher, theils die durch den erſten Stifter und ſeine Nachfolger von einer Generation zur anderen ununterbrochen fortgeſezte mündliche Ueberlieferung, theils zur Feſtſezung oder zum Zeugniß dieſer auf Thatſachen beruhenden Tradition, die Autorität der Kirche, die Uebereinſtimmung von Haupt und Gliedern nothwendig. Wie könnte man auch dieſe Quelle der Wahrheit verwerfen wollen, welche vielleicht eine der reinſten und zuverläßigſten iſt! Haben wir nicht in allen weltlichen Staaten Geſeze und Gewohnheiten, ein geſchriebenes und ein ungeſchriebenes Recht? Iſt nicht überall die allgemeine, beſtändige Uebung, die Ergänzerin, die Bekräftigerin, die beſte Aus-

legerin des Geſetzes, weil ſie nichts weiter als ein von den Zeiten des Urhebers ſelbſt fortlaufendes unbeſtrittenes Zeugniß aller damit bekannten, mit ſeiner Vollziehung beauftragten Perſonen iſt? Es würde leicht und mit merkwürdigen Beyſpielen zu belegen ſeyn, daß in allen Reichen und Republiken, gleichwie in einzelnen Familien, gerade die wichtigſten, weſentlichſten und unverbrüchlichſten Regeln und Grundſäze keineswegs auf geſchriebenen Geſezen, ſondern blos auf Tradition, d. h. auf dem von den Vätern auf ihre Kinder fortgepflanzten Glauben beruhen. Ja! man kann ſogar behaupten, daß jenes nicht auf poſitivem Geſez, ſondern blos auf Uebung und Herkommen beruhende Recht, allemal noch das reinere, das beſſere ſey, indem man gewöhnlich nicht das ohnehin bekannte, das ſich von ſelbſt verſtehende, das eigentlich göttliche oder natürliche, ſondern nur das minder weſentliche, das ſonſt leicht zu vergeſſende ſchriftlich aufzuzeichnen pflegt. [11] Alles was wir wiſſen, lernen wir ja nicht anders als durch Tradition. Die gemeinſten, aber doch zur Erhaltung des menſchlichen Lebens nothwendigen Fertigkeiten oder Berufsarten, wie z. B. der Aker- und Weinbau, die Viehzucht, die Schiffahrt u. ſ. w.; der ganze Umfang der ſogenannt niederen Künſte, wodurch die Produkte dieſer Erde zu tauſenderley Gebrauch geſtaltet werden, und ſelbſt die ſchönen Künſte der Mahlerey, der Bildhauerey, der Baukunſt, der Muſik u. ſ. w. werden, mit ihren Regeln und Hülfsmitteln, nicht durch Bücher, ſondern durch fortlaufende Ueberlie-

11) Vergl. was B. II. S. 203 — 205 bey den weltlichen Geſezen von den Gewohnheiten und dem alten Herkommen geſagt worden iſt.

ferung gelehrt, wie es Jahrhunderte hindurch die Eltern ihren Kindern und diese hinwieder den ihrigen zeigten. Selbst die höchsten und schwersten Wissenschaften lernen wir weit weniger durch Bücher als durch mündlichen theils ergänzenden theils auslegenden Vortrag. Und zulezt was sind die Bücher anders, als, gleich den geschriebenen Gesezen, nur die schriftliche Aufzeichnung früherer Einsichten und Traditionen, die nie und nirgends alles wesentliche enthalten, sondern immerhin unendlich vieles der früheren Meistern abgelernten Uebung und Erfahrung überlassen müssen. Eben so ist es auch mit den religiosen Doctrinen beschaffen, und daher sahen wir auch in allen Kirchen nebst den kanonischen (vorgeschiebenen) Büchern noch eine Ueberlieferung gelten. Vor dem Mosaischen Zeitraum beruhte alles was noch von wahren religiosen Doctrinen in der Welt vorhanden war, blos auf Tradition. Bey den Juden waren viele der wesentlichsten Glaubenslehren in den Mosaischen Büchern nicht geschrieben, und daß eine mündliche Ueberlieferung bestanden habe, ersieht man aus der händereichen Sammlung, welche späterhin davon gemacht worden ist. Wenn Mahomeds Reden und des Confucius unzusammenhängende Sprüche erst lange nachher von ihren Jüngern zusammengetragen wurden: so muß der früher verbreitete Glaube wohl auch auf Ueberlieferungen gegründet gewesen seyn. Jesus Christus selbst hat kein Buch geschrieben, sondern zu seinen Jüngern gesagt: „Gehet und prediget in alle Welt, und nicht der todte Buchstabe, sondern der heilige Geist, der Geist der Wahrheit, sollte in Ewigkeit bey ihnen und ihren Nachfolgern verbleiben.“ [12]) Es liegt auch hierin

12) Matth. XXVIII, 19, 20. Marc. XVI, 20.

wieder ein Zug von tiefsinniger außerordentlicher Weisheit, da einerseits nur der mündliche Unterricht überall möglich ist, in alle Formen eingekleidet, den Menschen unter tausend verschiedenen Gestalten beygebracht werden kann: anderseits auch nur bey ihm der todte Buchstabe schwindet und der Geist lebendig wird. Auch die Apostel befahlen nicht ihre Schriften und Hirtenbriefe zu vervielfältigen und als einzige Unterrichtsquelle allen Menschen auszutheilen, sondern was man von ihnen gehöret habe durch treue und tüchtige Menschen wieder andere lehren zu lassen, ob den Satzungen zu halten, die ihnen seyen gelehrt worden, es sey durch Wort oder Epistel. [13] Der Aethiopische Kämmerer las nicht blos den Propheten Jesajas, sondern er ließ sich dessen Sinn von dem heiligen Philippus erklären. [14] Die Evangelien waren in den ersten Zeiten des Christenthums noch nicht vorhanden, sie sind größtentheils historischen Inhalts, und ihre Verfasser bemerken selbst, daß wenn alles sollte geschrieben werden, was Jesus gethan und gelehret habe, die Welt diese Bücher nicht begreifen würde. [15] Die Sendschreiben der Apostel sind durch Gelegenheiten veranlasset und waren lange Zeit hindurch nur den Gemeinden bekannt, an welche sie gerichtet worden. Der christliche Glaube beruhte also nur auf Tradition. [16] Die Missionarien

13) 2 Corinth. VI, 1. 1 Timoth. II, 2. 2 Thessal. II, 15. f. auch 1 Tim. I, 13. III, 14. Tit. I, 7–9.

14) Apost. Gesch. VIII, 27–31.

15) Joh. XXI, 25.

16) Paulus selbst nennt die gläubigen Corinther „einen Brief „Christi, durch unser Predigtamt zubereitet, und durch „uns geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist

ferung gelehrt, wie es Jahrhunderte hindurch die Eltern ihren Kindern und diese hinwieder den ihrigen zeigten. Selbst die höchsten und schwersten Wissenschaften lernen wir weit weniger durch Bücher als durch mündlichen theils ergänzenden theils auslegenden Vortrag. Und zulezt was sind die Bücher anders, als, gleich den geschriebenen Gesezen, nur die schriftliche Aufzeichnung früherer Einsichten und Traditionen, die nie und nirgends alles wesentliche enthalten, sondern immerhin unendlich vieles der früheren Meistern abgelernten Uebung und Erfahrung überlassen müssen. Eben so ist es auch mit den religiosen Doctrinen beschaffen, und daher sahen wir auch in allen Kirchen nebst den kanonischen (vorgeschiebenen) Büchern noch eine Ueberlieferung gelten. Vor dem Mosaischen Zeitraum beruhte alles was noch von wahren religiosen Doctrinen in der Welt vorhanden war, blos auf Tradition. Bey den Juden waren viele der wesentlichsten Glaubenslehren in den Mosaischen Büchern nicht geschrieben, und daß eine mündliche Ueberlieferung bestanden habe, ersieht man aus der händereichen Sammlung, welche späterhin davon gemacht worden ist. Wenn Mahomeds Reden und des Confucius unzusammenhängende Sprüche erst lange nachher von ihren Jüngern zusammengetragen wurden: so muß der früher verbreitete Glaube wohl auch auf Ueberlieferungen gegründet gewesen seyn. Jesus Christus selbst hat kein Buch geschrieben, sondern zu seinen Jüngern gesagt: „Gehet und prediget in alle Welt, und nicht der todte Buchstabe, sondern der heilige Geist, der Geist der Wahrheit, sollte in Ewigkeit bey ihnen und ihren Nachfolgern verbleiben.“ [12] Es liegt auch hierin

12) Matth. XXVIII, 19, 20. Marc. XVI, 20.

wieder ein Zug von tiefsinniger außerordentlicher Weisheit, da einerseits nur der mündliche Unterricht überall möglich ist, in alle Formen eingekleidet, den Menschen unter tausend verschiedenen Gestalten beygebracht werden kann: anderseits auch nur bey ihm der todte Buchstabe schwindet und der Geist lebendig wird. Auch die Apostel befahlen nicht ihre Schriften und Hirtenbriefe zu vervielfältigen und als einzige Unterrichtsquelle allen Menschen auszutheilen, sondern was man von ihnen gehöret habe durch treue und tüchtige Menschen wieder andere lehren zu lassen, ob den Sazungen zu halten, die ihnen seyen gelehrt worden, es sey durch Wort oder Epistel. [13] Der Aethiopische Kämmerer las nicht blos den Propheten Jesajas, sondern er ließ sich dessen Sinn von dem heiligen Philippus erklären. [14] Die Evangelien waren in den ersten Zeiten des Christenthums noch nicht vorhanden, sie sind größtentheils historischen Inhalts, und ihre Verfasser bemerken selbst, daß wenn alles sollte geschrieben werden, was Jesus gethan und gelehret habe, die Welt diese Bücher nicht begreifen würde. [15] Die Sendschreiben der Apostel sind durch Gelegenheiten veranlasset und waren lange Zeit hindurch nur den Gemeinden bekannt, an welche sie gerichtet worden. Der christliche Glaube beruhte also nur auf Tradition. [16] Die Missionarien

---

13) 2 Corinth. VI, 1. 1 Timoth. II, 2. 2 Thessal. II, 15. f. auch 1 Tim. I, 13. III, 14. Tit. I, 7–9.

14) Apost. Gesch. VIII, 27–31.

15) Joh. XXI, 25.

16) Paulus selbst nennt die gläubigen Corinther „einen Brief „Christi, durch unser Predigtamt zubereitet, und durch „uns geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist

welche denſelben nach und nach in die entfernteſten Länder Europens verbreiteten, hatten die heiligen Schriften nicht immer bey ſich, ſie waren theils nicht in einen Codex geſammelt, theils nicht in alle Sprachen überſezt, ſie konnten den Barbaren, den Unwiſſenden nicht verſtändlich ſeyn; und ſo hat achtzehn Jahrhunderte hindurch, nebſt der Bibel auch die Tradition als Quelle und Richtſchnur der chriſtlichen Lehre gegolten; alle Concilien, ſelbſt die vier erſten, alle Kirchenväter, ſogar die unmittelbaren Schüler der Apoſtel, beriefen ſich einſtimmig auf dieſelbe und befahlen feſt an der Ueberlieferung zu halten;[17] alle Streitigkeiten wurden zulezt nach ihr entſchieden. Selbſt die Proteſtanten, welche ſie in der Theorie verwerfen, haben derſelben nicht entbehren können. Denn verſchiedene ihrer Kirchen-Gebräuche und Glaubens-Regeln, wie z. B. die Gültigkeit der Kinder-Taufe, die Begießung ſtatt der Untertauchung, die Nicht-Verbindlichkeit mehrerer moſaiſchen Geſeze, die Feyer des Sonntags und

---

„des lebendigen Gottes, nicht in ſteinerne Tafeln ſondern in „fleiſcherne Tafeln des Herzens." 2 Corinth. III, 3. und weiter v. 6. „Gott habe ihn tüchtig gemacht, das Amt zu „führen des neuen Teſtaments, nicht des Buchſtabens, „ſondern des Geiſtes. Denn der Buchſtabe tödtet, „aber der Geiſt macht lebendig."

17) S. die merkwürdigen Stellen aus den Acten jener Concilien, und aus den Schriften des heil. Clemens, Ignatius des Jüngers Petri und Johannes, Polykarpus, Hegeſippus, Irenäus, Auguſtinus, Euſebius, Athanaſius, Baſilius, Gregor von Noßa u. ſ. w. in der gelehrten Abhandlung des Herrn Jarry — von der Ueberlieferung. Stolbergs Relig. Geſch. VIII, 476—489. — Vergl. auch vollſtändige Erkenntnißquellen des Chriſtenthums in Widmers Paraleſis des Erasmus. Luzern, 1820. S. 341—352.

anderer Festtage, die Form des Abendmahls, das Apostolische, das Nicäische und das Athanasianische Glaubensbekenntniß, sind nicht auf einen Ausspruch der heiligen Schrift, sondern auf Tradition gegründet. Die protestantischen Geistlichen begnügen sich auch nicht die Bibel zum Lesen zu geben, sondern sie ertheilen mündlichen Unterricht wie sie ihn von frühern Lehrern empfangen, systematische Unterweisungen der Kinder und der Erwachsenen, bey denen wahrlich auch nicht alles mit klaren Worten aus der Bibel, sondern vieles aus der Schule hergenommen ist. Von ihrer ganzen äußern Kirchen-Verfassung, ihren Dekanen und Superintendenten, ihren Capiteln und Synoden, ihren Consistorien und dem bischöfflichen Amt der weltlichen Fürsten meldet die heilige Schrift nicht das geringste, alldieweil die catholische Hierarchie doch ziemlich deutlich darin vorgezeichnet ist; und selbst des Hauptdogma der Reformation, daß die Evangelien und die Schriften der Apostel die einzige Quelle des Christenthums seyen und in ihrer Auslegung keine kirchliche Autorität gelten solle, wird in ihr mit keinem Wort erwähnt, sondern es ist durch Tradition von den Reformatoren zu uns herabgekommen; während sich für das Gegentheil doch manche Stellen anführen lassen. [18] Zulezt müßte man mit der Tradition auch sogar die Bibel selbst verwerfen; denn die Anerkennung der heiligen Schriften, als solche, ihre Aufnahme und Sammlung in einen zur Richtschnur gegebenen Codex, beruht wieder nur auf Ueberlieferung und auf der Autorität der Kirche. Die Verwerfung aller Tradition möchte also wohl ein

18) S. oben Note 13. welche Stellen nachgeschlagen zu werden verdienen.

theoretischer Irrthum seyn; und gleichwie es der Charakter jedes irrigen Grundsazes ist, daß man in demselben nie consequent seyn kann: so sind die Protestanten auch hier mit sich selbst im Widerspruch, und es scheint mir aus ihren eigenen Schriften zu erhellen, daß sie eigentlich die Tradition nur in so fern verwerfen, als sie ihnen widerspricht, hingegen aber dieselbe gern hervorsuchen und eifrig anrufen, sobald sie in der frühern Kirchen-Geschichte etwas finden was ihre Meynungen begünstigen kann. [19]

Da indessen die heiligen Schriften und der ganze Umfang der Tradition nicht allen Menschen bekannt und verständlich seyn können, sondern vorzüglich für die Gelehrten oder die Classe der Lehrer bestimmt sind: so werden aus ihnen kürzere Auszüge verfaßt, welche in wenigen gedrängten Worten die wesentlichsten Säze der ganzen Lehre in sich fassen, und daher auch Glaubensbekenntnisse genannt werden, weil die aufzunehmenden Gläubigen sie äußerlich und öffentlich bekennen, bisweilen sogar beschwören müssen, um dieselben von den Ungläubigen oder Irrgläubigen zu unterscheiden, und der ganzen Gesellschaft eine Garantie gemeinschaftlicher Grundsäze zu geben. So haben die Christen bekanntermaßen das Apostolische, das Nicäische und das Athanasische Glau-

19) Ueber den Werth der Tradition sind sehr merkwürdig zu lesen: Bossuet, Defense de la Tradition et des Saints pères; die oben bey Note 17. angeführte Abhandlung des Herrn Jarry, und unter den Protestanten *Grotius* Epist. 581. in collect. supra; Leibnitz Briefwechsel mit Bossuet; Lessings Theologischer Nachlaß S. 91. und Theodul's Gastmahl S. 63, 64.

bensbekenntniß, welches noch ganz oder größtentheils den Catholiken gemein ist. Diesen Bekenntnissen und den höhern Lehrquellen gemäß, müssen auch die Lehrbücher eingerichtet seyn, welche in der Kirche theils zum Unterricht der Jugend theils zur Bildung künftiger Lehrer vorgeschrieben sind, obschon sie in der Form bisweilen abgewechselt werden können.

Die gewöhnlichen Zusammenkünfte der Gläubigen sind zwar bereits ordentliche Feste, nicht blos zum Unterricht, oder zur Uebung und Stärkung guter Gesinnungen; sondern auch um das Band der Brüderschaft enger zu schlingen, und die Gemeinschaft des Glaubens äußerlich und öffentlich zu bezeugen. So ist der schon bey den Juden eingeführte Sonn- oder Feyertag eine wahrhaft göttliche, liebreiche und menschenfreundliche Einrichtung, [29] deren Werth nur derjenige lebendig fühlt, der sonst immerfort und ohne Unterbrechung Dienstarbeit für andere thun muß, dem von Rechtswegen kein Tag im Jahr zu seiner körperlichen Erquikung, seiner geistigen Sammlung und Erbauung gelassen wurde, um sich mit veredeltem Menschen-Gefühl, etwa in besserer Kleidung und im Genusse besserer Nahrung, des Gottes zu freuen, der für alle gleich sorget und allen das gleiche Gesez gegeben hat. Bey den Christen aber ist der Sonntag, welcher an Plaz des Jüdischen Sabbaths gesezt worden, mehr noch als ein Tag der Ruhe; er ist der Tag des Herrn, das Fest der Schöpfung, der Auferste-

29) Ueber die Stiftung und den Zwek des Sonntags im alten Testament vergl. 2 B. Mos. XXIII, 12. XXXI, 13–17. XXXIV, 21. XXXV, 1. 3 B. Mos. XXIII, 3. vorzüglich aber 5 B. Mos. V, 13–15.

hung Jesu, und der Aussendung des heiligen Geistes auf seine Apostel. Außerdem hat aber jede Kirche noch außerordentliche Feste, um das Andenken ihres Stifters, oder ihrer vorzüglichsten Schikfale, oder der um ihre Verbreitung und Befestigung verdientesten Männer zu erneuern und zu feyern, um sich dadurch wieder in dem Geist der Religion zu üben. Hatte doch jede weltliche Corporation, jede Stadt, jede Republik auch dergleichen Feste, die ein treffliches Belebungsmittel gemeinschaftlicher Grundsäze oder Gesinnungen sind, und deren Werth in unsern Tagen zu wenig geachtet wird. So hatten die Juden das Passah-Fest oder das Osterlamm zur Feyer der Erlösung aus der Egyptischen Dienstbarkeit; das Fest der ungesäurten Brodte zum Andenken des Ausgangs aus Egypten; das Fest der Wochen oder der ersten Ernde, zur Erinnerung an die erhaltene Gesezgebung; das Fest der Laubherhütten als Dank für die vollendete Ernde und Weinlese. Und was die grossen christlichen Feste der Geburt, der Leiden und des Todes, der Auferstehung Jesu Christi, der Mittheilung des heiligen Geistes an seine Apostel, der heiligen Männer welche sich durch Lehre und Thaten um die Verbreitung und Befestigung der christlichen Religion und Kirche am meisten verdient gemacht haben, betrifft: so sind dieselben so bekannt, daß wir sie hier nicht alle namentlich anzuführen brauchen. Dergleichen Feste bestehen gewöhnlich in einem durch äußern Glanz, durch höhere Musik und Gesang mehr verherrlichten Gottesdienst; in sinnvollen, je nach der Verschiedenheit des Gegenstandes, abgewechselten Ceremonien; in bescheidenen Mahlzeiten zum Zeichen der Gemeinschaft des Glaubens, der nemlichen Grundsäze und Gesinnungen, an deren Plaz in

der christlichen Kirche das noch viel bedeutendere Abendmahl eingeführt worden, welches zwar auch zum Gedächtniß Jesu Christi und zum Bild der nemlichen von ihm erhaltenen geistigen Speise gefeyert wird, aber zugleich das große Opfer vorstellt, nach welchem er sich für seine Gläubigen aufgeopfert hat und diese hinwieder sich zu seinem Dienst, d. h. für seine Lehre, seine Gebote aufopfern sollen. Ferner sind auch Processionen oder festliche Umgänge üblich, Symbole des Wandelns im geistigen Licht, Freudenfeste der triumphirenden Kirche, daß sie nun von den weltlichen Mächten anerkannt und begünstiget, ihre Lehre öffentlich bekennen und predigen dürfe.

Allein die öffentlichen Zusammenkünfte, die collektiven Unterweisungen und gottesdienstlichen Gebräuche sind noch lange nicht hinreichend, um die Gläubigen beständig in den nemlichen Grundsäzen und Gesinnungen zu stärken, wenn nicht jeder einzelne in seinem Privat-Leben täglich dazu mitwirkt. Daher sind in allen Kirchen den Mitgliedern derselben gewisse Gebräuche oder Disziplinen vorgeschrieben, von denen mehrere gleich der Taufe oder der Aufnahm in die Kirche, der Confirmation der Erwachsenen, dem Abendmahl, der Einsegnung der Ehen u. s. w. als wahre, von eigenem Zuthun unabhängige, Mittel der Heiligung betrachtet werden können, deren die Menschen ohne die durch göttliche Veranstaltung vorhandene Kirche entbehren müßten. Dahin gehört z. B. das Beichten oder das periodische Bekenntniß der Sünden, welches ich wenigstens nach meiner Ueberzeugung nicht tadeln kann, sondern als ein wesentliches Mittel der Selbst-Prüfung, Belehrung und Besse-

rung anſehen muß. Wird nicht ſchon im täglichen Leben das aufrichtige Bekenntniß begangener Fehler als das liebenswürdige Zeichen eines guten und reuenden Gemüthes angeſehen, das die Anerkennung des Geſezes beweist, die Wiederholung des Böſen hindert und ſelbſt dem Fehlenden das Herz des Beleidigten zuwendet. Pflegen nicht alle Eltern aus natürlichem Gefühl (welches wahrlich hier eine Stimme Gottes iſt) von ihren Kindern vor allem das Bekenntniß und die Bereuung der Fehler zu forderen, wenn ihre Liebe ſich mit verſprochener Beſſerung begnügt, und ihnen mit der Strafe verſchonen will. Die Beichte erfordert erſtlich Selbſtprüfung, Nachdenken über ſeinen moraliſchen Zuſtand, und iſt ſchon dadurch heilſam, indem ſie die Erkenntniß des Böſen bewirkt und gute Geſinnungen pflanzt, gleichwie die Beſtellung der Rechnung manchen vor ſeinem ökonomiſchen Verfall bewahrt, und nüzliche Gedanken zur beſſeren Beſorgung ſeines äußeren Glükes wekt. Das Bekenntniß der Sünden, an einen anderen Menſchen, geſchähe es auch nur unter vier Augen, zwiſchen einem Bruder und dem anderen, erweket Scham und Reue, wie man es ſchon im täglichen Privat-Leben ſieht, befördert die Demuth, dieſe ewige Bedingung aller Tugend: und wem ſoll jenes Bekenntniß eher geſchehen, als einem weiſen Freund, dem Seelen-Hirten ſeiner Gemeinde, der dazu beſonders angewieſen, gebildet, dem die Pflicht einer unverbrüchlichen Verſchwiegenheit auferlegt iſt, zwiſchen welchem und dem Gläubigen es ein freundliches Band der Liebe und des Zutrauens knüpft. Vor allem aber iſt die auf das Bekenntniß folgende individuelle Belehrung über die Natur der begangenen Fehler, ihre Urſachen und Folgen, über die Mittel ihrer Beſſerung oder künftigen

Vermeidung wichtig, ja von unschäzbarem Werthe, durch kein anderes Institut zu ersezen, und wahrlich oft auch dem Gelehrtesten nothwendig und nüzlich. Sie schärfet das Gewissen, sie erleuchtet den Verstand, sie rühret das Herz. Wer darf läugnen, wer kann berechnen, wie viel Böses durch die Beichte gebessert, wie viel Gutes durch sie befördert worden, wie viele Seelen sie gerettet hat? Und wie mancher wäre nie von dem Pfad der Tugend gewichen, oder wieder in denselben zurükgekehrt, hätte er in jenen besseren Momenten peinlicher Verlegenheit oder aufwachenden Gewissens, einem weisen Freund seine Fehler bekennt, und wäre von demselben liebreich belehrt worden, gegen welches höhere Gesez er verstoßen, wie er dazu veranlasset worden, was er dadurch sich und anderen für Uebel zuziehe, durch welche Mittel er sie besseren und künftig verhüten könne, wäre er endlich durch Verzeihung des Vergangenen (welche bey aufrichtiger Reue und dem festen Willen künftiger Unterlassung nicht nur erlaubt, sondern nach allen Grundsäzen der Vernunft und der Religion geboten ist) getröstet und zur künftigen Uebung des Guten ermuthiget worden. Ach! unser materielles Zeitalter, das sich seines Geistes rühmt, überschwemmet die Welt mit Aerzten und Chirurgen um körperliche Uebel zu heilen, die oft sogar in ihren Folgen wohlthätig sind; aber den Seelenarzt, der den Siz und das Wesen des moralischen Uebels zeigt, das Mittel der Besserung vorschreibt, solches zur willigeren Benuzung in verschiedene Formen einkleidet, den Kranken selbst pfleget und tröstet: den will dieses Zeitalter nicht haben, obgleich er unendlich wichtiger und nöthiger ist als jene! Anders dachten die Weisen der früheren Jahrhunderte, und beynahe in allen Kirchen findet man das Bekenntniß

der Sünden oder etwas ihm ähnliches eingeführt; aber nie und nirgends iſt es ſo rein, ſo vollkommen, ſo zweckmäßig als in der chriſtlichen angeordnet. Wollte man auch alles verwerfen, was nicht ausdrüklich in der Bibel ſteht, wenn es auch noch ſo ſehr mit ihrem Geiſte zuſammenſtimmt: ſo finde ich die Beichte ſchon in jenen heiligen Büchern vorgeſchrieben. Den Schuldopfern bey den Iſraeliten, die als Disciplin oder als Strafe angeordnet waren, gieng ein Bekenntniß der Sünden vorher. [21] Salomo knüpft an ihre Bekennung und Unterlaſſung die Gnade der Barmherzigkeit. [22] Die Jünger Johannes des Täufers bekennen ihm ihre Sünden, [23] die Apoſtel empfehlen das nemliche ihren Gläubigen, [24] und die Beichte war daher in der ganzen chriſtlichen Kirche üblich; ſie iſt bey der griechiſchen Kirche, bey den Kopten, ſelbſt bey den Tibetanern im Gebrauch; ſie ward noch von Luther vertheidiget, [25] von den Engliſchen Theologen und ſelbſt von Calvin, wo nicht als nothwendig doch als nüzlich anerkannt; [25 b] ſie wird

21) 3 B. Moſ. V, 6. 4 B. Moſ. V, 6, 7.

22) Spr. Sal. XXVIII, 13.

23) Matth. III, 6. Marc. I, 5.

24) Ep. St. Jac. V, 16.

25) In ſeinem kleinen Catechismus von 1546. it. noch im XIten Art. der Augsſpurgiſchen Confeſſion.

25 b) ſ. Discussion amicale sur l'église Anglicane I, 138—140. Die Beichte ward ſogar von Voltaire und Rouſſeau gerühmt: Quest. encyclop. T. III. p. 234. Art. curé de campagne und Emile T. III. p. 201. dans la Note. ſ. auch Génie du Christianisme von Chateaubriand T. I. p. 51. In den Samothraciſchen Geheimniſſen gieng ein förmliches (jedoch allgemeines) Bekenntniß der Sünden vorher. ſ. Stark über alte und neue Myſterien S. 102.

zu allen Zeiten eines der trefflichſten Mittel individueller Beſſerung und Heiligung bleiben, und ich begreife nicht was man für Gründe hatte ſie abzuſchaffen, und blos durch allgemeine Lehr-Vorträge, die nicht auf den Zuſtand jedes Einzelnen paſſen, oder durch das leere Geſtändniß der Sündhaftigkeit überhaupt zu erſezen, bey welchem niemand etwas beſtimmtes denkt, niemand wahre Reu empfindet, und jeder ſich insgeheim mit der größeren Schlechtigkeit anderer entſchuldiget. Wollte man endlich die Beichte blos ihres möglichen Mißbrauchs wegen verwerfen, der eben nicht ſo groß noch ſo häufig iſt: o! ſo ſagt mir doch, was Gutes in der Welt ſey, das nicht gemißbraucht werden könne? ob Eure Predigten, die nicht immer weder rein in der Lehre noch in Form und Ausdruk ſchiklich ſind, ob das Leſen der Bücher und ſelbſt der Bibel, ob das Studium der Wiſſenſchaften, der Geiſt und alle Kräfte oder Talente des Menſchen, ja ſogar die Güte des Herzens, die Wohlthätigkeit gegen Bedürftige, nicht auch des Mißbrauchs fähig ſeyen? Wollet Ihr auch alle Kranken hülflos laſſen, darum weil der ſchöne Beruf des Arztes mißbraucht werden kann und vielleicht oft mißbraucht wird? oder ſollen wir ſelbſt der Freyheit und des ſie leitenden göttlichen Geſezes entbehren, darum weil es möglich iſt, daß jene auch zum Böſen verwendet, dieſes verdreht und übel ausgelegt werde?

Ein anderes weſentliches und in allen Kirchen übliches Mittel zur Erhaltung des religioſen Glaubens iſt das Privat-Gebet, theils als Zeichen der Unterwerfung unter eine höhere Macht, als Erhebung des Gemüthes zu Gott und göttlichen Dingen, um dadurch gute Geſinnungen zu weken und zu ſtärken; theils auch weil

seine erhörende Kraft, wenn es ernstlich und mit wahrer Demuth geschieht, nach dem zwischen Gott und den Menschen bestehenden väterlichen Verhältniß, nach dem Zeugniß aller Weisen, und nach der allgemeinen Erfahrung nicht wohl geläugnet werden kann. [26] Das Bitten oder das Gebet ist die Sprache der Hoffnung, der zärtlichste Ausdruk der Liebe. Bitten heißt vor allem sich demüthigen, bitten heißt lieben. Das Gebet vereiniget den Menschen mit Gott und macht einen wesentlichen Theil des von uns geforderten Dienstes. Es ist ein Zeugniß unserer Abhängigkeit von ihm, eine förmliche Anerkennung seiner obersten Hoheit. Zwar versteht sich dabey von selbst, daß nach dem Geist und Zwek aller Religion mehr für andere als für sich selbst, wenigstens mehr für geistige Güter und Gnaden, als für zeitliche Vortheile gebeten werden muß. [27] Und obgleich man allerdings Gott nicht blos mit Mund und Lippen, sondern im Geist und in der Wahrheit anbeten soll, jede auf den Schöpfer und Gesezgeber gerichtete Erhebung des Geistes, jede dadurch veranlaßte Rührung des Gemüths, ein ihm wohlgefälliges, segenreiches Gebet ist, wenn es auch schon nicht in Worte und Gebehrden ausbricht: so sind doch leztere der unvermeidliche Ausdruk der wahren innern Seelenstimmung; auch ist es gar nicht schädlich, sondern eher nüzlich und gut, dabey den Ungebildeten, den Armen am Geist, oder denen die zu sehr in weltlichen Sorgen zerstreut sind,

---

26) Matth. VII, 7 — 12. Psalm CXLIV, 18. Luc. XI, 5 und 13. Ueber das Gebet s. auch Stolbergs Gesch. der christl. Religion V, 179 — 185.

27) Das Unser Vater ist und bleibt in dieser Hinsicht ein Muster von erhabener, unnachahmlicher Schönheit und Einfalt.

zur Wekung und Sammlung guter Gedanken, mit verständigen Gebets-Formularien zu Hülf zu kommen, die nach Zeiten, Umständen und persönlichen Lagen abgewechselt und von den Gläubigen zwar wörtlich, aber doch mit Aufmerksamkeit ausgesprochen und periodisch wiederholt werden können.

Eine dritte nicht minder zwekmäßige Anordnung und moralische Selbstübung ist das Fasten, oder die periodische freywillige Enthaltung von diesem oder jenem, sonst unschuldigen oder erlaubten Vergnügen, um an die Entbehrungen zu erinnern, welche die Erfüllung der menschlichen Pflichten von uns fordert, und eben dadurch sich dieselben anzugewöhnen und zu erleichtern. Nicht daß das Fasten selbst die Tugend sey, aber es ist ein Mittel und eine Uebung dazu, und wird eben dadurch zur Pflicht. Hat doch die Angewöhnung der Nüchternheit und Mäßigung schon an sich ihre unverkennbar guten Folgen. Sie erhält die Gesundheit der Seele und des Körpers, giebt Kraft und Muth zu jeglicher Pflicht, während Weichlichkeit und herrschende Sinnlichkeit den Geist abstumpft, das Herz vertroknet und zu jeder Entbehrung oder tugendhafter Anstrengung unfähig macht. Sind doch schon die unfreywilligen Entbehrungen zu denen uns oft eine höhere Fügung zwingt, Leiden und Elend, Mühe und Arbeit, Krankheit und Schmerz von so wohlthätigen moralischen Wirkungen, also daß sie mit Recht die Stüzen der Tugend genennt werden, und wir vorzüglich durch Trübsale in das Reich Gottes eingehen: wie viel mehr sollten nicht die freywilligen Entbehrungen nüzen, denen man sich zum nemlichen Zwek der Tugendübung unterwirft, die in dieser Hinsicht sogar verdienstvoller sind:

Und sind sie nicht vorzüglich denjenigen zu empfehlen, die im Besiz aller Mittel des Genusses, sonst wenig entbehren müssen, und dem Gift geistödender Weichlichkeit hingegeben wären. Ja! das Fasten, mit Hinsicht auf seinen Zwek und mit Erhebung des Gemüths verbunden, hat allerdings Kraft wider den Einfluß böser Geister; es soll dem Uebersinnlichen die Herrschaft über das Sinnliche verschaffen, die bösen Begierden dämpfen, schwächen, bezähmen, nach christlicher Sprache das Fleisch abtödten (unterwürfig machen), dagegen aber den Geist beleben; es lehrt endlich auch die zufälligen Uebel leichter zu ertragen. Daher haben auch fast alle Kirchen den Gläubigen gewisse Entbehrungen oder Abstinenzen vorgeschrieben; und weil dazu irgend ein an und für sich gleichgültiges Objekt ausgewählt werden muß: so hat z. B. die christliche Kirche die Enthaltung von Fleischspeisen an gewissen Tagen angeordnet, welche wahrlich im Allgemeinen auch für die Gesundheit des Körpers vortheilhaft ist; die Juden hatten bekanntermaßen ihr vorgeschriebenes Fasten, welches sie regelmäßig beobachteten; in den Evangelien wird es nirgends verboten, Jesus selbst gab vielmehr das Beyspiel dazu, [28]) es wird sogar die Zeit verkündiget, wenn das neue Fasten anfangen, und die Weise oder der Geist vorgeschrieben in welchem es geschehen solle. [29]) Auch hat das Fasten in allen christlichen Kirchen gegolten, [29 b]) und ist mit dem Aus-

28) Matth. IV, 2. Luc. IV, 2.

29) Matth. VI, 16—18. IX, 14, 15. Marc. II, 18—20. Luc. V, 33—35.

29 b) Ambrosius rühmte es schon im 4ten Jahrhundert in seiner Schrift von Elias und dem Fasten. s. Stolbergs Rel. Gesch. XIV, 20.

ſpruch Pauli, welcher es unter die falſchen Lehren rechnet, zu meiden die Speiſe die Gott geſchaffen hat, (1 Timoth. IV, 3.) in gar keinem Widerſpruch. Denn die chriſtliche Kirche gebietet keine Speiſe ganz zu meiden. Alle genießbaren Gaben Gottes ſind an und für ſich gut; aber daraus folget nicht, daß man ſie nicht bisweilen zur Uebung der Enthaltſamkeit, gleichwie zum Beßten der Geſundheit, freywillig entbehren könne. Die Mahometaner haben ebenfalls ihre Abſtinenzen, und obgleich die Proteſtanten das vorgeſchriebene kirchliche Faſten bey ſich abgeſchafft haben, und nur die Entbehrungen überhaupt oder die Enthaltung von der Sünde als den Zwek ſelbſt empfehlen: ſo leſen wir doch in einem trefflichen Buche, welches in allen unſern Schulen benuzt wird, die goldene Klugheits-Regel: „Entſage dir, „dich zu beſiegen, auch öfters ein erlaubt „Vergnügen, und ſteure deiner Sinnlich„keit.“ 30) Warum ſollte alſo nicht, gerade zur Befolgung dieſer Regel, die ſonſt wohl von den meiſten dürfte unterlaſſen werden, von der chriſtlichen Geſellſchaft ihren Gläubigen irgend ein Mittel vorgeſchrieben oder empfohlen werden dürfen? Alles will erlernet ſeyn, auch die Tugend, als die Fertigkeit zum Guten, wird weniger durch allgemeinen Unterricht als durch eigene Uebung erworben. Da indeſſen jenes Mittel an und für ſich gleichgültig iſt, und es weit mehr auf die Uebung der Enthaltſamkeit als auf den Gegenſtand der Entbehrung ſelbſt ankömmt: ſo hindert nichts, und liegt ſogar in dem Zwek des Geſezes, daß von jenem kirchlichen Gebot in Zeiten und Umſtänden, wo es nicht zu erfüllen möglich

30) Gellerts Oden.

wäre, wo uns die Natur schon andere Entbehrungen genug auflegt, oder wo es dem Zwek der Gesundheit selbst, als der Bedingung der Tugend, nachtheilig würde, durch die kirchlichen Vorsteher davon dispensirt, oder mit dem Gegenstand der Entbehrung abgewechselt, und zum Zeichen des Gehorsams eine andere Abstinenz, irgend ein freywilliges Abbrechen, es sey an irdischem Gut zum Besten anderer Menschen, oder an Vergnügen, Erholung und Bequemlichkeit an Plaz gesezt werden könne. 31)

Mit dem Beten und Fasten wird, als drittes Uebungsmittel der Tugend, auch noch das Opfern und Almosengeben empfohlen; jenes ein unschuldiges Sinnbild kindlicher Dankbarkeit gegen den Geber alles Guten, oder vielmehr ein Zeichen der Bereitwilligkeit im Nothfall Gott und seinen Gesezen alle unsere Neigungen, alle irdischen Güter, die auch nur zu seinem Dienste vorhanden sind, aufzuopfern. Dergleichen Opfer waren und sind noch sogar in allen heidnischen Religionen üblich, aber freylich, nach den falschen Begriffen, die man sich von Gott und göttlichem Willen machte, in schrekliche Verirrungen und Mißbräuche ausgeartet, wo man z. B. aus einem dunken aber übel verstandenen Gefühl des Gehorsams, sogar

31) Z. B. auf beschwerlichen Reisen, bey ermüdender körperlicher Arbeit, wie auch für ganz junge Leute, für genesende Kranke, schwangere und säugende Mütter, für alte, kränkliche und schwächliche Personen u. s. w. In solchen und ähnlichen Fällen ist überall Dispensation üblich; die christliche Kirche hat nie den eisernen Aberglauben unserer Juristen gehabt, daß von keinem menschlichen Gebot dispensirt werden dürfe, daß es stets befolget werden müße, auch da wo es nicht nöthig ist oder seinem Zwek widerspricht. Vergl. B. II. S. 210 ff.

Menſchen und geliebte Kinder ſchlachtete, mithin nicht Gott, ſondern ſchändlichen Gözen diente, und Verbrechen begieng während man Barmherzigkeit üben ſollte. 32) Allein ſchon die jüdiſche und weit mehr noch die chriſtliche Kirche haben die ſchöne Idee der Opfer geläutert, veredelt und geheiligt. Zwar kann man im eigentlichen Sinne Gott nichts geben; ihm der alles hat, von dem alles kömmt, zu welchem alles zurükkehrt. Der die Himmel ſchuf bedarf nicht unſerer Gaben, er will nur unſer Herz. „Gottes Gebot halten iſt ein reich Opfer, wohl „und recht thun iſt ihm lieber denn Opfer.“ 33) „Barm„herzigkeit zu üben, das iſt das rechte Dankopfer. Sün„den laſſen ſich freylich nicht verſöhnen mit viel Opfern, „und aufhören unrecht zu thun iſt das rechte Sühn„opfer.“ 34) Aber daraus folget nicht, daß man dieſe Geſinnung nicht auch durch äußere Zeichen an den Tag legen, eben dadurch ſtärken, und ſtets mit leeren Händen (dem Bild des Eigennuzes und der Leerheit des Herzens) vor dem Herren erſcheinen ſolle. 35) Gleichwie

32) Es iſt doch merkwürdig, wie allgemein dieſe Menſchen-Opfer vor Einführung des Chriſtenthums waren. Man fand ſie in Egypten und in Indoſtan, zu Rom und Carthago, in Griechenland, in Peru und Mexico, in den Wüſten des nördlichen Amerika, ſogar im alten Deutſchland. Der chriſtlichen Religion allein verdankt man ihre Abſchaffung.

33) Sirach XXXV, 1. Spr. Salom. XXI, 3.

34) Sirach XXXV, 4, 5, 23 ꝛc. Siehe auch 1 Sam. XV, 22. „Gehorſam iſt beſſer denn Opfer ꝛc.“ Hoſ. VI, 6. und Mich. VI, 6, 8. „Er hat Luſt an der Liebe und nicht am „Opfer, an ſeiner Erkenntniß und nicht am Brandopfer“ — beſonders aber das ganze 35ſte Capitel in Sirach.

35) „Du ſollt aber darum nicht leer vor dem Herrn erſcheinen.

dem menſchlichen Vater die Geſchenke der Kinder, wenn ſie willig und mit Freuden dargebracht werden, als Zeichen ihrer Liebe und nur allein deßwegen angenehm ſind: ſo können auch die Gaben des Gerechten, als Probe einer ähnlichen Geſinnung, dem oberſten Vater wohlgefällig ſeyn, um ſo da mehr als dieſe Geſinnung eben dadurch noch in dem Herz des Gebenden geſtärkt und belebt wird. Am meiſten aber werden die Opfer veredelt und geheiliget, wenn ſie als fromme Gaben zum Beſten anderer Menſchen, oder in näherem Sinn zur Verherrlichung Gottes, d. h. für die zu ſeiner Ehre auf Erden gewidmeten Anſtalten, z. B. für die Erforderniſſe des Gottesdienſts, zum Bau und zur Einrichtung der Kirchen, zum Unterhalt der Prieſter und der Schulen, zur Verſorgung der Armen und Kranken dargebracht werden. Aber auch dieſe Beyträge müſſen mit reinem Herzen, ohne Rükſicht auf ſich ſelbſt, nicht mit unrechtem Gut, [36] willig und mit Freuden geſchehen; denn nur ſo ſezen ſie wahre Liebe voraus, und können ein Gott dargebrachtes, dankbares Opfer heiſſen. Die nemliche Bewandtniß hat

„Denn ſolches muß man auch thun um Gottes Gebot willen. „Des Gerechten Opfer machet den Altar reich und ſein Geruch iſt ſüße vor dem Höchſten. Des Gerechten Opfer iſt „angenehm und deſſelben wird nimmermehr vergeſſen. Gieb „Gott ſeine Ehre mit fröhlichen Augen und deine Erſtlinge „ohne allen Fehl. Was du giebeſt, das gieb gerne und heilige deine Zehnden fröhlich. Gieb dem Höchſten nachdem er „dir beſcheret hat, und was deine Hand vermag, das gieb „mit fröhlichen Augen. Denn der Herr, der ein Vergelter „iſt, wird dir's ſiebenfältig vergelten." Sirach XXXV, 6—13.

36) „Wer von ungerechtem Gut opfert, des Opfer iſt ein Geſpött." Sirach XXXV, 21. „Der Gottloſen Opfer iſt dem Herren „ein Greuel." Spr. Sal. XV, 8. XXI, 27.

es mit dem Privat-Almosengeben, worunter man nicht nur die eigentlich sogenannten Almosen, die Speisung der Hungrigen, die Tränkung der Durstigen, die Kleidung der Entblösten, als ihre leichteste und gewöhnlichste Art, sondern jedes Werk der Liebe, wodurch mit Aufopferung von Zeit, von Arbeit, oder von irdischem Gut, dem Nebenmenschen in seinem Bedürfniß geholfen, sein Nuze gefördert, sein Schade abgewendet wird, verstehen kann. Sie sind ein Zeichen und ein Uebungsmittel der Liebe. Wer soll an diese Gesinnung glauben, wenn sie nie werkthätig geäussert wird? wie soll sie erworben werden ohne Angewöhnung, ohne Kenntniß des seligen Gefühls, das mit ihrer Erfüllung verbunden ist? Pflegen doch alle guten Menschen ihre Liebe gegen Freunde und Bekannte so gern mit kleinen Geschenken zu bezeugen, selbst wenn keine Noth dazu veranlasset; sie sind dem Liebenden Bedürfniß, wahrlich mehr noch dem Geber als dem Empfänger angenehm, und auch diesem nur wegen der Gesinnung des Gebers. Wie viel mehr sollen wir dazu geneigt seyn, wenn durch unsere Gaben noch der dringenden Noth unseres Nebenmenschen abgeholfen, und Gott, der uns am meisten liebt, in seinen Geschöpfen ein Opfer dargebracht wird. Aber auch diese Almosen an Fremde oder Unbekannte, sollen mit treuem Herzen, nicht mit Unwillen noch aus Zwang, [37] sondern willig und mit Freuden geschehen, denn nur einen fröhlichen Ge-

37) Zwangs-Anstalten zur Unterstüzung für Arme und Unglükliche, wie sie jezt eingeführt werden wollen, taugen nichts; sie versteinern das Herz, sie sind dem Geist der Religion, und auch ihrem Zweke zuwider. Die Liebe liefert unendlich mehr als aller Zwang. Vergl. B. II. S. 366.

der hat Gott lieb, [38] nur dieſe Geſinnung iſt ein Zeichen der Liebe, erweket Gegenliebe und knüpfet die Menſchen an einander; auch nicht mit Poſaunen oder zum Scheine vor der Welt; denn dieſes würde den ohnehin Gebeugten noch mehr beſchämen, bey dem Geber aber nur Hochmuth pflanzen, ihn eher verderben als beſſern, — ſondern mit Hinſicht auf Gott, ohne ſelbſt darauf einigen Werth zu ſezen, man ſoll vielmehr gleichſam davon abſehen, es ſoll die linke Hand nicht wiſſen was die rechte thut. [39] Almoſen in dieſem Geiſte gegeben, ſind wahrlich mehr noch dem Geber als dem Empfänger vortheilhaft; ſie üben ſeine Tugend, ſie beſſern ſeine Geſinnung, ſie erlöſen ihn eben dadurch von der Sünde, und tilgen frühere Schuld. [40]

Außer dieſen Disciplinen und Selbſtübungen in der Erhebung des Gemüths zu göttlichen Dingen, der Beherrſchung ſeiner ſelbſt, und allerley Werken der Liebe, ſind von den religioſen Geſellſchaften oft noch andere nüzliche Gebräuche und Mittel der Heiligung angeordnet: wie z. B. in der chriſtlichen Kirche das von Chriſto ſelbſt vorgeſchriebene Fußwaſchen, eine Uebung und ein Beyſpiel der Demuth, ohne welche die Liebe nicht ächt iſt, oder auch ein Symbol der Reinigung von täglichen Sünden, die ſich ſelbſt bey der reinſten, gottgefälligſten Geſinnung wie der Staub des Weges anſezen; [41] eine ſchöne Ceremonie, von der ich nicht begreifen kann wa-

38) 2 Corinth. IX, 7. ſiehe auch Sirach XXXV.

39) Matth. VI, 1 — 4.

40) Tob. IV, 7 — 12. Sirach IV, 1 — 10 und V, 33.

41) Stolberg Geſch. der chriſtl. Rel. V, 326.

rum ſie von den Proteſtanten abgeſchafft worden iſt, man müßte denn etwa die Bedeutung gefürchtet haben, daß derjenige der andern die Füße waſchet, gleichwohl der Größeſte ſey; ferner das Wallfahrten an irgend einen in den Schikſalen der Kirche berühmten Ort, oder zu ausgezeichneten Lehrern, um ſich dort in religioſen und ehrfurchtsvollen Geſinnungen zu ſtärken, große Erinnerungen zu weken, Geiſt und Herz zu erweitern; ſelbſt die Bilder und materiellen Ueberbleibſel heiliger oder verehrungswürdigen Perſonen oder Gegenſtände, zur Wekung und Erneuerung des Andenkens an dieſelben; die Confirmation der Erwachſenen bey der förmlichen Aufnahme in die Gemeinſchaft der Gläubigen, zur Stärkung und Beſtätigung ihres Glaubens; die kirchliche Einſegnung der Ehen, jenes himmliſchen, liebevollen Verhältniſſes, welches Jeſus ſelbſt zum Bild ſeines Bundes mit der Kirche genommen hat, jener entſcheidenden Begebenheit des menſchlichen Lebens, die ſo mächtig auf gute Entſchlüſſe wirkt, die Uebung aller Tugenden begünſtiget, die Heiligung des Menſchen befördert; ferner die Verſorgung der Kranken und Sterbenden, wo das Gemüth allen religioſen Ideen geöfnet iſt, um ſie im Fall des Todes zu beruhigen und im Fall der Geneſung auch an Geiſt und Seele zu beſſern und zu ſtärken; endlich die Leichenbegängniſſe oder Begräbniß-Ceremonien, um den Werth des Gläubigen, das Band der geiſtigen Brüderſchaft, noch beym Tode zu ehren, und nicht ſowohl dem Verſtorbenen ſelbſt zu nüzen, als bey den Ueberlebenden heilſame Gedanken und Geſinnungen zu weken; lauter treffliche Gebräuche, zum Theil wahre Mittel der Heiligung, über deren Zwekmäßigkeit viel ſchönes und lehrreiches zu ſagen wäre.

was wir, um die Aufmerksamkeit hier nicht allzusehr zu ermüden und Wiederholungen zu vermeiden, auf das Capitel von den Erhaltungs-Mitteln der geistlichen Gesellschaften versparen wollen.

Da indessen jede kirchliche Gesellschaft einerseits zu ihrer Erhaltung und zum Besten der Gläubigen, mancherley Gesetze und Ordnungen bedarf, anderseits aber diese Gesetze und Vorschriften gleichwohl von Lehrern und Gläubigen übertreten werden können, die ganze Gesellschaft selbst in ihren Rechten beleidiget werden kann: so muß sie auch Mittel zu deren Handhabung besitzen, und dazu sind hier, wie überall, Belohnungen und Strafen, eine gewisse Kirchenzucht nöthig. Solche Jurisdiction liegt in der Natur der Sache selbst, sie kann der Kirche, selbst wenn sie in einem weltlichen Staat sich befinden sollte, so wenig als jeder andern Corporation oder Gesellschaft versagt werden, sie wird auch von ihr nur über kirchliche Gegenstände ausgeübt und, gleich jeder Gerichtsbarkeit, nur so weit als ihre Macht dazu hinreicht. Die Belohnungen sind zwar gewöhnlicher Weise nicht gesetzlich vorgeschrieben und können es wegen der Verschiedenartigkeit des Verdienstes und seiner Gradation, oder wegen dem möglichen Mangel an hinreichenden Mitteln, noch weniger als die Strafen seyn. Der schönste Ruhm ist zwar das Reich der Wahrheit unter den Menschen zu fördern, Gott allein zu dienen und dabey sich selbst zu heiligen; auch findet der bloße Gläubige in der treuen Befolgung der religiosen Gesetze und der kirchlichen Vorschriften, mittelst ihrer natürlich guten Folgen, schon hinreichenden Lohn. Aber da es auch der in der ganzen Natur ausgedrückte göttliche Wille ist, auf-

ferordentliche Tugend mit äußern Vortheilen zu belohnen, theils um den Pflichteifer stets zu beleben, theils um andere zur Nacheiferung aufzumuntern, vorzüglich aber um dem Tugendhaften selbst noch mehr Mittel und Kräfte zum Guten zu geben: so müßen auch die kirchlichen Vorsteher, zum Besten der ganzen Gesellschaft, gleich den weltlichen Fürsten, diesen Wink der Natur, als ein Gesez Gottes, befolgen. Und gleich wies es der Zwek aller Strafen ist, daß durch Aenderung des Willens oder durch Entziehung der Mittel hinfort nicht mehr gesündiget werde, daß der Böse entweder nicht mehr schaden wolle oder nicht mehr schaden könne: [42] so sollen alle Belohnungen, besonders aber die geistlichen, darauf berechnet seyn, daß durch Erhaltung des guten Willens oder durch vermehrte Mittel des Guten immer mehr gethan werde, daß der Tugendhafte auch in Zukunft nüzen wolle und mit erhöhter Kraft noch mehr nüzen könne. [43] Dazu dienen nun für besonders verdienstvolle Lehrer und Hirten, die Belohnungen von Seite der Obern, welche, um zwekmäßig zu seyn, nie den Stolz oder die Selbstzufriedenheit weken, sondern mehr die Form einer dankbaren Anerkennung tragen sollen, welche das Herz des treuen Dieners rührt und zu fernerem Guten entflammt; die Beförderungen, entweder in höhere Grade und in erweiterte Amtskreise, wodurch man dieje-

42) B. II. S. 208 — 209.

43) Ich kann mich bey Aufstellung dieses Princips der Bemerkung nicht enthalten, wie unzwekmäßig in unsern Tagen die meisten weltlichen Belohnungen und Strafen sind, und wie man nichts besseres thun könnte als auch hierin der Natur zu folgen, die Weisheit der göttlichen Belohnungen und Strafen nachzuahmen. Vergl. B. I. S. 406.

nigen über viel sezt, die über weniges treu gewesen, auf daß die Tugend in größerer Ausdehnung wirken könne; oder auch auf ruhigere Benefizien, um fern von weltlichen Sorgen, der andern Menschen nüzlichen Weisheit desto mehr obzuliegen, oder bey herannahendem Alter und Gebrechen die Früchte früherer Verdienste zu genießen. Die schönsten aller Belohnungen aber sind die in der christlichen Kirche eingeführten Canonisationen und Beatifikationen, wo die ausgezeichnetesten Mitglieder, diejenigen die während ihrem Leben die Säulen und Zierden der Kirche gewesen, die durch Lehre, Wandel und außerordentliche Aufopferungen Religion und Kirche beglaubiget, verbreitet, begünstiget, vertheidiget, für sie gelitten und gekämpfet haben, an denen die Gnade Gottes sich vorzüglich wirksam erzeigte, vor andern heilig und selig gepriesen werden, mithin ihr Andenken unter den Menschen verewiget, ihr Name den Gläubigen als Gegenstand der Verehrung, ihr Beyspiel zur Nachahmung aufgestellet wird. [43 b)] Diese kirchlichen Heilig- und Seligsprechungen sind nichts anders als die Anerkennung und öffentliche Bekanntmachung eines wahrhaft himmlischen, geistigen Adels, der wahrlich mehr werth, auch schwerer zu erringen ist, als jeder andere, und wenn er auch nicht den Vortheil des lang nach seinem Tode Geadelten, sondern die Ermunterung aller übrigen, die Förderung des Guten überhaupt zum Zwek hat, doch auf ganze Geschlechter Glanz zurükstrahlen, und die Quelle manches andern Glükes werden kann.

---

43 b) Canonisatio est publicum ecclesiæ testimonium de vera sanctitate et gloria alicujus hominis jam defuncti. *Bellarmin* in Controvers. IVta de ecclesia triumphante. Cap. VII.

Was dann die geiſtlichen oder kirchlichen Strafen betrifft: ſo ſind ſie beſtimmt, die Irrenden, Fehlenden oder Abtrünnigen entweder abzuhalten, oder zu beſſern und zurükzuführen; oder wenn dieſes nicht möglich iſt, wenigſtens kennbar zu machen und dadurch die Böſen von den Guten zu ſondern. Sie haben den beſondern und merkwürdigen Charakter, daß ſie alle auf eigene Anerkennung des Fehlers und gründliche Beſſerung berechnet ſind, und wenn ſie auch weder das Leben nehmen noch die weltlichen Güter des Vermögens oder äußerer Macht und Freyheit mindern: ſo haben ſie gleichwohl eine ungemein wirkſame Kraft, indem ſie das Gewiſſen des Schuldigen ſchärfen, das Gefühl der Scham erweken, und, zumal in einer weit verbreiteten Kirche, ihn, ſo lang er ſich nicht beſſert, um die Achtung aller Gläubigen, mithin auch um viele freywillige Hülfleiſtungen und Freuden des Lebens bringen können. Dergleichen Strafen beſtehen, je nach den verſchiedenen Fällen und Graden der Schuld, gewöhnlich in Verweiſen von den unmittelbaren oder höhern Vorſtehern der Kirche, um Anerkennung der Schuld, Reue und Beſſerung zu bewirken; in Mutationen oder Verſezung auf ein kleineres oder entfernteres Beneßzium, wo der frühere Fehler wenigſtens nicht bekannt iſt, und daher den Früchten des Amtes nicht ſchaden kann, oder wo ſich auch zu ſeiner Wiederholung nicht leicht Gelegenheit findet; in Abbitten vor der Gemeinde, gleichſam einer öffentlichen Beichte, die vorzüglich für große gegebene Skandale paßt, und eine der ſicherſten Garantien bereits erfolgter Reue und Sinnes-Aenderung iſt; ferner in kleinen Geldbußen oder auferlegten Opfern, zum Beſten der Kirchen und Schulen oder der Kranken und Armen, die aber gleich-

wohl nicht mit Zwang eingefordert, ſondern als Zeichen der Reu und der wiederkehrenden Liebe, willig und mit Freuden gegeben werden ſollen; in vorgeſchriebenen beſſernden Disziplinen, wie z. B. der Zurükziehung in die Einſamkeit, (retraites) dieſer Mutter aller guten Gedanken und Entſchlüſſe; in außerordentlichem Faſten oder der freywilligen Enthaltung von ſonſt erlaubten weltlichen Freuden und Vergnügungen, welches allerdings den Geiſt des Guten ſtärkt und die Reizungen zum Böſen überwinden lehrt; in Leſung guter Bücher, um das Gemüth zum Göttlichen zu erheben, von Irrthümern zurükzukommen und beſſere Geſinnungen zu weken und zu beleben; ferner in der zeitlichen Ausſchlieſſung von den Sakramenten, weil erwieſener beharrlicher Ungehorſam und ſchlechte Geſinnung auch des Mittels der Gnade nicht würdig iſt; oder von den öffentlichen Verſammlungen und den Feſten der Kirche (Interdict); endlich, wenn alle gelindern Mittel erſchöpft oder unanwendbar ſind, ſogar in der gänzlichen Ausſtoßung aus der Geſellſchaft oder Gemeinſchaft der Gläubigen, welche man die Excommunication zu nennen pflegt; ein Recht das man doch der chriſtlichen Kirche, ſo wenig als jeder andern geiſtlichen oder weltlichen Geſellſchaft, nicht wird verweigern können, und mehr noch zur Ehre und zum Nuzen der überbleibenden Guten als zur Strafe des von ihnen geſönderten Böſen ausgeübt wird. Die Excommunication der Unwürdigen, der Ungläubigen, der beharrlich Ungehorſamen, belebt das Ehrgefühl der übrigen Glaubensgenoſſen, knüpfet ſie deſto feſter an einander und erwirbt ihr auch Achtung von Auswärti-

gen. 44) Dabey iſt ſie oft noch das lezte und wirkſamſte Mittel zur Beſſerung des Böſen ſelbſt, indem ſie ihn ſchamroth macht, 45) und gerade die ſtolzen und hochmüthigen Menſchen, die ſich gegen alle Geſeze und geſellige Pflichten auflehnen, der äußern Verachtung am wenigſten widerſtehen, und nur durch das Gefühl ihrer Iſolirung und Hülfloſigkeit gedemüthiget und gebeſſert werden können. Iſt es doch ſchon im täglichen Leben eine allgemeine Regel, daß böſe Geſellſchaften gute Sitten verderben, und ſelbſt ein nachtheiliges Licht auf denjenigen werfen der ſich mit ihnen vermiſcht, weil man mit Grund eine Neigung zu ähnlichen Handlungen oder Geſinnungen bey ihm vorausſezt. Und wie viel beſſer würde es nicht um die allgemeine Moralität ſtehen, wie anders würde die Tugend von den meiſten Menſchen geachtet und geübet werden, wenn man die äußern Zeichen der Ehre nicht ſo häufig an Unwürdige verſchwendete, ſondern ſich von den Böſen ſönderte, mit ihnen keine Gemeinſchaft hätte und, gleich jenem königlichen Dichter, die Verſammlung der Boshaftigen haßte und nicht bey den Gottloſen ſizen würde. 46) Iſt es nicht die Pflicht jedes Hirten ein verpeſtetes Schaf von der Heerde zu entfernen, auf daß die übrigen nicht ebenfalls angeſtekt werden. Dabey macht auch die Sönderung der Irrlehrer, der beharrlichen Kirchen-Feinde und Religions-Verächter, das einzige, äußere und ſichere Kennzeichen aus, woran die große Maſſe der Redlichen aber Ungelehrten erkennen kann, an wen

---

44) Vergl. B. III. S. 76 von ähnlichem Nuzen der Strafen gegen weltliche Beamte und Diener.

45) 2 Theſſal. III, 14, 15.

46) Pſalm XXVI, 4, 5.

ſie ſich anſchließen, vor wem ſie ſich hüten ſolle. Alle menſchlichen Geſellſchaften, alle Orden und Republiken haben ihre Geſeze um Unwürdige aus ihrem Schooße zu entfernen, und zuverläßig würden ſie in der Achtung der Welt viel höher ſtehen, wenn dieſe Geſeze in gerechten Fällen ſtrenger angewendet würden. [47] Auch wird dieſe Sönderung der Guten von den Böſen, die Ausſchließung aus der chriſtlichen Gemeinde, in häufigen Stellen der heiligen Schrift anbefohlen und eingeſchärft. Man ſoll, dem Beyſpiel Jeſu gemäß, die Böſen von den Gerechten, die Böke von den Schafen, den Spreu von dem Weizen ſcheiden, und nur den leztern in ſeine Scheune ſammeln, [48] nicht an fremdem Joch mit den Ungläubigen ziehen, ſondern von ihnen ausgehen und ſich abſöndern, [49] weichen von denen die Zertrennung und Aergerniß neben der Lehre anrichten, [50] hinausthun die da böſe ſind, [51] kezeriſche, vergeblich ermahnte Menſchen meiden, [52] ſich entziehen ſelbſt von Glaubensgenoſſen die da unordig und nicht nach der empfangenen Sazung wandeln, [53] die Ungehorſamen anzeichnen und nichts mit ihnen zu ſchaffen haben; [54]

---

47) Sogar die neuern zeitgeiſtigen Sekten, Illuminaten u. ſ. w. haben ihre Excommunication. (ſ. oben S. 75.) Die Böſen können die Guten ebenfalls nicht unter ſich leiden. Freundſchaft zwiſchen Menſchen von ganz entgegengeſezten Grundſäzen und Geſinnungen iſt ſchlechterdings unmöglich.

48) Matth. XIII, 47 — 49. XXV, 33. Luc. III, 17.

49) 2 Corinth. VI, 14, 15, 17. 50) Röm. XVI, 17.

51) 1 Corinth. V, 13. 52) Tit. III, 10.

53) Ebendaſ. V, 11. 2 Theſſal. III, 6.

54) 2 Theſſal. III, 14, 15.

doch ſtets mit Hinſicht auf den Zwek der Beſſerung, und ſo daß dem Verſtoßenen eine Rükkehr möglich bleibe: denn das dürfen wir zum Schluſſe zu bemerken nicht unterlaſſen, daß alle geiſtlichen oder kirchlichen Strafen, die kleinern wie die größern, ihrer Natur nach, nur zeitlich ſind: ſie dauren nicht länger als ihre Nothwendigkeit, ſie werden freudig nachgelaſſen und aufgehoben, ſobald ihr Zwek erfüllt, die Beſſerung vorhanden iſt; die chriſtliche Kirche beſonders iſt nicht gekommen um zu verderben, ſondern um zu retten und das Verlorne wieder zu ſuchen; den verirrten aber rükkehrenden Sohn nimmt ſie freudig wieder auf, Barmherzigkeit iſt ihr nicht fremde, ſondern ſie liegt in ihrem Weſen; und die tolle Lehre, daß jede Begnadigung unerlaubt, ja ſogar eine Aufhebung des Geſezes ſey, [55] iſt wenigſtens nie von denen geprediget worden, welche die Mittel dem Zwek, das Menſchliche dem Göttlichen unterzuordnen wiſſen, und vom Geiſt der ewigen Wahrheit durchdrungen, denſelben treu aufbewahren werden, wenn er auch anderswo ganz wieder verſchwinden ſollte.

Vor allem aber ſind in jeder Kirche oder weit verbreiteten geiſtlichen Geſellſchaft Schulen und mancherley Lehr-Anſtalten nothwendig, theils um die aufwachſende Jugend in dem nemlichen Glauben zu unterrichten, theils um künftige würdige Lehrer zu bilden, damit es der Kirche nie weder an Vorſtehern noch an Jüngern und Gläubigen mangeln möge. So allein kann die religioſe Doctrin, wie ſie von dem Stifter gegeben worden, treu aufbewahrt und von Generation zu Generation

55) Vergl. B. II. S. 222.

bis auf die spätesten Zeiten fortgepflanzt werden. Die Macht an Geist und an Einsichten ist, ihrer Natur nach, nicht erblich wie Reichthum und Güterbesitz. Dem Zufall kann man es auch nicht überlassen, ob sich blos durch die angehörten Predigten, durch das Studium der heiligen Schriften, durch eigenes Nachdenken und lebendigen Eifer, stets neue würdige Verkündiger der nemlichen Religion finden werden. Dergleichen sich selbst aufwerfende Lehrer hätten auch nicht die nothwendige Autorität, man könnte nicht beurtheilen woher sie sind, ob sie die nemliche Doctrin und nicht eine andere verfälschte oder gar entgegengesezte vortragen. Sie müßen nicht blos unterrichtet seyn, sondern von den frühern Lehrern oder Vorstehern der Kirche gesendet, d. h. als ihre Gehülfen und Nachfolger anerkannt und beglaubiget werden; welches nicht geschehen kann, bevor man sich von ihrer Würdigkeit und Fähigkeit durch Unterricht und Prüfung überzeugt hat. Daher sehen wir auch in allen Kirchen dergleichen Schulen und Lehr-Anstalten vorhanden. So hatten die Juden ihre Propheten-Schulen, die wahrlich nicht schlecht müßen gewesen seyn, da aus ihnen so viele große Männer hervorgegangen sind. Die Mahometaner die das beste was sie besizen von den Christen hergenommen haben, gründeten ebenfalls Schulen und Akademien (Mekte'h und Medreße's) zur Bildung ihrer Priester und zum Unterricht im Islam, in denen eine Zeitlang, unter den Califen, auch sogar andere Neben-Wissenschaften, wie z. B. die Mathematik und die Medizin, mit ziemlich glänzendem Erfolge vorgetragen wurden. Aber keine Gesellschaft hat so mannigfaltige, so wohlberechnete und so umfassende Lehranstalten gegründet als die christliche Kirche, keine hat die Wissenschaften und Künste so sehr

veredelt und geheiliget; in keiner iſt der Geiſt der Wahrheit ſtets ſo lebendig geblieben. Bey jeder Parochie, wo immer ein chriſtlicher Tempel ſtand und ein Unterhirt über einen Theil der groſſen Gemeine angeſtellt iſt: da ward eine Pfarr- oder Chriſten-Schule errichtet, wo die gemeinſten Kinder wenigſtens in den nothwendigſten und wiſſenswürdigſten Dingen unterrichtet wurden, und beſonders von Gott und göttlichen Pflicht-Geſezen richtigere und erhabenere Begriffe erhielten, als kein Weiſer des Alterthums hatte. Wir verdanken dieſe beſcheidenen und doch ſo nüzlichen Land- oder Kinder-Schulen, nicht den ſogenannten Staaten, d. h. den weltlichen Fürſten und Herren, ſondern blos der chriſtlichen Kirche, und der Philoſophismus unſerer Tage hat mit aller ſeiner Prahlerey von Erweiterung und Verbeſſerung derſelben, nichts zu Stande bringen können, ſeine Verſuche ſind entweder unausführbar oder todt und unfruchtbar geblieben. [56] Dem der höheren Unterricht ſuchte oder bedurfte, war der Weg dazu nicht verſchloſſen, ſondern Mittel und Gelegenheiten boten ſich ihm überall und mit wenigen Unkoſten dar. In Städten und auf dem Lande, ſelbſt in Wildniſſen und auf unwegſamen Gebirgen, in jener Einſamkeit die den Geiſt ſtärkt und die der Weiſe ſucht, waren mannigfaltige Klöſter vorhanden, Congregationen gelehrter Männer oder Gottgeweiheter Jungfrauen, welche durch religioſe Gelübde verbunden, durch weiſe Geſeze ſelbſt geordnet und gezügelt, durch chriſtliche Freygebigkeit mit allen Hülfsmitteln ausgerüſtet, in den höheren Wiſſenſchaften, oder in nüzlichen Künſten

56) Vergleiche hierüber das merkwürdige Werk: Le génie de la révolution considéré dans l'éducation. Paris 1818. 3 Vol. 8.

und Fertigkeiten, unentgeldlichen Unterricht ertheilten, und nebenbey noch in jeder Rükſicht das Beyſpiel thätiger Nächſtenliebe gaben, wilde Gegenden urbar machten, Arme unterſtüzten, Kranke pflegten, Gaſtfreundlichkeit übten, im Predigtamt aushalfen, und ſolche Seelen beſorgten, die ſonſt wohl ganz verlaſſen geblieben wären. Ferner fanden ſich in jeder nur etwas bedeutenden Stadt, jene trefflichen Litterar- oder Gelehrten-Schulen, Collegien, oder wie man ſie jezt nennt, Gymnaſien, aus denen für die Kirche und für alle Bedürfniſſe der Welt, die gröſten Männer hervorgegangen ſind, und zu deren urſprünglichen muſterhaften Einrichtung man ſtets wieder zurükkehren muß, wenn man einen gründlichen Unterricht der Jugend haben und nicht blos das Wiſſen begünſtigen, ſondern dieſes Wiſſen ſelbſt mit Beſcheidenheit zieren, der Tugend und der Pflicht dienſtbar machen will. Auf ſie folgten überall, nahe bey den Biſchöffen als den Hirten und natürlichen Auffehern, die höhern Seminarien, eigentliche Pflanz-Schulen oder Bildungs-Anſtalten der künftigen Lehrer der Kirche, in denen die chriſtliche Religion mit allen ihren Hülfs-Wiſſenſchaften von Generation zu Generation rein und treu überliefert wird, und die bisweilen ſogar zu großen umfaſſenden Akademien oder ſogenannten Univerſitäten heranwuchſen, in denen alle Gegenſtände menſchlicher Erkenntniß gelehrt wurden, wo aber gleichwohl die Wiſſenſchaften nicht, wie jezt, in revolutionäre Freyheit und Gleichheit, d. h. in Anarchie und wechſelſeitige Feindſchaft zerriſſen und zerſtreut, ſondern durch ein ſchönes Band wechſelſeitiger Liebe geknüpft, gleichſam in einen herrlichen Blumenſtrauß vereiniget waren, alle von der Religion ihrer Mutter ausgiengen, und hinwieder

derselben als der höchsten Weisheit, d. h. der Erkenntniß und der Liebe Gottes, Hülfe leisteten, die Vollstrekung seines Willens auf Erden beabsichtigten. 57) Endlich hat auch nur die christliche Kirche jene herrlichen Meister-Vereine gegründet, deren Bedürfniß selbst in unseren Tagen jeder wahre Gelehrte fühlte; weitverbreitete, öffentlich anerkannte Orden oder Congregationen ausgezeichneter, bereits erprobter Gelehrten, die von anderen Sorgen frey und durch wechselseitige Hülfleistung gestärkt, sich ausschließend den Wissenschaften und dem Lehramte widmeten, dadurch der Kirche und der Welt unermeßliche Dienste leisteten; die nöthige Einheit, nicht in wandelbaren Formen aber im Geist und Zwek alles Unterrichts erhielten, ein wohlbegründetes Richter-Amt über heranwachsende oder sich mit Wort und Schrift selbst aufdringende Lehrer ausübten, und wahrlich mehr als unsere jezigen Polizey-Commissärs, oder als jene namenlosen und dreisten, mit Unwissenheit oder absichtlicher Bosheit über alles absprechenden, jede höhere Tugend und Wissenschaft verleumdenden Stümper, geeignet und berechtiget waren, den Geist der Menschen zu leiten, Irrthum von Wahrheit, Böses von Gutem zu unterscheiden, und der Welt zu zeigen was sie zu suchen und zu begünstigen, was sie hingegen zu fliehen und zu verwerfen habe. Wahrlich, wenn man alle diese mannigfaltigen Bildungs-Anstalten in Land- oder Kinder-Schulen, Klöstern, Collegien, Seminarien, Universitäten, Orden und Congregationen betrachtet, die durch

57) Scientia sine caritate inflat; caritas sine scientia aberrat; caritas cum scientia ædificat. *S. Bernardus.* Möchten das die heutigen Reformatoren der Universitäten bedenken!

christliche Freygebigkeit mit jeder Art von Hülfsmitteln sowohl für Lehrer als für den Unterricht selbst, mit Gebäuden, mit Gütern und Einkünften, mit Bibliotheken und andern Subsidiar-Anstalten reichlich versehen, durch weise Gesetze geregelt und befestiget waren: so wird man über den Umfang des Guten erstaunen, was die christliche Kirche auch in dieser Hinsicht geleistet hat, und nicht ohne Wehmuth erkennen, wie wir selbst jezt nur noch von ihren Ruinen leben, und uns kümmerlich mit den Brosamen behelfen müßen, die von dem ehmals reichen Tische abgefallen sind.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bey allen diesen Schulen, vorzüglich aber bey den Bildungs-Anstalten künftiger Lehrer, die religiose Doctrin welche in die Gemüther gepflanzt werden soll, den Haupt-Gegenstand des Unterrichts ausmacht; daß andere Hülfs-Wissenschaften, Künste und Fertigkeiten nur in so fern beygebracht werden, als sie zu ihrem eindringenden Vortrag nöthig oder zu ihrer Verherrlichung nüzlich sind; daß nach vollendetem Unterricht diejenigen, die sich den kirchlichen Aemtern widmen, zur Beurtheilung ihrer Würdigkeit oder Fähigkeit in Lehre und Wandel geprüft werden sollen; daß bey diesem Anlaß bedeutende Einweihungs-Ceremonien vor sich gehen, wodurch die künftigen Diener der Kirche von den früheren Vorstehern der Kirche die eigentliche Sendung erhalten, und wobey ihnen die verschiedenen Pflichten ihres hohen Amtes auf eine lebendige und für die Zeit ihres Lebens tief wirkende Art eingeschärft werden; daß endlich auch Benefizien, gewisse Güter oder Einkünfte vorhanden seyn müßen, damit die angestellten Hirten der christlichen Ge-

meinde, frey von weltlichen Nahrungs-Sorgen, deſto mehr dem geiſtlichen Amte obliegen können und für ihre Aufopferungen und mühſamen Verrichtungen doch eine billige Vergütung erhalten. Alles dieſes kann nach den Geſezen und Hülfsmitteln der verſchiedenen geiſtlichen Geſellſchaften mehr oder weniger zwekmäßig eingerichtet, vollkommen oder unvollkommen realiſiret ſeyn, wovon in dem Capitel von den Erhaltungs-Mitteln der geiſtlichen Staaten ausführlicher die Rede ſeyn wird.

Zulezt pflegt jede Kirche oder geiſtliche Geſellſchaft Anſtalten zur Pflege der Kranken und zur Unterſtüzung der Armen zu gründen, verlaſſenen und verunglükten Glaubensbrüdern zu helfen. Es liegt dieſes ſchon in der Natur einer geſelligen, zumal geiſtigen Verbindung, in der Liebe die zwiſchen allen Gleichgeſinnten herrſcht, welche von einem gemeinſamen Glauben ausgehen, auf gemeinſame Zweke hinarbeiten. Dabey iſt ſie aber auch ein mächtiges Mittel, um der kirchlichen Geſellſchaft Anſehen bey der Welt zu verſchaffen, den Glauben zu beförderen, und den Menſchen die religioſe Doctrin oder Geſinnung in ſolchen Lagen und Umſtänden beyzubringen, wo ihr Gemüth am meiſten dazu aufgelegt iſt. So ſind bereits die Moſaiſchen Geſeze voll von den liebreichſten Verordnungen für Kranke und Arme, (von denen wir anderswo mehr reden werden) jedoch nur auf die Glaubensgenoſſen beſchränkt. Auch die Mahometaner haben ihre frommen Stiftungen (Wakfs) die wahrſcheinlich von denen der Chriſten nachgeahmt waren. Selbſt den irreligioſen Sekten unſerer Zeit entgieng ihre Zwekmäßigkeit nicht, um wenigſtens den Schein des Guten zu haben, ohne welchen die Welt ſich nicht betrügen läßt.

Sie brüsteten sich viel mit ihrer prunkvollen Wohlthätigkeit, die ein geistreicher Schriftsteller den unverschämten Affen christlicher Liebe nennt, [58] deren stets Posaunen vorangehen, weiter tönend als jene der Pharisäer; die ohne innere Liebe und nur auf Genossen ihres Glaubens beschränkt, nie gründlich hilft, mehr von anderen Opfer fordert als deren selbst giebt, das Herz des Gebenden durch selbstgefälligen Stolz, das des Begabten durch bittere Kränkung verderbt, und nebenher noch die unverkennbare Absicht hatte, die Lehrer der Religion von den Armen und Kranken zu entfernen, ihnen den Dank der Unglüklichen zu entziehen, dagegen aber sich dieser zahlreichen Menschen-Classen zu bemächtigen, und bey denselben Unzufriedenheit gegen natürliche Wohlthäter, gegen geistliche und weltliche Obere, als wären sie die Ursache des menschlichen Elendes, einzupflanzen. Allein sie mögen läsieren und heucheln so viel sie wollen: sie werden der christlichen Kirche ihr Verdienst nicht rauben, ihre Anstalten weder erreichen noch entbehrlich machen können. Keine religiose Gesellschaft hat solche Monumente von Liebe hinterlassen wie diese. Bey keiner gehen die milden Stiftungen für Kranke, Arme und Unglükliche so unmittelbar, so geräuschlos aus dem Geist der Religion, der Gesinnung des Herzens hervor; keine hat dergleichen so mannigfaltige, so viel umfassende, so zwekmäßige gegründet und Jahrtausende hindurch erhalten; sie deren man Intoleranz vorwirft, darum weil sie Irrthum oder Unglauben, als die Quelle des Bösen haßt, aber dabey

58) fastueuse bienfaisance philosophique, singe impertinent de la charité Chrétienne. *Prayart*, Louis XVI. et ses vertus I, 298.

dem Irrenden noch hilft und ſelbſt ihre Feinde liebt: ſie iſt auch die einzige, welche ſich nicht auf ihre Mitglieder beſchränkt, ſondern Gott in den leidenden Menſchen dient, und ihre Hand niemanden verſchließt wes Volks und Glaubens er auch ſeyn mag. Nicht den Staaten oder den weltlichen Fürſten, ſondern der chriſtlichen Kirche, ihren Häuptern und Gliedern, oder wenigſtens ihrer Lehre und ihrem Einfluß, verdanken wir jene milden Anſtalten für die Erziehung elternloſer bedürftiger Waysen oder verlaßner Kinder; jene zahlreichen und herrlichen Spithäler, wo Kranke aller Art freundlich aufgenommen und liebreich verpfleget, arme Fremdlinge beherberget, Hungerige geſpeiſet und Nakende bekleidet werden; jene Kirchen-Steuren, jene reichen und treu verwalteten Armen-Güter, zur Milderung verborgner Leiden, um unverſchuldeter vorübergehender Noth zu helfen, Thränen zu troknen, den Mangel an Erwerbs-Quellen zu erſezen oder deren neue zu ſchaffen; jene freundlichen Leih-Anſtalten, um den bedürftigen Redlichen in außerordentlichem Nothfall zu retten, ihn den Händen der Wucherer zu entziehen, vor Betrug und gänzlichem Verfall zu ſichern; jene Stipendien aller Art, um denen die mit Geiſtes-Gaben geſegnet, aber an Hülfsmitteln beſchränkt ſind, das Studium der Wiſſenſchaften, beſonders aber den Dienſt der Kirche zu erleichtern; jene Irrenhäuſer, um die unglüklichſten aller Kranken, die Blöden oder die Verrükten am Geiſt und Gemüth, freundlich zu pflegen, wo möglich zu heilen oder wenigſtens die übrige menſchliche Geſellſchaft vor dießörtigen Gefahren zu ſichern; endlich jene Verſorgungs-Anſtalten für Greiſe, während man anderswo aus verkehrtem Pflichtgefühl oder aus Mangel an Erhaltungs-Mitteln, dem hülfloſen Alter

gewaltsam das Leben raubt. Durch eben solche fortdaurende Stiftungen und nicht blos durch ungewisse oder vorübergehende Privat-Wohlthätigkeit, (die noch immer ihren großen Spielraum hat) erstrekt die christliche Kirche ihre Liebe auf alle unglüklichen Zufälle des Lebens. Sie giebt auf Eis- und Schneegebirgen dem müden oder vom Frost erstarrten Reisenden Unterkunft und freundliche Hülfe, sie schüzt ihn vor den Räubern auf dem Meer, sie steht ihm selbst unter den Feinden bey, sie befreyt ihn aus unverschuldeter Sclaverey. [59] Aber was noch weit mehr als die Schenkungen an Geld und Gut, die Aufführung von Gebäuden oder die Dotirung mit materiellen Hülfsmitteln ist, (welches der Stolz auch nachahmen kann) die christliche Kirche giebt ihren Instituten die weisesten Gesetze, welche ihre Fortdauer sichern und das Gemüth immerfort zu allem Guten und Göttlichen erheben; sie pflanzet in dieselben jenen Geist der Liebe, ohne welchen alles andere nur tönend Erz und eine klingende Schelle ist. Sie schaffet und bildet freywillige Knechte und Mägde der Armen, die unentgeldlich alle Freuden des Lebens dem Dienst der Unglüklichen aufopfern, und dieselben unendlich besser pflegen und warten, als es je der blos um irdischen Lohn dienende thun kann. [60]

---

59) Orden der Dreyeinigkeit, um verunglükte unter Arabischem Drukе in Felseln geschlagene Christen-Sclaven zu befreyen ꝛc.

60) Institut der Elisabethinerinnen für weibliche Kranke, der barmherzigen Brüder für arme elende Kranke männlichen Geschlechts, Communauté des filles de la charité de St. Vincent de Paul. — Religieuses hospitalières de St. Joseph. — Soeurs de la charité etc. Ich habe so eben die gedrukten Statuten dieser religiösen Kran-

Die ekelhafteſten Wunden und Krankheiten, die anſtekende Peſt, das Schwerdt des Feindes und der drohende Tod halten die chriſtliche Liebe nicht ab; der Undank und ſelbſt der Spott der Welt verſteinert das Herz desjenigen nicht, der Gott über alles und eben deßwegen ſeinen Nächſten liebt. Die Kirche ſchließt ſelbſt die Schuldigen, die Gefangenen von ihrer liebreichen Sorgfalt nicht aus, um ihnen die zeitliche Strafe heilſam zu machen, vielleicht zu verkürzen, und die Rükkehr zum Guten zu erleichtern; ſie die kein Blut vergießt, begleitet ſogar die Miſſethäter auf das Blutgerüſte, um ſie auch da noch zu tröſten und ihnen wo möglich, durch Erwekung wahrer Reue, die Gnade des beleidigten oberſten Herren zu erwirken. — O! du vom Himmel ſtammende, zum Himmel führende chriſtliche Kirche, welchen Reichthum allumfaſſender Liebe haſt du nicht über die Welt ergoſſen! er iſt eben ſo unerſchöpflich, eben ſo unergründlich als dein Geiſt und die aus dir hervorgegangene Wahrheit. Ach! was wären wir ohne dich, und wohin ſind wir gekommen, ſeitdem die undankbare, von herzloſen Sophiſten verführte Welt dich beynahe verlaſſen hat! Wie iſt es doch möglich, daß deine Geſchichtſchreiber uns ſo troken und gefühllos beynahe nur von elendem unnüzem Wortgezänke, von einzelnen vorübergehenden Mißbräuchen, von dem auch im Garten Gottes aufwachſenden Unkraut unterhalten, aber nichts von dem herrlichen Waizen, nichts von dem unendlich vielen Guten melden, was du ſeit zwey Jahrtauſen-

---

kenpflegerinnen in einem catholiſchen Spital vor mir. Es iſt nicht möglich geiſtreichere Geſeze zu leſen ſowohl für das phyſiſche und moraliſche Beſte der Kranken ſelbſt, als um in den Wärterinnen beſtändig das Gefühl der Pflicht und thätiger Liebe zu weken und zu beleben.

den gestiftet hast und was noch jezt unter uns wachset und blüht! Woher anders ist dieses zu erklären, als weil die Menschen überhaupt nur das Außerordentliche, das Böse, aber das gewöhnlichere viel häufigere Gute nicht wahrnehmen, weil die Verlezung der Regel mehr als ihre Befolgung Aufsehen erregt und in die Sinne fällt. So pflegen ja auch die politischen Geschichtschreiber uns meist nur von Kriegen und Schlachten, von Verbrechen und großen Calamitäten zu erzählen, aber nichts von dem Guten, wodurch selbst diese Uebel noch gemäßiget werden, nichts von den stillen Tugenden, nichts von den Tagen des Friedens und der Gerechtigkeit, wo alles Herrliche gedeihet, wo jeder ruhig unter seinem Feigenbaum und unter seinem Weinstok wohnt, und wo man daher von den Schiksalen der Länder und Völker beynahe nichts vernimmt. So sieht man in unseren Tagen sogar neuere, von allem religiosen Gefühl verlassene Naturforscher, die uns in ihr meist nur das Häßliche oder Häßlichscheinende zeigen, aber nicht den unendlichen Reichthum des Schönen und Herrlichen, welches das Gemüth mit Dank und Bewunderung zum Schöpfer erheben könnte, oder die uns bey Aufzählung der Natur-Ereignisse, nur von Stürmen, Hagelschlag und Erdbeben sprechen, aber nichts von der milden Sonne die jeden Tag den Erdboden beleuchtet und erwärmt, nichts von den vielen fruchtbaren Jahren und reichen Ernden, die das Herz des Menschen erfreuen. O! welch andere Seelerhebende und dabey viel treuere Geschichte könnte man nicht von der christlichen Kirche, ihren wohlthätigen Folgen, ihrer Förderung alles Guten, ihrem Widerstand gegen alles Böse schreiben! In allen Jahrhunderten erscheinen ihre Thaten und Wirkungen ehrwürdig, sie sind oft das einzige worauf das Aug des

Redlichen, mitten unter allen Thorheiten und Verbrechen der Welt, noch mit Wohlgefallen ruhen kann; sie vermögen selbst von ihren Feinden und Läſterern nicht ganz verdunkelt noch entſtellt zu werden. Und gleichwie wir es von den mannigfaltigen Schulen und Erziehungs-Anſtalten bemerkt haben, ſo iſt es auch von den Stiftungen für Arme, Kranke und Unglükliche wahr, daß wir auch jezt noch nur von den früheren Wohlthaten der chriſtlichen Kirche leben und uns mit den von einer räuberiſchen Zeit noch verſchonten Ueberbleibſeln ihrer ehmals reichen Schenkungen behelfen müſſen.

Doch es iſt Zeit dieſes Capitel zu ſchließen, in welchem eigentlich nur die weſentlichen Beſtandtheile jeder äußern Kirche aufgezählt werden ſollten, die aber ſchon in dieſer kurzen Darſtellung das Herz erheben, und den Vorrang der geiſtlichen oder religioſen Geſellſchaften vor den blos weltlichen Verknüpfungen und Dienſt-Verhältniſſen beweiſen. Dieſe Beſtandtheile liegen in der Natur der Sache, ſie exiſtiren daher rein oder ausgeartet, vollkommen oder unvollkommen bey allen geiſtlichen Verbindungen in der Welt. Man wird auch ohne meine Bemerkung erkennen, daß gleichwie die weltlichen Staaten nur eine höhere Gradation, oder oft die Mutter und Wurzel der übrigen geſelligen Privat-Verhältniſſe ſind: [61] ſo auch dieſe großen geiſtigen Geſellſchaften ſich von den kleinen oder gewöhnlichen Lehr- und Bildungs-Anſtalten, nur wie das Vollendete von dem Unvollendeten, das Allgemeine von dem Beſondern, das Ganze von ſeinem Theil unterſcheiden. Hat doch ſchon die geringſte Schule ihr

61) B. I. Cap. XVI. und anderswo häufig.

Haupt, ihr theils untergeordnetes, theils nebengeordnetes Personale von Lehrern, Gehülfen und Schülern, ihre Aufnahms-Förmlichkeiten, ihre Versammlungs-Oerter und materiellen Einrichtungen, ihre Unterrichts-Gegenstände und Methoden, ihre vorgeschriebenen Lehrbücher deren Auslegung nicht jedem Schüler erlaubt ist, ihre nicht geschriebenen Gewohnheiten und Maximen, ihre Feste, Aufzüge und Ruhetage, ihre Exercitien und Prüfungen, ihre Bilder und Symbole, ihre recreirenden Wanderungen, ihre Disciplin, ihre Prämien und Strafen in mancherley Gradation, einerseits bis zur öffentlichen Auszeichnung, anderseits bis zur Verwerfung und Ausstoßung; endlich auch ihre Subsidiar- und Elementar-Institute, ihre verschiedenartigen menschenfreundlichen Fürsorgen für Lehrer und Schüler u. s. w.: warum sollten sie, in höherem und veredeltem Grade, den großen und allgemeinen Lehr-, Bildungs- und Heiligungs-Anstalten mangeln, die alle Stände, Alter und Geschlechter umfassen, sich über alle Länder erstreken, Jahrtausende fortdauern sollen, und die um desto nöthiger sind, da wir eigentlich nie ganz aus der Schule kommen, sondern beständig in der Erkenntniß und der Liebe Gottes fortschreiten sollen, auch die Welt nie weder höherer Weisheit noch jener Zucht des Geistes entbehren kann, die denselben gar nicht unterdrükt, sondern vielmehr seinen regelmäßigen Aufflug begünstiget, ihm die allein zum Ziel des Guten und Wahren führende Leitung giebt.

Ein und siebenzigstes Capitel.

Natürliche Rechte und Verhältnisse in dem geistlichen Verbande.

I. Auffallende Aehnlichkeit derselben mit denen in weltlichen Staaten.

II. Nothwendigkeit und Allgemeinheit eines Oberhaupts.

III. Rechte oder vielmehr Pflichten desselben gegen die Gehülfen und Gläubigen.

IV. Rechte und Pflichten der Gehülfen und Gläubigen in Hinsicht ihres Oberhaupts.

V. In der wechselseitigen Erfüllung dieser Rechts- und Liebespflichten besteht das Ideal einer vollendeten Kirche.

Nach den Capiteln von der Nothwendigkeit, der Allgemeinheit und den wesentlichen Bestandtheilen jeder geistigen Gesellschaft oder äußern Kirche, ist es der natürlichen Ordnung gemäß, auch etwas von den in diesem Verbande herrschenden Rechten und Verbindlichkeiten zu reden, und dann zu zeigen, wie diese Verbindungen bisweilen sogar zur vollkommenen Unabhängigkeit gelangen, mithin zu eigentlichen Staaten werden können.

Die natürlichen Verhältnisse und die daraus entspringenden Rechte und Pflichten zwischen dem Haupt einer religiosen Gesellschaft, seinen Gehülfen und dem Volk der bloßen Gläubigen, haben mit denjenigen der weltlichen Staaten eine so auffallende Aehnlichkeit, oder mit andern Worten: das allgemeine Kirchenrecht ist, bey aller Verschiedenheit des Gegenstandes und der Mittel, mit

dem wahren allgemeinen Staatsrecht in Geiſt und Weſen ſo ſehr das nemliche, daß eine kurze Parallele von beyden ungemein lehrreich ſeyn wird, und die Wiſſenſchaft des leztern längſt eine beſſere Geſtalt erhalten haben würde, wenn man auch nur, ſtatt das Ideal in Römiſchen Bürgerſchaften oder Römiſchen Uſurpationen zu ſuchen, mehr auf jenes von himmliſcher Weisheit angeordnete, mit allen Geſezen der Natur übereinſtimmende Muſter der chriſtlichen Kirche Rükſicht genommen, und was dort von geiſtiger Macht wahr und anerkannt iſt, auf irdiſche Kräfte und weltliche Verhältniſſe angewendet hätte.

In jeder geiſtlichen Geſellſchaft muß, wie in einem weltlichen Verband, irgend einer der Oberſte ſeyn, weil ſich kein Fortſchritt ins Unendliche denken läßt. [1] Ohne dieſen Oberſten der das Ganze ſchließt und krönt, beſtühnde entweder gar keine Geſellſchaft, oder ſie zerſplitterte ſich in mehrere von denen jede doch wieder ihr Haupt hat. Zerſtreute Schafe bilden keine Heerde, ſo wenig als unzuſammenhängende Steine ein Haus genannt werden können. Von dieſem Erſten und Oberſten, der die Jünger und Gläubigen um ſich her verſammelt, ſein Reich und ſeine Unterthanen ſelbſt geſchaffen hat, geht alles aus, und alles auf ihn, oder vielmehr durch ihn, zu dem der ihn geſendet hat, wieder zurük. Er iſt der Stifter und Vater des ganzen geiſtigen Verbandes, welches mit ihm ſteht und fällt, wie ein weltlicher Staat mit ſeinem Fürſten, [2] das Haupt in welchem der ganze Leib zuſammengefüget iſt und ein Glied an dem andern hänget;

1) Vergl. B. I. S. 446 – 447.

2) B. II. S. 582 und 601 – 602.

seine Gemeinde ist die Mutter und Wurzel aller übrigen Gemeinden. Ohne ein sichtbares Oberhaupt läßt sich keine Kirche weder in ihrem Ursprung noch in ihrer Fortdauer denken, und daher findet man auch dasselbe bey allen Religions-Gesellschaften ohne Ausnahme. Schon die Römischen Pontifices Maximi hatten die höchste Gewalt, Gesezgebung und Gerichtsbarkeit in allen Religions-Sachen. Die Jüdischen Hohenpriester saßen auf Moses Stuhl, und Jesus selbst befiehlt noch ihre Lehre zu befolgen, wenn auch nicht ihre Handlungen nachzuahmen. [3] Dem Mahomed folgten die Califen als Häupter seines gewaltigen geistlichen und weltlichen Reichs. Alle geistlichen Orden, ja selbst die verderblichsten Sekten haben ihre Generale oder Großmeister, von denen sie ausgegangen sind, ohne welche sie gar nicht als eine Gesellschaft anerkannt werden könnten, und bey denen das Böse oder Fehlerhafte nicht darin besteht, daß sie von einem Oberhaupt geleitet werden, sondern daß dieses Oberhaupt nebst seinen Gehülfen bösen oder unlauteren Zweken dient, Betrug und Irrthum statt Wahrheit und Erkenntniß fördert. Sollte die christliche Kirche allein dieses wesentlichen Bestandtheils jeder Gesellschaft entbehren können, ein Körper ohne Haupt, ein Baum ohne Stamm und Wurzel seyn? Das läßt sich nicht denken, und das Gegentheil wird auch durch Schrift und Erfahrung bestätiget. Jesus Christus war einmal nicht nur das geistige, sondern auch das sichtbare Oberhaupt sowohl seiner Jünger, als der von ihnen ausgesonderten Apostel; und es ist nicht von ihm zu präsumiren, ja sogar seinen Aeußerungen und Verheissungen diametral entgegen,

3) Matth. XXIII, 2, 3.

daß dieſe Geſellſchaft ſich nach ſeinem Tode auflöſen und zerſtreuen ſolle, oder ohne einen Nachfolger in der oberhirtlichen Fürſorge beſtehen könne. Die mannigfaltigen Stellen nicht zu wiederholen, in denen der Apoſtel Petrus als dieſer Nachfolger bezeichnet wird, wo Jeſus ihn mit Veränderung ſeines Namens den Felſen nennt, auf den er die chriſtliche Gemeinde erbauen wolle: wo er ihm die Schlüſſel oder die höchſte Gewalt im geiſtigen Reiche übergiebt, ihm befiehlt ſeine Brüder zu ſtärken, ſeine Schafe und Lämmer zu weiden, ihm nachzufolgen [4] u. ſ. w., ſo iſt das Faktum von achtzehn Jahrhunderten mit der Nothwendigkeit der Sache ſelbſt und mit dieſen Ausſprüchen übereinſtimmend. Von den Zeiten der Apoſtel bis auf unſere Tage, haben alle Chriſten, oder doch der größte Theil derſelben, den Apoſtel Petrus als Nachfolger oder Statthalter Chriſti, und die Römiſchen Biſchöffe (weil ſie auf Petri Stuhle ſizen) als Nachfolger Petri, mithin als ſichtbares Oberhaupt der chriſtlichen Kirche anerkennt. Ein ſo allgemeines Faktum, verbunden mit einem eben ſo allgemeinen Glauben, ſezt aber nothwendig einen allgemeinen natürlichen Grund voraus, und kann weder aus einer plözlichen noch aus einer allmähligen Uſurpation erklärt werden, da man den Zeitpunkt oder die Art und Weiſe dieſer vorgeblichen Uſurpation nie anzugeben vermag, [5] da eine geiſtige Uſurpation über ſo viele tau-

4) S. oben S. 57 – 59. Noch vollſtändiger ſind ſie geſammelt worden in Stolbergs Geſchichte der Religion Jeſu Chriſti B. IV. Beylage: Ueber den Vorrang des Apoſtels Petrus und ſeiner Nachfolger.

5) Einige haben es verſucht, aber die Widerſprüche und Varianten ſind zahllos. Bald wird ſie ins Jahr 1000, bald ins Jahr 500, bald ins Jahr 400 nach Chriſti Geb. geſezt. Bald ſoll

ſend gelehrte und einſichtsvolle Männer, (die doch auch den Werth der geiſtigen Freyheit fühlten) und ſelbſt über ſo viele Gewaltige der Erde, ohne phyſiſche Macht, wohl ſchwerer als keine andere zu erklären wäre und zuverläßig nie lang gedaurt haben würde; da es endlich Zeitpunkte und günſtige Umſtände genug gegeben hat, das ſogenannte Joch (wenn es je dafür wäre gehalten worden) wieder abzuwerfen, und die vermeynte urſprüngliche Freyheit und Gleichheit herzuſtellen. Allein während die ganze Welt-Geſchichte beweist, daß man den Uſurpatoren nur in Zeiten von Macht und Glanz gehorchet, aber bey dem erſten bedeutenden Unglük alles von ihnen abfällt: ſo ſah man hier hingegen das auffallende Phänomen, daß eher die Epochen des höchſten äußern Glüks auch diejenigen der Trennungen waren, aber die geſammte chriſtliche Kirche ſich (wie noch unſere Tage auffallend bewieſen haben) nie inniger und feſter an ihr Oberhaupt anſchloß, als gerade wenn es arm und ohnmächtig, von aller Welt

---

der Pabſt Sylveſter Ao 313, bald Zoſimus Ao 420, bald Leo der Große Ao 440 der erſte Antichriſt geweſen ſeyn. Andere von den Zeugniſſen der älteſten Kirchenväter eines Cyprian, Tertullian, Irenäus u. ſ. w. in die Enge getrieben, gaben den Papias, einen Schüler des Evangeliſten Johannes, für den Urheber des Päbſtlichen Primats aus, und wieder andere welche die Spuren davon ſelbſt in der erſten Kirche nicht läugnen konnten, ſcheuen ſich nicht, ſchon dem Apoſtel Petrus Herrſchſucht und Unwiſſenheit aller göttlichen Dinge (perversam ambitionem et rerum divinarum ignorantiam) vorzuwerfen, mithin in ihren Läſterungen ſelbſt, dieſen Vorrang doch für ſo alt als die chriſtliche Kirche anzuerkennen. Von jeder weltlichen Uſurpation hingegen kann man ganz beſtimmt die Epoche ihres Urſprungs angeben. Dergleichen Ereigniſſe pflegen nicht ohne gewaltigen Widerſtand vor ſich zu gehen.

verfolget und verlaſſen ſchien. 6) Wahrlich ſolcher Anhänglichkeit hat ſich eine uſurpatoriſche, in ihrem Urſprung unrechtmäßig erworbene Macht, noch nie und nirgends zu erfreuen gehabt; keine derſelben hat achtzehn Jahrhunderte fortgedauert, ſich aus allen Stürmen gerettet, den Waffen der Sophiſtik wie denen von Feuer und Schwerdt widerſtanden. Die Perpetuität des Römiſchen Stuhls, als der Wurzel und des Stammes der chriſtlichen Kirche, der zu jeder Zeit ſeine mächtigen und gefährlichen Feinde hatte, gegen welchen die Pfeile des Unglaubens weit mehr als gegen alle übrigen gerichtet waren, und der ſich dennoch ſtets erhält und von neuem erhebt, im Nothfall ſelbſt von Ungläubigen gerettet wird, während alle andern theils apoſtoliſchen theils ſonſt berühmten Biſchöfflichen Stühle im Strom der Zeiten zu Grunde gehen, oder wenigſtens, gleich einzelnen Zweigen, dem Wechſel und der Veränderung unterworfen ſind; iſt nicht nur ein Zeichen des allgemeinen Gefühls ſeiner Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit, ſondern wahrlich ein fortdauerndes Wunder, ſo groß als irgend eines wodurch die chriſtliche Kirche geſtiftet und beglaubiget worden. Auch iſt bekannt, daß ſelbſt die verſchiedenen Trennungen von der allgemeinen Kirche, gleich ſo vielen Abfällen in welt-

6) Als Buonaparte den jezigen Pabſt Pius VII. gefangen hielt, die Ausübung ſeiner geiſtigen Autorität ſuſpendirt und ſeine weltliche Macht zertrümmert hatte: ſo ward in der ganzen Chriſtenheit, ſogar bis in China und Süd-Amerika für ſeine Erhaltung und Befreyung gebeten. Welch günſtiger Augenblik um abzufallen und ſich ſelbſt die höchſte kirchliche Autorität in ſeinem Bezirke zuzueignen! Dennoch geſchah es nicht; ſelbſt Proteſtanten fanden ſich wieder zu dem chriſtlichen Oberhaupt angezogen. Hatte hingegen Buonaparte ſich ſolcher Treu zu rühmen, als bald nachher das Glük ihn verließ?

lichen Reichen, ihren Grund gar nicht in der Ueberzeugung hatten, daß die oberste Autorität der Römischen Bischöffe, an und für sich ein Mißbrauch oder eine Usurpation sey, sondern aus ganz andern Vorwänden und Veranlassungen entstanden sind. Endlich kömmt zu den natürlichen Gründen und zu der damit übereinstimmenden Erfahrung, noch das Zeugniß der ganzen Kirche hinzu. Denn es ist nicht zu läugnen, daß der Vorrang des Apostels Petrus und die ähnliche oberhirtliche Fürsorge seiner Nachfolger, von allen Kirchenvätern, selbst denen der drey ersten Jahrhunderte, wo die Kirche noch verfolget und bedrükt war, von allen ökumenischen, National- oder Provinzial-Concilien, von den berühmtesten Lehrern und Vorstehern der christlichen Kirche, einstimmig angenommen, gelehret und behauptet worden. 7) Bis ins 16te Jahrhundert zweifelte kein Mensch daran, obschon bisweilen über den Gebrauch dieser Macht, oder über ihre Aus-

---

7) Diese Zeugnisse sind besonders vollständig gesammelt und zusammengestellt, in dem merkwürdigen und gelehrten Werk des Abbé *Barruel* du Pape et de ses droits religieux. Paris. 1803. 2 vol. 8. Sie sind hergenommen: 1) aus den Zeugnissen von sechszehn Kirchenvätern und Bischöffen der drey ersten Jahrhunderte. 2) von neunzehn ökumenischen Concilien, seit demjenigen zu Nicäa im J. 325 bis zu dem Tridentinischen im J. 1563. 3) aus der Autorität aller Kirchenväter und berühmten Lehrer, vom ersten allgemeinen Concilio bis ins 16te Jahrhundert. 4) aus den Geständnissen der Reformatoren und Protestanten selbst. 5) aus dem Zeugniß und der unwandelbaren Anerkennung der ganzen Gallikanischen Kirche, von Irenäus an, der im 2ten Jahrhundert lebte, bis auf unsere Tage. Dieses merkwürdige Buch macht viele Folianten entbehrlich. Wahrlich einer solchen Masse von Beweisen ist schwer zu widerstehen.

dehnung und ihre Schranken, im einzelnen gestritten werden mochte: und wenn also die unverabredete Zusammenstimmung der Weisen und Gelehrten aller Zeiten, aller Länder, aller Völker, selbst der entferntesten Weltgegenden, ein Zeichen oder eine Bestätigung der Wahrheit ist: so verdient diese Masse von Tradition doch weniger leichtsinnig behandelt zu werden, zumal wenn sie noch die Natur der Dinge, so viele Stellen der heiligen Schrift und die ganze Erfahrung für sich hat; wenn der dreyfache Beweis geleistet werden kann, daß nach der gesunden Vernunft ein Oberhaupt der christlich religiosen Gesellschaft nothwendig vorhanden seyn muß, daß es seit achtzehn Jahrhunderten wirklich vorhanden gewesen ist, und daß von den Zeiten der Evangelisten bis auf unsere Tage, der Apostel Petrus und seine Nachfolger auf dem Bischöflichen Stuhle zu Rom, stets für dieses Oberhaupt anerkannt und gehalten worden sind. Selbst die Reformatoren des 16ten Jahrhunderts dachten anfänglich gar nicht daran, sich von der allgemeinen Kirche zu trennen oder die rechtmäßige Macht ihres Oberhaupts zu läugnen. Ihre nachherige Verwerfung der leztern war weniger Folge der Ueberzeugung als Nothbehelf der Verzweiflung, weil weder sie der Kirche, noch die Vorsteher der Kirche ihnen nachgeben wollten: und es ist nicht nur wahrscheinlich, sondern wird sogar von ihnen selbst zugestanden, daß sie das oberhirtliche Ansehen der Päbste gern würden anerkannt und eifrig vertheidiget haben, wenn sich dieselben ihren Absichten günstig erklärt hätten. Allein dem ungeachtet ist unter allen diesen Reformatoren und ihren Nachfolgern kaum ein einziger zu finden, der nicht in jenen bessern Augenbliken verstummender Leidenschaft oder aufwachender Wahrheitsliebe, die Nothwendigkeit

eines sichtbaren Oberhaupts der christlichen Kirche anerkannt, oder hintenher seinen Mangel bitter bedauret hätte. Luther selbst bekennt, daß da Gott eine allgemeine, über den ganzen Erdkreis verbreitete Kirche habe stiften wollen, auch irgendwo ein Vater und Oberhirt derselben seyn müsse, und bezeugte noch die größte Ehrfurcht für die Römische Kirche und für den Pabst Leo X., bevor sich derselbe wider ihn erklärt hatte. 8) Calvin, der heftigste unter allen Reformatoren, gesteht gleichwohl, daß unter den zwölf Aposteln einer den übrigen vorgestanden seyn müsse, und daß die alten Christen im Morgen- und Abendland stets der Römischen Kirche viel Ehre bezeugt und zu derselben ihre Zuflucht genommen hätten. 9) Zwingli sagte gerade heraus, er beneide dem Pabst seinen Vorrang nicht, denn in jeder zu regierenden Menge müsse einer der erste und oberste seyn. 10) Melanchthon schrieb ausdrüklich: „Kein vernünftiger Mann „könne die kirchliche Regierung, die Superiorität des „Pabstes und die Autorität der Bischöffe tadeln. Hier„über walte kein Streit, denn die Kirche müsse Aufseher „(Bischöffe) haben, um Ordnung zu halten und die Mo„narchie des Pabstes könnte selbst viel dazu beytragen, „um die Einheit der Lehre unter verschiedenen Nationen „zu erhalten." 11) Der Engländer Cowel erklärte im

8) De loc. commun. clas. I. c. 37. contra Prierias et disput. lips. Epist. ad Leon X.

9) *Whitgifft* defens p. 175, 469. Instit. L. IV. c. 16.

10) Ubi multitudo est — aliquem esse primum necesse est. Opera T. I. p. 27.

11) Resp. en Bell. opp. T. IV. S. 325. *Barruel* du pape I, 343, 344. Theoduls Gastmahl S. 13—15.

Luther [illegible] einer muſſe den übrigen vorgeſetzt ſeyn um Irrthümer und Spaltungen zu verhüten, weil die Apoſtel selbſt waren ohne ein Oberhaupt nicht einig unter einander geblieben. [22] Calvin, ein Theologe von der Parthey Luthers und Ferrand Bucers bekannte nebenbey, daß man ſo mannigfaltig und unrichtig das Ansehen des Bischofs vorgetragen habe. Das Volk sey dadurch zum Aufſtand gereizet und verachte alle Autorität. [23] Der bekannte Pudricz führet in einem Briefe an Beza: Unſere Lente werden nur vom Wind der Lehre bald hieher bald dorthin getrieben, die Obrigkeit welche dem Volke den Zaum anlegen sollte, stimmet nicht in einem einzigen Punkt der Religion mit einander überein. Der gelehrte Grotius erklärt ſich unverhohlen für den Vorzug des Bischofs von Rom, und nennt die Verfaſſung der allgemeinen Kirche eine schöne Zusammenfügung, die nicht von weltlicher Macht angeordnet, ſondern von Christo vorgezeichnet und von den Aposteln beſtätiget worden ſey. [24] Barbeyrac leitet alle unter den Proteſtanten entſtandene Zänkereyen von dem Mangel eines kirchlichen Oberhauptes her, und bekennet, daß ſich nur die monarchiſche Verfaſſung für die Kirche ſchicke. [25] Locke, sonſt in natürlichen Grundſätzen ziemlich demokratiſch und revolutionär, hat gleichwohl in ſeinem Buche „vernünftmäßiges Chriſtenthum" die Nothwendigkeit eines kirchlichen Oberhauptes und der kirchlichen

---

22) Comm. decret. contra articulos cujusdam Hadrianum pag. 108 ꝛc.

23) Epist. ad Fratrl. inter Calvin. pag. 5.

24) Grotius de apolog. discurs.

25) De Monarchia generalis Papatus.

Autorität sehr gründlich dargethan. Wie der große Leibnitz über diesen Punkt gedacht und das Recht und die Macht des in gerechten Gränzen sich haltenden obersten Vorstehers der christlichen Kirche aus göttlicher Ordnung hergeleitet habe, ist bekannt genug. [16] Der berühmte Rechtsgelehrte Freyherr von Seckenberg, sonst auch der protestantischen Religion sehr anhängig, erklärte sich dennoch ganz bestimmt: „Es müsse eine Ordnung in „der christlichen Kirche seyn, und sie müsse ein Haupt „haben diese Ordnung zu erhalten. Niemand aber sey „dazu mehr geeignet, als der Statthalter Christi, der nach „einer ununterbrochenen Fortsezung den heiligen Petrus „darstelle. [17] Diesen merkwürdigen Zeugnissen könnte man noch viele andere beyfügen; in unsern Tagen, wo der Protestantismus, durch die noch consequentere Befolgung seiner Principien und durch die daraus entstandene Anarchie aller Doctrinen, in einer so bedenklichen Lage sich befindet, erschallen in seinem eigenen Schooße selbst häufig ähnliche Stimmen, [18] und es ist wohl kein Zweifel an dem, was schon Melanchthon sagte: daß, wofern man sich über andere Dinge einverstehen könnte, die Anerkennung eines allgemeinen kirchlichen Oberhaupts nicht viel Schwierigkeit finden dürfte. Uebrigens ist selbst

16) Briefe von Leibnitz T. I. Leipzig, 1733. S. 55.

17) Methodus Jurisprud. addit. IV. de libertate eccles. Germ. §. 3. und Theoduls Gastmahl S. 307.

18) Eine der merkwürdigsten ist doch die Schrift: „Theoduls Gastmahl, oder über die Vereinigung der verschiedenen christlichen Religions-Societäten. Frankfurt, 1817. 8." wo von bereits fünf Auflagen erschienen sind, und welche einen der berühmtesten protestantischen Theologen Deutschlands zum Verfasser hat.

die Existenz der protestantischen Kirche, welche jezt seit drey Jahrhunderten daurt, kein Beweis, daß irgend eine Religions-Gesellschaft ohne Oberhaupt bestehen könne, sondern sie bestätiget vielmehr das Gegentheil auf eine lehrreiche Weise. Denn die Protestanten sind nicht ohne Oberhaupt; sie haben zwar kein gemeinsames, weder mit den übrigen Christen noch unter sich selbst, wohl aber mehrere und viele. Die höchste Autorität in Glaubens- und Kirchen-Sachen, die man in der Theorie bestritt, hat sich lediglich in größere und kleinere Bruchstüke zersplittert, aber ihre Nothwendigkeit, als in der Natur der Dinge gegründet, konnte nicht aufgehoben werden. Sie blieb, wie schon oben gezeigt worden, bey den Reformatoren und ihren Nachfolgern, oder sie wurde den weltlichen Landesherren aufgedrungen. Es entstanden so viele Kirchen als einzelne Staaten, so viele Kirchenhäupter als protestantische Fürsten. Wenn der Oberhirt der Römischcatholischen Kirche geistliche, und zur freyen Ausübung derselben auch eine weltliche Macht besizt, so vereinigen die protestantischen Fürsten weltliche und geistliche Macht; jener ist Pabst und zugleich Fürst, d. h. frey und unabhängig; diese sind Fürsten und zugleich Päbste, nur mit dem Unterschied, daß sie für lezteres eigentlich keinen rechtmäßigen Titel haben, während der Pabst die seinigen auch für die weltlichen Besizungen aufweisen kann. Die Frage ist also nicht, ob ein sichtbares Oberhaupt der Kirche seyn müsse, sondern welches von beyden das natürlichere sey: ob in einer religiosen Gesellschaft das weltliche dem geistlichen oder das geistliche dem weltlichen untergeordnet seyn, jenes als Zwek und dieses als Mittel dienen solle, oder aber umgekehrt; ob die Kirche freyer genannt werden könne, wenn sie von einem Ober-

haupte regiert wird, das seine weltlichen Interessen als die Hauptsache ansieht, von weltlichen Räthen umgeben, entweder unwissend oder vielleicht feindselig gegen die Kirche gesinnt, oft sogar nicht einmal ihren Glauben theilt; oder von einem solchen das aus ihrer Mitte, aus dem Schoos ihrer Lehrer und Vorsteher selbst genommen, persönlich frey und keines besondern Fürsten Diener, eben dadurch unparteyisch und für alle Glaubensbrüder günstig gestimmt, keinen andern Zwek als das Wohl der religiosen Gesellschaft haben kann; ein Haupt das unmittelbar jener Gemeinde vorsteht, welche die Mutter und Wurzel aller übrigen gewesen ist, zugleich für die übrigen liebreich sorget, sie durch das Band der Einigkeit gegen ihre Feinde stärkt; dessen Würdigkeit und Fähigkeit, so weit es menschlicher Weise möglich ist, durch besondere Bildung, Uebung und Prüfung, durch die Anerkennung früherer Lehrer beglaubiget, durch eben so sachkundige Rathgeber oder Gehülfen unterstüzt, seine Sendung, d. h. die rechte Ueberlieferung der geistigen Autorität, von dem ersten Stifter her beurkunden kann.

Die Nothwendigkeit eines Oberhaupts in jeder kirchlichen Gesellschaft unterliegt also wohl keinem Zweifel. Was seine Befugnisse oder vielmehr seine Pflichten betrift, zu deren Erfüllung er doch die nöthige Freyheit und die gehörigen Mittel besizen muß: so ergeben sie sich alle einfach und befriedigend aus der Natur des Verhältnisses selbst, und haben in geistiger Rükficht mit den Rechten und Pflichten weltlicher Fürsten eine auffallende Aehnlichkeit. Der oberste geistliche Herr ist der Urheber und das Haupt der von ihm ausgegangenen kirchlichen Gesellschaft, und diese Eigenschaft geht auf seine rechtmäßigen

Nachfolger über; er ist das Centrum der Einigkeit aller Gläubigen, der Verbindungs-Punkt wodurch allein sie zu einem Ganzen werden, indem sie, gleich den Unterthanen weltlicher Fürsten, den Kindern eines Vaters oder den Zweigen eines Stammes, nicht sowohl unter sich als mit ihm verknüpfet, und wie die Reben aus dem Rebstok hervorgegangen sind. Die äußere Vereinigung mit ihm ist daher auch das nothwendige sichtbare Kennzeichen, daß man ein Mitglied dieser Kirche sey; denn das Schaf welches den Hirten nicht anerkennt, gehört nicht zur Heerde, so wenig als der Soldat zu dem Regiment dessen Fahne er verlassen hat. Unter ihm, als oberstem Haupt, stehen alle Gehülfen und Gläubigen des geistlichen Reichs, er aber steht nur unter Gott oder den göttlichen Gesezen, die ihm Pflichten und Schranken genug auflegen, aber auch keine Fesseln, wodurch er in Erfüllung des Guten gehindert würde: und wer sollte diese Gesetze eher erkennen und befolgen als derjenige der sie verkündiget, nur in ihrem Namen herrschet, nur von wegen und für dieselben Gehorsam verlangt, dessen ganze Macht nur auf dem Glauben beruht, welcher für Irrthum und Unrecht nie weder allgemein noch fortdaurend ist? Kraft dieser nur Gott unterworfenen, nur durch sein Gesez geregelten Freyheit, sind ihm alle Handlungen erlaubt oder geboten, die weder den Gesezen der Natur-Nothwendigkeit, noch denen der Gerechtigkeit und Liebe widerstreiten, [19] vielmehr den Zwek seines hohen, ihm von Gott gegebenen Amtes, der Verbreitung und Befestigung der religiosen Lehre und des Glaubens förderlich sind. Er hat den Vorrang oder die oberste Autorität in

19) Vergl. B. II. S. 65–69.

der Doctrin deren Stifter er gewesen oder die er von dem Stifter empfangen hat (primatus doctrinæ), befestiget darin seine Brüder und die bloßen Gläubigen, löset die Zweifel, entscheidet die Glaubens-Streitigkeiten, entfernt nach vergeblicher Ermahnung die Irrenden und die Abtrünnigen aus dem Schoos der Gemeinde. Er ist zwar nicht der einzige Lehrer, aber der oberste, und die übrigen sind seine Gehülfen; selbst die ersten unter ihnen beweisen nur durch die Gemeinschaft mit ihm, daß sie Glieder der Kirche seyen. Der Oberhirt giebt den Hirten seine Weisungen, keiner ist befugt zu lehren was er verwirft, oder zu verwerfen was er lehrt. Die wahre Kirche, die allgemeine für jeden einzelnen entscheidende Autorität, liegt aber gleichwohl nicht in ihm allein, noch in den Brüdern oder Gehülfen allein, sondern in der Vereinigung oder Uebereinstimmung von beyden, welche theils ausdrüklich theils stillschweigend durch die That selbst bewiesen werden kann. Von einander gesöndert oder einander entgegengesezt lassen sie sich nicht denken; denn Lehrer ohne Jünger oder Jünger ohne Lehrer bilden keine Schule, das Haupt ohne Glieder oder die Glieder ohne Haupt machen beyde keinen Körper aus, das Fundament kann nicht auf der einen Seite und das Haus auf der andern stehen. Die wahre Kirche, die höchste Glaubwürdigkeit ist also da wo Lehrer und Jünger, Haupt und Glieder mit einander übereinstimmen, es sey daß jenes spricht und die Bischöffe seiner Stimme folgen, oder daß diese mit ihren Beschlüssen zuvorkommen und jenes sie gutheißt oder bestätiget. Hier kömmt es sogar auf keine Majorität, kein arithmetisches Verhältniß an; sollten auch, was nicht zu vermuthen und zumal in der christlichen Kirche nie begegnet ist, die Abtrünnigen an Zahl

die stärkern seyn: so gehören sie nicht zur Kirche, sie bilden entweder eine andere oder gar keine Gesellschaft; die Heerde kann grösser oder kleiner werden, aber sie ist nur da wo Hirt und Schafe beysammen sind. [20] Bey die-

---

20) Es mag nicht unwichtig seyn zu bemerken, daß bey den weltlichen Staaten durchaus das nemliche Prinzipium gilt. Ein Fürst ohne Volk bildet keinen Staat, und ein Volk ohne Fürst ebenfalls nicht, sondern ist nur eine zerstreute Menge von Menschen. Das bloße Land macht auch nicht das gesellige Verband aus, sondern der Staat ist da wo Fürst und Volk mit einander vereinigt sind, gleichwie die Familie da wo der Hausvater und die Seinigen sich befinden. Wenn in unseren Tagen verkehrter Begriffe und wilder Zerrüttungen, so viele redliche Menschen die an dem Gegenstand des Streits keinen Theil nahmen, sich oft zur Beruhigung ihres Gewissens fragten: Wo ist die rechtmäßige Partey, wo soll ich mich als ehrlicher Mann anschließen, wo ist z. B. mein Vaterland? wo ist das wahre Frankreich? so hätte man ihnen ohne Bedenken und ohne künstliche Wissenschaft antworten können: Das Vaterland ist da wo der Landesvater und seine gehorsamen Kinder, das wahre Frankreich ist nur da wo der König und seine Getreuen bey einander sind. Hier kömmt es auch gar nicht auf die Zahl noch auf den zufälligen Wohnsiz an, so wenig als in einem Krieg auf den Plaz, den eben die Armee einnimmt. Es ist möglich, daß eine Rotte von Insurgenten oder inneren Feinden die zahlreichere, die stärkere Partey werde, daß sie sogar den König aus seinem Haus und seinen Domainen vertreibe und sich derselben bemächtige: aber sie ist deßwegen nicht befugt seinen Namen zu tragen, sondern muß eine andere Benennung annehmen, weil sie auch eine ganz andere und neue Verbindung ist. So hatten z. B. die der Revolution dienenden Franzosen kein Recht sich Franzosen und ihre Verbindung Frankreich zu nennen, denn dieses sezt den König mit seinen Getreuen voraus, und sie konnten nicht zu gleicher Zeit für und wider Frankreich seyn: da hingegen die Royalisten mit allem Grund sagen konnten: wir

ſer unverabredeten Zuſammenſtimmung von Haupt und Gliedern, in dem was von ihnen überall und zu jeder Zeit gelehret und geglaubt worden, iſt auch ſchon im Allgemeinen eher das Criterium der Wahrheit, die treue Bewahrung der reinen Lehre zu vermuthen, als bey den ſich ſöndernden, die nur ihren eigenen Muthmaßungen folgen, und eben deßwegen bald wieder unter einander würden uneinig und zerſtreuet werden: daher es auch in dieſer Hinſicht ein Zeichen der außerordentlichen Weisheit Jeſu Chriſti iſt, daß er den Beyſtand des heiligen Geiſtes, oder des Geiſtes der Wahrheit, nicht dem Petrus allein und nicht den Apoſteln allein, ſondern den mit Petrus vereinigten Apoſteln verſprochen hat.

Gleichwie der oberſte Vorſteher der Stifter der kirchlichen Geſellſchaft und ihrer Verfaſſung geweſen: ſo hat er auch die oberſte Autorität in allen ihren Einrichtungen, d. h. in den äußern Hülfsmitteln, welche zu Erreichung ihres Zweckes nothwendig oder nüzlich ſind, aber nach den Umſtänden der Zeit, des Orts und der Perſonen wechſeln können. [21] Dieſe Autorität bezeichnet die theologiſche Sprache im Allgemeinen mit dem ſchönen Ausdruk *jurisdictio*, nicht als ob ſie, nach unſern

---

bilden das wahre Frankreich, wir kämpfen für Frankreich, d. h. für die Herrſchaft des Königs von Frankreich und gegen ſeine inneren Feinde. Das Land kömmt hier in gar keine Betrachtung. So beſteht auch eine Armee nicht in den verlaufenen, abtrünnigen oder vom Feind gefangenen Soldaten, wenn auch dieſe die zahlreicheren wären: ſondern ſie iſt nur da wo General, Hauptquartier und die treu gebliebenen Truppen ſich befinden.

21) plenitudo jurisdictionis.

verfolget und verlassen schien. 6) Wahrlich solcher Anhänglichkeit hat sich eine usurpatorische, in ihrem Ursprung unrechtmäßig erworbene Macht, noch nie und nirgends zu erfreuen gehabt; keine derselben hat achtzehn Jahrhunderte fortgedauert, sich aus allen Stürmen gerettet, den Waffen der Sophistik wie denen von Feuer und Schwerdt widerstanden. Die Perpetuität des Römischen Stuhls, als der Wurzel und des Stammes der christlichen Kirche, der zu jeder Zeit seine mächtigen und gefährlichen Feinde hatte, gegen welchen die Pfeile des Unglaubens weit mehr als gegen alle übrigen gerichtet waren, und der sich dennoch stets erhält und von neuem erhebt, im Nothfall selbst von Ungläubigen gerettet wird, während alle andern theils apostolischen theils sonst berühmten Bischöfflichen Stühle im Strom der Zeiten zu Grunde gehen, oder wenigstens, gleich einzelnen Zweigen, dem Wechsel und der Veränderung unterworfen sind; ist nicht nur ein Zeichen des allgemeinen Gefühls seiner Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit, sondern wahrlich ein fortdauerndes Wunder, so groß als irgend eines wodurch die christliche Kirche gestiftet und beglaubiget worden. Auch ist bekannt, daß selbst die verschiedenen Trennungen von der allgemeinen Kirche, gleich so vielen Abfällen in welt-

6) Als Buonaparte den jezigen Pabst Pius VII. gefangen hielt, die Ausübung seiner geistigen Autorität suspendirt und seine weltliche Macht zertrümmert hatte: so ward in der ganzen Christenheit, sogar bis in China und Süd-Amerika für seine Erhaltung und Befreyung gebeten. Welch günstiger Augenblik um abzufallen und sich selbst die höchste kirchliche Autorität in seinem Bezirke zuzueignen! Dennoch geschah es nicht; selbst Protestanten fanden sich wieder zu dem christlichen Oberhaupt angezogen. Hatte hingegen Buonaparte sich solcher Treu zu rühmen, als bald nachher das Glük ihn verließ?

lichen Reichen, ihren Grund gar nicht in der Ueberzeugung hatten, daß die oberste Autorität der Römischen Bischöffe, an und für sich ein Mißbrauch oder eine Usurpation sey, sondern aus ganz andern Vorwänden und Veranlassungen entstanden sind. Endlich kömmt zu den natürlichen Gründen und zu der damit übereinstimmenden Erfahrung, noch das Zeugniß der ganzen Kirche hinzu. Denn es ist nicht zu läugnen, daß der Vorrang des Apostels Petrus und die ähnliche oberhirtliche Fürsorge seiner Nachfolger, von allen Kirchenvätern, selbst denen der drey ersten Jahrhunderte, wo die Kirche noch verfolget und bedrükt war, von allen ökumenischen, National- oder Provinzial-Concilien, von den berühmtesten Lehrern und Vorstehern der christlichen Kirche, einstimmig angenommen, gelehret und behauptet worden. 7) Bis ins 16te Jahrhundert zweifelte kein Mensch daran, obschon bisweilen über den Gebrauch dieser Macht, oder über ihre Aus-

7) Diese Zeugnisse sind besonders vollständig gesammelt und zusammengestellt, in dem merkwürdigen und gelehrten Werk des Abbé *Barruel* du Pape et de ses droits religieux. Paris. 1803. 2 vol. 8. Sie sind hergenommen: 1) aus den Zeugnissen von sechszehn Kirchenvätern und Bischöffen der drey ersten Jahrhunderte. 2) von neunzehn ökumenischen Concilien, seit demjenigen zu Nicäa im J. 325 bis zu dem Tridentinischen im J. 1563. 3) aus der Autorität aller Kirchenväter und berühmten Lehrer, vom ersten allgemeinen Concilio bis ins 16te Jahrhundert. 4) aus den Geständnissen der Reformatoren und Protestanten selbst. 5) aus dem Zeugniß und der unwandelbaren Anerkennung der ganzen Gallikanischen Kirche, von Irenäus an, der im 2ten Jahrhundert lebte, bis auf unsere Tage. Dieses merkwürdige Buch macht viele Folianten entbehrlich. Wahrlich einer solchen Masse von Beweisen ist schwer zu widerstehen.

dehnung und ihre Schranken, im einzelnen gestritten werden mochte: und wenn also die unverabredete Zusammenstimmung der Weisen und Gelehrten aller Zeiten, aller Länder, aller Völker, selbst der entferntesten Weltgegenden, ein Zeichen oder eine Bestätigung der Wahrheit ist: so verdient diese Masse von Tradition doch weniger leichtsinnig behandelt zu werden, zumal wenn sie noch die Natur der Dinge, so viele Stellen der heiligen Schrift und die ganze Erfahrung für sich hat; wenn der dreyfache Beweis geleistet werden kann, daß nach der gesunden Vernunft ein Oberhaupt der christlich religiosen Gesellschaft nothwendig vorhanden seyn muß, daß es seit achtzehn Jahrhunderten wirklich vorhanden gewesen ist, und daß von den Zeiten der Evangelisten bis auf unsere Tage, der Apostel Petrus und seine Nachfolger auf dem Bischöflichen Stuhle zu Rom, stets für dieses Oberhaupt anerkannt und gehalten worden sind. Selbst die Reformatoren des 16ten Jahrhunderts dachten anfänglich gar nicht daran, sich von der allgemeinen Kirche zu trennen oder die rechtmäßige Macht ihres Oberhaupts zu läugnen. Ihre nachherige Verwerfung der leztern war weniger Folge der Ueberzeugung als Nothbehelf der Verzweiflung, weil weder sie der Kirche, noch die Vorsteher der Kirche ihnen nachgeben wollten: und es ist nicht nur wahrscheinlich, sondern wird sogar von ihnen selbst zugestanden, daß sie das oberhirtliche Ansehen der Päbste gern würden anerkannt und eifrig vertheidiget haben, wenn sich dieselben ihren Absichten günstig erklärt hätten. Allein dem ungeachtet ist unter allen diesen Reformatoren und ihren Nachfolgern kaum ein einziger zu finden, der nicht in jenen bessern Augenbliken verstummender Leidenschaft oder aufwachender Wahrheitsliebe, die Nothwendigkeit

eines sichtbaren Oberhaupts der christlichen Kirche anerkannt, oder hintenher seinen Mangel bitter bedauret hätte. Luther selbst bekennt, daß da Gott eine allgemeine, über den ganzen Erdkreis verbreitete Kirche habe stiften wollen, auch irgendwo ein Vater und Oberhirt derselben seyn müsse, und bezeugte noch die größte Ehrfurcht für die Römische Kirche und für den Pabst Leo X., bevor sich derselbe wider ihn erklärt hatte. [8] Calvin, der heftigste unter allen Reformatoren, gesteht gleichwohl, daß unter den zwölf Aposteln einer den übrigen vorgestanden seyn müsse, und daß die alten Christen im Morgen- und Abendland stets der Römischen Kirche viel Ehre bezeugt und zu derselben ihre Zuflucht genommen hätten. [9] Zwingli sagte gerade heraus, er beneide dem Pabst seinen Vorrang nicht, denn in jeder zu regierenden Menge müsse einer der erste und oberste seyn. [10] Melanchthon schrieb ausdrüklich: „Kein vernünftiger Mann „könne die kirchliche Regierung, die Superiorität des „Pabstes und die Autorität der Bischöffe tadeln. Hier„über walte kein Streit, denn die Kirche müsse Aufseher „(Bischöffe) haben, um Ordnung zu halten und die Mo„narchie des Pabstes könnte selbst viel dazu beytragen, „um die Einheit der Lehre unter verschiedenen Nationen „zu erhalten." [11] Der Engländer Cowel erklärte im

8) De loc. commun. clas. I. c. 37. contra Prierias et disput. lips. Epist. ad Leon X.

9) *Whitgifft* defens p. 173, 469. Instit. L. IV. c. 16.

10) Ubi multitudo est — aliquem esse primum necesse est. Opera T. I. p. 27.

11) Resp. en Bell. opp. T. IV. S. 325. *Barruel* du pape I, 343, 544. Theobuls Gastmahl S. 13—15.

Jahr 1564, einer müsse den übrigen vorgesezt seyn um Trennungen und Spaltungen zu verhüten, und die Apostel selbst wären ohne ein Oberhaupt nicht einig unter einander geblieben. [12] Capito, ein Theologe von der Partey Luthers und Freund Bucers, bedaurte wehmüthig, daß man so unüberlegt und voreilig das Ansehen des Pabstes verworfen habe. Das Volk sey dadurch ganz zügellos geworden und verachte alle Autorität. [13] Der bekannte Dudith schrieb in einem Briefe an Beza: „Unsere Leute werden von jedem Wind der Lehre bald „hierhin und bald dorthin getrieben, die Kirchen welche „dem Pabst den Krieg erklärt haben, stimmen nicht in ei„nem einzigen Punkt der Religion mit einander überein." Der gelehrte Grotius erklärt sich unverholen für den Vorrang des Bischoffs von Rom, und nennt die Verfassung der allgemeinen Kirche eine schöne Zusammenfügung, die nicht von weltlicher Macht angeordnet, sondern von Christo vorgezeichnet und von den Aposteln befolget worden sey. [14] Pufendorf leitet alle unter den Protestanten entstandene Zänkereyen von dem Mangel eines kirchlichen Oberhauptes her, und behauptet, daß sich nur die monarchische Verfassung für die Kirche schike. [15] Locke, sonst in politischen Grundsäzen ziemlich demokratisch und revolutionär, hat gleichwohl in seinem Buche „vernunftmäßiges Christenthum" die Nothwendigkeit eines kirchlichen Oberhaupts und der kirchlichen

12) Exam. doctr. contra actionem caussæ innocentium pag. 106 etc.

13) Epist. ad Farell inter Calvin pag. 5.

14) *Rivetiani* apolog. discuss.

15) De Monarchia pontificis Romani.

Autorität sehr gründlich dargethan. Wie der große Leibnitz über diesen Punkt gedacht und das Recht und die Macht des in gerechten Gränzen sich haltenden obersten Vorstehers der christlichen Kirche aus göttlicher Ordnung hergeleitet habe, ist bekannt genug. [16] Der berühmte Rechtsgelehrte Freyherr von Seckenberg, sonst auch der protestantischen Religion sehr anhängig, erklärte sich dennoch ganz bestimmt: „Es müsse eine Ordnung in „der christlichen Kirche seyn, und sie müsse ein Haupt „haben diese Ordnung zu erhalten. Niemand aber sey „dazu mehr geeignet, als der Statthalter Christi, der nach „einer ununterbrochenen Fortsezung den heiligen Petrus „darstelle. [17] Diesen merkwürdigen Zeugnissen könnte man noch viele andere beyfügen; in unsern Tagen, wo der Protestantismus, durch die noch consequentere Befolgung seiner Principien und durch die daraus entstandene Anarchie aller Doctrinen, in einer so bedenklichen Lage sich befindet, erschallen in seinem eigenen Schooße selbst häufig ähnliche Stimmen, [18] und es ist wohl kein Zweifel an dem, was schon Melanchthon sagte: daß, wofern man sich über andere Dinge einverstehen könnte, die Anerkennung eines allgemeinen kirchlichen Oberhaupts nicht viel Schwierigkeit finden dürfte. Uebrigens ist selbst

16) Briefe von Leibnitz T. I. Leipzig, 1733. S. 55.

17) Methodus Jurisprud. addit. IV. de libertate eccles. Germ. §. 3. und Theodulf Gastmahl S. 307.

18) Eine der merkwürdigsten ist doch die Schrift: „Theodulf Gastmahl, oder über die Vereinigung der verschiedenen christlichen Religions-Societäten. Frankfurt, 1817. 8." wo von bereits fünf Auflagen erschienen sind, und welche einen der berühmtesten protestantischen Theologen Deutschlands zum Verfasser hat.

die Existenz der protestantischen Kirche, welche jezt seit drey Jahrhunderten daurt, kein Beweis, daß irgend eine Religions-Gesellschaft ohne Oberhaupt bestehen könne, sondern sie bestätiget vielmehr das Gegentheil auf eine lehrreiche Weise. Denn die Protestanten sind nicht ohne Oberhaupt; sie haben zwar kein gemeinsames, weder mit den übrigen Christen noch unter sich selbst, wohl aber mehrere und viele. Die höchste Autorität in Glaubens- und Kirchen-Sachen, die man in der Theorie bestritt, hat sich lediglich in größere und kleinere Bruchstüke zersplittert, aber ihre Nothwendigkeit, als in der Natur der Dinge gegründet, konnte nicht aufgehoben werden. Sie blieb, wie schon oben gezeigt worden, bey den Reformatoren und ihren Nachfolgern, oder sie wurde den weltlichen Landesherren aufgedrungen. Es entstanden so viele Kirchen als einzelne Staaten, so viele Kirchenhäupter als protestantische Fürsten. Wenn der Oberhirt der Römischcatholischen Kirche geistliche, und zur freyen Ausübung derselben auch eine weltliche Macht besizt, so vereinigen die protestantischen Fürsten weltliche und geistliche Macht; jener ist Pabst und zugleich Fürst, d. h. frey und unabhängig; diese sind Fürsten und zugleich Päbste, nur mit dem Unterschied, daß sie für lezteres eigentlich keinen rechtmäßigen Titel haben, während der Pabst die seinigen auch für die weltlichen Besizungen aufweisen kann. Die Frage ist also nicht, ob ein sichtbares Oberhaupt der Kirche seyn müsse, sondern welches von beyden das natürlichere sey: ob in einer religiosen Gesellschaft das weltliche dem geistlichen oder das geistliche dem weltlichen untergeordnet seyn, jenes als Zwek und dieses als Mittel dienen solle, oder aber umgekehrt; ob die Kirche freyer genannt werden könne, wenn sie von einem Ober-

haupte regiert wird, das seine weltlichen Interessen als die Hauptsache ansieht, von weltlichen Räthen umgeben, entweder unwissend oder vielleicht feindselig gegen die Kirche gesinnt, oft sogar nicht einmal ihren Glauben theilt; oder von einem solchen das aus ihrer Mitte, aus dem Schoos ihrer Lehrer und Vorsteher selbst genommen, persönlich frey und keines besondern Fürsten Diener, eben dadurch unparteyisch und für alle Glaubensbrüder günstig gestimmt, keinen andern Zwek als das Wohl der religiosen Gesellschaft haben kann; ein Haupt das unmittelbar jener Gemeinde vorsteht, welche die Mutter und Wurzel aller übrigen gewesen ist, zugleich für die übrigen liebreich sorget, sie durch das Band der Einigkeit gegen ihre Feinde stärkt; dessen Würdigkeit und Fähigkeit, so weit es menschlicher Weise möglich ist, durch besondere Bildung, Uebung und Prüfung, durch die Anerkennung früherer Lehrer beglaubiget, durch eben so sachkundige Rathgeber oder Gehülfen unterstützt, seine Sendung, d. h. die rechte Ueberlieferung der geistigen Autorität, von dem ersten Stifter her beurkunden kann.

Die Nothwendigkeit eines Oberhaupts in jeder kirchlichen Gesellschaft unterliegt also wohl keinem Zweifel. Was seine Befugnisse oder vielmehr seine Pflichten betrifft, zu deren Erfüllung er doch die nöthige Freyheit und die gehörigen Mittel besizen muß: so ergeben sie sich alle einfach und befriedigend aus der Natur des Verhältnisses selbst, und haben in geistiger Rükficht mit den Rechten und Pflichten weltlicher Fürsten eine auffallende Aehnlichkeit. Der oberste geistliche Herr ist der Urheber und das Haupt der von ihm ausgegangenen kirchlichen Gesellschaft, und diese Eigenschaft geht auf seine rechtmäßigen

Nachfolger über; er ist das Centrum der Einigkeit aller Gläubigen, der Verbindungs-Punkt wodurch allein sie zu einem Ganzen werden, indem sie, gleich den Unterthanen weltlicher Fürsten, den Kindern eines Vaters oder den Zweigen eines Stammes, nicht sowohl unter sich als mit ihm verknüpfet, und wie die Reben aus dem Rebstok hervorgegangen sind. Die äußere Vereinigung mit ihm ist daher auch das nothwendige sichtbare Kennzeichen, daß man ein Mitglied dieser Kirche sey; denn das Schaf welches den Hirten nicht anerkennt, gehört nicht zur Heerde, so wenig als der Soldat zu dem Regiment dessen Fahne er verlassen hat. Unter ihm, als oberstem Haupt, stehen alle Gehülfen und Gläubigen des geistlichen Reichs, er aber steht nur unter Gott oder den göttlichen Gesezen, die ihm Pflichten und Schranken genug auflegen, aber auch keine Fesseln, wodurch er in Erfüllung des Guten gehindert würde: und wer sollte diese Gesezе eher erkennen und befolgen als derjenige der sie verkündiget, nur in ihrem Namen herrschet, nur von wegen und für dieselben Gehorsam verlangt, dessen ganze Macht nur auf dem Glauben beruht, welcher für Irrthum und Unrecht nie weder allgemein noch fortdaurend ist? Kraft dieser nur Gott unterworfenen, nur durch sein Gesez geregelten Freyheit, sind ihm alle Handlungen erlaubt oder geboten, die weder den Gesezen der Natur-Nothwendigkeit, noch denen der Gerechtigkeit und Liebe widerstreiten, [19] vielmehr den Zwek seines hohen, ihm von Gott gegebenen Amtes, der Verbreitung und Befestigung der religiosen Lehre und des Glaubens förderlich sind. Er hat den Vorrang oder die oberste Autorität in

19) Vergl. B. II. S. 65–69.

der Doctrin deren Stifter er gewesen oder die er von dem Stifter empfangen hat (primatus doctrinæ), befestiget darin seine Brüder und die bloßen Gläubigen, löset die Zweifel, entscheidet die Glaubens-Streitigkeiten, entfernt nach vergeblicher Ermahnung die Irrenden und die Abtrünnigen aus dem Schoos der Gemeinde. Er ist zwar nicht der einzige Lehrer, aber der oberste, und die übrigen sind seine Gehülfen; selbst die ersten unter ihnen beweisen nur durch die Gemeinschaft mit ihm, daß sie Glieder der Kirche seyen. Der Oberhirt giebt den Hirten seine Weisungen, keiner ist befugt zu lehren was er verwirft, oder zu verwerfen was er lehrt. Die wahre Kirche, die allgemeine für jeden einzelnen entscheidende Autorität, liegt aber gleichwohl nicht in ihm allein, noch in den Brüdern oder Gehülfen allein, sondern in der Vereinigung oder Uebereinstimmung von beyden, welche theils ausdrüklich theils stillschweigend durch die That selbst bewiesen werden kann. Von einander gesöndert oder einander entgegengesezt lassen sie sich nicht denken; denn Lehrer ohne Jünger oder Jünger ohne Lehrer bilden keine Schule, das Haupt ohne Glieder oder die Glieder ohne Haupt machen beyde keinen Körper aus, das Fundament kann nicht auf der einen Seite und das Haus auf der andern stehen. Die wahre Kirche, die höchste Glaubwürdigkeit ist also da wo Lehrer und Jünger, Haupt und Glieder mit einander übereinstimmen, es sey daß jenes spricht und die Bischöffe seiner Stimme folgen, oder daß diese mit ihren Beschlüssen zuvorkommen und jenes sie gutheißt oder bestätiget. Hier kömmt es sogar auf keine Majorität, kein arithmetisches Verhältniß an; sollten auch, was nicht zu vermuthen und zumal in der christlichen Kirche nie begegnet ist, die Abtrünnigen an Zahl

die ſtärkern ſeyn: ſo gehören ſie nicht zur Kirche, ſie bilden entweder eine andere oder gar keine Geſellſchaft; die Heerde kann gröſſer oder kleiner werden, aber ſie iſt nur da wo Hirt und Schafe beyſammen ſind. [20] Bey die-

---

20) Es mag nicht unwichtig ſeyn zu bemerken, daß bey den weltlichen Staaten durchaus das nemliche Prinzipium gilt. Ein Fürſt ohne Volk bildet keinen Staat, und ein Volk ohne Fürſt ebenfalls nicht, ſondern iſt nur eine zerſtreute Menge von Menſchen. Das bloſe Land macht auch nicht das geſellige Verband aus, ſondern der Staat iſt da wo Fürſt und Volk mit einander vereinigt ſind, gleichwie die Familie da wo der Hausvater und die Seinigen ſich befinden. Wenn in unſeren Tagen verkehrter Begriffe und wilder Zerrüttungen, ſo viele redliche Menſchen die an dem Gegenſtand des Streits keinen Theil nahmen, ſich oft zur Beruhigung ihres Gewiſſens fragten: Wo iſt die rechtmäßige Partey, wo ſoll ich mich als ehrlicher Mann anſchließen, wo iſt z. B. mein Vaterland? wo iſt das wahre Frankreich? ſo hätte man ihnen ohne Bedenken und ohne künſtliche Wiſſenſchaft antworten können: Das Vaterland iſt da wo der Landesvater und ſeine gehorſamen Kinder, das wahre Frankreich iſt nur da wo der König und ſeine Getreuen bey einander ſind. Hier kömmt es auch gar nicht auf die Zahl noch auf den zufälligen Wohnſiz an, ſo wenig als in einem Krieg auf den Plaz, den eben die Armee einnimmt. Es iſt möglich, daß eine Rotte von Inſurgenten oder inneren Feinden die zahlreichere, die ſtärkere Partey werde, daß ſie ſogar den König aus ſeinem Haus und ſeinen Domainen vertreibe und ſich derſelben bemächtige: aber ſie iſt deßwegen nicht befugt ſeinen Namen zu tragen, ſondern muß eine andere Benennung annehmen, weil ſie auch eine ganz andere und neue Verbindung iſt. So hatten z. B. die der Revolution dienenden Franzoſen kein Recht ſich Franzoſen und ihre Verbindung Frankreich zu nennen, denn dieſes ſezt den König mit ſeinen Getreuen voraus, und ſie konnten nicht zu gleicher Zeit für und wider Frankreich ſeyn: da hingegen die Royaliſten mit allem Grund ſagen konnten: wir

ſer unverabredeten Zuſammenſtimmung von Haupt und Gliedern, in dem was von ihnen überall und zu jeder Zeit gelehret und geglaubt worden, iſt auch ſchon im Allgemeinen eher das Criterium der Wahrheit, die treue Bewahrung der reinen Lehre zu vermuthen, als bey den ſich ſöndernden, die nur ihren eigenen Muthmaßungen folgen, und eben deßwegen bald wieder unter einander würden uneinig und zerſtreuet werden: daher es auch in dieſer Hinſicht ein Zeichen der außerordentlichen Weisheit Jeſu Chriſti iſt, daß er den Beyſtand des heiligen Geiſtes, oder des Geiſtes der Wahrheit, nicht dem Petrus allein und nicht den Apoſteln allein, ſondern den mit Petrus vereinigten Apoſteln verſprochen hat.

Gleichwie der oberſte Vorſteher der Stifter der kirchlichen Geſellſchaft und ihrer Verfaſſung geweſen: ſo hat er auch die oberſte Autorität in allen ihren Einrichtungen, d. h. in den äußern Hülfsmitteln, welche zu Erreichung ihres Zweckes nothwendig oder nüzlich ſind, aber nach den Umſtänden der Zeit, des Orts und der Perſonen wechſeln können. [21] Dieſe Autorität bezeichnet die theologiſche Sprache im Allgemeinen mit dem ſchönen Ausdruk *jurisdictio*, nicht als ob ſie, nach unſern

---

bilden das wahre Frankreich, wir kämpfen für Frankreich, d. h. für die Herrſchaft des Königs von Frankreich und gegen ſeine inneren Feinde. Das Land kömmt hier in gar keine Betrachtung. So beſteht auch eine Armee nicht in den verlaufenen, abtrünnigen oder vom Feind gefangenen Soldaten, wenn auch dieſe die zahlreicheren wären: ſondern ſie iſt nur da wo General, Hauptquartier und die treu gebliebenen Truppen ſich befinden.

21) plenitudo juriſdictionis.

jezigen engen Begriffen, blos in Entscheidung von Streitigkeiten oder in Bestrafung von Vergehungen bestühnde, sondern anzudeuten, daß die Macht selbst nicht willkührlich seyn solle, sondern nur das Befugniß in sich fasse alles zu thun und anzuordnen, was gerecht, wohlthätig und klug ist. Kraft derselben kömmt dem Oberhirten nicht nur die sogenannte gesezgebende, vollziehende und richterliche Gewalt in kirchlichen Dingen zu, sondern überhaupt das Recht zu allen Handlungen, die nach dem Maas der besizenden Kräfte möglich, zugleich nach dem göttlichen Gesez der Gerechtigkeit und Liebe erlaubt oder geboten sind. Die Parallele seiner dießörtigen Befugnisse, die im Grund lauter Pflichten sind, mit denen der weltlichen Fürsten könnte lehrreich und vollständig durchgeführt werden. So führt er Krieg gegen Irrthümer und Verderbniß, gegen innere und äußere Feinde des Glaubens, unterstüzt von seinen Gehülfen, aber nur mit den geistlichen Waffen der Belehrung, der Ermahnung, der Warnung, mit der moralischen Macht des Ansehens und des Zutrauens, mit der das Herz des Feindes selbst gewinnenden Liebe, mit freundlicher Nachgiebigkeit in gleichgültigen, d. h. weltlichen, mit duldender, aber Hochachtung erzwingender Festigkeit in wesentlichen d. h. geistigen Dingen, und sollte sie ihn auch zum Märtyrer-Tode führen, den fast alle Apostel und so viele Päbste erduldet haben. Er schließet Frieden, Verträge und Bündnisse, aber nicht zu seinem Nuzen, nicht um von der Lehre oder der geistigen Autorität etwas nachzugeben, sondern um Collisionen zu heben, die Verbreitung des Glaubens zu begünstigen, der Kirche, d. h. der Gesammtheit der Gläubigen, Ruhe und Freyheit in der Welt zu verschaffen. Er schikt zu diesem End seine Boten und

Gesandte (Nuntii, Legati), weil er nicht überall selbst gegenwärtig seyn kann; beglaubiget und instruirt dieselben, giebt ihnen Vollmacht oder ratificirt ihre Verrichtungen, welche, nebst dem besonders aufgetragenen Geschäfte, vorzüglich darin bestehen, überall für die Interessen der Kirche zu sorgen und sich der einzelnen Gläubigen freundlich anzunehmen. [22] Er unterstüzet diese leztern in dem ganzen Umfange seines geistlichen Gebiets, selbst in fremden weltlichen Staaten, so weit als sein Ansehen bey gläubigen und ungläubigen Fürsten reichen mag. [23] Er ernennt seine Rathgeber und Gehülfen, deren er besonders an dem Orte seines Wohnsizes bedarf, um die Regierung des geistigen Reiches führen zu können, der Last der von allen Theilen desselben auf ihn zuströmenden Geschäfte gewachsen zu seyn. Er steht mit diesen Gehülfen in den nemlichen rechtlichen und liebevollen Verhältnissen wie die weltlichen Fürsten mit ihren Beamten; [24] er hat in ihrer Auswahl die nemlichen Klugheits-Regeln zu befolgen, auf Treu, Fähigkeit, Eifer und Klugheit zu sehen, auch alle Mittel anzuwenden um diese Eigenschaften und Tugenden stets lebendig zu erhalten. [25] In den besondern Sprengeln, d. h. den größern oder kleinern Abtheilungen der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Gemeinde, welche ursprünglich nicht immer von ihm, sondern von Brüdern und Gehülfen ge-

22) Vergl. B. II. Cap. 29. — Die Nuntien sind so alt als des Christenthums öffentliches Leben. Die stehenden Nuntiaturen entstunden nach der Reformation und sind auf Concordate und Reichsverträge gegründet. s. F. C. v. Moser Gesch. der päbstl. Nuntien in Deutschland. 1787. 3 Th. 8.

23) Vergl. B. II. Cap. 30. 24) Ebend. Cap. 31.

25) Vergl. B. III. Cap. 47.

ſtiftet werden, wo die äußern Güter oder Erhaltungs-Mittel von andern gegeben ſind, wo er, der Entfernung wegen, Perſonen und Bedürfniſſe nicht kennt und ſelbſt die menſchlichen Kräfte dazu nicht hinreichen würden: da iſt auch ſein Anſtellungs-, Beförderungs- und Entlaſſungs-Befugniß, vermöge der Natur der Sache ſelbſt, nicht ſo vollkommen, nicht ſo unbedingt. Des abhängigen Verbandes ungeachtet, haben die Hirten der einzelnen Sprengel auch ihre eigenen Rechte und Befugniſſe, die ihnen ohne außerordentliche Gründe, z. B. der gänzlichen Unwürdigkeit oder der phyſiſchen Unmöglichkeit die Pflichten ihres Amts zu erfüllen, nicht entzogen werden dürfen. Die Kirche iſt keine abſolute Deſpotie, ſondern, um ſich in üblicher Sprache auszudrüken, eine durch das ariſtokratiſche Anſehen der erſten Gehülfen und Hausgenoſſen gemilderte Monarchie. Das Verhältniß der Biſchöffe oder Erz-Biſchöffe mit dem Pabſt z. B. hat eher etwas mit dem Lehens-Verbande ähnliches, welches bey allem treuen und freudigen Dienſt der Vaſallen, bey der Pflicht wechſelſeitigen Schuzes, doch etwas milder und freyer iſt als das der Miniſterialen, der unmittelbaren Beamten des eigenen Hauſes. Aber dennoch bleibt er ſtets derſelben Oberhirt; von ihm erhalten ſie eigentlich ihre Sendung, und wenn ſchon nach Uebung, Geſezen und Verträgen, den Hirten die Anſtellung der Unterhirten oder kirchlichen Gehülfen, den weltlichen Fürſten ſelbſt, in ſo fern ſie Glieder der Kirche ſind, des freundlichen Einverſtändniſſes oder der geſchenkten Güter wegen, bisweilen das Vorſchlags- oder Ernennungs-Recht zu höhern geiſtlichen Würden und Beneſizien zugelaſſen oder förmlich eingeräumt iſt: ſo müßen ſie doch von dem Oberhaupt der Kirche anerkannt und beſtätiget

werden; denn nur durch die mittelbare oder unmittelbare Gemeinſchaft mit ihm können ſie beweiſen, daß ſie zu der Kirche, d. h. zu der Geſellſchaft der Gläubigen gehören. [26] Gegen die Beamten und Gläubigen der ganzen Kirche äußert das Oberhaupt einen verbindlichen Willen; ſo weit ſein Recht und ſeine Macht reicht, iſt ſein Ausſpruch Regel, Richtſchnur und Geſez über alle geiſtlichen Angelegenheiten in dem ganzen Umfang der Kirche; [27] die übrigen Hirten und Unterhirten geben zwar auch Geſeze und Verordnungen ähnlicher Natur, aber ſie gelten nur in ihrem beſonderen Sprengel und ſind denen des Oberhauptes untergeordnet. Dieſe Geſeze, ſie mögen nun ihm ſelbſt und ſeinen Nachfolgern, den Beamten der Kirche oder den bloßen Gläubigen aufgelegt, von dem Oberhaupt gegeben oder blos gutgeheißen ſeyn, vollzieht er oder läßt ſie vollziehen, ſucht ſie treu zu bewahren, zu ſchüzen und zu handhaben. [28] Ob dieſel-

---

26) Vergl. hierüber das merkwürdige und gelehrte Werk: Tradition de l'église sur l'institution des evêques, von dem *Abbé de la Mennais*. Paris, 1814. 3 Vol. 8. Auch der *Abbé Frayssinous* hat in ſeiner eben ſo geiſtvollen als lehrreichen Schrift: Les vrais principes de l'église Gallicane. Paris, 1818. 8. die urſprüngliche Uebung und die allmählige Regulirung der Biſchoffswahlen, nach der Natur der Sache und der Geſchichte ungemein klar entwikelt.

27) Canonum conditor. *Bossuet* defens. declar. Dieſe Geſeze waren, wie die weltlichen, urſprünglich nur Uebungen oder einzelne Beſchlüſſe, und wurden nachher geſammelt unter dem Namen Canones Apostolorum, Constitutiones Apostolicæ — Canones Conciliorum.

28) communium canonum executor, sede apostolica autore vel probante confectos, custodit et vindicat *Bossuet* Gallia Orth. No 12.

den richtig angewendet und befolget worden seyen, darüber hat er zwar nicht allein, aber in höchster Instanz zu urtheilen. Seine Gerichtsbarkeit um kirchliche Streitigkeiten zu entscheiden oder Vergehungen zu strafen, ist, wie die der weltlichen Fürsten, [29] zwar nicht die einzige, aber die oberste; er selbst hingegen kann nur von Gott beurtheilt werden, weil in dem ganzen Gebiet der Kirche niemand sein Oberer ist, niemand den Ausspruch gegen ihn zu vollziehen vermöchte: [30] und wenn er also fehlen sollte, so ist er nur den göttlichen Strafen unterworfen, jenen unausbleiblich bösen Folgen, die, in so fern er nicht zur Regel zurükkehrt, ihm alles Ansehen, allen Glauben entziehen, die Wurzel und Stüze seiner Macht untergraben würden. So wichtig, so weise und zwekmäßig jedoch diese kirchlichen Gesezе seyn mögen: so sind sie doch, als menschliche Verordnungen und bloße Mittel zu einem höheren Zwek, nicht immer allgemein, nicht für alle gleichförmig, nicht eiserne Fesseln und eben deßwegen nicht indispensabel. [31] Das nemliche Oberhaupt welches dieselben gegeben hat, ist auch befugt sie authentisch auszulegen, abzuändern, aufzuheben und davon aus guten Gründen und nach den Bedürfnissen der Kirche oder der Gläubigen zu dispensiren, [32] wenn z. B., äußerer Hindernisse wegen, ihre Erfüllung nicht möglich ist, oder offenbar schädlich würde, wenn also der Grund des Gesezes, das zur Förderung

---

29) B. II. S. 140—148.

30) prima sedes a nemine judicatur (nisi a Deo.)

31) Vergl. B. II. Cap. 33.

32) Canonum, ubi res postulat, æquus interpres et dispensator providus.

und nicht zur Hinderung des Guten gegeben worden, aufhört, das untergeordnete Mittel dem höheren Zwek, d. h. dem Besten der Religion und Kirche selbst weichen muß. Gnade und Barmherzigkeit, wenn Reu und Besserung vorhanden, folglich die Strafe unnüz geworden ist, liegen sogar vorzüglich in der Natur eines religiosen, zumal christlichen Oberhaupts, und sollen von ihm noch weniger als von weltlichen Fürsten versagt werden, aber doch nie ohne jene Bedingung. Besizt die kirchliche Gesellschaft zu ihrem Unterhalt gewisse Güter und Einkünfte, es sey daß sie derselben geschenkt oder von ihr rechtmäßig erworben worden, so hat das Oberhaupt über ihre Verwaltung und Verwendung zu verfügen, aber nicht zu seinem Nuzen, außer von dem was ihm besonders angewiesen ist, weil sie nicht wie die Domainen der weltlichen Fürsten, sein Eigenthum sind, sondern zu den Zweken der Kirche, deren sie gegeben worden; was einzelnen Abtheilungen der Heerde oder besonderen kirchlichen Instituten gehört, das soll ihnen schon nach allgemeinen Grundsäzen der Gerechtigkeit gelassen werden: und nur in außerordentlichen Fällen, wo die Erfüllung des ursprünglichen Zwels unmöglich ist, kann, dem präsumirten Willen der ersten Donatoren gemäß, zu Vermeidung größerer Uebel oder zu anderweitigem Wohl der Kirche, eine Veränderung in der Substanz oder in der Verwendung Plaz finden. Aber willkührlich veräußeren oder abtreten darf der Oberhirt die Güter der Kirche nicht: denn sie sind nicht sein Eigenthum, sondern eine fortdaurende Substitution, ein Fidei-Commiß zu Gunsten der Lehrer oder Vorsteher der Kirchen und Schulen, der Kranken, der Armen, der Unglüklichen und aller ihrer Nachfolger. Niemand darf abtreten was ihm

nicht gehört, und dieſes hat auch noch der jezige Pabſt Pius VII. dem franzöſiſchen General Radet der von ihm 1809 die Verzichtleiſtung auf ſein weltliches Gebiet forderte, mit vieler Würde geantwortet. Dagegen kann man aber die Unmöglichkeit eines ferneren Schuzes gegen überlegene fremde Gewalt, auch nicht eine Abtretung nennen; ſie zu dulden iſt erlaubt, wenn jeder Widerſtand vergeblich wäre und nur das Uebel vergrößeren würde, aber nicht dazu einzuwilligen: und wenn alſo das Oberhaupt der Kirche in ſolchen Fällen gegen die widerrechtliche Occupation proteſtirt, ſo iſt dieſes ſeine Pflicht, um wenigſtens ſein Gewiſſen zu retten, und ſich bey ſeinen Nachfolgern zu rechtfertigen. 33) Weit entfernt die Kirchen-Vorſteher hierüber zu tadeln, wäre es vielmehr zu wünſchen, daß dergleichen Verwahrungen auch von weltlichen Beſizern, von Corporationen u. ſ. w., wo kein volles Eigenthum, ſondern nur fideicommiſſariſcher Nießbrauch ſtatt findet, häufiger nachgeahmt werden möchten, indem ſie wenigſtens die Anerkennung der Pflicht beweiſen, und manches Unrecht hinderen oder in der Folge wieder beſſeren könnten. — Mäßige und billige Taxen oder Sporteln für die den einzelnen Gläubigen in geiſtlicher Hinſicht erwieſene Dienſte und Wohlthaten (Stol-Gebühren) ſind die einfachſte und natürlichſte Belohnung der Diener der Kirche, die doch von ihrem Amte, ihren

33) Mit Recht haben die Päbſte gegen die Sekulariſationen bey der Reformation und nach dem Weſtphäliſchen Frieden proteſtirt, und noch in unſern Tagen hat der Cardinal Conſalvi im Namen des jezigen Pabſtes, auf dem Congreſſe zu Wien, gegen die neueſte Spoliation aller Kirchengüter in Deutſchland, ja ſogar gegen die widerrechtliche Occupation von Avignon eine berühmte und wohlmotivirte Proteſtation eingegeben.

mühsamen Verrichtungen müssen leben können, und man findet sie daher schon von den frühesten Zeiten fast in allen Kirchen üblich. In Nothfällen, oder wenn die Kirche noch keine anderen Mittel hat, die Gläubigen zu freywilligen Steuren und Beyträgen aufzuforderen, ist dem Oberhaupt und selbst den untergeordneten Vorstehern allerdings erlaubt; aber nicht sie einseitig zu gebieten oder mit Gewalt zu erzwingen, und diesen Charakter haben auch alle kirchlichen Steuren und Beyträge, daß sie entweder nur freye Gaben und Opfer [34] oder als kirchliche Strafen und Besserungs-Mittel angeordnet sind, aber selbst in diesem Falle freywillig und ohne Zwang gegeben werden. — Die Erfahrung hat auch bewiesen, daß man auf diese Art mehr als durch Gewalt erhält; denn nie ist eine Gesellschaft so reichlich begabet gewesen als die christliche Kirche. Daß endlich ihre Oberhäupter und Vorsteher nicht bloß zur Gerechtigkeit, sondern so weit ihr Vermögen reicht auch zu größeren Wohlthaten und höheren Liebes-Pflichten verbunden seyen, versteht sich von selbst. Sie, welche die Menschen durch gemeinsa-

---

34) Tertullian sagte schon am Ende des zweyten Jahrhunderts in seiner berühmten Schuzschrift für die Christen: „Jeder „bringt an einem Tage des Monats einen mäßigen Beytrag, „oder wann er will und wenn er etwa geben kann. Gezwungen wird niemand, die Zuschüße sind freywillig. Es sind „gleichsam Einlagen der Liebe. Denn nicht zu Schmäusen „oder zu Trinkgelagen werden sie verwendet, sondern zur „Nahrung und Beerdigung von Armen, zum Unterhalte dürftiger und verwayseter Knaben und Mädchen, oder schwacher „Greise, oder Schiffbrüchiger, oder solcher die in den Bergwerken arbeitend oder in Inseln verbannt oder in Banden „liegend, der Sache Gottes wegen leiden." s. Stolberg's Geschichte der christl. Religion VIII. 248.

men Glauben freundlich an einander knüpfen, die Liebe Gottes und des Nächsten als das höchste aller Geseze verkündigen: sollten sie es nicht üben, nicht anderen hierin zum Beyspiel dienen? Auch kann man wahrlich nicht behaupten, daß die christlichen Geistlichen jene Pflicht nicht anerkannt und erfüllet hätten, da man nebst so vielen tausend täglichen und eben daher unbemerkten Wohlthaten oder Hülfleistungen, die schönsten und herrlichsten Anstalten für Wissenschaften und Künste, für den Unterricht der Jugend, die Pflege der Kranken, die Unterstüzung der Armen und anderer Unglüklichen nur allein der christlichen Kirche, besonders dann den Päbsten, den Bischöffen und Erzbischöffen, oder einzelnen Orden und Congregationen verdankt.

Gleich den Rechten sind auch die Schranken der geistlichen Gewalt, wie die der weltlichen Fürsten, durch das göttliche Gesez bestimmt. Der Oberhirt einer noch so großen und mächtigen Kirche hat immer noch Gott über sich, dem er verantwortlich ist, dessen Willen ihm in Lehre und Handlungen zur heiligen Richtschnur dient. Er der nur in seinem Namen herrschet, alles von ihm herleitet und wieder auf ihn beziehet, soll mehr als andere noch die erhaltene Macht auch nur nach seinem Willen gebrauchen, ein Wohlthäter und nicht ein Verderber der Menschen seyn. Als Lehrer soll er nicht Betrug und Irrthum geben, nicht seine eigenen Dichtungen und Meynungen, sondern die ewige Wahrheit, als das Wort Gottes, verkündigen, welches sich in Natur und Schrift, in der Autorität der Kirche, dem übereinstimmenden Zeugniß aller Zeitalter, offenbaret, in seinen Folgen und Früchten bestätiget, und viel leichter zu erkennen ist, als un-

ſer gottesläugneriſches und eben deßwegen von aller Wahrheit entfremdetes Zeitalter wähnt. Als Hirt und Oberhaupt einer äußeren kirchlichen Geſellſchaft, iſt er in allen Verhältniſſen gegen ſeine Gehülfen, gegen die Gläubigen, gegen die Fürſten dieſer Erde und ſelbſt gegen einzelne Menſchen, durch die göttlichen Geſeze der Natur-Nothwendigkeit und der inneren Pflicht beſchränkt. Kraft der erſteren iſt ihm alles Unmögliche, alles Unkluge oder Thörichte, alles den menſchlichen Kräften Unterſagte verboten, kraft der lezteren hat er Gerechtigkeit und thätiges Wohlwollen zu üben, nie und nirgends zu ſchaden (fremde Rechte nicht zu beleidigen) ſondern vielmehr nach ſeinem Vermögen zu nüzen, Böſes zu meiden und Gutes zu thun. [35] Sind von ihm oder ſeinen Vorfahren, zu Beendigung von Streitigkeiten oder zu Hebung von Colliſionen, poſitive Verträge (Concordate u. ſ. w.) geſchloſſen worden, ſo ſollen ſie gehalten und nicht einſeitig verändert oder aufgehoben werden, darum weil das Gegentheil eine Beleidigung fremden Rechtes wäre, mithin ſchon durch das göttliche Geſez verboten iſt. Doch ſind auch hier dieſe Verträge und poſitive Beſtimmungen ihrem Inhalt nach allemal dürftig und unbedeutend. [36] Das weit mehrere und weſentlichere iſt, als unbeſtritten oder in der natürlichen Regel gegründet, nie und nirgends geſchrieben. Sie werden nur durch vorangegangene Streitigkeiten oder Rechtsverlezungen nothwendig; ohne friedliche Geſinnung, ohne religioſe Treu in Haltung von Verträgen und Verſprechungen nuzen ſie dennoch nichts; der unvollkommne geſchriebne Buchſtabe ver-

35) Vergl. B. II. S. 376–378.

36) B. II. S. 388–392.

anlasset sogar oft mehr Mißverständniße und Zänkereyen, als wenn keiner vorhanden gewesen wäre; da wo wechselseitige Liebe herrschet, da bestehen auch solche Verträge wirklich nicht; es bestätiget sich auch hier, daß das göttliche Gesez nicht entbehrt werden kann, und daß bey seiner Befolgung alle menschlichen Geseze überflüßig, ja sogar oft noch schädlich sind. Wir können uns über alles dieses um desto kürzer fassen, da wir theils schon anderswo im allgemeinen gezeigt haben, worin der mögliche Mißbrauch der geistlichen Macht bestehe, [37] theils oben bey Aufzählung der Befugnisse eines kirchlichen Oberhaupts überall die Schranken derselben angedeutet worden sind.

Uebrigens kann das Gebiet eines geistlichen Reichs oder einer äußeren sichtbaren Kirche, gleich dem der weltlichen Staaten, in seinem Umfange erweitert oder verringert werden. Ursprünglich sind zwar auch diese geselligen Verknüpfungen allemal klein. Denn die Lehre kann von ihrem Stifter anfänglich nur an einem bestimmten Orte, mithin nur wenigen Menschen vorgetragen werden; aber nichts hindert, daß die Zahl der Jünger und Gläubigen nach und nach bis ins Unendliche wachse, und da die Kirche ihrer Natur nach nicht ausstirbt und stets ein einziger Körper seyn soll, so wird sie nie, gleich weltlichen Besizungen, unter die Kinder der Familie vertheilt. Hier wo nicht Ländereyen und äußere Sachen, sondern der Geist und die Gemüther der Menschen selbst erworben und dienstbar gemacht werden sollen: hier kann man freylich nichts weder erben noch erheyrathen, noch

37) Oben S. 34 – 38.

durch Käufe, Tausche und Schenkungen gewinnen. Auch andere freundliche Verträge, wodurch etwa das Kirchenhaupt weltlichen Fürsten und Potentaten, gewisse Gefälligkeiten, Hülfe und Dienstleistungen erweiset, ihnen unschädliche Befugnisse einräumt, erlaubte Wünsche befriediget und dafür sich andere Vortheile ausbedingt, milde Verkommnisse welche den Frieden unter den Menschen erhalten und die in der publicistischen Sprache mit dem harten Namen von Servituten bezeichnet werden, [38] können zwar die Verbreitung der Lehre erleichteren und begünstigen; aber die eigentliche Erweiterung des geistigen Reichs geschieht nur durch geistliche Eroberungen, jenen himmlischen Sieg durch Ueberzeugung und Zutrauen, der dem Ueberwundenen nichts von dem Seinigen nimmt, sondern ihm unendlich vieles und besseres giebt, in dem Gemüth des gewesenen Feindes keinen Groll zurükläßt, sondern ihn vielmehr zum innigen Freunde macht. Dergleichen individuelle geistige Eroberungen geschehen durch mündliche Verbreitung der Lehre, durch Bücher und Schriften unter allen Formen und Gestalten, durch eigene Missionarien, durch das Vehikel selbst der fremdartigsten Wissenschaften und Künste, durch die Anlegung von neuen Gemeinden, durch den Reiz der Verbrüderung mit zahlreichen Freunden, welcher oft auch zu äußeren Vortheilen führt, durch die Begünstigung von Seiten mächtiger Jünger, deren Beyspiel oft das ihrer Untergebenen nach sich zieht, und wenigstens immer manche Gefahren von der Kirche entfernt, ihr Aufkommen und ihr Wachsthum befördert. So ist die christliche Religion und Kirche in drey Welttheilen verbreitet worden, lange

38) B. II. S. 561 – 564.

bevor ſie in ihrem Oberhaupte auch zur äußeren weltlichen Freyheit emporgeſtiegen war; und alle geiſtigen Verbindungen in der Welt, ihre Lehren mochten wahr ſeyn oder auch nur für wahr gehalten werden, haben ähnliche Mittel zu ihrer Verbreitung gebraucht. Ja! es iſt ſogar keine Herrſchaft die ſich ſchneller und leichter erweitern laſſe, als die geiſtige, indem dazu der Mittel ſo viele und, wenigſtens im Anfang, der Hinderniſſe ſo wenige ſind. Widerſprechen auch diejenigen welche im Beſiz der früheren Doctrinen, der geiſtigen Autorität und ihrer Vortheile ſind: ſo ſieht die übrige Welt nicht immer voraus, was eine neue, es ſey wahre oder falſche Lehre in der Folge für äußere Wirkungen hervorbringen, wie ſie den Geiſt, mithin auch die Handlungen, von ganzen Nationen leiten und durch ſie die Geſtalt der Erde verändern kann. Kömmt dann auch die Zeit der Colliſionen und des abgedrungenen Widerſtands, ſo iſt es gewöhnlich zu ſpät; die Gläubigen ſind zu zahlreich, durch ihre Organiſation zu mächtig geworden, ihre Meynungen oder Ueberzeugungen laſſen ſie ſich durch keine Gewalt entreiſſen, und die Zerſtörung eines herrſchenden Glaubens iſt nur allmählig durch Stiftung eines entgegengeſezten Glaubens möglich.

Dagegen kann aber auch das Gebiet einer geiſtlichen Herrſchaft in ſeinem Umfange verkleinert werden, zwar nicht durch Veräußerungen von Land und Gut wie bey weltlichen Staaten, aber durch Abfall und Unglauben, wenn der Jünger ſich von ſeinem Meiſter unabhängig macht wie der Vaſall von ſeinem Lehenherrn, wenn er die höhere Autorität verwirft und ſelbſt Autorität für andere zu werden weiß; durch Spaltungen und verſchie-

dene Sekten in dem nemlichen Glauben, mittelst wesentlicher Veränderung und Verunstaltung der früheren Doctrin, oder gar durch neu entstandene Lehren welche mittelst des Reizes dieser Neuheit, der Befriedigung von Leidenschaften oder momentaner Interessen, die Gemüther gewinnen und mehr Anhang als die vorigen finden. Solche Abtrünnige pflegt man in der christlichen Sprache Schismatiker, d. h. Zertrenner zu nennen, und die Geschichte aller Kirchen und geistigen Verbindungen ist voll von dergleichen Beyspielen. Selbst die grosse Gesellschaft der allgemeinen christlichen Kirche hat diesem Schikksal nicht entgehen können; die erste Verminderung ihres geistigen Gebiets erlitt sie durch den Muhamedanismus, die zweyte durch das Schisma der Griechischen Kirche, die dritte durch den Protestantismus des 16ten Jahrhunderts, die vierte durch den Philosophismus oder den Unglauben unserer Tage, diesem fürchterlichen Sturm gegen alle Religion und Kirche überhaupt. Doch zeigte sich dabey ihre innere Kraft dadurch, daß sie bey allen jenen Stürmen nicht nur in ihrem Fundamente unerschüttert blieb, sondern sogar den Verlust dieser Provinzen stets durch neue geistige Eroberungen in anderen Gegenden und fremden Welttheilen reichlich ersezt hat. Sie faßte anderswo desto festere Wurzel, und statt der verdorreten oder abgefallenen, giengen aus dem Baum des Lebens neue fruchtbringende Zweige hervor.

Um endlich, zur Vollendung der Parallele, noch etwas von den Rechten und Pflichten der Gläubigen, als der Unterthanen des geistlichen Reiches zu reden: [39] so lassen sich auch diese leicht aus der Natur

39) Vergl. B. II. Cap. 40.

des Verhältnisses ableiten. So weit die Pflichten des Oberhaupts und seiner Gehülfen gehen, so weit gehen auch die Rechte der Gläubigen; was jene nach göttlichem Gesez thun oder unterlassen sollen, das haben diese zu forderen oder zu erwarten. Daß die kirchliche Autorität sie in ihren weltlichen Befugnissen, ihren Besizungen und rechtmäßigen Handlungen nicht stören noch beleidigen solle, versteht sich um so viel mehr, als gerade sie Gerechtigkeit und Liebe als das oberste Gesez verkündiget, dadurch am meisten zum Schuz aller äußeren Rechte beyträgt, und in der Erfüllung dieses Gesezes mit ihrem Beyspiel vorangehen soll. Auch ist nicht leicht zu besorgen, daß eine wahre Kirche in der That weltliche Rechte usurpiren oder beleidigen werde, da sie hiezu einerseits kein Interesse hat, sondern sich nur gefährliche Feinde schaffen würde, anderseits die Mittel und Kräfte nicht besizt, und übrigens in der religiosen Doctrin selbst stets ein wirksames Correctiv gegen blos persönliche Zweke und menschliche Leidenschaften liegt. Man mag daher sagen was man will, so ist dieser Mißbrauch auch gar nicht so häufig, und man sieht eher in der Geschichte, daß, wie in unseren Tagen, weltliche Macht die Rechte der Kirche beleidiget. In Absicht der Lehre dürfen die Gläubigen forderen, daß ihre geistigen Bedürfnisse auch wirklich befriediget werden, daß die Hirten und Lehrer ihnen Wahrheit und Erkenntniß, nicht Betrug und Irrthum geben, sie in dem Gebrauche ihrer Freyheit richtig leiten, nicht durch falsche Regeln ins Verderben stürzen, daß sie der Heerde zum Vorbild dienen, dieselbe mit göttlicher Weisheit weiden, und nicht auf die dürren Steppen des Zweifels, des Unglaubens und des Irrthums führen; als welches Bedürfnisse schaffen würde statt ihnen abzuhelfen.

den geistigen Hunger erregt, aber ihn nicht befriediget. Dagegen sollen aber auch die Gläubigen ehren was den Hirten und Oberhirten der Kirche gebührt. Für die unschäzbaren Wohlthaten welche sie von ihnen erhalten, sind sie denselben wohl auch Gerechtigkeit und Liebe schuldig, und mehr als was dieses göttliche Gesez ohnehin gegen alle Menschen gebietet, wird von ihnen auch nicht gefordert. Gleichwie das kirchliche Oberhaupt gegen Hirten und Gläubige zu Rechts- und Wohlwollens-Pflichten verbunden ist, so sind es diese auch gegen ihn: und so wie die Vereinigung von beyden zwischen Fürst und Volk das Ideal eines vollkommenen Staates ausmacht, [40] so besteht in eben derselben auch das Ideal einer vollendeten Kirche. Die wechselseitige Liebe ist überall des Gesezes Erfüllung, sie thut dem Nächsten nichts zu leid, in ihr ist die Gerechtigkeit bereits enthalten. Dem zufolge sollen die Gläubigen und alle untergeordneten Aufseher und Vorsteher der Kirche, das allgemeine Oberhaupt derselben, als den Vater aller Gläubigen, den Mittelpunkt der Einigkeit, den obersten Hirten und Lehrer anerkennen und verehren, seinen Ausspruchen und seiner Leitung folgen, die Ausübung seiner rechtmäßigen Befugnisse weder hinderen noch stören, ihn auch in seiner Freyheit, seinen Gütern, Besizungen, und für die Existenz der Kirche nothwendigen Hülfsmitteln nicht beleidigen, geschlossene Verträge und Versprechungen halten, mit einem Wort, ihm das Seine lassen und das Seine geben. Besonders sollen die höheren und niederen Vorsteher der Kirche hierin der ganzen Heerde mit ihrem Beyspiel vorangehen, sie haben dazu eine viel nähere Pflicht, und mö-

40) B. II. S. 425.

gen ſtets bedenken, daß wenn ſie die höhere Autorität nicht anerkennen, die ihrige bald, ja noch viel eher würde verworfen werden. [41] Auch allen anderen untergeordneten Hirten und ihren Gehülfen, in ſo fern ſie hinwieder dem Oberhirten folgen, ſind die Gläubigen, jeder in ſeinem Kreiſe, Gerechtigkeit und willigen Gehorſam in kirchlichen Dingen ſchuldig, auf daß ſie doch durch einigen Erfolg ihrer Bemühungen aufgemuntert, ihr Amt erfüllen können mit Freuden und nicht mit Seufzen. Als Mitglied der Kirche iſt man ſchon ohnehin dazu verpflichtet: und was das eigene Intereſſe betrifft, ſo gehorchet man ja ſo pünktlich den peinlichſten und beſchwerlichſten, in ihrem Erfolg noch ſehr unſicheren Befehlen der leiblichen Aerzte, warum nicht auch den viel milderen, nie trügenden Lehren und Rathſchlägen des

41) Ein Erzbiſchoff, Biſchoff, General-Vikar u. ſ. w. der gegen den Pabſt und ſeine Autorität deklamirt, iſt mir eben ſo anſtößig, als ein Miniſter der über ſeinen König ſpottet, ein Offizier der Aufruhr gegen ſeinen General prediget, oder ein großer Edelmann der ein Jakobiner wird. Meynten ſie etwa ſich durch ſich ſelbſt behaupten zu können? Sie wollten keinen Oberen über ſich dulden, aber wähnten in ihrem Hochmuth, daß die Unteren ihnen zu gehorchen fortfahren ſollen! Allein wie ſind auch ſie, gleich den revolutionären weltlichen Großen, in die Grube gefallen die ſie anderen graben wollten. Der Pabſt iſt mit allem ſeinem Anſehen noch vorhanden: was iſt aber aus jenen deutſchen Erzbiſchöffen und Biſchöffen geworden, die vor 30 und 40 Jahren mit der ſogenannten Aufklärung Buhlſchaft trieben, und lieber einer ſie doch verachtenden Sekte ſchmeicheln, als das Oberhaupt der Kirche ehren wollten, das ihnen nie etwas zu leid gethan hatte? O! du wunderbare und doch immer gerechte göttliche Nemeſis! Discite justitiam moniti. S. hierüber auch die deutſche catholiſche Kirche 1817. S. 16—17.

Arzts der Seele und des Geistes? Allein mit der blos negativen Gerechtigkeit ist es auch hier so wenig als anderswo gethan. Die Hirten sollen ihrem Oberhirten, die Gläubigen dem einen wie dem anderen, auch nach Möglichkeit nützen und helfen, ihre Liebe mit Gegenliebe erwiedern, zu allen guten Werken bereit seyn; sie sollen z. B. dem Oberhaupt in seinen Kriegen gegen Irrthum und Unglauben beystehen, seine und der Kirche Gesetze oder Einrichtungen vertheidigen, handhaben, sich auch seiner Ehre, seines Ansehens bey der Welt und bey den Mächtigen dieser Erde annehmen, die Ausübung seiner rechtmäßigen Befugnisse möglichst erleichteren und begünstigen, dießörtige Hindernisse nach Möglichkeit zu heben trachten u. s. w.; denn das ist eben der Zweck und der große Nutze einer Kirche oder äußeren Gesellschaft, daß die Gläubigen, durch ihre Vereinigung und wechselseitige Unterstüzung, desto mächtiger werden, daß die religiose Doctrin nicht blos in Büchern bleibe oder in mündlichen Predigten fruchtlos verhalle, sondern in Leben und That übergehe, den Thronen wie den Hütten zur Regel und Richtschnur ihrer Handlungen diene. In Collisionen verträglich zu seyn, in unbedeutenden Dingen bisweilen des Friedens wegen nachzugeben, wird auch hier sowohl von der Klugheit als von höherer Liebe geboten,[42] und diese Collisionen kommen auch gar nicht so häufig vor, da die Kirche keine physische Macht besizt, um ihr strenges Recht überall durchzusezen, sondern vielmehr nur zu oft selbst nachgeben muß. Sollten auch Oberhaupt und einzelne Vorsteher der Kirche, nach menschlicher Gebrechlichkeit nicht immer untadelhaft seyn, in der Ausübung ihrer

42) B. II. S. 427–429.

Befugniſſe, in äußerem Wandel bisweilen Mißbräuche und Fehltritte begehen: ſo ſollen zwar die untergeordneten Hirten und ſelbſt die bloßen Gläubigen dieſes weder gutheiſſen noch nachahmen; aber aus Liebe und Klugheit mit Geduld ertragen, und deßwegen nicht alle Autorität verwerfen, noch eine andere willkührlich an Plaz ſezen, die eben ſo gut fehlen kann. Sie ſollen im Gegentheil bedenken, daß ſie ſelbſt auch nicht vollkommen ſind, daß bey einer auf gute religioſe Doctrin gegründeten Herrſchaft, das einſchleichende Böſe ſtets ſein Correktiv in ſich ſelbſt trägt und nicht zur Regel wird; daß endlich noch viel größere Mißbräuche und unheilbare Uebel entſtehen müßten, wenn jeder nur ſeiner Privat-Meynung folgen wollte, mithin die ganze Heerde zerſtreut und allen wilden Thieren preis gegeben würde. Sprach doch Jeſus Chriſtus ſelbſt von den Schriftgelehrten und Phariſäern, die er doch ſo nachdrüklich tadelte, ſie ſäßen auf Moſis Stuhl und man ſolle ihre Lehren befolgen aber nicht nach ihren Werken thun. So verläugnete auch der felſenfeſte Petrus dreymal ſeinen Herren, und ward dennoch die ihm gegebene Verheiſſung nicht zurükgenommen, ſondern von Chriſto zu ihm geſagt, er ſolle, wenn er einſt bekehret ſey, ſeine Brüder ſtärken. Man ſchaffet deßwegen auch nicht alle Könige und weltliche Obere ab, weil manche derſelben böſe und laſterhaft geweſen ſind, ja ſogar dergleichen Beyſpiele ſich bey ihnen weit mehr als unter den Päbſten und Biſchöffen finden. Der einzige Fall wo Gläubige ihren Hirten nicht zu gehorchen ſchuldig wären, iſt der, wenn ſie ihnen die Verlezung göttlicher Geſeze befehlen, und mithin auch hier die Regel eintreten ſollte, man ſolle Gott mehr fürchten als die Menſchen. 43) Auch der

43) B. II. S. 429 – 434. Auch in allen geiſtlichen Orden, ſelbſt

Oberhirt einer Kirche kann nicht zu gleicher Zeit im Namen Gottes und wider denſelben gebieten, nicht in ſeinem Dienſte und zugleich im Lager ſeiner Feinde ſtehen, das Recht das er ſelbſt nicht beſizt, nicht durch andere ausüben laſſen. Allein das iſt auch in einer wahren kirchlichen Geſellſchaft ſelten oder gar nicht zu befürchten, da eine ſolche gänzliche Verlaſſung der Grundlage jeder geiſtlichen Herrſchaft, bald mit Abfall und Unglauben würde beſtraft werden, da das Oberhaupt ſelbſt dazu keine Gehülfen fände, und ſich vielmehr in der Kirche ſelbſt, als einer Vereinigung von weiſen und gelehrten Männern, ſtatt der Einwilligung und des Gehorſams der kräftigſte Widerſpruch zeigen würde.

Alſo machen Gerechtigkeit, Liebe und kluge Verträglichkeit, leztere jedoch nur unter Vorbehalt der erſteren, in der Kirche wie im Staat, die Summe aller wechſelſeitigen Pflichten aus. Es ſollen mit einem Wort die Gläubigen für ihre Hirten und beyde für ihren Oberhirten ſorgen, gleichwie er für ſie ſorget, [44] ſie ſollen ihn erhöhen weil er ſich für ſie erniedriget, in ihm bleiben wie er in ihnen; alles nach dem ſchönen Bild des menſchlichen Körpers, dieſes Spiegels der göttlichen Ordnung,

---

in denen die ſonſt den ſtrengſten und vollkommenſten Gehorſam forderen, iſt daher immer der Vorbehalt gemacht, in ſo fern die gebotene Handlung an und für ſich keine Sünde ſey.

44) Die ſchöne Regel, die von dem Verhältniß der Menſchen gegen Gott gilt, kann man auch auf die Verhältniſſe der Menſchen unter einander, beſonders zwiſchen Untergebenen und Oberen anwenden: „Alle Eure Sorge werfet auf ihn, denn er ſorget für Euch.“ 1 Petr. IV.

wo kein Glied für ſich ſelbſt, ſondern jedes für alle anderen vorhanden iſt, jedes nicht ſich ſondern allen übrigen dient, und eben dadurch die Schönheit, die Geſundheit, die Feſtigkeit des ganzen Körpers und jedes einzelnen Theiles erhalten wird. [45] In dieſem Geheimniß der wechſelſeitigen Liebe beſteht überall des Geſezes Erfüllung, ſie iſt die Mutter alles Friedens, alles Glükes und Gedeihens. O! welch unausſprechliche Seligkeit würde nicht ſchon auf dem Erdboden herrſchen, wenn ſie in der Kirche wie im Staat, und ſtets zwiſchen beyden beſtühnde!

45) Lehrreich hat dieſes J. M. Sailer in ſeinem Heiligthum der Menſchheit B. I. S. 179 entwikelt, und eben auch auf die chriſtliche Kirche angewendet.

Zwey und siebenzigstes Capitel.

Mögliche Vereinigung der geistlichen Herrschaft mit einer grundherrlichen und sogar unabhängigen weltlichen Macht.

I. In geistlicher Rükſicht ſind die kirchlichen Geſellſchaften urſprünglich immer frey: es ſoll und kann auch dieſe Freyheit mit und neben der Abhängigkeit in weltlichen Dingen fortdauren.

II. Ohne weltliche Güter und Einkünfte zur Beſtreitung ihrer eigenen innern Bedürfniſſe, können ſie aber durchaus nicht beſtehen; und ihre Exiſtenz iſt immer unſicher wenn ſie in dieſer Rükſicht zu ſehr von dem guten Willen der Gläubigen oder der weltlichen Fürſten abhängen.

III. Die einzige Garantie eines geſicherten Fortbeſtandes iſt die durch eigenthümliche Güter, beſonders an liegenden Grundſtüken. Allgemeinheit derſelben in allen kirchlichen Geſellſchaften.

IV. Dieſe Güter können ſie ſo gut als andere Corporationen und einzelne Menſchen auf verſchiedene Weiſe rechtmäßig erwerben. Widerlegung der dagegen angebrachten Sophiſtereyen.

V. Ihr Beſiz und ihre Verwendung iſt ſogar in jeder Rükſicht nüzlich, den Intereſſen der Welt und der Erfüllung des kirchlichen Lehramts vortheilhaft.

VI. Die Befreyung dieſer Güter von jedem höhern Dienſtverbande macht die Kirche oder ihr Oberhaupt auch in weltlicher Rükſicht unabhängig, und vollendet den Prieſter-Staat. — Wie dieſe Unabhängigkeit rechtmäßig erworben werden könne.

Es frägt ſich nun aber: wie können aus blos geiſtlichen Herrſchaften oder kirchlichen Vereinigungen wirkliche Staa-

ren entſtehen? Die Antwort ergiebt ſich von ſelbſt aus der Definition die wir ſo oft von einem Staat, als einem vollendeten ſelbſtſtändigen geſelligen Verband, gegeben haben. Die Kirche wird gänzlich frey und mithin ſelbſt zum Staat, auf gleiche Weiſe wie alle andern Herrſchaften: wenn ihr Oberhaupt zu ſeinem und ſeiner Gehülfen irdiſchen Unterhalt und Schuz keiner fremden Hülfe mehr bedarf, wenn es durch Güter, Beſizungen und glükliche Verhältniſſe mit weltlichen Fürſten mächtig genug wird, um nicht nur als Lehrer und Hirt ſeine Jünger und Gläubigen geiſtig regieren zu können, ſondern ſelbſt niemand auf Erden dienen zu müßen. Wie dieſe Unabhängigkeit rechtmäßig erworben werden könne, und daß ſie bey einer wahren, weit verbreiteten Kirche ſogar nothwendig und nüzlich ſey, ſoll in dem gegenwärtigen Capitel gezeigt werden.

In geiſtiger Rükſicht, als bloße Lehrer und Hirten betrachtet, ſind zwar die Stifter von herrſchenden oder religioſen Doctrinen und geiſtigen Verbindungen urſprünglich immer unabhängig. Denn die Lehre oder die Ueberlegenheit an Geiſt und Einſicht, auf welcher allein ihre Macht beruht, es mag nun dieſelbe wahr ſeyn oder auch nur für wahr gehalten werden, ward ihnen nicht von andern Menſchen, nicht von dem Volk der Gläubigen übertragen; ſie haben dieſelbe entweder aus ihrer eigenen Phantaſie, ihrer irre geleiteten Vernunft, oder aus der einzig reinen und ſichern Quelle, aus des Allmächtigen Offenbarung ſelbſt geſchöpft, durch jenes Licht vom Himmel erkannt, das wir angebornes Genie nennen, das aber ſelbſt nichts anders als ein göttlicher Funke, eine Gabe der oberſten Weisheit und Güte iſt. Unmittelbarer

kömmt nichts von Gott als der menschliche, zumal der richtig sehende Geist, und eben deßwegen soll er auch nur Gott und seinen Gesezen dienstbar seyn. Gleichwie die irdischen Güter, so hat der Himmel auch die Macht des Geistes nicht allen Menschen gleich, sondern den einen in mehrerem, den andern in minderem Grade gegeben, auf daß für alle Bedürfnisse gesorget sey; einzelnen wenigen werden sie in außerordentlichem und überschwenglichem Maaße mitgetheilt, aber auch hier kömmt alle gute Gabe stets von oben herab. Denn wer giebt die Weisheit ins Verborgene, wer giebt verständige Gedanken? 1) Gott schenkt den Weisen ihre Weisheit und den Verständigen ihren Verstand. 2) Der Herr giebt Weisheit und aus seinem Munde kömmt Erkenntniß und Verstand. 3) Es bleibt eine ewige Wahrheit: Alle Weisheit ist von Gott dem Herrn und ist bey ihm ewiglich. 4) Sie ist ja selbst nichts anders als ein Hauchen der göttlichen Kraft, ein Strahl der Herrlichkeit des Allmächtigen! 5) Und kann, ja soll nicht sogar jeder Sterbliche, dem es durch göttliche Gnade gelingt, auch in minder wichtigen Erkenntnissen, unmittelbar aus dem Schooße der Natur, allgemeine und unabänderliche Wahrheiten zu entdeken und bekannt zu machen, nicht aus Stolz, sondern aus Demuth von sich sagen: er trage, wenigstens in dieser Hinsicht, nicht seine Meynung sondern das Wort Gottes vor, seine Lehre sey nicht seine sondern dessen der ihn gesandt habe, 6) der

---

1) Hiob XXXVIII, 36. und XXXII, 8.

2) Dan. II, 21. 3) Spr. Salomo II, 6.

4) Sirach I, 1. 5) Vergl. oben S. 13, 14.

6) Joh. VII, 16.

Geiſt des Herrn habe durch ihn geredet und ſeine Rede ſey durch des Menſchen Zunge gegangen. [7]

Von wegen dieſer Geiſtes-Majeſtät, welche wahrlich noch viel ſeltener iſt als die weltliche, [8] aber, gleich dieſer, nur Gott über ſich erkennt oder erkennen ſoll, pflegt man auch die Stifter von herrſchenden, weit verbreiteten Doctrinen und geiſtigen Geſellſchaften nicht unſchiklich Fürſten des Glaubens zu nennen, weil ſie in Rükſicht der Lehre (außer Gott, oder dem was ſie für Gott halten) niemanden dienen und man hingegen ihnen dient, indem man ihre aufgeſtellten Grundſäze als Regeln des Verſtandes oder als Geſeze des Willens annimmt; weil ſie keine höhere menſchliche Autorität über ſich erkennen und ſelbſt wieder Autorität für andere ſind. So hießen die Mahometaniſchen Califen Emir el Mumenin (Fürſten der Gläubigen); und in gleichem Sinn, aber mit weit mehrerem Grund, nannte ſich ſchon Jeſus einen König, zwar nicht einen weltlichen, auf irdiſche Macht begründeten, ſondern mit dem merkwürdigen, erläuternden Beyſaz: „er ſey dazu geboren und in „die Welt gekommen, um die Wahrheit zu bezeugen.

---

7) 2 Sam. XXIII, 2. Ueber die Inſpiration, und wie alle Geſezgeber welche den Menſchen religioſe Pflichten auflegten, dieſelben nicht von ſich ſondern von einer höhern Eingebung herleiteten, auch (wie mir wahrſcheinlich iſt) wirklich an dieſelbe geglaubt haben. S. Stolberg Geſch. der chriſtl. Religion II, 268. Ueber die uns unbekannte Weiſe göttlicher Offenbarung muß man nicht weiter grübeln. Jede weitere Auslegung ſchwächt nur die ſeelerhebende Kraft des in der Bibel ſo ſchön ausgedrükten Gedankens.

8) B. I. S. 113.

„Wer aus der Wahrheit sey (dieselbe liebt), der höre „seine Stimme," d. h. der glaube seinen Lehren, der gehorche seinen Befehlen. 9).

Diese geistliche Autorität und die Ausübung aller davon abhängenden kirchlichen Rechte kann zwar allerdings auch ohne hinzukommende weltliche Unabhängigkeit bestehen. Gleichwie die Kirche und jede geistige Gesellschaft, ihre Lehre und ihre Verfassung nicht von den weltlichen Fürsten und Potentaten erhalten hat: so ist auch die Handhabung, die Ordnung und innere Regierung derselben nicht die Sache der Fürsten, sondern das eigene Privat-Recht der Kirche, was ihr, so lang sie keine fremden Rechte beleidiget, von niemand entrissen werden darf. Wir wollen hier noch nicht von den viel besprochenen Verhältnissen zwischen Kirche und Staat, noch von den zwischen ihnen möglichen Collisionen reden; aber so viel ist einmal nach Natur und Erfahrung gewiß, daß beydseitige Rechte, das Regiment der Kirche und das Regiment der weltlichen Fürsten, gar wohl mit und neben einander bestehen können, lange bestanden haben, und noch heut zu Tag überall wo wechselseitige Freundschaft oder auch nur keine Feindschaft, ja bloße Gleichgültigkeit, herrscht, ruhig mit einander bestehen. Es ist bekannt, daß die Häupter und Vorsteher der christlichen Kirche sogar unter den heydnischen Kayserн Roms, und selbst während den Verfolgungen, ihre geistige Autorität und alle ihre kirchlichen Rechte unabhängig ausübten. Während dieser Zeit haben sie die Religion verbreitet und Irrthümer bestritten, kirchliche Gesetze gegeben und

9) Joh. XVIII, 37.

vollzogen, davon dispensirt und sie wieder aufgehoben, Glaubens- und Disziplinar-Streitigkeiten entschieden, Gemeinden oder Diozesen errichtet, Bischöffe und Priester gebildet, angestellt und im Nothfall wieder abberufen, Kirchenzucht auch über die Gläubigen geübt, gebunden und gelöset, in ihre Gesellschaft aufgenommen und davon ausgeschlossen u. s. w. Alles dieses geschah ohne Einmischung irgend einer weltlichen Macht; denn die Verfolgungen selbst hatten ganz andere Veranlassungen oder Vorwände; weltliche Fürsten wurden wohl Feinde der aufkeimenden Religion und Kirche, aber sie behaupteten deßwegen nicht ein Recht auf ihre innere Regierung zu besizen. Als in der Folge, besonders nach dem Beyspiel des Kayser Constantin, selbst große Potentaten der christlichen Kirche beytraten, so haben diese zwar dadurch an ihren Rechten nichts verloren, aber auch die viel frühern Rechte der Kirche konnten dabey nicht vermindert werden. Sie erhielt im Gegentheil nur mehr Hülfe und einen kräftigern Schuz. Die christlichen Fürsten waren mächtige Jünger und Freunde der Kirche, aber nicht ihre Hirten noch ihre Oberhirten, sonst hätte sie auch nicht weder in ihrer Einheit noch in ihrer Allgemeinheit bestehen können. Die kirchlichen Gesezе wurden zugleich Staats-Gesezе, d. h. sie wurden durch Fürstliche Macht gehandhabet, nicht um ihre innere Verbindlichkeit für die Gläubigen zu begründen, sondern um ihre Befolgung desto mehr zu sichern. Die Fürsten beschüzten die Freyheit der Kirche, auf daß sie zwekmäßige Beschlüsse fassen könne, und handhabten dieselben sobald sie gefasset waren; der Schuz verstand sich, wie billig, gegen äußere Feinde, aber er gab kein Recht über oder gegen die Kirche selbst, so wenig als in weltlichen Dingen die hin-

zukommende Fürſtliche Protection und gerichtliche Hülfe das Recht des Privatmanns mindert. Aus wechſelſeitiger Freundſchaft, aus dankbarer Anerkennung der erhaltenen Gegendienſte, gaben die Fürſten oft der Kirche weltliche Begünſtigungen (von denen wir weiter unten reden werden); die Kirche ließ hinwieder die Fürſten an einzelnen Theilen ihrer Autorität Theil nehmen: und wie es zwiſchen Menſchen zu geſchehen pflegt, ſo iſt oft eine urſprüngliche bloße Gefälligkeit in der Folge als ein natürliches Recht angeſprochen worden, und daraus ein Stoff von Streitigkeiten und Mißverſtändniſſen entſtanden. Aber in den meiſten und weſentlichſten Dingen blieb die Kirche immer frey; das Prinzipium ihres eigenen Rechts wurde zwar oft verlezt, aber im Allgemeinen nicht beſtritten. Aehnlicher Freyheit genießen ja noch heut zu Tag alle andern Glaubens-Partheyen, Sekten und kirchliche Genoſſenſchaften, und zwar (was freylich nicht ſeyn ſollte) beynahe in eben dem Grade deſto mehr, als ſie von den Fürſten als eine ihnen fremde und gleichgültige Sache betrachtet werden. Da miſcht man ſich von Staatswegen weder in ihre Doctrin und Disciplin, noch in ihre Ordnungen und Gebräuche, noch in die Anſtellung ihrer Lehrer und Unterlehrer, noch in ihre Schulen und Lehrbücher, noch in die Verwaltung und Verwendung ihrer Güter und Einkünfte, welche man als ihr Eigenthum anerkennt. Alles dieſes will man hingegen der catholiſchen Kirche, welche doch die älteſte, die zahlreichſte, die angeſehenſte von allen iſt, nicht geſtatten; die Regierungen glauben ſogar ihr dadurch eine Ehre zu bezeugen, daß ſie ſich mit derſelben mehr beſchäftigen; aber wo die Gerechtigkeit nicht im Herzen wohnt, da wird dieſes unwillkührlich abgedrungene Zeichen von Achtung ſtatt eines

Schuzes zum läſtigen Joch; und oft hätte dieſe Kirche zu wünſchen, daß man ihr wenigſtens die nemliche Freyheit gönnen möchte, die man allen geduldeten Sekten und ſelbſt den verderblichſten Sophiſtenzünften ungehindert zugeſteht. Wenn endlich in unſern Tagen der Indifferentismus, den ich zwar gar nicht vertheidigen will und welcher ſogar in vollem Maaß unmöglich iſt, zum Staats-Grundgeſez wird, wenn die Geſeze gleichſam ſekulariſirt, mit der chriſtlichen Religion nichts mehr gemein haben dürfen, und unſere Fürſten keiner Kirche zugethan ſeyn ſollen, wenn die der allgemeinen chriſtlichen Kirche ertheilten Privilegien aufgehoben ſind und der beſondere Schuz derſelben wegfällt: ſo würde von Rechtens wegen daraus folgen, daß auch die den weltlichen Fürſten für jene Begünſtigungen eingeräumte Theilnahme an kirchlicher Autorität ebenfalls wegfalle; daß ſie ſich mithin durchaus nichts mehr in dieſelbe zu miſchen haben, ſondern die Kirche, als Privat-Geſellſchaft, zu ihrer urſprünglichen vollkommenen Freyheit in geiſtigen und kirchlichen Dingen zurükkehre, wo dann zu vermuthen iſt, daß ſie ſich, gleich andern ähnlichen Geſellſchaften, und vielleicht eher als dieſe, blos durch die eigenen Kräfte der Gläubigen wohl würde erhalten und fortpflanzen können.

Allein, wenn auch die Häupter und Vorſteher einer religioſen Geſellſchaft in geiſtiger Rükſicht unabhängig ſind oder ſeyn ſollen: ſo ſind ſie es hingegen gewöhnlich in weltlicher nicht. Das Reich Gottes ſelbſt iſt zwar nicht von dieſer Welt, aber dennoch in dieſer Welt und für die geiſtigen Bedürfniſſe der Welt beſtimmt. 10) Die

10) Die Kirche Chriſti iſt in der Welt, aber nicht von der Welt,

Hirten und Lehrer sind nicht blos geistige Wesen, sondern auch Menschen, und haben in dieser nie abzulegenden Eigenschaft mancherley irdische Bedürfnisse, durch welche sie hinwieder von andern Menschen und von den Mächtigen der Erde abhängig werden. Sie wohnen in einem Land, das einem weltlichen Herrn gehört, sie stehen mit demselben in mannigfaltiger Verbindung; sie bedürfen der Nahrung und des Schuzes, ohne welche sie ihre geistige Autorität nicht ausüben, vielweniger gegen ihre Feinde behaupten könnten: und vermögen sie jene Bedürfnisse nicht durch eigene Kräfte zu befriedigen, so sind sie in dieser Rüksicht nicht unabhängig. Die Kirche liegt in den Staaten für alles was weltliche Dinge und Interessen betrifft, gleichwie die Staaten in geistlichen Dingen in der, meist viel früher bestehenden und weit verbreitetern Kirche liegen. Daher werden auch die geistlichen Herren und kirchlichen Genossenschaften, ihrer oft sehr ausgebreiteten Herrschaft ungeachtet, (gleich den Grundherren oder den commandirenden Generalen die noch einen Obern über sich haben) nicht unter die Staaten gezählt, bis sie auch in weltlicher Rüksicht von aller Dienstbarkeit oder Abhängigkeit befreyt, mithin in jeder Rüksicht selbstständig geworden sind. Diese Selbstständigkeit oder äußere Unabhängigkeit ist aber nur durch den Besiz einer hinreichenden relativen Macht, durch ganz freyes Territorial-Eigenthum, durch mächtige Freunde und glükliche nachbarliche Verhältnisse möglich, und kann von der Kirche, wie von andern Herrschaften oder Gemeinden, nach und nach rechtmäßig erworben werden.

---

sie ist in der Welt, wirket aber stets wider den Geist der Welt. Sailer Heiligthum der Menschheit II, 395.

So viel verſteht ſich von ſelbſt, daß eine geiſtliche Geſellſchaft, wenn ſie auch ſchon durch eine förmliche äuſſere Geſellſchaft conſolidirt wäre, doch ohne weltliche Güter und Einkünfte zur Beſtreitung ihrer eigenen innern Bedürfniſſe, in die Länge durchaus nicht beſtehen kann. Die Erbauung, der Unterhalt und die innere Verzierung der Tempel oder Verſammlungsörter, die Herbeyſchaffung der nöthigen Geräthſchaften, welche der Würde des Gegenſtandes wegen und um die Augen der Menſchen auf ſich zu ziehen, doch etwas nicht ganz gemeines an ſich haben müßen; der Druk und die Verbreitung der heiligen Schriften oder anderer Lehr- und Erbauungs-Bücher; die außerordentlichen Feſte, die Anlegung, Einrichtung und Unterhaltung der Seminarien und anderer Schulen oder Erziehungs-Anſtalten, es ſey zum Unterricht der Jugend oder zur Bildung künftiger Lehrer; die Unterſtüzung der Kranken und armen Glaubensgenoſſen, die Miſſionen zur Verbreitung des Glaubens in Gegenden wo er noch nicht herrſchend iſt, die Beſoldung der verſchiedenen Lehrer und Hirten, welche von weltlichen Geſchäften abgezogen und nur der Kirche dienend, doch von ihrem Amt mit einigem Anſehen müſſen leben können; die Entſchädigung aller untergeordneten Diener oder Gehülfen; die für das innere Regiment der Kirche, für die Verhältniſſe zwiſchen Haupt und Gliedern nöthige Correſpondenz u. ſ. w. erfordern beträchtliche Ausgaben, mancherley Sachen und Hülfleiſtungen von andern Menſchen, welche die Kirche nicht umſonſt und nicht mit Zwang fordern darf, ſondern nur durch einen angebotenen Gegenwerth vertragsweiſe erhalten kann. [11] Anfänglich wer-

11) Die antireligioſen Geſellſchaften fühlten ebenfalls, daß ſie ir-

den dieſe Hülfsmittel bloß durch freywillige Gaben und Opfer der Gläubigen zuſammengebracht, auf welche Art auch die erſten Kirchengüter entſtanden ſind. So ward ſchon in den Zeiten der Apoſtel zu Corinth eine Steuer für die Heiligen, d. h. für die Chriſten der Mutterkirche zu Jeruſalem geſammelt.[12] Aehnliche Steuren, wenigſtens für einzelne Gegenſtände, ſind noch dermalen in vielen ärmern Gemeinden üblich, und in unſern Tagen, wo von triumphirender Gottloſigkeit, die chriſtliche Kirche ſelbſt aller ihrer Güter beraubet worden, aber in ihrem Innern doch nicht zerſtört werden konnte, ſahen wir ſie,

diſche Güter und Einkünfte nöthig hätten: „für die Bedürfniſſe „des ganzen Körpers ſelbſt — für den Briefwechſel in alle „Welt — für Unterſtüzung der dürftigen und verunglükten „Ordensbrüder — für große, der Menſchheit nüzliche Anſtalten, dem Orden nüzliche Stiftungen — für Penſionirung „der erſten Ordens-Beamten u. ſ. w." Deßwegen ſuchten ſie auch einen wohlbeſtellten Aufklärungsfond zu bilden, über die Caſſen der Freymaurer und ſelbſt der Fürſten zu disponiren, ſich Kirchen-Güter zuzueignen, Klöſter einzuziehen und zu den Zweken des Ordens zu verwenden ꝛc. Spartacus und Philo S. 114 — 172. Nachtrag S. 20 — 21. Vergl. auch B. I. S. 155.

12) 1 Corinth. XVI, 2, 3. Damals klagte niemand, daß das Geld dafür aus dem Land gehe, da das Geld ſeinen Eigenthümern, nicht dem Lande gehört, da es für tauſend andere ſogar unnüze und ſchädliche Dinge ebenfalls aus dem Lande geht, und man zulezt eben ſo gut verbieten könnte, daß es von einem Haus oder einem Dorf in das andere gehe. Aber nach unſern Aufklärern ſoll man mit ſeinem Eigenthum für alles frey ſeyn, nur nicht für Religion und Kirche. Sie ſoll nicht von ihren Freunden erhalten oder unterſtüzt werden dürfen, nicht den Staaten zur Laſt fallen, nicht eigene Güter und Einkünfte beſizen können. Kurz ſie ſoll zu Grund gehen und Hungers ſterben.

ſogar in großen Ländern, neuerdings bloß auf die Privat-Hülfe verborgener Gläubigen beſchränkt, ſo daß aus ihren milden Gaben ſowohl die Beſoldung der Lehrer als alle andern Bedürfniſſe der Kirche beſtritten werden mußten. Das nemliche geſchieht auch überall wo einzelne kirchliche Gemeinden blos geduldet ſind, mithin ihrer Fortdaur nicht gewiß, entweder noch keine Güter beſizen oder dergleichen nicht erwerben dürfen. Allein eine Kirche die nur auf dieſe Art erhalten werden könnte, die gar nichts eigenes hätte und als eine ecclesia mendicans nur von Almoſen leben müßte, die ihren Gläubigen nur Pflichten und Disciplinen, Strafen und Steuren auferlegte, aber ihnen dafür gar keine äußern Vortheile anzubieten im Stande wäre, ihren Beamten und Dienern keine Aufmunterung, keine ſichere Belohnung zu zeigen vermöchte: genöße nicht nur einer bloß precären Exiſtenz, ſondern könnte ſchwerlich auf eine lange Fortdaur zählen. Es iſt ſchon wider die Natur, daß der Obere von ſeinem Untergebenen, von denen die er zu leiten, vielleicht zurechtzuweiſen beſtimmt iſt, abhängen ſolle; ſelten würde ſich jemand dem kirchlichen Lehramt widmen, der Eifer der Gläubigen würde bald erkalten, und kaum dürfte man an die Wahrheit und Göttlichkeit einer Lehre glauben, die ſo wenig Achtung bey den Menſchen fände, daß ihre Diener und Bekenner beſtändig in Armuth und Elend leben müßten; daher man auch faſt alle unbegüterten Privat-Sekten nach und nach zerfallen ſieht. Auf der andern Seite kann und ſoll aber die Kirche ihren Unterhalt auch nicht allein einem weltlichen Fürſten, oder wie man ſich jezt ausdrükt, den Staaten verdanken, denn dieſes wäre theils der Gerechtigkeit nicht angemeſſen, theils auch der Kirche und der Religion ſelbſt gefährlich.

Bekennt sich der Landesherr selbst nicht zu der kirchlichen Gesellschaft, so ist er schon gar nicht zu ihrer Erhaltung verpflichtet, und wenn er sich auch dazu bekennt wenigstens nicht allein; eben deßwegen weil die Kirche keine Fürstliche oder sogenannte Staats-Anstalt, sondern eine Gesellschaft von Gläubigen ist, in deren die Fürsten blos als mächtige Jünger und Mitglieder erscheinen. Sie können Wohlthäter derselben seyn und waren es auch häufig, aber sie sind nicht ihre einzigen und ausschliessenden Schuldner. Auch wäre kein Fürst reich genug alle die verschiedenartigen Bedürfnisse der kirchlichen Gemeinden seines Landes aus eigenem Vermögen zu bestreiten. Dafür aber Auflagen von allen Unterthanen zu fordern, ist abermal ungerecht, weil diese Auflagen stets gezwungen sind, nach keinem billigen Maßstab vertheilt werden können, und auch von denen bezahlt werden müßen, die nicht einmal zu der Kirche gehören. [13] Dabey würde dieses die Kirche und die Religion selbst gehäßig machen; sie, die eine Wohlthat seyn soll, würde bald nur als eine Beschwerde und lästige Steur-Eintreiberin betrachtet werden. Zudem wäre dadurch ihre Existenz noch mehr gefährdet als selbst dann wenn sie blos von den Gläubi-

13) Unser Zeitalter in seiner neuen Weisheit fieng dabey an zu deklamiren, (was man schon längst wußte) daß jede kirchliche Gesellschaft sich selbst erhalten und dem Staate nichts kosten solle. Dafür aber raubte es der christlichen Kirche ihre eigenen Güter, und hinterher wurden dann zu ihrer Erhaltung beträchtliche Auflagen eingeführt, die ohne Unterschied von allen Confessionen, ja sogar von den Ungläubigen selbst, eingetrieben werden. — Wie doch der verkehrte Zeitgeist immer gegen sich selbst arbeitet und allemal das Gegentheil von dem erfolgt was er beabsichtigte! „Was der Gottlose fürchtet das „wird ihm begegnen." Spr. Salomo X, 24.

gen abhängen ſollte, welche ſtets viel zahlreicher ſind und deren übler Wille nie allgemein iſt. Die Beyträge aus der Königlichen Schazkammer oder aus der ſogenannten Staats-Caſſe könnten aus Noth, aus Laune, aus Abneigung, oder aus andern weltlichen Abſichten entweder verzögert, vermindert oder ganz gezukt werden. Jede Verſchwendung, jeder Krieg, jeder feindliche Ueberfall, jede Abtretung irgend eines Gebiets-Theils, würde die Kirche und mit ihr die Religion ſelbſt dem Untergang entgegenführen. Dieſer drükenden Abhängigkeit und peinlichen Ungewißheit wegen, müßte ſich zulezt die Lehre nach dem wandelbaren Intereſſe des weltlichen Erhalters und Beſchüzers ſelbſt bequemen, heute dieſes, morgen jenes loben oder tadeln, und die Begriffe von Gutem und Böſem verfälſchen; man hätte ſo viele Religionen als weltliche Regierungen, die Religion würde von einer Dienerin Gottes und des über alle Menſchen herrſchenden göttlichen Geſezes, zur Magd irdiſcher Brodherrn herabgewürdiget, die geiſtige Autorität in eine geiſtige Dienſtbarkeit verwandelt werden, und eben dadurch allen Glauben, alles Zutrauen, alle Ehrfurcht bey dem Volk, ja ſogar zulezt bey den Fürſten ſelbſt verlieren. [14]

14) Schön und kräftig führt Burke gegen die neueren Sophiſten das Beyſpiel von England an, wo auf dem Büdjet der Staats-Ausgaben kein Pfenning für die Kirche erſcheint: La Nation Anglaise n'auroit jamais souffert et elle ne souffrira jamais, que la dotation fixe de son église soit convertie en pensions; qu'elle dépende de la trésorerie, et qu'elle soit soumise à des délais, à de longueurs, ou peut-être anéantie par des difficultés fiscales, difficultés qui pourroient quelquefois être suscitées par des vues politiques, et qui dans le fait ne naissent souvent que de l'extravagance, de la négligence et de la rapacité des politi-

Soll also irgend eine Kirche oder geistliche Gesellschaft sich zu befestigen und in ihrer Reinheit selbstständig fortdauren können: so muß sie, in Rükſicht ihrer äußern Erhaltungs-Mittel, weder von den Gläubigen noch von den weltlichen Potentaten, in deren Gebiet sie sich befindet, allzu abhängig seyn. Es ist sogar nöthig, daß sie ihren ersten Dienern und Vorstehern zwar nicht große Reichthümer, aber doch wenigstens Ehre, äußeres Ansehen und ein anständiges gesichertes Auskommen in der Welt verschaffe, auf daß es der Kirche nie an würdigen Gehülfen oder Arbeitern mangle, und auf daß sie frey von drükenden Nahrungs-Sorgen, nicht nach leiblichem Brode trachten müssen, sondern eher noch Wohlthaten erweisen und einzig der Religion und ihren Hülfs-Wissenschaften, dem kirchlichen Lehr- und Hirtenamte obliegen können. Dazu sind aber am Ende allemal liegende Güter, größere oder kleinere Territorial-Besizungen nothwendig, deren Früchte die Natur selbst bringt und die allein von wandelbarer menschlicher Gunst unabhängig machen; hier, wie bey dem militärischen und selbst bey dem republikanischen oder Communitäts-Verband, muß fortdaurendes Grund-Eigenthum hinzukommen, ohne welches keine Existenz, kein Ansehen gesichert ist, keine Herrschaft, von welcher Art sie auch sey, befestiget werden kann. Auch sind zu jeder Zeit alle kirchlichen Gesellschaften mit Gütern und Territorial-Einkünften dotirt gewesen. Wir le-

---

ques. Le peuple d'Angleterre pense, qu'il a des motifs constitutionels et des motifs religieux tout à la fois, pour s'opposer à tout projet qui transformeroit son clergé indépendant en ecclesiastiques pensionnaires de l'état. *Reflexions sur la révolution de France.* Paris. 1790. p. 212, 213.

ſen dieſes von den Prieſtern des älteſten Egyptens [15] und von allen heydniſchen Religionen in der Welt. Den Jüdiſchen Prieſtern und Leviten hatte Moſes, nebſt den Opfern, auch Zehnden und Erſtlinge von den Lehen, ja ganze Städte zu ihrem Unterhalt und zu ihrer Wohnung angewieſen. [16] Sie waren nicht Eigenthümer ſondern Nutznießer, das Gut blieb eine ewige Subſtitution zu Gunſten der Religion und Kirche. Der chriſtlichen Kirche ward nach der Verheiſſung Jeſu in reichem Maaße alles gegeben, deſſen ſie in irdiſcher Rükſicht bedürfen mochte. Ihre Oberhäupter, die Biſchöffe mit ihren Rathgebern und Gehülfen, die Vorſteher der einzelnen Parochien und alle andern Diener der Kirche, Aemter und Würden die allen Chriſten geöffnet waren, hatten ihr anſtändiges, ehrenvolles, durch liegende Güter geſichertes Auskommen; der Unterhalt der zahlloſen prächtigen Tempel mit ihren koſtbaren Geräthſchaften, die mannigfaltigen Klöſter und andere Schulen mit ihren reichen materiellen Hülfsmitteln, die Anſtalten für Kranke, Arme und Unglükliche u. ſ. w.; alles war ohne Raub, ohne Zwang, blos durch die Freygebigkeit der Gläubigen, mit bleibendem Grund-Eigenthum und Territorial-Einkünften dotirt, geſichert, von dem guten Willen der Fürſten ſowohl als der einzelnen unabhängig gemacht, alſo daß nie ein weltlicher Staat ſo reich geweſen iſt als die Geſellſchaft der Chriſten. Ja! ſelbſt was bey den Proteſtanten noch von der

---

15) 1 B. Moſ. XLVII, 21., wo zugleich bemerkt wird, daß die Prieſter ihr Feld nicht verkaufen durften.

16) 3 B. Moſ. XXVII, 30—32. 4 B. Moſ. XVIII. 5 B. Moſ. XVIII, 1. 4 B. Moſ. XXXV, 2. B. Joſ. XXI. Ezech. XLIV, 28—30.

frühern Kirchen-Verfassung übrig geblieben, ihre Pfarrer und Capitel, ihre Tempel, ihre Schulen und Akademien, ihre milden Stiftungen u. s. w., alles besteht noch größtentheils durch Dotationen in liegenden Gründen, seit Jahrhunderten unangetastet, von einer Generation zur andern treu überliefert, so daß sie wahrlich keinen Grund haben gegen die Güter der catholischen Kirche zu eifern, da sie selbst jezt noch ihren eigenen Unterhalt nur ähnlichen Besizungen, dem von ihren ältern Brüdern geschenkten und hinterlassenen Capital, verdanken. 17)

Dergleichen Güter nun können die geistlichen Gesellschaften und ihre verschiedenen Institute auf mancherley rechtmäßige Weise erwerben. Gewöhnlich werden sie ihnen von reichen und für die Kirche wohlgesinnten Gläubigen, sehr oft auch von ihren eigenen Hirten und Vorstehern, entweder durch Donationen bey Lebzeit oder in

17) Selbst in unseren Tagen sieht man, durch die Folgen des Kirchenraubs aufgeschrekt, die Nothwendigkeit solcher Dotationen wieder ein. In Polen hat Kayser Alexander die catholische Kirche, ohne Abbruch ihrer sonst besizenden Güter mit zwey Millionen Gulden Einkünften in liegenden Grundstüken dotirt. In Frankreich wurden 1814 und 1816 die Schenkungen und Vergabungen liegender Güter an kirchliche Institute neuerdings gestattet, und obgleich die Zeitungen nicht viel davon melden, fließen sie reichlicher als man glaubt. Auch in Bayern sollen, nach der Uebereinkunft mit dem Pabst, die Besoldungen der Bischöffe und Erzbischöffe auf Territorial-Besizungen angewiesen werden. In Neapel giebt man alle noch nicht verkauften Kirchengüter zurük: und nicht zu seinem Nuzen, sondern zum Nuzen der Religion, bringt das Oberhaupt der Kirche bey jeder Gelegenheit darauf, daß die Einkünfte der höheren und niederen Geistlichkeit auf bleibende Grundstüke angewiesen werden.

Teſtamenten vergabet und geſchenkt. Beſtehen dieſe Vergabungen in Geld, in Schuldanſprachen, Natural-Produkten u. ſ. w., oder werden in der Folge durch gute Oekonomie Erſparniſſe gemacht: ſo können beyde mittelſt Käufen, Täuſchen u. ſ. w. auf Erwerbung von neuen Domainen verwendet werden. Auf dieſe doppelte Art, durch Schenkungen und Verträge, verbunden mit Oekonomie und kluger Verwaltung, iſt auch nach und nach alles Kirchen-Eigenthum in liegenden Grundſtüken entſtanden. Es iſt erwieſen, daß die chriſtliche Kirche dergleichen durch die Freygebigkeit der Gläubigen ſchon während den Verfolgungen unter den erſten Römiſchen Kayſern beſaß. Kayſer Konſtantin, der erſte chriſtliche Kayſer, befahl in ſeinem Reſtitutions-Edikt vom J. 313 den beraubten Chriſten nicht nur ihre Tempel oder Verſammlungs-Oerter, ſondern auch alle übrigen liegenden Güter, die einer jeden ſolchen Corporation eigen waren, ohne Verzug zurükzuerſtatten. [18] Er gab auch jedem das natürliche Recht wieder, von lezten Willens wegen der Kirche zu vermachen was er wolle, und es war dazu keine kayſerliche Genehmigung nothwendig. [19]

---

18) Quoniam Christiani non solum ea loca in quibus convenire solebant, *sed etiam alia possedisse noscuntur*, quæ non privatim ad singulos ipsorum, sed ad Jus Corporis pertinerent, hæc omnia post legem (restitutionis) a nobis memoratam absque ulla dubitatione iisdem Christianis, hoc est cuilibet corpori et conventiculo ipsorum, restitui jubebis. *Jos. Bingham* orig. eccles. Vol II. L. V. p. 266. S. auch Montag Geſch. der ſtaatsbürgerlichen Freyheit I. S. 206.

19) Habeat unusquisque licentiam sanctissimæ Catholicæ, venerabilique Concilio decedens bonorum, quod optaverit,

Die christliche Kirche ward von ihm und seinen Nachfolgern nicht nur mit Schenkungen, sondern auch mit Freyheiten begünstiget, und so wie dieselbe ihren Glauben und ihre Segnungen weiter verbreitete, als sie wieder aufbaute was Römische Legionen und barbarische Einfälle zerstört hatten, Thränen troknete, Wunden heilte, das Heiligthum der Wissenschaften treu bewahrte, alle freundlichen Tugenden begünstigte, durch wechselseitige Liebe neue gesellige Bande knüpfte und dadurch den Keim zu allem künftigen Gedeihen legte: da beeiferten sich Könige, Fürsten und Fürstinnen, Edle und gemeine Gläubige, eine so wohlthätige Anstalt mit Vergabung ansehnlicher Güter zu sichern, zu unterstüzen, in ihr der Gottheit selbst ein heiliges Dank- oder Sühn-Opfer zu bringen: und wer hat in die Gesinnungen der Geber geschaut, um jezt nach mehr als tausend Jahren, frech behaupten zu dürfen, daß kein reiner, kein freyer Wille sie dabey geleitet habe, daß diese herrlichen Donationen, deren Früchte wir noch dermalen genießen, nur durch Aberglauben und Ueberredung abgeschwazet worden seyen. Welche Stiftung, welches Privat-Eigenthum würde noch gesichert seyn, wenn solche Vorwände zu seiner Beraubung gelten könnten?

Oder soll etwa die Erwerbung und der Besiz von liegenden Gütern nur allein in den Händen der christlichen Kirche unrechtmäßig und schädlich seyn? Siebenzehn Jahrhunderte haben es nicht geglaubt, sie hielten sogar diesen Besiz für heiliger und nüzlicher als andere; nur

relinquere. v. J. 321. Cod. Theodos. L. XVI. Tit. 2. Episcop. L. 4. und Cod. Justin. Lib. I. Tit. 2. de St. Eccles. L. I.

unſer von aller Wahrheit entfremdetes Zeitalter hat eine ſolch unſinnige Behauptung aufzuſtellen gewagt. In ſeinem verkehrten Sinn dahingegeben, von fanatiſcher Wuth gegen das Chriſtenthum beſeſſen, geſtattet es allen Menſchen, allen Corporationen [20] Eigenthum zu erwerben und zu beſizen; aber der chriſtlichen Kirche und ihren Inſtituten ſollte dieſes Recht abgeſprochen ſeyn. Einer Comödianten-Bande, einer Buhlerin, einer Spiel- oder Trinkgeſellſchaft darf noch heut zu Tag jeder Menſch, ſo weit ſeine Teſtirungs-Freyheit geht, vermachen was er will, und alle Tribunalien müßten dieſen Willen reſpektiren; da forſchet niemand nach ob das Legat den ſonſtigen Inteſtat-Erben entzogen, durch welche Künſte es erſchlichen, durch welche Drohungen es vielleicht erpreſſet worden ſey: aber denen die einen Gott erkennen und lieben lehren, alle freundlichen Pflichten predigen und dadurch das Eigenthum von jedermann ſichern, die das Herz der Menſchen beſſeren und ihren Verſtand richtig leiten, unſere Jugend unterrichten, unſere Kranken pflegen, unſere Arme unterſtüzen, unſere Sterbende tröſten, die von Amtswegen die Freunde aller Leidenden und Unglüklichen ſind: denen durfte man nichts geben noch in Teſtamenten vermachen; da hält man die Schenkung immer für gefährlich; da werden wenigſtens Bewilligungen erfordert, da kann man die Vorſichts-Maßregeln nicht genug häufen. Die Lehrer der Religion ſollten fremde ſeyn in dem Lande das ſie gleichſam geſchaffen und urbar gemacht, keine Aehre mehr pflüken dürfen ab den Aekern die ſie

20) Zwar ſind die Corporationen auch gefährdet worden, man gab ſie für mittelbare oder unmittelbare Staatsgüter aus; aber bey dieſem nagelneuen Princip war es doch nur auf Beraubung der geiſtlichen Stiftungen abgeſehen.

mit ihrem Schweiße befruchtet, keine Traube lesen von den Weinbergen die sie gepflanzet hatten, und kaum das Almosen empfangen in den Spitälern die von ihnen gegründet worden. Die antichristliche Sekte glaubte zwar selbst nicht an die Wahrheit solch seltsamer Grundsäze; sie wollte nur die christliche Kirche vernichten, indem sie dieselbe ihrer Erhaltungs-Mittel beraubte, ihre Diener und Vorsteher zu Bettlern machen, auf daß niemand mehr sich einem Stande widme, der nur Armuth, Elend und Verachtung zur einzigen Aussicht anbot. Aber es waren dazu Vorwände nöthig, und die sich aufgeklärt dünkende Welt glaubte den Deklamationen der Sophisten. Da ward mit scheinheiliger Heucheley stets der Ausspruch wiederholt, dessen sich zu jeder Zeit alle Kirchen-Räuber bedienten: „Das Reich der Kirche sey nicht von dieser Welt" und es dürfe hiemit zu der geistigen Autorität kein irdisches Vermögen hinzukommen. Aber bey dieser Sentenz folget der Schluß nicht aus den Prämissen, und diejenigen selbst die sie anführten, hätten der Kirche noch eher eine irdische als die geistige Herrschaft gegönnt; nur sollte mit der ersteren auch die leztere hinwegfallen. Allerdings ist das Reich der Kirche nicht von dieser Welt, es ist nicht sinnlich, sondern geistig, nicht auf Truppen und Ländereyen, sondern auf überlegene Weisheit gegründet; ihre Siege sollen über die Hölle erfochten werden, den unsichtbaren Mächten ihre Schlachtopfer entreissen: aber sie ist hingegen sammt allen ihren Erfordernissen in dieser Welt, und für diese Welt bestimmt. Ihre Häupter, Beamte und Diener sind ebenfalls in dieser Welt, sie sind Menschen wie andere, sie bedürfen Nahrung und Wohnung, Kleidung und andere Bequemlichkeiten, und müssen sich also dieselben durch ün-

ſere Mittel verſchaffen können. Der nemliche Stifter der Chriſtlichen Religion der zu dem Römiſchen Landpfleger ſo erhaben ſprach: „Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt,“ weil ſeine Abſicht nicht war ein weltlicher König der Juden zu werden: der ſagt bey gleichem Anlaß: „ich bin in die Welt gekommen, um die Wahrheit zu zeugen,“ und gab ſeinen Jüngern die Verheiſſung, daß wenn ſie vor allem nach dem Reiche Gottes trachten, d. h. die Herrſchaft der religioſen Gebote befördern: ſo werde ihnen das übrige, was ſie zur Erhaltung des Lebens bedürfen, von ſelbſt zufallen. [21]) Soll es ihnen aber zufallen oder gegeben werden, ſo müſſen ſie es auch annehmen und benuzen können. Wenn dieſes nicht erlaubt wäre, ſo dürfte auch kein Pfarrer mehr ein Haus bewohnen, noch einen Garten oder eine Wieſe beſizen, noch über ſeine Hausgenoſſen und äußere Sachen gebieten können; denn das iſt auch eine weltliche Macht, und hier hat das Geſez der Gerechtigkeit kein Maas beſtimmt: das Recht das die Geſammtheit nicht beſizt, kann auch der Einzelne nicht haben, was man dem Höheren nicht geſtatten will, muß auch den Geringeren verboten ſeyn. Daß aber zu der geiſtigen Autorität nicht auch eine weltliche Macht, d. h. ein Beſiz von äußeren Gütern, eine Ueberlegenheit an anderen Dingen, wenigſtens als Folge, Nebenſache und Hülfsmittel hinzukommen dürfe: iſt ein eben ſo ungereimter Saz, als wenn man behaupten wollte, daß ein weltlicher Fürſt durch gar nichts auf die Gemüther wirken, keine Rede halten, keine Proclamation erlaſſen, keine Religion, keine moraliſchen Beweggründe zur Erleichterung ſeiner Abſichten, zur Ueberzeugung ſeiner Untertha-

21) Matth. VI, 31—33. Luc. XII, 29—31.

nen, gebrauchen dürfe, weil auf dieſe Art mit der weltlichen auch eine geiſtige Macht vereiniget wird. Nach dieſem Princip müßten alle diejenigen, welche Gott mit Weisheit und Verſtand geſegnet hat, von jedem Beſiz eines äußern Eigenthums ausgeſchloſſen ſeyn, ja es müßte ſogar jedem Menſchen verboten werden einen Leib mit ſeiner Seele zu vereinigen, denn jener iſt im kleinen eine weltliche, dieſe eine geiſtige Macht. Alſo hat die Natur ſolche Spaltung nicht gewollt, die Vereinigung von beyderley Kräften iſt bis auf einen gewiſſen Grad unzertrennlich, nur daß bald dieſe bald jene beſonders hervorraget, die Mutter und Wurzel der andern, mithin die Hauptſache iſt, und daher auch die Benennung des Ganzen von ihr hergenommen wird. Ferner hat man auch den Scheingrund angeführt, die Kirche ſey in den erſten Zeiten nach ihrem Urſprung arm und ohne Güter geweſen, ſie dürfe daher dergleichen jezt nicht beſizen und ſolle auf ihre apoſtoliſche Einfachheit zurükgeführt werden. Zwar ſieht man bey dieſer Behauptung abermal nicht, wie der leztere Saz aus dem erſtern folge. Auch haben ſeine Urheber dabey nicht zu beſtimmen gut gefunden, welches die von ihnen ſo ſehr geprieſenen erſten Zeiten des Chriſtenthums geweſen ſeyn ſollen. Nach ihren Abſichten und ſpätern Handlungen zu ſchließen, ſollte man vermuthen, ſie hätten darunter vorzüglich die Zeiten jener Verfolgungen verſtanden, wo die Chriſten überall beraubet und hingerichtet, unter grauſamen Martern bald lebendig verbrannt, bald wilden Thieren vorgeworfen wurden. Allein abgeſehen von dieſer geheimen Intention, die wenigſtens manchen nicht mit Unrecht zugeſchrieben werden mag, iſt ihre Behauptung an und für ſich unhaltbar. Wenn unter Chriſtenthum die Lehre oder die Religion

ſelbſt verſtanden wird, ſo ſoll dieſe freylich bey ihrer urſprünglichen Einfachheit verbleiben; ſie ſoll ewig und unwandelbar die nemliche ſeyn, und kann eben deßwegen nicht der willkührlichen Auslegung eines jeden überlaſſen werden. Aber ganz anders iſt es mit der Verfaſſung der Kirche und ihren äußern Erhaltungsmitteln beſchaffen. Natürlicher Weiſe muß jede Geſellſchaft, mithin auch eine religioſe, bey ihrem Urſprung arm und ſchwach geweſen ſeyn, weil alles in der Welt klein anfängt und nur aus einem geringen Keime hervorgeht; aber daraus folget nicht, daß ſie es ewig bleiben müſſe, denn eben dieſe beſſere und geſichertere Exiſtenz iſt zur Erhaltung und Befeſtigung der Religion ſelbſt nothwendig. Warum ſollte die chriſtliche Kirche die einzige Geſellſchaft auf dem Erdboden ſeyn, die nicht wachſen und blühen, nicht an Kräften und Mitteln zunehmen dürfte, ſie von deren ihr Stifter doch auch geſagt hat, daß ſie die Stadt auf dem Berge ſey, daß aus dem Senfkorn ein großer Baum emporwachſen werde. So müßten auch alle Fürſten und weltliche Potentaten nichts mehr beſitzen können, weil ihre Vorfahren zuverläßig auch einmal arm und klein geweſen ſind; ja man brauchte bey den meiſten nicht einmal ſo gar weit zurükzugehen um die Epoche davon aufzufinden; es müßten ſelbſt die Völker, deren beſtändiges Fortſchreiten doch ſo hoch geprieſen wird, in ihren urſprünglichen Zuſtand zurüktreten, und wenn man dergleichen Principien aufſtellen will, ſo dürfte ſogar kein einzelner Menſch mehr etwas erwerben oder von Eltern und Freunden geſchenkt erhalten, vielweniger reich werden können, darum weil er mit wenigem angefangen hat und jedes Kind nakend und blos geboren wird. So zerſtört ſich die elende Sophiſterey von ſelbſt durch die aus ihr fließende Ungereimt-

heit. Und was ist dann ungerechtes in der Vereinigung von geistlicher und weltlicher Macht, von wohlerworbner Autorität und irdischen Gütern, von überlegener Weisheit und äußern Hülfsmitteln, sobald keine von beyden mißbraucht wird, sondern eine der andern hilft? Die weltliche Macht wird durch den Einfluß der geistlichen gemildert und richtig geleitet, diese durch jene theils unterstüzt, theils gesichert, und es wird dadurch weder der Kraft oder der Reinheit der Lehre ein Nachtheil zugefügt, noch den Menschen das geringste Unrecht gethan.

Allein nicht nur ist wohlerworbner Besiz von liegenden Gütern der Kirche und ihren Instituten so gut als allen andern Menschen und Corporationen erlaubt: er ist auch in jeder Rükſicht nothwendig, nüzlich, und weder den Interessen der Welt noch der Erfüllung des geistlichen Lehramts nachtheilig, sondern eher vortheilhaft. Nothwendig ist er schon einerseits für die Erhaltung der Kirche und aller ihrer Institute, anderseits für ihre nicht minder nöthige Ehre und Freyheit; denn diejenigen welche die Welt in geistiger Rükſicht führen und leiten, über sie einen milden moralischen Einfluß ausüben sollen, können nicht zugleich verachtete Söldner seyn, sie müssen den Menschen nicht als eine Beschwerde sondern als eine Wohlthat erscheinen. Oder was gewännen dann die Fürsten und ihre Völker dabey, wenn die Kirche keine Güter besäße? Ist es nicht für beyde besser, daß sie ihre Bedürfnisse selbst zu bestreiten vermöge, niemanden etwas fordere, sondern eher noch von dem ihrigen gebe, als daß man sie mit großen Kosten und Auflagen bezahlen müsse. Denn ihre Nothwendigkeit läßt sich am Ende doch nicht läugnen, vergebens sucht man sie durch elende Surrogate

von Polizey, von Direktionen der öffentlichen Meynung oder von geheimen Gesellschaften zu ersezen; sie muß existiren und erhalten seyn, aber die ewig wiederkommenden Steuren werden am Ende auch den Gläubigen lästig, und denen die es nicht sind kommen sie gar als ungerecht und unerträglich vor. Selbst nachdem der Kirche ihre Güter geraubet worden, nachdem sie kümmerlich von den Staaten besoldet wird, und die Völker noch dafür Auflagen bezahlen müssen: sieht man ja diese Beschwerde auf den Budjets der Fürsten mit Widerwillen an, und dieser Widerwille wird noch durch einen geheimen Vorwurf des Gewissens vermehrt, weil er stets an den begangenen Kirchenraub erinnert. Die schöne Absicht einiger Testatoren, daß nicht alles von ihnen ererbte Gut blos im Müßiggang verzehret werden könne, daß ein Theil davon auch durch Wahl der Besten den Bessern zukomme, daß derjenige der viel genießt auch der Welt und der menschlichen Gesellschaft etwas nüzen müsse: wie kann sie besser erfüllt werden als durch dergleichen Dotationen? Wenn im Laufe von Jahrhunderten reiche und patriotische Männer die Armeen oder die Gerichtshöfe mit Gütern begabet hätten, also daß die Vertheidigung des Vaterlandes oder die Handhabung verlezter und bestrittener Gerechtigkeit den Fürsten und ihren Völkern nichts kostete, und dennoch denjenigen die sich ihrem Dienste widmen Ehre und anständiges Auskommen verschaffte: der Geist dieser Welt würde nichts dawider einwenden, ja sogar jenen Wohlthätern, wenn sie sich jezt noch zeigten, Bildsäulen errichten; aber daß vor allem Religion und Kirche dotirt, mithin für das erste und allgemeinste Bedürfniß der Menschen geforget sey; daß derjenige Stand welcher allen Menschen ihre Pflichten lehrt und sie noch dazu in den

wichtigsten Dingen unterrichtet, sein anständiges Auskommen finde; daß alle Tempel, alle hohen und niedern Schulen, alle Anstalten für Kranke, Arme und Unglükliche jeder Art durch ihnen geschenktes Vermögen erhalten wurden, daß diese Ausgaben noch vor dreyßig Jahren den Völkern keinen Pfenning kosteten, in keinem Staats-Büdjet erschienen: das hat die verkehrte Welt in ihrem Wahnsinn für schädlich gehalten und nicht bedacht, daß die in den Gemüthern verbreitete Religion noch dazu Polizey und Soldaten großentheils entbehrlich, die Gerichtshöfe selbst weniger nöthig macht, die Regierungen selbst mildert, ihnen liebreiche Gesinnung, freundliches Zutrauen einflößt, und eben dadurch den Völkern neue Lasten und Uebel erspart, daß sie mit einem Wort mehr als keine andere Anstalt den äußern und innern Frieden begünstiget. — Oder scheint etwa die milde Sonne nicht auf die Güter der Kirche, fällt Thau und Regen auf sie weniger als auf andere? Man sollte glauben diese Güter wären in ihren Händen mit Unfruchtbarkeit geschlagen, der Raum den sie einnehmen, die Produkte die sie liefern, wären dem Unterhalt des Menschengeschlechts entzogen. Man nannte sie eine todte Hand, als ob dergleichen Güter von Leichnamen bebaut würden, als ob die beständigen Veräußerungen der Welt etwas nüzten, oder als ob nicht gerade die geistlichen Güter bey jeder Vacanz eines Beneſiziums in eine andere Hand und meiſt noch in andere Familien übergiengen. Können übrigens nicht eben so viel Menschen auf einem Gute leben und davon ihren Unterhalt ziehen, wenn ihr Ertrag den Dienern der Kirche zum Lohn ihrer Verrichtungen angewiesen ist, als wenn er einem reichen Müßiggänger oder einem alles verscharrenden Geizhalse angehört? Sie leben

nicht nur, sondern sie leben noch viel besser, glüklicher und sicherer, da die Verträge mit geistlichen Corporationen stets viel milder und dauerhafter sind als diejenigen welche man mit wechselnden Eigenthümern und sich zerstreuenden Erben schließen muß, wo die Bedingungen jeden Augenblik verändert oder gesteigert werden, und wo die Daur des Vertrages selbst kaum auf ein paar Jahre sicher ist. Oder waren etwa die geistlichen Güter weniger gut angebaut als andere? Soll da der Akerbau schlechter getrieben werden, wo man, bey geringen eigenen Bedürfnissen, bessere Vorschüsse machen kann, wo Wissenschaft und Kenntnisse hinzukommen, wo man nicht von den Gütern weggeht, sondern für eine gesicherte Zukunft arbeitet. Waren nicht vielmehr die Güter der Kirchen und Klöster überall Muster des Akerbaues? sind sie es nicht, welche der Welt großentheils auch die Cultur des Bodens gelehrt, durch ihren beharrlichen Fleiß Wildnisse urbar gemacht, Wüsteneyen in Gärten umgewandelt, die Produkte der Erde veredelt, vervielfältiget, gleichsam neue Länder und Völker hervorgezaubert, und da wo sonst nur wilde Thiere wohnten, vielen tausend Menschen Nahrung und Unterhalt verschafft haben. [22] Was ist aber jezt aus ihnen geworden, seitdem die Schüler des Zeitgeistes sie verschleudert, an Juden und Wucherer überliefert haben? — Und wem fielen dann alle jene Vortheile zu, wem gehörten eigentlich die Güter der Kirche? Nicht den einzelnen Priestern, gegen welche der blinde Haß unserer Zeiten um so unbegreiflicher ist, als sie aus dem Schoos der Landeskinder genommen, die ein-

22) Vergl. hierüber Génie du Christianisme T. IV. Chap. VII. Agriculture.

zige Corporation auf dem Erdboden-ausmachte, die begütert und frey, doch keinem Stande verschlossen war, der Tugend und der Wissenschaft die schönste Laufbahn öfnete. Die Priester waren nur zeitliche Diener der Kirche, nicht Eigenthümer sondern blos fideicommissarische Nuznießer und Verwalter des Kirchenguts. Das wahre Eigenthum davon gehörte der Kirche oder dem gesammten christlichen Volk; es konnte, seiner Verwendung nach, ein National-Gut genannt werden, wenigstens weit eher als die Domainen der Fürsten oder Privat-Communitäten, welche man fälschlich mit diesem Namen bezeichnen wollte. Es war ein den Lehrern der Religion und Wissenschaften, den Kranken, den Armen, den Unglüklichen und ihren Nachfolgern stets gedekter Tisch; ein beständiges unveräußerliches Erbgut welches nach und nach in alle Familien Ruhm, Wohlstand und nöthigen Unterhalt brachte, jedes Talent befruchtete und gerade das geistige Verdienst belohnte. So war nie alles verloren, kein Unglüklicher blieb hoffnungslos, auch der Geringste im Volk hatte die Anwartschaft früher oder später in den Genuß eines Theils dieses großen und wohlthätigen Fidei-Commisses zu gelangen. Wer von Eltern und Freunden verlassen sonst gar nichts besaß, aber nur Gaben des Geistes gewissenhaft anwenden wollte, dem half die Kirche, als eine gute Mutter, durch mannigfaltige Mittel stets wieder auf; sie war auch in zeitlicher Rükſicht der Baum des Lebens, die Stüze alles National-Wohlstandes. Die reichsten Länder Europens waren diejenigen, wo die Kirche am stärksten dotirt gewesen, und man hat nicht gesehen, daß deßwegen andere Classen weniger wohlhabend geblieben seyen, daß ihnen kein Eigenthum übrig geblieben wäre, daß Akerbau, Handel, Künste und Wissenschaften da weniger als an-

derswo geblühet hätten. Vielmehr war es gerade die Kirche, welche nebst ähnlichen Instituten alle übrige Industrie befruchtete, belebte, und was noch mehr werth ist, mittelst der Religion auch das redlich Erworbene sicherte. Denn was die Länder und Völker erhält, ist gerade das bleibende, das fortdaurende wie z. B. die Güter der Kirche und anderer Corporationen, die gemeinnüzigen Stiftungen, die Domainen Fürstlicher und anderer mächtiger Geschlechter. Gleichwie sie die Stifter der Vergangenheit waren, so sind sie auch die Pflegeväter der Gegenwart, die Hoffnung der Nachkommenschaft, der Stamm der auch unsern Kindern und Enkeln seine Früchte bringt. Machet dagegen den Boden eines ganzen Landes zu absolutem, blos dem egoistischen Selbstgenuß überlassenen, von jeder Dienstpflicht befreyten Privat-Eigenthum: was bleibt denen übrig, die nichts besizen? Theilet es sogar immer weiter, verstükelt jede Verlassenschaft ins Unendliche: Ihr werdet zwar sogenannte Eigenthümer, Sclaven des Elends und hartherziger Gläubiger pflanzen, das Land mit zahllosen Hütten bedeken, in denen eine hülflose, sich selbst aufreibende Bevölkerung wohnt; aber täglich werden dann doch neue Menschen geboren, die abermal nichts besizen und alsdann gar keine Hülfe mehr finden. Sie werden Hunger haben, aber niemand der sie speiset, Arme und Hände, aber niemand der ihre Arbeit braucht. Die Zeit wird kommen und ist nicht fern, wo die Welt es einsehen wird, daß ein Hauptgrund der schrekhaft überhand nehmenden Armuth und der allgemeinen Klage über Verdienstlosigkeit, gerade in den Folgen des Zeitgeistes, in der Beraubung der Kirchen- und anderer Corporations-Güter, in der Versplitterung und Mobilmachung von allem denjenigen liegt, was sonst, seiner

Verwendung nach, ein bleibendes Gemein-Gut war, und den Eltern die Versorgung ihrer Kinder hoffen ließ. Allbereits sehen wir vor unsern Augen, mitten im Frieden und sogenannter Ruhe, Schaaren von Tausenden ihr Vaterland, Haus und Hof, Eltern und Freunde ohne Wehmuth, ja sogar mit Jubel verlassen, um in fremden Welttheilen und ungewohnten Himmelsstrichen wenigstens gehoftes Brod zu suchen. Aber dieser schrekhafte Vorwurf gegen unsere Gesezе und liberale Verfassungen bessert unser Zeitalter nicht, demüthiget seinen Dünkel nicht. Noch will es nicht einsehen, daß jene zahlreichen Menschen das Land ihrer Väter verlassen, weil sie keine Väter mehr haben, sondern an deren Plaz nur neuphilosophische Regierungen und Steur-Eintreiber getreten sind; Leute die nur nehmen und nichts geben; viel fordern, aber die Quelle des Erwerbs vernichten; von Freyheit des Volkes schwazen, aber dasselbe mit einem Hagelschlag von Constitutionen und Dekreten niederdrüken; daß da wo alles isolirt und zerstreuet ist, das Herz sich an nichts heften kann; daß bey Gleichheit des Elends keiner dem andern zu helfen vermag, und daß man nicht nur den Armen und Unglüklichen, sondern allen Classen ihre Hoffnungen, ihre Wohlthäter geraubet hat, weil unsere Aufklärung jenen Barbaren gleicht, welche die Henne töden um die Eyer zu vermehren, den Baum umhauen der alle Jahre seine Früchte bringt. Die beste aller Mütter, der fruchtbarste Baum, auch des zeitlichen Lebens, war aber doch die christliche Kirche, und nie wird es besser für die Völker werden, nie wird gesicherter Wohlstand zurükkehren, bis die Welt auch hier reuend ihre Thorheiten anerkennt, bis sie der Kirche die geraubten Güter zurükgiebt, oder was noch leichter wäre, dieselben allmählig mit neuen Schenkungen und Vergabungen ersezt.

Auf der andern Seite ist auch gar nicht einmal richtig, was nur böser Wille behauptet, daß der Besiz oder der Genuß von liegenden Gütern und ihren Einkünften der Erfüllung des kirchlichen Lehramts nachtheilig sey, sondern das Gegentheil davon ist vielmehr leicht zu beweisen. Wer auf die Menschen wirken, über sie einen rechtmäßigen Einfluß ausüben will, der muß auch wohlthun können. Lehrer der Religion, Diener der Kirche, die entweder nur Söldner eines weltlichen Fürsten wären oder ihren Unterhalt blos von den Gläubigen erbetteln müßten, hätten kein Ansehen und fänden keinen Glauben, auch wenn ihre Lehre noch so wahr, heilig und nüzlich wäre. Was man aber zu Wohlthaten verwenden will, das muß aus eigenen Mitteln bestritten, nicht fremder Gunst verdankt werden, die vielleicht diese Verwendung ihrer Beyträge tadeln oder sich das Verdienst davon selbst zueignen könnte. Schon bey dem geringsten Land-Pfarrer, der meist von armen Menschen umgeben ist, hat die Belehrung mehr Einfluß, die Tröstung des Kranken oder Betrübten ist wirksamer, der Vorwurf oder die Zurechtweisung selbst dringt eher in das Gemüth ein, wenn sie mit einer Wohlthat, einer Hülfe begleitet sind, als wenn der Seelen-Arzt stets mit leeren Händen käme oder zu seinem eigenen nothdürftigen Unterhalt noch von fremdem Elend den Lohn des geleisteten Dienstes erbetteln müßte. Auch gegen die reiche Dotirung der höheren Geistlichkeit ist nach wahren Principien über die Würde und den Zwek der Kirche, gar nichts einzuwenden. Nüzlich ist er schon nicht blos für ihr Ansehen und ihren Einfluß, sondern auch um mehr Wohlthaten erweisen zu können, den kirchlichen Vorrang auch äußerlich und sichtbar darzustellen, und eben dadurch den nöthigen

Gehorsam der untergeordneten Gehülfen (denen diese Aussichten ebenfalls eröffnet sind) zu veredeln, ihn milder und freyer zu machen; denn hier wie anderswo gehorchet jeder nur dem Mächtigern gern, demjenigen, der nicht nöthig hat zu schaden, sondern vielmehr auf mancherley Weise zu nüzen vermag. [23] Vorzüglich aber sind jene größeren Einkünfte der höheren Geistlichkeit nüzlich, um die Macht der Religion auf die Gemüther desto mehr zu verherrlichen, ihre heiligende Kraft in jeder Lage, im Reichthum wie in der Armuth, glänzend darzustellen, und allen Classen mit ihrem Beyspiel vorzuleuchten. Wären alle Geistliche arm, so würden die reicheren Stände Religion und Kirche verachten, mit ihr in gar keine Berührung kommen, und glauben, daß sie nur für den Pöbel gemacht sey. [24] Wären sie aber alle reich, so würde die Religion den Neid der Geringen erregen, ihnen fremde bleiben, und den nicht minder gefährlichen Irrthum veranlassen, als wäre sie nur zum Vortheil der Reichen ersonnen. Die höhere Geistlichkeit muß auch viel besizen, um freye Entbehrung und Hingebung an das Göttliche zeigen zu können. Bey einer gezwungenen Armuth würde

---

23) Vergl. B. I. S. 375.

24) Wie man dieses in unseren protestantischen Ländern sieht. Selten oder nie gelangt einer aus den höheren Ständen mit unseren Land- oder Stadt-Geistlichen in Berührung; nie werden sie an ein göttliches Gesez und seine Ausleger auf Erden erinnert. Kömmt auch zur Seltenheit je ein solcher Pfarrer vor weltliche Große, so erscheint er nur in der Gestalt eines niedrigen Knechts, der entweder eine Gunst erbittet oder zu allen Diensten bereit seyn muß, aber nie etwa die Pflichten seines Amts erfüllen, bey schiklicher Gelegenheit gute Lehren beybringen oder erneueren kann.

niemand an willige und freudige Aufopferung glauben, und stets bliebe die Vermuthung übrig, daß sie die Reichthümer dieser Welt nur deßwegen verachten lehren, weil sie dieselbigen nicht besizen oder nicht zu erreichen vermögen. Wenn man aber Oberhäupter der Kirche, Erzbischöffe und Bischöffe sieht, die im Genusse Fürstlicher Einkünfte gleichwohl das Weltliche dem Geistlichen, das Menschliche dem Göttlichen unterordnen, als Helfer in aller Noth wenig für sich, viel für andere brauchen, ihren Reichthum zur Unterstüzung der Armen und Kranken, zur Stiftung wohlthätiger Anstalten, zur Förderung alles Guten, zur Milderung alles Elends verwenden, im Nothfall selbst Verbannung, Einkerkerung und Elend würdig zu ertragen wissen, eher als ihrer Pflicht untreu zu werden: so muß jedermann die Kraft eines Glaubens bewundern, der solche Resultate hervorbringt, der die Menschen lehrt die Güter dieser Erde nur als ein zum Dienste Gottes erhaltenes Leben zu betrachten, sie zu besizen als besäße man sie nicht, ihrer zu gebrauchen als gebrauchte man sie nicht. Und wer darf läugnen, daß dergleichen Beyspiele unter den christlichen Bischöffen und Erzbischöffen häufig in der Geschichte vorkommen, daß sie sogar die gewöhnlichen oder die zahlreicheren seyen. Von allen Arten des Reichthums ist aber derjenige an liegenden Gütern nicht nur der sicherste, der unabhängigste, der einzige den kein zeitlicher Nuznießer verschwenden, kein Räuber mit sich forttragen kann: sondern er ist auch seiner Natur nach der wohlthätigste, ich möchte sagen der religiöseste von allen; derjenige der am wenigsten die Menschen verderbt, sondern vielmehr zu ihrer Veredlung und Besserung beyträgt, und eben deßwegen den kirchlichen Instituten so angemessen ist. Unmittelbar von Gott

gegeben, nimmt er niemanden etwas weg, sondern ist vielmehr allen anderen nüzlich; bey einer reichen Ernde haben die übrigen nichts desto weniger, sondern freuen sich noch des gemeinsamen Ueberflusses. Die Früchte des Erdbodens werden nicht durch wucherische Interessen dem Bedürfniß eines Schuldners abgenöthiget, nicht durch harte Executions-Prozesse erzwungen; da preßt man, um das Seinige zu erheben, keiner unglüklichen Familie Thränen aus, man nimmt dem Arbeiter nicht sein Werkzeug, der gebährenden Mutter nicht das Bett unter ihrem Leibe weg; ihre Einsammlung selbst ist wohlthätig, man kann sie nicht beziehen ohne neue Liebe erweisen, neue Bedürfnisse der Menschen befriedigen zu müssen: daher auch dieser Territorial-Besiz überall so viel Ansehen giebt, so freundliche Bande unter den Menschen knüpft. [25] Auch sogar der ungleiche oder wechselnde Ertrag wirkt abermal wohlthätig auf das menschliche Gemüth. Hier allein wird Glük und Unglük mit allen Menschen, wenigstens mit seinen Nächsten, getheilt; man freut sich mit den Fröhlichen, man trauret mit den Traurigen, und eben deßwegen erregt dieser Reichthum keinen Haß und keinen Neid. Es ist der Ordnung der Natur zuwider und auch dem Menschen weder gut noch angenehm, alle Jahre pünktlich die nemliche Summe zu beziehen, da er auch nicht immer das nemliche braucht; er soll im Gegentheil Glük und Unglük gelassen ertragen, sein Schikſal Gott anheimstellen, bisweilen zu seiner Ermunterung des Ueberflusses würdig genießen, und, auf daß er sich nicht zu sehr erhebe, bisweilen wieder entbehren lernen. Der Wechsel von guten und von schlechten Jahren, von Miß-

25) Vergl. B. III. S. 283—285.

wachs und von reichen Erndten, gewöhnt die Menschen ihr Herz nicht zu sehr an das Irdische zu heften, erinnert sie stets an die Abhängigkeit von einer höhern Macht, die unbezwingbar aber auch weise und wohlthätig ist; lehrt dieselben allen Reichthum, allen Ueberfluß, nur als ein freyes Geschenk Gottes anzunehmen, und zeigt besonders im Spiegel der äußern Natur, was auch in Erwerbung geistiger Güter wahr ist, daß der eine zwar pflanzet, der andere begießet, aber der Herr allein den Segen dazu giebt. Und wenn auch die höhern Geistlichen durch den Besiz großer Güter zu äußerem Macht-Einfluß gelangen, und in die Geschäfte oder Verhältnisse dieser Welt hineingezogen werden: so ist auch dieses gar kein Uebel, sondern vielmehr wünschenswerth. Denn die Religion soll nicht fruchtlos für andere nur im Innern des Gemüthes bleiben; sie ist keine verborgene Privat-Weisheit, die etwa, gleich der Alchymie, nur zur Neugierde des Einzelnen getrieben werden solle: sondern sie soll in Leben und That übergehen, die Regel aller Handlungen, das Gesez der Thronen wie der Hütten seyn. Nicht vergebens wird die christliche Kirche die Stadt auf dem Berge, das Licht der Welt genennt, welches nicht im Verborgnen leuchten, nicht unter einen Scheffel gestellt werden solle. Die Lehrer der Religion sollen nicht an einen abgezogenen, äußerlich unfruchtbaren Begriff von Gott, von Tugend und Pflicht angekettet werden; sie sollen im Gegentheil das göttliche Gesez auf die Interessen dieser Welt anwenden, ihre Bedürfnisse und Sorgen mit dem erstern versöhnen, gleichsam die beständigen Mittler zwischen Gott und den Menschen seyn; überall durch Lehre und Beyspiel zeigen, wie in den Geschäften und Verhältnissen dieses Erden-Lebens der wohlverstandene Privat-

Nuze gar wohl mit Gerechtigkeit und Wohlwollen, mit der Liebe Gottes und seines Nächsten vereinbar ist, ja sogar nur durch dieselbe gedeihet und gesichert wird. Die gänzliche Trennung der Geistlichkeit von den Geschäften und Angelegenheiten der Welt, ist auch eine Folge unserer heutigen armseligen Spaltungs-Theorien; sie war nur darauf berechnet Gleichgültigkeit oder Verachtung gegen die Religion einzuflössen, und verderbt beyde sowohl die Welt als die Geistlichkeit selbst; jene indem sie glaubt von der Religion und Gewissenhaftigkeit, als einer dem sogenannt politischen Geschäften angeblich fremden Sache, dispensirt zu seyn, diese indem sie die Bedürfnisse der Menschen nicht kennt und eben deßwegen ihre Lehren nicht so passend auf dieselben anwenden, auch im Gefühle der Erniedrigung und Verachtung ihr Amt weder mit Freuden noch mit Nuzen erfüllen kann. Kirche und Staat, Altar und Thron kommen durch diese naturwidrige Trennung in einen ungereimten beklagenswürdigen Widerstreit, sie werden Feinde, statt daß sie die innigsten Freunde seyn sollten, und der Geschichte zufolg alle Staaten nur so lang gewachsen und geblühet haben, als sie mit der Religion in treuem Bunde verblieben, als sie das göttliche Gesez befolgten und handhabten, dieses hinwieder die Macht der Fürsten als eine Wohlthat vom Himmel ehren und lieben hieß. Findet es doch in den kleinen Privat-Verhältnissen niemand übel, daß der Seelsorger auf einzelne Familien auch in weltlichen Geschäften einen milden und wohlthätigen Einfluß ausübe, daß er ohne Zwang, blos durch Lehre, Vorstellung und Ermahnung sie richtig leite, vor Mißgriffen der Ungerechtigkeit oder Lieblosigkeit bewahre, gute Entschlüsse, edle und gemeinnüzige Thaten hervorlote, daß er den Frieden zwischen

Eltern und Kindern erhalte, Feindschaften zwischen Ehegatten oder Nachbaren aussöhne u. s. w.: so sehe ich nicht, warum dieses in den großen und erweiterten Verknüpfungen, die wir Staaten nennen, nicht ebenfalls geschehen dürfte, warum die Religion gerade da wo sie am nöthigsten ist, wo sie den meisten Nuzen schafft, ohne Einfluß bleiben solle.

Endlich ist auch das nicht einmal richtig, daß die Verwaltung der geistlichen Güter den Dienern der Kirche die gehörige Zeit raube, sie in weltliche Sorgen zerstreue und dadurch der Erfüllung des kirchlichen Lehramtes hinderlich sey. Denn erstlich verwalten oder bearbeiten sie diese Güter gewöhnlicher Weise nicht selbst; sie haben dazu, gleich andern größern Eigenthümern, ihre Beamte, Schaffner, Einzieher, Pächter und Gehülfen verschiedener Art, wodurch sie abermal einer Menge von Menschen Nahrung verschaffen; und dann giebt es auch der ruhigen Augenblike genug, wo man diese Geschäfte besorgen kann, ohne den höhern Pflichten Abbruch zu thun. Man könnte eben so gut behaupten, daß die Staats-Beamten, diejenigen die im Militär angestellt sind, die weltlichen Gelehrten u. s. w. kein Grund-Eigenthum besizen dürfen, weil die Verwaltung desselben sie an Erfüllung ihrer Amts- und Berufs-Pflichten hindere, und nach diesem Princip müßte ihnen zulezt das Essen und Trinken, ja selbst der erholende Schlaf verboten seyn, indem dazu ebenfalls Zeit erfordert wird. Weit entfernt, daß der Besiz von liegenden Gütern die Diener der Kirche mit weltlichen Sorgen überhäufe, werden sie gerade dadurch von weltlichen Nahrungssorgen befreyt. Die Ober-Aufsicht auf die Verwaltung dieser Güter von

denen sie ihren Unterhalt ziehen, die besondere Pflege einzelner Stüke und naher Umgebungen, nöthiget sie zum bleibenden Aufenthalt, hindert dieselben anderswo Vergnügen oder Zerstreuung zu suchen, und identifizirt ihr Interesse mit den Angehörigen ihres größern und kleinern Sprengels; sie ist ihre Freude, ihre unschuldige Erholung, ein inniges Verhältniß mit den Bewohnern des Landes, ein neues Mittel sie zu unterrichten und ihnen wohlzuthun. Und sollte es nicht auch für die würdige Erfüllung ihres Amtes nüzlich ja sogar nöthig seyn, daß die Lehrer und Hirten der Kirche, in jenen Stunden wohlverdienter Muße, sich im Schoos der schönen Natur erquiken, Geist und Körper stärken, zur Pflicht des morgenden Tages neue Kräfte sammeln, auch hier noch die Wunder Gottes erkennen und offenbaren, ihr Gemüth und das ihrer Gläubigen neuerdings zum Schöpfer, zur höchsten Macht, zur höchsten Weisheit, zur höchsten Liebe erheben können. 26)

---

26) Dankbar führe ich die Schriftsteller an, welche die Rechtmäßigkeit und die Nüzlichkeit der Kirchengüter zum Theil mit glänzender Beredsamkeit gründlich vertheidiget haben. Z. B. Abt Desing Staatsfrage: Sind die Güter und Einkünfte der Geistlichen dem Staate nüzlich oder schädlich? München, 1768. 4. *Burke* Reflexions etc. Adam Müllers Elemente der Staatskunst II. p. 103.; und besonders die Reden, welche in der ehrwürdigen, nur von Feinden der Religion und des Eigenthums verlästerten, französischen Pairs- und Deputirten-Kammer vom J. 1815 und 1816 über diesen Gegenstand gehalten worden sind, vorzüglich die von *Chateaubriand*, *Abbé de Montesquiou*, *de Bonald*, *Chifflet* u. s. w., welche man in den Mélanges politiques de Mr. de Chateaubriand, in den Oeuvres de Mr. de Bonald, in der Histoire de la Session de 1815. par Fiévée, in dem Ami de la réligion et

So glauben wir alſo die Nothwendigkeit, die Rechtmäßigkeit, die Nüzlichkeit der Kirchengüter wohl erwieſen zu haben. Sie ſind für die geſicherte Exiſtenz, das Anſehen und die nöthige Freyheit der Kirche ſchlechterdings unentbehrlich, und eben deßwegen ſo allgemein; ihre Erwerbung und ihr Beſiz iſt (was man auch dawider einwenden mag) der Kirche ſo gut als allen andern Menſchen und Corporationen erlaubt; ſie ſind weit mehr noch der Welt als den Geiſtlichen ſelbſt nüzlich, indem ſie den Völkern eine unendliche Menge von Ausgaben erſparen, das unveräußerliche Erbgut aller Stände, die Stüze und die unverſiegbare Quelle alles National-Wohlſtandes ausmachen; ſie ſind auch der beſſern Erfüllung des kirchlichen Amtes zuträglich, weil jene Güter die Diener der Kirche mit allen Claſſen in Berührung bringen, die Religion in die Welt einführen, und es möglich machen in jeglicher Lage ihre Kraft durch Wort und That in lebendigem Beyſpiel glänzend darzuſtellen; weil endlich ihre Verwaltung und die Einſammlung ihrer Früchte eben ſo lehrreich, eben ſo wohlthätig iſt als ihre Verwendung ſelbſt, und abermal zur Verherrlichung, zur Verbreitung und zur praktiſchen Uebung der göttlichen Geſeze beyträgt. — Beſizt nun aber eine Kirche, oder auch nur derſelben Oberhaupt, dergleichen Domainen oder Territorial-Güter: ſo bedarf es, um den Prieſter-Staat oder die Theo-

---

du roi T. III. 115. ff. VI. 25 und 323. X. 105. finden kann. Man muß geſtehen, daß über den Punkt der Rechtmäßigkeit auch ſchon die Observations sommaires sur les biens ecclesiastiques par l'Abbé *Sieyes* 10. Aug. 1789., wegen ihrer gründlichen Klarheit, ihrem Gedanken-Reichthum, und vorzüglich wegen dem Zeitpunkt in dem ſie gedrukt wurden, ſehr merkwürdig und lehrreich ſind.

ſtatte zu vollenden, nichts weiter, als daß der oberſte Lehrer und Hirt, in Hinſicht jener Ländereyen und der darauf gegründeten, relativ hinreichenden Macht, ſelbſt unabhängig, durch keinen Vertrag irgend einem höhern Herrn verpflichtet ſey, oder in der Folge von jeder ſolchen Abhängigkeit und Dienſtbarkeit rechtmäßig befreyt werde; denn auch hier entſteht allemal ein neuer Staat, ſobald irgend ein Menſch oder ein Verein von Menſchen, es ſey durch eigene Anſtrengung, oder durch Verträge und Schenkungen, oder durch zufälliges Glük, zu höherer Macht und mittelſt derſelben zur vollkommenen Freyheit emporſteigt, alſo daß er ſelbſtſtändig wird, und außer Gott keinen Obern mehr über ſich erkennt.

Warum nun ein Lehrer oder geiſtlicher Herr, das begüterte Oberhaupt einer ſelbſt begüterten Kirche, nicht auch in weltlicher Rükſicht ſollte frey ſeyn oder werden dürfen: iſt nach der Natur der Sache ſchwer zu begreifen; man ſieht vielmehr bey dem geringſten Nachdenken die rechtmäßige Möglichkeit, die Nothwendigkeit und den Nuzen davon ein. Zum Beſiz der Freyheit oder weltlichen Souverainität iſt er ſo gut als andere Menſchen berechtiget, ſobald Glük und Umſtände ſolches möglich machen; darf er einmal verpflichtete liegende Güter beſizen, folglich mit ſeiner Eigenſchaft als Lehrer die eines Grundherrn vereinigen: warum ſollte er nicht auch freye Güter beſizen, mithin ein unabhängiger Grundherr werden können, da dadurch niemand in ſeinen Rechten beleidiget, das Schikſal ſeiner Gläubigen und ſelbſt der bloßen Territorial-Unterthanen nicht verſchlimmert, ſondern eher verbeſſert und geſichert wird. Oder ſollte etwa die Kirche, die älteſte aller jezt beſtehenden Geſellſchaften,

der vollkommenen Freyheit weniger würdig seyn, darum weil sie von göttlichen Gesezen der Gerechtigkeit und Liebe ausgeht, auf ihre Befolgung hinarbeitet, und eben deßwegen von ihr weniger Mißbrauch der Gewalt als von andern zu besorgen steht. Ist es nicht der Natur zuwider, daß diejenigen welche andere leiten, sie in Wahrheit und Tugend unterrichten, ihnen durch Lehre und Beyspiel vorleuchten sollen, weniger frey seyn dürfen, als die so geleitet werden? Die Kirche welche alle Menschen von Sünd und Irrthum befreyt, sie im eigentlichen Sinn aus der Knechtschaft erlöst und nur allein Gott unterwirft: [27] sollte sie allein der Menschen Knecht seyn, nie zur bessern Bewahrung des innern Heiligthums, auch der äußern Freyheit genießen dürfen? Im Gegentheil, sobald einmal eine Kirche oder religiose Gesellschaft durch ihre Doctrin als wahr und wohlthätig anerkannt wird, sobald sie insbesondere sich über mehrere weltliche Staaten ausdehnt: so ist es sogar nothwendig und in hohem Grade nüzlich, daß wenigstens das Oberhaupt derselben, an dem Orte wo es seinen Siz hat, ein mäßiges, jedoch hinreichendes, Gebiet besize, um persönlich unabhängig zu seyn, und die geistliche Macht, welche stets die Hauptsache bleibt, desto freyer ausüben, die Ordnung in der ganzen Kirche handhaben und alle Theile derselben mit gleicher Liebe umfassen zu können. Die weltliche Unabhängigkeit des Pabstes trägt einmal erstlich schon unendlich viel zum Ansehen der Religion und Kirche bey, indem man sie auch von den Großen der Erde geehret und anerkannt sieht; sie ist ein Zeichen ihrer Würde, ihres Ruhms, und man kann nicht läugnen, daß sie auch durch

27) Vergl. oben S. 32.

dieſes ſeelerhebende Selbſtgefühl die Gläubigen deſto feſter an einander knüpft. Sie hat den unſchäzbaren Vortheil, einerſeits die Religion auch ſogar mit den Königen und Fürſten in nahe Berührung zu bringen und ihren milden, nie ſchädlichen Lehren oder Ermahnungen leichtern Einfluß zu verſchaffen, anderſeits ihre Kraft und ihre wohlthätigen Wirkungen ſelbſt auf dem Thron in glänzendem Beyſpiel lebendig darzuſtellen. Und wahrlich man kann nicht läugnen, daß ſie auch dieſen doppelten Nuzen wirklich geleiſtet habe. Wenige Ausnahmen von unwürdigen und verdorbenen Päbſten abgerechnet, die gerade wegen ihrer Seltenheit auffielen, die, als Zeichen menſchlicher Gebrechlichkeit, ſelbſt noch die Feſtigkeit des von ihr unabhängigen Gebäudes beweiſen, und dazu nur in Zeiten von Anarchie erſchienen, wo Italien von allerley Uſurpatoren zerrüttet und der heilige Stuhl nach ihrer Willkühr beſezt ward: zeugt die ganze Geſchichte, daß von 255 Päbſten die allermeiſten ſich durch hohe Tugenden und Einſichten, durch untadelhaften Wandel und durch große gemeinnüzige Thaten ausgezeichnet, der Welt, in jeder Rükſicht, mit heiligem Beyſpiel vorgeleuchtet haben, und kein weltliches Reich hat eine ſolche Reihe vortrefflicher Fürſten aufzuweiſen. Ohne äußere Unabhängigkeit des Oberhaupts könnte übrigens die Kirche ſelbſt weder in ihrer Einheit noch in ihrer Allgemeinheit erhalten, die nöthige Disziplin nicht gehandhabet und kaum die Lehre in ihrer Reinheit ſelbſt bewahret werden. Sie iſt der Schuz und Schirm aller übrigen Diener und Vorſteher der Kirche, ja ſelbſt der bloßen Gläubigen: und diejenigen Katholiken die dem Pabſt ſeine weltliche Macht abſprechen möchten, wiſſen nicht was ſie wünſchen, noch welches Joch ſie ſich dadurch auf den

Hals laden würden. Denn wäre der Pabſt nicht unabhängig, ſo müßte er nothwendig der Unterthan eines andern Fürſten ſeyn. Wie könnte er alsdann von den übrigen Königen und Fürſten mit begründetem Zutrauen als gemeinſchaftliches Oberhaupt der ganzen Kirche anerkannt werden? wie könnte ſie das Band ſeyn, welches alle chriſtlichen Nationen milde und freundlich zuſammenknüpft? Offenbar müßten die Zertrennungen ſich mehren, die allgemeine Kirche würde ſich in viele beſondere Staats-Kirchen zerſpalten, jeder gemeinſchaftliche Glaube wegfallen, und aus den geweſenen Freunden würden nur wechſelſeitige Feinde werden. Wie könnte man hoffen, daß Erzbiſchöffe und Biſchöffe einem Oberhaupt gehorchen, welches der Diener eines fremden, vielleicht mit dem ihrigen in Krieg und Feindſchaft begriffenen, Königs wäre? Und wie viel weniger würden je ſouveraine Fürſten ſelbſt mit einem Unterthan von ihres gleichen unterhandeln, ihm zu Anordnung oder Beylegung kirchlicher Geſchäfte Geſandte ſchiken, oder deren hinwieder von ihm empfangen. Die religiöſe Lehre ſelbſt wäre in Gefahr allmählig verdorben und verfälſcht zu werden, ſie müßte ſich nach den wandelbaren Intereſſen des Hofes bequemen, unter deſſen ausſchließendem Einfluß das Haupt der Kirche ſtühnde, von dem allein ſeine Exiſtenz abhienge. Die Disziplin, die ganze geiſtliche Jurisdiktion würde nur nach ſeinen Abſichten oder politiſchen Zweken, mithin parteyiſch oder doch mit Vorliebe für ſeinen eigenen Staat, ausgeübt; wenigſtens bliebe ſtets die Vermuthung davon übrig, und dieſes allein wäre hinreichend ihr alles Zutrauen zu rauben, mithin abermal Trennungen zu veranlaſſen. Oft wäre ſogar durch gehemmte Communikationen die Ausübung der oberhirtlichen Fürſorge ſchlech-

terdings unmöglich, die gewöhnliche Correſpondenz unterbrochen, und die ganze Geſellſchaft ihres Hauptes und Vorſtehers beraubt. Auch hat die Erfahrung dieſe Nachtheile mehreremal bewieſen. Was waren die Schikſale der Griechiſchen Kirche, ſeit ſie ſich den Orientaliſchen Kayſern ſogar in Entſcheidung von Glaubens- und Sittenlehren fügen mußte? Wie wurde dadurch nicht ihre Trennung veranlaſſet, wie hat ſie an Anſehn, an Glanz und innerer Reinheit verloren? Wie groß waren nicht die Inkonvenienze des langen Aufenthalts der Päbſte zu Avignon, obſchon es damals nicht dem König von Frankreich gehörte, aber doch von ſeinen Beſizungen ganz umringt war. [28] Und was wäre in unſern Tagen aus der allgemeinen chriſtlichen Kirche geworden, wenn der Pabſt ſeiner Territorial-Beſizungen und ſeiner freyen Rathgeber beraubt, zum beſoldeten Beamten eines einzigen weltlichen Potentaten herabgewürdiget, in ſteter Colliſion zwiſchen den Pflichten des Kirchenhaupts und den Pflichten des Unterthans, für die Erfüllung der erſtern oder für die vermeynte Verlezung der leztern, jeden Augenblik hätte mit Gefangenſchaft, Verbannung, vielleicht mit dem Verluſt ſeines Eigenthums und ſeines Lebens willkührlich beſtraft werden können? Ganz Europa fand dieſen Zuſtand empörend, deſſen Fortdaur die unerſchütterliche Feſtigkeit Pius VII. und die ſiegreichen Waffen ſo vieler verbündeten Mächte gehindert haben: und ſollte der Pabſt

28) „Wäre der Pabſt in Avignon geblieben, (ſagt Joh. von Müller) ſo würde er ein Groß-Almoſenier von Frankreich geworden ſeyn, den keine unfranzöſiſch-geſinnte Nation hätte erkennen können. Der Pabſt muß durchaus eine Hauptſtadt haben in deren er niemand fürchten muß." Schweizer-Geſch. III. S. 15.

heute noch seine weltliche Unabhängigkeit verlieren, so würde sie bald wieder von ihren Feinden selbst zurükgewünschet werden. [29] Sie ist dem Oberhaupt der großen Gesellschaft der Christen wenigstens so gut als allen andern Fürsten erlaubt, für das Ansehen der Religion und Kirche, für die freye, sichere und unparteyische Ausübung der geistigen Autorität nothwendig, und mehr noch der des Glaubens bedürftigen Welt als ihrem Besizer selbst vortheilhaft.

Zwar ist es freylich eine seltene Erscheinung, daß ein geistlicher Herr oder eine geistige Gesellschaft sich bis zur vollkommenen äußeren Unabhängigkeit emporschwinge, theils weil es überhaupt solcher Verbindungen wenige giebt, theils weil sie, als nicht auf irdische Macht gegründet, gewöhnlich wenig oder keine physische Mittel besizen. Diese weltliche Unabhängigkeit ist auch für sie kein angebornes Recht, sondern das höchste Glüksgut, eine Gnade Gottes, [30] die würdig erworben, würdig gebraucht werden

---

29) Die Nothwendigkeit der weltlichen Unabhängigkeit des Pabstes ist von geistlichen und weltlichen Gelehrten oft erwiesen worden, besonders von *Bossuet* Disc. sur l'unité, 2de partie. *Bergier* Dict. de Théol. Art. Pape, von *Fleury* T. 16. IV. Disc. No 10. von dem Präsidenten *Hénault*, Abrégé chronol. de l'hist. de France; selbst von dem Verfaser der Schrift: Ueber den Geist und die Folgen der Reformation. S. 32. S. auch Esprit de l'histoire II. 399. *Frayssinous* vrais principes de l'église Gallicane p. 42–48. Theoduls Gastmahl. S. 235–236. und besonders das neueste vorzüglich für Staatsmänner geschriebene Werk des Grafen von Maistre. du Pape T. I. Ch. 6–7.

30) B. I. C. 19. S. 483–484.

soll. Ursprünglich, d. h. bey Stiftung der Gesellschaft selbst, kann sie fast niemals bestehen, es müßte denn der erste Lehrer (wie z. B. Mahomed) schon für seine Person ein begüterter freyer Patrimonial-Fürst gewesen seyn, in welchem Fall aber eine geistige Macht mit der früheren weltlichen vereiniget wird, nicht aber, wie wir es hier voraussezen, zu der ursprünglichen geistigen Macht späterhin eine weltliche hinzukömmt. Diese leztere und die damit verbundene Unabhängigkeit kann aber gleichwohl nach und nach theils durch eigene Kraft und Anstrengung, theils durch Verträge und Schenkungen von Seite mächtiger Jünger erworben werden, oder auch durch günstige Umstände, durch das Erschlaffen oder Aufhören eines höheren Verbandes von selbst zufallen, indem man auf solche Weise sich entweder von sonst bestandenen Dienstbarkeiten und Verpflichtungen rechtmäßig befreyt, oder von denjenigen selbst, denen sie geleistet werden sollten, befreyet wird. [31] Den geistlichen Gesellschaften ist freylich, wie allen Corporationen, versagt, von begüterten Erb-Töchtern oder durch Intestat-Erbschaften zum plözlichen Besiz großer, durchaus freyer Ländereyen zu gelangen; diese leichten und schnellen Mittel auf einen weltlichen Thron zu steigen und in die Classe der Fürsten zu treten, gehen ihnen gänzlich ab. Allein wie sehr hingegen ein weit verbreiteter, tief in die Gemüther gepflanzter, gemeinschaftlicher Glaube, der überall seine Anhänger und Freunde findet, oft selbst von den Mächtigen der Erde begünstiget wird, die Kräfte der Gläubigen stärken und für das Oberhaupt ihrer Gesellschaft selbst eine weltliche Freyheit nach sich ziehen kann: das ist auf der anderen Seite auch nicht

31) B. I. S. 486.

zu berechnen. Das Entſtehen einer neuen religiöſen oder für religios geachteten Lehre, ihr öffentlicher Vortrag, die Vereinigung ihrer Bekenner in äußere wechſelſeitig verbundene Geſellſchaften, die Ausübung der darin vorgeſchriebenen Grundſäze, die Abſonderung ſolcher Kirchen von allen denen, die nicht ihres Glaubens ſind, ihre eigene innere Geſezgebung und Gerichtsbarkeit, die herrſchende Disziplin und die conſequente Leitung zu einem gemeinſamen Zwek: alles das ſtärkt vorerſt die Gläubigen und knüpfet ſie deſto feſter an einander; veranlaſſet ſodann nothwendig häufige Colliſionen oder Streitigkeiten, theils mit früher beſtandenen Kirchen und ihren Anhängern, theils mit den weltlichen Fürſten ſelbſt: und kömmt es zulezt zum Ausbruch, werden die Gläubigen in ihrem Bekenntniß angefochten, verfolget und zur Nothwehr gezwungen: ſo kämpfen ſie gewöhnlich mit einer ſolchen Beharrlichkeit und Begeiſterung, daß ihnen beynahe nicht zu widerſtehen iſt, zumal wenn ſie unter ihren Feinden nur Gleichgültigkeit, wankende Grundſäze, vielleicht ſogar geheime Begünſtigung antreffen. Mittelſt des erfochtenen Sieges behauptet ſich dann das Oberhaupt der geiſtigen Geſellſchaft als Herr des Landes und ſchwingt ſich auch zur weltlichen Unabhängigkeit empor. So hat Moſes ſeine bloß durch geiſtige Autorität um ſich her verſammelten und aus der Egyptiſchen Knechtſchaft entführten Iſraeliten, durch die Benennung eines Volks Gottes, durch die Kraft ſeiner Lehre, und durch die ihnen gegebenen religioſen und kirchlichen Geſeze ſo ſehr begeiſtert, daß ſie, zahlloſer Hinderniſſe ungeachtet, ganz Paläſtina, das Land ihrer Väter, wieder eroberten, und Moſes Nachfolger ihre Herrſchaft weit und breit um ſich her ausdehnten, obſchon der Staat ſeiner Natur nach, wenig-

stens bis auf die Zeit der Könige, immer eine Theokratie, d. h. ein priesterliches Königreich blieb, wo alle Gesetze und sogar die gerichtlichen Urtheile im Namen des Jehovah, d. h. des Ewigen, gegeben wurden. So hat auch Mahomet, welcher zwar bereits der Chef eines freyen Arabischen Stammes war, als er mit seinen Gläubigen verfolget wurde, seinen Anhang um sich her versammelt, und durch unläugbares Genie, durch den verbreiteten Glauben, verbunden mit großer Tapferkeit und Geschiklichkeit, sich in kurzer Zeit zum Fürsten eines mächtigen theokratisch-militärischen Reiches emporgeschwungen, welches jedoch gerade durch das Uebergewicht der weltlichen Macht den Keim seiner Zerstörung in sich selbst trug. Die Erwerbung der äußeren Unabhängigkeit durch Gewalt der Waffen, wiewohl sie nicht unter allen Umständen getadelt werden kann, ist auch allerdings der Natur einer geistlichen Gesellschaft nicht angemessen, indem sie eher Widerwillen als Zutrauen bewirkt: sie ist ein Charakter des Irrthums, weil sie Mangel an Glauben, mithin Mangel an wahrer geistiger Macht voraussezt. Auch artet die Gesellschaft selbst dabey unvermeidlich aus; statt daß man ursprünglich das Schwerdt nur zur Vertheidigung der Lehre zieht, d. h. die weltliche Macht blos zur Unterstüzung der geistigen anwendet, wird hintenher umgekehrt die Lehre nur zur Begünstigung des Schwerdtes gebraucht, und in ein Instrument zur Vergrößerung der weltlichen Herrschaft umgewandelt. Die geistige Autorität wird zulezt selbst von der eigenen Militär-Gewalt überwältiget und verschlungen; jene wird zur bloßen Nebensache, diese zur Hauptsache, jene dienstbar, diese allein unabhängig und herrschend; welches den Untergang solcher Staaten

nach ſich zieht, wie dieſes ſeiner Zeit an mehreren Beyſpielen lehrreich wird gezeigt werden.

Dagegen können aber die geiſtlichen Geſellſchaften, auch ohne Gewalt der Waffen, blos durch Schenkungen und Privilegien von Seite mächtiger Jünger, oder durch Verträge und günſtige Verhältniſſe nach und nach zur äußeren Unabhängigkeit gelangen, ſo daß ſie ihnen gleichſam allmählig von ſelbſt zufällt. Dieſes iſt beſonders der Fall bey den Häuptern der chriſtlichen Kirche geweſen, und kaum iſt je ein weltlicher Thron ſo rechtmäßig erworben worden als dieſer, der keinem anderen ſchädlich, ſondern allen nützlich war. Nie haben ſie ihre Macht oder ihren Einfluß zu Vergrößerung ihres Gebiets mißbraucht, keine Gelegenheit zu ungerechtem Erwerb benuzt, unter ihnen gab es keinen Uſurpator. Schon die Römiſchen Kayſer, ſobald ſie ſelbſt Chriſten wurden, beſchenkten den Römiſchen Biſchoff mit Ländereyen und gaben ihm mancherley Immunitäten; dadurch und durch das was entferntere Gläubige hinzuthaten, ſo wie durch ſeinen geiſtlichen Vorrang, ſtanden die Päbſte ſchon frühe in ſehr hohem Anſehen; ſie wurden als die Wohlthäter und Beſchüzer der Stadt Rom angeſehen, welche ſie mehrere Mal von ihrem Untergange retteten, wie dann z. B. Innocentius I. den Alarich entfernt, Leo der Große den Attila beſänftiget und die Wuth des Genſerich gemäßiget hat. Die obige Vorſicht ſchien ihnen dort die äußere Unabhängigkeit zu bereiten, eine unſichtbare Macht entfernte ſelbſt den chriſtlichen Kayſer Conſtantin aus Rom und hielt die Könige der ſiegenden Heruler, Gothen und Lombarden ab daſelbſt ihren Thron aufzuſchlagen. Seit der Zerſtörung des Abendländiſchen Reiches aber hatten die

in Constantinopel wohnenden Orientalischen Kayser über Italien nur eine sehr beschränkte oder beynahe keine Autorität mehr; [32] sie vermochten dasselbe nicht zu beschüzen, der Entfernung wegen konnten oder wollten sie ihre Rechte nicht ausüben, sie haben dieselben stillschweigend aufgegeben und freywillig vernachläßiget. Vergebens riefen der Pabst und die Stadt Rom den Hof zu Constantinopel um Hülfe gegen die Lombarden, welche seit dem J. 568 sich des Exarchats von Ravenna bemächtiget hatten; sie erhielten keinen Trost, und nicht sie haben sich der Herrschaft der Kayser entzogen, sondern sie wurden von den Kayſern ihrem Schikſal überlaſſen und selbst wider ihren Willen in Freyheit versezt. In dieser Noth wandte sich Pabst Stephan III. [33] an Pipin, König von Frankreich, um Schuz gegen die Lombarden, welcher auch im J. 754 über die Alpen zog, die Lombarden besiegte und sie zwang dem Pabst das ganze Exarchat von

---

32) Vergl. Spittler Europ. Staaten-Geschichte II, 84. Ueber die weltliche Macht und Unabhängigkeit des Pabstes s. *Orsi* della origine del dominio et della sovranita dei romani Pontifici sopra gli stati loro temporalmente soggetti. Roma 1754. 8. und *Borgia* Memorie hist. C. I. III. Roma 1763. 4.

33) Spittler am a. O. II, 85. sagt Stephan II. und in der Histoire abrégée de l'église von l'Hosmond, Paris 1819. 8. wird bey der Table chronologique des papes vom Jahr 752—757. ebenfalls Stephan II. angeführt. Hingegen heißt es in den Notizie oder dem Staats-Almanach von Rom 1818, welcher mit einer Serie chronologica di tutti i sommi Pontifici Romani esattamente disposta anfängt: „Stephan II. „erwählt 752, aber nicht consacrirt, sey drey Tage nach seiner Erwählung von einem Schlagfluß gestorben." Auf ihn folgte unmittelbar Stephan III., welcher in der That von 752 bis 757 die Kirche regierte.

Ravenna abzutreten, d. h. die höchste Macht und die Kammer-Revenüen, die in diesen Gegenden und Städten dem byzantinischen Kayser und später dem König der Lombarden gehört hatten. Pipins Sohn, Carl der Große, welcher im J. 773—774 dem Pabst Adrian I. neuerdings zu Hülfe kam und das Reich der Lombarden zerstörte, bestätigte die Schenkungen seines Vaters und fügte mit vieler Freygebigkeit deren noch mehrere hinzu; [34]) aber die höchste Gewalt blieb ihm, und so wenig dachte der Pabst, selbst damals noch, an eine vollkommene weltliche Unabhängigkeit, daß vielmehr Leo III. im J. 800 Carl'n den Großen zum Imperator, d. h. zum obersten Herren und Souverain von Rom ausrief, von ihm aber zu dessen ersten Beamten ernennet ward. Allein, als unter den Nachfolgern Carls des Großen die Macht und das Ansehen der deutschen Könige oder Römischen Kayser in sich selbst zerfiel, so wurde auch der Papst, gleich allen übrigen größeren und kleineren Vasallen, von selbst in Unabhängigkeit versezt, hatte aber dagegen einen langen und schweren Kampf mit den Italienischen Herzogen und Baronen zu bestehen, deren versuchte Usurpationen ihm weit gefährlicher waren als ein entferntes Kayser-Regiment. Otto der Große beschüzte ihn gegen dieselben (im J. 962), Nicolaus II. (1058—1060) und Innocenz III. (1198) vollendeten den Sieg über die Faktionen der Großen und selbst der Municipalitäten, die gar kein Recht hatten den Pabst zu unterjochen und sich die Oberherrschaft in Rom anzumaßen. Kayser Otto IV. leistete sogar in einer Urkunde vom Jahr 1209 deutliche Verzicht

34) S. die Aufzählung derselben in Spittlers Europ. Staaten-Gesch. II. S. 87.

auf alle Rechte die er an Rom besizen mochte, bestätigte die frühern Schenkungen, und bestimmte genau die Länder, welche zum Kirchen-Staat gehörten. Mitten in dem christlichen Europa konnten zwar die Päbste den Stürmen und Bewegungen, den wechselnden politischen Schiksalen, nicht fremde bleiben; aber ihr geistliches Ansehen, welches während der weltlichen Anarchie des Mittelalters noch mehr hervorleuchtete und besonders damals von großem Nuzen war, die Ehrfurcht der ganzen Christenheit für ihr anerkanntes Oberhaupt, die Tugenden und Einsichten durch welche so viele Päbste glänzten, die großen Dienste welche sie den Wissenschaften, den Künsten und selbst den Fürsten geleistet hatten, endlich die wechselseitige Eifersucht der Europäischen Potentaten selbst, welche nicht wohl zugeben konnten, daß das Oberhaupt ihrer gemeinsamen Kirche der Unterthan eines einzigen Fürsten werde, und mithin unter seinem ausschliessenden Einfluß stehe: alles das trug dazu bey ihm seine rechtmäßig erworbene weltliche Unabhängigkeit bis auf den heutigen Tag zu erhalten. Seine Territorial-Besizungen mehrten sich noch in der Folge, [35] doch wurden sie nie so bedeutend, daß sie den übrigen Mächten hätten gefährlich werden, oder zur Vernachläßigung der geistlichen Macht führen, und das Uebergewicht auf das Weltliche leiten können. Man kann sogar einen gewissen besondern Schuz der Vorsehung nicht läugnen, der auf diesem

35) Mathildische Schenkung Ao 1192. Bologna 1513 durch Capitulation und freywillige Unterwerfung; 1532 Ancona auf gleiche Weise; 1598 Ferrara als erledigtes Lehen; 1631 Urbino gleichfalls; 1661 Caſtro und Ronciglione durch freywillige Abtretung wegen Schulden. S. Büſchings Erdbeſchreib. Italien IX. Stato della Chiesa.

Stuhle mehr als auf allen andern gewaltet zu haben scheint, da er ihm durch alle Stürme, Gefahren und Drangsalen, durch so viele innere und äußere Kriege, die so oft das herrliche Italien zerfleischten, durch die gewaltige religiöse Erschütterung des 16ten und durch den Unglauben des 18ten Jahrhunderts, stets hindurch geholfen hat, dergestalt daß er noch in unsern Tagen, wo fast niemand mehr an seinem Verschwinden zweifelte, zweymal aus dem Ruine hervorgegangen, und mehr noch von nicht catholischen als von catholischen Mächten selbst beschüzet und gerettet worden ist.

Die Patriarchen in Constantinopel, die Erzbischöffe und Bischöffe in Frankreich, Spanien und andern catholischen Reichen, obgleich zum Theil mit großen Gütern, Einkünften und davon abhängenden weltlichen Herrschafts-Rechten ausgestattet, sind nie zur vollkommenen Unabhängigkeit gelanget, weil dort die Macht der Könige ungeschwächt bey einander geblieben ist, und die Geistlichkeit sich derselben in weltlichen Dingen so wenig als anderswo zu entziehen gedachte; dagegen konnte man gewißer maßen die Deutschen Bisthümer und Erzbisthümer unter die geistlichen Staaten rechnen. Nicht daß sie es in strengem staatsrechtlichen Sinne gewesen wären: denn in geistlicher Rükficht hatten sie den Pabst, in weltlicher aber den Kayser oder den Deutschen König über sich, dessen getreueste Freunde sie bis auf unsere Tage geblieben sind. Aber das erstere Verband, ohnehin milde und kaum fühlbar, wurde, selbst in geistlichen Dingen, oft nur zu wenig respektirt: und das leztere war in einer Reihe von Jahrhunderten allmählig erschlaffet und zulezt beynahe ganz hinweggefallen. Man konnte daher diese

Deutſchen Biſthümer in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch um ſo viel eher geiſtliche Staaten nennen, als die Unabhängigkeit ohnehin ihre ſo unmerklichen Grade und Abſtuffungen hat, daß der mächtige, begüterte Vaſall von dem vollkommenen König oft kaum zu unterſcheiden iſt, und der wahre Unterſchied mehr in den Benennungen als in den Sachen beſteht. [36] Urſprünglich beſaßen ſie freylich auch dieſen hohen Grad von weltlicher Freyheit nicht; denn die Kayſer hatten viele Biſthümer geſtiftet, mit Gütern und Privilegien verſehen, auch auf die Biſchoffs-Wahlen, welche ſpäterhin vertragsweiſe den Dom-Kapiteln überlaſſen wurden, einen ſehr bedeutenden Einfluß ausgeübt. Dieſe Biſchöffe haben auch die ſpätere Unabhängigkeit nicht einmal geſucht, vielweniger uſurpirt, ſondern ſie iſt ihnen durch Ereigniſſe die ihrem Willen fremde waren, gleichſam von ſelbſt angefallen, und wegen Mangel an hinreichenden eigenen Kräften eher nachtheilig als vortheilhaft geweſen. Anfänglich wurden ſie von den Königen, Fürſten, Edlen und ſelbſt von gemeinen Privat-Perſonen mit anſehnlichen Gütern, ja ſelbſt des Schuzes wegen mit aufgetragenen Lehen [37] beſchenkt und dadurch bereits eine weltliche Macht mit der geiſtlichen vereiniget, auch der Grund zur Erweiterung der erſtern gelegt. Der Beſiz dieſer Güter brachte das Indigenat mit ſich, [38] und bald kamen zu demſelben noch

36) Vergl. B. I. S. 453.

37) feuda oblata, precaria, Traditionen des Schuzes wegen, unter vorbehaltenem Genuß, wie ſie auch häufig an Klöſter geſchahen. S. die Formel davon in Mantag Geſch. der d. ſtaatsbürgerl. Freyheit I, 279.

38) desinite inter Francos esse peregrini, sint vobis loco patriæ possessiones quas damus etc. Ebend. 215. Urkunde von Chlodowig I. für das Kloſter Miriacum.

mancherley Privilegien oder Befreyungen und Begünstigungen hinzu, die in damaligen Zeiten um so viel unbedenklicher ertheilt wurden, als die Könige nicht alles regieren zu müssen glaubten, sondern sich mit ihren eigenen Rechten und in Nothfällen mit der Hülfe ihrer Getreuen begnügten. Dahin gehörte z. B. die schon unter den Kayfern Arcadius und Honorius erhaltene Befugniß auf Ersuchen der Partheyen Schiedsrichter in Civil-Sachen zu seyn, deren Aussprüche respektirt und sogar von den öffentlichen Richtern exequirt werden mußten; [39] die Immunität von öffentlichen, d. h. Königlichen oder andern Richtern und mittelst derselben die eigene Ausübung der Gerichtsbarkeit auf dem Immunitäts-Boden, welche sie aber durch ihre Offizialen oder Kirchen-Vögte ausüben lassen mußten; die Befreyung von mancherley gemeinen Frohnen und Abgaben (welche man der Würde der kirchlichen Institute zuwider hielt), aber nicht von außerordentlichen Beyträgen an den König u. s. w. Mittelst der Güter oder neben denselben, erhielten sie auch mancherley sogenannte Regalien, Zoll-, Markt- und Münz-Rechte, das Eigenthum oder die Benuzung von Bergwerken, Salinen, Forsten u. s. w.; dagegen mußten sie aber auch dem König entweder in Person oder wenigstens durch ihre Vasallen, militärische Hülfe leisten, zu diesem End einen Theil ihrer Güter zu Lehen geben, Vorräthe von Waffen und Kriegsgeräthschaften halten, bey Verlust der

---

59) Cod. L. I. Tit. IV. de Episcop. and. L. 7. Si qui ex consensu apud sacros legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur, sed experiantur illius, in civili duntaxat negotio, more arbitri sponte residentis judicium. it. L. 8. Episcopale judicium ratum sit omnibus — per judicum officia definitioni *executio* tribuatur.

Regalien ihre Leute zur Reichsarmee stellen, übrigens dem König jährliche Geschenke entrichten, für ihn, seine Familie und sein Gefolge, für Gesandte fremder Potentaten, für die Großen am Königshofe, auf Reisen anständiges Quartier, Verköstigung und Vorspann liefern [40] u. s. w. Als Vorsteher der Kirche, als unmittelbare Vasallen oder Lehensträger des Kayserś, wurden sie gar bald auch auf die Reichstage berufen, sie gehörten zu den Reichsständen, trugen den Titel von Reichsfürsten; und als in der Folge durch die schon oft angeführten Ereignisse, [41] besonders durch das Auslöschen mehrerer Dynastien, den Anwachs der großen Vasallen, Religions-Trennungen und unglükliche Kriege, die Macht der Deutschen Könige so sehr erschlaffte, daß sie ihre rechtmäßige Herrschaft weder ausüben konnten, noch ferner ausüben wollten: so gelangten auch die geistlichen Reichsstände, gleich den weltlichen, zu einer beynahe vollkommenen Territorial-Hoheit; und nicht sie hatten Kayser und Reich verlassen, sondern sie wurden von ihnen verlassen. Das Loos der Vernichtung und Sekularisirung traf viele derselben schon bey der kirchlichen Revolution des 16ten Jahrhunderts; aber auch die übrigen, wider ihren Willen in eine schuzlose Freyheit versezt, zu schwach und zu zerstreut um sich selbst zu vertheidigen, von mächtigen Potentaten umgeben und durch die überhandnehmenden irreligiösen Meynungen großentheils auch um ihr geistliches Ansehen gebracht, konnten die angefallene Unabhängigkeit nicht behaupten, und wurden daher bekanntermaßen vorerst in

40) Vergl. über dieses alles Montag Gesch. der d. staatsbürgerl. Freyheit B. I. S. 205 – 331. und die daselbst angeführten merkwürdigen Urkunden.

41) B. III. S. 377 – 378. S. 424 – 433.

dem Weſtphäliſchen Frieden, neuerlich aber (1801) in dem von Lüneville, auf eine Art die unſerm Zeitalter nicht viel Ehre macht, zum unſchuldigen Opfer auserkohren, um ihre Länder an weltliche Fürſten zur Entſchädigung für andere verlorne Beſitzungen abzutreten, welcher Verluſt der weltlichen Macht, wie leicht vorauszuſehen war, ungeachtet der noch im Reichs-Deputations-Abſchied von 1803 getroffenen Vorſorgen, auch den Ruin der geiſtlichen Würde nach ſich gezogen hat, und die verwaiſte und beraubte catholiſche Kirche in Deutſchland nur allmählig durch neue Stiftungen und Dotationen wird hergeſtellt werden können. 42)

42) Die Sekulariſation aller deutſchen Erzbisthümer, Bisthümer, Klöſter u. ſ. w. im J. 1803, nachdem bereits in Frankreich ganz andere Grundſäze herrſchten und ſogar die Kirche neuerdings geordnet worden, iſt eines der auffallendſten Ereigniſſe unſerer Zeit, ſo ſehr es auch damals mit ſtumpfer Gleichgültigkeit betrachtet wurde. Die Entſchädigung der weltlichen Fürſten war einmal nicht die Abſicht; denn daran war den Franzöſiſchen Sophiſten-Regierungen wenig gelegen, und was hatten dann jene Fürſten für ein Recht auf Unkoſten anderer entſchädiget zu werden? oder was gewann Deutſchland dabey, wenn das Erbgut aller Claſſen des Volks an einzelne Geſchlechter übergieng? Eben ſo wenig kann man ſagen, daß ſie den Franzoſen zu Bewirkung des Friedens, zu Behaltung des linken Rheinufers u. ſ. w. nöthig geweſen ſey. Die Uebermacht war durch Siege bereits entſchieden; die Franzoſen hätten den nemlichen Frieden ohne die Sekulariſationen bekommen, und die geiſtlichen Fürſten würden in der Folge noch weniger Widerſtand geleiſtet haben als die verſtärkten weltlichen. Die eigentliche Abſicht war keine andere, als in Deutſchland, wie in Frankreich, die catholiſche Kirche und mit derſelben wo möglich die Religion zu vernichten; ein revolutionärer, von der herrſchenden Sekte ſchon früher beſchloſſener Zwek, welcher durch Tradition ſelbſt auf Bonaparte übergieng,

der ihm vielleicht persönlich nicht so sehr beypflichtete, zu dessen Erleichterung aber man den weltlichen Fürsten Deutschlands jene Lokspeise anbot, die sie noch dazu mit Tributen und persönlicher Erniedrigung theuer genug bezahlen mußten. Vielleicht mag sie nöthig gewesen seyn, um die Nation aufzuschreken, die innige Verbindung des Geistlichen mit dem Weltlichen zu zeigen und den erlittenen Verlust lebendiger fühlen zu lassen. Aber mir hat stets geschienen, daß jene Calamität, selbst in damaligen unglüklichen Zeiten, wohl hätte vermieden oder gemildert werden können, wenn man 1) in Reden und Schriften die geheimen Absichten nachdrüklich enthüllet und das religiose Gefühl der Nation, ja selbst der besser gesinnten Partey in Frankreich, mehr in Anspruch genommen; 2) an den verschiedenen Höfen, wo die Deutschen Bischöffe und Domherrn durch mannigfaltige Verbindungen und Verwandschaften ihre mächtigen Freunde hatten, das Ungewitter thätiger abzuwenden gesucht, und 3) durch vertrauliche Vorstellungen den damaligen Beherrscher Frankreichs selbst auf seine eigene der Revolution entgegengesezte Politik aufmerksam gemacht hätte. Allein die Deutschen catholischen Geistlichen ließen sich wie die Schafe zur Schlachtbank führen, und haben sich nicht einmal mit den Waffen ihres Standes zu vertheidigen gewußt. Dieses gereicht ihnen aber auch gar nicht zum Lob; denn jene Güter waren nicht ihr Eigenthum, die sie gegen Pensionen abtreten durften, sie haben nicht sich selbst, sondern ihre Nachkommen und die ihnen anvertraute Kirche geopfert. Das Oberhaupt der Kirche war ihnen mit anderm Beyspiel vorangegangen, und hat noch allein für sie das Mögliche gethan. Fern sey es von mir, die unglüklich Beraubten, die ich vielmehr schäze und bedaure, noch durch Vorwürfe kränken zu wollen. Aber es ist nöthig zu zeigen, daß wir alle mehr oder weniger an dem Unglük der Zeiten schuld sind; es ist keiner unter uns, der nicht Böses gesagt, gethan, begünstiget oder gebilliget habe, keiner der nicht im Sak und in der Asche Buße thun müsse: und erst wenn dieses Gefühl allgemein und lebendig ist, dann wird es auch wieder besser werden.

Drey und siebenzigstes Capitel.

Natürliche Folgen die aus der Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht entspringen.

1° Die Kirchen-Verfassung bleibt immer die Hauptsache und das Fundament des Staats.

I. Der geistliche Herr so zugleich unabhängiger Grundherr geworden, hat zwar in lezterer Rüksicht die nemlichen Rechte und die nemlichen Pflichten wie die weltlichen Fürsten.

II. Die Kirchen-Verfassung bleibt aber aufrecht stehen und raget sogar allein hervor, weil der ursprüngliche geistliche Zwek nie aufhört. Das Ganze trägt immer noch den Charakter und die Gestalt eines kirchlichen Regiments.

III. Beweise dieses Sazes aus der Mosaischen Theokratie, dem ursprünglichen Arabischen Califat, besonders aber aus der Verfassung und der äußern Gestalt des christlichen Roms und der mit weltlicher Macht begabten christlichen Bisthümer.

Der geistliche Herr, der Vorsteher einer religiosen Gesellschaft oder sichtbaren Kirche, der durch den Besiz von liegenden Gütern auch eine weltliche Macht erworben hat, und der durch Verträge, Schenkungen oder andere glükliche Verhältnisse von jedem höhern Dienst- oder Abhängigkeits-Verbande befreyt worden ist, tritt zwar in lezterer Rüksicht in die Classe der Grundherren oder Landes-Fürsten über; er ist ein vollkommener Territorial-Herr eben so gut und eben so rechtmäßig als jeder andere, als z. B. der ursprüngliche Patrimonial-Fürst oder der Feldherr dem die Hülfe seiner Getreuen einen eigenthümlichen, festen und bleibenden Wohnsiz verschaffet hat.

Er ist in den Besiz, mithin auch in die Befugnisse und Pflichten des vorigen Grundherrn eingetreten; er hat in dieser Eigenschaft die nemlichen Landesherrlichen Rechte und die nemlichen natürlichen Schranken wie die weltlichen Fürsten. Begründet auf doppelte Macht vereiniget er geistliche und weltliche Unabhängigkeit zugleich, wird in Ausübung der erstern gesicherter und freyer durch bleibendes Eigenthum, in beyderley Rüksicht nur Gott und seinen Gesezen, d. h. der Natur-Nothwendigkeit und den Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe unterworfen. Auch er wird also befugt seyn die Verhältnisse mit seinen Nachbarn durch natürliches Recht und freywillige Verkommnisse zu bestimmen, sich gegen ungerechte Feinde zu vertheidigen, mit ihnen Frieden oder andere Verträge zu schliessen, Bündnisse einzugehen, Boten und Gesandte selbst für weltliche Angelegenheiten zu schiken; Hospitalität auf seinem Gebiet zu üben, und wo daraus Gefahr für seine Rechte eintritt, hinwieder zu verweigern; allerley Beamte für seinen Dienst anzustellen, zu befördern und aus guten Gründen wieder zu verabscheiden. So weit sein Recht und seine Macht reicht, kann er auch in weltlichen Dingen Gesezе geben, selbst vollziehen lassen, sie authentisch auslegen, davon dispensiren und selbige ganz oder zum Theil wieder aufheben; unschädliche Begünstigungen und Gnaden ertheilen, die oberste Gerichtsbarkeit auch über Territorial-Angehörige wie über die Gläubigen ausüben, oder bestellten Unterrichtern in seinem Namen und nach seiner allgemeinen Anweisung übertragen. Ueber die Benuzung und Verwendung seiner Domainen, Regalien und anderer Einkünfte, hat er nach eigener Einsicht frey zu verfügen, jedoch, wie bereits gezeigt worden, nicht als vollkommener Eigenthümer, son-

dern als Verwalter und fideicommiſſariſcher Nutznießer; ſeine Ausgaben kann er nach Maaßgabe der Hülfsmittel erweitern oder beſchränken, ſeine Einkünfte durch rechtmäßige Mittel vermehren u. ſ. w. In Nothfällen zur Erhaltung des Ganzen, oder für beſtimmte Gegenſtände, ſelbſt freywillige Steuren von ſeinen Unterthanen anzuſprechen, iſt ihm ſo gut als jedem andern Fürſten erlaubt und wird bisweilen ſogar zum dringenden Bedürfniß. Moraliſche Pflichten zu erfüllen, gemeinnützige Anſtalten zu ſtiften und zu begünſtigen, mit ſeiner Macht nach Möglichkeit wohlzuthun, wird ihm um ſo viel eher ziemen, als er zugleich ein geiſtlicher Herr iſt, im Namen einer Religion gebietet, welche die Liebe Gottes und des Nächſten zum höchſten Geſeze aufſtellt, und den Glauben an ſeine Lehre auch mit Werken beſtätigen, der Welt hierin mit ſeinem Beyſpiel vorleuchten ſoll. In Ausübung ſeiner weltlichen wie der geiſtlichen Macht, iſt er vor allem durch das göttliche Geſez der Gerechtigkeit beſchränkt, welches ihm niemand zu beleidigen, Verträge und Verſprechungen zu halten gebietet, und das er um deſto gewiſſenhafter befolgen ſoll, da er ſich ſelbſt als einen Lehrer dieſer Gebote verkündiget und vorzüglich in dieſer Eigenſchaft den Gehorſam der Menſchen verlangt. Gleichwie ihm die Erwerbung von Territorial-Beſizungen erlaubt geweſen, ſo iſt ihm auch die Erweiterung derſelben durch rechtmäßige Mittel nicht verboten, wiewohl ſich dazu bey den geiſtlichen Staaten viel ſeltener Gelegenheit findet. Endlich ſind auch die Pflichten ſeiner Unterthanen gegen ihn als Territorial-Herrn die nemlichen wie gegen jeden andern Fürſten, [1] und von denjenigen

1) B. II. S. 425—434.

die ſie ihm als Lehrer und Hirten ſchuldig ſind, zwar wohl dem Gegenſtande aber der Regel nach nicht verſchieden. Sie ſollen 1) auch in weltlicher Rükſicht ſeine Rechte nicht beleidigen, ihm das Seine laſſen und das Seine geben; 2) empfangene Liebe mit Gegenliebe erwiedern, zu allen guten Werken nach Möglichkeit bereit ſeyn; es räth ihnen 3) die Klugheit und wird ſelbſt von höherer Liebe geboten, bisweilen in Colliſionen des Friedens wegen nachzugeben, mit Irrthümern oder kleinen Verſehen Geduld zu haben, weil unzeitiger oder unkluger Widerſtand gewöhnlich nur größere Uebel hervorbringt; und der einzige Fall wo ſie den Gehorſam verweigern müßten, wäre der, wenn man ihnen je Verbrechen und ungerechte Handlungen gebieten ſollte, ſolche die weder in dem Befugniß des Befehlenden noch in demjenigen des Gehorchenden liegen, wo die Regel, man ſolle Gott mehr gehorchen als den Menſchen, ihre Anwendung fände. In Rükſicht auf blos weltliche Dinge ſind alſo die geiſtlichen Staaten von andern Fürſtenthümern nicht verſchieden.

Allein da der geiſtliche Herr, welcher durch Territorial-Beſizungen und äußere Unabhängigkeit zum weltlichen Landesherrn geworden iſt, gleichwohl ſeine frühere Eigenſchaft als Lehrer und Oberhaupt einer kirchlichen Gemeinde immerhin beybehält: ſo entſtehen aus dieſer Vereinigung von geiſtlicher und weltlicher Macht, aus der gleichzeitigen Exiſtenz zweyer verſchiedener Verhältniſſe, des Geiſtlichen gegen die Gläubigen und des Weltlichen gegen die Territorial-Unterthanen, mehrere merkwürdige Modifikationen, welche dergleichen Staaten ſtets von allen andern unterſcheiden, ſogar auf ihr natürliches Staats-

recht einen wichtigen Einfluß haben, und die daher jezt kürzlich abgehandelt werden sollen.

Die erste und wesentlichste dieser Modifikationen besteht darin: daß die Kirchen-Verfassung mit und nebst der weltlichen stehen bleibt, ja sogar als die Hauptsache, als das Fundament des Staates betrachtet wird. Gleichwie schon bey den militärischen Reichen durch die Vereinigung des Generalats mit der Grundherrschaft das frühere Militär-Verband nicht ganz aufgehoben wird: [2] so ist solche Auflösung des ursprünglichen Verhältnisses bey den geistlichen Staaten noch viel weniger möglich. Der Anführer einer Truppe der zum unabhängigen Grundherrn geworden, kann allenfalls seine Getreuen verabscheiden und hat nur nöthig sie mit Aemtern oder Gütern zu belohnen, theils aus Dankbarkeit für früher geleistete Dienste, theils um sich ihrer Hülfe auch für die Zukunft zu versichern; [3] der Zwek jenes Militär-Verbandes war ja doch nur die Erwerbung eines freyen und sichern Wohnsizes, und wo der Zwek erreicht ist, da fällt auch das Mittel weg. Ganz anders aber ist es mit einem Lehrer oder geistlichen Obern beschaffen, wenn er auch schon durch weltliche Güter zu einer Territorial-Souverainität gelangt. Dieser verabscheidet seine Gläubigen, seine geistigen Kinder nicht; sie wohnen nicht alle auf seinem weltlichen Gebiete, und es steht sogar nicht einmal in seiner Macht sie dem durch Ueberzeugung und Zutrauen bewirkten Glaubens, mithin des geistlichen Gehorsams zu entlassen. Die Ver-

2) B. III. S. 201.

3) B. III. Cap. 58. S. 239–240.

breitung und Befestigung der religiosen Lehre bleibt immer der Hauptzwek des Verbandes; denn die Kenntniß und die Befolgung der göttlichen Gesezе ist allen Menschen, zu allen Zeiten, unter allen Umständen nöthig, und die hinzukommende weltliche Macht wird nur als ein Mittel betrachtet um der Kirche theils ihre Fortdaur zu sichern, theils auch denjenigen Glanz zu verschaffen, der zur Erhaltung ihres Ansehens nothwendig oder wenigstens nüzlich ist. Jener geistige Zwek kann sogar nie ganz erreicht werden; er ist, seiner Natur nach, ewig, eben weil er nicht auf zeitliche Dinge geht. Hier ist der Sieg nie vollständig errungen, hier muß immerfort gekämpfet werden, darum weil stets neue Feinde auftreten, und der Widersacher mit seinen verkehrten Neigungen, seinen Zweifeln und Irrthümern, sogar in unser Inneres schleicht. Und wären auch alle lebenden Gläubigen geheiliget, an Einsicht der göttlichen Wahrheit und an Uebung jeglicher Pflicht vollkommen: so werden täglich neue Menschen geboren, die der nemlichen Regeln und Grundsäze für ihre Handlungen bedürfen, deren Seelen besorget, deren Geister mit Lehre und Weisheit genähret und gestärket werden müssen. Dieses ersten und fortdaurenden Zwekes wegen, bleibt also die ganze Kirchen-Verfassung mit und neben der weltlichen stehn, die leztere wird sogar in Schatten gestellt, und ihre Beamte werden nur als solche betrachtet, die der Kirche dienen müssen. Das Haupt-Augenmerk der ganzen Staats-Verwaltung geht immer nur auf Erhaltung und Verbreitung des Glaubens. Die Hierarchie der Ober- und Unterlehrer bleibt also wie sie vorher bestanden hatte. Die ersten Gehülfen in der Lehre machen zugleich die obersten Rathgeber oder Minister des Fürsten, selbst für die Regierung der weltlichen Dinge

aus, theils weil sie die ersten und ältesten Freunde waren, theils damit der kirchliche Zwek stets der herrschende bleibe und alles weltliche ihm in Collisionen nachstehen müsse. Die heiligen Bücher und die Erklärungen oder Aussprüche der Kirche bleiben hier das oberste Gesez, nach dessen Geist sich oft auch die weltlichen Verordnungen richten. Die Feste der Kirche werden nach wie vor begangen und andere pflegt man hier nicht zu feyern. Sacramente und religiose Privat-Uebungen sind die Haupt-Mittel zur Erhaltung auch sogar des weltlichen Gehorsams. Die Strafen, selbst für bürgerliche Vergehungen, haben noch häufig eine kirchliche Natur, und sind deßwegen nicht minder zwekmäßig. Auf Schulen und Lehr-Anstalten wird hier mehr als auf Truppen gesehen, weil durch jene und nicht durch diese der Glaube befestiget, der geistliche Gehorsam erhalten wird, und diesem lezteren allemal auch der weltliche folgt. Stiftungen für Arme, für Kranke und Unglükliche werden hier häufiger als Theater, Bäder und Lusthäuser angetroffen. Endlich haben die geistlichen Staaten, wenn sie schon zugleich grundherrlich geworden, auch, gleich den militärischen, [4] die besondere Eigenschaft, daß die untergeordneten Verwalter des Reichs nicht nach der zufälligen Lage der Domainen, sondern nach geographischen Rükſichten, oder nach den früher gemachten geistlichen Eroberungen und errichteten Gemeinden, in größere oder kleinere Diozesen, Parochien u. s. w. verlegt und vertheilt sind. Denn theils hatte das geistliche Regiment früher als das weltliche bestanden und kann also von dem lezteren nicht verdrängt werden, theils ist es auch hier nicht sowohl um Befor-

4) B. III. Cap. 57. S. 230 ff.

gung von Gütern und Einkünften als um Unterricht, Belehrung und Leitung der Menschen zu thun; jene ist blos Nebensache und Mittel, diese die Hauptsache, der eigentliche Zwek. So weit also das Oberhaupt einer Kirche hier freye Hände hat, so weit als es die Hülfsmittel zulassen, wird auch bey Errichtung und Begränzung der Bisthümer oder geistigen Statthalterschaften, nicht auf die zufällige Lage zerstreuter Domainen, nicht auf Berge und Flüsse, selbst nicht immer auf die Gränzen welche die Besizungen weltlicher Herren von einander trennen, sondern auf die Zahl und die Bedürfnisse der Gläubigen, auf Gleichheit der Sprache, auf die Leichtigkeit der Communikation u. s. w. Rükſicht genommen. Und so wie der Oberhirt der ganzen kirchlichen Gesellschaft nur in einer Person besteht: so werden auch in den untergeordneten Abtheilungen derselben keine Collegien, sondern abermal nur einzelne Hirten und Vorsteher angestellt, ob sie gleich wie der erstere, ihre Rathgeber und Gehülfen um sich haben und von denselben in ihren Verrichtungen theils unterstüzt, theils erleichtert werden können. Mit einem Wort, das Ganze der geistlichen Staaten trägt immer noch den Charakter und die äußere Gestalt eines kirchlichen Regiments, wo das Geistliche als die Haupt-Sache, das Weltliche als Neben-Sache betrachtet wird.

Diese nothwendigen Resultate sehen wir auch durch die ganze Erfahrung in allen geistlichen Reichen bestätiget, so lang sie nemlich noch in ihrer ursprünglichen Natur verblieben sind. So war es bey den Juden in Palästina, bis auf die Revolution unter Saul, welche das Verhältniß umkehrte, die Militär-Gewalt zur ober-

ſten erhob und ihr die kirchliche unterordnete. Vorher beſtand ein rein prieſterliches Königreich, die Kirchen-Verfaſſung, von Moſes geſtiftet, ragete allein hervor und war zugleich die Verfaſſung des Staats. Die Hohen-Prieſter übten die höchſte Gewalt in geiſtigen und weltlichen Dingen. Seine Gehülfen, die Prieſter und Aelteſten, ſtanden ihm für die Regierung von dieſen wie für die Beſorgung von jenen bey, ſie waren Lehrer, Richter und ſogar Aerzte; Geſeze und Urtheile wurden nicht im Namen eines Menſchen, eines weltlichen Herren, ſondern im Namen Gottes, d. h. des herrſchenden Glaubens, des ewigen Geſezes gegeben; im Namen des Jehovah wurden ſelbſt die Kriege geführt und Friedens-Verträge geſchloſſen. Aehnliche Formen ſah man auch in dem Arabiſchen Califat, ſo lang es noch ein geiſtliches Reich blieb; geiſtliche Räthe ſtanden den Califen (Ober-Lehrern) auch für die Regierung der weltlichen Dinge bey; der Glaube war die Hauptſache, der Zwek des Staats; Schulen und Akademien beſtanden früher als die Armeen, und die leztern ſelbſt ſollten anfänglich nur die Herrſchaft der Lehre befördern oder die Hinderniſſe ihrer Verbreitung heben. Den nemlichen kirchlichen Charakter trägt aber vorzüglich noch das heutige Rom, und zehn Jahrhunderte haben ihn nicht verändern, dem weltlichen nicht das Uebergewicht verſchaffen können. Nirgends ſieht man dort etwa das Eigenthum oder die Reſidenz eines weltlichen Fürſten, ſondern nur die Hauptſtadt der ganzen Chriſtenheit. Auf den Trümmern des Römiſch-militäriſchen Hochmuths ſteigt die chriſtliche Demuth empor; man ſieht den Stolz erniedriget und den Gekreuzigten nebſt ſeinen Jüngern erhöht. Auf den Zinnen der Paläſte, auf hohen Obelisken, die ſonſt zu ganz andern Zwe-

ten dienten, ſtehen nicht die Bilder weltlicher Souveraine, ſondern das Zeichen des Kreuzes, die Bilder der erſten Apoſtel. Kein Monument, keine der zahlloſen Inſchriften und Gemählde, dieſer täglich und ſtündlich erneuerten Mittel der Belehrung, kein öffentlicher oder Privat-Sprachgebrauch weiſet auf einen Fürſten von Rom, ſondern nur auf die Kirche und ihre Vorſteher; die Benennungen der meiſten Straßen ſelbſt ſind von Weisheit, von Tugenden oder von kirchlichen Begebenheiten hergenommen. Das weltliche Gebiet ſelbſt heißt nicht das Fürſtenthum von Rom, ſondern der Kirchenſtaat, d. h. der Inbegriff von Beſitzungen wodurch die Kirche ſelbſtſtändig iſt; man nennt die Regierung nicht den Römiſchen Hof, [5] ſondern den heiligen Stuhl, den Souverain ſelbſt nicht den Fürſten von Rom, ſondern den Pabſt oder den heiligen Vater; überall wird das Weltliche von dem Geiſtlichen verſchlungen, dieſes raget allein hervor, jenes iſt verdunkelt und in Schatten geſtellt. Cardinäle, geiſtliche Räthe des Pabſtes, ſind zugleich die erſten Miniſter, Präſidenten und Mitglieder der zahlreichen Congregationen, welche für die Regierung ſowohl der geiſtlichen als der weltlichen Dinge erfordert werden. [6] Alles iſt voll von Anſtalten für die Religion

5) Es ſind die Feinde der Religion und Kirche, welche ſtets von dem Römiſchen Hof, von einer fremden Macht u. ſ. w. ſprechen, ſobald von dem Pabſt die Rede iſt. Man kann ſie auch an dieſem affektirten Sprachgebrauch erkennen. Für Catholiken iſt der Pabſt keine fremde, vielweniger eine ausländige Macht.

6) Man ſehe hierüber den Römiſchen Staats-Calender, welcher im Jahr 1818 unter dem beſcheidenen Titel *Notizie* nach langer Unterbrechung wieder erſchien, und für die Kenntniß die-

und die ihr dienenden Wissenschaften und Künste, von Tempeln, Seminarien und Akademien, von Stiftungen für Arme, Kranke und Unglükliche, von mannigfaltigen Orden und Vereinigungen zur Erhaltung und Verbreitung des Glaubens, als des eigentlichen Zwekes der Kirche. Das nemliche findet man im Kleinen auch bey allen Erzbisthümern und Bisthümern wieder, wenn sie auch noch so sehr mit weltlichen Gütern und Rechten begabet sind. Die ursprüngliche Verfassung und Benennung bleibt, das Bischöffliche Lehr- und Hirtenamt raget allein hervor, der weltliche Herr erscheint äußerlich nicht, er ist nur Neben-Sache. Canonici (Domherren) rathen und helfen dem Bischoff in geistlichen und weltlichen Geschäften, und man kann wahrlich nicht behaupten, daß sie die leztern weniger gut als andere verstehen, da Religion und Wissenschaften zu allen Dingen nüzlich, und hier der Hauptzwek des geselligen Verbandes sind. Mit einem Wort das Ganze hat immer noch ein blos geistiges oder kirchliches Aussehen, welches zwar der Welt oft düster vorkommen und nicht gefallen mag, aber für diejenigen welche stille Tugend und Weisheit lieben, auch seinen grossen Reiz hat, wenigstens immerhin zur Zierde, zur Mannigfaltigkeit der Welt beyträgt, jenem Garten Gottes der allerley Früchte bringt, in welchem viele Wohnungen sind, und wo neben den sichtbaren irdischen Kräften die gewöhnlich allein herrschen und glänzen, doch dem Geistigen, dem Göttlichen und seinen Bekennern, auch ein Plaz, ein bescheidener Thron eingeräumt ist.

---

ser theils geistlichen, theils weltlichen Regierung außerordentlich merkwürdig ist.

Vier und ſiebenzigſtes Capitel.

Fortſezung.

2°. Doppelte Grundlage, mithin größerer Umfang der Macht.

I. Die geiſtlichen Fürſten vereinigen die geiſtliche Macht mit der ſpäter erworbnen grundherrlichen; ſie ſind Lehrer und Landesfürſten zugleich und gebieten daher über mehrere Gegenſtände.

II. Die Vereinigung unabhängiger geiſtlicher und weltlicher Herrſchaft, iſt die größte Macht welche ſich denken läßt, aber nicht unrechtmäßig. Der mögliche Mißbrauch beſteht nicht in ihrem Beſiz, ſondern nur in der Art ihrer Anwendung.

III. Die Macht eines geiſtlichen Fürſten iſt auch dem Raume nach ausgedehnter; ſie erſtrekt ſich auch auf die Gläubigen außer dem Territorial-Gebiet, aber gegen dieſe hat er dann nur die geiſtlichen oder kirchlichen Rechte.

IV. Hinwieder kann er auch über Territorial-Unterthanen herrſchen, die nicht Gläubige ſind, und über dieſe kommen ihm nur die weltlichen oder grundherrlichen Rechte zu. Beyſpiele davon.

Da die Häupter einer unabhängigen Kirche die geiſtliche Herrſchaft durch Lehre und Glauben mit den ſpäter-erworbenen grundherrlichen Rechten vereinigen, da ſie Lehrer und Landesfürſten zugleich ſind, doch ſo, daß die erſtere Eigenſchaft ſtets die hervorragende bleibt: ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß ihre Macht an und für ſich größer als die der bloßen Grundherren ſeyn muß; nicht zwar um Unrecht zu üben (wie viele wähnen, ſobald man nur das Wort Macht ausſpricht), ſondern im Gegentheil

um deſto mehr nüzen zu können, um in gröſſerem Umfange wohlzuthun. Das göttliche Geſez der Gerechtigkeit beſchränkt die geiſtliche wie die weltliche Macht, aber wer beyde zuſammen beſizt, der hat auch mehr ihm von Gott übertragene Pflichten auf ſich, deſſen Einfluß ſind mehrere Gegenſtände unterworfen, dem ſtehn zur Erfüllung guter Zweke mehr Mittel zu Gebot. Der bloße Patrimonial-Fürſt hat, wie ſchon oft bemerkt worden, im Grunde nur über ſeine eigene Sache zu gebieten, und von Rechtens wegen nur ſolche Handlungen zu fordern, die man ihm entweder natürlich oder nach beſondern Verträgen und Verſprechungen ſchuldig iſt. Anders aber iſt es mit einem Lehrer oder geiſtlichen Herrn beſchaffen. Nicht allein beſizt er als Vorſteher der Kirche noch eine Menge von Befugniſſen die dem bloßen Grundherrn nicht zukommen, ſondern er erleuchtet den Verſtand, er leitet den Willen, er vermag durch den Einfluß ſeiner Doctrin, durch das Anſehen ſeines Standes und Amtes, durch die geiſtliche Jurisdiktion u. ſ. w. ſelbſt die freyen Handlungen ſeiner Unterthanen, gleichwie durch einen unſichtbaren Zauberſtab, zu lenken; wo mit einem Wort der Grundherr nicht auslangt, da wirket er auf das Gemüth. So können zwar auch weltliche Herren durch allerley An- oder Ablokungs-Mittel blos moraliſche Handlungen ermuntern, begünſtigen, belohnen, unmoraliſche hingegen ſeltener machen oder mit Nachtheilen die in ihrer Willkühr ſtehen begleiten: [1] aber dem geiſtlichen Fürſten iſt noch weit mehr erlaubt, alle Tugenden und guten Sitten, als Folgen der religioſen Lehre, als Gebote Gottes zu empfehlen, einzuſchärfen, zu gebieten, Sünden und La-

1) Vergl. B. II. S. 411–415.

ser hingegen, als deren Verlezung, wenigstens mit Verweisen, mit Anwendung der geistlichen Disziplin, mit Entziehung von kirchlichen Vortheilen zu bestrafen. Die Vereinigung der obersten (von andern Menschen unabhängigen) geistlichen und weltlichen Herrschaft in einer Person, ist die größte Macht welche sich denken läßt; denn nur durch Ueberlegenheit an Geist oder an äußern Glüksgütern kann man sich die Menschen dienstbar machen, andere Mittel giebt es dazu keine. Diese vereinte Macht kann, wie jede einzelne derselben, freylich auch sehr mißbraucht werden, wenn man z. B. in beyderley Rüksicht Bedürfnisse schaffet, statt sie zu befriedigen, als Lehrer Böses gut und Gutes böse nennt, aus Finsterniß Licht oder aus Licht Finsterniß macht; als Fürst aber irdische Güter raubt, und selbst beleidiget wo man nähren und schüzen sollte. Jegliche Macht und Freyheit ist freylich an und für sich nichts anders als ein Vermögen zum Guten und zum Bösen; a) wer viel nüzen kann, der wird auch schaden können, obgleich er nur ersteres soll. Aber es kann nie genug wiederholt werden, daß dieser Mißbrauch nicht in dem Besiz der Macht selbst, sondern nur in der Art ihrer Ausübung besteht. Vielmehr wird gerade dadurch, daß die Eigenschaft des religiosen Lehrers stets hervorraget, auch der Gebrauch seiner weltlichen Macht geregelt und gemäßiget; es giebt sogar nichts schöneres und herrlicheres auf Erden, als beyde Kräfte, die geistliche und die weltliche, zu einem und ebendemselben guten Zweke wirksam zu sehen. Nie ist das Gute vollkommen, als wenn beydes bis auf einen gewissen Grad mit einander vereiniget ist und sich wechselseitig hilft;

a) B. I. S. 375.

wenn die geiſtige Macht die weltliche regelt und richtig leitet, dieſe hinwieder jene ſichert und verherrlichet; wenn das Göttliche gleichſam auf Erden herabſteigt und das Irdiſche zum Himmel hinaufgezogen wird, die Seele einen Leib erhält und der Leib ein Spiegel der ſchönen Seele iſt; wenn mit andern Worten gute Grundſäze und Regeln in Leben und That übergehen, und die Geſtalt der Welt nur ein Abdruk des herrſchenden guten Geiſtes iſt. Daher ſehen wir auch in der ganzen Geſchichte, daß nur diejenigen Fürſten wahrhaft groß und mächtig waren, welche mit ihrer weltlichen Macht gewiſſermaßen auch eine geiſtige vereinigten, die ſich durch Ueberlegenheit an Tugenden oder an Einſichten, ein ſolches perſönliches Anſehen erwarben, daß die Völker ihnen nicht nur aus Pflicht, ſondern mit Begeiſterung und Enthuſiasmus gehorchten; daß ihr bloßer Rath für einen Befehl galt, ihr Tadel der härteſten Strafe, ihr Beyfall der ſchönſten Belohnung gleichgeachtet wurde; daß man ſich gleichſam mit Liebe und Hingebung für ſie opferte, für welche ſich ſogar zahlreiche Märtyrer fanden. Allein ſelten hat die Natur einem einzelnen Menſchen ſolch außerordentliche Gaben verliehen, daß er beyderley Kräfte in gleichem Grad beſize und zwekmäßig zu gebrauchen wiſſe, geiſtliche und weltliche Dinge mit gleicher Aufmerkſamkeit, gleich ſcharfem und feſtem Blik überſchauen oder beſorgen könne. Bey den geiſtlichen Herren, als bey denen das Lehr- und Hirtenamt die Hauptſache iſt, werden gewöhnlich die weltlichen, bey den weltlichen Herren aber nur zu oft die geiſtigen oder moraliſchen Intereſſen vernachläßiget. Eines von beyden wird nothwendiger Weiſe vorzüglich begünſtiget, das andere mehr oder weniger hintangeſezt werden. So pflegt man z. B. den geiſtlichen Staaten vor-

zuwerfen, daß ihre Regierung der weltlichen Dinge zwar keineswegs tyranniſch, aber doch nicht ſorgfältig genug verwaltet werde, und die materiellen Kräfte des Staats nicht in diejenige Aufnahm kommen, wie es ſonſt wohl geſchehen könnte. Doch iſt auch dieſes kein ſo großes Uebel als man glaubt, da das Volk dabey nur deſto freyer bleibt, die Regierungen nicht beauftragt ſind alles und jedes zu beſorgen, und was für das irdiſche Glük wünſchbar iſt, von Privat-Perſonen oder Privat-Vereinigungen leicht bewerkſtelliget werden kann. 3) Auf der andern Seite hingegen giebt es unter den weltlichen Fürſten auch äußerſt wenige, welche die herrliche Kunſt verſtühnden auf die Gemüther ihrer Unterthanen zu wirken, dem lebendigen Geiſt, den moraliſchen Kräften ihres Staats die geringſte Aufmerkſamkeit widmeten. Sie ſchauen nur auf Ländereyen, auf Truppen und Geld, und höchſtens auf Abrichtung oder Geſchiklichkeit zu gewiſſen äußern Dienſtleiſtungen; aber auf den religiöſen Glauben an etwas Höheres und Heiliges, auf das National-Capital von feſten Grundſäzen, richtigen Kenntniſſen und liebenden Gefühlen, welche allein jene irdiſchen Güter bewahren und ſichern, ohne welche ſie, gleich einem Kartenhauſe, zuſammenfallen, wird keine Rükſicht genommen. Wir wollen dieſe Vernachläſſigung, wenn ſie in Verachtung und Gleichgültigkeit übergeht, keineswegs rechtfertigen; ſie verdient wenigſtens eben ſo viel Tadel, als der Mangel an weltlicher Sorgfalt, welchen man den geiſtlichen Staaten vorwirft: doch iſt auch hier zum Troſt der Welt die Bemerkung beyzufügen, daß die durch zufälliges Glük gegebenen Fürſten, auch nicht die Lehrer

3) B. II. S. 173. und S. 358 – 367.

und Seelen-Aerzte der Menschen weder seyn sollen noch seyn können, daß mithin die direkte Besorgung der geistigen Interessen nicht ihr Haupt-Augenmerk ist, und daß hinwieder diesem Bedürfniß durch eine anerkannte herrschende Kirche, oder durch andere unter ihrem Einfluß stehende gelehrte Corporationen, abgeholfen werden kann und soll.

Die Macht eines geistlichen Fürsten beruht aber nicht nur auf einer doppelten Grundlage, sondern sie ist auch ihrer äußern Wirksamkeit nach ausgedehnter als die des weltlichen Herren, weil sie sich auch auf die Gläubigen außer dem Territorial-Gebiet erstrekt. Die Herrschaft eines unabhängigen Grund- oder Feldherrn geht nur so weit als die Gränze seines Landes oder als der Schreken seiner Waffen reicht, und außer diesem stets beschränkten Kreise hat er keinen Gehorsam weder zu fordern noch zu erwarten. Das Ansehen eines religiösen Lehrers und Kirchenhaupts hingegen, ist nur durch die Welt oder wenigstens nur durch die Ausdehnung der Kirche selbst beschränkt, die eine Menge von weltlichen Staaten in sich fassen kann. So weit es möglich ist die Lehre zu verbreiten, kirchliche Anstalten zu treffen, und den Glauben fortzupflanzen: so weit läßt sich auch auf die Gemüther, mithin auf den Willen und auf die Handlungen der Menschen wirken. Zwar besizt der geistliche Herr auf solche Gläubige, die nicht zugleich seine Territorial-Unterthanen sind, auch nur die geistlichen oder kirchlichen, und nicht die grundherrlichen, weltlichen Rechte; es gilt auch hier was wir seiner Zeit bey den weltlichen Fürsten bewiesen haben, 4) daß dieselben gegen ihre Unterthanen

4) B. II. S. 540—542.

in sehr verschiedenen Verhältnissen stehen, und daher nicht überall die nemlichen Befugnisse ansprechen können. In den einen Theilen seines Gebiets ist der Vorsteher einer unabhängigen Kirche geistlicher und weltlicher Herr zugleich, in den andern nur geistliches Haupt, in den dritten (wie wir bald zeigen werden) nur weltlicher Fürst allein. Ja selbst die mit diesen Territorial-Gütern verbundenen Rechte, sind nach den Bedingungen ihrer Erwerbung abermal verschiedenartig: die einen dieser Güter kann er unabhängig besizen, in den andern vertragsmäßig beschränkt, in Rükſicht der dritten selbst wieder einem höhern Herrn dienstbar und verpflichtet seyn. Allein auch jener bloß geistliche Einfluß, wie ihn z. B. die christlichen Päbste, außer dem Kirchen-Staat, in den übrigen Theilen der catholischen Kirche ausüben, ist immer noch unermeßlich groß, wenn er recht gebraucht wird: denn es ist gar nicht zu berechnen, was das für eine unglaubliche Macht ist, den Geist, mithin auch den Willen der Menschen so zu leiten und zu bestimmen, daß selbst die mächtigsten Potentaten der unsichtbaren Gewalt des herrschenden Glaubens, dem Strom der in allen Gemüthern verbreiteten Grundsäze, nicht zu widerstehen vermögen, daß sie zu Ausführung entgegengesezter Absichten keine Hülfe, keine willigen Werkzeuge finden, sondern überall nur unerwartete Hindernisse antreffen. [5] Können doch (wie unsere Zeiten genug bewiesen haben) selbst falsche, aber für wahr geglaubte Lehren und hochmüthige Sekten ähnliche Wirkungen hervorbringen, so ist die Kraft der Wahrheit und einer rechtmäßigen Kirche wenigstens eben so groß. [6] Auch die geistlichen Strafen, obschon mit kei-

5) Vergl. B. I. S. 411–414. B. II. S. 438–442.

6) Vergl. oben S. 21–27.

ner physischen Gewalt unterstüzt, sind von einer erstaunenden Wirkung, so lang wenigstens der Glaube allgemein und lebendig ist, und die Mitglieder der religiosen Gesellschaft fest an einander halten. [7] Selbst die Ausschliessung von derselben (die Excommunikation) nimmt zwar dem Verstoßenen nichts von seinen irdischen Gütern und Rechten weg; sie dispensirt andere Menschen nicht gegen ihn die natürlichen oder vertragsmäßigen Rechtspflichten zu erfüllen, die man ja auch einem Ungläubigen (einem Heyden und Zöllner) schuldig ist, [8] und es scheint daher, daß der aus der Gemeinschaft Entfernte sich darüber leicht sollte hinwegsezen können. Aber wenn auch nur alle freywilligen Liebespflichten gegen ihn wegfallen, wenn viele seinen Dienst verlassen, wenn andere, da wo sie es dürfen und können, mit ihm auch keine äußere Gemeinschaft haben wollen: so wird selbst der Gewaltigste isolirt, hülflos, und es muß sich die irdische Hoheit vor der geistigen beugen; daher man begreift, warum die Excommunikation auch den größten Potentaten nicht gleichgültig seyn konnte, und selbst in unsern Tagen nicht gleichgültig gewesen ist. Man denke sich ferner was das für einen Eindruk machen mußte, wenn

---

7) Vergl. oben S. 121. ff.

8) Dieses ist auch die mit der Natur der Sache übereinstimmende Lehre von Fenelon und allen orthodoxen Catholiken. Wie kann man behaupten, daß die catholische Kirche den irreligiosen Saz aufstelle: „hæreticis non habenda fides," da ihre Mitglieder ja vor unsern Augen Griechischen, Protestantischen, ja selbst Mahometanischen und heydnischen Königen und Kayfern, die doch schon durch sich selbst excommunicirt sind, gehorchen, gegen sie alle weltlichen Pflichten treu erfüllen und zu jeder Zeit erfüllt haben.

ein ganzes Land mit Interdict belegt, d. h. auf eine Zeitlang von der christlichen Kirche ausgeschlossen wurde, wenn, mit Ausnahm der Kindertaufe, der Versorgung der Sterbenden, und der Beichte für diejenigen die nicht an dem Interdict Schuld gewesen, kein Sakrament mehr ausgetheilt, keine Confirmation vorgenommen, keine Ehe eingesegnet, kein öffentlicher Gottesdienst mit Musik und Glokenklang, oder kein Abendmahl mehr gehalten, kein Verstorbener auf christliche Weise zur Erde bestattet werden durfte. Noch in unsern Zeiten würde die Wirkung davon unglaublich seyn, denn es verhält sich mit der Religion und Kirche wie mit allen andern großen Gütern: die Menschen lernen ihren Werth erst schäzen, wenn sie ihnen entrissen sind. Wir wollen hier nicht untersuchen, vielweniger entscheiden, ob jene außerordentlichen, selten und meist nur aus abgenöthigter Selbstvertheidigung angewendeten Mittel von frühern Päbsten so oft zu Beförderung eigennüziger und herrschsüchtiger Absichten seyen mißbraucht worden, und ob daraus die Abfälle, die Trennungen von der allgemeinen Kirche, selbst die mehr oder weniger von Argwohn zeugenden Concordate entstanden seyen. Non nostrum est tantas componere lites. Die Geschichte dieser gewaltigen Veränderungen ist, wie die der heutigen politischen Revolutionen, meist nur von ihren Freunden und Anhängern beschrieben worden, deren Zeugniß nicht für unparteyisch gehalten werden kann: [9] und zudem leben wir in Zeiten, wo wahr-

9) Merkwürdige historische Betrachtungen und Erläuterungen findet man jedoch darüber in dem Werk des Grafen Maistre — du Pape. Lyon et Paris 1819. T. I. Chap. VI et VII. Es beweist, daß die Streitigkeiten der älteren Päbste gegen die weltlichen Mächte nur die Heiligkeit der Ehen, die Hand-

lich mehr die despotische Herrschsucht antireligioser Sekten und geheimer Gesellschaften als der offene milde Einfluß der christlichen Kirche, mehr die Abwesenheit aller Religion als der Mißbrauch einer wahren zu besorgen ist; ein Mißbrauch der nur selten und nur in geringem Maaße eintreten kann, der in der Natur der Lehre selbst stets sein wirksamstes Heilmittel findet, und daher nie von langer Dauer seyn wird.

Gleichwie übrigens der geistliche Herr über Gläubige gebietet, die nicht zugleich seine Territorial-Unterthanen sind, so kann er anderseits in seinen weltlichen Besitzungen auch über Territorial-Unterthanen und Einwohner herrschen, die nicht Gläubige sind. Denn gehören sie auch nicht zu seiner Kirche, oder waren sie von derselben abgefallen und erkennen ihn nicht mehr als geistliches Oberhaupt, so müssen sie ihn doch als Land-Eigenthümer und Grundherrn respektiren. Sie hängen von ihm ab, sie stehen in seinem Dienst, sie wohnen auf seinem Gebiet, sie leben unter seinem Schuz, und können ihm also die dießorts schuldigen natürlichen und vertragsmäßigen Pflichten nicht versagen. Aber gegen dergleichen Unterthanen besizt er dann auch nur die grundherrlichen, welt-

---

habung der kirchlichen Gesezе und der priesterlichen Sitten und die Freyheit Italiens von Deutscher unbefugter Oberherrschaft zum Gegenstand hatten. Auch waren sie nur in Zeiten von Anarchie gegen die Deutschen usurpatorischen Wahlkayser gerichtet, wo sie sich wegen dem ewigen Kampf der Competenten und der Parteyen unter einander nothwendig für den einen oder den andern erklären mußten, besonders weil man zum Beweis die Rechtmäßigkeit der Krönung und kirchliche Einweihung verlangte.

lichen Rechte, und keine geistige oder kirchliche Autorität; über sie ist er nur Landesfürst nicht geistlicher Hirt. Dieser leztere Fall ist auch seit der Glaubens-Trennung des 16ten Jahrhunderts an vielen Orten eingetroffen, wo zwar das kirchliche Verband wegfiel, aber aus einem Rest von Billigkeit oder nach förmlichen Friedens-Verträgen, das Eigenthum geblieben ist. So herrschte z. B., um nur einige Beyspiele aus meinen nächsten Umgebungen anzuführen, der Abt von St. Gallen ehmals über die Stadt gleichen Namens und über die Landschaft Toggenburg; der Bischoff von Basel, als weltlicher Grundherr, wenn auch in sehr milden Verhältnissen, über die Einwohner von Biel, von Erguel, von Münsterthal u. s. w.; obgleich dieselben bey der Reformation zu der protestantischen Partey übergetreten waren: und zum deutlichen Beweis, daß die catholische Kirche auch gegen diejenigen die nicht zu ihrem Glauben gehören, natürliche Pflichten erfüllt, Verträge und Versprechungen hält, darf man sich auf die Erfahrung und auf das Zeugniß dieser Völkerschaften selbst berufen, ob sie nicht unter jenen geistlichen Fürsten milde behandelt worden, ob ihre Rechte und Freyheiten im Allgemeinen nicht ungekränkt und ungetrübt geblieben seyen.

Fünf und siebenzigstes Capitel.

Fortsezung.

3° Billiger Vorzug der Gläubigen. Kirchen-Adel.

I. Der Vorzug der Gläubigen vor denen die es nicht sind, ist natürlich, nothwendig und rechtmäßig, indem er gar keine fremden Rechte beleidiget.

II. In geistlichen Staaten raget kein anderer Unterschied hervor als der Kirchen-Adel, der auf der wirklichen oder öftern Bekleidung hoher geistlicher Würden beruht. Besondere empfehlenswürdige Eigenschaften dieses Adels.

Gleichwie in einem militärisch gegründeten Reich die ursprünglichen Getreuen oder Waffen-Gefährten den Vorzug vor den später hinzugekommenen Territorial-Unterthanen genieſſen: [1] so werden unter einem geistlichen Fürsten natürlicher Weise die Gläubigen vor denen begünstiget, die es nicht sind. Diese Gläubigen sind einmal seine geistigen Kinder, die jeder Mensch beynahe noch mehr als die leiblichen liebt; sie sind seine ersten und nächsten Freunde, das Verhältniß mit ihnen ist inniger, freundlicher, zutraulicher; das Herz des geistlichen Herrn wird ihnen mehr als andern gewogen seyn; der Hirt liebt mehr die Schafe, die er kennt, die seiner Leitung folgen, als diejenigen die nicht zu der Heerde gehören oder sich von ihr entfernt haben, vielleicht sogar feindselig gegen sie gesinnet sind. Nothwendiger Weise müssen ihm diejе-

1) B. III. S. 203 — 204, und S. 267 — 268.

nigen mehr Zutrauen einflößen, die zugleich seinen Glauben theilen, das nemliche höchste Gesez erkennen, nach den nemlichen Zweken streben, weil er sich auch auf ihren Gehorsam, ihre Treu, ihre Liebe am meisten verlassen kann. Er wird sie also ausschließlich oder beynahe ausschließlich zu seinen Rathgebern und Gehülfen wählen, in Besezung aller von ihm abhängenden Aemter und Stellen vorziehen; darin bestehen aber auch fast die einzigen Begünstigungen, die in dergleichen Staaten statt finden, und so lang die übrigen, nicht zu der nemlichen Kirche gehörigen, Landes-Einwohner in ihren eigenen Rechten nicht beleidiget werden, so ist auch dawider gar nichts einzuwenden. Sie dürfen wohl fordern, daß man ihnen das Ihrige lasse und gewöhnliche Liebes-Pflichten gegen sie erfülle: daß sie aber gerade die Mächtigen und Herrschenden des Landes seyen und den gröſten Einfluß besizen, das wäre von ihrer Seite nur eine herrschsüchtige, auf nichts begründete Prätension. Der geistliche Fürst ist, wie jeder andere, befugt, seine weltlichen Beamten auszuwählen, unter wem er will; daß er sie aber gerade aus den Feinden seiner Religion nehme, kann ihm nicht zugemuthet werden, wäre sogar lieblos gegen die Glaubensbrüder selbst, und würde um so nachtheiliger auf alle Geschäfte wirken, als die beständige Collision widersprechender Grundsäze und Absichten, nur verderbliche Reibungen, Widerspruch und Lähmungen veranlasset, Streit und Zank gebiert da wo Eintracht herrschen sollte, und am Ende nothwendig die gänzliche Unterdrükung der einen oder der andern Partey nach sich zieht. [2] Da indessen

2) Was man auch immer von allgemeiner Toleranz oder vielmehr von absoluter Gleichheit der Rechte ohne Unterschied der Re-

in einem geiſtlichen Staat die Gläubigen allemal die gröſte Zahl und gewöhnlich die Totalität aller Landes-Einwohner ausmachen: ſo wird dieſe Begünſtigung derſelben beynahe gar nicht gefühlt, und man kann ſie daher nicht, wie das Gefolge eines militäriſchen Königs, für den Adel des Landes rechnen; der einzige reelle und in der Natur gegründete Unterſchied beſteht hier zwiſchen der Claſſe der Lehrer und der Gläubigen, der Hirten und denen die ihrer Leitung folgen, weil jene hier in geiſtlicher und weltlicher Rükſicht die mächtigſten und freyeſten, die bekannteſten und berühmteſten, dieſe die abhängigen, die dienenden ſind, wiewohl man eigentlich in höherem moraliſchem Sinn vielmehr ihnen dient, d. h. hilft und nüzt. Da die Kirche hier allein unabhängig iſt und alles

---

ligionen und Meynungen, deklamiren mag, ſo geht dieſes durchaus nicht an, und heißt ſoviel als den Wolf zum Hüter der Schafe beſtellen, dem Feinde die Beſorgung der Freunde anvertrauen. Eine Toleranz, wobey der geduldete Theil nicht die höchſte Gewalt beſizt, iſt möglich und mit dem Frieden verträglich; aber zwey entgegengeſezte Freyheiten können nicht zu gleicher Zeit, an gleichem Ort, in gleichem Grade mit und neben einander beſtehen. Man kann nicht zugleich dem Saz und dem Gegenſaz, der Religion und der Irreligion einen gleichen Schuz angedeihen laſſen. Auch geſchieht es in der That nie und nirgends, ſo ſehr es auch in Büchern und ſogenannten Conſtitutionen auf dem Papier ſtehen mag. Eine von beyden wird immer vorzüglich begünſtiget, ſo zwar, daß ihr die andere im Colliſionsfall weichen muß. Entweder herrſchet die Irreligion und dann iſt die Religion unterdrükt oder blos tolerirt, oder es herrſchet die leztere und unter ihren verſchiedenen Bekenntniſſen bald dieſes bald jenes. Wo die jakobiniſche Sekte ſouverain wird, da duldet ſie auch nicht einmal einen Dorfſchulzen, der nicht ihr Syſtem der Gottloſigkeit theile.

übrige nur in ihrem Dienste steht, da ihre Beamte die gröſten Territorial-Güter beſizen oder genieſſen, die geiſtlichen und weltlichen Statthalterſchaften des Fürſten bekleiden und ſogar die erſten Hof- und Miniſterial-Dienſte verſehen: ſo kann auch der eigentliche Adel oder das höchſte Anſehen hier nur auf der öftern Bekleidung hoher geiſtlicher Würden und dem aus ihr hervorgegangenen äuſſern Glanze beruhen. In den geiſtlichen Staaten iſt gewöhnlich kein Militär, oder daſſelbe iſt wenigſtens nicht das herrſchende; es dienet nur der Kirche und folglich kann auch da kein militäriſcher Adel vorwalten. Landadel, auf anſehnlichen, ſich unvertheilt forterbenden Güterbeſiz gegründet, könnte zwar wohl ſtatt finden; aber er verdankt ſeinen Urſprung meiſt nur den Wahlthaten der Kirche; dieſe leztere beſizt ſtets das meiſte, iſt immer die mächtigſte, und der Landadel ſelbſt ſucht ſeinen höhern Glanz doch nur darin, an der unabhängigen Herrſchaft der Kirche Theil zu nehmen. Der ſogenannte Civildienſt-Adel wird neben den geiſtlichen Herren noch viel weniger glänzen, theils weil es hier nicht viel groſſe weltliche Beamte giebt, theils weil ſie zu untergeordnet ſind, und nicht zu bedeutender Macht, folglich auch nicht zur Bekanntheit und Berühmtheit führen. Der Kirchen-Adel oder dasjenige äuſſere Anſehen welches auf diejenigen Geſchlechter zurükſtrahlt, deren Mitglieder die höchſten geiſtlichen Würden entweder oft bekleidet haben oder noch wirklich bekleiden, muß daher in den geiſtlichen Staaten nothwendig allen übrigen Adel verdunkeln. Er iſt ein reeller Adel auf Macht und Freyheit gegründet, wenigſtens ſo gut, ſo achtungswürdig als jeder andere,[3] und der ge-

3) B. III. S. 289 – 294.

rade diejenigen empfehlenden Eigenschaften beſizt, die man oft, in der Spekulation, allem Adel überhaupt wünschen möchte, die aber nur bey diesem eintreten können; ein Adel der ursprünglich immer durch höhere Tugend und Weisheit, durch wahres Verdienst erworben werden muß; der nicht in Titeln oder bloßen Worten, sondern in reellen Würden und Aemtern beſteht; nicht Privilegien giebt, sondern Pflichten und Beschwerden auflegt; der dabey keiner Classe verschlossen, nie in direkter Linie erblich ist, oft sogar in andere Geschlechter übergeht; der, ohne der Welt zu nüzen, nicht genossen, nicht behauptet werden kann. Diesem Adel verdanken in unserm christlichen Europa viele berühmte Geschlechter den Ursprung ihres jezigen Glanzes, besonders in Rom und Italien, wo diejenigen deren Mitglieder auf dem heiligen Stuhle saßen, sogar eines Fürstlichen Ranges und Titels genieſſen, in den Deutschen Erzbischöfflichen und Bischöfflichen Staaten, wo es kein geringer Ruhm ist Fürsten und Kurfürsten des Reichs unter sich gezählt zu haben; sogar in Frankreich, in Spanien und andern Staaten. Denn ob sie gleich späterhin ihren Adel auch durch fortdaurende Territorial-Beſizungen oder durch hohe weltliche Aemter befestigten und fortpflanzten, oder auch andere bereits berühmte Geschlechter zu diesen geistlichen Würden gelangten: so müssen sie doch stets die Kirche als ihre Mutter und Pflegerin betrachten, und sollten mithin auch derselben mit Liebe und Anhänglichkeit zugethan seyn.

Sechs und siebenzigstes Capitel.

Fortsezung.

4° Mildes Regiment der geistlichen Staaten.

I. Nothwendigkeit desselben aus der Natur der Sache. Hier werden die Herzen und Geister erobert, und es giebt keine innigere Freundschaft als die Gemeinschaft des Glaubens.

II. Seine Allgemeinheit in allen geistlichen Staaten und Gesellschaften.

III. Beweis desselben a) aus den freundlichen Mosaischen Gesezen und der Milde der hohenpriesterlichen Regierung gegen die spätere militärische; b) aus den Geboten und dem Beyspiel Jesu, wie aus der Liebe unter den ersten Christen; c) aus der Geschichte der Päbste, der Bischöffe und Klöster; ihre grossen Verdienste um die Welt.

IV. Fortdauer dieser Milde und Freundlichkeit selbst in spätern Zeiten, und noch in unsern Tagen. Vergleichung ihres Regiments mit dem der blos weltlichen Fürsten.

Ein merkwürdiger Charakter der die geistlichen Staaten von allen andern vortheilhaft unterscheidet, ist ferner ihr mildes Regiment, eine sanfte und freundliche Behandlung der Untergebenen. Sprechen sie auch nicht so viel von Sicherung der Menschenrechte, von Freyheit und von Völkerbeglükung, sondern eher von dem Glauben und von Sitten: so wird gerade durch den thätigen Glauben an ein göttliches Gesez die Freyheit am besten gesichert, und unter ihm blüht das Glük der Völker von selbst empor. Dieses milde Regiment liegt nothwendig in der Natur solcher Verbindungen, und es wird eben deßwegen von der Geschichte aller Zeiten und

Länder bestätiget. Gleichwie der weltliche Sieger den militärisch Ueberwundenen immer noch mehr oder weniger als Feind betrachtet, mithin etwas strenger behandelt, oder doch das Verhältniß mit ihm stets etwas entfernt und unfreundlich bleibt: [1] so sieht hingegen der geistliche Herr jeden durch Lehre und Ueberzeugung für seinen Glauben gewonnenen, gleichsam geistig überwundenen, Menschen als seinen Sohn oder Bruder an, und ist eben daher freundlicher und zutraulicher als vorher gegen ihn gesinnt. Dort kann man nicht sogleich an Versöhnung glauben, die auch nicht zu präsumiren ist, da wo man den Menschen frühere Väter entrissen und großentheils Freyheit oder Eigenthum genommen hat; hier aber wo die Herzen erobert, die Geister durch Wahrheit und Liebe unterworfen werden, hier bleibt kein Groll bey dem Besiegten, kein Argwohn in dem Gemüth des Siegers zurük; hier allein ist die Versöhnung vollkommen, der Friede vollendet, denn hier wird der gewesene Feind zum Freunde gemacht. Ja! es giebt sogar keine innigere Liebe als die Gemeinschaft des Glaubens, keine festere Freundschaft als die so aus Gleichheit der Grundsäze und der Gesinnungen entspringt. Sie übertrifft selbst diejenige für leibliche Kinder und Geschwisterte, zwischen denen leider oft entgegengesezte Neigungen, Collisionen, daher sogar heftige Feindschaften eintreten, und wo die gewöhnliche Eintracht selbst auch nur eine Frucht der Gleichheit der Gesinnungen ist. Der geringste Privatlehrer ist schon seinen Gläubigen und gehorsamen Zöglingen gleich einem Vater zugethan, und überhaupt, wie sollten diejenigen einander Uebels thun, die sich wechselseitig lieben, die

1) B. III. S. 203 – 206.

durch gemeinſchaftlichen Glauben verbunden, das nemliche wollen oder nicht wollen, das nemliche hoffen und fürchten, die nemlichen höchſten Geſeze und Zweke anerkennen. 2)

Daher beſtätiget auch die ganze Geſchichte theils das freundliche Verband, welches unter den Mitgliedern einer geiſtigen Geſellſchaft beſteht, ſo lang wenigſtens der Glaube noch lebendig bleibt, theils das milde Regiment der geiſtlichen Fürſten, weil ſie ſelbſt in dem Territorial-Unterthan immer noch vorzüglich den Glaubens-Genoſſen erbliken. Obgleich die chriſtliche Religion die einzige von allen iſt, welche die Liebe Gottes und eben deßwegen auch die Liebe des Nächſten, oder die Erfüllung der Pflichten gegen alle Menſchen gebietet, und ſich daher auch mehr als keine andere zum allgemeinen Welt-Glauben eignet: ſo iſt doch keine Kirche, keine Sekte in der Welt, wo nicht eine glimpfliche und ſchonende Behandlung der Lehrer gegen ihre Jünger, der Jünger unter einander entweder wirklich beſtühnde oder doch als Regel eingeſchärft und empfohlen würde. Wie lieblich, menſchenfreundlich und rührend ſind nicht ſchon die Geſeze, welche Moſes ſeinen Iſraeliten gab, alſo daß ſie nur ein Volk von Brüdern und Schweſtern zu ſeyn ſchienen, während

2) Selbſt die politiſchen Jakobiner ſind zwar, wie bekannt, ſehr günſtig gegen einander geſinnt, ſo lang ſie noch des gemeinſchaftlichen Glaubens verſichert ſind oder ſolchen vorausſezen. Sie entzweyen ſich erſt und ſchlachten ſich wechſelſeitig wenn es zur Anwendung kömmt, wenn jeder der höhere Autorität verwirft doch ſelbſt Autorität für andere ſeyn will. Das iſt auch gar nicht anders möglich, da jeder nur ſeine Privat-Vernunft und kein höheres Geſez anerkennt. Ein Reich das durch ſeine Principien ſelbſt entzweyet iſt, kann nicht beſtehen.

er gegen fremde oder abgötterische (sie vom Glauben verführende) Völker zum Theil sehr harte Maßregeln vorschrieb oder wenigstens erlaubte. Einen erkauften Knecht sollte man im siebenten Jahre frey lassen, es sey dann, daß er aus eigenem Willen gern ferner dienen wolle; [3] Fremdlinge nicht drängen noch drüken, sondern liebreich empfangen und gleich einem Einheimischen unter sich wohnen lassen; [4] die Ernde der Aeker und Weinberge nicht gar zu genau einsammeln, die Oelbäume selbst nicht zum zweytenmale nachschütteln, sondern etwas davon den Fremdlingen, den Wittwen und Wayſen übrig lassen; [5] vor einem grauen Haupte sollte man aufstehen und das Alter ehren; [6] dem Tauben, der sich nicht rechtfertigen kann, nicht übel reden, dem Blinden keinen Anstoß sezen; [7] Wittwen und Wayſen, als die hülflosesten, vorzüglich schüzen und pflegen; [8] die Wiederlösung der für Schulden oder Armuth verkauften Haabe des Schuldners, von Seiten seiner Freunde gestatten; [9] gegen arme Brüder das Herz nicht verhärten, sondern ihnen wohlthätig leihen; [10] es ward geboten Knechten und Mägden am siebenten Tage Ruhe zu gönnen; [11] selbst die freygelaſſenen Knechte nicht leer von sich gehen zu lassen, sondern sie zu beschenken; [12] die jungen Verheyratheten im er-

---

3) 2 B. Mos. XXI, 2. ff.

4) 2 B. Mos. XII, 21. 3 B. Mos. XIX, 33.

5) 3 B. Mos. XIX, 9. 5 B. Mos. XXIV, 19—21.

6) 3 B. Mos. XIX, 33. 7) Ebend. V, 14.

8) 5 B. Mos. X, 19. XXIV, 17.

9) 3 B. Mos. XXIV, 25. 10) 5 B. Mos. XV, 7.

11) 5 B. Mos. V, 14. 12) Ebend. V, 15.

sten Jahre vom Kriegsdienst zu dispensiren, auf daß sie sich freuen mit dem Weibe das ihnen Gott gegeben hat; [13] selbst im Kriege die fruchtbringenden Bäume nicht zu verderben; [14] verirrtes Vieh und andere verlorne Dinge jedermann, sogar dem Feinde zuzuführen; [15] mit Brüdern nicht zu wuchern, von ihrem Bedürfniß nicht allzugroßen Nuzen zu ziehen; [16] Pfänder nicht selbst zu nehmen, sondern solche von dem Schuldner zu empfangen und den Dürftigen sogar zurükzugeben; [17] Kleider, Mühlsteine und andere zur Fristung des Lebens unentbehrliche Dinge nicht zum Pfand zu nehmen; [18] selbst in Strafen Milde und Maaß zu beobachten, auf daß der Bruder nicht scheußlich vor den Augen des Bruders sey, das Gefühl für Menschlichkeit nicht abgestumpft werde, die Liebe sich nicht in Widerwillen und Abscheu verwandle [19] u. s. w. Dergleichen und ähnliche Vorschriften wird man bey keinem blos weltlichen Gesezgeber finden, und es ist zugleich ein bemerkenswerther Zug von hoher Weisheit, daß Moses, wenn er auch jene menschenfreundlichen Handlungen gebietet, solche doch freywillig aus religioser Pflicht erfüllt wissen will, sie daher nicht mit Gewalt erzwingt, auf ihre Unterlassung keine Strafe sezt, da hingegen auf die Verlezung einer strengen Rechtspflicht allemal eine Strafe angeordnet wird. — So lang die Herrschaft der Hohen-Priester, die eigentliche Theokratie fortdaurte, lesen wir wenig von den Schikfalen

13) 5 B. Mos. XXIV, 5. 14) 5 B. Mos. XXIV, 20.

15) 5 B. Mos. XXII, 1.

16) 5 B. Mos. XXIII, 19, 20. und 2 B. Mos. XXII, 21—27.

17) Ebend. und 5 B. Mos. XXIV, 10—13.

18) Ebendas. v. 6 und 17. 19) 5 B. Mos. XXV, 3.

des Jüdischen Staats; es waren die Zeiten der Ruhe und des Friedens, wo die Geschichte nichts außerordentliches aufzuzeichnen findet. Nur schien das milde Band welches alle zwölf Stämme zusammenknüpfte, bisweilen zu schwach gegen benachbarte Feinde, und wenn die Israeliten durch äußere Gefahren aufgeschrekt wurden, so entstanden unter ihnen tapfere Helden und Anführer, welche dem Volk wieder Ruhe verschafften, seine Kräfte übten und das Bedürfniß des Zusammenhaltens lebendiger fühlen ließen. Wiederholte Kriege und abwechselnder Erfolg verschafften dem Ansehen der Heerführer allmählig das Uebergewicht: aber mit welch reinem Gewissen durfte sich nicht der Hohen-Priester Samuel erklären, als eine Faktion unter den Großen ihn zur Abdankung seines Richteramtes zwingen, d. h. ihm die weltliche Macht entziehen, und den General, der sonst des Hohen-Priesters Diener war, über denselben hinaufsezen wollte. „Siehe, „hie bin ich, antwortet wider mich vor dem Herren und „seinem Gesalbten: Ob ich jemandes Ochsen oder Esel „genommen habe? Ob ich jemand habe Gewalt oder Un„recht gethan? Ob ich von jemands Hand ein Geschenk „genommen habe und mir die Augen blenden lassen? So „will ich es Euch wieder geben. — Sie sprachen: du „hast uns keine Gewalt noch Unrecht gethan und von „niemands Hand etwas genommen." [20] Eben dieser Samuel stellt auch den Contrast zwischen der Milde einer geistlichen und der Härte einer blos militärischen Regie-

20) 1 Sam. XII, 3, 4. Giebt es viele weltliche, besonders militärische, Fürsten, die so sprechen, und es auf eine freymüthige Antwort ankommen lassen dürften? Könnten sie alles ersezen, was sie anderen genommen haben?

rung dar, in dem bekannten Capitel wo er den verblendeten Juden voraussagt, was sie von einem weltlichen militärischen König zu erwarten hätten, der statt des Hohen-Priesters die höchste unabhängige Gewalt besizen würde. [21] Er prophezeyet ihnen, nicht was sein eigentliches Recht sey, sondern was man für eines solchen Königes Recht ausgeben, was seine Uebung, seine Gewohnheit seyn werde. Ihre Söhne und Töchter werde er nehmen, jene zu Kriegs- und Frohndiensten, diese zu Apothekerinnen, Köchinnen u. s. w., ihre Aeker und Weinberge ihnen entziehen, um solche seinen Knechten auszutheilen, dazu noch willkührliche Auflagen forderen, Personen und Eigenthum zu seinem Dienste requiriren. „Und wenn ihr dann „schreyen werdet (so fuhr Samuel weiter fort) über Euer „ren König den ihr gewollt habet, so wird Euch der Herr „zu derselben Zeit nicht erhören," d. h. es wird dann zu spät seyn, die Macht zur Abhülfe wird Euch fehlen, die Strafe gebührt Euch für Euere Neuerungssucht. — Auch ward Samuels Prophezeyung nur zu genau erfüllt. Statt kleiner Uebel welche die Israeliten zu vermeiden suchten, fielen sie in viel größere; außer David und Salomo hatten sie meist schlechte Könige, und zulezt, weit mehr als unter den Priestern, von fremder Gewalt unterjochet, harrten sie vergeblich auf einen Retter, der nur mit dem von ihnen verschmähten Stifter jenes reineren und erweiterten Gottes-Reiches erschien, welches neue Milde, neue Liebe über den Erdkreis verbreitete.

Aehnliche freundliche und schonende Behandlung der Glaubensgenossen unter einander, findet man zwar auch

21) 1 B. Sam. VIII, 11—18.

in andern geistlichen Staaten, so fern nur irgend etwas göttliches in demselben vorhanden ist. Mahomed, so sehr er sonst von Wuth und Grimm gegen die Feinde seiner Lehre erfüllt war, scheint ein ganz anderer Mensch zu seyn, sobald er von den Pflichten der Rechtgläubigen unter einander spricht. Die Yncas in Perv hießen Freunde der Armen und die Aeker der Wittwen hatten mehr Privilegien als die des Yncas selbst. [22] Wie wird nicht in unseren Tagen die Brüderschaft, die Wohlthätigkeit der Freymaurer unter einander gerühmt? Aber wie ragen auch hierin die christlichen Gesellschaften vor allen andern hervor, theils durch die Reinheit des Gesezes, theils durch die Allgemeinheit seiner Anwendung, die sich nicht auf Glaubensgenossen beschränkt, sondern selbst ihren Feinden Gutes thut. Hier war die Liebe nicht verstekter Eigennuz der durch Freunde mächtig zu werden sucht, nicht Selbstsucht die sich in seines gleichen gefällt, sondern innere Herzensgüte, die Gott in seinen Geschöpfen ehrt, und aus Gehorsam für sein Gesez gegen alle Menschen wohlwollend ist. Dem Beyspiel Jesu gemäß, der die Liebe Gottes und des Nächsten zum Grundgesez aller Religion erhob, der sein Leben ließ für seine Freunde, der noch am Kreuz für seine Mörder bat, und zu seinen Jüngern sprach, man würde sie daran erkennen, daß sie einander lieben: [23] bestand auch die innigste Brüderschaft unter den ersten christlichen Gemeinden, besonders da wo sie fast ausschliessend der Sorge ihrer Lehrer anvertraut blieben. Streitigkeiten entstanden keine oder sie wurden alle in Freundlichkeit ausgemacht, und Zusprüche

22) Garcilasso della Vega L. II. c. 14. L. IV. c. 7.

23) Joh. XIII, 35. vergl. auch Joh. XV, 17. und XI, 15.

galten ſtatt der härteſten Strafen; die Menge der Gläubigen war ein Herz und eine Seele, [24] gleich wie den Glauben ſo hatten ſie auch die äußeren Güter mit einander gemein, nicht zwar in dem Sinne, daß kein Eigenthum beſtanden hätte, daß es geſezlich wäre getheilt worden, [25] aber ſie gebrauchten es nicht ſo ausſchlieſſend, ſie betrachteten es als ein Mittel zum Wohlthun, ſie theilten davon aus nachdem einem jeden Noth war. Und wenn man die Geſchichte der Päbſte, der ſpäteren chriſtlichen Bisthümer, ja ſelbſt der Klöſter betrachtet, zu der Zeit wo ſie durch Erwerbung von liegenden Gütern auch zu weltlicher Herrſchaft und Freyheit gelangten, ſo beſtätiget ſich überall ihr mildes und freundliches Regiment; die urſprüngliche Liebe war nie ganz von ihnen gewichen. Ueberall haben ſie das Schikſal der von ihnen abhängigen Menſchen verbeſſert, den Wiſſenſchaften und Künſten, den Armen, den Kranken und Bedrükten am meiſten genüzt. Sie gaben zuerſt das Beyſpiel die, wenn auch nicht immer unrechtmäßig entſtandene, Sclaverey aus chriſtlicher Liebe zu mildern oder aufzuheben, ihre Territorial-Unterthanen von harten beſchwerlichen Dienſten zu befreyen, ſelbſt bey freywilligen Verträgen nicht immer auf das ſtrenge Recht zu ſehen, und wohlthätige Anſtalten jeder Art zu gründen. Ihnen verdanken viele Communen, viele jezt blühende Staaten, ihre Exiſtenz, ihren Wohlſtand und ſelbſt ihre Freyheit, indem die geiſtlichen Herren über weltliche Rechte nicht ſo eiferſüchtig waren, und weder den Willen noch die Kräfte hatten alles an ſich zu ziehen. Die ganze Geſchichte iſt ein fortlaufender

24) Apoſtelgeſch. II, 46. IV, 32.

25) Dieſes wird vorzüglich bewieſen aus Apoſtelgeſch. V, 1—4.

Beweis dieſer Wohlthaten, und da man die Gerechtigkeit jedermann, am meiſten aber den unſchuldig Verkannten, den Verfolgten und Verläumdeten ſchuldig iſt: ſo ſey uns erlaubt, darüber auch nur einige der merkwürdigſten Zeugniſſe anzuführen. „Bey den Burgundionen," ſagt Joh. v. Müller, „hatten die Prieſter den Vorſiz in „Verſammlungen und Gerichten, man glaubte, friedſame „Wiſſenſchaft mache die Menſchen milder als das Leben „in den Waffen. Man hielt die Geiſtlichen, deren Ruhm „auf Einſicht, deren Macht auf Gottesfurcht beruhte, „und welche nie größere Gewalt haben konnten als das „Herz der Nation ihnen gab, für nicht ſo gefährlich, „wie kriegsluſtige Fürſten oder Häupter bewaffneter Par„teyen. [26]) Unter Carl dem Großen liebte das Volk die „geiſtliche Herrſchaft, weil die Religion mit gleicher „Kraft den Kayſer und den Edelmann im Zaum hielt, „unter friedſamen Prälaten genoß der Landmann einför„miges Glük, welches der beſte Weg zum Fortgang des „Wohlſtandes iſt. Alſo wurden zerſtörte Provinzen von „geiſtlichen und weltlichen Herren zu vorigem Flor ge„bracht; daß in dieſen Wüſten große Städte und volk„reiche Fleken entſtanden, das hat man jenen beſonders „zu verdanken." [27]) Sieben Gotteshäuſer im Thurgau geſtatteten ſchon ums Jahr 992 ihren Leuten freyen Zug, freye Heyrath und Erbſchaft. [28]) Ueberhaupt baute in Helvetien die Kleriſey mehr an als die Legionen zerſtört hatten, jene unterwarfen das Volk Gott, leztere dem Kayſer; auch die Geiſtlichkeit beherrſchte zwar die Fürſten, welche es ihr zuließen, die Legionen aber erwürg-

26) Schw. Geſch. I, 119. 27) Ebend. I, 192.

28) Ebend. I, 285. und Füßli Erdbeſchreibung. T III, 215.

den die Kayser. 29) Die ganze Gemeinde von Genf erklärte sich im Jahr 1420 in einer feyerlichen Urkunde zu Gunsten des Bischoffs gegen die Ansprüche des damaligen Herzogs von Savoy, eines doch gerechtigkeitsliebenden und friedlichen Fürsten; ein Bündniß ward geschlossen zwischen dem Hochstift und der Stadt, kraft dessen der Bischoff versprach seine weltliche Macht nicht ohne Einwilligung der Gemeinde zu veräußeren, die Stadt hingegen ihm beyzustehen wider alle Menschen, vom Fürsten bis zum Niedrigsten, die ihn in Uebung seiner Herrschaft antasten würden. 30) Ueberall waren auch Bischöffe die Gesandte zur Schliessung des Friedens. Rom entgieng nur durch Vermittelung des Pabstes Leo I. der Verwüstung durch die Hunnen. Er und seine Nachfolger besserten und ersetzten, so viel sie immer konnten, allen Schaden den die Einfälle der Barbaren verursachet hatten. Die Bischöffe Epiphanius in Pavia, Laurentius in Mayland und Viktor in Turin waren die Beschützer und Wohlthäter der Lombardey in den betrübtesten Zeiten. Daß Italien nach dem gänzlichen Umsturz des Occidentalischen Reichs, unter Odoacer, so lang er allein regierte, sich wieder erholte, das hatte es gröstentheils dem Bischoff Severinus in Norieum zu danken. Der Bischoff von Pavia, war unter fünf bis sechs auf einander folgenden Königen, als der Vater des Landes anzusehen; kein weltlicher Fürst, sagt Denina, sey je des Thrones würdiger gewesen. 31) Aehnliche Beyspiele liessen sich aus der Geschichte aller Länder in Menge aufzählen; nur unwis-

29) Müller Schweitz. Gesch. I, 544.

30) Müller Schweitz. Gesch. III, 230—252.

31) Staats-Veränderungen von Italien. I, 305—309. ad. Ao 475.

ſenheit oder blinder Haß kann die frühen Verdienſte der geiſtlichen Herrſchaft läugnen, und es iſt daher kein Wunder, daß die chriſtlichen Biſchöffe nicht blos aus Gerechtigkeit die ihnen ihre geſchenkten oder erworbenen Güter ließ, ſondern auch wegen ihrer Weisheit in den wichtigſten Staats-Geſchäften, und ihren den Völkern erwieſenen Wohlthaten, zu ſo hohem Anſehen emporgeſtiegen ſind.

Mögen auch dieſe geiſtlichen Staaten, gleich den weltlichen, in der Folge von ihrem urſprünglichen Geiſt und Zwek etwas ausarten, mag auch der Eifer für das Geiſtliche mehr oder weniger erkalten, Herrſchſucht und Eigennuz in das Herz der Prieſter, wie anderer Menſchen, einſchleichen, mit wachſendem Reichthum der Hang nach Wohlleben und Bequemlichkeit entſtehn u. ſ. w., welche Verderbniß dann von den gewöhnlichen Geſchichtſchreibern ſehr vergrößert worden iſt, und nie ſo allgemein war, als man ſie dafür ausgegeben hat: ſo leiden die weltlichen Unterthanen, ſelbſt durch jene Fehler, nicht ſo unmittelbar als man glaubt, wenigſtens werden die früheren menſchenfreundlichen Anſtalten und Uebungen deßwegen nicht aufgehoben; es bleibt immer etwas von dem Geiſt der Lehre, von der urſprünglichen Milde und Religioſität des Verbandes übrig, daher auch das alte Sprüchwort rührt, daß unter dem Krummſtab gut zu wohnen ſey. Ueberhaupt wird in den geiſtlichen Staaten, vermöge ihrer Natur, immerhin mehr durch Lehre und Ueberzeugung als durch Gewalt gewirkt, und ſchon allein dadurch iſt die Freyheit der Unterthanen größer, der Gehorſam freywillig, und eben daher auch keine Laſt. In ihre Geſetze miſcht ſich mehr moraliſches, das ſtrenge Recht

wird durch Liebe gemäßiget, und das ist auch gar kein Uebel, sondern eine Vollkommenheit desto mehr, so fern die Liebe nur empfohlen und nicht mit Gewalt erzwungen wird. Stets von dem göttlichen, natürlichen Gesetze ausgehend, plagen sie die Menschen weniger mit ihren eigenen willkührlichen Verordnungen; sie werden nicht so oft erlaubte Handlungen aus weltlichen Absichten verbieten, und desto strenger gegen wahres Unrecht seyn. Hier wird mehr auf den Geist der Gerechtigkeit als auf Förmlichkeiten gesehen; ihre Urtheile werden mehr nach der natürlichen Billigkeit als nach dem Buchstaben des positiven Gesetzes abgefaßt seyn, und ich bin wenigstens der Meynung, daß ersteres das bessere sey, daß dabey Irrthümer zwar auch möglich aber nicht so häufig als bey dem lezteren sind. Auch ihre Strafen oder Strafmittel müssen nothwendig eher eine bessernde Tendenz haben; sie werden nicht so hart und doch gleich zwekmäßig seyn, eben weil sie mehr nach kirchlichen Begriffen und Uebungen angeordnet sind. Im allgemeinen, wovon freylich einzelne Ausnahmen abzurechnen sind, wird man in den geistlichen Staaten, besonders bey den hohen, die ersten Würden bekleidenden Geistlichen, immer eine gewissenhaftere Erfüllung der Pflichten als bey den weltlichen antreffen; denn nicht nur liegt dieselbe in dem Geist der Religion, deren sie doch durch ihre Handlungen einige Achtung verschaffen müssen, sondern sie sind auch durch die Regeln und Disciplinen ihres Standes von Jugend auf daran gewöhnt, und gute wie böse Gewohnheiten können in der Folge nicht so leicht wieder abgelegt werden. Kenntnisse und Einsichten müssen sie nothwendig besizen, denn diese sind zum geistlichen Stande unentbehrlich, und die Religion steht beynahe mit allen Wissenschaften in Berührung;

ſie iſt zu allen Dingen, auch zu den Staats-Geſchäften nüzlich; ihr ganzer Beruf nöthiget die Diener der Kirche zu gründlichen Studien, und daß ſie etwa unwiſſender als die weltlichen ſeyen, iſt einmahl der Erfahrung durchaus zuwider. Im Gegentheil lehret die ganze Geſchichte, daß ſelbſt die weltlichen Fürſten, gerade jener höheren Einſichten und Kenntniſſe wegen, ſehr oft veranlaſſet waren, Geiſtliche zu ihren erſten Kanzlern oder Miniſtern zu wählen, und daß es unter ihrer Leitung wahrlich nicht ſchlecht gegangen iſt; daß ſie vielmehr ſelbſt großen Reichen mit vieler Würde vorgeſtanden ſind, den inneren Flor begünſtiget und beſonders zu Sicherung oder Herſtellung des Friedens oft die weſentlichſten Dienſte geleiſtet haben. Uebrigens verdanken ja auch die weltlichen Gelehrten ihre beſſere Cultur gröſtentheils nur dem Unterricht der Geiſtlichen, und es hat dieſes Verdienſt ſelbſt von den Feinden der Kirche nicht geläugnet werden können. Weiter trifft man in den geiſtlichen Staaten immer mehr Anſtalten für ſolide Wiſſenſchaften und Künſte, mehr menſchenfreundliche Stiftungen zur Verpflegung der Kranken, zur Unterſtüzung der Armen und Unglüklichen an, weil ſie theils in dem Geiſt der chriſtlichen Religion liegen, theils zur Erhaltung der Kirche und ihres Anſehens weſentlich nothwendig ſind,[32] während ein weltlicher Fürſt derſelben allenfalls entbehren könnte. Muſik und Mahlerey, Baukunſt, Bildhauerkunſt, Gartenkunſt u. ſ. w. verdanken vorzüglich den Biſchöffen und Klöſtern ihre Aufnahm und ihre Erhaltung. Aus den erweiterten Seminarien ſind die erſten Univerſitäten entſtanden, welche die Proteſtanten nur von ihnen geerbet oder nachgeahmt ha-

32) Vergl. oben Cap. 70. S. 125–135.

ben. In den geiſtlichen Staaten findet man die erſten und beſt eingerichteten Spitäler und Irrenhäuſer, welche mit einer menſchenfreundlichen Liebe verwaltet werden, deren keine andere gleich kommen; hier fann man zuerſt auf Wayſenhäuſer und unentgeldliche Schulen, auf Stipendien für arme Studirende, auf Zuſammenlegung von Armen-Gütern, auf Stiftungen zur Verſorgung alter, hülfloſer Perſonen u. ſ. w. Alles was Europa in dieſer Rükſicht mildes und ſchönes beſizt, hat es vorzüglich den Geiſtlichen zu verdanken, und wenn auch weltliche Fürſten bisweilen dergleichen Stiftungen machten, ſo geſchah es theils nur ſelten oder nur nach dem Rath und dem Einfluß der erſtern, theils wurde dadurch oft mehr der Eitelkeit mittelſt Anlegung prächtiger Gebäude in den Reſidenz-Städten, als dem Zwek der Sache ſelbſt gedient; wenigſtens wußten ſie nie in die innere Verwaltung ſelbſt jenen Geiſt der menſchenfreundlichen Liebe zu pflanzen, der urſprünglich immer in den kirchlichen Einrichtungen herrſcht und am Ende doch für das Bedürfniß der Kranken und Armen das weſentlichſte iſt.

Was die übrige weltliche Regierung der geiſtlichen Staaten betrifft, ſo ſind ſie, ihrer Natur nach, friedlich geſinnt; ſie können nur durch Gerechtigkeit beſtehen und müſſen mithin dieſelbe auch gegen ihre Nachbaren üben. Bey ihnen findet man daher gewöhnlich wenig oder gar keine Armeen, folglich auch keine Conſcription, und die Kriegsdrangſalen von militäriſcher Einquartirung, von Vorſpann, von Lieferungen u. ſ. w. erleiden die Unterthanen wenigſtens nur von äuſſern Feinden, die nicht ſo oft wiederkommen. Es haben zwar auch Päbſte und andere geiſtliche Fürſten Kriege geführt, aber

laut dem unleugbaren Zeugniß der Geſchichte, viel ſeltener, viel menſchlicher und immer nur aus abgenöthigter, erlaubter, ja ſogar oft pflichtmäßiger Selbſtvertheidigung. Eben ſo beſtehen in den geiſtlichen Staaten meiſt wenig oder gar keine Steuren und Auflagen; denn theils hätten die geiſtlichen Herren nicht hinreichende Gewalt um ſolche willkührlich durchzuſezen, theils bedarf auch die Kirche derſelben nicht, gerade weil ſie keine Armeen zu beſolden, keine Kinder zu verſorgen, keinen prächtigen Hofſtaat zu erhalten hat. Wenn daher auch in geiſtlichen Staaten bisweilen Schulden und Auflagen exiſtiren, ſo kommen ſie nur von fremden Invaſionen und erlittenen Kriegs-Contributionen, oder von freywilligen Opfern und abgenöthigten Anſtrengungen zum eigenen Schuze her, von vorübergehendem Unglük, das, mittelſt guter Oekonomie, in wenigen Jahren wieder geheilt werden kann. Hoſpitalität gegen Fremde und Reiſende wird in dergleichen Staaten freundlich geübt, die chriſtliche Liebe iſt nicht argwöhniſch und ſezt nicht bey jedem Menſchen Böſes voraus; das Heer von Beamten, welches die Finanzen der größten Königreiche niederdrükt, kennt man hier ebenfalls nicht; ihre Bedürfniſſe ſind beſcheiden, gerade weil ſie nicht alles regieren wollen, und werden mit wenigen Hülfsmitteln beſtritten. Alle Verhältniſſe mit dieſen Beamten ſind daher auch viel inniger, zutraulicher und dauerhafter; man nimmt ſogar auf ihre Kinder liebreiche und dankbare Rükſicht. Willkührliche Verabſcheidungen, Verſezungen und Veränderungen werden hier ſelten geſehen, ohne daß das Gegentheil eben in Chartres und Conſtitutionen verſprochen ſey; alles hat ein conſervatoriſches, freundliches Ausſehen, trägt das Bild eines Baumes unter deſſen Zweigen ſich ruhig wohnen läßt. Den geiſtli-

chen Staaten macht man es zwar zu einem großen Vorwurf, daß ſie keine ſo wohl eingerichtete Polizey als die weltlichen beſäßen; denn der Geiſt der Zeit zog alle erdenklichen Vorwände herbey um gegen die Biſchöffe und Klöſter deklamiren zu können; allein erſtlich wird das Weſentliche der Polizey, in ſo fern ſie Ruhe, Ordnung und Bequemlichkeit zum Gegenſtande hat, dort eben ſo gut als anderswo gehandhabet, wenn man gleich damit nicht ſo ſehr in Büchern oder Zeitungen großprahlet: und dann dürfte gerade jener Mangel einer argwöhniſchen Polizey den geiſtlichen Regierungen wohl eher zum Lobe gereichen, indem ſie gewöhnlich nur die rechtſchaffenen Menſchen plagt, die Böſen aber doch nicht an ſchlechten Handlungen hindern kann, und daher ehmals in den freyeſten und glüklichſten Ländern unbekannt geweſen iſt. Von allgemeinen offenbar deſpotiſchen und gewaltthätigen Maßregeln endlich, von Auswanderungs-Verboten, von unbeſtimmten Real- und Perſonal-Leiſtungen, von Eingriffen in das Corporations-Eigenthum, von Vernichtung frommer Stiftungen, von einſeitiger Umſtürzung aller Verträge, es ſey zwiſchen Privat-Perſonen oder mit dem Landesherrn ſelbſt, von Quälereyen in Sprache, Sitten und Gewohnheiten, mit einem Wort von jenem pſeudophiloſophiſchen Deſpotismus der unter dem Namen von Rechts-Gleichheit alle Freyheit und alle Privat-Rechte zertrümmert, hat man in geiſtlichen Staaten kein Beyſpiel; denn theils ſind ſie durch keine Bedürfniſſe dazu genöthiget, theils durch den Beſiz einer guten Doctrin wider dergleichen Sophiſtereyen geſichert, und endlich würden ſolche Gewaltthätigkeiten, von Seite der geiſtlichen Herren, wegen dem Contraſt mit der Lehre, noch viel empörender ſcheinen, ſie nothwendig um alle Achtung,

allen Glauben bringen, mithin das Fundament ihrer Herrschaft selbst erschüttern und vernichten.

Die Wahrheit aller dieser, sich schon aus der Natur der Sache ergebenden, Vorzüge der geistlichen Staaten läßt sich, wenn man billig seyn will, auch nach der ganzen Erfahrung und selbst in unsern Tagen nicht läugnen. Die Milde der Päbstlichen Regierung zu Rom wird von allen Fremden und Reisenden gerühmt, selbst von solchen die sonst mit Vorurtheilen gegen dieselbe eingenommen waren. Die ganze Geschichte, die zahllosen noch vorhandenen Monumente ihrer Wohlthaten sind ein fortlaufendes Zeugniß davon. [22] Welche rührende und ausdauernde Anhänglichkeit ward ihr nicht von allen Classen des Volks noch in jenen beyden harten Prüfungen von 1798 und 1808—1813 bewiesen, wo Verleumdung und Spott, Gewalt der Waffen, Drangsalen und verführerische Lockungen sich vereinigten, um alles zur Untreu anzureizen! „Wie hätten sie aber," sprach eine beredte Stimme im Jahr 1814, „eine Regierung nicht lieben sollen, von de„ren Sparsamkeit die Grundlage, der Friede die Frucht, „väterliche Sanftmuth der auszeichnende Charakter ist, „wo beyde Gewalten, in den nemlichen Händen vereinigt,

22) Ein sehr vortheilhaftes Zeugniß wird ihr schon von Addison (Suppl. aux voyages de Misson p. 126.) und selbst von Gibbon gegeben, der doch kein Freund des Christenthums war. Letzterer nennt sie une administration douce, décente et paisible, qui n'a pas à craindre les dangers d'une minorité ou la fougue d'un jeune prince, qui n'est point miné par le luxe et qui est affranchie des malheurs de la guerre. De la Décadence des Romains, T. XIII. ch. 70, p. 219.

„nie Feinde und Nebenbuhler seyn können; wo man nicht „von Freyheit spricht, aber wo mehr Freyheit zu reden „als überall anderswo herrschet; wo die Gleichheit nicht „dekretirt wird, aber wo sie realisiret ist: wo man zwar „nicht als Rechts-Regel ausspricht, daß es keine andern „Auszeichnungen als die der Talente und Tugenden gebe, „aber wo in der That Tugenden und Talente zu jeder „Art von Auszeichnung führen, und wo selbst der Sohn „des Handwerkers oder der arme Hirt, gleich Sixtus „V., auf Petri Stuhl erhoben werden kann." [34] Man durchgehe ferner die ehemaligen, nun freylich vernichteten Fürstenthümer in Deutschland. Nirgends fand man ein milderes und sogar einsichtsvolleres Regiment, nirgends lebte man ruhiger, freyer, ungeplagter; die alte Gastfreundlichkeit war dort nicht verschwunden und für alles Gemeinnützige stets Geld genug vorhanden, wenn es gleich nicht so sehr von Casernen und Wachtstuben wimmelte. Thränen der Rührung entfließen noch jezt den Augen der Einwohner, Entzükung löst mit Wehmuth ab, wenn sie von dem ehemaligen Zustand der Dinge in Mainz und Cöln, in Würzburg, Bamberg, Salzburg u. s. w. sprechen. Wo fand man schönere, blühendere Länder als diese, die nicht immer so blühend waren, sondern es durch die geistliche Verwaltung geworden sind, durch langen Frieden und durch jene Gerechtigkeit welche die Völker erhöht und die Gestalt der Erde verschönert? Wo wurden die Wissenschaften gründlicher betrieben, die Armen und Kranken besser gepfleget, wo war die Cultur des Bodens höher gesteigert als in eben diesen geistlichen Für-

34) S. den schönen Aufsaz: sur le retour du Pape à Rome, im Ami de la réligion et du Roi. 1814. T. I. S. 275 – 280.

Fenthümern, und wo ist selbst der Gewerbsfleiß größer als z. B. im Salzburgischen gewesen? Selbst um die Klöster herum war alles gebildet und wohlhabend; sie waren nicht nur Schulen der Weisheit, sondern auch Väter des sie umgebenden Volkes; jezt sieht man Ruinen und Schmuz, wo ehemals Fleiß und Reinlichkeit wohnten, Hunger und Elend, wo sonst jeder Redliche sein reichliches, gesichertes Auskommen fand. Ueberhaupt waren die Unterthanen nirgends glüklicher, zufriedener, weniger belastet als in eben diesen geistlichen Staaten; von keinen Ländern wanderten sie weniger aus, in keine kehrten sie lieber zurük; nirgends sind sie, selbst in den neuesten Zeiten, ihren Landesherren so treu und anhänglich geblieben. 35) Auch waren die geistlichen Fürsten Deutschlands unwidersprechlich diejenigen, welche, im Frieden wie im Krieg, ihre Pflichten gegen Kayser und Reich am treusten und beharrlichsten erfüllten, zur Vertheidigung des Vaterlandes bereitwillig die größten Opfer brachten, dasselbe nie verlassen haben, obschon es sie verließ; und es macht daher dem Geist der Zeit wenig Ehre, daß sie, dem allem ungeachtet, in neueren sogenannten Friedens-Verträgen den weltlichen Großen zur Beute überliefert worden sind, und selbst dann keine Gunst gefunden haben, als so viele andere das Ihrige wieder erhielten, als man so laut von Herstellung eines Zustandes der Gerechtigkeit sprach.

35) Insurrektionen und Rebellionen sind in geistlichen Staaten beynahe ohne Beyspiel, so leicht sie auch, wegen der Wehrlosigkeit solcher Fürsten, zu bewerkstelligen wären. Und selbst bey den wenigen, die man anführen kann, lehrt die Geschichte, daß ihr Gegenstand allemal ungerecht war und daß sie nur von fremden Faktionen aufgehezt worden sind.

Sieben und siebenzigstes Capitel.

Fortsezung.

5° Beschränktere und meist rechtmäßigere Vergrößerungs-Mittel.

I. Geistliche Staaten können nichts erben, nichts erheyrathen: Eroberungen und Usurpationen sind ihnen aus Mangel an Kräften und durch die Natur der Lehre nicht möglich.

II. Schenkungen und Käufe sind beynahe ihre einzigen Erwerbungs-Titel.

III. Ueber den vorgeblichen, erst in neueren Zeiten erdichteten, Mißbrauch des geistlichen Einflusses durch Ueberredung zu Schenkungen.

IV. Vermöge der ganzen Geschichte ist die christliche Kirche zwar oft von weltlicher Macht beraubet worden, hat aber selbst niemanden beraubt.

Das weltliche Gebiet der geistlichen Fürsten kann zwar, wie sich von selbst versteht, eben so gut als dasjenige der Patrimonial- oder der militärischen Herren vergrößert werden; aber mit dem bedeutenden Unterschied, daß, nach der Natur der Sache, ihre Erwerbungs-Titel hiezu viel beschränkter und im allgemeinen auch rechtmäßiger als die der weltlichen Fürsten sind. Sie können nichts erben, nichts erheyrathen, folglich gehen ihnen zwey große und schnelle, allen andern Menschen erlaubte Mittel der Bereicherung ab. Invasionen, Kriege und Eroberungen, Spoliationen und ähnliche Usurpationen sind ihnen aus Mangel an hinreichender physischer Macht und

auch wegen der Natur ihrer Lehre verſagt; ſie haben kaum die Kräfte ſich ſelbſt zu vertheidigen, und offenbares Unrecht dürfen ſie nicht begehen, weil ſie doch wenigſtens mehr Scheu vor dem Urtheil der Welt haben und das Fundament ihrer Macht, welches nur auf Glauben und Zutrauen beruht, ſchonen müſſen. Alſo bleiben ihnen zur Vergrößerung ihres weltlichen Gebiets beynahe nur Schenkungen und Vergabungen, Käufe und andere beläſtigte Verträge übrig, welche Erwerbungs-Titel wohl unter die rechtmäßigſten von allen gezählt werden können; und wenn man die Geſchichte des Kirchenſtaats, der Bisthümer und Klöſter lieſ't: ſo wird man finden, daß ſie alle ihre Beſitzungen nur auf ſolche Art erhalten haben; daher dieſelben gewöhnlich auch von ſehr beſchränktem Umfange ſind.

Man hat zwar viel von dem Mißbrauch des geiſtlichen Einfluſſes geredet, durch welchen jene Güter der Kirche erworben worden ſeyn ſollen, zumal in den Zeiten des Mittelalters, aus welchen kein lebender Zeuge mehr auftreten kann, aber alle noch vorhandenen Urkunden eher das Gegentheil bekräftigen. Man ſprach und ſpricht noch jezt von vorgeblicher Aengſtigung der Gewiſſen, von Erſchrekung der Sterbenden mit ewiger Verdammniß, wenn ſie ihre Güter nicht den kirchlichen Inſtituten vermachen, oder von vorgeſpiegelten Hoffnungen doppelter und zehnfacher Belohnung in einer andern Welt u. ſ. w. Allein vorerſt iſt zu bemerken, daß dieſe Vorwürfe wenigſtens nicht von den Zeitgenoſſen ſelbſt, ſondern nur in unſern Tagen gemacht worden ſind, wo jede noch ſo unerwieſene Behauptung gut genug ſchien, um die chriſtliche Kirche zu beſchimpfen und Vorwände

zu ihrer Vergabung zu finden. [1] Sie kamen von solchen Menschen her, die andere nach sich selbst beurtheilend, an keine Begeisterung für etwas Gutes, an keine Liebe des Vaterlandes und der Nachkommen mehr glauben, zu deren Vortheil jene Vergabungen gemacht worden sind. [2] Ist es dann ein so großes Uebel, wenn Menschen, sey es auch für begangene Fehler, durch gemeinnützige Handlungen wahre Reu bezeigen, zur Erbauung ihrer Mitchristen die bessere Regel anerkennen, und Gutes thun, nachdem sie lange Böses geübet haben? Noch heut zu Tag findet es niemand übel, wenn unsere Geistliche, unsere Aerzte und selbst geschworne Schreiber die Kranken und Sterbenden etwa zu Legaten für Spitäler, für Schulen und Armen-Anstalten auffordern: warum sollten ähnliche liebreiche Erinnerungen für Erzbisthümer, Bisthümer, Seminarien, Klöster u. s. w. unerlaubt gewesen seyn, da aus ihnen fast alle jene wohlthätigen Stiftungen hervorgegangen sind? Der Mißbrauch durch Ueberredung, wenn man auch seine Möglichkeit und Wirklichkeit nicht ganz läugnen will, ist wenigstens nie

---

1) Augustinus, so sehr ihm auch die Noth der Armen am Herzen lag, hat sich oft geweigert Vermächtnisse anzunehmen, weil ihm schien, daß den Kindern oder andern natürlichen nahen Erben des Gestorbenen, Unrecht dadurch geschehen würde. Ein kinderloser Mann, welcher keine Nachkommenschaft erwartete, hatte sein ganzes Vermögen der Kirche geschenkt, nur den Nießbrauch sich vorbehalten. Darauf gebar seine Frau ihm Kinder. Der heilige Aurelius gab ihm das ganze Vermögen wieder zurük, ohne daß der Mann sich dazu gemeldet oder auch nur die Wiedergabe erwartet hätte. Stolbergs Rel. Gesch. XIV, 292.

2) Vergl. oben S. 193–194.

allgemein, nicht fortdaurend, und kann nie in's Große gehen. Die Menschen lassen sich ihr Eigenthum nicht so leicht abschwazen, und der Aberglaube war, wenigstens bey den begüterten Classen, nie so stark, noch so sehr verbreitet, als daß er die Liebe für seine nächsten Verwandten und für sein eigen Geschlecht hätte unterdrüken, mithin zu ihrem Nachtheil der Kirche große Güter zuwenden können. Auch würden die Erben solche Mißbräuche, wenn sie je so häufig oder so bedeutend gewesen wären, schwerlich geduldet haben, und es ist ziemlich widersprechend zu behaupten, daß zu der nemlichen Zeit einerseits eine crasse, sclavische Unterwürfigkeit, anderseits das sogenannte Faustrecht, d. h. die ungeregelte Selbsthülfe, das gewaltigste Gefühl individueller Freyheit geherrschet haben solle. Uebrigens ist mit der Ueberredung wenigstens niemals Gewalt verbunden, und wenn die Geber jene Schenkungen nicht hätten machen oder die Erben sie nicht anerkennen wollen, so besaß die Kirche keine Mittel sie dazu zu zwingen. Wollte man eine Untersuchung anstellen, welche von beyden die geistlichen oder die weltlichen Fürsten und selbst viele Privat-Personen ihre verschiedenen Besitzungen rechtmäßiger erworben haben: wahrlich es dürften jene wohl eher die Prüfung aushalten. Auch liefert die Geschichte zwar viele Beyspiele, daß die Kirche von weltlichen Herren ihrer wohlerworbnen Güter beraubet worden ist, aber wenig oder keine, daß sie denselben die ihrigen entzogen habe, oder auch nur hätte entziehen können. Waren nicht die Kirchen-Güter in jeglicher Noth nicht nur eine stets bereitwillige Aushülfe, sondern oft die erste Beute, ohne daß die Juristen das Recht zu solcher Erwerbung so haarscharf geprüft, ja sogar dawider auch nur ein Wort des Tadels erhoben hätten? Wur-

den nicht schon von Carl Martell ganze Bisthümer und Abteyen seinen Soldaten zu lebenslänglichen Lehen und Benefizien angewiesen, ohne daß die beraubte Kirche selbst bey dem Tod des Nutznießers je den Rükfall ihres Eigenthums hätte hoffen können? [3] Von seinen Nachfolgern, Carlomann und Pipin ward zwar das begangene Unrecht anerkannt, [4] durch die den Bayern zu Gunsten der betreffenden Kirchen auferlegte Abgabe von dem fünften Theil des Natural-Ertrags einigermaßen wieder gut gemacht, auch sogar bey dem Ableben der Benefizianten der Heimfall der Güter versprochen, allein wegen stets erneuerter Noth, wegen Schonung der mächtigen Vasallen, und wegen den innern Kriegen zwischen den Sohns-Söhnen Carls des Großen, selten oder nie gehalten. Welches Unrecht aber ist mit jenen allgemeinen Sekularisationen und Spoliationen des 16ten und 18ten Jahrhunderts zu vergleichen, die von den nemlichen Sophisten, welche jede Erwerbung der Kirche als Usurpation verdächtigen, mit lauter Stimme gepriesen, befördert, gebilliget und ohne sie und ihre Lehren vielleicht nie wären bewerkstelliget worden. „Man spricht," sagt selbst ein berühmter protestantischer Schriftsteller, „wi„der geistliche Usurpationen, ohne zu berechnen, was die „Fürsten der Kirche zu restituiren hätten, für Kriege, „Bedrükungen, Commenden, Pensionen, Reunionen „u. s. w." [5]; man sah auch hier den Splitter in frem-

3) S. Montag Gesch. der T. staatsbürg. Freyheit I, 331—335.

4) Sie nannten daher jene Verfügung ein precarium ex indulgentia Dei. Conventus Liptonensis vom J. 743 bey Baluz I, 50. Montag a. a. O. I, 334.

5) Joh. v. Müller Fürstenbund. Sämmtliche Werke B. IX. S. 164.

dem Aug, aber den Balken im eigenen nicht; allein dergleichen Vorwürfe riefen auch Untersuchungen hervor, welche die Besitzungen der geistlichen Fürsten mehr als die von allen andern rechtfertigen, indem sie offenbares, auffallendes Unrecht theils wegen Mangel an Kräften nicht thun können, theils wegen der Natur ihrer Lehre nicht thun wollen, und auch schon deßwegen meiden müssen, weil es den Glauben an ihre Autorität, den ganzen geistlichen Einfluß, welcher zugleich das Fundament ihrer weltlichen Macht ist, nothwendig erschüttern und vernichten würde.

Acht und siebenzigstes Capitel.

Fortsezung.

6° Unveräußerlichkeit der Domainen. — Mangel an Erblichkeit. — Wählbarkeit und natürliche Wahlform des Oberhaupts und aller untergeordneten Lehrer und Hirten.

I. Die Güter der Kirche sind nicht das Privat-Eigenthum ihrer Vorsteher, und mithin weder veräußerlich noch erblich. — Bestätigung dieser Regel durch die allgemeine Erfahrung.

II. Die geistliche Macht ist ihrer Natur nach noch viel weniger erblich.

III. Die Nachfolger des Oberhaupts und alle Gehülfen oder Beamte der geistlichen Reiche müssen nothwendig gewählt werden.

IV. Das Wahlrecht kömmt in der Regel den natürlichen Obern zu, und bey dem Obersten denjenigen die sonst unmittelbar unter ihm stuhnden.

V. Daherige natürliche und rechtmäßige Wahlform des Pabstes, der Bischöffe und Priester in der christlichen Kirche, mit Rücksicht auf die durch Verträge und Uebungen eingetretenen verschiedenen Modifikationen.

Eine weitere, aus der Natur der Sache fließende Eigenheit der geistlichen, obgleich grundherrlich gewordenen Staaten ist die, daß der geistliche Herr die Domainen oder liegenden Güter der Kirche nicht so willkührlich veräußern darf, als der vollkommene, durch keine Testamente seiner Vorfahren beschränkte Patrimonial-Fürst es thun kann. Denn, wie schon oben bey einer andern

Gelegenheit bemerkt worden, ſo ſind dieſe Güter nicht ſein Eigenthum. [1] Sie wurden dem geiſtlichen Haupte nur in ſeiner Eigenſchaft als Lehrer und Hirt und zu Handen aller ſeiner Nachfolger, oder auch der ganzen Kirche und einzelnen kirchlichen Inſtituten zur treuen Verwaltung, billiger Nutznießung und ſtiftungsmäßiger Verwendung gegeben; aber nicht um darüber willkührlich zu diſponiren oder dieſelben ſich und ſeinem Geſchlechte zuzueignen. [2] Freylich kann der geiſtliche Fürſt nicht hindern, daß ſie ihm nicht bisweilen durch fremde Gewalt entriſſen werden; aber auf daß man ſeine Einwilligung hiebey nicht vorausſeze und ihm keine Schuld vorwerfen könne, muß er gegen dergleichen Occupationen die Rechte ſeiner Nachfolger oder der betreffenden Kirchen durch Proteſtationen verwahren. [3] Niemand darf abtreten, vielweniger ſich zueignen, was ihm nicht gehört, und wenn

---

1) S. oben S. 161.

2) Nebſt den aus dem Römiſchen Recht hergeholten republikaniſchen Begriffen, mag die zu weit getriebene Analogie zwiſchen der Kirche und den weltlichen Staaten, zum Theil auch Schuld daran geweſen ſeyn, daß man in leztern die Domainen ebenfalls für Nationals-Güter, mithin für unveräußerlich ausgeben wollte. Allein der Unterſchied iſt doch auffallend. Die Kirche iſt eine Geſellſchaft von Gläubigen, ſie exiſtirte bevor ſie dotirt ward, und das Oberhaupt bekleidet nur eine kirchliche Würde. In einem weltlichen Fürſtenthum hingegen machen die Unterthanen unter ſich keine Geſellſchaft aus, die Domainen ſind das Privat-Eigenthum der Fürſten, der Grund oder die Wurzel ihrer Herrſchaft ſelbſt, und nur dann unveräußerlich, wenn die frühern Beſizer es ſo verordnet, d. h. ihren teſtamentlichen Erben zum Geſez gemacht haben. Vergl. B. II. S. 277 – 281.

3) S. oben S. 162 – 168.

ſe durch außerordentliche Ereigniſſe irgend eine kirchliche Corporation, ein religiöſer Orden, ein Kloſter, ein Bisthum, ein Seminarium u. ſ. w. aufgelöſ't oder aufgehoben wird: ſo ſollten derſelben Güter eigentlich an die Geber und ihre Erben, ſo weit ſie noch bekannt ſind, zurükfallen, oder zu ähnlichen Zweken nach der Abſicht der urſprünglichen Wohlthäter verwendet werden; und dieſes wäre wenigſtens viel rechtmäßiger, auch dem gemeinen Beſten nüzlicher, als wenn die Fürſten dieſe Güter für ihre Armeen, zu Bezahlung ihrer Schulden, oder auch zu Gunſten von herrſchenden Sekten verwenden, die da Chriſti Brod eſſen, indem ſie ihn und ſeine Religion mit Füßen treten.

Dieſem Grundſaz gemäß ſehen wir auch in der ganzen Geſchichte, daß die Kirchen-Güter von den geiſtlichen Herren nicht veräußert wurden, oder daß ſolches wenigſtens nur in äußerſten Nothfällen, zu Vermeidung größerer Uebel, mit Zuziehung aller Vorſteher der betreffenden Kirchen, mit Einwilligung ihres Oberhaupts und auch dem präſumirten Willen der Geber gemäß, nur zum Nuzen der Kirche, nicht aber zu demjenigen ihrer zeitlichen Verwalter oder Nuznießer geſchehen iſt. Wenn auch bisweilen, wegen Mangel an poſitiven Geſezen, über das Befugniß ſelbſt Zweifel und Streitigkeiten entſtuhnden, ſo ward die Frage nach dem natürlichen Recht immer zu Gunſten der Unveräußerlichkeit entſchieden. 4) So durfte ſchon bey den Burgundionen kein Prieſter noch

4) Auch ſchon bey den Egyptern durften die Prieſter ihr Feld nicht verkaufen. 1 B. Moſ. XLVII, 22. Bey den Jüdiſchen Prieſtern waren die Güter und Einkünfte der Kirche ebenfalls eine ewige Subſtitution. Sie hatten nichts eigenes.

Abt ohne den Bischöff, noch dieser ohne des Erzbischoffs Willen vergabte Güter verkaufen, keiner sie sich zueignen oder Verwandten hinterlassen. [5] Auch bey den Alemannen waren Vergabungen an die Kirche erlaubt, die Veräußerung ihrer Güter verboten. [6] Es steht sogar in dem Eid, welchen noch jezt alle Bischöffe schwören, „die „Stiftungs-Güter des bischöfflichen Sizes weder zu verkaufen, noch zu verschenken, noch zu verpfänden, noch „zu Lehen hinzugeben oder auf irgend eine Weise zu veräußern." Aus dem nemlichen Grund verweigerte noch in unsern Tagen Pabst Pius VII. die Abtretung solcher Domainen gegen denjenigen selbst, der den ganzen Kirchenstaat mit Gewalt eingenommen und sich zugeeignet hatte. Die französischen und deutschen Kirchen-Güter wurden nicht von ihren Vorstehern veräußert, sondern denselben durch weltliche Macht entrissen, und wenigstens die französische Geistlichkeit hat zu solcher Beraubung nicht einmal auf indirekte Weise oder durch Stillschweigen eingewilliget.

Gleichwie nun die Güter der Kirche nicht das Eigenthum des geistlichen Herren, sondern ihm nur als Dotation oder Benefizium zu lebenslänglichem Unterhalt angewiesen, mithin nicht veräußerlich sind, so können sie auch weder durch Testamente noch durch Intestat-Gesetze an seine Erben überliefert werden. Die geistliche Macht an sich ist noch viel weniger erblich; denn die Ueberlegenheit am Geist, an Einsicht, an Wissenschaft und Tu-

5) Conc. Epaon. v. Müller Schweiz. Gesch. I, 121.

6) Lex Alemann. Tit. I. T. 23. Vergl. mit 28. Müller Schweiz. Gesch. I, 157.

gend pflanzt sich nicht von selbst auf Kinder oder Verwandte fort; sie kann nicht occupirt, nicht vergabet, nicht übertragen werden wie weltliche Güter, und weil der Vater die geistigen Bedürfnisse seiner Gläubigen zu befriedigen vermochte, so folget nicht, daß der Sohn oder Erbe es auch werde thun können, wie dieses hingegen bey irdischen Bedürfnissen durch erblichen Güterbesiz allerdings möglich ist. Daher haben auch die geistlichen Staaten den besondern Charakter, daß in denselben keine Erblichkeit statt findet, [7] und daß, weil für die Fortdauer der Kirche doch eine Nachfolge in dem Lehr- und Hirten-Amt erfordert wird, von dem Oberhaupt bis auf den lezten Gehülfen und Diener der Kirche, alles gewählt werden muß. Von wem aber sollen sie natürlicher, mithin auch rechtmäßiger Weise gewählt werden als von denjenigen welche die geistige Macht an Tugend und Weisheit am beßten zu erkennen und zu würdigen verstehen, die bereits im Besiz der Autorität und des Glaubens, dieselben durch ihre Anerkennung auch andern zu verschaffen vermögen. Die Lehrer können also in der Regel nicht von den Gläubigen, die Hirten nicht von den Schafen erwählt werden, sondern nur von andern bereits beglaubigten Lehrern und Hirten, [8] und

---

7) Wir werden seiner Zeit bey Anlaß des Coelibats der catholischen Geistlichen bemerken, daß ohne denselben die Erblichkeit der hohen kirchlichen Güter und Würden, des Princips ungeachtet, schwer zu vermeiden wäre, und daß also dieser vorgeschriebene Coelibat auch den großen Vortheil hat, daß kein erblicher Priester-Orden entstehen kann, sondern die Kirche stets aus dem Schoos des ganzen gläubigen Volks erneuert werden muß.

8) Vergl. *Bossuet* Hist. des variations L. XV. No. 120.

zwar entweder von den natürlichen Obern, deren Gehülfen sie sind, oder, wenn kein Oberer mehr ist, von denjenigen die sonst unmittelbar unter ihm stuhnden, von deren geistigem Gehorsam auch der Gehorsam aller übrigen abhängt. Dieser natürliche Grundsaz wird auch im Allgemeinen wirklich befolget oder wenigstens als Regel anerkannt, von welcher die einzelnen Abweichungen nur allein durch Verträge, freundschaftliche Concessionen oder durch Mißbrauch fremder Gewalt entstanden sind, und daher nur als eine Ausnahme von der Regel oder als ihre Verlezung betrachtet werden müssen. Mahomeds Nachfolger, die gleich Anfangs einer weltlichen Unabhängigkeit genossen, wurden von dem beygezogenen geistlichen Rath gewählt, und erst nachdem das Reich Natur geändert hatte und beynahe ganz militärisch geworden, ward das Kalifat von dem Kalifen Moawijah in dem Hause Omajah erblich erklärt. So lang die christliche Kirche von den heydnischen Römischen Kayfern nicht anerkannt, sondern vielmehr unterdrükt und verfolgt war, wäre es ungereimt zu glauben, daß diese Kayser sich in die Wahl des Pabstes, man mag ihn nun als Oberhaupt der ganzen Christenheit oder blos als Bischoff von Rom betrachten, auf irgend eine Weise gemischet haben. g) Die Kirche blieb unter dem Druke selbst innerlich frey; während beynahe drey Jahrhunderten, bis auf die Zeiten des Kaysers Constantin, wurden mehr als dreyßig Päbste oder Nachfolger Petri erwählt, wahrscheinlich blos von den übrigen Bischöffen und Priestern der Römischen Kirche, welche sodann den Erwählten der gläubigen Gemeinde vorstellten, nicht als ob sie ein Wahlrecht ausge-

g) Vergl. *Frayssinous* vrais principes p. 98.

übt hätte, sondern aus Liebe, um ihn derselben bekannt zu machen und sich zu überzeugen, daß das neue kirchliche Oberhaupt auch keine ihr in anderer Rüksicht mißfällige Person sey, weil dieses dem Erfolg seines Lehr- und Hirten-Amts hätte schaden können. Als sodann die Römischen Kayser selbst dem Christenthum beytraten, als die Kirche von ihnen beschüzt und begünstiget, mit Wohlthaten überhäuft, mit Gütern und Einkünften zu ihrem Unterhalt begabet wurde: so ist es ganz natürlich und begreiflich, daß jene Kayser auch auf die Wahl der Päbste einen großen und wesentlichen Einfluß ausübten, daß sie dieselben oft den Wählenden bezeichneten, wenigstens den gewählten oder vorgeschlagenen immerhin anerkannten oder bestätigten, und daß ihnen dieser Einfluß nicht nur wegen ihrer Macht, sondern wegen dem dadurch bewirkten größern Schuz und Ansehen sogar gern eingeräumt wurde, auch um so eher ohne Inkonvenient eingeräumt werden konnte, als damals die ganze christliche Kirche inner den Gränzen des Römischen Reiches begriffen war. Sobald aber dieses Reich zersplittert worden, die Kirche sich über mehrere souveraine Staaten ausdehnte, und der Pabst selbst zu Rom auch zu äußerer weltlicher Unabhängigkeit gelanget war: so konnte sein Nachfolger unmöglich mehr von einem einzelnen weltlichen Potentaten erwählt werden, weil die übrigen gerade deßwegen ihn nicht würden anerkannt haben; und es lag daher nicht nur in der Natur der Umstände, sondern war selbst eine Rükkehr zu der ursprünglichen, wahren, nur durch Mißbräuche verlezten Regel, daß die Pabstwahl von Gregor VII. im J. 1059, mit Ausschluß der weltlichen Großen, einzig zu den Cardinal-Bischöffen und von Alexander III. im J. 1179 zu allen Cardinälen gezogen worden ist, welche die un-

mittelbaren geiſtlichen Räthe des Pabſtes ausmachen und in Biſchöffen, Prieſtern und Diakonen der beſondern Römiſchen Kirche beſtehen. Ihr Recht zu dieſer Wahl beruhet auch auf ganz natürlichen Gründen. Von allgemeinen Concilien kann einmal der Pabſt nicht erwählt werden, darum weil er nach den Grundſäzen der catholiſchen Kirche vor allem aus Biſchoff zu Rom, und nur in dieſer Eigenſchaft, als auf Petri Stuhle ſizend, das Oberhaupt der ganzen Kirche iſt. Nun aber haben die Biſchöffe anderer und entfernter Länder gar kein Recht einen Biſchoff zu Rom zu erwählen, wo ſie Perſonen und Bedürfniſſe nicht kennen, wo ſie ihm keinen freywilligen Gehorſam zu verſchaffen vermöchten: ſondern ſie ſollen den von ſeiner beſondern Kirche rechtmäßig erwählten Römiſchen Biſchoff anerkennen, welcher als Nachfolger Petri bereits den Vorrang über alle andern Biſchöffe hat. Der Schwierigkeiten ſolch allgemeiner Verſammlungen nur nicht zu erwähnen, welche die in vier Welttheilen verbreitete chriſtliche Kirche eine geraume Zeit hindurch von allen ihren Hirten entblößen würden, mit ungeheuren Unkoſten begleitet, oft ſogar wegen Unſicherheit der Communikation oder wegen dem Streit der weltlichen Potentaten unter einander nicht einmal möglich wären, und ſtatt des Friedens und der Einigkeit dem chriſtlichen Volk nur das beklagenswürdige (ſeinen Feinden aber willkommene) Schauſpiel von den Cabalen und den Zerwürfniſſen ſeiner Vorſteher geben würden; Zerwürfniſſe die nothwendiger Weiſe bald zu förmlichen Trennungen und zur Auflöſung der Kirche führen müßten. Dagegen iſt die Wahl des Römiſchen Biſchoffs durch die übrigen Biſchöffe und Prieſter der beſondern Römiſchen Kirche nicht nur rechtmäßiger, ſondern auch gerade wegen ihrer be-

sitzenden weltlichen Unabhängigkeit, immerhin möglich; ohne feindseligen Einfluß, ohne daß die Hirten ihren Sprengeln entzogen werden, leicht und in kurzer Zeit zu bewerkstelligen. Auch kann man nicht läugnen, daß die Wahlform selbst mit außerordentlicher Weisheit angeordnet ist, um, so weit es durch menschliche Mittel möglich wird, dem geistigen den Sieg über blos weltliche Absichten zu verschaffen, stille Tugend, bescheidenes Verdienst zu begünstigen, und nach dem Geist des Christenthums gerade die Demuth zu erhöhen. Diese Wahlform ist viel strenger als die für alle andern Stühle, eben weil hier kein Rekurs an einen Obern mehr möglich ist. [10] Kein Cardinal wird von seinem Stimmrecht, keiner von seiner Wahlfähigkeit ausgeschlossen, und dadurch schon den Mißbräuchen vorgebeugt, welche so oft in Republiken einer an sich schwachen, aber herrschsüchtigen Partey die scheinbare Majorität verschaffen können. Die Wahl kann nie auf ganz schlechte Subjekte fallen, da sie nur auf bereits bekannte, geprüfte und würdig erfundene Bischöffe und Priester der Römischen Kirche beschränkt ist: und wo ein, nicht sehr zahlreiches, Collegium sich selbst frey ergänzt oder einen Vorsteher sezt: da ist schon das Selbstgefühl eines jeden interessirt, nur solche zu wählen, die auch den übrigen Ehre bringen, nicht aber auf sie einen nachtheiligen Schatten zurükwerfen. Die Einsamkeit und die religiosen Uebungen, zu denen die Wählenden bey diesem Anlaß verbunden sind, beleben und stärken den Geist, erheben das Gemüth zu

10) So sagte selbst das 3te Concilium von Latran im J. 1179: „In Romana vero Ecclesia aliquid speciale constituitur, „quia non potest recursus ad superiorem haberi."

höherer Pflicht, und laſſen der Menſchenfurcht oder der Menſchengefälligkeit weniger Eingang zu. Die bloße Majorität der Stimmenden iſt aber auch zu einer gültigen Wahl nicht hinreichend, auf daß eine Faktion mit blos weltlichen Abſichten nicht ſo leicht durchdringen könne, und der Gewählte ſelbſt nicht einem großen Theil der Kirche unangenehm ſey. Zwey Drittheile aller Stimmenden werden zu einer gültigen Wahl erfordert, und dieſe kann einer, der blos nach Macht und Herrſchaft ſtrebt oder von blos weltlichen Rükſichten gehoben wird, nicht ſo leicht auf ſich vereinigen. So wird vorerſt freylich der menſchlichen Natur ihr Spielraum gelaſſen, aber ihre Forderungen ermüden im unnüzen Kampfe und werden wechſelſeitig abgewieſen. Wer nun mit ſeinem Begünſtigten nicht durchdringen kann, der fällt leicht auf den Würdigſten, welcher auch bey einſamem Nachdenken nicht ſo ſchwer zu erkennen iſt; es wird ein dritter auf die Bahn gebracht, der unerwartet allen oder doch den meiſten gefällt. [11] Was aber ohne Verabredung, ohne Zwang, zu gleicher Zeit von allen gewünſcht oder gebilliget wird: das iſt die Stimme Gottes, das Produkt des heiligen Geiſtes, und oft wird gleichſam durch Inſpiration [12] oder durch Acclamation derjenige zum

11) Die Geſchichte der meiſten Pabſtwahlen beweiſet dieſes auf eine frappante Weiſe, beſonders im 18ten Jahrhundert bey der Wahl des P. Orſini (Bened. XIII.); Lambertini (Bened. XIV.) der einhellig erwählt wurde und Tags vorher nicht eine einzige Stimme hatte; des P. Rezzonico 1758 (Clemens XIII.), der nie an dieſe Erhöhung gedacht hatte; des P. Braſchi 1775 (Pius VI.); vorzüglich über die des jezt regierenden Pabſtes Pius VII. Chiaramonti.

12) Per *Inspirationem* fit electio, cum simul omnes Electo-

sichtbaren Haupt der Christenheit erwählt, der darauf keinen Anspruch machte, an den anfänglich niemand gedacht hatte, der aber in seiner Bescheidenheit die Erhöhung am meisten verdient. Die Erfahrung so vieler Jahrhunderte bestätiget auch, daß da wo das Cardinals-Collegium frey war, wo die Pabstwahlen nicht durch Pöbels-Faktionen [13] oder durch Usurpationen weltlicher Großen, oder durch den vereinigten Einfluß fremder Potentaten [14] erzwungen wurden, sie allemal auf würdige Subjekte gefallen sind; und da jene gewaltsamen Hindernisse doch nicht so oft eintreten, so hat auch kein weltliches sogenanntes Wahlreich, keine Republik selbst, eine

---

res, quasi divino impulsu commoti, statim, nullo tractatu præcedente, in unius electione consentiunt.

Hæc ut valeat, necesse ut absque vitio simoniæ, conspirationis, conjurationis, requisitionis, vel consensus extra Capitulum habiti, processerit. *Jus canon.*

13) Nach dem Tode Gregors XI. im J. 1378 rottete sich der Pöbel von Rom, aus Furcht daß ein Französischer Pabst wieder nach Avignon ziehen möchte, bey dem Conclave zusammen, forderte mit Ungestüm einen Römer zum Pabst, und drohte den Cardinälen, daß, wenn sie einen Fremden wählen, man ihnen den Kopf so roth machen werde als ihre Hüte. Im Schreken erwählten sie Urban VI., dessen Wahl sie sich bald wieder gereuten, außenher Rom einen andern wählten, und nur aus diesem Streit über die Rechtmäßigkeit des ersten oder des leztern ist das große Schisma entstanden, welches erst im Jahr 1415 durch das Concilium von Constanz beendiget wurde.

14) Wie z. B. die von Ganganelli (Clemens XIV.) im J. 1769, welche blos aus Furcht den Frieden mit den Bourbonischen Mächten zu stören, durchgesezt ward.

solche Reihe vortrefflicher, durch Tugend und Einsichten ausgezeichneter Vorsteher aufzuweisen.

Um noch etwas von der Wahlart der übrigen Beamten und Dignitarien der Kirche zu reden und die allgemeinen Grundsäze auch hier durch die Erfahrung zu bestätigen: so sollen die Bischöffe der Regel nach allerdings von dem Pabste, als ihrem Oberhirten, ernannt werden, gleich wie Jesus, der Stifter der Kirche, seine Jünger erwählte, nicht aber von ihnen erwählet wurde, und der Apostel Petrus die Wahl des ersten Apostels veranstaltet, auch die Patriarchate von Alexandrien und Antiochien errichtet und mit Privilegien versehen hat. Sie sind seine jüngern Brüder und Gehülfen, und müssen also von ihm wenigstens anerkannt und bestätiget werden, die nöthige Sendung erhalten, ohne welche man nicht wissen könnte, ob sie mit ihm, folglich auch mit der ganzen Kirche in Gemeinschaft stehen. Auch wurden sogar die ersten Patriarchen im Orient von Petrus und seinen Nachfolgern, den Römischen Päbsten, ernannt; von ihnen erhielten sie ihre Privilegien, von ihnen wurden sie bis zu der Epoche des Griechischen Schisma bestätiget, von ihnen wurden auch Zweifel gelöset, Streitigkeiten und unrechtmäßige Wahlen entschieden. Im Abendland war ihre dießörtige Autorität noch viel unmittelbarer, denn hier hatten sie sich mehr vorbehalten, hier auch die meisten Kirchen selbst gestiftet. Alle spätern Abweichungen von jener ersten, und ursprünglichen Regel, alle Modifikationen in den Formen ihrer Ausübung, wie sie durch Verträge und Umstände veranlasset werden mögen, sind nur als abgenöthigte oder bewilligte Ausnahmen, als förmliche oder stillschweigende Concessionen von Seite der

Kirche zu betrachten, die für andere ihr erwiesene Wohlthaten und Begünstigungen, oder zu Beybehaltung des guten Einverständnisses mit den weltlichen Fürsten, ertheilt wurden, aber dennoch die natürliche Regel selbst nicht zerstören konnten, sondern vielmehr bestätigten. [15] Daß in den ersten fünf Jahrhunderten und auch noch späterhin, wo es vorzüglich um Verbreitung des Christenthums zu thun war, wo die Kirche unter den Verfolgungen der heidnischen Kaiser litt, die Communikationen mit Rom oft schwierig oder gefährlich waren, die Bischöffe theils von den Aposteln und andern außerordentlichen Missionarien, theils von den benachbarten Bischöffen, mit Einwilligung der Geistlichkeit und mit Zufriedenheits-Bezeugung der betreffenden christlichen Gemeinde, erwählt, angestellt und sogar consakrirt wurden, [16] ist ganz begreiflich, da in solchen Zeiten die strenge Befolgung der Regel theils nicht möglich, theils sogar schädlich gewesen wäre, mithin die bloße Form dem Zweke weichen mußte und hiezu auch die Einwilligung des Kirchen-Oberhaupts leicht präsumirt werden konnte. Aber die erwählten Bischöffe wurden stets von dem Pabst, entweder selbst oder durch das Mittel der Erzbischöffe bestätiget, und diese leztern handelten hiebey nur als seine Stellvertreter und kraft der von ihm erhaltenen Privilegien. Zwar ist freylich kein Zweifel und lag in der Natur der Dinge und der Menschen, daß auch die weltlichen Könige und Für-

15) Man vergleiche über diese ganze Materie vorzüglich das gelehrte und gründliche Werk: Tradition de l'église sur l'institution des Evêques. Vom Abbé *F. de la Mennais*. Paris. 1814. 3 Vol. 8.

16) *Fleury* II. Disc. No 4. *Thomassin* T. II. liv. II. chap. 4 et 5.

ſten, ſobald ſie ſelbſt Chriſten wären, vielen Einfluß auf dieſe Wahlen ausübten, bald durch bloße Gewalt wie z. B. die Griechiſchen Kayſer ſich die Ernennung der Patriarchen von Conſtantinopel anmaßten, bald weil ſie die Bisthümer geſtiftet und mit Gütern dotirt hatten, bald weil man ihren Schuz anſprach um die Wahl vorzunehmen oder den Gewählten zu beſtätigen, bald endlich weil die Stimmen ſich von ſelbſt auf diejenigen vereinigten, welche den Königen angenehm oder von ihnen ausdrüklich empfohlen und bezeichnet waren. [17] Indeſſen geſchah dieſes alles durch das bloße Gewicht ihres Anſehens, ohne Geſez noch Vertrag, und noch im J. 803 hat eine Verordnung Carls des Großen die Rechte der Kirche in Abſicht der Biſchoffswahlen anerkannt und ihre dießörtige Freyheit hergeſtellt. [18] Dieſes Wahlrecht fiel bald durch Uebung ausſchließend den Capiteln zu, und wurde ihnen in Frankreich auch noch durch die pragmatiſche Sanction von Ludwig dem Heiligen und im J. 1438 durch diejenige von Carl VII. beſtätiget. [19] Auf der andern Seite aber war bey allen dieſen Biſchoffswahlen die Dazwiſchenkunft der päbſtlichen Autorität nicht minder nöthig, und mußte, vermöge der Natur der Dinge, häufig angerufen werden, bald um erforderliche Diſpenſationen zu ertheilen, bald um Streitigkeiten zu entſcheiden, zweyſpältige, unregelmäßige, durch Gewalt, durch Cabalen oder Beſte-

17) Abrégé de Thom. par *d'Hericourt* in 4. II. partie. Liv. II. chap. 12 et 14. No 5. Tom. II. p. 2. und *Frayssinous* vrais principes de l'eglise Gallicane. p. 104, 105.

18) IX. Disc. sur l'hist. de France, par Mr. *Moreau* T. VII. p. 242.

19) *Thomassin* l. c. chap. 33. *Frayssinous* p. 196, 107.

chung erzwungene Wahlen zu bessern oder aufzuheben; und oft waren die Päbste genöthiget, wegen den Zerwürfnissen der Capitel, erledigte bischöffliche Stühle selbst zu besezen, um lang verwayste Kirchen nicht ohne Hirten zu lassen. [20] Da auf diese Weise einerseits der König, anderseits der Pabst bey allen Bischoffswahlen ohnehin stets den größten Einfluß ausübten, da bey den vorgefallenen Unordnungen selbst die Erzbischöffe den Gewählten oft die kirchliche Sendung oder Bestätigung versagten, bisweilen auch durch Berufung auf Rom sich den gebieterischen Forderungen mächtiger Großen zu entziehen suchten, so entstand daraus in Frankreich zu Anfang des 16ten Jahrhunderts das berühmte Concordat zwischen Pabst Leo X. und König Franz I., welches im Grunde nur die seit mehreren Jahrhunderten faktisch bestandene Uebung zur Regel erhob, [21] und kraft deren der König die Bischöffe ernennen oder vorschlagen, der Papst aber, wenn er sie nach vorgegangener Erkundigung würdig und tüchtig befand, selbige anerkennen, ihnen die kanonische Institution, d. h. die kirchliche Bestätigung oder apostolische Sendung, durch welche sie erst die gehörige Gewalt erhalten, mittheilen sollte. [22] Da-

---

20) *Thomassin* ibid. *Fleury* Droit eccles. 1ère part. c. 1. *Fraysinous* l. c. p. 107 — 109.

21) *Thomassin* selbst sagt: „Par ce que nous avons été plusieurs fois obligés de remarquer dans la déduction historique des élections, on voit que longtems avant les Concordats, les provisions des prélatures se faisoient *presque en la même manière* qu'elles se sont faites depuis les Concordats." T. II. part. II. Liv. II. ch. 40. No. 6.

22) Das strenge Principium erfordert eigentlich nur, daß die Bischöffe ihre Sendung oder kanonische Institution von einem

durch ward allen Unordnungen, allen Cabalen und Bestechungen vorgebeugt; es ward der für den Frieden zwischen Kirche und Staat große Vortheil erzielt, daß die gewählten Bischöffe immerhin eine der weltlichen und der geistlichen Macht gleich angenehme Person waren, daß sie dadurch in ihren Verrichtungen mehr Freyheit erhielten und auch bey dem gläubigen Volk in größerem Ansehen stuhnden. Auch hat die Erfahrung bewiesen, daß die französischen Bischöffe sich, seit diesem Concordat, nicht minder, ja vielleicht eher noch mehr, durch Tugenden, Einsichten und Verdienste ausgezeichnet haben, als zu der Zeit wo sie durch die Capitel erwählt wurden und wo bey diesen collektiven Wahlen so viele Unregelmäßigkeiten vorfielen. 23)

In Deutschland mögen die Kayser wohl auch seit dem 9ten Jahrhundert theils wegen ihrer Macht, theils wegen Stiftung und Dotation der Bisthümer, auf die Wahl der Bischöffe einen großen Einfluß ausgeübt, und bisweilen sie selbst ohne Widerspruch ernannt haben; doch so daß theils die eigentliche Wahl stets bey den Domherren und Priestern, mit Einwilligung der Ritterschaft und der Städte der betreffenden Kirchen blieb, theils der

---

Obern erhalten sollen. Dieser Obere kann nun sowohl in dem Pabst selbst, als mit seiner Einwilligung, in einem Erzbischof oder in einem Provinzial-Concilio bestehen. Beydes ist rechtmäßig, sobald es autorisirt ist. Doch bleibt ersteres stets die ursprüngliche und allgemeine Regel.

23) Diese wohlthätigen Folgen jenes Concordats werden auch anerkannt von *de Marca* Concord. sacerd. et Imp. Lib. VI. c. 9. No 11. *d'Hericourt* Louis Eccl. Lettre F. chap. IV. préambule — von dem président *Hénault* u. a. m.

Gewählte auf jeden Fall noch der kirchlichen Bestätigung von Seiten des Pabsts oder eines Erzbischoffs bedurfte. Allein da auf diese Weise große Mißbräuche entstuhnden, indem die einträglichen Prälaturen von dem Kayser und seinen Ministern mit Geld erkauft wurden, so ließ Pabst Gregor VII. diese schändliche Bestechung unter dem Namen von Simonie verbieten, [24] auch dem Kayser die Belehnung der Bischöffe mit Ring und Stab untersagen, welche ihm als Symbol der Verbindung mit der Kirche und des Hirtenamtes unmöglich zukommen konnte. Es entstand zwar hierüber ein langer Streit, der unter dem Namen des Investitur-Streites bekannt ist; allein zulezt siegte doch das natürliche Recht. In dem A° 1122 zwischen Kayser Heinrich V. und Pabst Calixtus II. erfolgten Concordat ließ der Kayser die Investitur mit Ring und Stab fahren, und sicherte allen Kirchen die schon vorher bestandene freye Wahl und Consecration zu; der Pabst hingegen gestattete, daß jeder erwählte Bischoff die Belehnung mit weltlichen Gütern von dem Kayser empfangen und nachher von dem Pabst die Bestätigung oder kanonische Institution erhalten solle. Die Wahl

24) Man hat zwar dieses den Päbsten als Herrschsucht ausgedeutet, um, wie man sagt, die Ertheilung der kirchlichen Aemter und Würden an sich zu ziehen. Allein sie wählten die Bischöffe nachher nicht mehr als vorher, sondern gaben nur den gewählten die kirchliche Bestätigung. Sollten sie etwa jenen schändlichen Aemter-Kauf nicht verbieten? und wie viel größeres und begründeteres Geschrey würde nicht erhoben worden seyn, wenn sie denselben gestattet hätten! Spittler drükt sich darüber gar milde und schonend aus: „Es sey freylich unleugbar, daß sich die Könige und ihre Minister manches haben bezahlen lassen, was sie hätten umsonst geben sollen." Kirchengesch. S. 225.

ſelbſt blieb bey den Hochſtiftern, und den Käyſern ward das Recht eingeräumt ſolchen Wahlen entweder ſelbſt oder durch ihre Commiſſarien beyzuwohnen, auch entſtandene Streitigkeiten, mit Zuziehung des Erzbiſchoffs und der übrigen Biſchöffe von der Provinz, zu entſcheiden.[25] Weil aber ſchon nach hundert Jahren, wegen der wankenden Thronfolge im deutſchen Reich und den zwieſpältigen Kayſerwahlen, das wichtige Inkonvenient eintrat, daß von zwey oder mehreren Kron-Prätendenten, im Fall ſtreitiger Biſchoffswahlen, der eine dieſem, der andere einem andern die Belehnung ertheilen und damit die biſchöfliche Würde zuwenden wollte: ſo entſtand daraus die nothwendige Folge, daß der Pabſt hier in's Mittel treten mußte, mithin ſeine Beſtätigung oder kanoniſche Inſtitution der Belehnung mit weltlichen Regalien vorgieng, wozu er den Beſtätigten durch ein Schreiben bey dem Kayſer empfahl und wobey es ſeither verblieben iſt. Man kann auch in der That nicht läugnen, daß jene Uebereinkunft nach vernünftigen und billigen Grundſäzen abgefaßt war, daß beyde Theile damit zufrieden ſeyn konnten, indem ſie jedem das Seinige ließ, daher ſie auch ſeither während beynahe ſieben Jahrhunderten, bis zum gänzlichen Umſturz des Deutſchen Reichs, unwiderſprochen zur Regel und Richtſchnur gedient hat. Da indeſſen, hier wie in Frankreich, der Pabſt die kirchliche Confirmation oder

---

25) Ueber dieſen Inveſtitur-Streit ſ. Pütter hiſtor. Entwiklung der Verfaſſung des D. Reichs B. I. S. 151, beſonders aber Schmids Geſchichte der Deutſchen B. II. S. 338–361, welcher hierüber viel unbefangener und unpartheyiſcher iſt. Er meldet auch, daß die glükliche Beendigung dieſes Streits in ganz Deutſchland eine unbeſchreibliche Freude verurſachet habe.

kanonische Institution nur nach vorgegangener Erkundigung über die Würdigkeit und Fähigkeit der gewählten ertheilt; da er sie verweigern kann, wenn auch solches nur selten und nur in außerordentlichen Fällen geschieht; da die gewählten Bischöffe vor der Päbstlichen Confirmation ihre Amts-Verrichtungen nicht antreten dürfen, folglich ohne Einwilligung des Pabstes nicht rechtmäßige Bischöffe sind: so sieht man, daß er sie im Grunde immer noch erwählt, und daß der hiebey den weltlichen Mächten eingeräumte Antheil zulezt nichts weiter als ein mehr oder weniger ausschließendes Vorschlags-Recht ist.

In allen andern catholischen Ländern, und selbst unter protestantischen Fürsten, die über catholische Unterthanen herrschen, sehen wir die nemliche Regel bestätiget, so mannigfaltig auch die Verträge und Uebungen seyn mögen, nach denen das Päbstliche Ernennungs-Recht bald unbeschränkter geblieben, bald in Absicht des Vorschlags-, des Präsentations- oder sogenannten Nominations-Rechts von Seite weltlicher Fürsten mehr oder weniger modifizirt worden ist. In der ganzen Christenheit wählt der Pabst entweder unmittelbar, oder es ist wenigstens seine Confirmation der gewählten Bischöffe nothwendig, wodurch immer noch sein Recht ihnen die eigentliche kirchliche Sendung zu ertheilen, anerkannt und gerettet bleibt. Im Königreich Neapel ernannte der Pabst vor dem J. 1790 unbeschränkt zu allen Bisthümern, mit Ausnahm von 26, die schon früher von weltlichem Patronat-Recht abhiengen. Da der König, wahrscheinlich auf Veranlassung der Neuerungen Kayser Josephs II., mehrere Forderungen machte und auch sonstige Streitigkeiten mit dem Römischen Hof entstunden: so wurden dieselben

im J. 1790 dahin beygelegt, daß der Pabst zwar ferner, jedoch nur aus einem dreyfachen Königlichen Vorschlag wählte, und auch sich verpflichtete die von ihm abhängenden untergeordneten Beneßzien nur an Königliche Unterthanen zu vergeben. [26] Erst im neuen Concordat vom J. 1818, welches nach den wiederholten Französischen Invaßionen und der Rükkehr des rechtmäßigen Königs erfolgte, ward ihm, aus Dankbarkeit für die durch billige Regulirung umgestürzter Verhältniße, durch Reßitution noch vorhandener Kirchen-Güter, durch neue Dotation der beraubten Geißlichkeit u. s. w. der Kirche erwießene Wohlthaten, das Befugniß eingeräumt, alle Bischöffe seines Reiches ohne Ausnahme zu ernennen, aber das Päbßliche Confirmations-Recht blieb dabey ausdrüklich vorbehalten. Das nemliche ward nach Auflösung aller ehemaligen Deutschen Reichs-Verhältniße, in dem neuen Concordat mit dem König von Bayern feßgeßezt, und wird vermuthlich in allen künftigen ähnlichen Verkommnißen zur Regel werden. [27] In der Lombardie

---

26) Ami de la religion T. II. p. 522—524., besonders aber die Mémoires sur l'histoire ecclésiastique du 18e Siècle T. 3. p. 109—125., welche über die Natur der vorhergehenden, blos von dem Minißer Tanucci aufgehezten, Streitigkeiten sehr merkwürdig sind.

27) Concordat mit Neapel Art. 22., mit Bayern Art. 9. Die sorgfältige Redaktion dieser Artikel ißt äußerß merkwürdig. Im Neapolitanischen Concordat lautet ßie folgender maßen: „En considération de l'utilité qui résulte du présent Concordat pour la religion et pour l'église, et pour donner „une preuve d'affection particulière envers S. M. le Roi „Ferdinand, S. S. lui accorde à perpétuité, à lui et à ses „héritiers et successeurs *catholiques* au trône, la faculté „de nommer des ecclésiastiques dignes, capables et pour-

ernannte sonst der Pabst alle Bischöffe bis zum J. 1782, wo Kayser Joseph II. sich dieses Wahlrechts durch ein Edikt bemächtigte und sogar die Diozesen willkührlich veränderte: aber diese einseitigen gewaltsamen Verfügungen machten keine Regel aus und wurden auch von seinen Nachfolgern zum Theil wieder aufgehoben. In den Sardinischen Staaten wählt der König die Bischöffe kraft einer Päbstlichen Bewilligung vom J. 1451, und dieses Befugniß ward durch das Concordat vom 24ten May 1727 sogar auf die neu erworbenen Länder ausgedehnt, jedoch mit Ausnahm der Bischöfflichen Stühle von Casal, Aqui und Alexandrien, für welche der König, nach früherer Uebung, dem Pabst drey Subjekte zur Auswahl vorschlug. In Spanien werden sie ebenfalls, laut Päbstlichem Privilegio und Concordat vom J. 1753,

---

„vus des qualités réquises par les saint canons, à tous „les Archévêchés et évêchés de royaume pour lesquels „S. M. ne jouissoit pas jusqu'ici du droit de nomination; „et à cet effet, aussitôt qu'auront eu lieu les ratifications „du présent Concordat, S. S. fera expédier les lettres apo„stoliques d'induit S. M. fera connoitre à S. S. les nom„més dans les temps requis, afin que suivant la teneur „des canons, se fassent les informations necessaires et „qu'ils obtiennent l'institution canonique dans la forme „pratiquée jusqu'ici. Avant de l'avoir obtenue, ils ne „pourront se mêler en aucune manière du gouvernement „ou de l'administration des églises auxquelles ils auront „été nommés." Im Concordat mit Bayern, wo früherhin nicht die nemlichen Verhältnisse bestanden, ist der betreffende Artikel im wesentlichen gleichlautend, doch etwas kürzer, und nach den Worten des Ecclésiastiques, dignes, capables etc. heißt es lediglich: „S. S. donnera *à de tels sujets* l'insti„tution suivant les formes accoutumées."

von dem König ernannt, oder die Confirmation oder canonische Institution von Seite des Pabsts blieb ausdrüklich vorbehalten. In der catholischen Schweiz geschahen die Bischoffswahlen für Basel, Constanz und Chur, wie in Deutschland, durch die Capitel; in Sitten vereiniget sich zu solcher Wahl die Regierung mit den Domherren; und der Bischoff von Lausanne, welcher seit der Reformation zu Freyburg residirt, wird sogar unmittelbar von dem Pabste ernannt. Daß unter nicht-catholischen Fürsten, die über ihre besondere Landeskirche die höchste Gewalt ausüben, sich daher an die Idee von eigenen Rechten einer religiosen Gesellschaft nicht gewöhnen können, und denen insbesondere gegen die Römisch-catholische Kirche von Jugend auf Mißtrauen und Argwohn eingepflanzet wird, einseitige Verfügungen und Verlezungen der Regel häufiger vorkommen müssen, ist ganz begreiflich; aber sie machen kein Gesez aus, und die Nothwendigkeit der Päbstlichen Bestätigung aller Bischöffe wird dennoch auch dort anerkannt, wenn man sie auch irriger Weise als eine bloße Formalität betrachten mag. Es liegt nicht in den Grundsäzen der catholischen Kirche, kann ihr auch nicht wohl zugemuthet werden und ist daher ohne Beyspiel, daß sie einem nicht-catholischen Fürsten das direkte Ernennungs- oder Vorschlags-Recht zu den Bischöfflichen und andern geistlichen Würden einräume; denn dazu wird doch wenigstens erfordert, daß man jener Kirche günstig sey, ihre Verfassung und ihre Dogmen anerkenne, die Würdigkeit und Fähigkeit der Candidaten nicht nach entgegengesezten Ansichten beurtheile; und wo daher eine solche Ernennung gleichwohl Plaz findet, da geschieht solches meist auf eine verstekte Weise, die entweder ignorirt oder aus Mangel an Kräften und

zu Vermeidung größerer Uebel tolerirt werden kann. So hat freylich die Kayserin Catharina von Rußland, die sich in ihrem ganzen Reich als Haupt der Kirche betrachtete, durch einen Ukas vom 17ten Jenner 1782 einen Erz-Bischoff nebst seinem Coadjutor ernannt, und den Siz von Mohilow zum Erzbisthum erhoben; aber diese Verfügung war mit Pabst Pius VI. verabredet, welcher zu diesem End seinen Nuntius zu Warschau nach Petersburg sandte und auch den neuen Erz-Bischoff nach gewohnten Formen bestätigte. Ein anderer Ukas vom 27ten September 1795, welcher zwey neue Bisthümer in Russisch-Polen errichten und vier bestehende abschaffen wollte, ist hingegen nicht zu Stande gekommen. In Schlesien und Preußisch-Polen werden die Bischöffe von den Capiteln ernennt, auf Empfehlung des Königs; zu Münster, Paderborn und Corvey ebenfalls von den Capiteln, doch so daß der gewählte eine dem König angenehme Person sey; [28] aber überall und immer ist die Päbstliche Confirmation wesentlich nothwendig. In England hingegen, welches auch hierin seinen Respekt für alle Privat-Rechte beweist, werden die Irrländischen und selbst die Engländischen catholischen Bischöffe auf den Vorschlag der Geistlichkeit unmittelbar von dem Pabste ernannt, ohne daß der König oder sein Ministerium im

28) Bey solchen Empfehlungen, Vorschlägen oder Gutheißungen, sind freylich Mißbräuche möglich, indem es für den Pabst immerhin sehr unangenehm ist, die kanonische Institution zu versagen, und er solches, ohne die Zerwürfnisse zu vermehren, mithin größere Uebel zu verursachen, nur äußerst selten thun kann. Allein das Principium, daß niemand rechtmäßiger Bischoff seyn kann, ohne von dem Pabst ernannt oder anerkannt zu seyn, bleibt dabey immer gerettet.

geringsten sich darein mischen und ohne daß daraus irgend ein Inconvenient entstehe. [29] Auch ist bemerkenswerth, daß in den Nord-Amerikanischen Freystaaten, unter protestantischen und noch dazu neuen, republikanischen Regierungen, welche sonst auf ihre Autorität viel eiferfüchtiger als andere sind, der Pabst die catholischen Bisthümer nicht nur errichtet, sondern auch die Bischöffe und Erz-Bischöffe ernennt, ohne daß die weltliche Regierung die geringste Notiz davon nehme, vielweniger sich dadurch in ihren Rechten beleidiget glaube. Hier allein besteht die Toleranz in der Wirklichkeit nicht nur auf dem Papier, hier gilt sie auch gegen die allgemeine christliche Kirche, nicht blos gegen Juden und antichristliche Sekten, und dennoch sind die Rechte des Staates nicht gefährdet, man hört dort niemand über Usurpationen und Prätensionen des Römischen Hofes klagen. [30] Eben so ernennt der Pabst die Bischöffe in

29) Das einzige was der König bey Anlaß der vorhabenden Emancipation der Catholiken verlangte, und was auch, auf diesen Fall hin, von dem jetzigen Pabst unbedenklich zugestanden wurde, ist, daß der König bey jeder Wahl eines neuen Bischoffs von dem Verzeichniß der Candidaten diejenigen ausschließen könne, welche ihm allenfalls verdächtig oder sonst unangenehm wären, in so fern jedoch eine genugsame Anzahl zur freyen Auswahl übrig bleibe. Man sehe das schöne und gründliche Schreiben vom 1ten Februar 1816, wodurch sich der Pabst Pius VII. gegen die Irrländischen Bischöffe, welche dem König nicht den geringsten Antheil an den Bischoffswahlen gestatten wollten, über die Rechtmäßigkeit, die Nützlichkeit und die Schiklichkeit dieser Zusage, rechtfertiget, im Amide la réligion et du Roi T. XVII. p. 177–187. Es ist doch sonderbar, daß solch merkwürdige und lehrreiche Aktenstüke nicht in unsere Zeitungen aufgenommen werden.

30) Am 6ten October 1789 wurde von P. Pius VI. das Bisthum

Oſt-Indien, in Tonquin, in Cochin-China, in Siam, in China, in allen heydniſchen Ländern ſo weit als die chriſtliche Kirche verbreitet iſt. Bald werden dort die Chriſten verfolget, bald wieder geduldet, aber wo ſie immer beſtehen, da müſſen ihre Vorſteher zum Zeichen des Zuſammenhangs von dem Oberhaupt der Geſellſchaft geſendet werden, und ſo hat ſich das natürliche Recht der Päbſte die Biſchöffe zu ernennen, oder, was zulezt das nemliche iſt, ſie wenigſtens zu beſtätigen, ihnen die einzig gültige Sendung oder canoniſche Inſtitution zu ertheilen, unter mancherley Modifikationen achtzehn Jahrhunderte hindurch erhalten; es hat alle Revolutionen überlebt, allen Stürmen widerſtanden, über alle Widerſprüche geſiegt.

Aehnliche Beſchaffenheit hat es mit den Pfarrern oder Prieſtern und andern untergeordneten geiſtlichen Würden in ihrem Verhältniß gegen den Biſchoff. Sie ſind ihre Rathgeber, ihre Gehülfen oder Stellvertreter und ſollen alſo in der Regel von denſelben gewählt oder wenigſtens anerkannt, beſtätiget, geſendet, in ihr kirchliches Amt eingeſezt werden. So iſt es auch von den er-

---

thum Baltimore errichtet, auch der Biſchoff ernannt, und am 8ten April 1808 von P. Pius VII. zum Erz-Biſchoff erhoben. Gleichen Tags creirte P. Pius VII. die vier Bisthümer von Philadelphia, Neu-York, Boston und Beardstown, und ernannte ebenfalls die Biſchöffe. Am 25ten September 1814 ernannte er den Nachfolger des Biſchoffs von Neu-York, am 20ten September 1817 wieder den Biſchoff von Philadelphia, am 12ten Januar 1819 einen Biſchoff von Roſen in Canada ꝛc. S. die merkwürdigen Nachrichten darüber in dem Ami de la religion et du Roi T. II. und T. XX. p. 105.

ſten Zeiten des Chriſtenthums her geſchehen, [31] und auch dieſes Principium hat ſich, unter mancherley Modificationen und Formen der Ausübung, im weſentlichen bis auf den heutigen Tag erhalten. Die Domherren z. B. ſind die erſten Gehülfen und Rathgeber der Biſchöffe für die allgemeine Regierung des Bisthums in geiſtlichen und oft auch in weltlichen Dingen. Sie ſollen alſo in der Regel auch von ihnen ernannt werden, wo nicht Verträge und aus urſprünglicher Gefälligkeit entſtandene Uebungen [32] eine Ausnahme veranlaſſen. Dieſe Stellen ſind beynahe die einzige Belohnung, welche ſie würdigen, verdienſtvollen Geiſtlichen ertheilen können, und ohne welche das Band der Ehrfurcht und der Dankbarkeit bald würde gelöst, der Friede und die Einigkeit zwiſchen dem Biſchoff und ſeinen erſten Räthen geſtöret werden. — Die Pfarrer dann ſind die Gehülfen des Biſchoffs in dem eigentlichen Lehr- und Hirten-Amt, ſie ſtehen mit ihm in unmittelbarem abhängigem Verhältniß, und ſollen alſo der Regel nach von ihm ernannt oder geſendet werden, ſo wie er von dem Oberhirten geſendet iſt. Gleichwie bey den Domherren, ſo können auch bey den Pfarrſtellen die Stiftung der Präbenden, die Gründung und Dotation der Pfarreyen, die Erbauung der Tempel u. ſ. w. eine Ausnahme bewirken, oder vielmehr das urſprünglich freye Wahlrecht des Biſchoffs gewiſſen Bedingungen und Formen unterwerfen, indem man z. B. aus billiger Dankbarkeit gegen jene Wohlthäter der Kirche ih-

---

31) „Beſetze die Städte mit Prieſtern (Aelteſten),“ ſagte Paulus zu Titus, dem Biſchoff von Creta. Tit. I, 5.

32) Z. B. bey Thronbeſteigungen, droit de joyeux avénement, primæ preces, Stiftung der Präbenden ꝛc.

nen ein Vorschlags- oder Ernennungs-Recht zu solchen Benefizien einräumt: und daraus allein ist auch das Patronat-Recht der Fürsten, der geistlichen und weltlichen Communitäten oder anderer Privat-Personen entstanden, welches um desto eher respektirt werden kann und soll, da seine Besizer eigentlich nicht den Priester erwählen, sondern nur einem bereits von der Kirche geprüften und würdig erfundenen Priester das von ihnen gestiftete Benefizium ertheilen, auch dieses Befugniß sich dazu eine ihnen angenehme Person zu wählen, die Verbreitung der christlichen Kirche begünstiget und den Frieden zwischen ihr und den weltlichen Mächten befördert. Wo aber dergleichen Patronat-Rechte nicht bestehen, da gilt in der ganzen Christenheit die Regel, daß die Pfarrer nach freyer Wahl von den Bischöffen ernennt und gesezt werden, [33] und diese Regel ist selbst in neueren Zeiten, die doch der kirchlichen Autorität gar nicht günstig waren, von großen Potentaten anerkannt worden. So werden in den catholischen Provinzen Rußlands alle Pfarrer von dem Erz-Bischoff von Mohilow ernannt. Eben dieses Wahlrecht kömmt den Bischöffen in Preußisch-Schlesien zu, wo nicht Verträge oder vertragsähnliche Uebungen eine Ausnahme rechtfertigen. In Frankreich ward es ihnen, nach Abschaffung aller Patronat-Rechte, in dem Concordat von 1801 selbst von dem, sonst jede Art von Autorität an sich ziehenden, Kayser Bonaparte unbe-

33) Auch bey den Protestanten werden die Pfarrer nur deßwegen von den weltlichen Fürsten erwählt, weil sie entweder als Grundherren das Patronat-Recht der betreffenden Pfründen besizen, oder weil sie nach den Grundsäzen ihrer Kirche das Bischöfliche Amt ausüben. Fremde Patronat-Rechte sind auch hier vorbehalten.

dingt eingeräumt: und eben ſo in den neuen Concordaten mit Bayern und Neapel, unter Vorbehalt der beſtehenden Patronat-Rechte, anerkannt, mit der bloßen Beſchränkung, daß dieſe Benefizien an Königliche Unterthanen vergeben werden ſollen. 34) Allein auch da wo weltlichen Perſonen ein Wahl- oder Vorſchlags-Recht zukömmt, müſſen die gewählten oder vorgeſchlagenen Pfarrer immerhin von dem Biſchoff genehmiget oder beſtätiget werden; er allein kann ihnen die kirchliche Sendung oder kanoniſche Inſtitution ertheilen, oder wenn ſie die vorgeſchriebenen Eigenſchaften nicht beſizen, allenfalls auch verweigern, welches ebenfalls, ſelbſt in jenen Concordaten, ausdrüklich vorbehalten iſt, und wodurch alſo ſein urſprüngliches Wahlrecht immer noch anerkannt und gerettet bleibt. Dieſe Sendung oder Beſtätigung macht das einzige äußere Kennzeichen aus, daß ſie zu der Kirche gehören; ſo allein ſtehen die Unterhirten mit den Hirten und dieſe mit dem Oberhirten in Verbindung, die Zweige gehen gleichſam aus den Aeſten, die Aeſte aus dem Stamm und der Wurzel hervor; ein Glied hänget an dem andern und der ganze Leib iſt in dem Haupte zuſammengefüget, woran immer noch die Einheit der Kirche erkannt werden kann, und im Ganzen nur Ein Hirt und Eine Heerde vorhanden iſt.

Indeſſen ſind alle dieſe Beſchränkungen, welche ſich die Häupter einer weit verbreiteten, beſonders aber die der chriſtlichen Kirche, bald blos wegen der Macht der weltlichen Potentaten und dem in anderer Rükſicht von

34) Bayeriſches Concordat von 1817. Art. 11. Neapolitaniſches Concordat von 1818. Art. 11.

ihnen zu erwartenden Schuz, bald aus Dankbarkeit für erwiesene Wohlthaten und Begünstigungen, bald zu Beybehaltung oder Herstellung des guten Einverständnisses, in der Vergebung kirchlicher Aemter und Würden gefallen lassen müssen, abermal eine der charakteristischen Verschiedenheiten, welche die geistlichen Reiche von den blos weltlichen Staaten unterscheidet. Sie sind in der Auswahl ihrer Beamten und Gehülfen viel weniger frey als alle andern Fürsten und selbst als manche Privat-Herren und Privat-Communitäten. Wenn auch ihr Wahlrecht oder das Recht der Institution im wesentlichen gerettet bleibt, so ist es bald auf gewisse Nationen beschränkt, bald an einfache oder mehrfache Vorschläge weltlicher Personen gebunden, die ohne Gefahr des Zerwürfnisses nicht leicht verweigert werden dürfen, [35] bald üben sie es nur in gewissen Zeiten oder nur über eine bestimmte Zahl von kirchlichen Würden aus, und selbst bey der Wahl des Pabstes hat das wählende Cardinals-Collegium, des Friedens wegen, mehreren großen catholischen Königen ein Ausschliessungs-Recht einzelner Individuen eingeräumt, auf daß wenigstens kein Oberhaupt der Kirche gewählt werde, welches irgend einer bedeutenden Macht offenbar unangenehm wäre, weil solches der Ausübung

35) Selbst in seinem unabhängigen Siz zu Rom ist der Pabst bey Auswahl seiner unmittelbaren geistlichen Räthe, der Cardinäle, nicht immer frey; denn zu Beybehaltung des guten Einverständnisses wurde mehreren catholischen Mächten das Präsentations-Recht einiger Cardinäle ihres Volks eingeräumt. Dadurch wird zwar abermal die Einheit und Allgemeinheit der Kirche äußerlich dargestellt. Allein die Erfahrung beweiset doch, daß diese von den Höfen vorgeschlagenen Cardinäle gewöhnlich nicht die würdigsten sind, nicht diejenigen die der Kirche die meiste Ehre machen.

ſeiner Befugniſſe ſchaden und ſelbſt zu Trennungen führen könnte. Wir wollen dieſe Gewohnheiten und Verkommniſſe nicht unbedingt tadeln, da ſie urſprünglich aus einem Geiſt der Liebe hervorgegangen ſind, und wenn ſie in ihrem wahren Zweke eingeſehen, die zugeſtandenen Befugniſſe von den weltlichen Mächten nicht mißbraucht werden, viel zum Frieden, zur wechſelſeitigen Eintracht zwiſchen Kirche und Staat beytragen können. Allein ihre Darſtellung mag wenigſtens beweiſen, auf welcher Seite die Verträglichkeit, die freundliche Nachgiebigkeit iſt, und wie wenig von den Uſurpationen oder ſogenannten Prätenſionen einer religioſen Geſellſchaft zu befürchten ſteht, die durchaus keine phyſiſchen Zwangsmittel beſizt, deren reine und heilige Lehre ſchon ihre Unſchädlichkeit verbürgt, die in allen äußern Dingen von dem Schuz und der Hülfe der weltlichen Mächte abhängt, daher das größte Intereſſe hat ihren guten Willen zu erhalten, ſo weit es immer die Pflicht erlaubt ihnen gefällig zu ſeyn, mit ihnen in freundlichem Einverſtändniſſe zu leben, und die dabey nichts anderes wünſcht, als das Heiligthum der Lehre rein zu bewahren, und durch äußere Zeichen zu beweiſen, daß ſie überall und immer eine und ebendieſelbe allgemeine und apoſtoliſche Kirche ſey.

Neun und siebenzigstes Capitel.

Fortsezung.

7° Allgemeine und Partikular-Concilien oder Kirchen-Versammlungen.

I. Natürliche Veranlassung derselben in stürmischen und gefahrvollen Zeiten.

II. Die allgemeinen Concilien sind die Versammlung der von ihrem Oberhaupt in einen größeren Rath berufenen Bischöffe. Die lezteren allein machen kein Concilium aus, und sind während demselben so wenig als vorher über das Kirchenhaupt gesezt. Ohne den Pabst giebt es kein Concilium, keine Uebereinstimmung von Haupt und Gliedern.

III. Rechte des Kirchenhaupts die daraus fließen:

1) Die allgemeinen Concilien zusammen zu berufen.

2) Darin entweder selbst oder durch ihre Legaten zu präsidiren.

3) Dieselben nach Umständen anderswohin zu verlegen und wieder zu entlassen.

4) Die Beschlüsse ganz oder zum Theil anzunehmen oder zu verwerfen, authentisch auszulegen und auch, aus guten Gründen, davon zu dispensiren.

Beweis dieser Säze aus der Natur der Sache und aus der ganzen Erfahrung.

IV. Partikular-, d. h. National-, Provinzial- und Diöcesan-Concilien. Sie sind gleichsam Provinzial- oder Landstände im Gegensaz zu den allgemeinen Reichsständen. Es gelten dabey im kleinen die nemlichen Rechte und Verhältnisse wie bey den oekumenischen Concilien im großen.

In gewöhnlichen Zeiten ist die eigene Autorität des geistlichen oder kirchlichen Oberhaupts, verbunden mit derje-

nigen seiner ersten Jünger und ihrer Gehülfen, vollkommen hinreichend, um die ganze religiose Gesellschaft in Frieden und Einigkeit zu erhalten, ihre Zwecke zu erfüllen und die Bedürfnisse aller Gläubigen zu befriedigen. Jeder besorgt sein Amt in seinem besondern Kreise und nach dem Maaße der ihm anvertrauten Macht; jeder weidet einen Theil der ganzen Gemeinde in seinem größern oder kleinern Sprengel; die Geringern stehen mit den Höhern, die Höhern mit den Höchsten in Gemeinschaft; der Oberhirt stärket und leitet die Hirten, diese thun dasselbe gegen die Unterhirten: so werden Zweifel gelöset, Streitigkeiten entschieden, Irrende oder Fehlende entfernet oder gebessert, alle Geschäfte gehen ihren ruhigen und regelmäßigen Gang; es wird das freundliche Band erhalten, welches Haupt und Glieder zusammenknüpft; an der Einheit der Kirche ist gar kein Zweifel, ihr innerer Friede wird durch den äußern abgespiegelt: darin besteht, wie in weltlichen Reichen, der ordentliche, der gewöhnliche, der gesunde Zustand der Dinge, von welchem zu wünschen wäre, daß er nie gestört werden möchte.

Allein der geistige Körper hat auch seine Krankheiten, die größere Anstrengungen und kräftigere Heilmittel erfordern; die Kirche ist Stürmen und Gefahren ausgesezt, welche vielleicht nöthig sind, auf daß ihr Geist nicht erschlaffe und das Bedürfniß des Zusammenhaltens lebendiger gefühlt werde, zu deren Besiegung aber die gewöhnliche Autorität nicht hinreicht, sondern Haupt und Glieder zu gemeinsamer Hülfe ihre geistigen Kräfte inniger und *sichtbarer* als sonst vereinigen müssen. Es können neue Lehren, gefährliche Irrthümer verbreitet

werden, die durch äußere Umstände und inneren Schein einen mächtigen Anhang finden, Risse und Spaltungen, gleichsam innere Kriege entstehen, welche der Kirche Auflösung oder Zerstörung drohen; man kann ihre Autorität selbst bestreiten, ihren Gesezen und Einrichtungen den Gehorsam versagen, oder sie auf eine ihrem Sinn entgegengesezte Weise auslegen und dennoch äußerlich in der Kirche zu bleiben vermeynen. Während diesem Streit der Lehrer unter einander sind die Gläubigen, gleich hirtenlosen Schafen, zerstreut und allen Irrthümern preisgegeben, sie wissen nicht, wohin sie sich wenden, welcher Leitung sie folgen sollen, wo die wahre, die rechtmäßige Kirche zu finden sey. In solchen und ähnlichen Fällen nun ist auch die isolirte Autorität des Oberhirten nicht hinreichend, um jenen Stürmen zu begegnen oder diese Gefahren zu besiegen und den Frieden der Kirche herzustellen. Es ist also ganz natürlich und zwekmäßig, daß er seine Brüder und ersten Gehülfen zusammenberufe, sich mit ihrem Rath, ihren Einsichten umgebe und stärke, in ihrer Hülf eine Stüze suche, ihre Autorität mit der seinigen vereinige, oder vielmehr daß beyde zusammen nur eine und ebendieselbe Autorität ausmachen, um nöthige Beschlüsse zu fassen und sie mit größerm Gewicht zu versehen; um die Lehre und den Glauben der Kirche, die Uebereinstimmung zwischen Haupt und Gliedern desto mehr zu verherrlichen, augenscheinlich darzustellen, dadurch die ächte Kirche von allen unächten zu unterscheiden, und mittelst dessen die Abtrünnigen entweder zurükzuführen oder aus der Gemeinde zu entfernen. 1) Der-

1) Die Convocations-Bulle des Tridentinischen Conciliums vom 11ten Junii 1562 drükt sich folgender-maßen aus: In tanta

gleichen Verſammlungen, von denen mir nicht bekannt iſt, ob ſich in andern Religions-Geſellſchaften ähnliche Beyſpiele finden, nennt man in der chriſtlichen Kirche allgemeine oder oekumeniſche Concilien, wenn dabey alle Biſchöffe und Erz-Biſchöffe der ganzen Chriſtenheit, wo nicht gegenwärtig, doch wenigſtens einberufen ſind. Sie ſind gleichſam die Stände des geiſtlichen Reichs, weil die Biſchöffe, außer dem Band welches ſie an den Oberhirten knüpft, in geiſtiger Rükſicht ſelbſtſtändig ſind, indem die übrigen Unterhirten und Gläubigen hinwieder von ihnen abhängen, und haben mit den Reichsſtänden in weltlichen Staaten ſo viel ähnliches, daß wir dasjenige was ſeiner Zeit von leztern geſagt worden iſt, [a] nur kürzlich zu wiederholen und auf geiſtliche Gegenſtände anzuwenden brauchen, um die wahre Natur der Concilien und der dabey zwiſchen Haupt und Gliedern beſtehenden rechtlichen Verhältniſſe mit Richtigkeit darzuſtellen.

So z. B. iſt es klar, daß dieſe verſammelten Glieder nicht über das Oberhaupt der Kirche geſezt ſind noch geſezt ſeyn können, und daß ſogar ohne den Pabſt kein allgemeines Concilium gedacht werden kann, zumal der Kör-

---

hæresum, dissensionum bellorumque tempestate, tantisq. excitatis fluctibus, cum essemus ad moderandam et gubernandam Petri naviculam vocati, *nec viribus ipsi nostris satis fideremus* etc. — deinde animo repetentes, majores nostros sapientia admirabili et sanctitate præditos, sæpe in summis Christianæ reipublicæ periculis, remedium optimum atque opportunissimum œcumenica Concilia et Episcoporum generales Conventus adhibuisse.

a) B. III. S. 321–343.

per nicht in den Gliedern und nicht in dem Haupte allein, sondern nur in dem Vereine von Haupt und Gliedern besteht. Wie und aus welchem rechtlichen Grund sollten auch jene durch ihn versammelten Glieder, für sich allein betrachtet, eine höchste gesezgebende Gewalt über ihren Lehrer und Oberhirten besizen und ausüben können? Er war, gleich dem Stifter der Gesellschaft, oder als desselben Nachfolger, vor ihnen vorhanden und verdankt ihnen nicht seine Existenz; sie sind von ihm gesendet und gesezt, er aber nicht von ihnen, seiner Leitung unterworfen und er nicht der ihrigen; sie schwören ihm bey ihrer Erwählung oder Consecration einen Eid der Treue und des Gehorsams, er aber nicht ihnen; er gieng nicht aus ihnen hervor, sondern sie aus ihm, gleich den Reben aus dem Weinstok, und nur wenn sie in ihm bleiben, machen sie eine Gemeinschaft aus. Unter einander zusammenhangslos, zerstreut und einzeln, Glieder ohne Haupt, Säulen ohne Fundament, werden sie nur durch ihn und mit ihm in ein Ganzes vereiniget. Durch die Zusammenberufung der Bischöffe an einen einzigen Ort, wird das frühere natürliche Verhältniß zwischen ihnen und dem Pabste nicht verändert; jene erhalten keine neuen, dieser verliert keine sonst bestandenen Rechte. Wenn ein Hausvater seine Kinder, ein General seine ersten Statthalter oder Kriegsgefährten, ein Fürst seine Miniſter oder seine Stände zu einer gemeinsamen Berathschlagung versammelt, um ihre Einsichten zu benuzen, sich ihrer treuen Ergebenheit zu versichern und den gemeinsamen Beschlüssen mehr Kraft und Gewicht zu verschaffen; so hört er deßwegen nicht auf Hausvater, General oder Fürst zu seyn. Während der Versammlung, wie vor derselben, sind sie ihm den nemlichen Gehorsam

ſchuldig, die Autorität die ſie von ihm erhalten haben, ſollen ſie nicht gegen ihn kehren, das erwieſene Zutrauen nicht mit Undank und Ungehorſam erwiedern; ſein Wille bleibt immer der hervorragende, der entſcheidende, es ſey daß ſie ſeinen Vorſchlägen beypflichten oder daß er die ihrigen genehmiget, und mithin in beyden Fällen Uebereinſtimmung vorhanden iſt. So gilt auch während den Concilien, wie außer denſelben, der nemliche Vorrang des Oberhaupts der chriſtlichen Kirche: denn die Subtilität, daß der Pabſt wohl jedem einzelnen Biſchoff vorſtehe, aber nicht allen zuſammen, iſt ſo armſelig, daß Mosheim und Pufendorf, zwey proteſtantiſche Schriftſteller, ſelbſt bemerkt haben, ſie heiße ſo viel als behaupten, daß das Haupt zwar alle einzelnen Glieder regiere, aber nicht den aus ihnen zuſammengeſezten Körper; daß ein König über alle Städte, Fleken und Dörfer ſeines Reiches herrſche, aber nicht über das ganze Land; ein Hirt zwar alle einzelnen Schafe weide, aber nicht die aus ihnen beſtehende Heerde. 3) Wären die Concilien

3) Quod universis sive singulis Ecclesiis præesse Pontificem dicunt, non universæ Ecclesiæ, id tam mihi scitum videtur, ac si quis affirmaret, membra quidem a capite regi, non vero quod ex membris constat corpus; aut urbes quidem omnes, villas et prædia subesse regi, non vero quæ his continetur, ipsam provinciam. *Moskeim Diss. de Gallorum appellat. ad Concil.* — Pufendorf dann ſchreibt: Concilium esse supra Papam thesis est. — — Sed quod isti quoque hanc propositionem asserere velint, qui sedem Romanam omnium Ecclesiarum centrum, ac Papam œcumenicum Episcopum agnoscunt, id quidem non parum absurditatis habet: cum status Ecclesiæ Romanæ monarchicus sit: ista autem thesis meram aristocratiam sapiat. *De habitu rel. Christ. ad vitam civilem* — Calix-

oder, beſſer zu ſagen, die verſammelten Biſchöffe allein über den Pabſt, ſo müßten ſie beſtändig bey einander bleiben um ihn zu leiten, zurechtzuweiſen, Appellationen gegen ihn anzunehmen, ihn zu ſezen und zu entſezen; ſie wären ihren Sprengeln entriſſen, ſelbſt aber jeder Leitung entzogen und allen Faktionen preisgegeben; eine widernatürliche, kaum denkbare Verfaſſung, welche geradezu die Kirche auflöſen, ſie, ſtatt einem Licht und einem Beyſpiel der Welt, zum Scandal derſelben machen müßte. Man ſieht aber, daß die Concilien immer nur in außerordentlichen Umſtänden verſammelt wurden, daß nach dem Apoſtoliſchen, welches das Vorbild der übrigen geweſen, [4] das erſte allgemeine Concilium nur im J. 325 ſtatt fand, daß oft Jahrhunderte vergiengen, während welchen keines gehalten wurde, und daß ſeit dem lezten Tridentiniſchen ebenfalls bald wieder drey Jahrhunderte verfloſſen ſind. In dieſen Verſammlungen ſtets eine Trennung zwiſchen Haupt und Gliedern vorauszuſezen, und dann zu fragen, wie es in ſolchen Fällen gehalten werden ſolle, iſt theils unnatürlich, theils leicht zu beantworten. Entſteht eine ſolche Spaltung in dem Concilio, ſo gilt die nemliche Regel, wie wenn ſie außer demſelben ſtatt findet;

---

ger Instit. juris nat. S. 726 – 727 drükt ſich folgender maßen aus: „Es ſeyen nicht die einzelnen Steine, ſondern die ganze „Kirche auf den Felſen Petri gebaut; die Schlüſſel ſeyen „nicht zur Oeffnung oder Schlieſſung einzelner Zimmer gege„ben worden, ſondern die Schlüſſel des ganzen Himmelreichs; „dem Petrus ſey nicht minder befohlen worden, der ganzen „Heerde als den einzelnen Schafen und Lämmern vorzuſte„hen; und wenn er endlich die einzelnen Brüder ſtärken ſolle, „warum nicht alle?"

4) Apoſtelgeſch. XV.

man ſieht das kirchliche Verband nicht in denen die ſich von ihm ſöndern, ſondern nur in den mit ihrem Oberhaupt vereinigten Gliedern, ſo wie die Armee nur in dem Anführer, und denen die ihm treu verblieben ſind. 5) Gegen die Rechte des Oberhaupts und deren die ihm folgen, gilt keine Majorität der Stimmen, die ſich übrigens niemals wider daſſelbe gefunden hat; die Kirche beruht auf einem feſtern Fundament als auf wandelbaren Privat-Meynungen, von denen heute dieſe, morgen jene den Beyfall der Menge erſchleicht: ſie iſt auf Liebe und nicht auf Haß gegründet, eine Gemeinſchaft und nicht eine Trennung des Glaubens, ein Band des Friedens und nicht des Haders und Zankes. Selbſt die Mehrheit der ſich Söndernden (wenn ſie je ſtatt finden ſollte) kann das Recht der Minorität nicht hindern, die Kirche, wenigſtens unter ſich, fortzuſezen; denn hier iſt keine Colliſion vorhanden, beyde Befugniſſe können neben einander beſtehen, und daher iſt auch nicht nöthig, daß der treu gebliebene Theil dem ungetreuen unterworfen werde. Daß der Pabſt je von allen Biſchöffen ohne Ausnahm werde verlaſſen werden, mithin ein Hirt ohne Heerde ſey, oder daß er ſelbſt mit ihnen gerade in entgegengeſezter Meynung ſtehe, iſt, nach der Natur der Dinge, beynahe nicht möglich; in den meiſten Fällen wird er die Einhelligkeit oder doch die große Mehrzahl für ſich haben: und verbliebe, was nach den der Kirche gegebenen Verheiſſungen kaum zu denken iſt, auch nur die Minorität mit ihm: ſo wären die übrigen Schismatiker; es würde zwar ihr Abfall zu bedauren, aber die wahre Kirche nur in den mit dem urſprünglichen und oberſten Lehrſtuhl vereinigten Gliedern

5) Vergl. oben S. 153.

zu finden seyn. Wir wollen zwar die Concilien, in so fern man darunter blos die versammelten Bischöffe versteht, nicht in allem mit den weltlichen Reichs- und Landständen vergleichen, wiewohl sie ungemein viel ähnliches mit einander haben. Die Bischöffe sind Hirten der einzelnen Sprengel, in dem Concilio, wie in ihren Diozesen, allerdings Richter in Gegenständen des Glaubens und der Sitten; aber nicht allein und nur untergeordneter Weise; ihr Urtheil kann von dem Oberhaupt der Kirche reformirt werden, es bedarf seiner Bestätigung. Sie sind nicht eine selbstherrschende Versammlung, sondern aus Liebe und Zutrauen berufen, um in stürmischen, gefahrvollen Zeiten ihr Oberhaupt mit ihrem Rath, ihrer Einsicht, ihrer Beystimmung zu unterstüzen und zu stärken, aber ohne seinen hinzukommenden Willen haben sie keine definitiven Urtheile zu fällen, keine Geseze zu machen, keine gültigen Beschlüsse zu fassen. Sie sind auch nicht einmal die Repräsentanten der Kirche, (wie man etwa in neueren Zeiten hat vorgeben wollen) denn sie repräsentiren weder die untergeordneten Priester und Diakone, noch das Volk der Gläubigen, als in welchem Fall sie auch von den lezteren erwählt und instruirt werden müßten, [6] mithin die äußerste Verwirrung eingeführt,

6) Vergl. das ähnliche Verhältniß der weltlichen Reichs- und Landstände. B. II. S. 337 – 338. Die Bischöffe welche behaupten daß ihre Versammlung die Kirche repräsentire, mögen sich vor den Consequenzen dieses Grundsazes in Acht nehmen, da man in Folge desselben bald auch fordern würde, daß ihre Autorität nur vom Volke delegirt sey, daß diese Repräsentanten ohne Unterschied aus allen Priestern, Diakonen, ja sogar aus dem ganzen christlichen Volk, und von demselben nach der Bevölkerung durch das Mehr der Stimmen gewählt werden sollen u. s. w.

das unterſte zu oberſt und das oberſte zu unterſt gekehret würde: ſondern ſie ſind in eigenem Namen da, ſie bilden den höheren oder größeren Rath des Oberhaupts der chriſtlichen Kirche, die Geſammtheit der um ihren Oberhirten berufenen Brüder oder Apoſtel, mit ihm vereiniget die herrſchende geiſtige Autorität, die verſammelte Kirche ſelbſt. In ihnen liegt allerdings die höchſte kirchliche Gewalt, nicht in dem Sinne, als ob ſie den Gliedern allein gehörte, ſondern weil da Haupt und Glieder ſichtbar zuſammenſtimmen, und zu der eigenen höchſten Autorität des Pabſtes, als Fürſten der Apoſtel, noch die Autorität, der freye und freudige Beyfall, ſeiner Brüder und erſten Gehülfen hinzukömmt. Weit entfernt alſo, daß der Vorrang des Pabſtes durch die Verſammlung von Concilien verdunkelt oder aufgehoben würde, erſcheint er vielmehr nie in höherem Glanze als gerade bey ſolchen Anläßen, wo die Superiorität über ſo viele weiſe und gelehrte, durch perſönlichen Rang ausgezeichnete Männer, über die Säulen und Zierden der Kirche ſelbſt, dem Auge ſichtbar dargeſtellet wird, wo Oberhaupt und Glieder, einträchtiglich verſammelt, ſich wechſelſeitig ſchüzen und ſtärken, wo die Ausſprüche des erſtern durch die freye und freudige Zuſtimmung der apoſtoliſchen Gemeinde gebilliget, beſtätiget, verherrlichet werden, und durch ihre vereinte Autorität billiger Weiſe das Zutrauen und den Gehorſam aller Gläubigen nach ſich ziehen. 7)

7) Die bekannte Frage: ob das Concilium über den Pabſt oder der Pabſt über das Concilium ſey, iſt auch aus jener revolutionären Idee des pſeudophiloſophiſchen Staatsrechts entſtanden, welche von der vorgeblichen Souverainität des Volks ausgehend, ſtets die größere Zahl an Plaz der Pflicht und Ge-

Aus dieſen ſchon in der Natur der Sache liegenden, durch die Erfahrung von achtzehn Jahrhunderten beſtä-

---

rechtigkeit ſezt; oder aus jenem Satan der Zweytracht, welcher Zerwürfniß und Trennung theils einbläst, theils als den gewöhnlichen Zuſtand der Dinge vorausſezt, überall die natürlichen Freunde für wechſelſeitige Feinde ausgiebt und die Kinder ihrem Vater, die Diener ihrem Herren, die Schüler ihrem Lehrer als zwey kriegführende Mächte gegenüber ſtellt. Sie iſt mit derjenigen ganz gleichlautend, ob der ganze Körper über das Haupt, die Familie über den Hausvater, die Schule über ihren Meiſter, das Regiment über ſeinen Oberſt ſey, und enthält ſogar eine verborgene Ungereimtheit in ſich, da ſich das eine ohne das andere nicht denken läßt, die bloßen Worte ſchon eine Uebereinſtimmung oder Verknüpfung von beyden vorausſezen, und man in den Dienern, den Schülern, den Offiziers, die ſich von ihrem Herren, ihrem Lehrer, ihrem Oberſt ſöndern, nur abtrünnige oder ungehorſame Individuen, aber keine Familie, keine Schule, kein Regiment mehr erblikt. Nicht daß ich die Biſchöffe, in ihrem Verhältniß gegen den Pabſt, durchaus den Kindern oder bloßen Dienern gleichſezen wolle, (man muß die Bilder nie zu weit treiben) ſondern nur um zu zeigen, daß ohne die verſchiedenen integrirenden Theile das Ganze nicht gedacht werden kann. Welch elende Weisheit zu trennen was die Natur mit inniger Liebe verflochten hat, was ſogar nur mit und durch einander beſteht; die Aeſte von dem Stamm, die Säulen von dem Fundament, die Glieder von dem Haupte zu ſöndern und uns dieſe aus einander geriſſenen Theile gleichwohl als einen Baum, ein Gebäude oder als einen Körper darſtellen zu wollen. So giebt es auch ohne Pabſt kein allgemeines Concilium; ohne ihn iſt keine Kirche, keine Uebereinſtimmung von Haupt und Gliedern vorhanden; und da er nothwendig dazu gehört, da viele einzelne Glieder mangeln können, er aber nicht; da ſeine Zuſtimmung zu den Anträgen der Biſchöffe oder die Zuſtimmung der Biſchöffe zu den ſeinigen nothwendig erfordert wird, um den Verein zwiſchen beyden zu bilden: ſo heißt die Frage, ob

tigten und in Absicht der christlichen Kirche auch auf mehreren Aussprüchen ihres Stifters [8] und auf dem Beyspiel der ersten Apostel beruhenden Grundsäzen, erklärt sich auch ganz natürlich, daß dem Pabste oder Römischen Bischofe, als Nachfolger in der oberhirtlichen Fürsorge, das ausschließende Recht zukömmt: 1° die allgemeinen Concilien, wenn er dieselben für nöthig erachtet, zusammen zu berufen, und daß sie ohne seinen Willen gar nicht versammelt werden können; 2° dabey entweder selbst oder durch seine Legaten zu präsidiren, nicht etwa, vermöge erhaltenen Auftrags, als bloßer Vorsizer und primus inter pares, sondern kraft seines eigenen Vorrangs, als Fürst der Apostel, der die Seinigen um sich her versammelt; 3° die Gegenstände der Berathschlagung zu eröffnen, welche in der

---

das Concilium über den Pabst sey oder umgekehrt, zulezt eben so viel als fragen, ob der Pabst über den Pabst sey, ob sein Wille nicht der nemliche bleibe, wenn er ihn allein ausdrükt, oder wenn er noch durch Zustimmung der Seinigen gebilliget, bestätiget, bekräftiget wird.

8) Matth. XVI, 18. Du bist Petrus und auf diesem Felsen will ich bauen meine Kirche; (also kann das Gebäude nicht von dem Fundament gesondert seyn.) Stärke deine Brüder. Luc. XXII, 31, 32. (also könne er nicht von ihnen gestärket und geleitet werden.) Matth. XXVIII, 20. Und siehe, ich bin bey euch bis an der Welt Ende. (wo Petrus mit den Aposteln vereiniget war.) Die ihnen gemeinschaftlich gemachte Zusage könne aber die Versprechungen nicht aufheben, welche Petro allein gemacht worden, sondern bestehe mit denselben vollkommen. Petro dictum est sine aliis, et non aliis sine Petro; ut intelligatur sic ei esse attributa potestas hujusmodi, ut alii sine ipso non possint: ipse sine aliis possit etc. *Pelagius* de planctu Eccles. L. I. c. 55.

Regel ſtets den Vorrang haben, wiewohl zum Beſten der Sache allerdings auch einzelne Mitglieder Vorſchläge machen dürfen; 4° die Concilien wieder zu entlaſſen, ſobald ſie nicht mehr nöthig oder die Geſchäfte beendiget ſind; 5° den Beſchlüſſen blos durch ſeine Genehmigung Gültigkeit zu verſchaffen, ſie anzunehmen, zu verwerfen oder zu modificiren, ſo daß ohne ſeinen Willen kein allgemeines kirchliches, vielweniger für ſie verbindliches Geſez gemacht werden kann, welches das charakteriſtiſche Kennzeichen ihrer Unabhängigkeit und geiſtigen Oberherrſchaft iſt; daß endlich 6° ſowohl der wechſelſeitige Sprachgebrauch, ſo liebend und brüderlich er auch von Seite des Oberhaupts iſt, als alle bey ſolchen Verſammlungen üblichen Formen und Ceremonien, jenes natürliche Verhältniß beſtätigen, die Suprematie des Pabſts und die untergeordnete Stellung der Biſchöffe und Erz-Biſchöffe beweiſen.

Daß die allgemeinen Concilien von dem Pabſte zuſammenberufen werden und daß ſie durch ihn allein ihre Exiſtenz erhalten, 9) beweiſet die ganze Geſchichte der chriſtlichen Kirche, und es war auch, nach der Natur der Sache, nicht anders möglich. Von den Biſchöffen konnten ſie einmal nicht angeſagt oder berufen werden; denn keiner hatte den übrigen zu befehlen, und daß ſie alle zuſammen, zu gleicher Zeit, von ſelbſt darauf verfallen wären, iſt eine ungereimte Vorausſezung. Die heydniſchen Kayſer Roms, welche die Chriſten verfolgten, werden ihre Concilien einmal auch nicht verſammelt ha-

9) Firmissimus et valentissimus Conciliorum Autor et princeps. *Bossuet.*

ben. [10] Von dem vierten Jahrhundert an, nachdem die Römiſchen Kayſer zum Chriſtenthum übergetreten waren, haben ſie freylich oft allgemeine Concilien zuſammenberufen, aber nicht kraft eines ihrer Krone anklebenden Rechts, ſondern auf Anſuchen der Päbſte und durch die Natur der Umſtände, weil ſie nemlich die äußern Hülfsmittel dazu herbeyſchafften, die Reiſekoſten beſtritten, auch faſt alle Biſchöfe ihre Unterthanen waren, indem damals die chriſtliche Kirche ſich kaum über die Gränzen des Römiſchen Reichs hinaus erſtrekte. [11] Sobald aber daſſelbe zerfallen war und die Kirche ſich über mehrere weltliche Staaten verbreitete, ſo hatte auch kein weltlicher Souverain weder das Recht noch die Macht allgemeine Concilien einzuberufen, weil er den Biſchöfen anderer Länder nicht befehlen konnte. Sie wurden alſo blos von den Päbſten, als Oberhäupter der chriſtlichen Kirche, nach ihrem Gutfinden verſammelt, und daß ſolches geſchah und unwiderſprochen befolget wurde, iſt abermal ein Beweis ihres anerkannten oberhirtlichen Charakters. Freylich iſt auch hier, wegen der Abhängigkeit in deren ſich die Kirche in weltlicher Rükſicht befindet, immerhin ein freundliches Einverſtändniß mit den betreffenden weltlichen Fürſten, wenigſtens mit den mächtigern unter ihnen, nothwendig und nüzlich, auf daß ſie dergleichen Verſammlungen nicht hindern, ſondern eher begünſtigen.

---

10) Vor der Bekehrung Conſtantins waren mehr als vierzig zum Theil ſehr zahlreiche Partikular-Concilien, und man bedurfte der Kayſer weder um ſie zu verſammeln, noch um ihren Beſchlüſſen Gültigkeit zu geben.

11) *Frayssinous* vrais principes p. 30—31. *Bergier* Dict. de Theol. Art. Concile. Siehe auch *Amm. Marcell.* XXI. sub finem und Stolbergs Geſch. der chriſtl. Religion XI, 215.

Niemand steht ganz isolirt auf dieser Erde, das Recht des einen berührt fast allemal das Recht des andern, und eben deßwegen sind wechselseitige Liebe und billige Verträge unter den Menschen so unentbehrlich. Die Bezeichnung eines für die Versammlung so vieler Bischöffe, ihrer Gehülfen und Diener bequemen, sichern und geräumigen Ortes, die Sicherheit der Communicationen, die Herbeyschaffung so vieler nöthigen Bedürfnisse, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit bey einer so großen versammelten Menschenzahl, die Ausführung der Beschlüsse selbst: alles das erfordert theils die Einwilligung, theils die Begünstigung von Seite der betreffenden weltlichen Fürsten, ohne daß sie deßwegen die Kirche in ihrer Freyheit beschränken. Demnach beruft der Pabst die allgemeinen Concilien, er bestimmt dazu die Zeit und den Ort, [12] nachdem er sich versichert hat, daß keine äußern Hindernisse obwalten; [13] er kann sie auch im Nothfall und aus gerechten Ursachen anders wohin ver-

---

12) Dei omnipotentis Patris et filii et spiritus sancti ac beatorum ejus apostolorum Petri et Pauli *auctoritate*, qua nos quoque in terris fungimur, de venerabilium item fratrum nostrorum S. Ecclesiæ Romanæ Cardinalium *consilio* et *assensu* — sacrum œcumenicum et generale Concilium, in civitate Tridentina, loco commodo et libero, ad Kal. prox. Nov. Anni 1542 etc. *indicimus*, *annuntiamus*, *convocamus*, *statuimus* atque *decernimus*. *Bullæ indict. s. Concil. Trident. sub Paulo III.*

13) exquisitis principum sententiis, quorum nobis videbatur utilis inprimis et opportuna ad hanc rem esse consilia — von denen zwar auch bemerkt wird, daß über den Ort der Versammlung eorum sententiæ incertæ variæque gewesen seyen. *Ibid.*

legen, [14]) zumal er unter dieſer Vorausſezung auch hierin den Beyfall der Biſchöffe für ſich haben wird. Wen er aber dazu einberufen ſolle, darin ſcheint er nicht ſo frey zu ſeyn als urſprünglich die weltlichen Fürſten. [15]) Kein geſchriebenes oder von Menſchen gemachtes Geſez, ſondern die Natur der Sache ſelbſt erfordert, daß es, nach dem Vorbild der um Petrus verſammelten Apoſtel, vorzüglich des Pabſtes Brüder und erſte Gehülfen, die Patriarchen, Erz-Biſchöffe und Biſchöffe der ganzen Chriſtenheit ſeyen, und überhaupt diejenigen die mit ihm in unmittelbaren Verhältniſſen ſtehen, die Hirten deren Leitung die Unterhirten und das gläubige Volk anvertraut iſt, diejenigen welche die in dem Concilio gefaßten Beſchlüſſe ſelbſt vollziehen und ihre Vollziehung bewirken müſſen. [16]) Nicht allein würde die Verſammlung zu zahl-

14) Wegen Kriegsgefahren und einer zu Trient herrſchenden anſtekenden Krankheit, erließ Paul III. den 4ten März 1547 an ſeine Legaten eine bulla facultatis transferendi Concilii in commodiorem et opportuniorem seu tutiorem civitatem, weßwegen es auch nach Bologna verlegt, bald darauf ſuſpendirt, und endlich nach hergeſtelltem Frieden zwiſchen Oeſtreich und Frankreich, wieder zu Trient angeknüpft wurde.

15) Vergl. B. II. S. 335 – 339. und B. III. S. 328 – 335.

16) In der erſten Convocations- und den ſpätern Reaſſunctions-Bullen des Tridentiniſchen Conciliums heißt es beynahe gleichlautend: „Omnes, omnibus ex locis tam venerabiles fra„tres nostros patriarchas, archiepiscopos, episcopos et di„lectos filios Abbates, quam alios quoscunque, quibus „*jure aut privilegio* in Conciliis generalibus residendi et „sententias in eis dicendi, *permissa potestas est*, requi„rentes hortantes, admonemus, ac nihilo minus eis in „*vi jurisjurandi* quod nobis et huic sanctæ sedi præstite„runt, ac *sanctæ virtute obedientiæ*, aliisque sub pœnis

reich und wäre keine Gränze zu finden, keine Ordnung zu handhaben möglich, wenn auch die untergeordneten Classen einberufen werden sollten: sondern die Freyheit der Berathschlagungen selbst erfordert, daß die Glieder unter einander gleich berechtiget seyen, daß kein direktes Abhängigkeits-Verhältniß zwischen ihnen statt finde, damit eine freye, mithin Zutrauen bewirkende Uebereinstimmung herauskomme, und anscheinend viele Stimmen nicht blos der Wiederhall einer einzigen seyen. Daß aber alle einberufenen Bischöffe wirklich auf dem Concilio erscheinen, ist weder möglich, noch zu seiner Allgemeinheit und Gültigkeit nothwendig. Wofern die Convocation an alle geschehen, so werden hier, wie in allen Versammlungen, die abwesenden für einwilligend geachtet. Wollen sie ihre Pflicht nicht ausüben, oder werden sie an ihrer Erfüllung gehindert, so können sie dadurch das Recht der übrigen nicht aufheben, und die Einwilligung von allen ist hier um so weniger nothwendig, da es, wie oben erwiesen worden, für einen Beschluß der Kirche nicht auf die Stimmenzahl, selbst nicht auf die Majorität, sondern auf diejenige Meynung ankömmt, in deren Haupt und Glieder zusammenstimmen. Zum Ansehen eines Conciliums, zum sichtbaren Zeichen seiner

---

„jure aut consuetudine in celebrationibus Conciliorum ad„versus non accedentes ferri aut proponi solitis, *mandan„tes arcteque præcipientes*, ut ipsimet, nisi forte justo de„tineantur impedimento, de quo tamen fidem facere com„pellantur, aut certe per suos legitimos procuratores et „nuntios, sacro huic Concilio omnino adesse et inte„resse *debeant*." So spricht und darf kein bloßer Präsident sprechen, der, kraft tragenden Amtes, eine auch über ihn gesezte Versammlung berufen muß.

Allgemeinheit, wird nicht sowohl die Menge der Bischöffe an sich erfordert, als vielmehr daß eine bedeutende Anzahl derselben aus allen Nationen und Provinzen des christlichen Reiches anwesend sey. [17] In diesen Versammlungen präsidirt der Pabst entweder selbst oder durch hiezu abgeordnete Legaten, welches abermals seinen Vorrang beweist. [18] Er ist dabey als integrirender Theil, als Fürst der Apostel, absolut nothwendig, und kann nicht etwa durch einen andern, von der Versammlung erwählten oder durch Gesetze bestimmten, Präsidenten ersetzt werden; [19] ohne ihn giebt es gar kein Concilium, in dem-

---

17) Bey dem Concilio von Constantinopel im J. 381 waren 180 Bischöffe gegenwärtig, bey dem zu Rom im J. 1139 mehr als 1000; und in der nemlichen Stadt im J. 1512 nur 95. Dennoch wurden diese Concilien für allgemein anerkannt, welches wieder beweist, daß sie ihr Ansehen nur durch den Pabst erhalten; denn hätten sie eine eigene, unabhängige Autorität, so könnte die Zahl nicht gleichgültig seyn. Sie ist aber weder durch Gesetze noch durch Gewohnheiten bestimmt.

18) Schon auf das erste Concilium von Nicäa im J. 325 schikte Pabst Sylvester den Hosius, Bischoff von Corduba, und zwey Priester als Legaten. Der erstere präsidirte unwidersprochen das Concilium ungeachtet zwey Bischöffe von apostolischen Stühlen gegenwärtig waren. s. Stolbergs Gesch. der christl. Religion.

19) Der Vorsteher einer republikanischen Behörde präsidirt zwar dieselbe auch, weil sonst gar keine Ordnung, kein gemeinsamer Beschluß möglich wäre; aber es ist doch ein großer Unterschied zwischen ihm und dem Haupt einer blos rathgebenden Behörde. 1) muß der republikanische Präsident die Versammlung für gewisse Fälle berufen, und im Nothfall kann sie auch durch andere berufen werden; bey dem leztern hingegen hängt es blos von seiner freyen Willkühr ab; 2) ist sein Statt-

selben wie außer demselben behält er die nemliche oberhirtliche Eigenschaft, besteht zwischen ihm und den Bischöffen das nemliche Verhältniß. Ob er die Materien der Berathschlagung, die zu fassenden Beschlüsse, vorschlage und die Bischöffe sich seinem Ausspruch unterwerfen, oder ob die leztern ihm zuvorkommen und er ihre Vorschläge oder Dekrete genehmige, das ist vollkommen gleichgültig, da in beyden Fällen Uebereinstimmung zwischen Haupt und Gliedern eintritt, und ohne seinen vorangehenden oder nachfolgenden Willen kein gültiger Beschluß gefasset werden kann. Es wäre sehr interessant, aber würde zu weitläufig seyn, die bey solchen Concilien üblichen Formen und Ceremonien, den wechselseitigen Sprachgebrauch u. s. w. vollständig darzustellen, da sie das angeführte wahre Verhältniß zwischen Haupt und Gliedern auffallend bestätigen und auch in anderer Rüksicht lehrreich sind. Die erscheinenden Bischöffe u. s. w. melden sich vorerst bey dem Pabst oder seinen Legaten zum Zeichen des Gehorsams; sie gehen nicht einzeln in die Versammlung wie etwa in den Rath einer Gemeinde, sondern Haupt und Glieder begeben sich in die vornehmste Kirche des Orts; dort wird eine Messe vom heiligen Geist gelesen und eine zwekmäßige Predigt gehalten. Man re-

halter im Fall von Krankheit oder Abwesenheit durch Gesezze bestimmt und würde keinem republikanischen Präsidenten gestattet werden, sich durch einen Commissarius repräsentiren zu lassen, welches hingegen einem Fürsten der seine Untergebenen versammelt, wohl erlaubt ist. 3) ist der erstere an die Majorität der Stimmen gebunden, der leztere aber nicht, sondern er kann den Beschluß, der sich vor einem bloßen Rathe nicht viel unterscheidet, annehmen, verwerfen, modificiren u. s. w.

det nicht von Nationalruhm und selbst nicht von den Rechten und Interessen des Fürsten, sondern von Religion und Kirche, von Glauben und von Sitten; man wust nicht die Mehrheit der Stimmen, nicht Göttinnen der Vernunft und Freyheit, nicht den Geist der Zeit, sondern den heiligen Geist zum Leiter der Berathschlagungen an. [20] Nach allen Beschreibungen, allen Gemälden die noch von solchen Concilien vorhanden sind, sizt der Pabst auf einem erhabenen Thron, dem Sinnbild der Ueberlegenheit; die Cardinäle und Bischöffe unter ihm, ein jeder nach seinem Rang. Er redet zuerst, selbst oder durch seine Legaten, zwar nicht wie die weltlichen Fürsten, von seiner Krone, seinen Domainen, seinen Rechten und Interessen, darum weil er auch nicht über eigene Sachen gebietet: sondern von den Angelegenheiten und Bedürfnissen der Religion und Kirche, aber nicht als ein Beamter der zu seinen Obern spricht und etwa von ihnen Befehle einholt, sondern als Christi Statthalter und Fürst der Apostel, als Haupt der Kirche, umgeben und verstärkt von seinen ersten Brüdern und Gehülfen. Hier ist zwar der Sprachgebrauch von Seite des Oberhaupts weder stolz noch gebieterisch, aber auch nicht

---

20) Die Rede, womit der Cardinal de Monte, erster päbstlicher Legat und nachher selbst Pabst, unter dem Namen von Admonition und Hortation das Concilium von Trient eröffnet hat, ist ein Meisterstük von Gelehrsamkeit, wie von würdevoller, religioser Beredsamkeit: und was er darin von dem heiligen Geiste spricht, wie derselbe nur dann in das Herz des Menschen kehre, wenn er ihn zuerst selbst verurtheilt und seine Fehler reuvoll anerkennen läßt, so einfach und erhaben, daß man es nicht ohne Erschütterung lesen kann.

niedrig einschmeichelnd, sondern voll Gefühl der Würde des obersten Hirtenamtes, und jener Macht-Vollkommenheit oder nur Gott unterworfenen Freyheit, ohne welche es nicht zweckmäßig verwaltet werden kann. Der Pabst nennt die Bischöffe und Erz-Bischöffe ehrwürdige Brüder, sie aber ihn ihren heiligen Vater und Herren. [21] In allen Verhandlungen, allen Berathschlagungen, allen Dekreten wird von ihm und seiner obersten Autorität stets mit der größten Ehrfurcht gesprochen. Die Concilien bitten denselben ihre Dekrete bestätigen zu wollen; [22] nur durch seine hinzukommende Autorität werden sie zum Canon der Kirche erhoben, sie allein legt ihnen die verbindliche Kraft für alle Bischöffe, Priester und Gläubigen bey. Es ist ein in der Natur der Sache liegender, durch die Erfahrung von achtzehn Jahrhunderten bestätigter, auch von der ganzen Kirche anerkannter Grundsaz, daß selbst die Beschlüsse der allgemeinen Concilien ohne die Päbstliche Genehmigung null

21) Sanctissimus in Christo pater et dominus noster Papa.

22) Cum autem ipsa sancta Synodus pro sua erga sedem apostolicam reverentia, *antiquorum etiam Conciliorum vestigiis inhærens*, Decretorum suorum omnium confirmationem à nobis *petierit* etc. Bulla P. P. IV. super confirm. Oecumen. gen. Concil. Trident. de 26 Jan. 1564. Schon das Concilium von Chalcedonien, welches im J. 451 gehalten wurde und dem über 600 Bischöffe beywohnten, bat den Pabst in kindlich ehrerbietigen Ausdrüken, seinen Beschluß, der dem Erz-Bischoff von Constantinopel den ersten Rang nach dem Römischen Bischoff gab, und ihn sogar über die Patriarchen von Antiochien und Alexandrien erhob, zu bestätigen, welches aber damals nicht geschah, und erst 1215 im 4ten Concilio von Lateran von Innocenz III. gestattet wurde.

tigten und in Absicht der christlichen Kirche auch auf mehreren Ausſprüchen ihres Stifters [8]) und auf dem Beyſpiel der ersten Apoſtel beruhenden Grundſäzen, erklärt ſich auch ganz natürlich, daß dem Pabſte oder Römiſchen Biſchoffe, als Nachfolger in der oberhirtlichen Fürſorge, das ausſchließende Recht zukömmt: 1° die allgemeinen Concilien, wenn er dieſelben für nöthig erachtet, zuſammen zu berufen, und daß ſie ohne ſeinen Willen gar nicht verſammelt werden können; 2° dabey entweder ſelbſt oder durch ſeine Legaten zu präſidiren, nicht etwa, vermöge erhaltenen Auftrags, als bloßer Vorſizer und primus inter pares, ſondern kraft ſeines eigenen Vorrangs, als Fürſt der Apoſtel, der die Seinigen um ſich her verſammelt; 3° die Gegenſtände der Berathſchlagung zu eröffnen, welche in der

---

das Concilium über den Pabſt ſey oder umgekehrt, zulezt eben ſo viel als fragen, ob der Pabſt über den Pabſt ſey, ob ſein Wille nicht der nemliche bleibe, wenn er ihn allein ausdrükt, oder wenn er noch durch Zuſtimmung der Seinigen gebilliget, beſtätiget, bekräftiget wird.

8) Matth. XVI, 18. Du biſt Petrus und auf dieſem Felſen will ich bauen meine Kirche; (alſo kann das Gebäude nicht von dem Fundament geſöndert ſeyn.) Stärke deine Brüder. Luc. XXII, 31, 32. (alſo könne er nicht von ihnen geſtärket und geleitet werden.) Matth. XXVIII, 20. Und ſiehe, ich bin bey euch bis an der Welt Ende. (wo Petrus mit den Apoſteln vereiniget war.) Die ihnen gemeinſchaftlich gemachte Zuſage könne aber die Verſprechungen nicht aufheben, welche Petro allein gemacht worden, ſondern beſtehe mit denſelben vollkommen. Petro dictum est sine aliis, et non aliis sine Petro; ut intelligatur sic ei esse attributa potestas hujusmodi, ut alii sine ipso non possint: ipse sine aliis possit etc. *Pelagius* de planctu Eccles. L. I. c. 55.

Regel ſtets den Vorrang haben, wiewohl zum Beſten der Sache allerdings auch einzelne Mitglieder Vorſchläge machen dürfen; 4° die Concilien wieder zu entlaſſen, ſobald ſie nicht mehr nöthig oder die Geſchäfte beendiget ſind; 5° den Beſchlüſſen blos durch ſeine Genehmigung Gültigkeit zu verſchaffen, ſie anzunehmen, zu verwerfen oder zu modificiren, ſo daß ohne ſeinen Willen kein allgemeines kirchliches, vielweniger für ſie verbindliches Geſez gemacht werden kann, welches das charakteriſtiſche Kennzeichen ihrer Unabhängigkeit und geiſtigen Oberherrſchaft iſt; daß endlich 6° ſowohl der wechſelſeitige Sprachgebrauch, ſo liebend und brüderlich er auch von Seite des Oberhaupts iſt, als alle bey ſolchen Verſammlungen üblichen Formen und Ceremonien, jenes natürliche Verhältniß beſtätigen, die Suprematie des Pabſts und die untergeordnete Stellung der Biſchöffe und Erz-Biſchöffe beweiſen.

Daß die allgemeinen Concilien von dem Pabſte zuſammenberufen werden und daß ſie durch ihn allein ihre Exiſtenz erhalten, 9) beweiſet die ganze Geſchichte der chriſtlichen Kirche, und es war auch, nach der Natur der Sache, nicht anders möglich. Von den Biſchöffen konnten ſie einmal nicht angeſagt oder berufen werden; denn keiner hatte den übrigen zu befehlen, und daß ſie alle zuſammen, zu gleicher Zeit, von ſelbſt darauf verfallen wären, iſt eine ungereimte Vorausſezung. Die heydniſchen Kayſer Roms, welche die Chriſten verfolgten, werden ihre Concilien einmal auch nicht verſammelt ha-

9) Firmissimus et valentissimus Conciliorum Autor et princeps. *Bossuet.*

ben. [10] Von dem vierten Jahrhundert an, nachdem die Römischen Kayser zum Christenthum übergetreten waren, haben sie freylich oft allgemeine Concilien zusammenberufen, aber nicht kraft eines ihrer Krone anklebenden Rechts, sondern auf Ansuchen der Päbste und durch die Natur der Umstände, weil sie nemlich die äußern Hülfsmittel dazu herbeyschafften, die Reisekosten bestritten, auch fast alle Bischöffe ihre Unterthanen waren, indem damals die christliche Kirche sich kaum über die Gränzen des Römischen Reichs hinaus erstrekte. [11] Sobald aber dasselbe zerfallen war und die Kirche sich über mehrere weltliche Staaten verbreitete, so hatte auch kein weltlicher Souverain weder das Recht noch die Macht allgemeine Concilien einzuberufen, weil er den Bischöffen anderer Länder nicht befehlen konnte. Sie wurden also blos von den Päbsten, als Oberhäupter der christlichen Kirche, nach ihrem Gutfinden versammelt, und daß solches geschah und unwidersprochen befolget wurde, ist abermal ein Beweis ihres anerkannten oberhirtlichen Charakters. Freylich ist auch hier, wegen der Abhängigkeit in deren sich die Kirche in weltlicher Rükſicht befindet, immerhin ein freundliches Einverständniß mit den betreffenden weltlichen Fürsten, wenigstens mit den mächtigern unter ihnen, nothwendig und nüzlich, auf daß sie dergleichen Versammlungen nicht hindern, sondern eher begünstigen.

10) Vor der Bekehrung Constantins waren mehr als vierzig zum Theil sehr zahlreiche Partikular-Concilien und man bedurfte der Kayser weder um sie zu versammeln, noch um ihren Beschlüssen Gültigkeit zu geben.

11) *Frayssinous* vrais principes p. 30—31. *Bergier* Dict. de Theol. Art. Concile. Siehe auch *Amm. Marcell.* XXI. sub finem und Stolbergs Gesch. der christl. Religion XI, 215.

Niemand steht ganz isolirt auf dieser Erde, das Recht des einen berührt fast allemal das Recht des andern, und eben deßwegen sind wechselseitige Liebe und billige Verträge unter den Menschen so unentbehrlich. Die Bezeichnung eines für die Versammlung so vieler Bischöffe, ihrer Gehülfen und Diener bequemen, sichern und geräumigen Ortes, die Sicherheit der Communicationen, die Herbeyschaffung so vieler nöthigen Bedürfnisse, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit bey einer so großen versammelten Menschenzahl, die Ausführung der Beschlüsse selbst: alles das erfordert theils die Einwilligung, theils die Begünstigung von Seite der betreffenden weltlichen Fürsten, ohne daß sie deßwegen die Kirche in ihrer Freyheit beschränken. Demnach beruft der Pabst die allgemeinen Concilien, er bestimmt dazu die Zeit und den Ort, [12] nachdem er sich versichert hat, daß keine äußern Hindernisse obwalten; [13] er kann sie auch im Nothfall und aus gerechten Ursachen anders wohin ver-

---

12) Dei omnipotentis Patris et filii et spiritus sancti ac beatorum ejus apostolorum Petri et Pauli *auctoritate*, qua nos quoque in terris fungimur, de venerabilium item fratrum nostrorum S. Ecclesiæ Romanæ Cardinalium *consilio* et *assensu* — sacrum œcumenicum et generale Concilium, in civitate Tridentina, loco commodo et libero, ad Kal. prox. Nov. Anni 1542 etc. *indicimus*, *annuntiamus*, *convocamus*, *statuimus* atque *decernimus*. *Bulla indict. s. Concil. Trident. sub Paulo III.*

13) exquisitis principum sententiis, quorum nobis videbatur utilis inprimis et opportuna ad hanc rem esse consilia — von denen zwar auch bemerkt wird, daß über den Ort der Versammlung eorum sententiæ incertæ variæque gewesen seyen. *Ibid.*

legen, [14]) zumal er unter dieſer Vorausſezung auch hierin den Beyfall der Biſchöffe für ſich haben wird. Wen er aber dazu einberufen ſolle, darin ſcheint er nicht ſo frey zu ſeyn als urſprünglich die weltlichen Fürſten. [15]) Kein geſchriebenes oder von Menſchen gemachtes Geſez, ſondern die Natur der Sache ſelbſt erfordert, daß es, nach dem Vorbild der um Petrus verſammelten Apoſtel, vorzüglich des Pabſtes Brüder und erſte Gehülfen, die Patriarchen, Erz-Biſchöffe und Biſchöffe der ganzen Chriſtenheit ſeyen, und überhaupt diejenigen die mit ihm in unmittelbaren Verhältniſſen ſtehen, die Hirten deren Leitung die Unterhirten und das gläubige Volk anvertraut iſt, diejenigen welche die in dem Concilio gefaßten Beſchlüſſe ſelbſt vollziehen und ihre Vollziehung bewirken müſſen. [16]) Nicht allein würde die Verſammlung zu zahl-

---

14) Wegen Kriegsgefahren und einer zu Trient herrſchenden anſtekenden Krankheit, erließ Paul III. den 9ten März 1547 an ſeine Legaten eine bulla facultatis transferendi Concilii in commodiorem et opportuniorem seu tutiorem civitatem, weßwegen es auch nach Bologna verlegt, bald darauf ſuſpendirt, und endlich nach hergeſtelltem Frieden zwiſchen Oeſtreich und Frankreich, wieder zu Trient angeknüpft wurde.

15) Vergl. B. II. S. 335 – 339. und B. III. S. 328 – 335.

16) In der erſten Convocations- und den ſpätern Reaſſunctions-Bullen des Tridentiniſchen Conciliums heißt es beynahe gleichlautend: „Omnes, omnibus ex locis tam venerabiles fra„tres nostros patriarchas, archiepiscopos, episcopos et di„lectos filios Abbates, quam alios quoscunque, quibus „*jure aut privilegio* in Conciliis generalibus residendi et „sententias in eis dicendi, *permissa potestas est*, requi„rentes hortantes, admonentes, ac nihilo minus eis in „*vi jurisjurandi* quod nobis et huic sanctæ sedi præstite„runt, ac *sanctæ virtutis obedientiæ*; aliisque sub pœnis

reich und wäre keine Gränze zu finden, keine Ordnung zu handhaben möglich, wenn auch die untergeordneten Classen einberufen werden sollten: sondern die Freyheit der Berathschlagungen selbst erfordert, daß die Glieder unter einander gleich berechtiget seyen, daß kein direktes Abhängigkeits-Verhältniß zwischen ihnen statt finde, damit eine freye, mithin Zutrauen bewirkende Uebereinstimmung herauskomme, und anscheinend viele Stimmen nicht blos der Wiederhall einer einzigen seyen. Daß aber alle einberufenen Bischöffe wirklich auf dem Concilio erscheinen, ist weder möglich, noch zu seiner Allgemeinheit und Gültigkeit nothwendig. Wofern die Convocation an alle geschehen, so werden hier, wie in allen Versammlungen, die abwesenden für einwilligend geachtet. Wollen sie ihre Pflicht nicht ausüben, oder werden sie an ihrer Erfüllung gehindert, so können sie dadurch das Recht der übrigen nicht aufheben, und die Einwilligung von allen ist hier um so weniger nothwendig, da es, wie oben erwiesen worden, für einen Beschluß der Kirche nicht auf die Stimmenzahl, selbst nicht auf die Majorität, sondern auf diejenige Meynung ankömmt, in deren Haupt und Glieder zusammenstimmen. Zum Ansehen eines Conciliums, zum sichtbaren Zeichen seiner

---

„jure aut consuetudine in celebrationibus Conciliorum ad„versus non accedentes ferri aut proponi solitis, *mandan*„*tes arcteque præcipientes*, ut ipsimet, nisi forte justo de„tineantur impedimento, de quo tamen fidem facere com„pellantur, aut certe per suos legitimos procuratores et „nuntios, sacro huic Concilio omnino adesse et inte„resse *debeant*." So spricht und darf kein bloßer Präsident sprechen, der, kraft tragenden Amtes, eine auch über ihn gesezte Versammlung berufen muß.

Allgemeinheit, wird nicht sowohl die Menge der Bischöffe an sich erfordert, als vielmehr daß eine bedeutende Anzahl derselben aus allen Nationen und Provinzen des christlichen Reiches anwesend sey. [17] In diesen Versammlungen präsidirt der Pabst entweder selbst oder durch hiezu abgeordnete Legaten, welches abermals seinen Vorrang beweist. [18] Er ist dabey als integrirender Theil, als Fürst der Apostel, absolut nothwendig, und kann nicht etwa durch einen andern, von der Versammlung erwählten oder durch Gesezze bestimmten, Präsidenten ersezt werden; [19] ohne ihn giebt es gar kein Concilium, in dem-

---

17) Bey dem Concilio von Constantinopel im J. 381 waren 180 Bischöffe gegenwärtig, bey dem zu Rom im J. 1139 mehr als 1000; und in der nemlichen Stadt im J. 1512 nur 95. Dennoch wurden diese Concilien für allgemein anerkannt, welches wieder beweist, daß sie ihr Ansehen nur durch den Pabst erhalten; denn hätten sie eine eigene, unabhängige Autorität, so könnte die Zahl nicht gleichgültig seyn. Sie ist aber weder durch Gesezze noch durch Gewohnheiten bestimmt.

18) Schon auf das erste Concilium von Nicäa im J. 325 schikte Pabst Sylvester den Hosius, Bischoff von Corduba, und zwey Priester als Legaten. Der erstere präsidirte unwidersprochen das Concilium ungeachtet zwey Bischöffe von apostolischen Stühlen gegenwärtig waren. s. Stolbergs Gesch. der christl. Religion.

19) Der Vorsteher einer republikanischen Behörde präsidirt zwar dieselbe auch, weil sonst gar keine Ordnung, kein gemeinsamer Beschluß möglich wäre; aber es ist doch ein großer Unterschied zwischen ihm und dem Haupt einer blos rathgebenden Behörde. 1) muß der republikanische Präsident die Versammlung für gewisse Fälle berufen, und im Nothfall kann sie auch durch andere berufen werden; bey dem leztern hingegen hängt es blos von seiner freyen Willkühr ab; 2) ist sein Statt-

selben wie außer demselben behält er die nemliche oberhirtliche Eigenschaft, besteht zwischen ihm und den Bischöffen das nemliche Verhältniß. Ob er die Materien der Berathschlagung, die zu fassenden Beschlüsse, vorschlage und die Bischöffe sich seinem Ausspruch unterwerfen, oder ob die leztern ihm zuvorkommen und er ihre Vorschläge oder Dekrete genehmige, das ist vollkommen gleichgültig, da in beyden Fällen Uebereinstimmung zwischen Haupt und Gliedern eintritt, und ohne seinen vorangehenden oder nachfolgenden Willen kein gültiger Beschluß gefasset werden kann. Es wäre sehr interessant, aber würde zu weitläufig seyn, die bey solchen Concilien üblichen Formen und Ceremonien, den wechselseitigen Sprachgebrauch u. s. w. vollständig darzustellen, da sie das angeführte wahre Verhältniß zwischen Haupt und Gliedern auffallend bestätigen und auch in anderer Rükficht lehrreich sind. Die erscheinenden Bischöffe u. s. w. melden sich vorerst bey dem Pabst oder seinen Legaten zum Zeichen des Gehorsams; sie gehen nicht einzeln in die Versammlung wie etwa in den Rath einer Gemeinde, sondern Haupt und Glieder begeben sich in die vornehmste Kirche des Orts; dort wird eine Messe vom heiligen Geist gelesen und eine zwekmäßige Predigt gehalten. Man re-

halter im Fall von Krankheit oder Abwesenheit durch Gesezе bestimmt und würde keinem republikanischen Präsidenten gestattet werden, sich durch einen Commissarius repräsentiren zu lassen, welches hingegen einem Fürsten der seine Untergebenen versammelt, wohl erlaubt ist. 3) ist der erstere an die Majorität der Stimmen gebunden, der leztere aber nicht, sondern er kann den Beschluß, der sich vor einem bloßen Rathe nicht viel unterscheidet, annehmen, verwerfen, modificiren u. s. w.

det nicht von Nationalruhm und selbst nicht von den Rechten und Interessen des Fürsten, sondern von Religion und Kirche, von Glauben und von Sitten; man ruft nicht die Mehrheit der Stimmen, nicht Göttinnen der Vernunft und Freyheit, nicht den Geist der Zeit, sondern den heiligen Geist zum Leiter der Berathschlagungen an. [20] Nach allen Beschreibungen, allen Gemälden die noch von solchen Concilien vorhanden sind, sizt der Pabst auf einem erhabenen Thron, dem Sinnbild der Ueberlegenheit; die Cardinäle und Bischöffe unter ihm, ein jeder nach seinem Rang. Er redet zuerst, selbst oder durch seine Legaten, zwar nicht wie die weltlichen Fürsten, von seiner Krone, seinen Domainen, seinen Rechten und Interessen, darum weil er auch nicht über eigene Sachen gebietet: sondern von den Angelegenheiten und Bedürfnissen der Religion und Kirche, aber nicht als ein Beamter der zu seinen Obern spricht und etwa von ihnen Befehle einholt, sondern als Christi Statthalter und Fürst der Apostel, als Haupt der Kirche, umgeben und verstärkt von seinen ersten Brüdern und Gehülfen. Hier ist zwar der Sprachgebrauch von Seite des Oberhaupts weder stolz noch gebieterisch, aber auch nicht

---

20) Die Rede, womit der Cardinal de Monte, erster päbstlicher Legat und nachher selbst Pabst, unter dem Namen von Admonition und Hortation das Concilium von Trient eröffnet hat, ist ein Meisterstük von Gelehrsamkeit, wie von würdevoller, religioser Beredsamkeit: und was er darin von dem heiligen Geiste spricht, wie derselbe nur dann in das Herz des Menschen kehre, wenn er ihn zuerst selbst verurtheilt und seine Fehler reuvoll anerkennen läßt, so einfach und erhaben, daß man es nicht ohne Erschütterung lesen kann.

niedrig einschmeichelnd, sondern voll Gefühl der Würde des obersten Hirtenamtes, und jener Macht-Vollkommenheit oder nur Gott unterworfenen Freyheit, ohne welche es nicht zwekmäßig verwaltet werden kann. Der Pabst nennt die Bischöffe und Erz-Bischöffe ehrwürdige Brüder, sie aber ihn ihren heiligen Vater und Herren. [21] In allen Verhandlungen, allen Berathschlagungen, allen Dekreten wird von ihm und seiner obersten Autorität stets mit der größten Ehrfurcht gesprochen. Die Concilien bitten denselben ihre Dekrete bestätigen zu wollen; [22] nur durch seine hinzukommende Autorität werden sie zum Canon der Kirche erhoben, sie allein legt ihnen die verbindliche Kraft für alle Bischöffe, Priester und Gläubigen bey. Es ist ein in der Natur der Sache liegender, durch die Erfahrung von achtzehn Jahrhunderten bestätigter, auch von der ganzen Kirche anerkannter Grundsaz, daß selbst die Beschlüsse der allgemeinen Concilien ohne die Päbstliche Genehmigung null

21) Sanctissimus in Christo pater et dominus noster Papa.

22) Cum autem ipsa sancta Synodus pro sua erga sedem apostolicam reverentia, *antiquorum etiam Conciliorum vestigiis inhærens*, Decretorum suorum omnium confirmationem à nobis *petierit* etc. Bulla P. P. IV. super confirm. Oecumen. gen. Concil. Trident. de 26 Jan. 1564. Schon das Concilium von Chalcedonien, welches im J. 451 gehalten wurde und dem über 600 Bischöffe beywohnten, bat den Pabst in kindlich ehrerbietigen Ausdrüken, seinen Beschluß, der dem Erz-Bischoff von Constantinopel den ersten Rang nach dem Römischen Bischoff gab, und ihn sogar über die Patriarchen von Antiochien und Alexandrien erhob, zu bestätigen, welches aber damals nicht geschah, und erst 1215 im 4ten Concilio von Lateran von Innocenz III. gestattet wurde.

und nichtig ſeyen, [23] und ſie nehmen ihm nichts von ſeiner rechtmäßigen Autorität weg. [24] Er ſey umgeben von ſeinen gewöhnlichen Räthen, den Cardinälen, oder von der größern Verſammlung der aus allen Theilen der Chriſtenheit berufenen Biſchöffe, ſo bleibt ſein Recht immer das nemliche. Er iſt befugt dieſe Beſchlüſſe ganz oder zum Theil zu beſtätigen oder zu verwerfen, zu modificiren, bey entſtehenden Zweifeln authentiſch auszulegen, [25] und ſelbſt, nach Bedürfniß der Zeiten und der

---

23) Synodæ generales absque Romano pontifice, nullæ sunt et irritæ. *Callia orthod.* No 84. Die ganze Kirche hat zu allen Zeiten das erſte Concilium zu Nicäa, das erſte zu Conſtantinopel, das erſte zu Epheſus, das zu Chalcedon u. a. mit der größten Ehrfurcht angenommen, weil ſie von dem Römiſchen Pabſt geprüft und beſtätiget waren; hingegen wurden die von Antiochia, Mayland, Riacini, das zu Conſtantinopel unter dem Kopernymus für unächt und unverbindlich gehalten, weil der Pabſt ſie mißbilliget und verworfen hatte.

24) postremo sancta Synodus omnia et singula quæ in hoc sacro Concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper sedis apostolicæ auctoritas et sit et esse intelligatur. *Acta Concil. Trident. Sessio de* 26 *Febr.* 1562.

25) In der Beſtätigungs-Bulle der Beſchlüſſe des Tridentiniſchen Conciliums vom 26ten Jan. 1564 verbot der Pabſt Pius IV., kraft Apoſtoliſcher Autorität, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Perſonen die Herausgabe aller einſeitigen Commentarien und Interpretationen dieſer Beſchlüſſe, und dann heißt es weiter: Si cui vero in eis aliquid obscurius dictum et statutum fuisse, eamque ob causam interpretatione aut decisione aliqua egere visum fuerit, ascendat ad locum, quem Deus elegit, ad sedem videlicet apostolicam, omnium fidelium magistram, cujus auctoritatem etiam ipsa sancta Synodus tam reverenter agnovit. Nos enim difficultates et contro-

Umstände, aus guten Gründen, zur Bewirkung eines grösern Nuzens, zur Erbauung und nicht zur Zerstörung, davon zu dispensiren, [26] welches auch allerdings nothwendig ist, damit in der Kirche eine stets fortdaurende, gewöhnliche, unmittelbare, allen Umständen und Bedürfnissen entsprechende oberste Autorität vorhanden sey. Außer diesen äußerst seltenen Fällen, soll er freylich auch die Beschlüsse der allgemeinen Concilien, deren Hüter und Beschüzer er ist, selbst und beynahe noch mehr als andere treu befolgen, theils weil seine Autorität sie bestätiget hat, theils weil es allerdings anständig und billig ist, daß der erste apostolische Stuhl den übrigen in Ehrfurcht für die Gesezе mit seinem Beyspiel vorangehe. Alle jene Bedingungen eines rechtmäßigen Conciliums, die Formen und Gebräuche bey der Zusammenberufung, der Eröffnung, der Berathschlagung und Entlassung, der dabey übliche wechselseitige Sprachgebrauch, die Ungültigkeit aller Beschlüsse ohne Bestätigung von Seite des Oberhaupts, sein Recht der Verwerfung oder Modification, der Interpretation und Dispensation, die gleiche Autorität in und außer dem Concilio u. s. w. sind ganz vernünftig und der Natur der Sache angemessen, sobald

---

versias, si quæ ex eis decretis ortæ fuerint, nobis declarandas et decidendas, quemadmodum ipsa quoque sancta Synodus decrevit, reservamus.

26) Selbst das Concilium von Basel, welches doch in einer Zeit von Spaltung gehalten wurde, erklärte gleichwohl: per Concilium statuta in nullo derogant suæ potestati, quia pro tempore, locis, causisque et personis, *utilitate vel necessitate suadente*, moderari, dispensareque possit, atque uti summi Pontificis epikeia, quæ ab ipso auferri nequit. *Conc. Bas. opos. 5. seq.*

man von dem wahren, mit der ganzen Geſchichte übereinſtimmenden, Begriff ausgeht, daß die allgemeinen Concilien nichts weiter als die um ihr Oberhaupt in einen größern Rath verſammelten Biſchöffe ſeyen; ſie wären aber durchaus unpaſſend, widerſprechend, und würden auch bey der Unwandelbarkeit in Formen und Sprachgebrauch, die man ja der catholiſchen Kirche auch noch zum Vorwurf macht, (obgleich ſie ihr vielmehr zur großen Ehre gereicht) zuverläßig ganz anders beſchaffen ſeyn, wenn urſprünglich ein anderes Verhältniß beſtanden hätte, wenn die verſammelten Biſchöffe je über den Pabſt geweſen und der leztere nur ihr Beamter oder höchſtens ihr Präſident geweſen wäre; [27] eine Behauptung die aber der Natur

---

27) Wir haben ſchon oft bey andern Gelegenheiten bemerkt, daß der Canzley-Styl eine ungemein lehrreiche und fruchtbare Quelle der Wahrheit ſey. (B. I. S. 224. B. II. S. 33—35. B. III. S. 340 ff.) Ob eine Veränderung in den reellen Verhältniſſen vorgegangen, kann man daraus richtig erkennen. Denn alle innern Uſurpationen haben nicht nur den Charakter, daß ſie zu einer gewiſſen Zeit geſchehen und mit vielem Widerſtand begleitet ſind, ſondern ſie ſind auch niemals vollſtändig; es bleibt ſtets eine Spur des frühern Zuſtandes übrig, da die Uſurpatoren ſich gewöhnlich mit der Sache ſelbſt begnügen und um Worte nicht viel bekümmern, oder auch durch Beybehaltung alter Formeln den Widerſtand zu mindern ſuchen. So blieb der Canzley-Styl der Römiſchen Imperatoren immer noch republikaniſch, obgleich die Republik vernichtet und in den gränzenloſeſten militäriſchen Deſpotismus übergegangen war. So war anderſeits der Sprachgebrauch der Deutſchen Könige oder Kayſer bis auf die neueſten Zeiten immer monarchiſch, obſchon das Reich nach und nach in eine Art von Fürſten-Foederation aufgelöſet worden. So iſt der Canzley-Styl der Könige von England noch jezt ſtreng monarchiſch, wiewohl man dieſes Reich, wegen dem

der Dinge, wie der historisch bekannten Stiftung der Kirche, widerspricht, nur aus verkehrten politisch-demokratischen Irrthümern hervorgegangen ist, und weder durch die Evangelien noch durch Aussprüche der Kirche selbst, [28] noch durch irgend ein Beyspiel in der ganzen Kirchen-Geschichte bewiesen werden kann.

Mit den Partikular-Concilien, die sich in National-, Provinzial- und Diozesan-Concilien oder Synoden abtheilen lassen, hat es im Kleinen die nemliche Bewandniß wie mit den allgemeinen Concilien im Großen. Sie sind gleichsam die besondern Landstände einer einzelnen Provinz, das verjüngte Bild der allgemei-

---

großen Einfluß des Parliaments, für eine Art von Republik ausgeben will. Dagegen aber ist der Römische Canzley-Styl nicht nur von den frühesten Zeiten her unwandelbar der nemliche, sondern auch den noch dermal bestehenden Verhältnissen durchaus angemessen: und eben darin scheint mir wieder ein frappanter Beweis zu liegen, daß hier keine Usurpation, keine Veränderung vorgegangen seyn kann, sondern daß zu jeder Zeit die Sache mit dem Sprachgebrauch und dieser mit der Sache selbst übereinstimmend gewesen ist.

28) Selbst die dunkeln und zweydeutigen Beschlüsse des Constanzer-Conciliums, welches während eines Schisma gehalten wurde, können nicht zum Beweise dienen. Die Rechtmäßigkeit dieses Conciliums ist sehr zweifelhaft, und über den Sinn jener Beschlüsse ward beständig gestritten. Auch blieb die Erfahrung stets mit denselben im Widerspruch; und übrigens ist es ein sonderbarer Grundsaz dasjenige was in Zeiten von Spaltung und Zerwürfniß geschah, zur Regel aufzustellen; gerade wie wenn man das Völkerrecht und das Privatrecht von dem herleiten wollte, was während dem Krieg und regelloser Feindschaft bisweilen zu begegnen pflegt.

nen Reichsstände. Sie haben ähnliche Veranlassungen, ähnlichen Zwek wie die allgemeinen Concilien; Irrthümer zu bekämpfen oder zu zerstören, erschlaffte Kirchenzucht herzustellen, gemeinsame Vorsorgen zu treffen, eintretenden Gefahren und Local-Hindernissen mit vereinter Kraft, vereinter Einsicht zu begegnen, den Frieden der Kirche in einzelnen Bezirken zu sichern oder herzustellen. Auch hier sind die Glieder nicht über das Haupt, sondern werden nur von demselben in einen größern Rath versammelt; die Bischöffe können nicht über den Patriarchen oder Erz-Bischoff, die Pfarrer nicht über ihren Bischoff gebieten, von dem sie ernennt oder gesendet worden; ihre Zusammenberufung an einen einzigen Ort giebt ihnen kein mehreres Recht als sie vorher besaßen, außer demjenigen ihre Meynung zu sagen, durch ihren Rath, ihre Stimme zu einem gemeinsamen Beschlusse mitzuwirken. Hier, wie in den allgemeinen Kirchen-Versammlungen, ist Uebereinstimmung zwischen Haupt und Gliedern nothwendig. Die National-Concilien tragen zwar nur uneigentlich diesen Namen, da die Kirche, gerade wegen ihrer Allgemeinheit und weil sie sich über alle Völker erstrekt, keine Nationen, sondern nur kirchliche Provinzen, größere und kleinere Diözesen anerkennt. Sie sind die Versammlung aller Bischöffe irgend eines größern Reichs und werden gewöhnlich von den Königen zusammenberufen, nicht sowohl aus eigenem Recht als weil nur sie die Macht haben alle Bischöffe und Erz-Bischöffe ihres ganzen Gebiets in eine Versammlung zu vereinigen, wenn sie etwa mit der Kirche in Collision begriffen sind, oder durch ihre Mitwirkung gewisse Zweke durchsezen, gemeinschaftliche Verfügungen treffen wollen; ein Befugniß das ihnen auch gar nicht bestritten werden

kann, sobald es zum Wohl der Kirche und des Staates selbst geschieht. [29]) Sie werden von demjenigen Bischoff der des ersten Ranges genießt, präsidirt und von dem König, wenn er ihnen nicht selbst beywohnt, mit Commissarien beschikt. Ihre Beschlüsse, wenn sie kirchliche Gegenstände betreffen, sind aber, nebst der Genehmigung des Königs, welche sich jene Synoden oft selbst erbaten, in der Regel auch der Bestätigung des obersten Kirchenhauptes unterworfen, um sich zu überzeugen, daß sie nichts dem Glauben, der Verfassung und der Disziplin der Kirche zuwiderlaufendes enthalten. Durch die Zustimmung des Pabstes und der catholischen Bischöffe anderer Länder erhalten sie auch sogar die nemliche Autorität, wie wenn sie von einem allgemeinen Concilio wären abgefasset worden. Die Convocation der Provinzial- und Diozesan-Concilien hingegen steht in dem Befugniß der betreffenden Erz-Bischöffe oder Bischöffe, wiewohl auch hier ein freundliches Einverständniß mit den Landes-Fürsten nicht ausgeschlossen ist, sondern oft von der Klugheit angerathen wird, damit solchen Versammlungen keine Hinderniße in den Weg gelegt werden. Zu den Provinzial-Concilien gehören von Rechts- und Gewohnheitswegen alle Bischöffe die unter irgend einem

---

29) König Chlodwig I. schrieb schon im J. 511 das National-Concilium zu Orleans aus; Theodorich, Childebert und Clotar das zweyte allda im J. 533; Guntram das erste Concilium zu Macon im J. 583, und das zweyte im J. 585; Clotar II. das 5te Pariser-Concilium im J. 615 u. s. w. Die Kirche war nicht so eifersüchtig auf Formen, wenn etwas zum Besten der Sache geschah. Sie hatte dabey das Princip: Nihil de auctoritate Ecclesiæ convellitur, quicquid in bonum Ecclesiæ tribuitur.

Patriarchen oder Erz-Bischoff stehen, zu den Diozesan-Concilien aber, welche auch bloße Synoden genannt werden, alle Pfarrer und andere unmittelbar von dem Bischoff abhängende Priester einer besondern Diozese. Sie werden von ihrem Urheber und natürlichen Vorsteher präsidirt, welcher auch in der Regel die zu behandelnden Materien vorschlägt, die Berathungen leitet und zulezt die Beschlüsse nur durch seine Bestätigung bekräftiget, und, so weit sein Befugniß reicht, zum verbindlichen Local-Geseze macht.

Indessen sind auch diese Provinzial- oder Diozesan-Concilien, so nüzlich sie auch bisweilen zu Befestigung der Eintracht und der guten Ordnung seyn mögen, dennoch, gleich den allgemeinen oder oekumenischen Kirchen-Versammlungen, nur außerordentliche Hülfsmittel; sie werden nur in schwierigen oder gefahrvollen Umständen versammelt, gegen welche vereinte Anstrengungen nöthig sind; allemal verursachen sie viel Zeitverlust, Kosten und Beschwerden, ziehen die Hirten und Unterhirten von ihren eigentlichen Amtsverrichtungen ab; ohne wechselseitige Liebe, ohne treues Zusammenhalten zwischen Haupt und Gliedern können sie oft sogar mehr Uebels als Gutes veranlassen, 30) sie sind nicht die Regel selbst, sondern nur eine Ausnahm von denselben, nicht der gesunde Zustand, sondern ein Heilmittel wider vorhandene Gebrechen: und es wäre daher zu wünschen, daß sie niemalen nöthig seyn möchten, daß in dem allgemeinen Regiment

30) Schon der heil. Gregorius von Nazienz sagte: „Er habe „nie die Versammlung eines Conciliums ohne Gefahr und „Nachtheile gesehen.“

der Kirche, wie in ihren verschiedenen Abtheilungen, alles stets seinen ordentlichen, ruhigen und regelmäßigen Gang gehen möchte, wobey wahrlich immer noch Hindernisse genug auftreten, und wider das Böse stets so viel zu kämpfen übrig bleibt, als erforderlich ist, auf daß der Eifer der Guten nicht erkalte, die Seele nicht verroste und der Geist stets lebendig bleibe. 31)

---

31) Ueber die Concilien vergleiche man auch das neueste Werk des Herrn Grafen von Maistre, betitelt du Pape. Lyon 1819. T. I. Chap. 2. Des Conciles — Chap. 3. Définition et autorité des Conciles — Chap. 4. Analogies tirées du pouvoir temporel.

Achtzigſtes Capitel.

Natürliche Verhältniſſe zwiſchen der Kirche und den weltlichen Staaten.

I. In geiſtlichen Fürſtenthümern iſt die Kirche ſelbſt ein Staat, d. h. unabhängig, und hier fällt alſo dieſe Frage ganz weg.

II. Allgemeines Principium über die Verhältniſſe der Kirche mit andern weltlichen Staaten. Jeder Theil hat ſeine eigenen natürlichen oder erworbenen Rechte. Sie ſollen einander nicht beleidigen, ſondern vielmehr ſich wechſelſeitig nüzen und helfen.

III. Anwendung dieſes einfachen Grundſazes auf eine blos aufgenommene oder geduldete Kirche. Gründe, verſchiedene Grade und natürliche Schranken der Toleranz.

IV. Anwendung deſſelben Grundſazes auf eine herrſchende Kirche, d. h. eine ſolche zu deren ſich der Fürſt und der größte Theil des Volks ſelbſt bekennen.

Sie heißt die herrſchende, blos weil ſie die mächtigere, die zahlreichere, die begünſtigte iſt. Der Fürſt ſelbſt iſt, als ihr Mitglied und Gläubiger, derſelben in geiſtigen Dingen unterworfen, ſo wie ſie hinwieder in weltlicher Rükſicht von ihm abhängt.

Daherige Deduction der wechſelſeitigen Pflichten: 1) aus der Vernunft oder der Natur der Sache, 2) aus der allgemeinen Erfahrung, 3) aus der mit ihnen übereinſtimmenden conſtanten Doctrin.

V. Prüfung und Widerlegung der gewöhnlichen Einwürfe.

VI. Mögliche Colliſionen zwiſchen der Kirche und den weltlichen Staaten. Natürliche und freundliche Mittel ſie zu heben oder zu beſeitigen.

Aus der bisher erörterten Natur einer geistigen Autorität und religiosen Gesellschaft oder einer eigentlichen Kirche, den in ihrem Innern bestehenden wechselseitigen Rechten und Pflichten, ihrer möglichen Vereinigung mit dem Besiz einer grundherrlichen, sogar unabhängigen weltlichen Macht und ihrer gewöhnlichen Ausbreitung in manchen andern Ländern, ergiebt sich endlich von selbst das zwar schon oben berührte [1] natürliche und wahre Verhältniß zwischen der Kirche und den weltlichen Staaten, besonders aber die Beantwortung der berüchtigten Frage, welche so oft die Köpfe und die Leidenschaften der Menschen entzündet hat, ob der Staat über die Kirche oder die Kirche über den Staat gesezt, ob die geistliche Macht der weltlichen oder die weltliche der geistlichen unterworfen seyn solle u. s. w. Man sieht sogleich bey dem ersten unbefangenen Anblik, daß dieselbe abermal eine jener sophistischen, nur auf vorausgesezte oder zu erregende Zwytracht berechnete Frage ist, die im Allgemeinen weder bejahet noch verneinet werden kann, sondern wo unter den einen Umständen oder Bedingungen das erstere, unter den andern aber das leztere behauptet werden muß. Vorerst ist es schon unrichtig gesprochen und führt zur Verwirrung der Begriffe, die Kirche in jeder Rükſicht dem Staate entgegenzusezen, als ob sie nicht bisweilen beydes zugleich wäre, oder als ob nicht beyde mit ihren Rechten neben einander bestehen und noch dazu sich wechselseitig nüzen könnten. Es lassen sich nur drey Verhältnisse denken, in

1) S. 164–165. von den Pflichten des Oberhaupts; S. 171–175. von den Pflichten der Gläubigen; und S. 181–184.

denen die Kirche ſtehen kann, und welche auch verſchiedene Rechte und Verbindlichkeiten nach ſich ziehen. Entweder iſt ſie, ſammt ihrem Oberhaupt, ſelbſt mit einem weltlichen unabhängigen Gebiet verſehen; oder ſie wird mit ihrer Lehre, ihren Geſezen und Einrichtungen in einem andern weltlichen Gebiete, deſſen Landesherr und der größere Theil ſeiner Unterthanen ſich nicht zu derſelben bekennt, aufgenommen und geduldet; oder endlich ſie herrſchet auf gleiche Weiſe in einem fremden Land, deſſen Fürſt nebſt der Totalität oder doch dem größten Theile aller Einwohner, ihrer religioſen Lehre beypflichten, mithin als Jünger und Gläubige der Kirche ſelbſt anzuſehen ſind.

In dem erſten Fall, der z. B. in allen größern und kleinern geiſtlichen Fürſtenthümern eintritt, iſt die Kirche ſelbſt ein Staat, d. h. ſie beſteht für ſich ſelbſt und durch ſich ſelbſt; ſie bedarf keiner fremden Hülfe weder zu ihrer Erhaltung noch zu ihrem Schuze; ſie iſt Kirche und Staat zugleich, und alsdann wird es ungereimt zu fragen, ob der Staat über die Kirche oder die Kirche über den Staat geſezt ſey, da ſie in ſolchem Fall eines und ebendaſſelbe ſind. Hier kann auch über das Verhältniß zwiſchen beyden, über den Vorrang des einen oder der anderen, kein Zweifel walten. Die weltliche Macht iſt der geiſtlichen untergeordnet, denn jene war nur ſpäter hinzugekommen, ſie iſt nur Mittel nicht Zwek, ſie bleibt alſo nothwendiger und rechtmäßiger Weiſe der Kirche dienſtbar. Hier iſt demnach die Kirchen-Verfaſſung über die weltliche geſezt; das Haupt der Kirche mit ſeinen erſten Gehülfen führt ſelbſt die Regierung der weltlichen Dinge, die religioſe Lehre gilt für das oberſte Ge-

ſez, wie wir alles dieſes ſchon in dem 73ſten Capitel entwikelt haben. Hier ſind beyde Gewalten vereiniget, Colliſionen können nicht entſtehen, oder ſie werden blos von der Kirche entſchieden; aber es wäre ungereimt von dem was nur in geiſtlichen Staaten beſteht oder in ältern Theokratien galt, auf weltliche Reiche zu argumentiren, unſere Fürſten zu dem was ſie nicht ſind, nemlich zu oberſten Prieſtern zu machen, und auf ganz verſchiedene faktiſche Verhältniſſe die nemliche Rechts-Regel anwenden zu wollen.

Einfach und für beyde Theile befriedigend iſt aber auch das Principium, nach welchem die Verhältniſſe der Kirche mit andern weltlichen Staaten zu beurtheilen ſind, es ſey daß ſie in denſelben blos aufgenommen und geduldet werde, oder daß der Landesherr und der größte Theil der Einwohner ſich ſelbſt zu dieſer Kirche bekennen, in welchem Fall man ſie gewöhnlich eine herrſchende zu nennen pflegt. Wir wollen dieſe natürlichen Verhältniſſe hier etwas gründlicher entwikeln, da ſie gerade jezt ſo oft zur Sprache kommen, und da die neueren Staatsrechtslehrer, [2]) welche ſonſt die Rechte der Fürſten ſo ſehr zu verkleinern ſuchen, ihnen gleichwohl aus Haß gegen die chriſtliche Religion, allen möglichen Deſpotismus gegen die Kirche geſtatten, während anderſeits die verderblichſten Sekten und Sophiſtenzünfte, ja ſogar alle einzelnen Schreyer, welche ſich als Lehrer der Welt aufdringen, unantaſtbar ſeyn und als Repräſentanten der Vernunft ſelbſt angeſehen werden ſollten. Gleich wie ein

---

2) Denen ſchon J. J. Rouſſeau vorangegangen iſt. Contrat social L. IV. Chap. 8.

Fürſt gegen alle andern Menſchen und Corporationen, wenn ſie auch ſchon ſeine Unterthanen ſind, im Grunde nur ſeine eigenen natürlichen und erworbenen Rechte hat,[3] ſo kann er auch gegen die kirchliche Geſellſchaft nicht mehrere anſprechen. Dieſe ſeine eigenen Rechte iſt er allerdings zu behaupten und zu vertheidigen befugt; er kann von der Kirche fordern, daß ſie ihm das Seinige laſſe, er darf von ihr erwarten, daß ſie ſogar Wohlwollens-Pflichten gegen ihn erfülle, ihm nüze und helfe, in Colliſions-Fällen, ſo weit es die Pflicht erlaubt, verträglich ſey: und das iſt auch für alles was die Fürſten gerechter und billiger Weiſe wünſchen können, vollkommen hinreichend, ohne daß durch die hohlen und hochtönenden Ausdrüke einer poſitiven potestas rectoria, inspectoria, executoria, einem jus reformandi u. ſ. w. allen Mißbräuchen, allen Beleidigungen Thür und Thor geöffnet werden müßte. Auf der andern Seite hat aber auch die Kirche, gleich allen übrigen Geſellſchaften oder Corporationen, ihre eigenen Rechte, die ihr theils durch die Natur der Sache, theils durch wirkliche Verträge zukommen, und die ihr, ſo lang ſie ſelbſt niemand beleidiget, nicht entriſſen werden ſollen. Sie darf für dasjenige was ſie dem Landesherren oder ſeinen Unterthanen leiſtet, allerdings auch Schuz und die Uebung gemeiner Liebes-Pflichten erwarten; mögliche Colliſionen werden am beßten durch billige Verträge beſeitiget, wobey die Fürſten immer noch den natürlichen Vortheil auf ihrer Seite haben; und wenn endlich auch dieſe Verträge nicht geſchloſſen werden können, ſo muß hier, wie überall,

3) B. I. Cap. 22. B. II. Cap. 26. Cap. 39. von den Schranken der Landesherrlichen Gewalt u. ſ. w.

der Schwächere freylich dem Mächtigern nachgeben, beſſere Zeiten erwarten, und dulden was er nicht hindern kann, ohne daß es deßwegen zur Regel ſelbſt erhoben werde. Nach dieſem einfachen Grundſaz, der überhaupt zwiſchen allen Menſchen ohne Ausnahme gilt, laſſen ſich alle möglichen Fragen über die Verhältniſſe zwiſchen der Kirche und den weltlichen Staaten leicht entſcheiden, ſobald man nur von dem Geiſt der Gerechtigkeit ausgeht, der Evidenz ſich unterwirft, und mit reiner Wahrheitsliebe unterſucht, was einem jeden entweder von Natur oder durch wirkliche Verträge zukomme.

In ſo fern alſo eine Kirche, oder auch nur eine Sekte, mit ihrer Lehre und ihrem geiſtlichen Einfluß in einem andern, ihr nicht gehörigen, Lande aufgenommen wird, oder unter deſſen Einwohnern Anhänger findet, die ſich in Gemeinden vereinigen, ohne daß der Landesherr ſich zu dem nemlichen Glauben bekennt: ſo iſt die weltliche Gewalt hier freylich über der geiſtlichen, d. h. ſie hat zwar nicht das Recht ihr in allem und jedem nach Willkühr zu befehlen, derſelben eigene Rechte zu beleidigen (ſo wenig als man dieſes ſelbſt gegen gewöhnliche Unterthanen thun darf); aber ſie iſt die höhere, die mächtigere, die hervorragende, ſie hat mehr Mittel eigene Rechte ungehindert auszuüben; ſie wird in allen Colliſionen, mit Recht oder mit Unrecht, den Sieg davon tragen. Jene war die früher beſtehende, dieſe die ſpäter hinzugekommene; jene bleibt unabhängig wie zuvor, dieſe iſt, wenn auch nicht geradezu dienſtbar, doch wenigſtens durch die Natur oder durch förmlichen Vertrag in manchen Dingen abhängig. Es wäre ungereimt zu behaupten oder zu verlangen, daß der Landes-Fürſt

ſich wegen der bloßen Aufnahm oder wegen der Duldung einer neuen geiſtlichen Geſellſchaft, ſeine und ſeiner Unterthanen frühere Rechte ſolle entziehen oder beſchränken laſſen. Er war befugt dieſe ihm fremde Geſellſchaft in ſeinem Lande aufzunehmen, mithin auch ihr nach ſeiner Klugheit die nöthigen, ihrer Natur und Verfaſſung angemeſſenen, Bedingungen vorzuſchreiben. Iſt die Lehre ſelbſt falſch und verderblich, ſo thut er wohl daran ihren öffentlichen Vortrag nicht zu geſtatten, und ſeinem Volk einen Zunder von ewiger Zweytracht zu erſparen, vielleicht ſogar dem Keim ſeines künftigen Untergangs zuvorzukommen; iſt ſie aber wahr und wohlthätig, ſo hat er es blos gegen Gott und ſein Gewiſſen zu verantworten, wenn er ihre Aufnahme verweigert. Es hat auch dieſe Toleranz allerdings ihre ſehr verſchiedenen Grade, die von Natur und Klugheit angerathen werden können, und ſie muß nicht mit der unbedingten gleichen Freyheit verwechſelt werden, welche ſtets zum Nachtheil der beſtehenden Landes-Kirche ausfällt, weil zwey entgegengeſezte, ja ſogar widerſprechende Freyheiten nicht zu gleicher Zeit, in gleichem Grade neben einander beſtehen können, ſondern immerhin eine von beyden der andern weichen muß; daher es auch bey der geprieſenen Toleranz unſerer Tage vorzüglich auf Vernichtung der chriſtlichen, beſonders aber der catholiſchen Religion abgeſehen war, und ſie allein verfolget blieb, während alle Sekten beſchüzt und begünſtiget wurden. 4) Dulden oder toleriren heißt nach der natürlichen Bedeutung des Worts, zugeben, daß etwas vorhanden ſey, was man zwar lieber anders ſehen möchte, was

4) Vergl. oben S. 259 und Note 2.

aber vor der Hand entweder gar nicht oder nicht ohne größere Uebel gehoben oder verändert werden kann. Es wird also dabey theils auf die wirkliche Lage der Dinge, theils auf die mehr oder mindere Schädlichkeit der Doctrinen Rükſicht genommen; offenbaren Gözendienſt, falſche, die Menſchen entzweyende, alle Gerechtigkeit umſtürzende Lehren, ſchändlichen und verderblichen Aberglauben pflegt man doch in keinem chriſtlichen Staate zu dulden, oder ſollte ſie doch nicht dulden, ſo wenig als die Peſt, damit nicht auch die geſunden angeſtekt, und mit dem falſchen Glauben auch alle Handlungen verdorben werden. Man kann die Juden tolerirten, theils weil von dieſen zerſtreuten und erniedrigten Menſchen wenig Gefahr für Kirche und Staat zu beſorgen iſt, theils weil ſie durch dieſen Zuſtand ſelbſt ein unwiderſprechliches Zeugniß von der Wahrheit der in unſern heiligen Büchern enthaltenen Weiſſagungen ablegen. Indeſſen werden überall mancherley Vorſorgen getroffen, damit durch ſie der chriſtlichen Religion und der öffentlichen Ruhe kein Nachtheil zuwachſen könne. Uebrigens iſt es etwas ganz anderes eine fremde, zumal falſche, Religion und Kirche in einem neu erworbenen Gebietstheile, wo ſie ſchon früher beſtand, zu dulden, als ſolche in den alten Landen, wo ſie nicht exiſtirte, aufzunehmen; dort gehört ſie zu den Privat-Rechten der Einwohner, die ihnen durch Aenderung der Herrſchaft nicht entriſſen werden ſollen, und oft ſogar durch frömlichen Vertrag zugeſichert werden; s) hier aber könnte man ſie nur eine Einführung falſcher oder für falſch gehaltener Sekten nennen, und es iſt nicht das nemliche, Unkraut zu ſäen (Uebels zu ſtiften)

s) Vergl. B. II. S. 471 und S. 540 ff.

als das ohnehin vorhandene zu dulden, weil es mit dem Weizen verwachſen, ohne Gefahr dieſes lezteren nicht leicht ausgerottet werden kann. Wieder etwas anderes iſt die Gefallenen und im Irrthum Beharrenden geduldig zu ertragen, und denen die im wahren Glauben ſtehen, ohne Nachtheil äußerer Ehren- und Gunſtbezeugungen, freyen Abfall zu geſtatten; denn jenes ſezt Liebe und klugt Nachſicht, dieſes nur Gleichgültigkeit gegen Gutes und Böſes, gegen Wahrheit und Irrthum voraus. So folget auch aus der Duldung von fremden Sektirern oder Ungläubigen nicht, daß ſie deßwegen zum Aerger oder zur Verführung der übrigen Landes-Einwohner, ihre Lehre ſogleich öffentlich ausüben, mit mündlichem Predigen oder mit Schriften weiter ſollen verbreiten können, und Zwytracht ſtiften in dem Lande das ſie freundlich aufgenommen hat. Eben ſo wenig können ſie fordern, den Rechtgläubigen oder den übrigen Landes-Einwohnern, in allem gleich geſezt, zu Fürſtlichen Aemtern und Würden, die ihnen Macht und Einfluß über das ganze Volk verſchaffen, fähig erklärt oder wirklich ernennt zu werden, da ſie hiezu gar kein eigenes Recht beſizen, der Fürſt die von ihm abhängenden Dienſte vergeben kann wem er will, dafür die beliebigen Bedingungen vorzuſchreiben befugt iſt, [6] und ſolche Erhebung von Männern die in den wichtigſten Dingen eines ganz andern Glaubens ſind, nicht nur bey den ältern und zahlreichern Landes-Einwohnern Argwohn und Mißtrauen pflanzet, mithin der guten Erfüllung ihres Amtes ſchadet, ſondern durch die widerſprechenden Grundſäze oft auch zur wirklichen Beleidigung ihrer Rechte führt, und zumal in Geſchäften

6) B. II. S. 145—146.

wo es um Religion und Kirche zu thun iſt, die verderblichſten Reibungen veranlaſſet. [7]) Erhalten daher die Mitglieder einer fremden Sekte oder geduldeten Kirche die Wahlfähigkeit zu allen Fürſtlichen Aemtern und Würden: ſo iſt dieſes eine Gunſt, deren ſie ſich durch geziemendes und beſcheidenes Betragen gegen die herrſchende Landes-Kirche würdig erzeigen ſollen, und deren Ertheilung theils von der Zahl jener anders Gläubigen, theils von der Unſchädlichkeit ihrer Doctrinen, theils von dem Erwerbungstitel der betreffenden Provinzen abhängt, und in ſolchen Fällen allerdings von der Billigkeit oder Klugheit angerathen werden kann. [8]) Vorzüglich aber kömmt

---

7) Vergl. oben S. 259; und treffende Bemerkungen in der reichhaltigen Schrift: die deutſche catholiſche Kirche von Hrn v. Zirkel. 1817. 8. S. 134—136.

8) Nach allen dieſen Grundſäzen ſcheint mir z. B. die gänzliche Emancipation der Catholiken in England unbedenklich ſtatt haben zu können. Denn erſtlich haben ſie das ältere und frühere Recht; ganz England war catholiſch bevor die höchſte Gewalt in die Hände der Proteſtanten kam; ſie haben die catholiſche Religion nicht aufgenommen, ſondern vorgefunden. Zum anderen iſt die Zahl der Catholiken ſehr groß und bedeutend, nicht nur in Irrland ſondern ſelbſt in England und Schottland, ſo daß es der wahren Staatsklugheit zuwider läuft ſich ihrer Dienſte und ihrer freyen Anhänglichkeit zu berauben. Die Unſchädlichkeit ihrer Doctrinen für weltliche Autorität und geſellige Pflichten iſt anerkannt und hat ſich beſonders in England erwieſen, zumal die Revolution des 17ten Jahrhunderts nicht durch Catholiken, ſondern durch proteſtantiſche Puritaner u. ſ. w. bewerkſtelliget worden. Auch unter den heutigen ſogenannten Radikalen hat ſich, dem Vernehmen nach, kein einziger Catholik vorgefunden. Und da nun endlich auch das Haus Stuart ausgeſtorben iſt, mithin die gegenwärtige Dynaſtie nicht nur durch hundertjährigen

es auf die Natur der zu ertheilenden Aemter an; denn in jedem Fall können sie vernünftiger Weise nicht zu den Lehrstellen auf den für die Mitglieder der herrschenden Kirche bestimmten Akademien und Universitäten zugelassen werden, zumal sie in ihren eigenen Schulen auch nur Glaubensbrüder annehmen, und übrigens die Religion mit allen Wissenschaften in Berührung steht, auf alle Einfluß hat, mithin entgegengesezte religiose Grundsäze nirgends schädlicher als auf den Schulen sind: es sey dann daß man die herrschende Kirche untergraben und eine andere oder gar keine an Plaz sezen wolle, wozu diese Art von Duldung oder anscheinender Gleichgültigkeit, allerdings eines der zwekmäßigsten und wirksamsten Mittel wäre. So weit als demnach die Toleranz von Irrgläubigen oder fremden Secten immer gehen mag, so ist doch, außer in unsern von allem gesunden Verstand verlassenen Zeiten, kein Beyspiel zu finden, daß sie sogar auf Stellen in Lehranstalten ausgedehnt worden sey, durch welche man die Religion und den Glauben der Väter erhalten und fortpflanzen will.

Inzwischen ist es hier noch nicht der Ort von den Vortheilen oder den Nachtheilen einer unbedingten Toleranz, noch von ihren verschiedenen Graden ausführlich zu sprechen, sondern nur von den natürlichen Rechts-

---

ungestörten Besiz, sondern auch nach vollem Erbrecht, die Krone trägt: so scheint dadurch auch das lezte politische Hinderniß zur Emancipation der Catholiken wegzufallen, zumal sie seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts weniger wegen ihrem Glauben, als wegen ihrer präsumirten Anhänglichkeit an den verdrängten unmittelbaren Thron-Erben, zurükgesezt und verfolget worden sind.

Verhältnissen, welche zwischen einer geduldeten fremden Kirche und den weltlichen Fürsten bestehen. Und da behaupten wir, daß der Landesherr auch sogar gegen eine solche, einmal in seinem Land aufgenommene, oder in neuen Gebietstheilen vorgefundene, stillschweigend oder durch Verträge anerkannte Kirche, gleich wie gegen alle andern Individuen und Corporationen, im Grunde nur seine eigenen natürlichen oder erworbenen Rechte besizt, kraft der ersteren allenfalls auch diejenigen seiner Unterthanen behaupten und vertheidigen darf, und daß diese Regel, welche die Grundlage unsers ganzen Staatsrechts ausmacht, auch hier die einzig wahre, für beyde Theile befriedigende Auskunft giebt. Wenn also eine solche Kirche bereits in Gemeinden vereiniget ist, ihre Lehrer und Vorsteher hat, Tempel besizt, öffentliche Versammlungen hält, Feste celebrirt, Disciplinen vorschreibt, ihren Gläubigen Unterricht ertheilt und zu diesem End Schulen errichtet, eigenthümliche Güter besizt und verwaltet und bey allem dem niemand anders in seinen Rechten beleidiget: so ist der Fürst freylich nicht befugt dieser Kirche oder geistlichen Gesellschaft ihren Glauben, d. h. die religiosen Lehrsäze selbst zu gebieten, zu erklären oder zu verändern, derselben innere Verfassung nach seiner Willkühr anzuordnen, Kirchen-Gebräuche vorzuschreiben, Feste zu gebieten oder zu untersagen, ihre Lehrer und Vorsteher zu ernennen, ihre Schulen zu reguliren und darin Lehrbücher mit andern Doctrinen einzuführen, sich ihre Güter zuzueignen, solche selbst zu verwalten oder über ihre Verwendung einseitig zu entscheiden u. s. w., weil das alles nicht seine Sache, sondern die Sache jener Gesellschaft ist. Auch pflegt man solches im Allgemeinen wirklich nicht zu thun, oder es wird

doch nicht als Regel behauptet. Wenn die geduldete Kirche fremde Rechte reſpektirt: ſo ſoll man ihr auch die ihrigen laſſen. Dieſer Freyheit genoß die chriſtliche Kirche auch unter heydniſchen Römiſchen Kayſern, ſobald einmal die Verfolgungen ausblieben, und, wie ſchon oben bemerkt worden, ſo hatten ſelbſt jene Verfolgungen zwar wohl die Vertilgung der Kirche, aber nicht ihre Regierung von Seite des Staates zur Abſicht. Sie genießt derſelben noch jezt unter den Mahometanern, die gegen ſie oft billiger und duldſamer ſind als manche die ſich Chriſten nennen. Alle aus dem Proteſtantismus hervorgegangenen Sekten, wie z. B. die Herrenhuter, die Quaker, die Wiedertäufer, ja ſelbſt antichriſtliche Geſellſchaften, werden auf ähnliche Art tolerirt, ſie ſind ſogar in dem ſchreklichen Sturm unſerer Tage gegen alle Religion und Kirche, wenig oder gar nicht beunruhiget, ſondern eher begünſtiget worden. Die Proteſtanten erfreuen ſich eben dieſer Freyheit ſelbſt unter catholiſchen Landesherren, überall wo ihre Religion einmal aufgenommen oder durch Verträge und Verſprechungen anerkannt iſt, [9] und der

9) Z. B. in Sachſen, in Bayern, in Oeſtreich und Frankreich, in der alten Schweiz ſelbſt unter geiſtlichen Fürſten, wie z. B. unter dem Biſchoff von Baſel im Münſterthal, Erguel und Biel; unter dem Abt von St. Gallen im Toggenburg und Rheinthal; ferner unter dem Stand Solothurn und Bucheggberg, und jezt ſeit 1803 unter Freyburg zu Murten. Man hört nicht das mindeſte über Beeinträchtigung dieſer Konfeſſionen, noch von irgend einer Einmiſchung von Seite des Staats. Dennoch ſind die Catholiken über Religion und Kirchen-Verfaſſung gewiß nicht gleichgültiger als die Proteſtanten, aber gerade deßwegen weil bey ihnen die Kirche eine von dem Staat geſönderte Geſellſchaft iſt, ſo ſehen ſie die von derſelben getrennten Parteyen auch als

nemlichen Freyheit ſollten billiger Weiſe auch die Catholiken unter proteſtantiſchen Fürſten genieſſen, zumal wenn ſie dieſe Kirche bereits in ihren Gebietstheilen angetroffen, oder leztere nur unter dieſer Bedingung erhalten hatten. Sie pflegen es zwar in der Theorie wohl anzuerkennen, in Verträgen und Proclamationen leicht, ja ſogar aufrichtig, zu verſprechen: aber aus Mangel an Kenntniß von den wahren Verhältniſſen, ſelten oder nur ſehr unvollſtändig zu thun; und alle die leidigen Zerwürfniſſe, die beyden Theilen ſo peinlichen Colliſionen und Reibungen, würden zuverläſſig wegfallen, wenn die proteſtantiſchen Landesherren ſich nur von der fixen Idee losmachen könnten, daß die catholiſche Kirche, gleich der proteſtantiſchen, eine Staats-Anſtalt ſey, ſondern dieſelbe ohne Vorurtheil, ohne Argwohn, als eine für ſich ſelbſt beſtehende religioſe Geſellſchaft betrachten, und gegen ſie die nemliche Regel wie gegen andere ihnen fremde Confeſſionen, befolgen wollten. Die Verachtung in deren eine niedrige Sekte ſteht, ſichert derſelben wenigſtens ihre Ruhe und ihre Freyheit: ſollte die catholiſche Kirche eher verfolget und geplaget werden, darum weil ſie älter, angeſehener und zahlreicher iſt? [10] Auf der andern

---

Geſellſchäften an, die, ſobald ſie einmal anerkannt ſind, mit ihren Rechten und Freyheiten auch wirklich geduldet werden ſollen.

10) Es iſt doch in der That merkwürdig, daß die Proteſtanten unter Catholiken nirgends beunruhiget werden, die Catholiken unter den Proteſtanten aber faſt überall, wovon wir jezt die Beyſpiele nicht anführen wollen. Bey der herrſchenden Gleichgültigkeit für die eigene Religion und bey der unter den Proteſtanten ſelbſt wachſenden Hachachtung für die catholiſche Kirche, kann ich ſolches unmöglich einer Verfolgungsſucht

Seite verſteht ſich aber von ſelbſt, daß eine ſolch gedul-

oder abſichtlichen Intoleranz zuſchreiben. Unterſucht man aber die Sache genau, ſo liegt der Grund auch nicht an der catholiſchen Geiſtlichkeit, die nichts unbilliges verlangt, ſondern einzig darin, daß die proteſtantiſchen Regierungen ſich nicht in die Idee fügen können, daß eine ſo anſehnliche Kirche eine, wo nicht von ihnen ganz unabhängige, doch wenigſtens geſönderte, und durch ſich ſelbſt beſtehende Anſtalt ſey. Aus dieſem Grund allein ſtoßen ſie jeden Augenblik an, verlezen unbewußt ihr eigenes Verſprechen und wundern ſich dann noch über den ſelbſt verurſachten Widerſtand. Gewöhnt ihrer beſondern Landeskirche zu befehlen, können ſie nicht begreifen, daß die allgemeine Kirche ihre eigenen Geſeze und ihr eigenes Oberhaupt habe. Bald will man daher ihre Schulen reguliren und Bücher vorſchreiben, bald Feſttage verbieten und andere gebieten, bald Verordnungen über den Gottesdienſt geben, bald zu allen Lehrämtern ernennen, (mithin ſelbſt ſolche Subjekte die nicht die nemliche Religion bekennen) bald ſoll es ein Verbrechen ſeyn mit dem Oberhaupt der kirchlichen Geſellſchaft zu correſpondiren u. ſ. w., woraus dann die fatalſten Streitigkeiten entſtehen, welche die Gemüther erbittern, beyden Theilen ſchaden, und wo die Kirche ſich über Unterdrükung beklagt, die Fürſten aber der Kirche Ungehorſam oder Eingriff in ſogenannt Landesherrliche Rechte vorwerfen. Ein merkwürdiges Beyſpiel davon iſt was jezt (1819) im Königreich der Niederlande begegnet, ungeachtet die Catholiken ſieben Zehntheile der ganzen Bevölkerung ausmachten. S. die Réclamation du prince Maurice de Broglie, Evêque de Gand à LL. MM. les Empereurs d'Autriche et de Russie et à S. M. le Roi de Prusse. Paris. 1819. 8. Man verſuche es nur einmal der catholiſchen Kirche die nemliche Freyheit wie andern fremden Confeſſionen zu laſſen: ſo würde man erſtaunen, wie alles gut gehen würde, wie ſchnell ſelbſt die billigen Concordate zu Stande kämen, wie ruhig und freundlich man neben einander leben würde, und welche Stüze die Fürſten und Republiken ſelbſt an dieſer Kirche finden können.

dete Kirche oder geistliche Gesellschaft, auch nicht befugt seyn kann, den Fürsten und seine Unterthanen in ihren weltlichen Rechten zu beleidigen. Wenn sie also statt wahrer, oder wenigstens unschuldiger Grundsäze und Meynungen, rebellische, unmoralische und verderbliche Lehren predigte, wenn sie z. B. behaupten sollte, daß alle Gewalt von dem Volke herkomme und mithin alle Fürsten Usurpatoren seyen; daß man, selbst zur Vertheidigung der Gerechtigkeit, keine Waffen tragen, keinen Krieg führen dürfe; daß alle Verträge einseitig gebrochen werden können, daß kein Eigenthum, sondern nur Gemeinschaft der Güter bestehen dürfe, daß Erbfolge und Testamente sinnlos und unvernünftig seyen; daß jedermann in eheloſem Stand verbleiben solle, oder daß die Ehe ein despotisches Institut sey, und die Polygamie oder gar die Gemeinschaft der Weiber eingeführt werden müsse; wenn sie mit einem Wort böses gut und gutes böse heissen, Verbrechen in Tugenden und Tugenden in Verbrechen umwandeln wollte; (welch alles zwar bey der christlichen Kirche nicht der Fall ist, wohl aber bey ihren Gegnern und bey einzelnen Sekten eintreten kann) wenn sie durch ihre Versammlungen die Ruhe der übrigen Einwohner störte, oder Haß und Zweytracht zwischen denselben pflanzte; wenn sie zu ihren Lehrern und Vorstehern offenbar feindselige und aufrührisch gesinnte Männer anstellte, ärgerliche, Scandal erwekende Uebungen und Gebräuche, wie z. B. die Saturnalien und Bachanalien, vorschriebe; wenn sie überhaupt sich natürlichen oder vertragsmäßigen Pflichten entziehen und andere an deren Erfüllung hindern wollte u. s. w.: so ist es klar, daß der weltliche Landesherr befugt ist, jener Kirche oder Sekte dergleichen Handlungen oder Unternehmungen zu verbieten, Abhülfe zu

fordern, die einzelnen Urheber derſelben zu ſtrafen, oder, wenn keine Beſſerung erfolgt, gedachte Sekte gar nicht mehr in ſeinem Gebiete zu dulden, [11] und zwar nicht deßwegen weil er ein poſitives Recht auf ihren Glauben und ihre Disciplin beſizt, ſondern weil ſie ihn in dem Seinigen beleidiget; nicht weil er ihre Meynungen oder ihre Gewiſſen beherrſchet, ſondern weil er ſeine und ſeiner Unterthanen eigene Rechte handhabet, wobey er durchaus inner den Schranken ſeines Befugniſſes bleibt, und welches daher auch keineswegs eine Verfolgung genennt werden kann.

Aehnliche, doch nicht vollkommen gleiche, Verhältniſſe beſtehen nun auch mit einer ſolchen Kirche, zu deren der Landesherr und der größte Theil ſeiner Unterthanen ſich ſelbſt bekennen, in welchem Fall ſie gewöhnlich die herrſchende genannt wird; nicht in dem Sinne, daß ſie andern zu befehlen oder über weltliche, ihr fremde Dinge zu gebieten befugt wäre, ſondern deßwegen weil ſie die mächtigere, d. h. die allgemeinere, die zahlreichere, die begünſtigte iſt, indem ſie die Macht des Landesherren ſelbſt zu ihrer Beſchüzerin hat. Niemand wird doch vernünftiger Weiſe behaupten wollen, daß diejenige Kirche, welche der Fürſt und das ganze Volk durch ihren eigenen Beytritt gebilliget, gutgeheiſſen und anerkannt haben, deren Mitglieder und Gläubige zu ſeyn ſie ſelbſt bekennen, weniger auf Gerechtigkeit Anſpruch habe

11) Dieſes ſtatuirt auch *J. H. Boehmer* jus publ. univ. L. II. Cap. 5. §. 7. praeterea haud interdictum est imperanti, eos qui *peregrinis* dediti *sacris* sunt, non recipere, aut si jam recepti sunt, eis emigrationem *ex justa causa* injungere.

als die geduldete Sekte; daß während dieſe lezlere in ihrem Glauben, ihrer Verfaſſung, ihren Geſezen und Gebräuchen ungeſtört gelaſſen wird, jene erſtere darin beleidiget und geplaget werden dürfe; daß die ihr erwieſene Achtung ein Grund der Verfolgung werde, und die Frau des Hauſes weniger Ehre genießen ſolle als die geduldete, vielleicht feindſelige Magd. In einem Lande z. B. wo nicht nur der größte Theil des Volks, ſondern auch der Fürſt ſelbſt ſich zu der Römiſch-katholiſchen Religion und Kirche bekennt, iſt er ſelbſt ein Mitglied, ein angeſehener und mächtiger Jünger derſelben, aber nicht ihr Oberhaupt oder Geſezgeber; denn dieſe Kirche beſtand früher als er, und erſtrekt ſich weiter als ſein Gebiet; ſie übertrifft an Alterthum alle jezt beſtehenden Fürſtenhäuſer und Republiken, alle haben ſie bereits in ihren Ländern vorgefunden, ſie wurden in ihr geſchaffen und gebildet, nicht aber die Kirche in ihnen. Dazu wird der Landesherr durch die Taufe, die Annahm und das öffentliche Bekenntniß ihrer Lehre, ſelbſt in die Kirche aufgenommen; durch dieſen ſeinen freywilligen Beytritt hat er bereits ihre beſtehende Verfaſſung, ihre Doctrin und Disziplin, ihre Geſeze, Gebräuche und verſchiedenartige Inſtitute nicht nur anerkannt, ſondern gebilliget, ſich derſelben in geiſtlichen oder religioſen Dingen freywillig unterworfen, ohne daß ſolches im übrigen ſeiner Exiſtenz und Independenz in weltlichen Dingen nachtheilig ſey. Als Chriſt, als Mitglied der von ihm angenommenen Kirche, hat er natürlicher Weiſe die nemlichen Rechte zu fordern und die nemlichen Pflichten zu erfüllen, die allen Gläubigen ohne Ausnahme zukommen und obliegen; er kann alſo unmöglich befugt ſeyn, dieſer Kirche religioſe Lehrſäze vorzuſchreiben, ſolche

auszulegen und Glaubensſtreitigkeiten zu entſcheiden, ihre innere Verfaſſung zu reguliren oder umzuſtürzen, den ordentlichen Geſchäftsgang, die natürlichen Verhältniſſe zwiſchen Haupt und Gliedern, zu ſtören oder zu hindern, Diozeſen und Parochien einſeitig nach ſeiner Willkühr zu errichten, zu begränzen oder aufzuheben, die Lehrer der Kirche zu ſezen oder zu entſezen, gottesdienſtliche Verſammlungen anzubefehlen oder zu unterſagen, Kirchengebräuche, Sakramente, Feſte, Disziplinen u. ſ. w. zu gebieten oder zu verbieten, in Schulen und höheren Lehr-Anſtalten die Unterrichts-Gegenſtände, die Lehrbücher, die Methode u. ſ. w. vorzuſchreiben, ſich die Stiftungen, die Güter und Einkünfte der Kirche ſelbſt zuzueignen, oder dieſelben in ſeinem Namen, nach ſeiner Willkühr verwalten und verwenden zu laſſen u. ſ. w. Dergleichen Befugniſſe kommen ihm ja nicht einmal gegen eine geduldete Sekte zu; ſie werden dort weder angeſprochen noch ausgeübt, und es müßte doch ſelbſt vor den Augen der Welt nicht nur für widerſprechend, ſondern ſogar für anſtößig und empörend gehalten werden, gegen Fremde gerecht und gegen Einheimiſche ungerecht zu ſeyn, ſich als Freund ja ſogar als Mitglied einer Geſellſchaft zu erklären, in der That aber als ihr Feind zu beweiſen; Geſeze nicht blos zu dulden, ſondern ſelbſt anzuerkennen, und dennoch über den Haufen zu werfen. Im Gegentheil ſind dem chriſtlichen Fürſten Gerechtigkeit und thätiges Wohlwollen gegen die Kirche wie gegen alle andere Menſchen und Geſellſchaften geboten; es ſind ſogar dieſe Pflichten für ihn um deſto verbindlicher, als er ſelbſt ein Mitglied jener Kirche iſt, und mehr Macht als andere beſizt ſie zu ſchüzen, ihr zu helfen und wohlzuthun. Dem zufolge ſoll er, um nur mit wenigen Worten die

Pflichten aller Gläubigen zu wiederholen, [12] dem Oberhaupt der christlichen Gesellschaft und allen untergeordneten Vorstehern und Hirten derselben, ihre natürlichen und erworbenen Rechte lassen, gleichwie sie hinwieder die seinigen respektiren; er soll sie, nach der Natur der Sache, nicht als Feinde, noch als Nebenbuhler, sondern als selbst gewählte Freunde, als nüzliche Führer und geistige Leiter der Menschen betrachten, die seiner bedürfen gleichwie er ihrer bedarf, die aber das was ihnen gehört, so gut aus Gottes Gnaden besizen als er das seinige. Es ziemet sogar einem Fürsten, der sich selbst als Mitglied der christlichen Kirche bekennt, um desto mehr ihr Oberhaupt, ihre Verfassung und Gesezze zu respektiren, ihre Vorsteher in Ehren zu halten, sie in der Ausübung ihrer rechtmäßigen Befugnisse nicht zu stören, sie in ihrer Freyheit, ihren Gütern, Besizungen und andern Hülfsmitteln nicht zu verkümmern noch zu betrüben, geschlossene Verträge oder gegebene Versprechungen heilig zu halten u. s. w., als ihr Beyspiel auch hierin unendlich viel auf das übrige Volk wirkt, und als sie stets bedenken mögen, daß wenn sie die rechtmäßige Autorität von andern nicht ehren, man nach ähnlichen Principien und noch mit mehrerem Schein, bald auch die ihrige, wie jede andere, mißkennen, bestreiten, verwerfen würde, und daß blos physische Mittel nicht immer zu ihrer ruhigen Behauptung hinreichen. [13] Diese Pflicht der bloßen Ge-

12) Vergl. oben S. 171 – 175.

13) Frappante Beyspiele dazu liefern doch der gleich nach der Reformation entstandene Bauern-Krieg, wo man nach Abschaffung der geistlichen Obrigkeit auch keine weltliche mehr haben wollte (S. Sartorius Gesch. des Bauern-Kriegs); die Puritaner in England, welche ihre demokratisch-kirch-

rechtigkeit ist man ja schon allen andern Menschen und Corporationen schuldig; es zieret aber die christlichen Könige und Fürsten, es ist ihnen löblich, ehrenvoll und nüzlich, dabey allein nicht stehen zu bleiben, sondern, als mächtige Jünger, auch die Beschüzer und Vertheidiger, die Pfleger und Wohlthäter der Kirche zu seyn, die Dienste die sie ihnen und ihren Unterthanen erweist, mit Gegendiensten zu erwiedern; also z. B. dem Oberhaupt und seinen Gehülfen in ihrem gerechten Kampf gegen Irrthum und verderbliche Doctrinen nach Möglichkeit beyzustehen und Hülfe zu leisten, ihre Verfassung, ihre Geseze und Einrichtung zu schüzen und zu handhaben, die Ausübung ihrer rechtmäßigen Befugnisse, den Genuß der nöthigen Hülfsmittel zu erleichtern und zu be-

---

lichen Begriffe auf weltliche Verhältnisse übertrugen und den König Carl I. auf's Schaffot brachten; die Hugenotten in Frankreich, welche auch in blos politischen Dingen immer störrisch und aufrührisch waren, auch weit mehr deßwegen als wegen ihrer Religion bekämpfet wurden; der Independenten Geist in den ersten Gesezen von Connecticut: „Alle „Könige seyen Feinde Gottes und der Menschheit; jeder Bür„ger solle schwören nie einen Fürsten zu erkennen, nie einen „Pfaffen oder Priester zu unterhalten.“ (J. v. Müller Allg. Weltgesch. II, 202.) Während der ganzen Französischen Revolution waren die dortigen Calvinisten die allerheftigsten Revolutionärs, obgleich Ludwig XVI. ihnen kurz vorher alle bürgerlichen und politischen Rechte eingeräumt hatte. Man lese darüber das merkwürdige Werk von Provart: Louis XVI. et ses vertus etc. T. III. p. 1, 25, 36 et 280. Eben diese Gesinnungen haben die heutigen Dissenters und Methodisten in England u. s. w. Anderer Beyspiele zu geschweigen. Lagen gleich diese Resultate nicht in der Absicht der ersten Reformatoren, so flossen sie doch ganz natürlich aus ihren Principien.

günſtigen, dießörtige Hinderniſſe möglichſt aus dem Weg zu räumen, ſich auch ihrer Ehre, ihres Anſehens bey der Welt, bey andern Potentaten, und beſonders bey dem eigenen Volk, aufrichtig anzunehmen, als ohne welche ſie ihr nüzliches Amt weder mit Freuden noch mit Erfolg verrichten können. In Colliſionen verträglich, in unbedeutenden Dingen gegen menſchliche Verſehen und Gebrechlichkeiten, die nicht aus böſem Willen hervorgehen und nicht zur Regel für die Zukunft werden, nachſichtig und großmüthig zu ſeyn, iſt auch den mächtigſten Fürſten wohlanſtändig, da ſie davon nichts zu befürchten haben, da ſie ja das nemliche gegen andere Menſchen thun, und man bey ihnen ebenfalls nicht jede einzelne Handlung ſo haarſcharf nach der ſtrengen Regel abzuwägen pflegt, ſondern wegen dem vielen Beſſern auch das Unvollkommene liebreich duldet. Auf der andern Seite ſoll aber auch die Kirche die Rechte des Fürſten, der ſelbſt ihr Gläubiger iſt, ehren und reſpektiren, ſie hat gegen ihn nicht nur in weltlichen Dingen die Pflichten des Unterthans, ſondern auch die eines dankbaren Freundes zu erfüllen. [14] Sie ſoll ihm alſo (gleichwie ſie dieſes gegen alle andern Menſchen ſchuldig iſt) nicht nur das Seine laſſen und das Seine geben, ihn in ſeinen natürlichen und erworbenen Befugniſſen weder ſtören noch beleidigen, Verträge und Verſprechungen halten, ſchuldige Dienſte willig erfüllen, mit einem Wort dem Kayſer geben was des Kayſers iſt: ſondern gleichwie ſie unendlich viele Mittel beſizt ihm in gerechten Dingen behülflich zu ſeyn, ſo ſoll ſie ihm auch alle Liebe, alle gute Werke erzeigen, und dadurch theils ihren Glauben beſtätigen,

14) Vergl. B. II. S. 425 – 429.

theils dem übrigen Volk mit ihrem Beyspiel vorangehen. Es ist ihr eigenthümlicher, himmlischer, in seiner Erhabenheit nie genug zu fühlender Auftrag, einerseits das göttliche Gesez der Gerechtigkeit und Liebe den Königen vorzuhalten, anderseits solches selbst auszuüben und auch den Unterthanen einzuschärfen; dem Fürsten das Herz des Volkes, dem Volke auch das Herz des Fürsten zuzuwenden, zwischen beyden die beständigen Mittler zu seyn, nicht durch Kampf und Reibung, wie jene künstlichen Mittelmächte, welche nur die Leidenschaften noch mehr erbittern, sondern durch Liebe und sanfte Versöhnung. Gleichwie sie die Macht der Herrschenden leitet und in ihrem Gebrauche mäßiget: so heiliget, veredelt und befestiget sie den Gehorsam der Untergebenen. Sie lehrt den leztern die ewige und dennoch so sehr verkannte Wahrheit, jede von Gott gegebene höhere Macht als eine Wohlthat vom Himmel zu betrachten, und sich derselben theils aus schuldiger Pflicht, theils mit Liebe zu unterwerfen; sie sichert die Treu auch da wo man sie nicht erzwingen könnte, oder wo sie Gefahr laufen sollte durch Verführungen erschüttert zu werden; sie sucht die Verbrechen gegen den Staat in ihrem Keime zu hindern und bereitet die Gemüther zu allen gemeinnüzigen Tugenden vor; sie ist die beßte Freundin des Vaterlandes, indem sie gebietet Gott zu fürchten, den König zu ehren, die Brüder zu lieben. Kann die Kirche selbst, theils als Lehr-Anstalt, theils als begüterte Corporation, dem Fürsten, ihrem Beschüzer und Wohlthäter, in wichtigen Dingen mit aufrichtigem und treuem Rath, mit lebendigem Eifer beystehen, seine Ehre, sein Ansehen, seine Interessen und seine erlaubten Zweke fördern, denselben in ausserordentlichen Nothfällen mit ihrer Fürbitte und, wo

sie die Kräfte besizt, selbst mit irdischen Gütern und Hülfsmitteln unterstüzen: [15] so wird ihr solches ebenfalls von der Liebes-Pflicht geboten; sie soll auch in dieser Hinsicht der Heerde zum Beyspiel dienen, und wahrlich die ganze unparteyische Geschichte muß ihr das Zeugniß geben, daß sie hierin nicht zurükgeblieben sey. Bey unvermeidlichen Collisionen, des Friedens wegen, hinwieder verträglich zu seyn, mit Gewaltigen nicht zu zanken, auf daß sie ihnen nicht in die Hände falle, unbedeutende irdische Dinge zu opfern oder zuzulassen, wofern nur das Göttliche gerettet bleibt, selbst einzelnes Unrecht zu dulden, wenn es nicht zur Regel wird, oder nicht aus bösem Willen hervorgeht, ziemet der christlichen Kirche theils zur Bestätigung ihrer Lehre, theils auch aus Klugheit, weil sie da wo es auf weltliche Macht ankömmt, die schwächere ist, mithin durch unzeitigen oder unmöglichen Widerstand sich nur größere Uebel herbeyziehen würde: da hingegen Geduld und Nachsicht mit menschlichen Irrthümern, zulezt auch den heftigsten Feind entwaffnen, und bey weggefallener Veranlassung oder wechselnden Personen, früher oder später die Wahrheit und Gerechtigkeit doch wieder triumphirt. [16] Aber die Verlezung der Regel darf sie nie als Regel selbst anerkennen; bey aller Liebe, aller Verträglichkeit soll sie dem Bösen und Ungerechten niemals dienstbar seyn, sie darf es wohl dulden, aber nicht billigen, vielweniger selbst ausüben; den falschen Doctrinen, welche der Grund alles Uebels sind und sogar seine Besserung unmöglich ma-

15) dona et militias, dona, solas orationes.

16) Vergl. B. II. S. 406 – 408. von den Pflichten der Unterthanen überhaupt.

chen, muß ſie beſtändig widerſtehen; ihr iſt noch in höherem Grade als andern Menſchen geboten, Gott zu geben was Gottes iſt, im Nothfall Gott mehr zu fürchten als die Menſchen, und in der richtigen Anwendung dieſes Geſezes, dieſes höchſten Grades der Tugend, ſoll ſie beſonders den Gläubigen mit ihrem Beyſpiel vorleuchten. [17] Das Heiligthum der ihr anvertrauten Lehre ſoll ſie rein und treu bewahren, den Weizen nicht von Diſteln und Dornen zertreten laſſen, dem Irrthum und der Lüge nicht die Herrſchaft geſtatten, die nur der Wahrheit gebührt; individuelle Vortheile, Aemter, Würden und andere Begünſtigungen können die Diener der Kirche hingeben, aber nicht die Verfaſſung und die weſentlichen Rechte der Kirche ſelbſt, weil ſie auch nicht ihre Herren, ſondern nur ihre zeitlichen Verwalter und Vorſteher ſind. Von dem Ihrigen zu opfern iſt ihnen erlaubt, aber nicht von dem was Gott und zugleich allen Gläubigen gehört; nicht durch eigenen Willen Güter abzutreten, die nicht ihnen, ſondern der Religion und den Wiſſenſchaften, den Armen, den Kranken, den Unglüklichen gewiedmet ſind; nicht das Heil der Seelen, die Tugend und das Glük der Menſchen, auf's Spiel zu ſezen, welches von dem Glauben an wahre religioſe Grundſäze und von den zu ihrer Verbreitung auf Erden vorhandenen Anſtalten abhängt. Dieſes kann auch der Kirche niemals übel aufgenommen werden, ſondern muß ihr vielmehr allgemeine Achtung erwerben, wofern ſie übrigens fortfährt ihre Pflichten zu erfüllen, und mithin ſelbſt ihren Feinden Gutes thut. Alſo ſind die Pflichten ſelbſt einer herrſchenden Kirche gegen den Staat, im

17) Vergl. B. II. S. 429 – 434.

Grund die nemlichen die allen Menſchen und Corporationen obliegen; nur daß ſie mehr als andere hervorraget, daß ſie auch hier die Stadt auf dem Berge, das Licht der Welt iſt, und derſelben mit Lehre und Beyſpiel vorleuchten ſoll. Die Kirche iſt nicht von den Fürſten, die Fürſten ſind nicht von der Kirche geſchaffen und beſoldet; jene iſt kein Beamter des Staats, dieſe ſind nicht Beamte oder bloße Werkzeuge der Kirche; aber beyde leben mit und neben einander in mancherley Berührungen, nach natürlichen Geſezen der Gerechtigkeit, des freundlichen Wohlwollens und oft auch nach billigen Verträgen. In ihrer wechſelſeitigen Anerkennung und möglichſten Erfüllung beſteht das Ideal des wahren Verhältniſſes, der Friede zwiſchen Kirche und Staat, unter welchem alles gedeihet. [18]). So allein können ſie auch ſich wechſelſeitig nüzen und helfen; denn zu einem wahren Verbündeten gehört eigene Macht, und der iſt keine Stüze, der nicht auf ſich ruhend, ſelbſt wieder geſtüzt werden muß. Zu ihrem eigenen Beßten und zum Nuzen der ganzen ihnen anvertrauten Welt, ſollen Altar und Thron innige Freunde ſeyn, wo einer für den andern ſorget; die weltliche Macht ſoll von der geiſtigen milde geleitet, gemäßiget, geheiliget und eben dadurch geſichert, die geiſtige hinwieder von der weltlichen geſchüzt, geehrt und gehandhabet werden, und unter dem doppelten Schirm von Geſez und Macht, von guter Lehre und wohlthätigen Kräften blühen die Völker von ſelbſt empor; ſie wohnen ruhig und ſicher, genießen der wahren Freyheit, und können ſich eines dauerhaften, auch auf ihre Kinder fortdaurenden Glükes erfreuen.

18) Vergl. oben S. 170—171 und 175—176.

Dieſe ſich ſchon aus der Natur der Sache, dem Urſprung und der Verbreitung der Kirche, ergebenden Grundſäze werden auch durch die ganze Erfahrung beſtätiget, wenigſtens in Zeiten des Friedens, wo mit geſundem Gefühl die wahre Regel von ſelbſt anerkannt und weder verlezt noch beſtritten wurde; ſelbſt die Abweichungen davon beweiſen noch die allgemeine und beſſere Uebung, indem ſie als Mißbrauch oder als Unrecht angeſehen wurden, und früher oder ſpäter man doch wieder auf das natürliche Recht zurükkam. Als Kayſer Conſtantin, Clovis, Herzog der Franken, und andere heydniſche Fürſten, zu ihrem eigenen großen Nuzen, der chriſtlichen Religion und Kirche beytraten: ſo wurden ſie deßwegen weder ihre Prieſter noch ihre Oberhäupter, ſie verloren nichts von den Rechten ihrer Krone und die Kirche nichts von ihrer geiſtigen Autorität; beyde behielten was ihnen früher gehörte und wurden nur wechſelſeitige Freunde. Die freywillige Annahm der kirchlichen Lehren und Geſeze, der ihnen zugeſicherte Schuz, gab kein Befugniß ſie zu zerſtören oder willkührlich zu verändern, ſondern verpflichtete im Gegentheil noch mehr die Gerechtigkeit ſelbſt zu beobachten und gegen andere zu handhaben. Auch war dieſer Schuz werkthätig und beſtand nicht, wie heut zu Tag, in leeren Worten, vielweniger in verſtekter Feindſeligkeit. Kayſer Conſtantin war ſo unabhängig und auf ſeine Macht ſo eiferſüchtig als irgend ein heutiger Souverain; dennoch behauptete er nicht Pabſt zu ſeyn, obſchon damals die chriſtliche Kirche ſich nicht über die Gränzen ſeines Reiches erſtrekte; er berief zwar das Concilium von Nicäa, oder befahl vielmehr den Biſchöffen auf dieſer Verſammlung zu erſcheinen und beſtritt ihre Reiſe- und Herbergs-Koſten;

aber er präſidirte ſie nicht ſelbſt, ſondern ließ den Legaten des Pabſtes dabey den Vorſiz führen, er ſchrieb nicht ihre Beſchlüſſe vor, ſondern beſchüzte dieſelbigen mit ſeiner Macht; er verwarf ſogar die an ihn gerichtete Appellation der Donatiſten, weil es ihm nicht gezieme in Glaubens- und Disziplinar-Sachen über die Biſchöffe zu entſcheiden; er geſtattete der chriſtlichen Geſellſchaft nicht nur, was ſich von ſelbſt verſteht, durch Schenkungen und Verträge Güter zu erwerben, ſondern gab ihr auch die früher beſeſſenen zurük. Was den Märtyrern confiskirt worden, mußte ihren Verwandten reſtituirt, oder, wenn ſich deren keine vorfanden, den Kirchen gegeben werden. Selbſt diejenigen welche unter der vertragswidrigen Verfolgung ſeines geweſenen Mitkayſers Licinius, dergleichen Güter gekauft hatten, wurden zur Herausgabe verpflichtet, und gleiches ward auch in Abſicht auf eingezogenes Kirchen-Eigenthum befohlen; nur hatten redliche Käufer von ſeiner Güte Erſaz zu hoffen. Er rief die verbannten Chriſten zurük, gab Freyheit denen welche der Religion wegen, in Knechtſchaft gerathen waren, und ſezte ſie in unſchuldig verlorne Würden wieder ein. Er beförderte die Verbreitung der von ihm ſelbſt angenommenen Lehre, betrieb den Bau der neuen Kirchen, und ernannte chriſtliche Statthalter in den Provinzen, auf daß die Macht, deren ſelbſt bey den beßten Geſezen, ſtets ſo viel Spielraum übrig bleibt, für die Chriſten günſtig und nicht feindſelig geſinnet ſey. [19] Die Kayſer Theodoſius und Juſtinian verboten ihren weltlichen Richtern ſich in kirchliche und Disciplinar-Sachen der Geiſtlichen zu miſchen. [20] Carl der Große

19) Stolberg Geſch. der chriſtl. Rel. X, 112.

20) Montag Geſch. der T. ſtaatsbürgerl. Freyheit II, 107. Cod.

war ein mächtiger Potentat und erkannte niemand auf Erden über sich; dennoch hielt er es weder unter seiner Würde noch seiner Autorität gefährlich, sich dem göttlichen Gesez zu unterwerfen, und auch die Rechte der Kirche, gleich allen andern, zu ehren. Er war vielmehr ein Eiferer für die kirchlichen Gesezze und für die Handhabung der canonischen Regeln. Er nannte sich einen treu ergebenen Diener der Kirche und den Beschüzer des apostolischen Stuhls. [21] Ueber die Administration und Dispostion der Kirchen-Güter, nach den canonischen Vorschriften, ließ er den Bischöffen volle Gewalt. [22] Er befahl seinen Unterthanen, unter schwerer Ahndung, den Bischöffen und Priestern in Kirchen-Sachen zu gehorchen, und wollte daran den Beweis der Treu und Ehrerbietigkeit gegen seine Person und seine Gesezze erkennen. [23] Den Grafen und weltlichen Gewalthabern war unter Bedrohung seiner Ungnade befohlen, die Bischöffe in ihrer Amtsführung, ihren Kirchen-Verordnungen und selbst in ihren Straf-

---

Theodos. L. XVI. Tit. 12. de Episcop. Jud. L. 3. Novell. 83. c. 1.

21) „devotus S. Ecclesiæ defensor, atque adjutor in omnibus apostolicæ sedis." So lautete schon der Eingang seiner Capitularien. *Baluz* I, 189 und 209 ff.

22) Capit. Aq 814. Mantag l. c. II, 135.

23) Nam nullo pacto agnoscere possumus, qualiter nobis fideliter existere possunt, qui Deo infideles et suis sacerdotibus apparuerint, aut qualiter nobis obedientes nostrisque Ministris ac Legatis obtemperantes erunt, qui illis (Episcopis) in Dei causis et Ecclesiarum utilitatibus non obtemperant. De illis dictum est: qui vos audit me audit, et qui vos spernit me spernit. Capitul. von Thionville S. 437 und L. VII. Capitul. c. 390.

Befugniſſen nach allen Kräften zu unterſtüzen, [24] während man jezt gerade das Gegentheil thut. Ludwig der Fromme und Carl der Kahle beſtätigten die Verordnungen ihres Vaters und Großvaters; ihnen kam nicht in Sinn, daß das weltliche Regiment nicht neben dem kirchlichen beſtehen könne, daß für die Ausübung jedes rechtmäßigen Befugniſſes der Kirche die Königliche Bewilligung nöthig ſey. In der ganzen Geſchichte, in allen Zeiten und Ländern, finden ſich viele hundert Beyſpiele von großen und kleinen Potentaten, welche nach ähnlichen Grundſäzen handelten, nicht blos ohne Argwohn die Rechte der Kirche ehrten, ſondern ſie noch dazu beſchüzten und begünſtigten: und man hat nicht geſehen, daß deßwegen ihre weltliche Herrſchaft weniger groß, weniger feſt geblieben ſey; vielmehr war ſie nie glänzender und ruhiger als gerade bey Anerkennung des Heiligen und bey Uebung dieſer Gerechtigkeit, während hingegen viele andere durch unkluge Verfolgung von Religion und Kirche, durch Verſtoßung treuer Freunde und durch Begünſtigung heuchleriſcher Feinde, ſich ſelbſt der feſteſten Stüze, der Hülfe Gottes, beraubten und den Menſchen in die Hände fielen, die Gemüther der redlichen Unterthanen von ſich entfernten, und dagegen von feindſeligen Sekten unterjochet und von jedem Wind der Lehre herumgetrieben, entweder in läſtige Feſſeln geſchlagen oder ſogar um Thron und Leben gebracht worden ſind. Im Allgemeinen wird auch das Principium noch jezt nicht geläugnet, daß die Kirche ihre eigenen, von dem Staat geſönderten Rechte habe, wenn es auch im einzelnen noch ſo oft verlezt oder beſtritten werden mag.

24) *Baluz* L. VII. Capitul. S. 577. T. II. S. 54.

Die gewöhnliche Praxis aller christlichen Fürsten ist eine Anerkennung oder Bestätigung der allgemeinen Regel, und was dawider geschieht sind bloße Ausnahmen oder Abweichungen, die eben deßwegen desto mehr auffallen. Ueberhaupt genießt und übet die Kirche noch wirklich das Recht ihre Mitglieder in Glaubens- und Sittenlehren zu unterrichten und entstehende Streitfragen zu entscheiden; Disciplinar-Geseze zu machen, solche zu ändern und nach Umständen davon zu dispensiren; den äußeren Gottesdienst zu ordnen, die Unterhirten und Diener der Kirche zu prüfen, zu bestellen, zu beaufsichtigen; Kirchen-Geseze auch gegen einzelne Gläubige in Anwendung zu bringen; sich über Glaubens-, Kirchen- und Disciplinar-Sachen gemeinsamlich zu berathen u. s. w. In der Regel schaden Kirche und Staat noch heut zu Tag einander nicht, sondern helfen und nüzen sich wechselseitig; der Friede ist auch hier der gewöhnliche, Feindschaft und Krieg nur ein außerordentlicher seltener Zustand. Die Streitigkeiten, die Prätensionen entstehen nur über einzelne Gegenstände, bald aus wirklichen oder scheinbaren Collisionen, bald aus Unwissenheit oder aus mehr oder weniger einschleichenden falschen Begriffen; aber auch diese Mißbräuche, diese Beleidigungen der Gerechtigkeit, sind doch nur partiell; sie haben nicht immer bestanden, sie sind nicht allgemein und niemals fortdauernd; sie werden als Mißbräuche nicht als die Regel selbst angesehen, und früher oder später kömmt man entweder aus wiederkehrendem guten Willen, oder aus Ermüdung, oder durch billige Verträge doch wieder auf Anerkennung des wahren Verhältnisses und auf die natürliche Gerechtigkeit zurük; [25] ja es scheint sogar der gegenwärtige Augen-

25) Welcher vernünftige unparteyische Mann hat je die raschen

blik, wo wir aus einer fünfzigjährigen fanatischen Verfolgung gegen Religion und Kirche heraustreten und allmählig wieder zur Besinnung kommen, dazu mehr als kein anderer Zeitpunkt geeignet zu seyn.

Mit diesen Grundsäzen und dieser Erfahrung ist endlich auch die herrschende bessere Doctrin, die Autorität der berühmtesten Gelehrten aller Länder und Zeitalter (welche doch als ein Zeugniß der präexistirenden Wahrheit betrachtet werden muß) übereinstimmend: und es ist wirklich bewundernswürdig, wie sich diese gesunde Doctrin über das wahre Verhältniß der Kirche zu den Staaten, ungeachtet der innigen Berührung und Verflechtung in deren beyde mit einander stehen, ungeachtet der schuldigen und anerkannten Dankbarkeit gegen christliche Fürsten, die so viele Concessionen veranlaßte und rechtfertigte, ungeachtet der höheren weltlichen Macht deren die Könige genießen und der reellen Abhängigkeit der Kirche in so vielen äußeren Dingen, ungeachtet des

---

gewaltsamen Operationen des Kayser Joseph II., die ähnlichen Verfügungen seiner Brüder und Schwäger zu Florenz, Neapel und Parma, die Dekrete und revolutionären Gewaltthätigkeiten der französischen Sophisten-Versammlungen, die Maßregeln in Bayern, während einem gewissen bekannten Zeitraum u. s. w. für die wahre und natürliche Regel in dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche gehalten? Nur wegen ihrer offenbaren Abweichung von derselben machten sie so viel Aufsehen. Und wer hätte geglaubt, daß gerade diese Staaten die ersten seyn würden, um, ohne daß sie dazu gezwungen gewesen wären, von solchen Irrthümern zurükzukommen und die Verhältnisse mit der Kirche wieder auf eine billige Weise zu ordnen? Allein so stark und unzerstörbar ist die Kraft der Wahrheit und des natürlichen Gesezes.

Einfluſſes falſcher ſtaatsrechtlicher Grundſäze, denen ſelbſt catholiſche Schriftſteller beyſtimmten, während ſie in kirchlichen orthodox waren, [26] ungeachtet endlich des Iſolirungs- und Centraliſirungs-Syſtems unſerer Tage, kraft welchem die ſogenannte Staats-Gewalt alles an ſich ziehen und außer ihr niemand mehr etwas ſeyn ſollte: ſich dennoch achtzehn Jahrhunderte lang hat erhalten können, ſo daß entgegengeſezte Principien auch in den Schulen niemals die Oberhand behauptet haben, ſo wenig als ſie in der Realität conſequent ausgeführt werden konnten. Von dem Anfang der chriſtlichen Kirche bis auf unſere Tage ward im weſentlichen ſtets gelehrt und geglaubt, daß Kirche und die weltlichen Fürſten von einander geſöndert, beyde in ihren eigenen Befugniſſen frey und unabhängig ſeyen, daß ſie aber einander wechſelſeitig nüzen und nicht ſchaden ſollen. Wie kräftig ſprach nicht ſchon der Biſchoff Hoſius von Corduba in Spanien ſelbſt zu Kayſer Conſtantius, als derſelbe eine neue Sekte zu begünſtigen ſchien: „Dir hat Gott das Reich „übergeben, uns hat er die Angelegenheiten der Kirche „anvertraut, und gleichwie derjenige der mit neidiſchen „Augen deine Herrſchaft angreift, der göttlichen Ordnung „widerſtrebt: ſo hüte auch du dich, daß du nicht, indem „du die Sachen der Kirche an dich reiſſeſt, dich dadurch „eines großen Vergehens ſchuldig macheſt.“ [27] Als

---

26) Hierüber könnte ich viele frappante Beyſpiele anführen, ſelbſt Donat, Zalinger Jus nat. u. ſ. w., die mir denn doch zu beweiſen ſcheinen, daß mehr noch die verkehrte Anwendung des Römiſchen Rechts als die Reformation an den falſchen Lehren des Social-Contrakts, der Volks-Souverainität u. ſ. w. ſchuld iſt. Vergl. B. I. Cap. 7.

27) Tibi deus imperium commisit, nobis quæ sunt ecclesiæ

Conſtantius ſich ebenfalls zum Vortheil der Arianiſchen Partey in die kirchlichen Angelegenheiten miſchte, ſchrieb Athanaſius: „man könne ſich im Chriſtenthum nichts „ungeheureres denken, als daß ein König durch ſein Ur„theil kirchliche Streitigkeiten ſchlichten wolle;" und das ganze Concilium von Mayland vertheidigte ſich gegen dieſe Einmiſchung. Man kennt die berühmten Worte des Kayſers Juſtinian: „Gott habe den Menſchen die Kirche „und das Reich anvertraut; jene um die geiſtlichen Dinge „zu verwalten, dieſes um der bürgerlichen Regierung „vorzuſtehen; beyde aus der nemlichen Quelle herrührend, „ehren die menſchliche Natur." [29] Der Abt Maximus von Conſtantinopel erklärte im J. 653 dem Kayſer Conſtans und dem dortigen Senat: „Es ſey die Sache der „Prieſter über die für die catholiſche Kirche heilſamen „Lehrſäze Unterſuchungen anzuſtellen, ſie zu beſtimmen," und ſezte hinzu, „daß der Kayſer nicht den Prieſtern zu„gezählt werden könne." [30] Ambroſius ſchrieb an den Kayſer Valentinian: „Wann haſt du wohl gehört, „gnädigſter Kayſer, daß die Layen in Glaubensſachen

---

concrediditi, et quemadmodum qui tuum imperium malignis oculis carpit, contradicit ordinationi divinæ: ita et tu cave, ne quæ sunt ecclesiæ ad te trahens, magno crimini obnoxius fias. *Athanasius* Opp. T. I. p. 480. Stolberg Rel. Geſch. XI. §. 10. ſ. auch *Frayssinous* vrais principes p. 8.

28) Nil cogitari potest in re christiana monstrosius, quam regem ecclesiasticas controversias velle judicio suo definire.

29) Novella VI. pref.

30) Sacerdotum est querere ac definire de salutaribus ecclesiæ catholicæ dogmatibus. *Combefisii* vita et act. S. Maximi.

„über die Biſchöffe entſchieden haben?“ 31) Theodo rich, König der Oſt-Gothen, urtheilte, daß die kirchlichen Angelegenheiten außer dem Gebiete der Regenten liegen, 32) und auf dem Concilio von Frankfurt im J. 794 ward die Angelegenheit wegen Verehrung der Bilder ganz den Biſchöffen überlaſſen. 33) Durch alle Jahrhunderte, von den erſten chriſtlichen Kayſern bis auf unſere Tage, ward im weſentlichen die nemliche Doctrin überliefert; es würde eben ſo unmöglich als ermüdend ſeyn dafür die zahlloſen Autoritäten berühmter Theologen und Rechtsgelehrten anzuführen; doch ſey uns erlaubt nur einige der bekannteſten in Erinnerung zu bringen, ſelbſt von ſolchen die ſonſt der weltlichen Macht am meiſten günſtig waren, und ſogar von Proteſtanten, die auch hier, wider ihren Willen, der Wahrheit Zeugniß geben mußten. „Die Welt,“ ſagt Fenelon, „indem „ſie ſich der Kirche unterwarf, hat nicht das Recht er„langt dieſelbe zu unterjochen; der Kayſer iſt, nach dem „Ausſpruch von Ambroſius, in der Kirche, aber nicht „über ſie. Die Kirche blieb unter den zum Chriſten„thum bekehrten Kayſern eben ſo frey, als ſie es unter „den heydniſchen und verfolgenden Kayſern geweſen „war.“ 34) Eben dieſer berühmte Erz-Biſchoff nennt einen frommen und chriſtlichen Fürſten „den Biſchoff, „d. h. den Aufſeher, von Auſſen und den Beſchüzer „der Kirchengeſeze, der aber nie ſich die Verrichtungen

31) Quando audivisti clementissime Imperator, in caussa fidei Laicos de Episcopis judicasse? *Ambros.* Ep. XXI.

32) Cassiodor. L. II. c. 27.

33) *Hardouin* Conc. T. IV. Col. 914.

34) Discours pour le sacre de l'Electeur de Cologne. 1e part.

„des innern Bischoffs anmaßen solle. Er stehe „gleichsam mit dem Schwert in der Hand an der Thüre „des Heiligthums, aber hüte sich hineinzutreten. Indem „er beschüzet so gehorchet er zugleich; er handhabet die „Beschlüsse der Kirche, aber macht sie nicht selbst. Nur „auf zwey Verrichtungen beschränkt er sich: die erste die „Kirche in voller Freyheit gegen ihre äußeren Feinde zu „erhalten, auf daß sie in ihrem Inneren ungehindert „und ohne Zwang beschließen, entscheiden, leiten, gut„heißen, zurechtweisen, und jede Höhe die sich wider die „Wissenschaft Gottes erhebt, niederwerfen könne; die an„dere, jene Beschlüsse sobald sie gefasset sind, zu beschü„zen, ohne sich je unter irgend einem Vorwand deren „Auslegung zu erlauben. Dieser Schuz der Kirchenge„seze wendet sich also einzig gegen die Feinde der Kirche, „d. h. gegen die Neuerer, gegen die ungelehrigen ver„führerischen Geister, gegen alle die welche die Zurecht„weisung verwerfen. Gott behüte, daß der Schuzherr „selbst regiere, daß er je den Beschlüssen der Kirche zu„vorkomme. Der Vertheidiger ihrer Freyheit vermindert „dieselbige nicht. Sein Schuz wäre nicht mehr eine „Hülfleistung, sondern ein versteltes Joch, wenn er die „Kirche selbst leiten wollte, anstatt von ihr geleitet zu „werden u. s. w." [35]. Der berühmte Rechtsgelehrte Domat [36] lehrt ausdrüklich in seinem Staatsrecht: „Alle

---

35) Ebend. Siehe auch *Zalinger* Jus nat. et eccles. publ. p. 755 — 756. und *Frayssinous* vrais principes de l'église Gallicane p. 11 — 12.

36) Verfaßer der Lois civiles dans leur ordre naturel, von welchem die erste Ausgabe im J. 1689 erschien. Er war, wie Feller sagt, der Schiedsrichter seiner Provinz, durch seine

„Staaten in denen man die wahre Religion bekennt, „seyen durch zwey Gewalten regiert, durch die geistliche „und die weltliche, welche Gott für die Ordnung der „Welt eingesezt habe. Und da die eine und die andere „ihre besondern Verrichtungen haben und ihre Macht un„mittelbar von Gott erhalten hätten, so seyen sie auch „von einander unabhängig, doch so, daß jede derselben „dem Ministerio der anderen, in dem was von ihr ab„hängt, unterworfen bleibe. Also sollen die weltlichen „Fürsten der geistlichen Macht, in dem was das geistliche „betrifft, und die Diener der Kirche hinwieder der Macht „der Fürsten, in dem was das weltliche betrifft, unter„worfen seyn." [37] Fleury den niemand unter die sogenannt ultramontanischen oder curialistischen Schriftsteller zählen wird, schreibt der Kirche folgende wesentliche, in ihrer Natur selbst liegende Rechte zu: „Das Befug„niß alle doctrinellen Fragen über Glauben und Sitten „zu entscheiden; das Recht canonische oder Disciplinar„Gesetze für ihre innere Leitung zu machen, davon in be„sondern Fällen zu dispensiren und sie wieder aufzuhe„ben, wenn das Wohl der Religion es erfordere; das „Recht Hirten und Diener anzustellen, um das Werk „Gottes bis an's End der Jahrhunderte fortzusezen und „jene kirchliche Autorität auszuüben; diese Diener auch „wieder abzurufen, wenn die Noth es erfordert; das „Recht ihre Kinder oder Gläubigen zu bessern und zurecht„zuweisen, indem sie ihnen heilsame Bußen auflegt, ent„weder für geheime Sünden die sie bekennen, oder für

---

Wissenschaft, seine Gerechtigkeit und Uneigennüzigkeit. Dict. Historique 4o Edit. T. III. p. 500.

57) Droit public Liv. I. tit. 19. Sect. 3. No 1 und 2.

„öffentliche Sünden von denen sie überzeuget sind; end„lich das Recht die verdorbenen Glieder, d. h. die un„verbesserlichen Sünder welche die übrigen verderben „könnten, von ihrem Körper zu entfernen." Das seyen die wesentlichen Befugnisse der Kirche, deren sie selbst unter den heydnischen Kayfern genossen habe, die keine menschliche Macht ihr entziehen könne, obgleich es möglich sey bisweilen durch höhere Gewalt ihre Ausübung zu hindern. [38] Ich aber seze hinzu, daß wenn man der Kirche diese natürlichen und gleichsam angebornen Rechte läßt; man ihr, gleich andern Menschen oder Corporationen, nicht minder die vertragsmäßig erworbnen, sie mögen in Gütern und davon abhängenden Befugnissen, oder andern Begünstigungen bestehen, lassen soll. Bossuet, der vornehmste Theilnehmer und sogar Verfasser der berühmten, viel gepriesenen aber wenig verstandenen Declaration der französischen Geistlichkeit vom J. 1682. [39] fängt gleichwohl dieselbe mit dem Ausspruch an: „Daß dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern, „Christi Statthaltern, wie auch der gesammten Kirche,

38) Inst. au Droit ecclesiast. part. III. chap. 1.

39) Sehr merkwürdig und lehrreich sind darüber zu lesen: *Barruel* du pape et de ses droits religieux. T. II. Ch. IV. p. 478—531. Remarques sur le système Gallican etc. Mars 1803. Die Lettres sur les quâtre articles dit du Clergé de France. (von dem Cardinal Lydda.) 3e Edit. Rome. 1816. 8. Ferner die Observations sur la promesse d'enseigner les quâtre articles de la déclaration de 1682. In den Mélanges religieux et philosophiques des Abbé *de la Mennais.* Paris, 1819. p. 189—212.; besonders aber das berühmte und treffend klare Werk des Grafen v. Maistre de l'Eglise Gallicane dans son rapport avec le Souverain pontife. Paris. 1821. 8.

„die Macht über geiſtliche, zum ewigen Heil gehörige „Dinge von Gott übergeben worden," und in ſeiner ſchönen Rede über die Einheit der Kirche fügt er bey, „daß „in dieſer Rükſicht Könige und Völker, Hirten und Heerde „dem Pabſt als Oberhaupt der Kirche unterworfen ſeyen." Eben ſo merkwürdig ſind in dieſer Hinſicht die Grundſäze, welche der gelehrte J. Berthier dem Dauphin, nachmaligen König Ludwig XVI. beygebracht hat. [40] Barruel, ſo ſehr er auch in dem Buche welches er von dem Pabſt und ſeinen geiſtlichen Rechten ſchrieb, den Argwohn eines auf ſeine Gewalt ſehr eiferſüchtigen, ſonſt alles an ſich ziehenden Potentaten ſchonen, jeden Verdacht einer Schmälerung weltlicher Autorität entfernen, und jedes Wort auf der Goldwage abwägen mußte, ſpricht es dennoch aus: „Daß niemand ſich die Rechte der Prie„ſterſchaft anmaßen dürfe, als der den Beruf dazu vom „Himmel empfangen, daß in der Kirche die weltlichen „Souveraine ſelbſt zu Unterthanen werden, und daß „wenn die Macht Petri nicht die Rebellion gegen den „Kayſer rechtfertige, hinwieder auch die Macht des Kay„ſers die Rebellion gegen Petrus nicht rechtfertigen

40) Un roi Chrétien souverain sans dépendance dans le domaine de son empire temporel, n'aspire qu'au rang de premier sujet dans le royaume spirituel de Jesus Christ — Le pouvoir du roi de France dans l'église est celui du *fils aîné* dans la maison de sa mère, c'est un pouvoir de bienveillance et de protection et nullement de domination. — Sujets du prince, les pontifes lui doivent respect, obeissance et fidélité; enfant et premier sujet de l'église, le prince lui doit un dévouement filial a ses saintes ordonnances et le respect aux lois constitutives de son gouvernement. ſ. *Oeuvres de Prayart* T. II. p. 66.

„könne.“ [41]) Von dieſer conſtanten Doctrin machen nur die neueren revolutionären oder ſogenannten Hof-Canoniſten eine Ausnahme, welche, gleich den neueren Publiciſten, alles vom Volke ausgehen laſſen, und daher auch alle Privat-Rechte ihrem künſtlich-bürgerlichen Staat, oder, wie ſie ſich ausdrüken, den Fürſten als proviſoriſchen Organen des Volks, überliefern wollen. [42]) Allein ihre Zahl iſt gering in Vergleichung mit der Geſammtheit aller übrigen; ihre Lehren wurden niemals anerkannt, vielweniger herrſchend; ſie konnten auch (zum deutlichen Beweis des Irrthums) nie conſequent ausgeführt werden; die Praxis war auch hier noch beſſer als die falſche Theorie, und zum größten Theil mit den alten und wahren Principien übereinſtimmend. Selbſt die proteſtantiſchen Schriftſteller, ſo viel ſie auch der weltlichen Macht in kirchlichen Dingen einräumen und um doch einige Ordnung in ihrer Confeſſion zu behaupten, nothwendig einräumen mußten: haben gleichwohl die Rechte der Kirche als einer beſondern geiſtigen Geſellſchaft, nie ganz verkennen können, und mußten auch hier, wider ihren Wil-

---

41) du pape et de ses droits religieux 1803. T. II. p. 491.

42) Man rechnet unter dieſelben in Frankreich *Pilhon* (geweſener Calviniſt) Traité des lois et libertés de l'église gallicane, deſſen Buch 1639 von 19 Erz-Biſchöffen und Biſchöffen verurtheilt, auch 1658 durch einen Beſchluß des Staatsraths verboten und unterdrükt wurde; in Portugall *Pereira*, tentamen theologicum, ein Schmeichler des Miniſter Pombal; in Deutſchland Hontheim und von Espen; ferner *Schramm* Inst. jur. eccles. 1774. *Zallwein*, Profeſſor in Salzburg, principia juris eccles. publ. et priv., *Germanici* 1781; die verſchiedenen Oeſtreichiſchen Canoniſten unter Joſeph II. und andere eben nicht ſehr berühmte Namen.

len, der Wahrheit Zeugniß geben. Empört über die von Hobbes und Houtuyn aufgeſtellte abſolute und jede wahre Religion zerſtörende Cäſaropapie, ſchrieb Pufendorf ausdrüklich: „Dadurch daß ein Fürſt der chriſtlichen Re„ligion beytritt, zieht dieſelbe ihre frühere Natur nicht „aus, ſondern der Unterſchied beſteht nur darin, daß ſie, „die vorher blos die Eigenſchaft eines Privat-Collegiums „trug, nun zu höherer Sicherheit emporſteigt, die Ver„folgung der Ungläubigen nicht mehr fürchten muß, und „ſich des Schuzes der höchſten Gewalt zu erfreuen hat.“ 43) J. Hennings Boehmer ſtellt nach ſeinem natürlichen Scharfſinn ebenfalls ganz ähnliche richtige Principien voraus. In religioſen und kirchlichen Dingen müſſe das meiſte der Freyheit der Gläubigen überlaſſen werden; in dieſer Rükſicht hätten die Bürger ihren Willen nicht dem Gutfinden des Landesherren unterworfen noch unterwerfen können; ſie behielten die Freyheit des Gottesdienſtes wegen zuſammenzutreten und kirchliche Einrichtungen zu treffen, wofern ſie ſich übrigens ruhig und ſtill betragen, und weder die Rechte des Fürſten noch die ſeiner Unterthanen beleidigen; dergleichen Geſellſchaften machten keinen Staat im Staate aus, ſie beſtühnden als beſondere Collegien, und das Recht aller Genoſſenſchaften müſſe auf ſie angewendet werden; ſie ſeyen alſo befugt Lehrer anzuſtellen und andere Dinge über die Art und Weiſe, die Perſonen, die Zeit und den Ort des Gottes-

43) Ex eo quod summus imperans Christi sacramento accedit, ecclesiam ideo *priorem indolem non exuere*, nisi quod quæ hactenus privati conditionem collegii gessit, ad majorem jam securitatem provehatur, et infidelium persecutiones metuere desinat, summorumque imperantium defensione gaudeat. *de habitu relig. ad vit. civ.* §. 42.

dienstes zu bestimmen. 44) Auch werde die Natur dieser Gesellschaft nicht verändert, wenn selbst der Landesfürst ihr beytrete, ihm wachse dadurch nichts an seinen Befugnissen zu, er werde nur ein Mitglied der Kirche und nicht ihr Oberhaupt. 45) Aber aus protestantischer Besorgniß, daß man diese Rechte auch der Römisch-Catholischen Kirche, gleich wie andern Confessionen einräumen müsse, oder vielmehr aus Gefühl, daß ohne direkte Einmischung weltlicher Macht der Friede und die Ordnung unter den Protestanten nie erhalten werden könnte, darf der Verfasser jenem richtigen Grundsaz nicht getreu bleiben und verfällt mit sich selbst in steten Widerspruch. Unter dem Vorwand, daß wieder eine Hierarchie entstehen könnte, daß dieselbe ihre Autorität stets zu mißbrauchen geneigt sey (als ob von den weltlichen Herren und ihren Beamten kein Mißbrauch zu besorgen wäre), daß man wieder dem päbstlichen Joch (welches von niemand gefühlt wird) unterworfen würde, oder daß durch Sekten und religiose Streitigkeiten die öffentliche Ruhe, der Friede des Landes gefährdet werden könnte u. s. w. soll der Landesfürst hinwieder die Kirche in allem und jedem regieren und derselben direktes Oberhaupt seyn. Ihm komme, vermöge seines obersten Inspektions-Rechtes,

44) Jus publ. univ. L. II. Cap. 5. §. 1—12.

45) Ibid. §. 13. 14. und in der Anmerkung: Sic postquam imperatores Christiani facti, secura quidem et tranquilla ratio ecclesiarum facta, sed nihil accrevit eo ipso imperantibus, nec imperium novum in ecclesia ipsa ortum est. Accedit enim imperans ad ecclesiam non *qua talis*, sed *qua Christianus*, et sic hoc respectu membrum fit ecclesiæ, et quatenus est membrum hujus collegii, plus juris non habet quam cæteri.

das Befugniß zu, die Art und Weise der Bestellung der Lehrer vorzuschreiben, oder sie selbst zu bestellen; sogar Aufseher über sie zu sezen, die hinwieder von andern beaufsichtiget werden müßten; die Form der Prüfung und Ordinirung der Geistlichen zu bestimmen, die Kirche und selbst die Glaubenslehren zu reformiren, die Kirchengebräuche und andere äußere Dinge, so weit bürgerliche Rükſichten dabey eintreten, anzuordnen, die Liturgie zu verändern, aufzuheben, zu reformiren, und zwar ohne daß die Einstimmung der Theologen dazu nothwendig sey; die Kirchenzucht zu üben und kirchliche Strafen zu verhängen; sogar die Lehrart vorzuschreiben, die theologischen Streitigkeiten zu entscheiden, und zu befehlen welche Meynung in seinen Landen öffentlich gelehrt werden solle; endlich die kirchlichen Gemeinden selbst nach seinem Gutfinden ein- und abzutheilen, Synoden zu berufen, ihre Dekrete zu bestätigen u. s. w.; [46] lauter Befugnisse, nach denen der Kirche gar nichts mehr zu thun übrig bliebe, die den Landesfürsten nicht nur zum vollkommenen Pabst machen, sondern sogar noch höher als den Pabst sezen würden; die man, wie schon oft bemerkt worden, nicht einmal gegen tolerirte Sekten anspricht, die in der catholischen Kirche weder gerecht, noch nöthig, noch möglich sind, aber in der protestantischen, welche ohne eigenes gemeinsames Haupt jede Autorität verwirft und ihrer doch bedarf, zu Vermeidung größerer Uebel beynahe nothwendig der weltlichen Macht eingeräumt werden müssen. Mosheim hat ebenfalls den richtigen Gedanken, daß die Rechte der Fürsten in Hinsicht auf die Kirche nur negativ seyen, nemlich zu sorgen, daß sie ihn nicht

46) Jus publ. univ. L. II. Chap. 5. §. 15—29.

in seinen eigenen Rechten beleidige; aber schwankend und unbestimmt darf er diesem Principium nicht treu bleiben, und scheint sich vor der Entwiklung desselben zu fürchten. [47] Der berühmte Wolf widerlegt mit treffenden Worten diejenigen, welche es für ungereimt ausgeben wollten, daß das Recht über Kirchen-Sachen von der weltlichen Herrschaft getrennt sey. [48] Der im J. 1780 verstorbene Rechtsgelehrte Breuning urtheilte ebenfalls, daß Kirche und Staat von einander abgesonderte Verbindungen seyen, und daß gleichwie jene nicht über weltliche oder sogenannt bürgerliche Sachen zu erkennen und zu bestimmen befugt sey, so auch dieser sich mit keinem Recht in blos kirchliche Sachen einmischen könne. [49] Aber bey allen diesen einzelnen Blikeu in die Wahrheit, wird freylich die Aufstellung eines consequenten und befriedigenden Kirchenrechts den protestantischen Schriftstellern ewig unmöglich bleiben, darum weil bey ihnen eigentlich keine wahre Kirche besteht, sondern sie nur ein zweydeutig Mittelding zwischen dem Rest einer geistlichen Congregation und einer bloßen Staats-Anstalt geworden ist, deren Rechte, wenn sie je dergleichen besizt, nur auf den Verordnungen und Privilegien des weltlichen Landesherren beruhen können, dem sie ursprünglich ihre Existenz und ihre Verfassung verdankt. Diese Schriftsteller tragen daher ihren besondern Zustand in den allgemeinen Begriff einer wahren Kirche hinüber, und in ewigem Widerspruch mit sich selbst, dürfen sie den Grundsaz, daß dieselbe eine freye Gesellschaft von Gläubigen sey, einerseits nicht treu be-

47) Protestant. Kirchenrecht S. 26. Anmerkung und S. 503. seq.

48) *Wolfii* jus nat. Cap. 4. p. 8. §. 955.

49) primæ lineæ juris eccles. univ. §. 9. s. Theoduls Gastmahl S. 303.

folgen, ohne die catholische Kirchen-Verfassung zu rechtfertigen, ihre eigene aber zu verurtheilen und des einzigen ihr übergebliebenen Schuzes zu berauben; anderseits nicht ganz verwerfen, ohne sich vollends zur Knechtschaft herabzuwürdigen, und auch den lezten Rest von Autorität über Lehre und Lehrer, Disciplin, Lehrmethode und Schulbücher in die Hände der weltlichen Fürsten und ihrer Beamten zu überliefern. In mehreren neueren sogenannten Constitutionen, die wir hier nur als Königliche Urkunden betrachten wollen, um nach langer Verwirrung und bey der herrschenden Anarchie aller Doctrinen, doch wieder einige Ordnung einzuführen und einige bald wahre, bald mit Wahrheit und Irrthum vermischte staatsrechtliche Grundsäze auszusprechen, und in Anwendung zu bringen: ward dennoch, vielleicht aus Indifferentismus, vielleicht aus sich aufdringendem Gefühl der Wahrheit, das Principium anerkannt, daß die kirchlichen Vereinigungen besondere, von dem Staat verschiedene und mit eigenen Rechten versehene Gesellschaften seyen; nur daß wegen dem Einfluß zeitgeistiger Vorurtheile, aus einem Rest von Argwohn und Mißtrauen, noch allerley dunkle und zweydeutige Vorbehälte zu Gunsten der weltlichen Gewalt gemacht werden, die eher Streitigkeiten zu veranlassen, als solche zu heben geeignet, im Grunde nur gegen die allgemeine christliche Kirche gerichtet sind, und auch nur gegen sie allein in Anwendung gebracht werden. [50] Die häufigen Concordate,

50) S. z. B. die neue Bayersche Verfassung §. 9 und das dazu gehörige Edict in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, in welchem, bey manchem Ueberrest von Indifferentismus und zeitgeistigen Vorurtheilen, doch viele vortreffliche Bestimmungen enthalten sind; ferner die neue Würtem-

welche selbst von protestantischen Fürsten mit dem Oberhaupt der catholischen Kirche unterhandelt und zum Theil geschlossen werden, beweisen die Anerkennung der nemlichen Wahrheit: denn wofür würde man noch Verträge oder Concordate schließen, um die Eintracht zu befördern, zweifelhafte Verhältnisse festzusezen und möglichen Collisionen zuvorzukommen, wenn die Kirche keine eigenen Rechte hätte, wenn man ihren Vorstehern und Mitgliedern nach bloßem Gutfinden Geseze vorschreiben, Religion und Kirchen-Verfassung, von Staates wegen befehlen und abändern könnte. Endlich scheint in unsern Tagen, sogar im nördlichen protestantischen Deutschland, die Idee immer mehr herrschend zu werden, daß die Kirche dem unmittelbaren Einfluß des Staates entzogen, als eine selbstständige Gesellschaft alles was ihren Glauben, ihre Lehrer, ihr inneres Regiment und ihre äußeren Gebräuche betrifft, frey solle anordnen und bestimmen können; 51)

---

bergische Verfassung, die man, was diesen Punkt betrifft, auch in vielen Stüken als eine Rükkehr zur Gerechtigkeit betrachten kann. Das Niederländische Grundgeseż hingegen enthält, bey anscheinend vollkommener Gleichgültigkeit für alle religiösen Meynungen, so viele zweydeutige, jede Willkühr von Seite des Staats begünstigende Vorbehälte, daß sie nothwendig zur Unzufriedenheit Anlaß geben mußte und daher auch von den Catholiken in Belgien verworfen worden ist. Indessen sollte, nach neuern Ideen, die Majorität der Stimmen auch hier über Privat-Rechte, ja sogar über göttliche Veranstaltungen gelten, und nur aus jenem Grundgeseż sind die gegenwärtigen Zerwürfnisse zwischen dem König der Niederlande und den Belgiern entstanden.

51) Man sehe z. B. die berühmten 95 Säze von Claus Harms, der die Unterwerfung der protestantischen Kirche unter den Staat ein Versehen nennt, das in der Eile bey der Re-

ein Gedanke der zwar an und für ſich richtig, aber in der proteſtantiſchen Kirche, kraft ihres Princips, ſchlechterdings unausführbar iſt, und wenn auch die Fürſten nichts dawider haben ſollten, in der Natur der Dinge ſeine unüberwindlichen Schwierigkeiten finden wird; deſſen Realiſirung eine anerkannte, bereits vorhandene kirchliche Autorität vorausſezt, mithin nothwendig zur einen und allgemeinen Kirche zurükführen müßte; der aber dennoch beweist, wie tief das Gefühl der Wahrheit in den Menſchen verborgen iſt, wie ſie unter allen Umſtänden, in allen Zeiten und Ländern wieder kömmt, und ſeit der Stiftung der Kirche bis auf unſere Tage, ſo wie in der Erfahrung ſo auch in den Schulen, herrſchend geblieben iſt.

• Sollen wir jezt, nach dieſem durch Vernunft, Erfahrung und Autorität geleiſteten dreyfachen Beweis, noch kürzlich die Einwürfe prüfen, welche man gegen jene Freyheit der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten zu machen pflegt. Sie ſind ſo ſchwach, ſo dürftig und unhaltbar, daß man ſie kaum gegen den geringſten Privat-

---

formation gemacht worden ſey, aber nach und nach wieder gebeſſert werden müſſe; ferner die Schriften von Schuderoff; ſelbſt Herr Fr. Ancillon über Staats-Wiſſenſchaft. Berlin. 1820. S. 170–176; auch ſogar Görres in ſeiner berüchtigten Schrift Deutſchland und die Revolution, welche bey dunkler Sprache und dunkeln Begriffen, auch allerdings noch von einem Sauerteig revolutionärer Irrthümer durchdrungen, dennoch, ſey es aus Geiſt des Widerſpruchs oder aus aufwachendem beſſerem Gefühl, im einzelnen viel treffliche Gedanken enthält, und namentlich die Unabhängigkeit der allgemeinen Kirche überall mit Wärme vertheidiget.

mann, ja nicht einmal gegen eine fremde Macht, deren Gesinnungen mit Recht für feindselig gehalten werden könnten, gelten lassen würde. Aber sie verdienen vorzüglich deßwegen angeführt zu werden, weil man mit ähnlichen Scheingründen eben so gut auch die Rechte und die Freyheiten aller einzelnen Menschen vernichten könnte. Vorerst macht man sich ein Gespenst von der vermeinten Gefährlichkeit der Hierarchie, von der Verbindung der Priester unter sich und mit ihrem Oberhaupt dem Pabst, als einem fremden Fürsten, von der Macht der geistlichen Corporationen u. s. w., als wären sie gegen die Ruhe der Völker, gegen die Sicherheit der Fürsten feindselig gesinnt, in einer Verschwörung gegen beyde begriffen, nicht selbst an der Ruhe der Staaten, in denen sie leben, interessirt, und durch keine gesellige Bande an die übrige Welt geknüpft. — Kindische, auf nichts begründete, [52] nicht einmal aufrichtige Furcht, während man keine Besorgnisse gegen weit verbreitete geheime Orden und Verbindungen hegt, deren Führer ebenfalls unter sich subordinirt und auswärtigen Obern unterworfen sind, aber im Finstern schleichend und jede weltliche Macht umschlingend, es öffentlich lehren und durch Thaten beweisen, daß sie alle Fürsten, alle natürliche Obern für Tyrannen oder Usurpatoren halten, bald die Völker, bald die Könige zu ihren Instrumenten benuzend, und gegen beyde gleich feindselig gesinnt, heute den Aufruhr und morgen den gränzenlosesten Despotismus predigen, wenn er ihren Absichten günstig ist; ohne Unterschied bald den Donnerkeil eines Despoten, bald das Erdbeben einer Volksbewegung anrufen, um die Men-

52) Vergl. oben S. 376 – 377.

ſchen gleich elend zu machen, alle geſelligen Verhältniſſe aufzulöſen, kein Eigenthum und keinen Vertrag mehr anzuerkennen. Sollte man nicht etwa die chriſtliche Kirche, mit ihrem offenkundigen, milden und wohlgeordneten Regiment, gerade deßwegen haſſen und zu verdächtigen ſuchen, weil ſie die Autorität jener verderblichen Sekten bekämpft, das wahre Gegengift derſelben und die feſteſte Stüze der öffentlichen Ruhe und Gerechtigkeit ausmacht? Für Mitglieder der allgemeinen chriſtlichen Kirche iſt übrigens der Pabſt keine fremde Macht; für ſie iſt niemand fremd als wer ſich außer ihr [53] befindet, oder die Wölfe die in ihrem eigenen Schooße auftreten. An irgend einem Ort muß einmal der Pabſt als Oberhaupt der Kirche wohnen, und es fällt ins ungereimte, daß ihn deßwegen jeder Fürſt, ja ſogar jede Stadt, jedes Dorf, ſolle als fremd betrachten können. [54] Seine mäßige weltliche Macht und die Freyheit, deren er in ſeinem Wohnſiz genießt, iſt noch keinem Staate ſchädlich geweſen; ſie iſt vielmehr die Garantie ſeiner Unparteylichkeit, der Schuz und Schirm der ganzen Chriſtenheit; gerade durch ſie wird er allen gemein und niemanden fremd; wenn er aber der Unterthan einer andern Macht werden ſollte, ſo würde vielmehr dieſe leztere, we-

53) Mit Recht wurden auch von dem Pabſt und ſeinen Legaten in der Eröffnungs-Rede des Tridentiniſchen Conciliums die Kriege zwiſchen den Europäiſchen chriſtlichen Fürſten, im Gegenſaz gegen die Türkenkriege, arma domestica, bella intestina nostrorum principum genennt.

54) Eben ſo ſagt auch der Graf v. Maistre in ſeinem neueſten Werk: comme Souverain Pontife, le Pape n'est étranger nulle part dans l'église catholique, pas plus que le roi de France ne l'est à Lyon ou à Bordeaux.

gen ihrem möglichen einseitigen und verderblichen Einfluß auf denselben doppelt zu fürchten seyn. 55) Was kann man aber auch von einer Kirche besorgen, die seit achtzehn Jahrhunderten bewiesen hat, daß sie mit allen Nationen, allen Staaten, aller geselligen Ordnung verträglich ist; deren Religion ganz auf Aufopferung seiner selbst zum Besten von andern, auf Unterwerfung unter Gott und rechtmäßige Obere beruht; einer Kirche welche Gerechtigkeit und Liebe als das höchste aller Gesetze aufstellt, die den Völkern lehrt, daß die Macht der Fürsten von Gott, als dem Schöpfer und höchsten Wohlthäter, herkomme, den Fürsten daß sie dieselbe auch nach den Gesetzen Gottes ausüben und einen höheren Herren über sich erkennen sollen; die da gebietet dem Kayser zu geben was des Kaysers ist, Gott zu fürchten, den König zu ehren, die Brüder zu lieben; die übrigens, wenn sie je ihr Ansehen mißbrauchen, weltliche Rechte usurpiren oder beleidigen wollte, dazu keine physische Macht besizt, in tausend äußern Dingen und Bedürfnissen, ihrer Nahrung, ihrer Wohnung, ihres Schuzes, selbst der möglichen Ausübung ihrer Befugnisse wegen, von den weltlichen Fürsten und Obern abhängt, daher das größte Interesse hat sich den guten Willen derselben zu erhalten, und wahrlich mehr nachgeben muß als Nachgiebigkeit erwarten kann; deren Mitglieder und Vorsteher endlich kein fremdes Volk, keine feindselige Schaar, sondern aus allen Classen der Landeskinder hergenommen, durch tausend Bande an sie geknüpft, die Söhne, die Brüder, die Verwandte und Bekannte aller übrigen sind, mit ihnen die Last des Tages theilen, Lieb und Leid er-

55) Vergl. oben S. 218—222.

tragen, und wenn ſie auch des Glüks entbehren müſſen die Väter leiblicher Kinder zu ſeyn, nur deſto mehr ſich zu unſerm Wohle opfern, im Unterricht unſerer Kinder, in Stärkung der Erwachſenen, in Pflege der Kranken und Armen, in Heilung aller Gebrechen der Seele und des Geiſtes, die Vaterpflicht gegen alle Leidenden, Unglüklichen und Verirrten erfüllen? O! des ſeltſamen Volkes das ſich vor ſeinen Hirten und Freunden fürchtet, aber unter den Wölfen und Feinden ruhig zu ſchlafen meint!

Darf man die Kirche an ſich nicht verdächtigen, noch ihre Rechte im Allgemeinen beſtreiten, ſo wendet man den innigen Zuſammenhang, die genaue Beziehung zwiſchen den religiöſen oder kirchlichen und den politiſchen Dingen vor: und dieſer Einwurf iſt um deſto ſcheinbarer, als er gewiſſermaßen noch das Principium anerkennt, daß die weltlichen Fürſten im Grunde nur ihre eigenen Rechte oder Intereſſen zu beſorgen und zu beaufſichtigen haben. Es ſey, ſagt man, dem Staate daran gelegen, daß unter dem Vorwand von Religion und Gottesdienſt nicht Unruhen und Verwirrung entſtehen, daß gute Bürger gebildet, mithin auch tüchtige und ſittliche Lehrer angeſtellt, daß Aufklärung und Wiſſenſchaft verbreitet, die Kirchengüter wohl verwaltet, die Kirchengebräuche ſelbſt der Induſtrie und dem National-Wohlſtand nicht nachtheilig werden u. ſ. w.; [56] es könnte wenigſtens dieſe oder jene kirchliche Verord-

56) Daher man ja auch ſchon die Zahl der Wachslichter hat vorſchreiben, und die Särge verbieten wollen um dem Holzmangel vorzubeugen.

nung Unruhe verurſachen, es könnte ein päbſtliches Breve die Rechte der Biſchöffe verlezen, oder ein Hirtenbrief dieſer leztern den Landes-Gewohnheiten und dem Intereſſe des Staates zuwider ſeyn; es könnten unwiſſende oder übelgeſinnte Lehrer in den Schulen angeſtellt werden; es könnte die kirchliche Gewalt die Schranken ihres Befugniſſes überſchreiten u. ſ. w. Der Landesherr ſey berechtiget und verpflichtet alle dieſe möglichen Uebel zu verhüten, und kraft dieſem ſogenannten jus cavendi müſſe er auch befugt ſeyn, alle Verfügungen der Kirche oder ihrer Vorſteher vorläufig einzuſehen, zu prüfen, zu ändern, oder auch, damit man ſie nicht mißbrauchen könne, dieſe kirchlichen Geſchäfte nach eigenem Gutfinden zum Wohl des Staates anzuordnen. Allein dieſe und ähnliche Beſorgniſſe, kraft denen man ſtets vorausſezt, daß nichts ſo gefährlich für die Ruhe der Staaten ſey als Religion und Kirche, und daß hingegen von den weltlichen Herren oder ihren Beamten nichts für die leztere zu beſorgen ſtehe, würden, auch wenn ſie begründet wären, dem Landesfürſten nur das negative Recht geben, dergleichen ihm ſchädliche Dinge zu hindern, nicht zu dulden, Abhülfe zu fordern u. ſ. w., keineswegs aber das poſitive Befugniß, die Angelegenheiten der Kirche ſelbſt an ſich zu ziehen und, als wären ſie die ſeinigen, nach Gutfinden zu beſorgen. Dergleichen Vorwände ſind nichts anders als jene Sirenen-Stimme ſophiſtiſchen Deſpotismus, kraft deren man auch in weltlichen Dingen, zur eigenen Qual der Fürſten, alles ohne Ausnahme regieren, alles dem Staat und ſeiner direkten Leitung unterwerfen will, [57] und nach gleichen Grundſäzen würde

57) Vergl. was wir darüber bey andern Gelegenheiten geſagt haben, beſonders B. II. S. 172 – 174. S. 361. ff. S. 410. ff.

auch alle Freyheit, alles Eigenthum der Privat-Personen vernichtet werden. [58]) Denn es ist keine Handlung so unschuldig, so erlaubt, so unbedeutend und unbestritten, in deren sich nicht irgend eine Beziehung mit den Interessen des Staats herausfinden lasse, kein Befugniß so gerecht, von welchem nicht unter Umständen ein Mißbrauch gemacht werden könne, [59]) ohne daß es deßwegen im Allgemeinen aufgehoben werden darf. Der bloße Zusammenhang, der mögliche Einfluß der Handlungen des einen auf die Rechte und Interessen des andern, giebt diesem leztern kein Recht den erstern zu unterdrüken, so lang er innert den Schranken seines Befugnisses bleibt; denn da solche Argumente stets retorquirt werden könn-

58) Wie es auch wirklich geschehen ist. Ueberall wo man die Kirche despotisirt und verfolget, da achtet man der weltlichen Privat-Rechte eben so wenig.

59) Zu welchen Ungereimtheiten würden nicht diese Principien führen, wenn man sie gegen die Privat-Personen anwenden wollte, gleichwie man sie gegen die Kirche anruft. Kann nicht selbst das Essen und Trinken, ja selbst der erholende Schlaf mißbraucht werden, wenn man sie überflüssig genießt und dadurch zu Erfüllung von schuldigen Pflichten untauglich wird. Soll deßwegen der Staat jedermann die Stunden seiner Ruhe, die Quantität und Qualität seiner Gerichte vorschreiben? Ist dem Staat nicht daran gelegen, daß gesunde Kinder erzeugt werden; wird er sich deßwegen in alle Heyrathen, in die Pflege der Schwangeren, der Gebährenden, der unmündigen Kinder mischen, oder diese Sorgen selbst an sich ziehen? Wird man allen Menschen die Hand abhauen oder die Zunge ausstechen, darum weil durch erstere eine Beleidigung, durch leztere eine Verleumdung möglich ist? Man sollte wahrlich der Kirche Dank wissen, daß sie dergleichen Sophismen bekämpft, durch welche auch die rechtmäßige Freyheit aller Menschen vernichtet würde.

ten, ſo würde daraus ein ewiger Krieg entſtehen und ſchlechterdings kein Friede unter den Menſchen möglich ſeyn. So iſt z. B. unter den Fürſten die rechtmäßig wachſende Macht eines Nachbaren dem eigenen Wohl nicht gleichgültig, und dennoch iſt allgemein angenommen, daß ſie kein Grund zur Feindſeligkeit ſey, obgleich von ihr unter Umſtänden ein Mißbrauch gemacht werden kann. Und wenn etwa zwey oder mehrere Privat-Perſonen nach der nemlichen Würde ſtreben, ähnlichen Beruf, ähnliche Geſchäfte treiben: folget dann daraus, daß der eine die Freyheit des andern beleidigen dürfe, darum weil deſſen Handlungen nicht ohne Einfluß auf die eigenen ſind? Ein wahres Princip der Gerechtigkeit muß reciprocirlich ſeyn können; was dem einen erlaubt wäre, dürfte auch dem andern nicht verboten werden. Gleich wie daher die kirchlichen Verfügungen in ihren Folgen oft auf die weltlichen Staaten einwirken, ſo ſind hinwieder die Verfügungen dieſer lezteren auch der Kirche nicht gleichgültig. Was könnte nun nicht (oft mit ſehr gutem Grund) von den Geſezen, Verordnungen und Handlungen der weltlichen Fürſten geſagt werden, wenn man ſie in ihrer Beziehung, ihrem möglichen Einfluß auf die Ehre Gottes, das Beſte der Religion und Moral, die Rechte der Kirche und das Heil der Seelen betrachten wollte. Hat man deßwegen je behauptet, daß die Kirche aus dieſem Grunde befugt ſey, jene Verfügungen vorläufig einzuſehen, zu prüfen, gutzuheiſſen, zu verwerfen oder gar unter Vorwand des möglichen Mißbrauchs und eines ſogenannten jus cavendi, die Regierung der weltlichen Dinge ſelbſt an ſich zu ziehen? Allein wo iſt übrigens der natürliche Einfluß der Religion und Kirche den Staaten ſchädlich und nicht vielmehr nüzlich geweſen? Sind Unruhen und

folgen, ohne die catholische Kirchen-Verfassung zu rechtfertigen, ihre eigene aber zu verurtheilen und des einzigen ihr übergebliebenen Schuzes zu berauben; anderseits nicht ganz verwerfen, ohne sich vollends zur Knechtschaft herabzuwürdigen, und auch den lezten Rest von Autorität über Lehre und Lehrer, Disciplin, Lehrmethode und Schulbücher in die Hände der weltlichen Fürsten und ihrer Beamten zu überliefern. In mehreren neueren sogenannten Constitutionen, die wir hier nur als Königliche Urkunden betrachten wollen, um nach langer Verwirrung und bey der herrschenden Anarchie aller Doctrinen, doch wieder einige Ordnung einzuführen und einige bald wahre, bald mit Wahrheit und Irrthum vermischte staatsrechtliche Grundsäze auszusprechen, und in Anwendung zu bringen: ward dennoch, vielleicht aus Indifferentismus, vielleicht aus sich aufdringendem Gefühl der Wahrheit, das Principium anerkannt, daß die kirchlichen Vereinigungen besondere, von dem Staat verschiedene und mit eigenen Rechten versehene Gesellschaften seyen; nur daß wegen dem Einfluß zeitgeistiger Vorurtheile, aus einem Rest von Argwohn und Mißtrauen, noch allerley dunkle und zweydeutige Vorbehälte zu Gunsten der weltlichen Gewalt gemacht werden, die eher Streitigkeiten zu veranlassen, als solche zu heben geeignet, im Grunde nur gegen die allgemeine christliche Kirche gerichtet sind, und auch nur gegen sie allein in Anwendung gebracht werden. [50] Die häufigen Concordate,

50) S. z. B. die neue Bayersche Verfassung §. 9 und das dazu gehörige Edict in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, in welchem, bey manchem Ueberrest von Indifferentismus und zeitgeistigen Vorurtheilen, doch viele vortreffliche Bestimmungen enthalten sind; ferner die neue Würtem-

welche selbst von protestantischen Fürsten mit dem Oberhaupt der catholischen Kirche unterhandelt und zum Theil geschlossen werden, beweisen die Anerkennung der nemlichen Wahrheit: denn wofür würde man noch Verträge oder Concordate schließen, um die Eintracht zu befördern, zweifelhafte Verhältnisse festzusezen und möglichen Collisionen zuvorzukommen, wenn die Kirche keine eigenen Rechte hätte, wenn man ihren Vorstehern und Mitgliedern nach bloßem Gutfinden Gesezze vorschreiben, Religion und Kirchen-Verfassung, von Staates wegen befehlen und abändern könnte. Endlich scheint in unsern Tagen, sogar im nördlichen protestantischen Deutschland, die Idee immer mehr herrschend zu werden, daß die Kirche dem unmittelbaren Einfluß des Staates entzogen, als eine selbstständige Gesellschaft alles was ihren Glauben, ihre Lehrer, ihr inneres Regiment und ihre äußeren Gebräuche betrifft, frey solle anordnen und bestimmen können; [51]

---

bergische Verfassung, die man, was diesen Punkt betrifft, auch in vielen Stüken als eine Rükkehr zur Gerechtigkeit betrachten kann. Das Niederländische Grundgesez hingegen enthält, bey anscheinend vollkommener Gleichgültigkeit für alle religiösen Meynungen, so viele zweydeutige, jede Willkühr von Seite des Staats begünstigende Vorbehälte, daß sie nothwendig zur Unzufriedenheit Anlaß geben mußte und daher auch von den Catholiken in Belgien verworfen worden ist. Indessen sollte, nach neuern Ideen, die Majorität der Stimmen auch hier über Privat-Rechte, ja sogar über göttliche Veranstaltungen gelten, und nur aus jenem Grundgesez sind die gegenwärtigen Zerwürfnisse zwischen dem König der Niederlande und den Belgiern entstanden.

51) Man sehe z. B. die berühmten 95 Säze von Claus Harms, der die Unterwerfung der protestantischen Kirche unter den Staat ein Versehen nennt, das in der Eile bey der Re-

ein Gedanke der zwar an und für sich richtig, aber in der protestantischen Kirche, kraft ihres Princips, schlechterdings unausführbar ist, und wenn auch die Fürsten nichts dawider haben sollten, in der Natur der Dinge seine unüberwindlichen Schwierigkeiten finden wird; dessen Realisirung eine anerkannte, bereits vorhandene kirchliche Autorität voraussezt, mithin nothwendig zur einen und allgemeinen Kirche zurükführen müßte; der aber dennoch beweist, wie tief das Gefühl der Wahrheit in den Menschen verborgen ist, wie sie unter allen Umständen, in allen Zeiten und Ländern wieder kömmt, und seit der Stiftung der Kirche bis auf unsere Tage, so wie in der Erfahrung so auch in den Schulen, herrschend geblieben ist.

• Sollen wir jezt, nach diesem durch Vernunft, Erfahrung und Autorität geleisteten dreyfachen Beweis, noch kürzlich die Einwürfe prüfen, welche man gegen jene Freyheit der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten zu machen pflegt. Sie sind so schwach, so dürftig und unhaltbar, daß man sie kaum gegen den geringsten Privat-

---

formation gemacht worden sey, aber nach und nach wieder gebessert werden müsse; ferner die Schriften von Schuderoff; selbst Herr Fr. Ancillon über Staats-Wissenschaft. Berlin. 1820. S. 170–176; auch sogar Görres in seiner berüchtigten Schrift Deutschland und die Revolution, welche bey dunkler Sprache und dunkeln Begriffen, auch allerdings noch von einem Sauerteig revolutionärer Irrthümer durchdrungen, dennoch, sey es aus Geist des Widerspruchs oder aus aufwachendem besserem Gefühl, im einzelnen viel treffliche Gedanken enthält, und namentlich die Unabhängigkeit der allgemeinen Kirche überall mit Wärme vertheidiget.

mann, ja nicht einmal gegen eine fremde Macht, deren Gesinnungen mit Recht für feindselig gehalten werden könnten, gelten lassen würde. Aber sie verdienen vorzüglich deßwegen angeführt zu werden, weil man mit ähnlichen Scheingründen eben so gut auch die Rechte und die Freyheiten aller einzelnen Menschen vernichten könnte. Vorerst macht man sich ein Gespenst von der vermeinten Gefährlichkeit der Hierarchie, von der Verbindung der Priester unter sich und mit ihrem Oberhaupt dem Pabst, als einem fremden Fürsten, von der Macht der geistlichen Corporationen u. s. w., als wären sie gegen die Ruhe der Völker, gegen die Sicherheit der Fürsten feindselig gesinnt, in einer Verschwörung gegen beyde begriffen, nicht selbst an der Ruhe der Staaten, in denen sie leben, interessirt, und durch keine geselligen Bande an die übrige Welt geknüpft. — Kindische, auf nichts begründete, [52] nicht einmal aufrichtige Furcht, während man keine Besorgnisse gegen weit verbreitete geheime Orden und Verbindungen hegt, deren Führer ebenfalls unter sich subordinirt und auswärtigen Obern unterworfen sind, aber im Finstern schleichend und jede weltliche Macht umschlingend, es öffentlich lehren und durch Thaten beweisen, daß sie alle Fürsten, alle natürliche Obern für Tyrannen oder Usurpatoren halten, bald die Völker, bald die Könige zu ihren Instrumenten benuzend, und gegen beyde gleich feindselig gesinnt, heute den Aufruhr und morgen den gränzenlosesten Despotismus predigen, wenn er ihren Absichten günstig ist; ohne Unterschied bald den Donnerkeil eines Despoten, bald das Erdbeben einer Volksbewegung anrufen, um die Men-

52) Vergl. oben S. 376 – 377.

ſchen gleich elend zu machen, alle geſelligen Verhältniſſe aufzulöſen, kein Eigenthum und keinen Vertrag mehr anzuerkennen. Sollte man nicht etwa die chriſtliche Kirche, mit ihrem offenkundigen, milden und wohlgeordneten Regiment, gerade deßwegen haſſen und zu verdächtigen ſuchen, weil ſie die Autorität jener verderblichen Sekten bekämpft, das wahre Gegengift derſelben und die feſteſte Stüze der öffentlichen Ruhe und Gerechtigkeit ausmacht? Für Mitglieder der allgemeinen chriſtlichen Kirche iſt übrigens der Pabſt keine fremde Macht; für ſie iſt niemand fremd als wer ſich außer ihr [53] befindet, oder die Wölfe die in ihrem eigenen Schooße auftreten. An irgend einem Ort muß einmal der Pabſt als Oberhaupt der Kirche wohnen, und es fällt ins ungereimte, daß ihn deßwegen jeder Fürſt, ja ſogar jede Stadt, jedes Dorf, ſolle als fremd betrachten können. [54] Seine mäßige weltliche Macht und die Freyheit, deren er in ſeinem Wohnſiz genießt, iſt noch keinem Staate ſchädlich geweſen; ſie iſt vielmehr die Garantie ſeiner Unparteylichkeit, der Schuz und Schirm der ganzen Chriſtenheit; gerade durch ſie wird er allen gemein und niemanden fremd; wenn er aber der Unterthan einer andern Macht werden ſollte, ſo würde vielmehr dieſe leztere, we-

---

53) Mit Recht wurden auch von dem Pabſt und ſeinen Legaten in der Eröffnungs-Rede des Tridentiniſchen Conciliums die Kriege zwiſchen den Europäiſchen chriſtlichen Fürſten, im Gegenſaz gegen die Türkenkriege, arma domestica, bella intestina nostrorum principum genennt.

54) Eben ſo ſagt auch der Graf v. Maistre in ſeinem neueſten Werk: comme Souverain Pontife, le Pape n'est étranger nulle part dans l'église catholique, pas plus que le roi de France ne l'est à Lyon ou à Bordeaux.

gen ihrem möglichen einseitigen und verderblichen Einfluß auf denselben doppelt zu fürchten seyn. 55) Was kann man aber auch von einer Kirche besorgen, die seit achtzehn Jahrhunderten bewiesen hat, daß sie mit allen Nationen, allen Staaten, aller geselligen Ordnung verträglich ist; deren Religion ganz auf Aufopferung seiner selbst zum Besten von andern, auf Unterwerfung unter Gott und rechtmäßige Obere beruht; einer Kirche welche Gerechtigkeit und Liebe als das höchste aller Gesetze aufstellt, die den Völkern lehrt, daß die Macht der Fürsten von Gott, als dem Schöpfer und höchsten Wohlthäter, herkomme, den Fürsten daß sie dieselbe auch nach den Gesetzen Gottes ausüben und einen höheren Herren über sich erkennen sollen; die da gebietet dem Kayser zu geben was des Kaysers ist, Gott zu fürchten, den König zu ehren, die Brüder zu lieben; die übrigens, wenn sie je ihr Ansehen mißbrauchen, weltliche Rechte usurpiren oder beleidigen wollte, dazu keine physische Macht besizt, in tausend äußern Dingen und Bedürfnissen, ihrer Nahrung, ihrer Wohnung, ihres Schuzes, selbst der möglichen Ausübung ihrer Befugnisse wegen, von den weltlichen Fürsten und Obern abhängt, daher das größte Interesse hat sich den guten Willen derselben zu erhalten, und wahrlich mehr nachgeben muß als Nachgiebigkeit erwarten kann; deren Mitglieder und Vorsteher endlich kein fremdes Volk, keine feindselige Schaar, sondern aus allen Classen der Landeskinder hergenommen, durch tausend Bande an sie geknüpft, die Söhne, die Brüder, die Verwandte und Bekannte aller übrigen sind, mit ihnen die Last des Tages theilen, Lieb und Leid er-

55) Vergl. oben S. 218—222.

tragen, und wenn ſie auch des Glüks entbehren müſſen die Väter leiblicher Kinder zu ſeyn, nur deſto mehr ſich zu unſerm Wohle opfern; im Unterricht unſerer Kinder, in Stärkung der Erwachſenen, in Pflege der Kranken und Armen, in Heilung aller Gebrechen der Seele und des Geiſtes, die Vaterpflicht gegen alle Leidenden, Unglüklichen und Verirrten erfüllen? O! des ſeltſamen Volkes das ſich vor ſeinen Hirten und Freunden fürchtet, aber unter den Wölfen und Feinden ruhig zu ſchlafen meint!

Darf man die Kirche an ſich nicht verdächtigen, noch ihre Rechte im Allgemeinen beſtreiten, ſo wendet man den innigen Zuſammenhang, die genaue Beziehung zwiſchen den religiöſen oder kirchlichen und den politiſchen Dingen vor: und dieſer Einwurf iſt um deſto ſcheinbarer, als er gewiſſermaßen noch das Principium anerkennt, daß die weltlichen Fürſten im Grunde nur ihre eigenen Rechte oder Intereſſen zu beſorgen und zu beaufſichtigen haben. Es ſey, ſagt man, dem Staate daran gelegen, daß unter dem Vorwand von Religion und Gottesdienſt nicht Unruhen und Verwirrung entſtehen, daß gute Bürger gebildet, mithin auch tüchtige und ſittliche Lehrer angeſtellt, daß Aufklärung und Wiſſenſchaft verbreitet, die Kirchengüter wohl verwaltet, die Kirchengebräuche ſelbſt der Induſtrie und dem National-Wohlſtand nicht nachtheilig werden u. ſ. w.; 56) es könnte wenigſtens dieſe oder jene kirchliche Verord-

56) Daher man ja auch ſchon die Zahl der Wachslichter hat vorſchreiben, und die Särge verbieten wollen um dem Holzmangel vorzubeugen.

nung Unruhe verursachen, es könnte ein päbstliches Breve die Rechte der Bischöffe verlezen, oder ein Hirtenbrief dieser leztern den Landes-Gewohnheiten und dem Interesse des Staates zuwider seyn; es könnten unwissende oder übelgesinnte Lehrer in den Schulen angestellt werden; es könnte die kirchliche Gewalt die Schranken ihres Befugnisses überschreiten u. s. w. Der Landesherr sey berechtiget und verpflichtet alle diese möglichen Uebel zu verhüten, und kraft diesem sogenannten jus cavendi müsse er auch befugt seyn, alle Verfügungen der Kirche oder ihrer Vorsteher vorläufig einzusehen, zu prüfen, zu ändern, oder auch, damit man sie nicht mißbrauchen könne, diese kirchlichen Geschäfte nach eigenem Gutfinden zum Wohl des Staates anzuordnen. Allein diese und ähnliche Besorgnisse, kraft denen man stets voraussezt, daß nichts so gefährlich für die Ruhe der Staaten sey als Religion und Kirche, und daß hingegen von den weltlichen Herren oder ihren Beamten nichts für die leztere zu besorgen stehe, würden, auch wenn sie begründet wären, dem Landesfürsten nur das negative Recht geben, dergleichen ihm schädliche Dinge zu hindern, nicht zu dulden, Abhülfe zu fordern u. s. w., keineswegs aber das positive Befugniß, die Angelegenheiten der Kirche selbst an sich zu ziehen und, als wären sie die seinigen, nach Gutfinden zu besorgen. Dergleichen Vorwände sind nichts anders als jene Sirenen-Stimme sophistischen Despotismus, kraft deren man auch in weltlichen Dingen, zur eigenen Qual der Fürsten, alles ohne Ausnahme regieren, alles dem Staat und seiner direkten Leitung unterwerfen will, 57) und nach gleichen Grundsäzen würde

57) Vergl. was wir darüber bey andern Gelegenheiten gesagt haben, besonders B. II. S. 172 – 174. S. 361. ff. S. 410. ff.

auch alle Freyheit, alles Eigenthum der Privat-Perſonen vernichtet werden. [58]) Denn es iſt keine Handlung ſo unſchuldig, ſo erlaubt, ſo unbedeutend und unbeſtritten, in deren ſich nicht irgend eine Beziehung mit den Intereſſen des Staats herausfinden laſſe, kein Befugniß ſo gerecht, von welchem nicht unter Umſtänden ein Mißbrauch gemacht werden könne, [59]) ohne daß es deßwegen im Allgemeinen aufgehoben werden darf. Der bloße Zuſammenhang, der mögliche Einfluß der Handlungen des einen auf die Rechte und Intereſſen des andern, giebt dieſem leztern kein Recht den erſtern zu unterdrüken, ſo lang er inner den Schranken ſeines Befugniſſes bleibt; denn da ſolche Argumente ſtets retorquirt werden könn-

58) Wie es auch wirklich geſchehen iſt. Ueberall wo man die Kirche deſpotiſirt und verfolget, da achtet man der weltlichen Privat-Rechte eben ſo wenig.

59) Zu welchen Ungereimtheiten würden nicht dieſe Principien führen, wenn man ſie gegen die Privat-Perſonen anwenden wollte, gleichwie man ſie gegen die Kirche anruft. Kann nicht ſelbſt das Eſſen und Trinken, ja ſelbſt der erholende Schlaf mißbraucht werden, wenn man ſie überflüſſig genieſt und dadurch zu Erfüllung von ſchuldigen Pflichten untauglich wird. Soll deßwegen der Staat jedermann die Stunden ſeiner Ruhe, die Quantität und Qualität ſeiner Gerichte vorſchreiben? Iſt dem Staat nicht daran gelegen, daß geſunde Kinder erzeugt werden; wird er ſich deßwegen in alle Heyrathen, in die Pflege der Schwangeren, der Gebährenden, der unmündigen Kinder miſchen, oder dieſe Sorgen ſelbſt an ſich ziehen? Wird man allen Menſchen die Hand abhauen oder die Zunge ausſtechen, darum weil durch erſtere eine Beleidigung, durch leztere eine Verleumdung möglich iſt? Man ſollte wahrlich der Kirche Dank wiſſen, daß ſie dergleichen Sophismen bekämpft, durch welche auch die rechtmäßige Freyheit aller Menſchen vernichtet würde.

ken, so würde daraus ein ewiger Krieg entstehen und schlechterdings kein Friede unter den Menschen möglich seyn. So ist z. B. unter den Fürsten die rechtmäßig wachsende Macht eines Nachbaren dem eigenen Wohl nicht gleichgültig, und dennoch ist allgemein angenommen, daß sie kein Grund zur Feindseligkeit sey, obgleich von ihr unter Umständen ein Mißbrauch gemacht werden kann. Und wenn etwa zwey oder mehrere Privat-Personen nach der nemlichen Würde streben, ähnlichen Beruf, ähnliche Geschäfte treiben: folget dann daraus, daß der eine die Freyheit des andern beleidigen dürfe, darum weil dessen Handlungen nicht ohne Einfluß auf die eigenen sind? Ein wahres Princip der Gerechtigkeit muß reciprocirlich seyn können; was dem einen erlaubt wäre, dürfte auch dem andern nicht verboten werden. Gleich wie daher die kirchlichen Verfügungen in ihren Folgen oft auf die weltlichen Staaten einwirken, so sind hinwieder die Verfügungen dieser lezteren auch der Kirche nicht gleichgültig. Was könnte nun nicht (oft mit sehr gutem Grund) von den Gesezen, Verordnungen und Handlungen der weltlichen Fürsten gesagt werden, wenn man sie in ihrer Beziehung, ihrem möglichen Einfluß auf die Ehre Gottes, das Beßte der Religion und Moral, die Rechte der Kirche und das Heil der Seelen betrachten wollte. Hat man deßwegen je behauptet, daß die Kirche aus diesem Grunde befugt sey, jene Verfügungen vorläufig einzusehen, zu prüfen, gutzuheissen, zu verwerfen oder gar unter Vorwand des möglichen Mißbrauchs und eines sogenannten jus cavendi, die Regierung der weltlichen Dinge selbst an sich zu ziehen? Allein wo ist übrigens der natürliche Einfluß der Religion und Kirche den Staaten schädlich und nicht vielmehr nüzlich gewesen? Sind Unruhen und

Zweytracht durch ſie veranlaſſet worden, oder nicht vielmehr von denen welche ſie verfolgten und unterdrükten, und hat mehr Friede in jenen Ländern geherrſchet, wo man die gottesfürchtigen Menſchen in Feſſeln ſchlug und ihren Widerſachern freyen Zaum und Zügel ließ? Darf man mit Wahrheit ſagen, daß die Kirche nicht gute Bürger gebildet, Talente entwikelt, Wiſſenſchaften und Kenntniſſe für alle Bedürfniſſe verbreitet habe, und iſt es beſſer auf unſern Schulen geworden, ſeitdem dieſe alles nach ſchwankenden Syſtemen und wechſelnden Hof-Meinungen von Staatswegen geordnet und regulirt wird? Wer iſt z. B. mehr dabey intereſſirt, tüchtige und rechtſchaffene Lehrer in den Seminarien anzuſtellen, wer hat mehr Fähigkeit ihre Doctrin und ihren Wandel zu prüfen, ſie ſtets in der regelmäßigen Ordnung zu erhalten: die Biſchöffe oder jene weltlichen Beamte die von der Sache nichts verſtehen, vielleicht den guten Zwek nicht einmal wollen, und das ſogenannte jus cavendi zu nichts anders benuzten, als um den religioſen Unterricht ſelbſt zu verhüten und dagegen die Feinde der Religion und jeder geſelligen Ordnung in die kirchlichen Schulen einzuſchwärzen? Wenn ſind die Kirchen-Güter beſſer, treuer, gewiſſenhafter verwaltet worden, zur Zeit wo ſie noch das Eigenthum der Kirche waren, oder ſeitdem ſie dem Staate zugeeignet und von weltlichen Beamten eigennüzig adminiſtrirt werden? Der Augenſchein zwiſchen ihrem ehemaligen Flor und der jezigen Verödung mag hierüber entſcheiden. Und wo ſind endlich ſelbſt die äußeren Kirchengebräuche dem National-Wohlſtande nachtheilig geweſen? Haben ſie nicht vielmehr nebſt ihrem inneren geiſtigen Zwek, überall auch die ſchönen Künſte erhalten und befördert, mannigfaltige Induſtrie hervorgerufen

und belebt, vielen tausend Menschen Nahrung und Unterhalt verschaffet, die derselben jezt bey aufgehobenem oder minder glänzendem Cultus entbehren müssen. [60] Ueberhaupt erfordert die Regel der Gerechtigkeit, daß, um dem Mißbrauch einer an sich rechtmäßigen Freyheit zu steuern, derselbe vorerst vorhanden oder wenigstens wahrscheinlich seyn muß; ihn stets vorauszusezen da wo er nicht besteht, wo er weder durch den Willen noch durch die That erwiesen worden, ist nicht nur eine Beleidigung des guten Namens, über die sich selbst der geringste Privatmann mit Recht beschweren würde, sondern der Vorwand aller Ungerechtigkeit: und wer immer aufrichtig seyn will, der wird auch nach der Erfahrung gestehen müssen, daß jenes ewige Mißtrauen gegen die christliche Kirche, ihr vorgeschüzter Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten, und das daher so argwöhnisch angesprochene jus cavendi, wahrlich nicht zu Verhütung des Schadens der Staaten, sondern vielmehr zur Förderung desselben und aus Haß gegen die Religion selbst, zur Behinderung und Verwirrung des rechtmäßigen Gebrauchs der kirchlichen Autorität, ausgesonnen und ausgeübt worden sind.

Man pflegt ferner zu behaupten, die Kirche sey im Staat und nicht der Staat in der Kirche, als ob wider diese Behauptung kein Einwurf möglich wäre, oder als ob deßwegen jede Beleidigung der Kirche erlaubt seyn könnte. Sonst glaubte man, daß nur das

60) Vergl. hierüber Génie du Christianisme par *Chateaubriand* T. IV. Chap. 7. Arts et Metiers, Commerce.

kleinere im größern, nicht aber das größere im kleinen enthalten seyn könne, daß das Haus die einzelnen Zimmer, nicht aber ein Zimmer das ganze Haus in sich faße. Wenn die Natur der Sache und die ganze Geschichte beweist, daß die allgemeine Kirche an Alterthum alle jetzt bestehenden Staaten übertrifft, daß ihr geistliches Ansehen sich über viele Länder und Reiche erstrekt, die Macht der Fürsten aber nur über ihr eigenes; daß die einzelnen christlichen Staaten sich zu ihr wie der Theil zum Ganzen, wie das später hinzugekommene zum früher bestehenden verhalten; daß es nur eine allgemeine christliche Kirche giebt, der weltlichen Staaten aber viele: so ist es doch ein offenkundiges, unwidersprechliches Faktum, daß wenigstens die catholischen Fürsten und Völker für alles was religiose Dinge betrifft, sich in der Kirche befinden zu deren sie sich bekennen. Nur bey der protestantischen Kirche kann man sagen, daß sie in dem Staate liege, darum weil sie großentheils eine Staats-Anstalt ist, daher es auch hier so viele besondere Landes-Kirchen als weltliche Regierungen giebt, und die eine mit der andern in keiner Verbindung steht; aber von der catholischen oder allgemeinen Kirche widerspricht diese Behauptung der Evidenz und dem gesunden Menschen-Verstand. Gesezt aber auch, die Kirche läge in dem Staat, welches freylich für weltliche Dinge wahr ist: so folget nicht daraus, daß alles gegen dieselbe erlaubt sey, daß sie gar keine Rechte habe, oder daß man dieselben nach Willkühr kränken und beleidigen dürfe. Andere Corporationen und Gesellschaften, ja selbst die einzelnen Privat-Personen liegen ebenfalls in dem Staat, sie sind sogar oft nur in einem einzigen eingeschlossen: hat man deßwegen je im Ernste behauptet, daß sie gar keiner Frey-

heit oder Selbſtſtändigkeit genieſſen, daß ihre rechtmäßigen Beſizungen, Verträge und Verhältniſſe nichts gelten, daß der Landesherr, unter dem Vorwand des Staats-Beſtens, ſich in alle ihre eigenen Angelegenheiten miſchen, ja ſogar ſolche ſelbſt regieren, mit einem Wort ihre natürlichen und erworbenen Rechte beleidigen dürfe, ſtatt daß er ſie reſpektiren, ja ſogar ſchüzen und ſchirmen ſoll. Dieſer revolutionäre pſeudophiloſophiſche Deſpotismus würde freylich die Folge jener gegen die Kirche aufgeſtellten Principien ſeyn, und iſt es auch zum Theil bereits geweſen; denn ſobald man das Heilige nicht mehr achtet, wird alles übrige noch viel eher mit Füßen getreten, und wenn die Höheren nicht mehr ſicher ſind, ſo werden es auch die Geringen nicht ſeyn. Der Ausdruk, daß die Kirche ein Staat im Staate ſey, iſt nur ein leerer, gedankenloſer Gemeinplaz, mit welchem man keinen deutlichen Begriff verbindet und der blos zum Vorwand der Ungerechtigkeit, zur Zerſtörung aller Privat-Rechte dient; denn nach gleichen Grundſäzen könnte man zulezt jeden Hausvater, jeden Land-Eigenthümer, jeden Handelsverein oder jede Corporation, die nach dem Maas ihrer natürlichen oder erworbenen Rechte und ſo lang ſie niemand beleidigen, in ihren eigenen Sachen frey und ſelbſtſtändig ſind, eben ſo gut einen Staat im Staate nennen und deßwegen nicht mehr dulden wollen. Ueberhaupt iſt die ganze Frage, ob die Kirche in dem Staat oder der Staat in der Kirche liege, ſophiſtiſch und unnüz, da ſie nicht unbedingt beantwortet werden kann, ſondern unter der einen Beziehung das erſtere, unter der andern das leztere wahr iſt. Die Staaten, deren Fürſten und Völker ſich zu der catholiſchen Religion bekennen, liegen in der Kirche für alles was religioſe

oder geiſtliche Dinge betrifft, ſo wie hinwieder die Kirche (oder jede einzelne Abtheilung derſelben) für alle weltlichen Intereſſen und Angelegenheiten ſich in den betreffenden Staaten befindet. Die einzelnen Biſchöffe, Prieſter, Gläubige, Tempel, Kirchen-Güter und alle Dinge die zur äußern Exiſtenz der Kirche gehören, ſind freylich in dem Staat und für weltliche Dinge von dem Landesherren abhängig; aber der König, ſeine Beamte und das ganze Volk, als Chriſten und Gläubige betrachtet, liegen hinwieder in der allgemeinen Kirche, ſind ihrer Autorität und ihren Geſezen in religioſen Dingen unterworfen. So iſt der Staat über die Kirche in allem was das weltliche, die Kirche über den Staat in allem was das geiſtige betrifft, d. h. jeder hängt von dem andern ab nach dem Maaße ſeines Bedürfniſſes, jeder herrſchet hinwieder nach der Natur und dem Maaße der ihm gegebenen Macht, welche dem andern Theile nüzlich iſt. So verhält es ſich ja auch in allen andern Verhältniſſen der Menſchen, wo das Gehorchen und das Gebieten ſehr oft wechſelſeitig iſt. „Einem weiſen Knechte," ſagt ſchon Sirach, „muß der Herr dienen, (obſchon er „ihm in anderer Rükſicht gebietet) und ein vernünf„tiger Herr murret nicht darum," 61) weil er ſeinen Nuzen dabey findet. Der Leibarzt eines Fürſten gehorchet demſelben als Bürger oder Beamteter, er hängt von ihm in tauſend Rükſichten ab; aber in ſo fern der Fürſt ſeiner Hülfe bedarf, gehorchet er hinwieder dem Rath und der Leitung ſeines Arztes; er behauptet nicht ihm hier über die Erkenntniß des Uebels oder über die Wahl der Arzneyen Geſeze vorzuſchreiben: warum ſollte

61) Jeſus Sirach X, 28.

es bey dem viel edlern, viel nöthigern Arzt der Seele und des Geistes anders beschaffen seyn? [62] Kein Theil ist deßwegen des andern Sclave, sondern vielmehr des andern Freund; alle Herrschaft, alle Abhängigkeit unter den Menschen ist nach der Ordnung Gottes nichts anders als ein Austausch von wechselseitigen Wohlthaten. [63] An und für sich, in blos rechtlicher Hinsicht, bestehen also Kirche und Staat von einander unabhängig; jeder Theil hat seine eigenen Zweke, jeder ist für sich selbst gemacht; aber in moralischer Rükſicht, nach dem Gesez der Liebe und der wechselseitigen Hülfleistung, befördert jeder Theil die Zweke des andern, jeder ist für den andern gemacht. Man braucht deßwegen nicht zu fragen, ob die Kirche in dem Staat oder der Staat in der Kirche liege, da die Natur die Menschen und die menschlichen Verknüpfungen nicht sowohl in einander, als vielmehr in wechselseitigem Bedürfniß mit und neben einander geschaffen, und sie eben deßwegen theils mit verschiedenen Kräften ausgestattet, theils ihnen ein allgemeines Gesez der Gerechtigkeit und Liebe gegeben hat, auf daß sie einander nüzen und nicht schaden, die Freyheit von allen bestehen, und noch dazu durch wechselseitige Hülfe erleichtert, begünstigt, gesichert werden könne.

Endlich, wenn man auch die Rechte der Kirche, wie ihren wohlthätigen Einfluß, anerkennt, und zugiebt, daß sie nicht allein der Leitung des Staates unterworfen sey:

---

62) Vergl. über dieses wechselseitige Gehorchen und Gebieten im Allgemeinen B. I. S. 369.

63) ebendas. S. 375.

so pflegt man noch den Schuz geltend zu machen, den der Staat der herrschenden Kirche leiste, und meint daraus ein Recht herzuleiten sie in allem und jedem zu regieren, wo nicht ihren Glauben doch ihre Verfassung und ihre Gesezе abzuändern. Allerdings ist es nicht nur ein Recht, sondern der schönste Ruhm der Fürsten, den Glauben zu dem sie sich bekennen, zu begünstigen, die Beschüzer und Vertheidiger der Kirche zu seyn. Aber nach welch' verkehrtem Sprachgebrauch sollte aus der Schuz- und Schirmherrschaft ein Zerstörungs-Befugniß fließen, die Vertheidigungs-Pflicht zur Feindseligkeit, die Wohlthat zur Beleidigung authorisiren dürfen? Vorerst soll jeder Schuz von dem Berechtigten verlangt werden, er soll Hülfe leisten und nicht zuvorkommen; ein ungebetener, nach einseitiger Willkühr ausgeübter Schuz, wird auch unter Privat-Personen einer Beleidigung gleich geachtet und vereiniget noch den Spott mit der Ungerechtigkeit selbst. Vermöge der natürlichen und gewöhnlichen Bedeutung des Worts, ist ein Beschüzer derjenige der dem andern wohlthut, der ihn gegen seine Feinde vertheidiget, der die Hindernisse seiner Freyheit entfernt; aber mit Subtilitäten und Sophistereyen macht man aus dem Beschüzer einen gebieterischen Herren oder Unterdrüker, und würdiget den Beschüzten zum Stand eines Sclaven hinab. Was würde man sagen, wenn man den Akerbau, den Handel, die Künste und andere Privat-Rechte auf die nemliche Weise beschüzen wollte, wie man in neueren Zeiten die Kirche zu schüzen vorgab, und welche Beschwerden sind nicht erhoben worden, seitdem man dergleichen Principien auch gegen sie und gegen weltliche Herren und Corporationen anzuwenden versuchte. Die Kirche beschüzt ihrer Seits ebenfalls den Staat, und

zwar kräftiger als man glaubt, durch die in alle Gemüther gepflanzten Glaubens- und Sittenlehren. Wenn sie aber unter diesem Vorwand den Königen und ihren Ministern gewisse Verwaltungs-Maßregeln gebieterisch vorschreiben, bestehende Gesetze abschaffen und neue geben, sich alle weltlichen Befugnisse selbst zueignen wollte: würde man wohl diesen Schuz der Königlichen Rechte gutheissen? Worin der wahre Schuz der Kirche bestehe und wie er ausgeübt werden solle, das hat Fenelon in jener schon oben von uns angeführten Rede schön gezeigt. [64] Aber mit Recht sagt ein neuerer, eben so tiefsinniger als beredter Schriftsteller: „Seit Kayser „Constantius bis auf unsere Tage habe die Kirche oft „mehr von ihren Schuzherren als von ihren Verfol„gern gelitten, und ihr bleibe nur zu wünschen übrig, „daß man sie weniger beschüzen und desto mehr dulden „möge." [65]

Die eigenen natürlichen oder erworbenen Rechte der Kirche sind also nicht nur durch Vernunft, Erfahrung und Autorität gerechtfertiget: sondern man sieht auch, daß die dawider gemachten Einwendungen, von ihrem hierarchischen sich auch außer den Gränzen des Staats äußernden Regiment, von dem innigen Zusammenhang mit den weltlichen Dingen, von ihrer Lage in dem Staat, von dem durch die Fürsten genießenden Schuz u. s. w. nichts gegen diese Rechte beweisen, sondern sie vielmehr noch in ein größeres Licht stellen. Gleichwohl ist nicht

64) S. 382 ff.

65) Mélanges religieux et philosophiques par Mr l'Abbé *de la Mennais*. Paris. 1819, p. 197.

zu läugnen und wir müssen es hier zum Schlusse dieses Capitels noch anführen, daß freylich auch sogar mit einer anerkannten und herrschenden Kirche Collisionen oder Streitigkeiten entstehen können, bey denen jeder Theil die Gerechtigkeit auf seiner Seite zu haben glaubt; und wo zu deren Vermeidung oder Beseitigung freundliches Einverständniß und billige Verträge nothwendig sind. Der Landesfürst hat sich der Kirche zu deren er sich selbst bekennt, nur in geistlicher Rüksicht unterworfen, jedoch so daß solches seiner Existenz und Independenz in weltlichen Dingen keineswegs nachtheilig sey. Gegen die herrschende wie gegen die tolerirte Kirche, ist er seine eigenen natürlichen oder erworbenen Rechte zu handhaben befugt, nicht weil er ein Herr über die Kirche ist, sondern weil er dabey nur das seinige vertheidiget und daher inner den Schranken seines Rechtes bleibt. Nun aber giebt es allerdings mancherley sogenannt gemischte Gegenstände, d. h. solche die in der einen Rüksicht die Rechte der Kirche, in der andern die der weltlichen Fürsten berühren, (wiewohl man durch gezwungene Auslegung viel zu viel unter diese Rubrik gezogen hat) und wo also freundliches Einverständniß von beyden Theilen erfordert wird, ohne welches, aller Rechts-Theorien ungeachtet, der Friede unter den Menschen nicht bestehen kann. Wenn z. B. die Kirche oder auch nur einzelne Vorsteher derselben, durch Veränderung ihrer Dogmen, auf Kanzeln oder in Schulen, neue gefährliche Lehren predigte, oder auch den alten Glauben auf eine neue und schädliche Weise auslegte, wenn sie zu den kirchlichen Lehr- und Hirtenämtern solche Personen bestellte, die ihren geistlichen Einfluß gegen die Rechte des Fürsten mißbrauchen, oder demselben sonst aus guten Gründen

nicht angenehm wären, wenn sie ihre religiosen Feste und Feyerlichkeiten (zu deren Anordnung sie allerdings das Recht hat) so sehr vervielfältigen sollte, daß der nothwendige Nahrungs-Erwerb offenbar darunter leiden müßte, oder die dem Fürsten und seinen Unterthanen schuldigen Arbeiten und Dienstleistungen nicht mehr erfüllt werden könnten; wenn etwa neue Orden mit schädlichen oder schädlich erachteten Gelübden errichtet würden, wenn auch nur die Zeit und der Ort des gewöhnlichen Gottesdienstes oder der Umfang der Diozesen und Parochien, zum Nachtheil weltlicher Rechte und Verhältnisse einseitig verändert werden sollte; wenn je die Kirche es versuchen würde ihr geistliches Strafrecht zu weit auszudehnen, solche Strafmittel anzuwenden, zu deren Ausführung die Macht des Fürsten erfordert wird, oder die der Erfüllung anderer weltlichen Pflichten nachtheilig wären, wenn endlich auch nur ihre Güter nicht ihrer Bestimmung gemäß vewendet, zum Nachtheil früher bestehender Rechte, herkömmlichen allgemeinen Lasten oder Beschwerden entzogen werden sollten u. s. w.: so versteht sich von selbst und wurde nie geläugnet, daß der weltliche Landesfürst befugt ist solchen und ähnlichen Mißbräuchen (wenn sie je eintreten sollten) sich zu widersezen, bey den unmittelbaren Obern Abhülfe zu verlangen, wenn sie nicht erfolgt, solche selbst zu veranstalten u. s. w., als wobey er die Kirche weder regiert noch verfolgt, sondern nur das Seinige vertheidiget und mithin inner den Schranken seines Befugnisses bleibt.

Hinwieder sollte man aber auch billiger Weise zugeben, daß die Rechte und Pflichten reciprozirlich sind, wiewohl dem schwächeren Theil die Mittel zu ihrer Aus-

übung mangeln. Wenn also, was wahrlich viel häufiger begegnet, die Verfügungen der weltlichen Staaten in ihren Folgen die Rechte der anerkannten Kirche beleidigen, schmälern oder beeinträchtigen sollten, wenn z. B. auf Schulen, Theatern und in Büchern öffentlich falsche und irreligiose Lehren verbreitet, die Diener der Religion und Kirche verleumdet, verspottet, um Ehre und guten Namen gebracht würden; wenn in den Provinzen, in Gerichtshöfen und einflußreichen Aemtern absichtlich solche Männer angestellt werden, die offenbar feindselig gegen die Kirche gesinnet, dieselbe in jeder Rüksicht zu bedrüken oder zu verfolgen suchen; wenn der Landesherr oder andere weltliche Behörden von ihren Beamten oder Unterthanen solch ununterbrochene Arbeit fordern sollten, daß sie selbst der Ruhe des Sonntags nicht genießen, dem ordentlichen Gottesdienst nicht beywohnen, das Heil ihrer Seele nicht besorgen könnten; wenn schädliche, gegen Religion und Kirche feindselige Orden und Verbindungen öffentlich beschüzt und begünstiget werden; wenn durch weltliche Feste und Freuden, durch lermende militärische Exercitien (deren Zeit, Ort und Form allerdings von der Bestimmung der weltlichen Macht abhängt), der gewöhnliche Gottesdienst gehindert oder gestört werden sollte; wenn durch mancherley Prohibitiv-Gesezе, durch Hemmung des innern oder äußern Verkehrs, durch Ueberladung mit fremdartigen weltlichen Pflichten und Geschäften, den Hirten und Seelsorgern die Erfüllung ihrer eigentlichen Amts- und Berufspflichten unmöglich gemacht wird; wenn man der Kirche durch stets wiederholte Forderungen und übermäßige Opfer die Mittel zur Bestreitung ihrer nothwendigen Bedürfnisse entzieht u. s. w.: so hat sie zwar nicht die Macht sich diesen und ähnlichen

Verfügungen mit Erfolg zu widersezen, oder in dergleichen Collisionen ihr eigen Recht zu handhaben: aber es sollte ihr doch nicht übel aufgenommen werden, dawider ehrerbietige Beschwerden einzugeben, billige Auskunftsmittel vorzuschlagen, den Schuz anzusprechen den man ihr feyerlich zugesagt hat, auf den sie, gleich allen andern Menschen, Anspruch hat: und es ist auch in dieser Hinsicht ein Glük für die allgemeine Kirche, daß sie theils höher geachtete Vorsteher, theils ein eigenes unabhängiges Oberhaupt besizt, dessen Fürsprache und Verwendung, selbst bey den Fürsten, mehr Eingang findet und weniger übel aufgenommen wird, weil sie nicht als Ungehorsam oder als eine dem Mächtigeren stets unangenehme Widersezlichkeit von Seite eines Untergebenen ausgedeutet werden kann.

Indessen ist nichts leichter als jene Collisionen, die stets vorausgesezt werden und dennoch so selten eintreten, auf freundliche und billige Weise zu beseitigen. Die weltlichen Fürsten sind, wegen ihrer besizenden reellen Macht, auch hier in der vortheilhafteren Stellung, und können viel öfterer Nachgiebigkeit erwarten, als daß sie selbst nachgeben müßten. Die Kirche versteht sich gerne zu allen möglichen verständigen Auswegen oder conciliatorischen Maßregeln, wofern nur das wesentliche ihrer Rechte gerettet bleibt; denn diese Verträglichkeit ist ihr theils durch die Religion selbst, theils durch die gemeinste Klugheit geboten, und sie wird auch durch die ganze Erfahrung bestätiget. Der Glaube und die Verfassung der allgemeinen christlichen Kirche sind bekannt und schon durch den Beytritt des Fürsten selbst gutgeheissen; nimmt sie hierin nichts neues und nachtheiliges vor, so ist der Fürst

der ſich zu ihr bekennt, nicht befugt ſich einſeitig zu ihrem Reformator aufzuwerfen; denn dergleichen Verſuche dürften eher ihre Verunſtaltung bewirken, und der Streit wird auch gewöhnlich nicht über dieſen Punkt geführt. Hinwieder ſollte auch die Kirche in ihrer Disciplin, in ihren äußeren Gebräuchen und Inſtituten keine weſentlichen Veränderungen treffen, ohne ſich vorher mit den betreffenden weltlichen Fürſten freundſchaftlich einverſtanden zu haben, und ſie pflegt es auch wirklich nicht zu thun. Um nur wenige Beyſpiele anzuführen, ſo kömmt der Kirche zwar allerdings das Recht zu Diözeſen oder Parochien zu errichten, zu begränzen, zu ſöndern oder zu vereinigen, d. h. eine gewiſſe Zahl von Gläubigen der Sorge dieſes oder jenes Hirten beyzulegen; aber da dieſe lezteren, ohne Einwilligung der betreffenden Fürſten, ihre geiſtlichen Verrichtungen dennoch entweder gar nicht oder nicht mit gehöriger Freyheit ausüben könnten: ſo geſchieht dieſe Errichtung der Diözeſen u. ſ. w. in der Regel nicht anders als auf ihr Verlangen oder mit ihrem Einverſtändniß: und obſchon dergleichen Veränderungen nicht immer zwekmäßig ſind, ſo war die Kirche ſtets geneigt, dabey auf die Bedürfniſſe der Gläubigen, die vorhandenen Hülfsmittel und die Wünſche der betreffenden weltlichen Fürſten Rükſicht zu nehmen. Sie kann nicht wohl auf das Recht Verzicht leiſten, ihre Lehrer und Hirten zu ernennen oder wenigſtens ihnen die nöthige Sendung zu ertheilen, zum Zeichen, daß ſie mit dem Oberhaupt und andern Vorſtehern in Gemeinſchaft ſeyen, zum Körper der einen und allgemeinen Kirche gehören; aber wenn die weltlichen Fürſten theils ihnen angenehme und treuergebene Perſonen angeſtellt zu ſehen wünſchen, oder auch die Beneſizien der Kirche ſolchen von ihnen be-

günſtigten oder ihr Zutrauen genießenden Männern zuzuwenden trachten: ſo hat ſich die Kirche nie geweigert, ihnen zu ſolchem End das Erwählungs- oder Vorſchlags-Recht einzuräumen, wofern ihre Wahl nur auf geprüfte, würdige und daher der kirchlichen Beſtätigung fähige Perſonen fällt. Das ſogenannte placetum regium oder die vorläufige Einſicht, Prüfung und Genehmigung aller päbſtlichen Bullen oder Reſcripte, aller Biſchöfflichen Hirtenbriefe zu verlangen: iſt zwar eine Erniedrigung und Demüthigung der Kirche, die durch nichts zu rechtfertigen, nur aus einem Geiſt des Haſſes und der Verfolgung hervorgehen kann, da man mit gleichem Grund auch allen Predigern, allen Catecheten, allen Schul- und Univerſitäts-Lehrern ebenfalls ihre Hefte oder geſchriebenen Aufſäze zur vorläufigen Prüfung abfordern könnte. Es iſt doch allerdings ein ſeltſamer Widerſpruch, in eben dem Augenblik wo man allgemeine Publicität zur Regel macht, wo man allen Atheiſten oder Aufruhrs-Predigern die unbeſchränkteſte Preß- und Cenſur-Freyheit geſtattet, hingegen das Oberhaupt und übrige Vorſteher der allgemeinen Kirche zum Stillſchweigen verurtheilen, oder einer ſolch erniedrigenden Cenſur unwiſſender oder übelwollender Beamten unterwerfen zu wollen. Wer in ſeinem Befugniß bleibt, ſein Amt oder ſeine Freyheit geſezmäßig ausübt, bedarf in der Regel dazu keiner Landesherrlichen Genehmigung. Es ſoll auch hier der Mißbrauch nicht immer vorausgeſezt werden, man hat Mittel genug ihn zu hindern, wenn er einſt vorhanden ſeyn ſollte. Aber wo dergleichen Bullen, Reſcripte und kirchliche Verordnungen nur immer die Rechte des Staates berühren können: da iſt es ſtets die Uebung der Kirche geweſen, ſie vorläufig den betreffenden weltlichen Fürſten

ſten mitzutheilen, oder ſogar mit ihnen zu verabreden. 66) Die Kirche behauptet freylich das Recht religioſe Feſte und Feyerlichkeiten anzuordnen, (deren Schädlichkeit gewöhnlich nur von denen behauptet wird, die ſonſt ihr Leben im Müßiggange zuzubringen pflegen) aber wenn ſie ſich zu ſehr vervielfältigen ſollten, ſo iſt es nicht ſchwer ſich mit dem Oberhaupt der Kirche einzuverſtehen, um dieſelben einzuzielen, oder auf ſolche Tage und Stunden zu verlegen, wo die beſorgten Nachtheile nicht eintreten können. Neue Orden und kirchliche Inſtitute werden keinem Staate aufgedrungen, ſondern nur da eingeführt, wo die weltlichen Fürſten es ſelbſt verlan-

66) Von dem ſogenannten placeto regio findet ſich vor dem Schisma unter Urban VI. (1378 – 1389) keine Spur. Es ward blos eingeführt, als Vorſorge um zu wiſſen ob die Bullen von dem wahren Pabſt und nicht von Anti-Päbſten oder ihren Anhängern herkommen. Nach weggefallener Veranlaſſung war es in der Regel gar nicht mehr üblich. Gregor II. ſchrieb an Leo, den Iſaurier: „Quemadmodum Pontifex introſpiciendi in palatium potestatem non habet — sic nec Imperator in Ecclesias introspiciendi" — und der Portugieſiſche Doctor *Oliva* bemerkt darüber, daß man mit gleichem, ja noch mehrerem Grund auch das placetum ecclesiasticum für alle weltlichen Geſeze und Verordnungen fordern könnte. (Tract. de foro eccles. edito Ao 1678. T. I. p. 22. N. 19.) Auch der unlängſt verſtorbene Weih-Biſchoff von Zirkel ſagt in ſeiner deutſchen catholiſchen Kirche S. 103: „Alle Ungläubigen dürften alſo ihr Weſen treiben und in Schriften aller Art ſich ungeſcheut ausſprechen: nur der Vater der Gläubigen, das Haupt der allgemeinen Kirche dürfte nicht an ſeine Gemeinde ſprechen, ſie belehren, berathen, tröſten, und ihr Betragen in den Stürmen der Zeit leiten." Ueber das placetum regium und die Unbegründniß der Behauptung, daß ſolches allgemein üblich ſey: ſ. beſonders *Zallinger* Jus nat. et eccles. publ. L. V. p. 832 – 836.

gen oder zulaſſen; vielmehr iſt zu bedauren, daß ſo viele derſelben eigenmächtig von den lezteren zerſtört oder aufgehoben worden ſind. Das Strafrecht der Kirche kann nie zu weit ausgedehnt werden, da es theils nicht in ihrer Natur liegt andere als milde geiſtliche Strafen zu verordnen, und da ſie ja nicht einmal die Zwangsmittel beſizt, ſelbſt diejenigen auszuführen die ſonſt offenbar in ihrem Befugniß liegen. In der Regel werden die Kirchen-Güter gewiß weit mehr pflichtmäßig und gemeinnüzig verwendet, als manche Privat- und Corporations-Güter, über die ſich der Staat gleichwohl keine Verfügung zuſchreibt: ſollte es in einzelnen Fällen nicht geſchehen, ſo wird es leicht dafür Abhülfe bey den unmittelbaren Oberen zu verlangen, und dieſe werden ſelbſt dazu die Mitwirkung der weltlichen Fürſten anſprechen. Der Pflicht in außerordentlichen Bedürfniſſen den Königen beyzuſpringen, haben ſie ſich nie entzogen, vielmehr waren ſie ſtets eine reiche und bereitwillige Aushülfe in jeglicher Noth. Selbſt in den Zeiten wo ſie von Rechtenswegen frey von Auflagen waren, wo die Könige in der Regel aus ihren Domainen und Regalien lebten, und niemand Abgaben bezahlte, als aus einer beſondern privatrechtlichen Schuldigkeit: floſſen ihre subsidia charitativa reichlicher und regelmäßiger, als wenn man die Güter ſelbſt cadaſtriret und geſchäzet hätte. Mit ihrer ſogenannten Taxen-Freyheit verhielt es ſich übrigens wie mit derjenigen, deren die urſprünglichen Getreuen eines militäriſchen Königs genoſſen. [67] Sie waren in der Regel frey, nicht nach erhaltenen Privilegien, ſondern nach allgemeinem natürlichen Recht, darum weil man ſie

67) Vergl. B. II. S. 345 – 348. it. S. 355 – 358.

weder als Ueberwundene noch als Leibeigene betrachten konnte oder betrachten wollte; aber Güter die sie in der Folge durch Käufe oder Schenkungen erwarben, und die bereits dem König oder einem Drittmann steuerpflichtig waren, konnten sie durch jene Erwerbung nicht frey machen. Die Freyheit verstand sich nur von einseitigen gezwungenen Taxen, nicht von Steuren die sie auf Land- und Reichstagen, oder auf ihren Synoden selbst bewilligen mochten; auch nur gegen ihren natürlichen König und Herren, nicht gegen fremde Eroberer, von denen sie nie geschont wurden, und von welchen sie, obwohl an dem Krieg unschuldig, den Frieden oft theur erkaufen mußten. Wenn endlich in unsern Tagen, theils durch die Noth welche die Folge so vieler Kriege und revolutionären Umstürzungen ist, theils durch den Einfluß neuerer falscher Staats-Principien, die Steuerpflicht der Güter allgemein gemacht und zur ordentlichen Regel geworden ist: so hat sich die Kirche nie geweigert sich dieser allgemeinen Last zu unterziehen; [53] sie ist nicht lieblos und eigensinnig auf der früheren, unter andern Umständen gerechten und möglichen, Freyheit bestanden: konnte sie doch nicht einmal die gänzliche Beraubung ihrer Güter hindern, die viel weniger wird sie sich einer kleinen Beschwerde widersezen, die allen Gutsbesitzern gemein ist, einem jährlichen bestimmten und mäßigen Opfer, das ihr das übrige rettet, so daß wahrlich auch in dieser Rücksicht die Herstellung und Vermehrung der Kirchen-Güter den weltlichen Staaten keineswegs schädlich ist. Dennoch verdienten sie in Bezahlung von Steuren stets mit Milde

53) Man sehe auch hierüber die neueren Concordate mit Frankreich, Bayern und Neapel.

und Mäßigung behandelt zu werden, da ſie eigentlich die Güter der Unglüklichen, der Kranken und Armen, der Kirchen und Schulen ſind, folglich bereits eine gemeinnüzige Beſtimmung haben, einem weſentlichen Bedürfniß des ganzen Volks abhelfen, und den Fürſten oder ihren Unterthanen viele Unkoſten und Steuren erſparen. [69]

Um ſolchen und ähnlichen Colliſionen vorzubeugen oder entſtandene beyzulegen, um das gute Einverſtändniß zwiſchen Kirche und Staat zu erhalten oder herzuſtellen, die Eintracht zu befördern und zweifelhafte Verhältniſſe feſtzuſezen, werden daher auch die billigen Verträge oder ſogenannten Concordate zwiſchen dem Oberhaupt der chriſtlichen Kirche und den weltlichen Fürſten geſchloſſen, von denen die Geſchichte viele Beyſpiele liefert: und, wenn man die Wahrheit liebt, ſo muß man geſtehen, daß die Kirche dabey, ſo weit es immer mit höherer Pflicht verträglich war, allen billigen Wünſchen der weltlichen Fürſten möglichſt entſprochen hat, und dafür gewöhnlich nichts anders erhielt, als was man ihr ſchon ohnehin nach der natürlichen Gerechtigkeit ſchuldig geweſen wäre. [70] Die wichtigſten oder bekannteſten derſelben ſind: das Wormſer-Verkommniß zwiſchen Kayſer Heinrich V. und Pabſt Calixtus II. vom J. 1122, welches den langen Inveſtitur-Streit zu beyderſeitiger Zufriedenheit beendigte, und bis auf die heutigen Zeiten in dem catholiſchen Theile Deutſchlands zur Richtſchnur

69) Vergl. oben S. 204 — 207.

70) Ein Verzeichniß dieſer Concordate aus ältern Zeiten findet ſich in Lehrets Vorleſungen über die Statiſtik T. II. S. 354

diente; [71] das Concordat zwiſchen P. Leo X. und König Franz I. von Frankreich vom J. 1516, welches vielleicht die Kirchenſpaltung in dieſem Lande verhindert und der franzöſiſchen Kirche eine lange Reihe ausgezeichneter Vorſteher gegeben hat; [72] das Concordat zwiſchen P. Benedikt XIII. und König Viktor von Sardinien vom J. 1728; dasjenige zwiſchen P. Benedikt XIV. und Ferdinand VI., König von Spanien, vom 11ten Januar 1753; [73] ferner die zwar kurze, aber der Umſtände wegen berühmte Convention zwiſchen dem jezt regierenden P. Pius VII. und dem damaligen erſten franzöſiſchen Conſul Buonaparte, vom J. 1801, welche, obſchon der weltlichen Macht äußerſt günſtig und von lezterer unredlich vollzogen, dennoch in jenem Zeitpunkt als ein großer Gewinnſt anzuſehen war, indem ſie die von triumphirender Gottloſigkeit nicht nur gänzlich beraubte, ſondern in ihren Grundfeſten erſchütterte und beynahe vernichtete chriſtliche Kirche wieder herſtellte, ihr eine erträgliche Exiſtenz gab und beſſere Zeiten erwarten ließ; [74] endlich die ſeitherigen Concordate mit den Königen von Bayern und Neapel in den Jahren 1817 und 1818, die durch frühere Verwirrungen und Umſtürzungen, durch Kriege oder andere Gewaltſamkeiten veranlaſſet, und von den

---

71) S. daſſelbe in Moſers D. Staatsrecht T. I. Vergl. auch oben S. 346.

72) Davon iſt Ao 1817 zu Paris eine neue Ausgabe mit dem Lateiniſchen Text und einer franzöſiſchen Ueberſezung erſchienen.

73) S. darüber die Mémoires sur l'histoire ecclésiastique du 18e Siècle. T. II. S. 264.

74) S. über die Geſchichte und den Inhalt dieſes Concordats die Mémoires sur l'histoire ecclésiastique du 19e Siècle. T. III. 425 – 435.

Königen selbst zu ihrem und ihrer Völker Nutzen angesucht, geschlagene Wunden heilen, begangenes Unrecht bessern, und wenn auch nicht den alten Zustand herbeyführen, (welches nicht mehr möglich ist) doch wenigstens die natürliche Ordnung, die alte Regel der Gerechtigkeit anerkennen, freundliche Verkommnisse, denen wahrscheinlich noch mehrere andere folgen werden, 75) und die auch darin für unsere Zeiten merkwürdig sind, daß sie, als mit dem Römischen Stuhle unterhandelt und geschlossen, eine öffentliche Anerkennung seiner oberhirtlichen Eigenschaft in sich enthalten, und eine neue Epoche der catholischen Kirche begründen, die gleichsam aus ihren Trümmern aufersteht und abermal auf den Felsen Petri gebauet wird. Untersucht man übrigens diese Concordate genau, so ist ihr Inhalt nicht so bedeutend als man wohl glauben möchte. Gleichwie sie nur durch vorangegangene Collisionen oder Rechtsverletzungen veranlasset worden: so betreffen sie meistentheils auch nur die bestrittenen Punkte, und in keinem derselben war es je darum zu thun, alle Verhältnisse zwischen Kirche und Staat aufzählen und bestimmen zu wollen. Das weit

75) Daß die Unterhandlungen darüber so langsam vorrüken, der Abschluß immer verspätet wird: davon liegt der Grund nicht in der Schwierigkeit der Sache an und für sich, noch in Mangel an Willfährigkeit und Bereitwilligkeit von Seite des kirchlichen Oberhaupts, sondern einzig in zeitgeistigen Vorurtheilen die noch in den Köpfen sizen, und kraft denen man theils noch eine gewisse Abneigung gegen Religion und Kirche beybehält, oder aus falscher Schaam es wenigstens nicht mit ihren Feinden verderben will, theils auch sich nicht an die Idee einer großen, durch sich selbst bestehenden, und dennoch für alle Staaten gut gesinnten religiosen Gesellschaft gewöhnen kann.

mehrere und wesentlichere wird, (wie zwischen den weltlichen Fürsten und selbst zwischen Privat-Personen [76]) als sich von selbst verstehend und unbestritten, dem natürlichen Recht, der wohlwollenden Uebung oder künftigen Verträgen überlassen und bleibt daher unbestritten. [77] Das Wormser-Verkommniß betraf nur die Belehnung der Bischöffe mit Ring und Stab und ihre Investitur mit weltlichen Gütern. Das Concordat mit Franz I. (welches sogar nur in Form einer von dem König angenommenen päbstlichen Bulle abgefaßt ist) hatte ebenfalls nur die Ernennung oder das Königliche Vorschlags-Recht zu den Bisthümern und Abteyen, die Appellationen von den geistlichen Behörden zu ihren unmittelbaren Obern, und die Abstellung einiger Mißbräuche zum Gegenstand; das gleiche gilt von den Concordaten mit Spanien, mit Sardinien u. s. w. Wichtiger sind freylich die neueren Verkommnisse mit Frankreich, mit Bayern und Neapel, wo es gewissermaßen um Wiederaufbauung der vernichteten oder wenigstens in ihren Grundfesten erschütterten Kirche zu thun gewesen: aber dennoch sind auch sie nur in wenigen Artikeln abgefaßt. Anerkennung der catholischen Religion und ihrer auf göttlichen Gesezen und canonischen Regeln beruhenden Rechte; Errichtung und Begränzung neuer Diozesen, Herstellung von Seminarien und Capiteln, Bestimmungen über die Ernennung oder den Vorschlag zu den Bisthümern und andern geistlichen Beneffizien, Ausmittelung von neuen Dotationen an Plaz der verlornen eigenen Hülfsmittel, Rükgabe noch vorhandener Kirchengüter oder Tempel ge-

76) Vergl. B. I. S. 435. und B. II. S. 388—389.

77) S. oben S. 165.

gen Zuſicherung die Beſizer der veräußerten nicht zu beunruhigen, Geſtattung neuer Erwerbungen, durch Legate, Donationen u. ſ. w.; Abſchaffung einiger weltlichen Mißbräuche und aller dem Concordat ſelbſt widerſprechenden Geſetze, machen den Haupt-Inhalt derſelben aus; aber die weſentlichen, in der Natur der Sache ſelbſt liegenden Rechte der Kirche, und ihre Verhältniſſe zu dem Staat wurden durch dieſe Verträge weder geſchaffen noch verändert, ſondern vielmehr anerkannt, [78] und nur in einigen Punkten, wo frühere oft wiederholte Mißbräuche es nöthig machten, die vergeſſne natürliche Regel wieder hervorgerufen, förmlich ausgeſprochen und in Erinnerung gebracht, auf daß für die Zukunft kein Zweifel darüber mehr beſtehen könne, und die Verletzung der Regel nicht zur Regel ſelbſt erhoben werde. Daher ſind auch die Dispoſitionen dieſer Concordate, je nach den Umſtänden oder Bedürfniſſen, ſehr verſchieden und erſtreken ſich bald über mehrere bald über wenigere Gegenſtände. Uebrigens haben die weltlichen Fürſten dabey allemal mehr gewonnen als verloren, wenigſtens in allem was ihre Rechte oder Intereſſen berührt, und beſonders in Rükſicht auf die ihnen ſo ſehr angelegene Präſentation zu den kirchlichen Aemtern oder Beneſizien; und wenn man die Geſchichte und den Inhalt jener Concordate genau betrachtet: ſo muß man, der herrſchenden Vorurtheile ungeachtet, eingeſtehen, daß die Mäßigung, die Friedensliebe, die Entfernung von allen blos weltlichen Intereſſen ſtets auf Seiten der Päbſte geweſen ſind. Sie ſuchten nur die Freyheit und mittelſt deſſen die Reinheit des religioſen Unterrichts, die Charaktere der einen und

78) S. Art. 1. des Concordats mit Bayern und Neapel.

allgemeinen Kirche, nebst ihren wesentlichen Rechten zu retten. Hier sieht man keinen Vorwurf, keinen Groll über das Vergangene; hier fordert man nicht verlorne Güter zurük und auf das Weltliche wird nicht mehr Rükſicht genommen, als zur Erhaltung des Kirchlichen unentbehrlich ist; ein Geist der Liebe und Milde weht auch in diesen Verträgen mehr als in keinen andern. Zwang oder zwangähnliche Drohung von Uebeln kann schon deßwegen nie von Seite der Kirche vorhanden seyn, da sie keine physische Gewalt besizt, und selbst viel größeres Unrecht ohne Widerstand dulden mußte; sie hat keine Mittel den weltlichen Fürsten etwas abzunöthigen, und selbst was zu ihren Gunsten stipulirt wird, kann sie nur von dem guten Willen der Fürsten, von dem aufwachenden Gefühl der Gerechtigkeit, oder von besserer Einsicht erwarten, die am Ende nicht verkennen läßt, wie nöthig und nüzlich Religion und Kirche für das Beßte der Fürsten und ihrer Völker sind. Die unsichtbare Kraft welche die Kirche in allen Stürmen erhält, ist ihre Nothwendigkeit, kraft deren man derselben in die Länge nicht entbehren kann, und die zulezt noch stärker als vorher gefühlt wird. Das beweisen endlich selbst jene beklagenswürdigen heftigen Streitigkeiten, die bisweilen zwischen Kirche und Staat entstehen können, und laut der Geschichte auch einige Mal entstanden sind; unselige Zerwürfnisse, bey denen die Ordnung der Natur sich umkehrt, wo Altar und Thron, geistige Autorität und weltliche Macht, gleichsam Seel und Leib, mit einander im Kriege begriffen sind, statt daß der Schöpfer von beyden sie wechselseitig für einander geschaffen hat. Man kann nicht läugnen, daß dieselben ursprünglich meist von den weltlichen Mächten veranlasset worden sind. Es ist

den Feinden der Religion bisweilen gelungen, oder auch der Willkühr eines sich über alles wegsezenden Tyrannen möglich, bey den geringsten, sonst leicht zu hebenden Collisionen, das Feuer der Zweytracht anzuschüren, Streitigkeiten absichtlich zu veranlassen, Beleidigungen so sehr anzuhäufen, daß die Nachgiebigkeit nicht mehr möglich oder sogar pflichtwidrig wird; die Leidenschaften solchergestalten zu entzünden, daß man kein Einverständniß mehr sucht, und selbst den billigsten Vertrag entweder aus beleidigtem Stolz und bloßer Rechthabery nicht schließen will, oder aus Mißtrauen und wechselseitiger Entfernung der Gemüther nicht schließen kann. Wollte man z. B. die anerkannte Kirche zur Verlezung ihrer heiligsten Pflichten zwingen, sie zur Abschwörung ihres Glaubens nöthigen, sie an Verbreitung der Wahrheit hindern und die Empfehlung oder Beglaubigung des Irrthums von ihr fordern, ihre Verfassung und Disziplin umstürzen, ihre Institute vernichten, sie ihrer Güter berauben, ihre Lehrer und Diener verfolgen u. s. w.: so ist die Kirche in solchen Fällen, wo alle Vorstellungen, alle Geduld und erlaubte Nachgiebigkeit nichts nüzen, zum möglichsten Widerstand genöthiget oder wenigstens berechtiget, und bisweilen sogar verpflichtet; es entsteht ein Kampf zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht der allerdings sehr reell ist, wenn er schon mit ganz ungleichen Waffen geführt wird. Der weltliche Fürst bedient sich z. B. der ihm zu Gebote stehenden physischen Gewalt. Er kann die ihm verhaßten oder gegen ihn feindselig gesinnten Lehrer, Diener und Vorsteher der Kirche, von ihren Benefizien entsezen oder an der Ausübung ihrer Pflichten hindern, sie gefangen nehmen, mit jeder Art von körperlichen Strafen belegen, die Tempel verschlos-

ſen, alle Verſammlungen unterſagen, die Güter der Kirche conſtiſciren oder die Einkünfte nicht verabfolgen laſſen u. ſ. w. Dieß ſteht, wo nicht in ſeinem Recht, doch wenigſtens in ſeiner Gewalt. Die Kirche, wenn ihr phyſiſche Kräfte abgehen, vertheidiget ſich dagegen mit den ihr eigenen geiſtlichen, oft nicht minder wirkſamen Waffen; bald mit Geduld und zeitgemäßer Biegſamkeit in unbedeutenden, bald mit wohlbegründeter, Hochachtung erzwingender Feſtigkeit in weſentlichen Dingen; bald mit der Kraft der Wahrheit und Beredſamkeit, mit jener überlegenen Wiſſenſchaft und Beharrlichkeit, die zuletzt über alle Leidenſchaften und Wandellaunen der Menſchen ſiegt; ſie kann durch mündliche Lehren und Predigten, durch Schriften, durch Unterricht in höhern und niedern Schulen, auf die Gemüther der Gläubigen und oft ſogar der Ungläubigen wirken, ſie dadurch von der Sache des feindſelig geſinnten Fürſten entfremden, demſelben ſeine nächſten Freunde und Gehülfen entziehen, und ihn eben dadurch ſchwächen oder vielleicht gar auf ſeine perſönlichen Kräfte beſchränken; [79] ſie findet oft Hülfe bey andern weltlichen Potentaten, die an ihrem Platze kämpfen, oder wenigſtens ihre Fürſprache und ihre kräftige Vermittlung eintreten laſſen; ſie benutzte in ehemaligen Zeiten, wo der Glaube allgemeiner und lebendiger war — mit Recht oder mit Unrecht — (welche hiſtoriſche Unterſuchung nicht hieher gehört) die geiſtlichen Strafen nicht ohne mächtigen Erfolg; ſie ſchloß die gegen die chriſtliche Geſellſchaft Krieg führenden Fürſten durch Excommunication von derſelben aus, entzog ihnen dadurch eine Menge freywilliger Dienſte und Hülfleiſtun-

79) Vergl. B. I. S. 413—414.

gen, ſie entband die Unterthanen von dem ihnen geſchwornen Eid, weil derjenige der alle Pflichten der Gerechtigkeit verlezt, auch nicht fordern kann, daß man ſie gegen ihn erfülle; oder ſie belegte auch ein ganzes Land mit Interdikt, d. h. mit Unterbrechung alles öffentlichen Gottesdienſtes, [80] welches nothwendiger Weiſe Unruh in die Gemüther brachte und eine allgemeine Sehnſucht nach dem Frieden erwekte, die zulezt auch auf die Fürſten oder auf herrſchende Faktionen zurükwirkt und alle ihre Unternehmungen lähmt. Der Ausgang eines ſolchen Kampfes richtet ſich freylich nach dem nemlichen Geſez der Natur wie alle andern. Nachdem die Kräfte eine Zeitlang gemeſſen worden: ſo behält zwar der Mächtigere die Herrſchaft, wiewohl nicht immer mit Recht; der Schwächere muß nachgeben, beſſere Zeiten erwarten, und dulden was er nicht hindern kann, ohne daß es deßwegen zur Regel für die Zukunft erhoben werde. Aber oft läßt es ſich nicht voraus ſagen, wer hier der Stärkere ſeyn werde. Iſt die religioſe Lehre tief in den Gemüthern eingewurzelt, das Anſehen der Kirche groß, der Glaube allgemein und lebendig, ſo wird die blos weltliche Macht von der inneren geiſtigen gelähmt und überwunden; denn alle phyſiſchen Kräfte an Geld und Gut, an Ländern und Waffen, nuzen zu nichts, wenn der gute Wille der Menſchen fehlt; die Ungerechtigkeit kann nicht durchgeſezt werden, wenn man dazu keine Hülfe, keine willigen Werkzeuge findet, [81] und es muß ſich die irdiſche Hoheit vor der geiſtigen beugen; darin kann ich auch meines Orts kein ſo großes Uebel ſehen, da die Kirche doch im Allge-

80) Vergl. oben S. 253 – 256.

81) Vergl. B. I. S. 413 – 414. und B II. S. 432 – 442.

meinen das beſſere Geſez aufſtellt, jene Regel auf deren die Ordnung der Welt beruht; da ſie ihr Anſehen nicht ſo ſehr mißbrauchen kann, und wenigſtens mit ihren Siegen keine Länder verwüſtet oder plündert, keine Throne umſtürzt, keine Völker ausrottet, ſondern nur die Anerkennung des Heiligen, die Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit verlangt, die allen Menſchen, ja ſogar den Königen ſelbſt nüzlich iſt. Erſchlaffet aber die Lehre und der Glauben, d. h. die Macht über die Gemüther, ſchauen die Menſchen mehr auf vorübergehenden Eigennuz als auf das bleibende Gute, oder läßt ſich die Kirche Fehler und Mißbräuche zu Schulden kommen, die an ihr viel ſtrenger als an andern beurtheilt werden, und leicht Spaltungen, Abfall und Unglauben veranlaſſen: ſo ſieget natürlicher Weiſe die weltliche Macht allein, weil ſie alsdann in dem Geiſt der Menſchen wenig oder keinen Widerſtand mehr findet. Aber was iſt das auch für ein Sieg, über den man ſich nicht freuen kann, der nicht über Feinde, ſondern über Freunde erfochten wird, bey dem man keinen Ruhm ſondern nur Unehre erwirbt, der keinen Nuzen ſondern vielmehr Schaden bringt, den man oft hintenher lieber nicht errungen haben möchte! Daher dauren auch dergleichen widernatürliche Zerwürfniſſe niemalen lang; die weltlichen Herren und ihre Leidenſchaften wechſeln, die Kirche bleibt immer und ewig dieſelbe, und man kann ihrer Hülfe zulezt doch nicht entbehren; ſie hat die Kraft Gottes für ſich, jenen Sinn des Guten und Wahren, der nie ganz erſtirbt und am Ende immer wieder kömmt; früher oder ſpäter wird ſie im weſentlichen ſtets den Sieg davon tragen. Entweder kehrt der gute Wille bey den weltlichen Potentaten zurük, oder man ermüdet in dem zwekloſen, ja ſogar ſchädlichen Kampfe,

oder man ſieht den eigenen Nuzen beſſer ein: und ſo kommen, auch ſogar nach langen Streitigkeiten, jene freundlichen Verträge zu Stand, welche im Grunde nichts neues ſchaffen, ſondern nur die vergeßne oder verlezte natürliche Regel wieder hervorrufen, in Erinnerung bringen, förmlich ausſprechen und anerkennen; Concordate welche die Herzen wieder an einander knüpfen, und ohne Entfremdung derſelben niemals nöthig geweſen wären, die aber dennoch durch ihren Inhalt lehrreich beweiſen, wie ungezwungen die Rechte der Kirche und der weltlichen Fürſten mit einander zu vereinbaren ſind, wie leicht der Friede zwiſchen beyden ſtets zu erhalten wäre, wenn man die wahren natürlichen Verhältniſſe richtig kennte, die Gerechtigkeit liebte, und der Widerſacher alles Guten nicht immer Argwohn zwiſchen Freunden pflanzte.

Ein und achtzigſtes Capitel.

Von dem Untergang der geiſtlichen Staaten.

I. Die geiſtlichen Fürſtenthümer können zu Grunde gehen, d. h. ihre Unabhängigkeit verlieren 1) wie die weltlichen durch Verluſt der freyen Territorial-Beſitzungen und überhaupt durch Schwächung der abſoluten oder relativen Macht.

II. Einzelne Gefahren haben ſie zwar mit den weltlichen Fürſten nicht gemein, aber es drohen ihnen deſto mehr andere.

III. Mit dem Verluſt der weltlichen Freyheit kann zwar die geiſtige Herrſchaft noch beſtehen, aber ſie wird immerhin geſchwächt und in ihrer Ausübung gelähmt.

IV. Die geiſtlichen Staaten gehen aber 2) zu Grund, durch Beyſeitsſezung, Verderbniß oder Erſchlaffung der Lehre, d. h. durch den Verluſt der geiſtigen Macht und des Glaubens, als der eigentlichen Grundlage ihrer Exiſtenz.

V. Mit demſelben iſt auch der Verluſt der weltlichen Güter und Beſitzungen beynahe nothwendig und unausbleiblich verbunden.

Was göttlich iſt, bleibt zwar ewig, aber das weltliche kann vergehen; religioſe Wahrheiten, auf die Ordnung Gottes und der Natur begründet, durch die ganze Erfahrung in allen ihren Reſultaten beſtätiget und verherrlichet, den Menſchen insgeſammt nothwendig und nüzlich, werden nie ganz verſchwinden, ſondern ſtets noch im Innern des Gemüths ihre Bekenner, Freunde und Vertheidiger haben; ſie ſind unzerſtörbar wie alles was von Gott kömmt, es ſey in der ſichtbaren oder der unſichtbaren Natur. Aber die äußere Geſellſchaft zu ihrer reinen Aufbewahrung, allgemeinen Verbreitung und regelmäßigen Fortpflanzung, kann Stürmen und Gefah-

ren ausgeſezt ſeyn, ſogar ganz oder zum Theil aufgelöſet und vernichtet werden; die weltlichen Güter und Beſizungen, als nothwendige Hülfsmittel zur irdiſchen Exiſtenz der Kirche, zur freyen und ungehinderten Ausübung ihrer Befugniſſe, können ebenfalls theils durch eigene Fehler, theils durch Unglük oder fremde Gewalt wegfallen, ganz oder zum Theil verloren gehen; denn ſie ſind Schäze welche die Motten und Schaben freſſen und nur dann Werth oder Beſtand haben, wenn der Schaz des Geiſtes behütet wird. Da nun die geiſtlichen Staaten oder Fürſtenthümer auf jener doppelten Grundlage beruhen, einerſeits auf einer geiſtigen Autorität, anerkennt und befeſtiget durch einen Verein von Lehrern und Gläubigen, anderſeits auf einer weltlichen Macht durch beſizende unabhängige Ländereyen, durch mächtige Freunde und glükliche Verhältniſſe: ſo iſt es klar, daß ihre Schwächung oder ihr Untergang nothwendig erfolgen muß, wenn dieſe Umſtände ſich verändern, wenn entweder die erſtere Kraft wegfällt, oder ihnen die leztere entriſſen wird.

In ſo fern alſo die geiſtlichen Herren zugleich weltliche Territorial-Herren ſind, verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie, gleich dieſen, ihre Unabhängigkeit durch jedes Ereigniß verlieren, wodurch ihnen das freye Grund-Eigenthum entriſſen wird, oder auch durch bloße Schwächung der abſoluten und relativen Macht, ohne welche jene äußere vollkommene Freyheit nicht behauptet werden kann. [1] Sobald die ſelbſtſtändigen Beſizungen verſchwunden ſind, ſobald der geiſtliche Fürſt ſeine Exiſtenz und

1) Vergl. B. II. Cap. 44.

ſeinen Schuz nur von einem andern Herren erhält, oder demſelben vertragsweiſe dienſtbar und unterworfen wird: ſo iſt es mit ſeiner weltlichen Unabhängigkeit vorbey, und er wird fortan unter die Reihe der Staaten nicht mehr gezählt. Zwar ſcheint es aus verſchiedenen Gründen, als ob die geiſtlichen Herren ihr Territorial-Eigenthum und die damit verbundene Freyheit länger als andere behaupten könnten. Denn hier iſt es nach der Natur der Sache nicht möglich, daß daſſelbe durch Theilungen unter verſchiedene Kinder geſchwächt werde; es wird auch ſelten oder nie durch Verkäufe, Täuſche u. ſ. w. freywillig veräußert, weil die zeitlichen Beſizer dazu ſelten genöthiget, auch in der Regel nicht befugt, ſondern nur fideicommiſſariſche Nuznießer und nicht Eigenthümer ſind; [2] es kann weder durch Heyrath noch durch Vererbung an einen fremden Herren übergehen, der das vorher ſelbſtſtändige Land nur zu einer ſeiner Provinzen macht. Hier iſt auch keine Auslöſchung des Fürſtlichen Geſchlechts, kein Mangel an rechtmäßigen Nachfolgern möglich; der wahre Eigenthümer, die kirchliche Geſellſchaft iſt unſterblich oder doch keinem phyſiſchen Tod unterworfen; ihre Beneſizien erben ſich weder durch Teſtamente noch durch Inteſtat-Geſeze fort, die entweder mangeln können, oder in ihrem Sinne zweifelhaft ſind; aber gewählte Nachfolger in dem Lehr- und Hirten-Amt werden ſich finden ſo lang es Menſchen und Gläubige giebt. Man ſollte ſogar glauben, daß das Anſehen der Religion und Kirche, ihre Nothwendigkeit für alle Staaten, das Intereſſe der zahlreicheren und unglüklicheren Volks-Claſſen, denen die kirchlichen Inſtitute verzüglich

2) Vergl. oben S. 292. ff.

nüzlich sind, mit einem Wort die Ehrfurcht für das Heilige, ihnen mehr Schonung als andern verschaffen, und daß sie daher auch von fremden Feinden und Eroberern weniger zu besorgen haben sollten; um so da mehr als sie diese Kriege nicht verschuldet haben, überhaupt eher das Gesez des Friedens predigen, oft zu Vermittlern dienen können, und endlich die Häupter und Vorsteher der Kirche keinem christlichen Potentaten fremde, sondern allen gemeinschaftlich sind. Das ist auch ehemals wirklich der Fall gewesen; nichts war heiliger als die Güter und Besizungen der Kirche, daher man auch, nebst dem Römischen Stuhl, welcher älter als alle übrigen ist, eine Menge von Bisthümern und Abteyen sah, welche bey geringer oder mittelmäßiger Macht dennoch seit mehr als einem Jahrtausend ruhig bestanden, an Alter und an Dauer alle weltlichen Dynastien übertrafen. Allein da auf der andern Seite das Territorial-Gebiet der geistlichen Fürsten gewöhnlicher Weise sehr beschränkt ist und weder durch Eroberungen noch durch Heyrathen und Erbschaften vergrößert werden kann; da sie auch wenig oder keine militärische Macht besizen, weil solche ihrer Natur und ihrem Zwek zuwider wäre; da übrigens Religion und Kirche stets vielen verhaßt sind, und die Unheiligen gerade das Heilige am wenigsten leiden können: so drohen den geistlichen Staaten desto mehr Gefahren anderer Art, wie z. B. bedingte Unterwerfungen, nachtheilige Verträge unter den mannigfaltigsten Formen und Benennungen von Bündnissen, Schuzherrschaften, Advokatien, Anschließungen u. s. w., die ihnen durch ihre Lage und die Gewalt der Umstände abgenöthiget werden. 3) Läst-

3) Vergl. B. II. S. 550—561. und S. 592—594.

gen, für die Zukunft gefährlichen Servituten gegen benachbarte weltliche Mächte, [4] wie z. B. fremde Besazungen in ihr Land aufzunehmen, das Durchmarsch- und Zuzugs-Recht zu gestatten, Tribute zu entrichten, in auswärtigen Verhältnissen von Krieg, Frieden und Bündnissen, aller Selbstständigkeit, aller eigenen Convenienz zu entsagen u. s. w.: können sie aus Mangel an Widerstands-Kraft nicht so leicht entgehen: und durch alles das wird ihre weltliche Freyheit gefährdet, der Verlust derselben vorbereitet. Die erbetenen Schuzherren werden in der Folge oft zu Sturmherren, eine ursprünglich erwiesene, ein oder zweymal wiederholte Gefälligkeit wird bald als ein Recht gefodert, von dem mächtigeren Nachbar einseitig ausgelegt, und dient noch zu Begründung von ferneren Ansprüchen; es liegt sogar in der Natur der geistlichen Fürsten, in der Liebe und Milde ihres gewöhnlichen Regiments, über blos weltliche Rechte und Interessen nicht so eifersüchtig, sondern vielmehr zu nachsichtig zu seyn, und daher aus freundlicher Gesinnung oder aus Mangel an Wachsamkeit theils gegen benachbarte weltliche Herren, theils selbst gegen ihre eigenen Unterthanen, [5] mancherley Territorial-, öconomische

---

4) B. II. S. 561–566. und S. 594–595.

5) Vergl. oben S. 271. Die Gotteshausleute und Bischöflichen Unterthanen wurden überall sehr milde gehalten, an natürlichem rechtmäßigem Aufstreben zu mehrerer Macht und Freyheit, oder an eigener Verwaltung weltlicher Dinge nicht gehindert. Beyspiele davon sind nur in meinen nächsten Umgebungen, Zürich, Glarus, Basel, Schafhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen, Graubündten, Wallis, Genf, verschiedene Theile des ehemaligen Bisthums Basel u. s. w. Alle blühten unter der milden geist-

und gerichtliche Befugniſſe aufzuopfern, deren Verluſt ihre eigene Macht ſchwächt und die ihrer künftigen Feinde ſtärkt. Endlich reizt ſelbſt ihre Ruhe, ihr blühender Wohlſtand (die Frucht der Oekonomie, des Fleiſſes und langen Friedens) oft den Neid der weltlichen Mächte; er iſt für ſie ein geheimer Vorwurf, ein ſteter Tadel entgegengeſezter Verwaltung; und daher haben auch die geiſtlichen Fürſtenthümer, theils wegen ihrem beglaubten größeren Reichthum, theils wegen der Leichtigkeit der Beute, oft mehr als andere Fürſten, gewaltſame Invaſionen, Uſurpationen, Renunonen, Confiskationen oder ſogenannte Sekulariſationen zu befürchten, die ihnen alle weltliche Herrſchaft und mit derſelben oft auch die geiſtliche Freyheit entreiſſen. Man pflegt ſich ſogar dergleichen Gewaltthätigkeiten gegen geiſtliche Stiftungen noch eher als gegen Patrimonial-Fürſten oder bloße Privat-Perſonen zu erlauben, weil man dabey die ſcheinbare Entſchuldigung anbringen kann, daß der geiſtliche Herr eigentlich nicht vollkommener Eigenthümer des Landes ſey, daß er weder Kinder noch Erben habe, und daß alſo, wenn nur die gegenwärtigen Beſizer oder Nuznießer für ihre Lebenszeit entſchädiget werden, ſich im Grunde niemand über zugefügtes Unrecht oder weggenommenes Eigenthum beklagen könne. Allein dieſer von Sophiſten angegebene und verblendeten Fürſten beygebrachte Scheingrund, der ſchon im Weſtphäliſchen, und ſpäter im Lüneviller-Frieden die Spoliation der Kirchen-

---

lichen Herrſchaft zur nachherigen Selbſtſtändigkeit empor; die früheren Landesherren ſind manchmal nur zu wenig wachſam auf die Behauptung ihrer eigenen Rechte geweſen, und ihre Liebe ward ſpäterhin oft mit Undank belohnt.

güter beschönigen mußte, ist gleichwohl einer der entsezlichsten und verderblichsten Irrthümer, die je zum Unglük der Völker erfunden werden konnten; er ist eine Folge des herzlosen Egoismus unserer Tage, jener Abgötterey des einzelnen Menschen, welche dem müßigen Selbstgenusse, der schnell verfliessenden Gegenwart, alles dauerhafte Gute, die ganze Nachkommenschaft aufopfert. Vorerst haben die Kirchen und Corporations-Güter überhaupt, als Eigenthum von vielen, eben so gut auf Gerechtigkeit Anspruch als immer das individuelle Privat-Eigenthum, ja sie verdienen sogar noch heiliger geachtet zu werden, weil sie unendlich gemeinnüziger als dieses, die Säulen und Stüzen alles öffentlichen und Privat-Wohlstandes, die Pflegeväter der Gegenwart, die Hoffnung der Zukunft sind. Denn wie schon anderswo bemerkt worden, ist es nicht das vorübergehende und wandelbare, sondern das bleibende und beharrliche, was die Länder und Völker erhält, was den wechselnden, stets vorbeyströmenden Generationen Nahrung oder sicheres Auskommen verschaft und den Kindern hoffen läßt, was ihre Väter genossen haben. — Wer also sich die Güter von geistlichen Stiftungen gewaltthätig zueignet, der nimmt sie freylich nicht den zeitlichen Nuznießern weg, denen sie nicht gehören; aber er entzieht sie dem ganzen Volk, welches der wahre Eigenthümer ist und stets seine Kinder und Erben hat; er beraubet alle künftigen Lehrer der Religion und Wissenschaften ihres Lohns, ihrer Hoffnung und Aufmunterung, alle Kranke, Arme und Unglükliche (deren es stets unter uns geben wird) ihrer Pflege, ihres Trostes und dürftigen Unterhalts; er verstopft die Quelle unendlich vieler verschiedenartiger Wohlthaten, zerstöret den Baum der die Zweige und Blätter

nährt, der auch den Kindern und Enkeln seine Früchte bringt. Die pensionirten Priester haben sich freylich für ihre Person nicht so sehr zu beklagen, aber es schreyen die Völker über das ihnen zugefügte Unrecht; auf dem Raube dieses schönsten und herrlichsten Fidei-Commisses ruht der Fluch der Zeitgenossen und aller kommenden Geschlechter. Auch giebt es kein sichereres Mittel den Wohlstand eines Volkes auf alle Zeiten unwiderbringlich zu Grunde zu richten, als ihm seine kirchlichen und ähnliche Stiftungen, so wie seine Fürsten und begüterten Grundherren, d. h. mit andern Worten seine Väter, Ernährer und Beschüzer zu rauben und gleichsam das Herz des geselligen Körpers zu durchbohren. Sezet in Gedanken, daß die einzelnen Einwohner eines Landes durch Calamitäten der Natur oder durch Gewaltthaten der Menschen, an ihrem Privat-Vermögen noch so sehr leiden sollten, daß ihnen aber ihre Kirchen- und Corporations-Güter, ihre Fürsten und ihre mächtigen Geschlechter gelassen werden: so werden sie bald wieder neue Hülf und Unterstüzung finden, die Quellen des Erwerbes sind dabey nicht versiegt; durch Fleiß, Sparsamkeit, durch aufgeregte wechselseitige Liebe, wird in wenigen Jahren das zerstörte viel herrlicher wieder aufblühen, die Wunde vernarbet und das vorübergegangene Unglük kaum mehr fühlbar seyn. Versucht es aber das Privat-Vermögen der Einzelnen noch so sehr zu schonen und dagegen nur das sogenannt öffentliche und gemeinsame, d. h. das Große, das Bleibende und Beharrliche zu vernichten oder zu versplittern: so wird jenes mit diesem unwiderbringlich zu Grunde gehen, und es muß das allgemeine Elend in progressivem Verhältnisse fürchterlich zunehmen. Daher beweiset auch die Erfahrung, daß man sich von allen

Kriegen, Invaſionen, Eroberungen und Plünderungen, ja ſogar von Bränden, von Hagelſchlag und Erdbeben erholt, aber nicht von der Revolution, welche zur vorgeblichen Schonung der Völker überall die Mutter und Wurzel ihres Wohlſtandes zerſtört, und dieſes Höllen-Syſtem nicht nur praktiſch angewendet, ſondern ſogar zur Theorie erhoben hat. [6] So treibt und nähret zwar der Stamm die Zweige und Blätter und erſezt auch die abgefallenen wieder, aber ohne das Leben des Stammes müſſen auch alle Blätter und Zweige verdorren; ſo könntet Ihr auch an dem menſchlichen Körper wohl einzelne Adern öffnen, ſeine Geſundheit wird nur wenig und nur vorübergehend leiden; durchbohret aber das Herz, ſo fließt auch in den Adern kein Blut mehr, es erſtarren alle Glieder und erfolget der unvermeidliche Tod. [7] Doch wir laſſen uns vom Gefühle des Unwillens gegen einen der landesverderblichſten Irrthümer unſerer Zeit hinreiſſen und vergeſſen, daß es eigentlich hier nicht darum zu thun iſt, die Nüzlichkeit der geiſtlichen Güter und Stiftungen zu beweiſen, ſondern nur zu zeigen, warum ſie mehr Gefahren als andere Staaten zu beſor-

---

6) Man hieß dieſes ein Land adminiſtriren, und dünkte ſich groß, ja ſogar human mit der Erfindung, alles gemeinſame und corporative zu zerſtören oder zu plündern, um von den Privat-Perſonen deſto weniger fordern zu müſſen; die aber gerade dadurch am meiſten verarmet und noch dazu von der ſyſtematiſchen Plünderern gar nicht geſchont worden ſind.

7) Vergl. über dieſen Gegenſtand auch B. II. Vorrede S. XV—XVII. B. II. S. 600—601. von dem Untergang der Staaten. B. III. S. 559—560. von der falſchen Politik gegen den grundherrlichen Adel, und oben S. 204—207. von dem Nuzen der kirchlichen Güter für das Volk.

gen haben, und mit welchen Vorwänden man das gegen sie ausgeübte Unrecht zu entschuldigen sucht.

Geht nun das Territorial-Gebiet eines geistlichen Herren verloren, oder wird er auch nur einem andern weltlichen Fürsten durch Verträge dienstbar und fortdaurend verpflichtet: so hört er zwar auf, als Staat, zu existiren; die äußere Unabhängigkeit ist weggefallen, aber die geistliche Macht und Herrschaft kann dabey immer noch stehen bleiben, gleichwie sie auch vor der erworbenen Unabhängigkeit und selbst im Zustande der Verfolgung bestand. [8]) So haben auch die Juden noch ihren Glauben und eine Art von Kirchen-Verfassung, obgleich ohne alle gesicherte weltliche Existenz. So daurt die mahometanische Kirche in Asien, Afrika und selbst in einem Theile von Europa unter ihren Priestern fort, obschon das gewaltige Califat der Araber längst zertrümmert worden ist; und aus gleichem Grund sieht man selbst manche Sekten lange Zeit hindurch ohne weltliche Besitzungen fortdauren. So haben auch die christlichen Päbste oder Römischen Bischöffe ihr oberhirtliches Amt über die ganze Kirche viele Jahrhunderte lang ausgeübt, bevor sie durch glükliche Gestaltung weltlicher Verhältnisse [9]) nach und nach zur vollkommenen äußern Freyheit oder sogenannten Souverainität gelangten. So giebt es in Deutschland immer noch Bischöffe und Erz-Bischöffe, oder es werden dergleichen neue errichtet werden und in ihren Sprengeln eine geistliche Herrschaft ausüben, wiewohl sie nicht mehr Reichs-Fürsten sind, keine Landeshoheit

8) Vergl. oben S. 181. ff.

9) Vergl. oben S. 226-230.

mehr beſizen, ſondern entweder, wie in andern catholiſchen Staaten, blos auf den Ertrag von einzelnen Dotationen angewieſen ſind, oder gar von den Fürſten die ſich ihre Güter zugeeiguet haben, einſtweilen nur beſoldet werden. Allein da ſie in ſolchem Fall ihre irdiſchen Bedürfniſſe nicht mehr durch eigene Kräfte zu beſtreiten vermögen: da ſie in Rükſicht des Unterhaltes, des Schuzes, ja ſelbſt der Exiſtenz, von den Fürſten in deren Gebiet ſie wohnen abhängig ſind: ſo können ſie auch nicht mehr unter die freyen und ſelbſtſtändigen gerechnet, mithin nicht unter die Reihe der Staaten gezählt werden. Ja! es iſt ſogar nicht zu läugnen und beynahe unvermeidlich, daß der Verluſt der weltlichen Freyheit allemal auch die geiſtige ſchwächt, wenigſtens ihre Ausübung lähmt und oft ſogar unmöglich macht; daß eine Kirche, die nicht wenigſtens in ihrem Oberhaupte unabhängig iſt, ihr Anſehen bey den Gläubigen und vorzüglich bey den Mächtigen der Erde verliert, daß ſie weder in ihrer Einheit noch in ihrer Allgemeinheit beſtehen kann, und ſelbſt die Lehre von ihrer urſprünglichen Reinheit entartet, nach und nach verdorben, verfälſcht und nach blos weltlichen Intereſſen accommodirt werden muß, wie ſolches im 72ſten Capitel von uns erwieſen worden [10] und durch die Geſchichte der Griechiſchen Kirche, (welche nicht einmal dieſen Namen mehr verdient) ſo wie der proteſtantiſchen Confeſſionen beſtätiget wird.

Die geiſtlichen Staaten und Fürſtenthümer gehen aber zweytens noch viel eher zu Grund durch Beyſeitsſezung, Verderbniß oder Erſchlaffung der heiligen religioſen Lehre,

10) S. 218 — 222.

auf welcher ihre Existenz und ihr ganzes Ansehen beruht, mit andern Worten durch den Verfall oder die Schwächung der geistigen Macht, deren Verlust gewöhnlich auch den der weltlichen Güter, ja selbst die Auflösung des gesellig kirchlichen Verbandes nach sich zieht. Denn da die ganze Herrschaft über die Gemüther auf überlegene Weisheit und höhere Tugend gegründet ist, deren Mittheilung und Beyspiel die Menschen bedürfen: so ist es klar, daß sie nothwendig verschwinden muß, sobald dieses Fundament ihrer Existenz weggehoben oder erschüttert wird; sobald das Ansehen der Lehre und mit ihm der Glaube, d. h. der geistige Gehorsam wegfällt. Sobald die Hirten sich selbst und nicht mehr ihre Heerde weiden, sobald sie hingehen und andern Göttern dienen, solchen Göttern die ihnen nichts gegeben haben: so ist ihr Untergang nahe. Wenn sie Gottes Wort verwerfen, so wird er auch sie verwerfen, sie werden nicht mehr seine Priester seyn, folglich auch nicht des höchsten Ansehens genießen, keinen Glauben, keinen Einfluß bey der Welt mehr finden, die am Ende der Wahrheit und nicht der Lüge, der Tugend und nicht des Eigennuzes bedarf. So ergieng es auch allen geistlichen Verbindungen, die jenes Verderbniß bey sich einschleichen ließen. So sagte schon Moses mit erschütternder Kraft in propherischem Geiste voraus, daß mit dem Glauben und den Sitten der Väter, mit der Beobachtung oder Verwerfung des göttlichen Gebotes, das Reich der Juden stehen und fallen werde, und alle Propheten verkündigten den nemlichen Erfolg. [11]

11) „Wirst du aber des Herrn deines Gottes vergessen und andern „Göttern nachfolgen und ihnen dienen und sie anbeten: so „bezeuge ich heute über euch, daß ihr umkommen werdet."

„Deinen Fels, der dich gezeuget hat, hast du aus der

„Acht gelassen und hast vergessen Gottes der dich gemacht „hat." 5 B. Mos. XXXII, 18.

„Wenn man fragen wird, warum hat der Herr diesem „Land und diesem Hause alsó gethan? so wird man antwor„ten: darum daß sie den Herrn ihren Gott verlassen haben, „der ihre Väter aus Egyptenland führte, und haben ange„nommen andere Götter und sie angebetet und ihnen gedient. „Darum hat der Herr all dieß Uebel über sie gebracht." 1 B. Kön. IX, 9.

„Mein Volk ist dahin, darum daß es nicht kennen will. „Denn du verwirfest Gottes Wort, darum will ich dich auch „verwerfen, daß du nicht mein Priester seyst. Du vergissest „des Gesezes deines Gottes, darum will ich auch deiner Kin„der vergessen." Hosea IV, 6.

„Wehe ihnen, daß sie von mir weichen, sie müssen ver„störet werden, denn sie sind abtrünnig von mir worden. „Ich wollte sie wohl erlösen, wenn sie nicht wider mich Lü„gen lehreten." Ebend. VII, 13.

„Du Menschenkind, weissage wider die Hirten Israels, „weissage und sprich zu ihnen: So spricht der Herr Herr: „Wehe den Hirten Israels, die sich selbst weiden; sollen nicht „die Hirten die Heerde weiden?" —

„Aber ihr fresset das Fette, und kleidet euch mit der „Wolle, und schlachtet das Gemästete, aber die Schafe wollt „ihr nicht weiden. — Der Schwachen wartet ihr nicht, und „die Kranken heilet ihr nicht, das Verwundete verbindet ihr „nicht, das Verirrte holet ihr nicht, und das Verlorne suchet „ihr nicht; sondern streng und hart herrschet ihr über sie. Und „meine Schafe sind zerstreuet, als die keinen Hirten haben, „und allen wilden Thieren zur Speise geworden, und gar „zerstreuet und gehen irre hin und wieder auf den Bergen „und auf den hohen Hügeln, und sind auf dem ganzen Lande „zerstreuet; und ist Niemand, der nach ihnen frage, oder ih„rer achte." Ezech. XXXIV, 2—6.

Arrianer und Macedonianer, hat vielleicht das Aufkommen des wilden Mahometanismus begünstiget, welcher der christlichen Kirche die schönsten und ältesten Provinzen entriß, deren Verlust immer schmerzlich blieb, obschon er bald durch andere ersezt wurde. Das Sittenverderbniß vieler Priester, die Erschlaffung der Disciplin u. s. w. konnten zwar, nach meiner Ansicht, den Protestantismus des 16ten Jahrhunderts nicht durchaus rechtfertigen, darum weil vorübergehendes kleineres Uebel nicht die Zufügung eines größeren und bleibenden authorisirt, oder weil man wegen einzelnem aufwachsendem Unkraut nicht auch den ganzen Garten verwüstet und mit ihm selbst den Weizen ausrottet. Aber sie haben diese Spaltung wenigstens veranlasset, beschöniget und ihr so viele Anhänger verschaffet die sie sonst nie gefunden hätte. Die Vorsehung ließ dieselbe zu, zum schrekenden Beyspiel, daß aller Einfluß wegfällt, sobald das Heilige vernachläßiget wird, oder auf daß der Spreu sich von dem Weizen sondere und dadurch die wahre Kirchen-Verbesserung zu Stande komme. Auch wären die geistlichen Fürstenthümer in unsern Tagen zuverlässig nicht so leicht vernichtet worden, wenn die Religion, auf deren sie beruhten, noch lebendiger in den Gemüthern geherrscht hätte, wenn sie nicht zum Theil selbst mit dem Zeitgeist gebuhlet und das weltliche dem geistlichen vorgezogen hätten! Ohne die Erschlaffung oder Beyseitssezung der Lehre würde man sie nicht anzutasten gewagt, sie würden viel mehrere und eifrigere Freunde gefunden haben. Vielleicht war auch diese Calamität nur eine zweyte merkwürdige Züchtigung, ein abermaliger reinigender Sturm, der aber, dem Zwek seiner Urheber ganz zuwider, die Kirche nicht zerstören, sondern vielmehr neuerdings zu ihrer

Vergeistigung und Verherrlichung beytragen wird. So verfallen ja auch alle weltlichen Staaten, sobald sie von der Grundlage ihrer Existenz abweichen, die Kräfte und Tugenden verlassen durch die sie erschaffen worden sind; sobald von einzelnen Fürsten nüzliche Macht, wohlerworbener Reichthum, Wachsamkeit, Geschiklichkeit u. s. w. vernachläßiget wird, oder in Republiken der Geist der Einigkeit, des Zusammenhaltens, die Hingebung für das Gemeinsame verschwindet. So ergeht es endlich auch sogar den Wissenschaften und dem Stand der Gelehrten. Sie verfallen jezt fürchterlich, sie sinken in Barbarey und Verachtung zurük, weil sie die Religion, die Quelle und den Zwek aller Wissenschaften, verlassen, sie die allen übrigen Kenntnissen erst Fundament, Interesse und hinreissenden Zauber giebt; weil sie die Kirche verachteten, jene gute Mutter, deren alle hohen und niedern Schulen Ursprung und Unterhalt verdankten, die allein den wahren Gelehrten reichliche und ehrenvolle Belohnungen zufließen ließ. Dafür wollten die Undankbaren den obersten Grund alles Wissens, göttliche Natur-Anstalten und göttliche Pflichtgeseze läugnen. Deßwegen sind sie auch in Staub zertreten und selbst dem Spott der Welt Preis gegeben: „denn sie haben den Felsen aus Acht gelassen, „der sie gezeuget hat, und Gottes vergessen, der sie gemacht hat."

Ist nun in geistlichen Fürstenthümern auf eint oder andere Weise entweder die geistliche Macht oder der Glaube, mithin die Herrschaft über die Gemüther weggefallen: so scheint es zwar, als ob die weltlichen Besizungen und Verhältnisse und die damit verbundene Unabhängigkeit dabey nichts desto minder fortdauren könn-

ten. Dieſes iſt auch allerdings möglich und in der Geſchichte bisweilen der Fall geweſen. Aber alsdann hat der Staat eigentlich doch Natur geändert und iſt aus einem geiſtlichen in einen rein weltlichen oder grundherrlichen verwandelt worden. Jener exiſtirt nicht mehr, denn was das Weſen und die Grundlage deſſelben ausmachte, iſt verſchwunden, und was blos als Mittel oder als Nebenſache dienen ſollte, iſt zum alleinigen Zweke geworden. So haben zur Zeit der Glaubens-Trennung des 16ten Jahrhunderts verſchiedene geiſtliche Fürſten in Deutſchland, wie z. B. der lezte Heermeiſter in Preußen, die Biſchöffe von Lübek und Osnabrük ihre geiſtliche Macht aufgegeben und das weltliche Gebiet in ein erbliches Fürſtenthum verwandelt, wiewohl ſie dieſes nicht ſowohl ihrem vermeynten Recht oder der Achtung für ihren Beſiz, als vielmehr der Macht ihres Hauſes, der Unterſtüzung nah verwandter Potentaten zu verdanken hatten, welche auch dieſe Beſizungen nachher mit ihrer Krone vereinigten. Allein ſelten ſind die geiſtlichen Herren noch ſo glüklich die Territorial-Güter zu behalten, wenn einmal das Anſehen das auf ihrer kirchlichen Würde beruht, verſchwunden iſt, oder von ihnen ſelbſt freywillig vernachläßiget worden iſt, und ſie verdienen es auch wirklich nicht. Denn da ſie jene weltlichen Güter eigentlich nur von wegen des geiſtlichen Lehr- und Hirten-Amts oder zu ſeiner freyeren Ausübung und ſicheren Fortdaur erhalten haben: ſo bleibt ihnen nach der Auflöſung oder Vernichtung deſſelben kein Rechtsgrund mehr übrig, das Eigenthum der dazu gehörigen Hülfsmittel zu ihrem Vortheil anzuſprechen. Sobald ſie nicht mehr nach dem Reiche Gottes trachten, ſo fällt auch die Zugabe weg; ſie können nicht verlangen zu behalten was ihnen nur für di-

Verbreitung und Fortpflanzung der Religion gegeben worden iſt. Ja! es müßte ſogar in den Augen der Welt noch viel empörender und anſtößiger ſcheinen, wenn die Beraubung und Sekulariſation eines Kirchen-Guts von denjenigen ſelbſt ausgeführt werden ſollte, welche die nähere unmittelbare Pflicht hatten ſie treu zu bewahren und unverlezt den künftigen Generationen zu überliefern, als wenn das nemliche von einer äußeren feindſeligen Macht geſchieht, die wenigſtens nicht zum Hüter des Fidei-Commiſſes oder zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten beauftragt war, und mit der Zueignung fremden Guts nicht noch die Treuloſigkeit verbindet. Eher werden die weltlichen Güter und Einkünfte aus innerem Gefühl des Rechts oder aus jener Achtung die man ſtets der Pflichttreue zollt, noch denjenigen Prälaten, Biſchöffen, Capiteln, Aebten u. ſ. w. gelaſſen, welche ihren kirchlichen Würden und Pflichten nicht entſagten, die aber ohne ihre Schuld einen Theil der Heerde verloren haben. Denn ſo lang die Stiftung ſelbſt fortdaurt, ſo lang das Lehr- und Hirten-Amt beſteht und wirklich erfüllt wird: ſo iſt niemand befugt ihm ſeine Güter und Hülfsmittel zu rauben, darum weil einzelne oder mehrere Territorial-Unterthanen von dem Glauben abgefallen ſind und ſich von der Heerde geſöndert haben. Erkennen ſie den Hirten nicht mehr als geiſtlichen Obern, ſo müſſen ſie ihn doch als Grundherren ehren, und ſelbſt die Reformation hat noch mehrere Beyſpiele von dieſer Gerechtigkeit geliefert. [12] Wenn aber die kirchliche Würde beyſeite geſezt oder vernachläßiget wird: ſo fällt auch alle Achtung für den Territorial-Beſiz weg, und es geht derſelbe unvermeidlich

12) Vergl. oben S. 256—257.

an andere weltliche Fürſten oder an bloße Privat-Perſonen über. „Der Pflicht keine Erwähnung zu thun,“ ſagt ſelbſt ein neuerer proteſtantiſcher Schriftſteller, „iſt „es eine fehlerhafte Politik gegen Zuſicherung der Welt„lichkeiten die Diozeſan-Rechte aufzugeben, welche die „Quelle und Urkunde derſelben ſind.“ [13] Denn ſo wird man zuverläßig beyde verlieren; wer aber im Nothfall das Weltliche zu opfern bereit iſt und dagegen feſt auf dem Geiſtlichen hält, dem Höheren und Göttlichen treu bleibt, der wird aus abgedrungener Hochachtung ſehr oft beydes zuſammen behalten. Wollen demnach die geiſtlichen Herren auch ihre Territorial-Beſitzungen und die damit verbündene äußere Macht und Unabhängigkeit möglichſt lange ſichern: ſo müſſen ſie vorzüglich das geiſtliche Anſehen, die Herrſchaft über die Gemüther, zu erhalten ſuchen; es iſt ihnen noch eine andere und höhere Politik als die der bloßen Grundherren nöthig, welche wir, wenn der Himmel uns Zeit und Kräfte ſchenkt, in dem folgenden Band abhandeln wollen, und die mit einem Worte darin beſteht, vor allem ſtets nach dem Reiche Gottes zu trachten, den Felſen nicht aus der Acht zu laſſen, der ſie gezeuget hat, und Gottes nicht zu vergeſſen, der ſie gemacht hat.

---

13) Joh. von Müller Fürſtenbund S. 163.

Ende des vierten Bandes.

JAN 17 1939

LENOX LIBRAR

Bancroft Col
Purchased in